Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

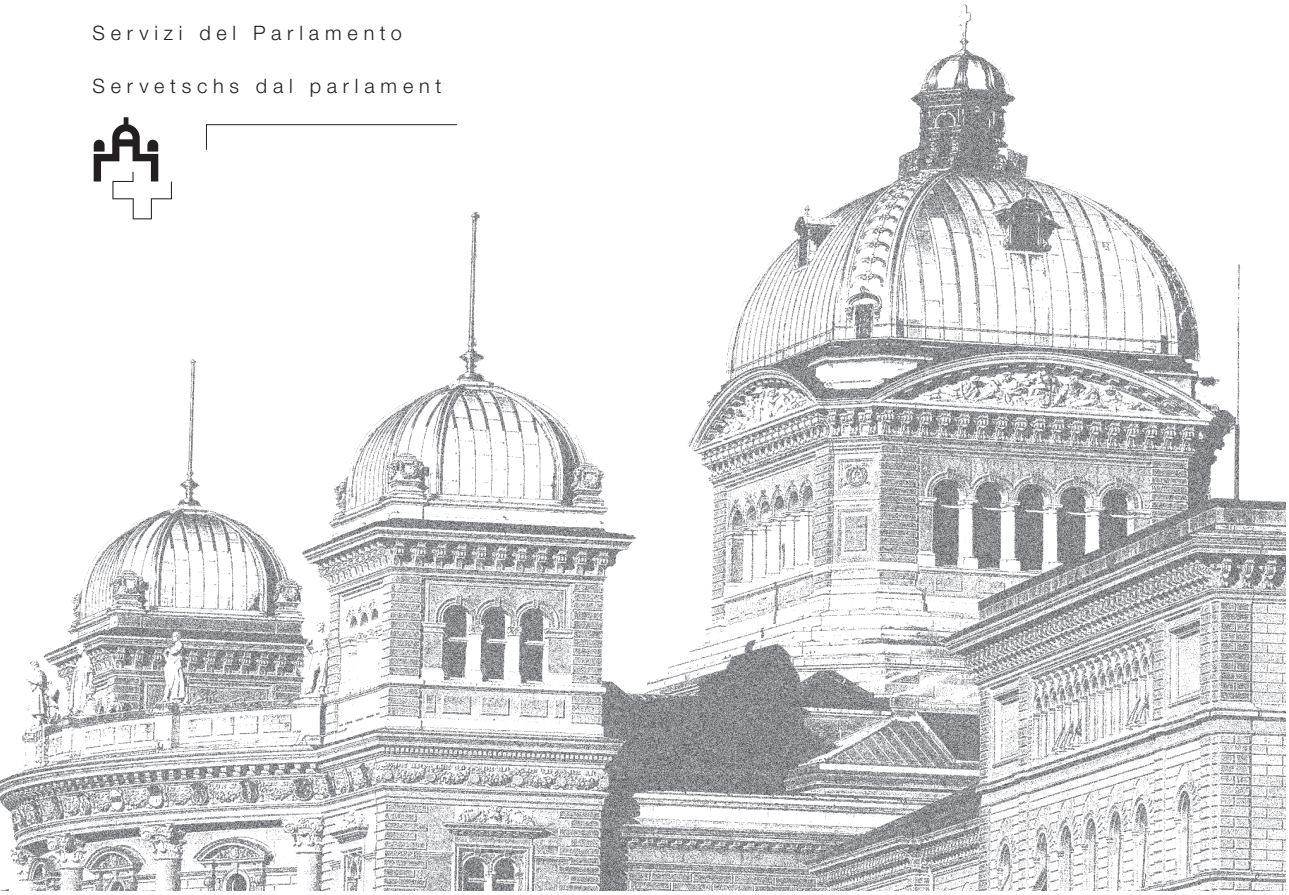

Volksabstimmung vom 27. 09. 2020

Votation populaire du 27. 09. 2020

Votazione popolare del 27. 09. 2020

17.052

Jagdgesetz. Änderung

Loi sur la chasse. Modification

Legge federale sulla caccia. Modifica

VH 17.052

Dokumentation | Documentation | Documentazione

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento
CH- 3003 Bern
+41 58 322 97 44
doc@parl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

Seite – Page - Pagina

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations - Compendio delle deliberazioni I

2. Zusammenfassung der Verhandlungen II
   Résumé des délibérations V
   Riassunto delle deliberazioni VIII

3. Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils - Dibattiti nelle Camere

Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	05.06.2018	1
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	13.06.2018	47
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	08.05.2019	57
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	11.06.2019	150
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	19.06.2019	162
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	10.09.2019	177
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	12.09.2019	182
Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	19.09.2019	193
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	19.09.2019	197

4. Schlussabstimmungen - Votations finales - Votazioni finali

Nationalrat/Conseil national/Consiglio nazionale	27.09.2019	199
Ständerat/Conseil des Etats/Consiglio degli Stati	27.09.2019	200

5. Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs - Votazioni per appello nominale 201

6. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) Änderung vom 27. September 2019 263

   Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP) Modification du 27 septembre 2019 273

   Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (Legge sulla caccia, LCP) Modifica del 27 settembre 2019 283

7. Argumente 293

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Arguments

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n’ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

Argomenti

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

1. Übersicht über die Verhandlungen · Résumé des délibérations

17.052 ***s*** **Jagdgesetz. Änderung**
Botschaft vom 23. August 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (BBl 2017 6097)

NR/SR *Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie*

Siehe Geschäft 17.2001 Pet. Verein Wildtierschutz Schweiz

1. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) (BBl 2017 6141)
05.06.2018 Ständerat. Beginn der Debatte
13.06.2018 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf
08.05.2019 Nationalrat. Abweichung
11.06.2019 Ständerat. Abweichung
19.06.2019 Nationalrat. Abweichung
10.09.2019 Ständerat. Abweichung
12.09.2019 Nationalrat. Abweichung
19.09.2019 Ständerat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.09.2019 Nationalrat. Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
27.09.2019 Nationalrat. Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019 Ständerat. Annahme in der Schlussabstimmung
Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6607
Ablauf der Referendumsfrist: 16.01.2020

17.052 ***é*** **Loi sur la chasse. Modification**
Message du 23 août 2017 concernant la modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (FF 2017 5745)

CN/CE *Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie*

Voir objet 17.2001 Pét. Verein Wildtierschutz Schweiz

1. Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP) (FF 2017 5789)
05.06.2018 Conseil des Etats. Début des délibérations
13.06.2018 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet
08.05.2019 Conseil national. Divergences
11.06.2019 Conseil des Etats. Divergences
19.06.2019 Conseil national. Divergences
10.09.2019 Conseil des Etats. Divergences
12.09.2019 Conseil national. Divergences
19.09.2019 Conseil des Etats. Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation
19.09.2019 Conseil national. Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation
27.09.2019 Conseil national. Adoption (vote final)
27.09.2019 Conseil des Etats. Adoption (vote final)
Texte soumis au vote final: FF 2019 6267
Délai référendaire: 16.01.2020

2. Zusammenfassung der Verhandlungen

17.052 Jagdgesetz. Änderung

Schadenverursachende Wölfe im Wallis und in Graubünden lösten Vorstösse im Parlament aus und dieses verlangte vom Bundesrat Vorschläge für eine bessere Regulierung der Wolfsbestände mittels einer Revision des Jagdgesetzes. Der Bundesrat schlug der Bundesversammlung neue Bestimmungen für die Regulierung bestimmter geschützter Tierarten vor, wenn trotz Präventionsmassnahmen Schäden oder die Gefährdung von Menschen drohen. Das Parlament lockerte die bundesseitigen Einschränkungen zur Jagd geschützter Tierarten zusätzlich und verschob Kompetenzen vom Bund zu den Kantonen. Bereits im Vorfeld der Parlamentsdebatten kündigten Umweltorganisationen das Ergreifen des Referendums an, falls der Tierschutz aus ihrer Sicht zu stark gelockert würde. Infolgedessen findet am 17. Mai 2020 eine Volksabstimmung über die Revision des Jagdgesetzes statt.

Ausgangslage

Die 2015 vom Parlament angenommene Motion von Ständerat Stefan Engler (CVP, GR) "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung" (14.3151) verlangt eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Damit sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um zukünftig Wolfsbestände regulieren zu können, bevor grosse Konflikte entstehen. Solche Eingriffe müssen zudem im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) erfolgen.

Der Bundesrat hat am 23. August 2017 die entsprechende Botschaft zur Änderung des Jagdgesetzes an das Parlament verabschiedet. Regulierende Eingriffe sind zudem nicht nur für Bestände des Wolfs vorgesehen, sondern auch für andere konfliktträchtige geschützte Arten - sofern trotz Präventionsmassnahmen Schäden oder die Gefährdung von Menschen drohen. Zu diesen Arten gehören wie bereits beschlossen der Steinbock und der Höckerschwan, und je nach Debatte im Parlament können noch weitere Tierarten wie Biber oder Luchs dazu kommen.

Mit der Gesetzesrevision soll zudem das Verhältnis zwischen Jagdberechtigung und Jagdprüfung geklärt werden. Die Jagdberechtigung ermöglicht die Ausübung der Jagd in einem Kanton; die Erteilung liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Voraussetzung dafür ist weiterhin eine bestandene Jagdprüfung, für die der Bund den Kantonen neu die Prüfungsgebiete "Wildtierbiologie", "Arten- und Lebensraummanagement", "Tierschutz" sowie "Umgang mit Waffen" vorgeben soll. Diese inhaltlich vereinheitlichten kantonalen Jagdprüfungen sollen künftig von den Kantonen gegenseitig anerkannt werden.

Schliesslich werden die 2012 mit einer Revision der Jagdverordnung geänderten Bestimmungen über die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten ins Gesetz überführt und ergänzt: Neu sollen Moorente und Rebhuhn geschützt, die Saatkrähe als jagdbar erklärt, die Schonzeiten für Wildschwein und Kormoran verkürzt und allen einheimischen Arten eine Schonzeit gewährt werden. Auch der Umgang mit nicht einheimischen Tierarten wird angepasst: So sollen Damhirsch, Sika und Mufflon, gestützt auf die vom Bundesrat am 18. Mai 2016 verabschiedete Strategie zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, künftig ganzjährig jagdbar sein.

Antrag an Berner Konvention um Rückstufung des Schutzstatus des Wolfs

Die vorberatende Kommission des Ständerates hatte sich in der Diskussion der Standesinitiative des Kantons Wallis "Wolf. Fertig lustig!" (14.320) dafür ausgesprochen, erneut beim Ständigen Ausschuss der Berner Konvention die Rückstufung des Wolfs von "streng geschützt" zu "geschützt" zu beantragen. Der Bundesrat unterstützt dieses Anliegen und hat das UVEK beauftragt, dem Europarat den entsprechenden Antrag bis Ende Juli 2018 einzureichen. Ein gleiches Begehren der Schweiz hatte der Ständige Ausschuss der Berner Konvention 2006 bereits einmal abgelehnt.

(Quelle: Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.08.2017)

Verhandlungen

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Entwurf: BBl 2017 6141

05.06.2018	SR	Beginn der Debatte
13.06.2018	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.05.2019	NR	Abweichung
11.06.2019	SR	Abweichung
19.06.2019	NR	Abweichung
10.09.2019	SR	Abweichung
12.09.2019	NR	Abweichung
19.09.2019	SR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.09.2019	NR	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
27.09.2019	NR	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	SR	Annahme in der Schlussabstimmung

Schlussabstimmungstext: BBl 2019 6607 Referendumsfrist: 16.01.2020

Das Jagdgesetz führte im **Ständerat** zu langen emotionalen Debatten. Kommissionssprecher Roland Eberle (V, TG) bezeichnete die Regulierung der Wolfsbestände (Art. 7a) als wichtigsten Teil. Es gehe mit dieser Teilrevision des Bundesgesetzes aber in keiner Weise darum, Tiergattungen auszurotten, im Gegenteil: Es gehe darum, die Koexistenz von geschützten Grossraubtieren zu sichern, betonte er.

Ein Rückweisungsantrag, welcher vom Bundesrat einen abgeschwächten Gesetzesentwurf verlangte, wurde mit 14 Stimmen gegen 29 Stimmen abgelehnt.

In der Detailberatung stimmte der Ständerat meistens im Sinne der Vertreter aus den Bergkantonen für eine Lockerung der Jagdvorschriften. Bei einem Kernartikel der Revision, wo es um die Regulierung geschützter Arten geht, ist der Ständerat dem Bundesrat und nicht seiner vorberatenden Kommission gefolgt. Demnach sollen die Behörden künftig nicht nur einzelne Tiere geschützter Tierarten zum Abschuss freigeben, sondern die Dezimierung ganzer Bestände erlauben können. Dafür sollen aber Bedingungen verankert werden. Diesem Vorschlag stimmte der Ständerat mit 25 zu 20 Stimmen zu.

Beim Biber beschloss der Ständerat finanzielle Beteiligungen des Bundes für Schutzmassnahmen bei Infrastrukturen von öffentlichem Interesse und der Vergütung von Schäden. Damit setzte er das Anliegen einer Standesinitiative des Kantons Thurgau um.

Unterstützung fand mit 28 zu 14 Stimmen der bundesrätliche Vorschlag, dass die Kantone die Schonzeiten von jagdbaren Arten vorübergehend verkürzen dürfen, ohne dafür die Zustimmung des Bundes einholen zu müssen.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 28 zu 14 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Auch im **Nationalrat** wurde ausführlich und engagiert debattiert. Eine Kommissionsminderheit von SP, Grünen und Grünliberalen wollte die Vorlage an den Bundesrat zurückweisen. Dieser Antrag wurde mit 58 gegen 126 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit folgte der Linie des Ständerates und entschied sich für eine stärkere Lockerung der Vorschriften als vom Bundesrat vorgeschlagen. Der Abschuss von Wölfen sollte nach dem Willen des Nationalrates jeweils zwischen dem 1. September und dem 31. Januar erlaubt werden dürfen. Der Ständerat hatte sich für einen längeren Zeitraum ausgesprochen, aber unter strengeren Bedingungen. Dem Vorschlag seiner Kommission, die beiden Vogelarten Graureiher und Gänsesäger für regulierbar zu erklären, erteilte der Nationalrat eine Absage. Umstritten war ferner die im Gesetz verankerte Liste der jagdbaren Arten. Geändert hat der Rat diese jedoch nicht. Er lehnte Anträge ab, den Birkhahn und das Schneehuhn oder die Waldschnepfe aus der Liste zu streichen.

In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat das revidierte Jagdgesetz mit 115 zu 67 Stimmen an.

Der **Ständerat** schloss sich bei der nächsten Beratung mit 25 zu 16 Stimmen in einem wesentlichen Punkt dem Nationalrat an: Eine Dezimierung des Wolfsbestandes soll bei jedem drohenden Schaden möglich werden - selbst dann, wenn keine Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden. Der Ständerat

folgte auch beim Zeitraum für Abschüsse von Wölfen dem Nationalrat, der diesen für die Zeit von 1. September bis 31. Januar festgelegt hatte.

In der weiteren ausführlichen **Differenzbereinigung** waren verschiedene Fragen strittig. Uneinig waren sich die Räte bis fast zuletzt, ob Wölfe bei Notwendigkeit auch in Jagdbanngebieten - neu Wildtierschutzgebiete genannt - gejagt werden dürfen. Erst in der dritten Runde der Beratungen schloss sich der Nationalrat - mit 92 zu 91 Stimmen bei 2 Enthaltungen - dem Ständerat an und erlaubte es den kantonalen Vollzugsorganen Abschüsse zuzulassen. Im Gesetz nicht explizit genannt wird die Regulierung von Biber und Luchs; beide wurden von den Räten zunächst eingefügt und dann wieder gestrichen. Das Gesetz gibt dem Bundesrat allerdings die Kompetenz, weitere geschützte Tierarten für die Bestandsregulierung freizugeben.

In der **Schlussabstimmung** stimmte der Nationalrat der Änderung des Jagdgesetzes mit 117 zu 71 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu – dafür stimmten die Fraktionen von SVP, FDP, CVP und BDP, mit Nein stimmten SP, Grüne, GLP und einige Mitglieder der FDP-Fraktion. Der Ständerat genehmigte das revidierte Gesetz mit 28 zu 16 Stimmen bei 1 Enthaltung.

2. Résumé des délibérations

17.052 Loi sur la chasse. Modification

À la suite des dégâts causés par le loup en Valais et dans les Grisons, plusieurs interventions ont été déposées au Parlement et ce dernier a exigé du Conseil fédéral qu'il lui soumette des propositions visant à réviser la loi sur la chasse (LChP) et à permettre ainsi une meilleure régulation des populations de loups. Le Conseil fédéral a donc proposé à l'Assemblée fédérale de nouvelles dispositions destinées à réguler certaines espèces protégées lorsque, en dépit de mesures préventives, les espèces en question risquent de provoquer des dommages ou de mettre en danger des vies humaines. Le Parlement a assoupli les restrictions voulues par le gouvernement pour la chasse d'espèces protégées et il a transféré des compétences de la Confédération aux cantons. Avant même que l'Assemblée fédérale n'entame ses débats, des organisations de défense de l'environnement avaient annoncé qu'elles lanceraient un référendum si elles considéraient que les dispositions relatives à la protection des animaux étaient trop assouplies. C'est ce qu'elles ont fait, raison pour laquelle le peuple est appelé à se prononcer, le 17 mai 2020, sur la révision de la LChP.

Situation initiale

La motion 14.3151 « Coexistence du loup et de la population de montagne », déposée par le conseiller aux États Stefan Engler (PDC, GR) et adoptée en 2015 par le Parlement, demande une révision partielle de la LChP afin de créer les bases légales permettant de réguler les futurs effectifs de loups avant la survenance de sérieux conflits. Ces interventions doivent par ailleurs être réalisées dans le respect de la Convention relative à la conservation de la vie sauvage et du milieu naturel de l'Europe (Convention de Berne).

Le 23 août 2017, le Conseil fédéral a adopté le message relatif à la modification de la LChP. Dorénavant, les interventions régulatrices seront permises non seulement pour les effectifs de loups, mais également pour les populations de certaines espèces protégées qui sont source de conflits – pour autant qu'elles présentent un risque de dommages ou de danger pour l'homme malgré l'application de mesures de prévention. Le bouquetin et le cygne tuberculé comptent parmi ces espèces et d'autres, comme le castor ou le lynx, pourront être ajoutées à la liste en fonction des débats parlementaires.

La révision vise par ailleurs à clarifier le lien entre l'autorisation de chasser et l'examen de chasse. L'autorisation de chasser permet de pratiquer la chasse dans un canton donné ; son octroi relève de la compétence des cantons. La réussite de l'examen de chasse constitue toujours une condition essentielle pour obtenir l'autorisation de chasser. Selon la disposition révisée, la Confédération prescrit désormais aux cantons les matières d'examen, à savoir la biologie de la faune sauvage, la protection des espèces et des biotopes, la protection des animaux et le maniement d'armes. De plus, les examens cantonaux de chasse, dont le contenu est ainsi harmonisé, doivent faire l'objet d'une reconnaissance réciproque.

En outre, les changements apportés aux dispositions sur les espèces pouvant être chassées et sur leurs périodes de protection dans le cadre de la révision en 2012 de l'ordonnance sur la chasse sont reportés dans la loi et complétés. Désormais, le fuligule nyroca et la perdrix grise sont protégés, le corbeau freux est classé parmi les espèces pouvant être chassées, les périodes de protection du sanglier et du cormoran sont raccourcies et une période de protection est assurée pour toutes les espèces indigènes. La gestion des espèces non indigènes est également adaptée : le daim, le cerf Sika et le mouflon peuvent être chassés toute l'année, conformément à la Stratégie relative aux espèces exotiques envahissantes, adoptée le 18 mai 2016 par le Conseil fédéral.

Loup : demande de rétrogradation dans la Convention de Berne

Au cours de la discussion relative à l'initiative déposée par le canton du Valais « Loup. La récréation est terminée ! » (14.320), la commission du Conseil des États chargée de l'examen préalable avait formulé le souhait qu'une demande de faire passer le loup de la catégorie des « espèces de faune strictement protégées » à celle d'« espèces de faune protégées » soit une nouvelle fois déposée auprès du Comité permanent de la Convention de Berne. Approuvant cette requête, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la

communication de remettre une demande en ce sens au Conseil de l'Europe avant la fin juillet 2018. Le Comité permanent de la Convention de Berne avait rejeté une requête analogue de la Suisse en 2006.

(Source : communiqué de presse du Conseil fédéral du 23.8.2017)

Délibérations

Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP) Projet : FF 2017 5789

05.06.2018	CE	Début des délibérations
13.06.2018	CE	Décision modifiant le projet
08.05.2019	CN	Divergences
11.06.2019	CE	Divergences
19.06.2019	CN	Divergences
10.09.2019	CE	Divergences
12.09.2019	CN	Divergences
19.09.2019	CE	Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation
19.09.2019	CN	Décision conforme à la proposition de la conférence de conciliation
27.09.2019	CN	Adoption (vote final)
27.09.2019	CE	Adoption (vote final)

Texte soumis au vote final : FF 2019 6267 Délai référendaire : 16.1.2020

Au **Conseil des États**, l'examen de la loi sur la chasse (LChP) a donné lieu à des débats-fleuves très émotionnels. Le rapporteur de la commission, Roland Eberle (V, TG), a indiqué que la régulation des populations de loups (art. 7*a*) constituait la partie centrale du projet. Il a cependant souligné que la révision en question ne visait nullement à exterminer des espèces animales, bien au contraire : il s'agissait de garantir la coexistence d'espèces protégées de grands prédateurs.

Par 29 voix contre 14, la Chambre des cantons a rejeté une proposition de renvoi qui exigeait du Conseil fédéral un projet de loi moins incisif.

Au cours de la discussion par article, le Conseil des États s'est prononcé en faveur d'un assouplissement des dispositions relatives à la chasse, suivant la plupart du temps l'avis des représentants des cantons de montagne. Sur un article clé de la révision, concernant la régulation des espèces protégées, il a adhéré au point de vue du Conseil fédéral et non à celui de la commission chargée de l'examen préalable : les autorités devraient pouvoir permettre non seulement le tir de certains animaux d'espèces protégées, mais également la mise à mort d'effectifs entiers, moyennant plusieurs conditions. La Chambre haute a adopté une proposition en ce sens par 25 voix contre 20.

En ce qui concerne le castor, le Conseil des États a décidé que la Confédération contribuerait au financement de mesures visant à protéger les infrastructures d'intérêt public et à l'indemnisation des dégâts causés. Il a ainsi mis en œuvre l'objectif d'une initiative déposée par le canton de Thurgovie.

Il a par ailleurs approuvé, par 28 voix contre 14, une proposition du Conseil fédéral selon laquelle les cantons pourraient écourter temporairement les périodes de protection des espèces pouvant être chassées sans que l'assentiment de la Confédération soit nécessaire.

Au vote sur l'ensemble, la Chambre des cantons a approuvé le projet par 28 voix contre 14 et 2 abstentions.

Les débats ont également été longs et nourris au **Conseil national**. Une minorité de la commission compétente en la matière, composée de représentants du PS, des Verts et des Vert'libéraux, souhaitait renvoyer le projet au Conseil fédéral. Sa proposition a cependant été rejetée par 126 voix contre 58. La majorité du conseil s'est alignée sur la position du Conseil des États, optant pour un assouplissement plus important des normes que ne le proposait le Conseil fédéral. D'après la Chambre du peuple, le tir du loup devrait être autorisé du 1er septembre au 31 janvier ; le Conseil des États avait défini une période plus longue, mais également des conditions plus strictes. Par contre, le Conseil national a rejeté une proposition de sa commission selon laquelle le héron cendré et le harle bièvre devraient également être sujets à des régulations. La liste, inscrite dans la loi, des espèces pouvant être chassées a suscité la controverse. Le conseil ne l'a toutefois pas modifiée. Il a rejeté des

propositions visant à biffer de cette liste le coq du tétras lyre, le lagopède ou encore la bécasse des bois.

Au vote sur l'ensemble, le Conseil national a approuvé la loi révisée par 115 voix contre 67.

Au cours de l'examen suivant, le **Conseil des États** a, par 25 voix contre 16, décidé de se rallier au Conseil national sur un point essentiel : une réduction drastique de la population de loups doit être possible dès lors que des dégâts risquent d'être causés et même si aucune mesure n'a été prise au préalable pour protéger les troupeaux. La Chambre des cantons a également suivi la Chambre du peuple sur la question de la période de tir : le loup pourra être abattu du 1er septembre au 31 janvier.

En ce qui concerne les autres points traités lors de la **procédure d'élimination des divergences**, certains étaient très controversés. Les avis étaient ainsi partagés presque jusqu'au bout sur la question de savoir si les loups devaient aussi pouvoir être chassés, en cas de besoin, dans les « districts francs » – désormais nommés « zones de protection de la faune sauvage ». Ce n'est qu'au cours de la troisième phase que le Conseil national s'est rallié – par 92 voix contre 91 et 2 abstentions – au Conseil des États et qu'il a permis aux organes cantonaux d'exécution d'autoriser les tirs. La régulation du castor et du lynx n'est pas mentionnée explicitement dans la loi ; les deux espèces y avaient été insérées par les conseils dans un premier temps, avant d'en être finalement biffées. La loi habilite cependant le Conseil fédéral à autoriser la régulation des populations d'autres espèces protégées.

Au **vote final**, le Conseil national a adopté la révision de la LChP par 117 voix contre 71 et 9 abstentions. Le texte a été soutenu par les groupes de l'UDC, du PLR, du PDC et du PBD, tandis que le SP, les Verts, les Vert'libéraux et certains membres du groupe libéral-radical l'ont rejeté. Le Conseil des États a pour sa part adopté la révision par 28 voix contre 16 et 1 abstention.

2. Riassunto delle deliberazioni

17.052 Legge federale sulla caccia. Modifica

La presenza di lupi nel Vallese e nei Grigioni e i danni da essi causati hanno dato luogo a una serie di interventi parlamentari con cui il Consiglio federale veniva incaricato di preparare una revisione della legge sulla caccia per garantire una migliore regolazione degli effettivi di lupi. Nel suo disegno il Consiglio federale proponeva di permettere la regolazione di determinate specie protette che, nonostante apposite misure preventive, causano danni o costituiscono un pericolo per l'uomo. Il Parlamento ha esteso ulteriormente le possibilità di caccia delle specie protette e ha trasferito competenze decisionali dalla Confederazione ai Cantoni. Varie organizzazioni ambientaliste, che già prima dei dibattiti parlamentari avevano annunciato di volersi opporre alle nuove disposizioni se queste a loro avviso avessero indebolito la protezione degli animali, hanno lanciato il referendum, per cui il Popolo voterà su questo oggetto il 17 maggio 2020.

Situazione iniziale

La mozione "Convivenza tra lupi e comunità montane" (14.3151) del consigliere agli Stati Stefan Engler (PPD, GR), adottata dal Parlamento nel 2015, chiede una revisione parziale della legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici. Tale revisione crea le basi legali per regolare le popolazioni di lupi prima che nascano grossi conflitti. La regolazione deve inoltre avvenire nel quadro della Convenzione per la conservazione della vita selvatica e dei suoi biotopi in Europa (Convenzione di Berna).

Il 23 agosto 2017 il Consiglio federale ha licenziato il relativo messaggio di modifica della legge sulla caccia e l'ha trasmesso al Parlamento. Gli interventi di regolazione sono peraltro previsti non soltanto per le popolazioni di lupi ma sono estesi anche ad altre specie protette potenzialmente conflittuali, quando possono causare danni o costituire un pericolo per l'uomo nonostante le misure di prevenzione intraprese. In base alla decisione adottata, tra queste specie rientrano lo stambecco e il cigno reale, cui possono ancora aggiungersi, a seconda degli esiti del dibattito parlamentare, anche altre specie animali come il castoro o la lince.

La revisione della legge mira inoltre a chiarire il rapporto tra l'autorizzazione di caccia e l'esame di caccia. L'autorizzazione di caccia consente di esercitare la caccia in un determinato Cantone. Il suo rilascio è di competenza dei Cantoni. Per il rilascio dell'autorizzazione di caccia la condizione indispensabile è il superamento dell'esame di caccia, per il quale la Confederazione dovrà prescrivere ai Cantoni le nuove materie d'esame "biologia della fauna selvatica", "gestione delle specie e degli spazi vitali", "protezione degli animali" e "manipolazione delle armi". In futuro, i Cantoni dovranno riconoscere reciprocamente gli esami cantonali di caccia, i cui contenuti saranno armonizzati.

Infine, il Governo intende adeguare e integrare le disposizioni sulle specie cacciabili e i loro periodi di protezione, modificate nel 2012 con la revisione dell'ordinanza sulla caccia: la legge prevede quindi la protezione della moretta tabaccata e della pernice grigia, include il corvo comune fra le specie cacciabili e accorcia il periodo di protezione per il cinghiale e il cormorano. Al contempo sancisce un periodo di protezione per tutte le specie indigene e adegua inoltre anche la gestione di quelle non indigene. In virtù della strategia per le specie esotiche invasive, licenziata dal Consiglio federale il 18 maggio 2016, il daino, il cervo sika e il muflone saranno pertanto cacciabili tutto l'anno.

Proposta alla Convenzione di Berna di declassare lo status di protezione del lupo

Nella discussione sull'iniziativa cantonale presentata dal Canton Vallese "Lupo. La festa è finita!" (14.320), la Commissione del Consiglio agli Stati incaricata dell'esame preliminare si era detta favorevole alla richiesta di rinegoziare con il comitato permanente della Convenzione di Berna il declassamento del lupo da "specie assolutamente protetta" a "specie protetta". Il Consiglio federale sostiene la proposta e ha incaricato il Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC) di inoltrarla al Consiglio d'Europa entro fine luglio 2018. Una proposta analoga della Svizzera era già stata respinta nel 2006 dal comitato permanente della Convenzione di Berna.

(Fonte: Comunicato stampa del Consiglio federale del 23.08.2017)

Deliberazioni

Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (Legge sulla caccia, LCP) Disegno: FF 2017 5237

05.06.2018	CS	Inizio del dibattito
13.06.2018	CS	Decisione in deroga al disegno (progetto)
08.05.2019	CN	Deroga
11.06.2019	CS	Deroga
19.06.2019	CN	Deroga
10.09.2019	CS	Deroga
12.09.2019	CN	Deroga
19.09.2019	CS	Decisione secondo proposta della conferenza di conciliazione
19.09.2019	CN	Decisione secondo proposta della conferenza di conciliazione
27.09.2019	CN	Adozione nella votazione finale
27.09.2019	CS	Adozione nella votazione finale

Testo del voto finale: FF 2019 5459 Termine di referendum: 16.01.2020

Nel **Consiglio degli Stati** la legge sulla caccia ha suscitato accesi dibattiti. Il relatore della Commissione, Roland Eberle (V, TG), ha definito la regolazione degli effettivi di lupi (art. 7*a*) il nocciolo della revisione, sottolineando però che il progetto non si prefigge lo sterminio di determinate specie ma vuole al contrario favorire la coesistenza con i grandi predatori protetti.

Una proposta di rinvio che chiedeva al Consiglio federale di presentare una revisione meno incisiva è stata respinta con 29 voti contro 14.

Nella deliberazione di dettaglio il Consiglio degli Stati ha seguito quasi tutte le proposte dei rappresentanti dei Cantoni di montagna, che prevedevano un allentamento delle norme sulla caccia. Tuttavia, in un articolo centrale concernente la regolazione delle specie protette la Camera non ha seguito la Commissione ma il Consiglio federale, decidendo con 25 voti contro 20 che a determinate condizioni, previste dalla legge, le autorità potranno autorizzare non soltanto l'abbattimento di singoli animali di specie protette ma anche la riduzione di effettivi interi.

Quanto al castoro, il Consiglio degli Stati ha stabilito che la Confederazione parteciperà al finanziamento delle misure di protezione delle infrastrutture di interesse pubblico e al risarcimento dei danni causati da questo animale, come chiesto da un'iniziativa del Canton Turgovia.

Con 28 voti contro 14 il Consiglio degli Stati ha inoltre appoggiato la proposta del Consiglio federale di autorizzare i Cantoni ad accorciare temporaneamente i periodi di protezione delle specie cacciabili senza chiedere l'accordo della Confederazione.

Nella votazione sul complesso il Consiglio degli Stati ha approvato il progetto con 28 voti contro 14 e 2 astensioni.

Anche nel **Consiglio nazionale** il dibattito è stato lungo e movimentato. Una minoranza commissionale composta di rappresentanti del PS, dei Verdi e dei Verdi liberali chiedeva di rinviare il progetto al Consiglio federale, proposta respinta dalla Camera con 126 voti contro 58. La maggioranza del Consiglio nazionale, come già il Consiglio degli Stati, ha voluto allentare le norme sulla caccia in misura maggiore di quanto previsto dal Consiglio federale. A differenza della Camera prioritaria, che prevedeva un periodo di abbattimento dei lupi più lungo ma vincolato a condizioni più severe, il Consiglio nazionale ha proposto per questi animali un periodo di abbattimento compreso tra il 1° settembre e il 31 gennaio. Il Consiglio non ha invece seguito la proposta della propria Commissione di annoverare l'airone cenerino e lo smergo maggiore tra le specie che possono essere regolate. Sebbene l'elenco delle specie cacciabili iscritto nella legge sia stato oggetto di accesi dibattiti, il Consiglio nazionale ha deciso di non modificarlo. Ha inoltre respinto proposte volte a stralciare da tale elenco il fagiano di monte maschio, la pernice bianca e la beccaccia.

Nella votazione sul complesso il Consiglio nazionale ha approvato la revisione della legge sulla caccia con 115 voti contro 67.

In seconda lettura, con 26 voti contro 16 il **Consiglio degli Stati** ha seguito il Consiglio nazionale in un punto centrale, permettendo la riduzione degli effettivi di lupi in caso di pericolo imminente, anche in

assenza di misure di protezione del gregge. Anche per quanto riguarda il periodo di abbattimento dei lupi il Consiglio degli Stati ha seguito la decisione del Consiglio nazionale (dal 1° settembre al 31 gennaio).

Numerose questioni aperte sono state affrontate nella **procedura di appianamento delle divergenze**. Fino all'ultimo i due Consigli non erano d'accordo se permettere la caccia al lupo all'interno delle bandite di caccia (rinominate «aree di protezione della fauna selvatica»): il Consiglio degli Stati intendeva consentire alle autorità cantonali di esecuzione di autorizzare questi abbattimenti in caso di necessità, il Consiglio nazionale si è allineato alla Camera alta soltanto in terza lettura, con 92 voti contro 91 e 2 astensioni. La legge riveduta non disciplina la regolazione di castori e linci: dopo aver introdotto disposizioni in merito, i due Consigli le hanno infatti successivamente stralciate. Hanno però dato al Consiglio federale la competenza di autorizzare la regolazione degli effettivi di altre specie protette.

Nella **votazione finale** il Consiglio nazionale ha approvato la modifica della legge sulla caccia con 117 voti contro 71 e 9 astensioni; hanno votato a favore i gruppi UDC, PLR, PPD e PBD, contrari invece i gruppi PS, Verdi, Verdi liberali e alcuni membri del gruppo PLR. Il Consiglio degli Stati ha approvato la revisione con 28 voti contro 16 e 1 astensione.

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Sommersession 2018 • Sechste Sitzung • 05.06.18 • 08h15 • 17.052
Conseil des Etats • Session d'été 2018 • Sixième séance • 05.06.18 • 08h15 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Minderheit
(Cramer, Bruderer Wyss, Stöckli, Zanetti Roberto)
Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat
mit dem Auftrag, eine Änderung des Jagdgesetzes vorzulegen, welche in ausgewogenem Masse die Notwendigkeit zusätzlicher Tierschutzmassnahmen berücksichtigt und gleichzeitig die Regulierung bestimmter Arten ermöglicht.

Proposition de la minorité
(Cramer, Bruderer Wyss, Stöckli, Zanetti Roberto)
Renvoyer le projet au Conseil fédéral
avec mandat de proposer une modification de la loi sur la chasse tenant compte de façon équilibrée de la nécessité d'accroître les mesures de protection concernant la faune tout en permettant de réguler certaines espèces.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich hoffe, Sie sind auf eine doch etwas längere Debatte eingestellt – das nehme ich einmal an –, sprechen wir doch über das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.
Das heute zur Revision anstehende Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel trat als Totalrevision eines älteren Gesetzes am 1. April 1988 in Kraft. Zwischenzeitlich wurden die grossen Beutegreifer Bär, Wolf und Luchs in der Schweiz wieder heimisch. Seither wurde darüber in regelmässigen Abständen und anhand verschiedener parlamentarischer Vorstösse zur Anpassung der rechtlichen Regelungen für Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten diskutiert. Das Zieldreieck von Schutz, Regulierung und jagdlicher Nutzung ist naturgemäss nicht spannungsfrei und ist je nach Betroffenheit geprägt von unterschiedlichen und weit divergierenden Befindlichkeiten und Haltungen. Sachlichkeit versus Emotionalität? Ich wünsche mir für die Beratung im Ständerat standesgemässe Sachlichkeit.
Der Bundesrat hat dem Parlament mit Botschaft vom 23. August 2017 eine Änderung des Jagdgesetzes vorgeschlagen. Die heute zur Debatte stehende Vorlage beschlägt folgende parlamentarische Vorstösse, welche im Verlauf der Jahre angenommen worden sind: die Motion Engler 14.3151, "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung"; die Motion Fournier 10.3264, "Revision von Artikel 22 der Berner Konvention"; die Motion

Landolt 14.3830, "Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenennen"; und letztlich das Postulat Landolt 14.3818, "Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung".
Die UREK hat die Beratung der vorliegenden Teilrevision am 19. Oktober 2017 begonnen und am 11. Januar 2018 umfassende Anhörungen durchgeführt. Am 1. Februar 2018 sind wir auf die Vorlage eingetreten und haben die Detailberatung begonnen, welche wir schliesslich an der Sitzung vom 24. April 2018 beendet haben. Die Tatsache, dass eine simple Teilrevision rund hundert Seiten Protokoll mit sich brachte, sowie die verschiedenen Minderheiten lassen erahnen, dass die Beratungen nicht immer nur auf emotionsloser Ebene verlaufen sind.
Aber der Reihe nach: Im Wissen um die heikle Gratwanderung zwischen Sachlichkeit und Emotionalität hat die Kommission mit Anhörungspartnern breitangelegte Anhörungen durchgeführt. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und

Landschaft ist eine Regierungskonferenz, die mit der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz und der Konferenz der Kantonsförster unter einem Dach vereinigt ist. Weiter wurden die Kantone Graubünden und Wallis mit Regierungsrat Mario Cavigelli, Georg Brosi, Chef der Jagdverwaltung und Wolfsspezialist aus dem Kanton Graubünden, sowie Jagdverwalter Peter Scheibler aus dem Kanton Wallis angehört. Mit Laurent Garde haben wir einen ausgewiesenen Wolfsforscher des Centre d'Etudes et de Réalisations Pastorales Alpes-Méditerranée angehört. Er hat uns auf eindrückliche Weise die Herausforderungen der französischen Alpwirtschaft geschildert und die Erfahrungen Frankreichs im Umgang mit Herdenschutz nähergebracht. Vom Verein Herdenschutzhunde Schweiz haben wir zwei Verantwortliche angehört. Mit Herrn Eladio Fernandez-Galiano haben wir einen Mitarbeiter des Sekretariates der Berner Konvention angehört, auch mit erhellenden Erkenntnissen. Dann haben wir den Schweizerischen Schafzuchtverband und die Umweltallianz, als Zusammenschluss der grossen Umwelt- und Naturschutzorganisationen der Schweiz, angehört. Wir haben Jagd Schweiz mit dem Präsidenten Hanspeter Egli und Herrn Marco Mehli vom SAC angehört. Letztlich hat uns auch der Schweizer Tierschutz mit seiner Anwesenheit beehrt, in der Person seines Präsidenten und Geschäftsführers Hans-Ulrich Huber.
Die Anhörungen haben neben einem interessanten Spektrum an unterschiedlichen Standpunkten folgende Problemkreise isoliert, die die Kommission in den anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten einordnen und über die sie entscheiden musste:
1. Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 7a und Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes in der Jagdverordnung bezüglich Regulierung und Einzelabschuss;
2. Entscheidkompetenz zur Regulierung der grossen Beutegreifer, im Speziellen das Verhältnis zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) als heutiger Bewilligungsbehörde beim Einzelabschuss und den Kantonen mit der künftigen Kompetenz, mit einer Pflicht zur Anhörung des Bafu und damit einer Stärkung der Entscheidkompetenz der Kantone;
3. Berner Konvention: Ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung in Bezug auf Grossraubtiere mit der Berner Konvention vereinbar oder nicht? Analogien der Interpretation und Anwendungen der Berner Konvention in anderen Ländern mit Wolfspopulationen;
4. Verhältnis zwischen Jagdgesetz und Jagdverordnung;
5. Klärung von unpräzisen Rechtsbegriffen wie "Gefährdung der Population", "grosser Schaden" oder "erheblicher Schaden";
6. Konkrete Gefährdung von Menschen und Sachen;
7. Erforderliche und zumutbare Schutzmassnahmen in Bezug auf den Wolf und den Biber;
8. Konkrete Entschädigungsfragen und -formen;
9. Konformität: Ist die Revision des Jagdgesetzes mit der Bundesverfassung konform, insbesondere bezüglich Artikel 4 Absatz 3, der Pflicht der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen, und bezüglich Artikel 7a, der Anhörung anstelle der Zustimmung des Bundes bei kantonalen Verfügungen zum Einzelabschuss? Und als Nebenaspekt: Sind Sicherheitsabschüsse in Flughafenarealen in Bezug auf Schwarmvögel geregelt oder nicht?
Dies waren die Themenkreise, die uns beschäftigt haben. Es war sehr spannend. Wir werden im Rahmen der Eintretensdebatte, in der anschliessenden Diskussion um den Rückweisungsantrag Cramer und in der hoffentlich anschliessenden Detailberatung mit Sicherheit wieder auf alle von mir angesprochenen Aspekte zurückkommen. Ich erlaube mir, noch einige wesentliche Aspekte des bundesrätlichen Eintretensreferates in der Kommission zu wiederholen. Das entlastet unsere Bundesrätin.
Weil die grossen Beutegreifer Bär, Wolf und Luchs seit einigen Jahren wieder bei uns heimisch sind, stellt sich die Frage, wie wir mit ihnen umgehen, wie wir Schäden vermeiden können, wie wir – das ist am wichtigsten –

Beeinträchtigungen des Menschen verhindern können. Das Parlament hat 2014 bzw. 2015 die Motion Engler 14.3151 angenommen, welche das Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung im Rahmen einer Revision des Jagdgesetzes thematisiert. Es gibt die angenommene Motion Fournier 10.3264, die – ich habe sie bereits in einem etwas anderen Kontext erwähnt – auf die Berner Konvention zielt. Der Bundesrat hat stets die Haltung vertreten, dass es schwierig wäre, die internationale Berner Konvention zu kündigen, weil damit andere Probleme geschaffen würden, was aus Sicht des Bundesrates staatspolitisch und juristisch nicht vertretbar wäre. Die UREK hat sich – und das ist wichtig – dieser Auffassung einhellig angeschlossen und darauf verzichtet, die Berner Konvention anzutasten. Dies sollte auch die Umweltallianz positiv zur Kenntnis nehmen.
Wir haben in der Vorlage den bereits erwähnten neuen Artikel 7a. Er ist der wichtigste Teil dieser Revision. Heute regulieren wir die Bestände der Steinböcke. Neu möchten wir den Wolf mit einbeziehen. Wolfsbestände sollen zur Verhütung von Schäden und einer konkreten Gefährdung von Menschen reguliert werden können. Die zuständigen Behörden sollen handeln können, und zwar rasch, bevor ein Konflikt entsteht. Nach wie vor kann aber eine Regulierung erst dann erfolgen, wenn die Kantone vorgängig die nötigen Schutzmassnahmen getroffen und sich diese als wirkungslos erwiesen haben.
Es ist eine Kaskade von Massnahmen, die in der Regulierung des Wolfsbestandes münden kann. Der Bundesrat hat mit seinem Entwurf versucht, den Spielraum bezüglich der Berner Konvention maximal auszunützen – das hat er mit Erfolg gemacht – und sich trotzdem innerhalb der internationalen Verpflichtungen zu bewegen. Es sei hier angemerkt, dass unabhängig von dieser Vorlage eine weitere Demarche des Bundesrates gegenüber der Berner Konvention stattfinden wird. Sie ist auf den Sommer 2018 zugesichert worden, hat aber mit dieser Vorlage nichts zu tun. Ich unterstreiche nochmals, dass die heute zu beratende Vorlage die Berner Konvention nicht tangiert.
Die Standesinitiative Thurgau 15.300 zum Thema Biber, welcher beide Räte Folge gegeben haben, wurde ebenfalls im Rahmen dieser Revision umgesetzt. Es sollen Lösungen für die Regulierung des Biberbestandes sowie die Entschädigung von Biberschäden an Infrastrukturen gefunden werden. Im Rahmen dieser Teilrevision wurden diese Fragen aufgenommen.
Die UREK-SR hat im Rahmen der Beratungen über einen weiteren grossen Beutegreifer debattiert, nämlich den Luchs. Die Kommission schlägt Ihnen vor, die Regulierung des Luchses explizit im Gesetz zu erwähnen. Die bundesrätliche Fassung hatte eine entsprechende Kompetenzdelegation auf Verordnungsstufe vorgesehen. Die Kommission war letztlich der Auffassung, das Thema Luchs sei auf Gesetzesstufe anzusprechen, damit alles klar ist. Wir werden in der Detailberatung sicher darauf zurückkommen. Ich werde dann gerne auch ein paar wildbiologische Ausführungen dazu machen, weshalb es nötig ist, auch den Luchsbestand regulieren zu können – nicht zu müssen, sondern zu können.
Die Jagd ist gemäss Bundesverfassung ein Regal der Kantone. Dementsprechend legen sie das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest. Sie haben auch für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen. Bis heute haben sie in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt gute Arbeit geleistet. Sie sind durchaus auch in der Lage, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer kantonalen Jagdprüfung und weiterer Anforderungen, die ebenfalls das kantonale Recht bestimmt. Den Kantonen steht es heute frei, ob sie die Jagdprüfungen anderer Kantone anerkennen wollen oder nicht. Es ist in vielen Kantonen offenbar ein grosses Politikum, ob man sich da öffnen soll und ob zum Beispiel ein Zürcher Jäger mit Patent auch im Bündnerland jagen darf oder eben nicht. Einige Kantone haben eine Öffnung vorgenommen. Der Kanton Glarus ist hier vorausgegangen und hat eine sehr gute, funktionierende Lösung auf kantonaler Stufe umgesetzt.
Die schweizerische Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Mit der Annahme des Postulates Landolt 14.3818, "Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung", hat das Parlament den Bundesrat beauftragt zu prüfen, wie durch eine Revision des Jagdgesetzes künftig kantonale Jagdfähigkeitsprüfungen zur

AB 2018 S 389 / BO 2018 E 389

gesamtschweizerischen Anerkennung gelangen könnten. Neu gibt der Bund gestützt auf seine umfassende Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen des Tier-, Arten- und Lebensraumschutzes den Kantonen die konkreten Prüfungsgebiete Wildtierbiologie, Arten- und Lebensraumschutz, Tierschutz sowie Umgang mit Waffen vor. Das wird in der Detailberatung debattiert werden, es besteht dort eine Minderheit.
Der Bund kann nicht in allen Bereichen legiferieren. Aber in jenen Bereichen, wo er eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz hat, kann er Vorgaben für kantonale Jagdprüfungen machen und durchziehen. Diese Vorgaben werden somit national standardisiert und sind die Basis für die Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der in diesen Bereichen bestehenden Jagdprüfung in allen Kantonen. Die Kantone können jedoch nach wie vor zusätzliche Anforderungen an die Erteilung der Jagdberechtigung knüpfen. Es gibt also einen Unterschied

zwischen Jagdprüfung und Jagdberechtigung. Somit respektieren wir die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone.
Das dritte Element dieser Vorlage betrifft die Motion Landolt 14.3830, "Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenennen". Jagdbanngebiete sind ein wichtiges Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt und Teil der ökologischen Infrastruktur gemäss der 2012 vom Bundesrat beschlossenen Strategie Biodiversität Schweiz. Als solche dienen sie heute nicht mehr primär und ausschliesslich dem Schutz jagdbarer Tiere vor jagdlichen Eingriffen. Vielmehr sind es Gebiete, in denen sowohl jagdbare als auch geschützte Wildtierarten vor unterschiedlichster Störung sowie vor Verlust und Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume geschützt werden sollen. Denken Sie an alle touristischen Aktivitäten, die im Laufe der letzten Jahre in Berggebieten aufgekommen sind. Der Begriff "Jagdbanngebiet" ist demnach nicht mehr zeitgemäss und bringt die Bedeutung dieser Gebiete nicht mehr ausreichend zum Ausdruck. Der Begriff "Wildtierschutzgebiet" ist nach Ansicht des Bundesrates und einer Mehrheit der Kommission die deutlich bessere Bezeichnung.
So viel zu diesen vier parlamentarischen Vorstössen.
Weiter haben wir mit der Teilrevision in Artikel 5 die jagdbaren Arten und die Schonzeiten gemäss der 2012 revidierten Jagdverordnung angepasst. Gleichzeitig haben wir auch einige Neuerungen eingeführt, etwa den Umgang mit nichteinheimischen jagdbaren Arten wie Damhirsch, Sikahirsch oder Mufflon. Damit die Kantone einen maximalen Spielraum haben, die grundsätzlich in den Schweizer Wäldern nicht erwünschten, fremden Tierarten zu dezimieren, werden diese ganzjährig jagdbar, dies im Gegensatz zu den einheimischen Tierarten. Die Einhaltung tierschutzrelevanter Aspekte wie Schutz der Muttertiere während der Aufzuchtzeit ist dennoch zu berücksichtigen. Ich darf darauf hinweisen, dass im bestehenden Jagdgesetz in Artikel 7 Absatz 5 dieser jagdlich korrekte Umgang mit Muttertieren während der Aufzuchtzeit bereits verbindlich festgelegt ist.
Für den Bund und die Gemeinden hat die Vorlage insgesamt weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Sie kann für die Kantone zu einem personellen Mehraufwand führen, da die Vorlage den Kantonen im Bereich des Artenmanagements mehr Kompetenzen und damit auch mehr Verantwortung überträgt.
Der Bundesrat und eine stattliche Mehrheit der Kommission sind der Ansicht, dass mit dieser Vorlage ein Weg gefunden wurde, die teils sehr emotional geführten Diskussionen der vergangenen Jahre zu versachlichen. Es ist ein gangbarer Weg, der einerseits den Schutz von Menschen und Sachen sicherstellt und andererseits dem berechtigten Anliegen des Schutzes der grossen Beutegreifer gerecht wird. Es geht mit dieser Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel in keiner Weise darum, Tiergattungen auszurotten, im Gegenteil: Es geht darum, die Koexistenz von geschützten Grossraubtieren zu sichern. Es ist unsere Aufgabe, die gegenwärtige Populationsdynamik der grossen Beutegreifer zu antizipieren. Nur so wird es gelingen, das eingangs erwähnte Zieldreieck von Schutz, Regulierung und jagdlicher Nutzung im Gleichgewicht zu halten und die damit verbundenen Zielkonflikte möglichst sachlich und spannungsfrei anzugehen.
Die UREK-SR hat sich im Rahmen der Eintretensdebatte nochmals intensiv mit den Kernfragen dieser Teilrevision auseinandergesetzt. Ein anfänglich in den Raum gestellter Nichteintretensantrag mutierte zwischenzeitlich zu einem Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat. Ihre Kommission hat einstimmig und ohne Enthaltung Eintreten auf diese Vorlage beschlossen. Der sofort anschliessend behandelte Rückweisungsantrag wurde mit 8 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.
Ich bitte Sie namens der Kommission, auf dieses Geschäft einzutreten und dann den Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer abzulehnen.
Ich wurde aufgefordert, auch zum Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer kurz Stellung zu nehmen – "kurz" ist immer relativ. Ich nenne die Gründe für die Einreichung dieses Rückweisungsantrages, wie sie die Kommission festgestellt hat. Einer der Gründe lautet: Kollege Cramer ist gegen den Kompetenztransfer an die Kantone bezüglich der Regulierung des Wolfes. Das heisst, das Bafu soll weiterhin Bewilligungsbehörde bleiben und bei Abschüssen nicht nur durch die Kantone angehört werden. Ein weiterer Punkt: Die Vorlage enthalte keine zusätzlichen Schutzelemente für die Wildtiere, es sei quasi eine einseitige Revision. Kollege Cramer bezweifelt somit die Ausgewogenheit der Vorlage. Die Referendumsdrohung hat uns während der gesamten Beratung begleitet.
Die Kommission ist mit 8 zu 4 Stimmen anderer Meinung. Sie erachtet den Entwurf als zielführend. Er beschlägt die vier parlamentarischen Vorstösse und die Standesinitiative des Kantons Thurgau – alles Vorstösse, die in den letzten Jahren angenommen wurden. Die Frage der Berner Konvention war ebenfalls Gegenstand des Rückweisungsantrages und hat sich mittlerweile, denke ich, erledigt.
Dann gibt es ein weiteres Argument, das ich folgendermassen vorbringen möchte: Entgegen der Behauptung, die Vorlage ziele auf die Ausrottung von grossen Beutegreifern, ermöglicht der Entwurf den sorgsamen Umgang und den Ausgleich der Interessen in einer sich verändernden Welt und Umwelt. Die Vorlage berücksichtigt

die Populationsdynamik der Arten und gibt sinnstiftende Antworten im Zieldreieck von Schutz, Regulierung und jagdlicher Nutzung.
Das waren meine Ausführungen zum Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer.

Cramer Robert (G, GE): A titre préalable, je dois vous dire que j'ai tout à la fois une certaine distance et une certaine proximité avec le sujet qui nous occupe. D'une part, une certaine distance parce que je représente le canton de Genève, qui est le seul canton de Suisse et probablement le seul territoire au monde qui a inscrit l'interdiction de la chasse dans sa Constitution, à la suite d'une initiative populaire acceptée en 1974, c'est-à-dire il y a plus de quarante ans. Notre Constitution a été récemment revue et, à cette occasion, on y a confirmé l'interdiction de la chasse. C'est dire que, quelles que soient les décisions qui seront prises aujourd'hui, elles ne concernent que de façon très relative le canton que je représente.
D'autre part, le domaine et le sujet de la chasse ne me sont pas étrangers, puisque j'ai occupé durant douze ans la fonction de conseiller d'Etat en charge de la protection de la nature et que, à ce titre, j'ai eu la responsabilité de la régulation de la faune sauvage. Durant mes mandats, avec l'accord des commissions consultatives mises en place, il a fallu notamment prendre des décisions en matière de régulation des populations de sangliers qui ont proliféré à l'époque où j'étais en charge. C'est ainsi que nous en sommes arrivés à prendre la décision d'autoriser à tirer, certaines années, plusieurs centaines de ces animaux, dans un canton où la chasse est interdite. La population, pour l'essentiel, a assez bien accepté l'utilité de ces tirs de régulation.
Ces quelques expériences me font considérer que le projet qui nous a été soumis par le Conseil fédéral n'est pas adéquat et que les travaux de commission, malheureusement, ont accentué les défauts dont il était porteur. Aujourd'hui, la

seule possibilité de pouvoir aller dans le sens d'une législation équilibrée, c'est un renvoi au Conseil fédéral, qui permettrait un réexamen du projet qui aujourd'hui s'écarte considérablement du but recherché.
Alors quel était le but initialement recherché? Le point de départ de toutes les motions qui ont abouti à l'élaboration de ce projet de loi, c'est le fait que le loup s'était réinstallé sur le territoire suisse et que le moment était venu de prendre en compte cette présence du loup et de définir des mesures allant dans le sens d'une régulation. Il y a eu plusieurs demandes dans ce sens. Plusieurs de ces demandes ont été rejetées, notamment toute une série d'initiatives cantonales, et c'est finalement la motion Engler 14.3151, "Coexistence du loup et de la population de montagne", qui a réussi à recueillir un certain consensus. Cette motion, qui charge le Conseil fédéral d'intervenir au niveau de la loi sur la chasse, a même reçu un accueil favorable dans les milieux de la protection des animaux.
Donc, si l'on s'en était tenu à ce seul point, une discussion constructive aurait pu avoir lieu entre les différents intervenants et aurait permis une modification de notre législation afin tout à la fois de tenir compte de la réinstallation du loup sur notre territoire et de rester dans le cadre de la Convention de Berne de 1979. Malheureusement, le Conseil fédéral est allé bien au-delà et il a profité de la révision de la loi prévue par la motion Engler pour opérer une véritable refonte de notre législation, qui non seulement va bien au-delà du but recherché, mais en oublie même les grands équilibres.
Notre loi est fondée sur les articles 78 alinéa 4 et 79 de la Constitution fédérale. Ces dispositions exigent des autorités qu'elles protègent les espèces menacées d'extinction et qu'elles préservent la diversité des espèces de poissons, de mammifères sauvages et d'oiseaux. Du reste, le titre complet de la loi est: "Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages". Or il faut le dire très clairement: on ne voit pas en quoi les modifications législatives proposées favorisent la protection des mammifères sauvages. C'est tout le contraire, et cela sans aucune espèce de compensation.
Indépendamment de la façon dont la question de la régulation du loup a été traitée, les modifications législatives donnent lieu, notamment à l'article 7a, à un transfert de compétence en faveur des cantons, dont on peut dire qu'il est pour le moins discutable à teneur de l'article 79 de la Constitution. Celui-ci nous dit: "La Confédération fixe les principes applicables à la pratique de la pêche et de la chasse, notamment au maintien de la diversité des espèces de poissons, de mammifères sauvages et d'oiseaux." C'est donc dire que l'on peut sérieusement se poser la question de savoir si la Confédération, à laquelle la Constitution donne cette tâche, peut valablement la déléguer aux cantons. Un avis de droit indique que cela est possible, je ne vais pas entrer ici dans une controverse juridique. Je dis simplement que cette nouvelle teneur de la loi, que ce nouvel article 7a ne va pas dans le sens d'une meilleure protection des mammifères sauvages.
De même, alors que la motion Engler se bornait à traiter du loup, le Conseil fédéral, à l'article 7a alinéa 1 lettre c, ouvre la voie à la régulation de l'effectif d'autres espèces protégées, voie dans laquelle la commission, ou

en tout cas sa majorité, s'est engagée, en précisant que désormais on pourrait réguler non seulement l'effectif d'une espèce protégée comme le loup, mais également celui du lynx et du castor. Il est difficile de dire si cette loi exprime la volonté d'une meilleure protection des mammifères sauvages comme l'indiquent le titre de la loi et la Constitution fédérale.
Enfin, à l'article 7a alinéa 2 lettre b, le Conseil fédéral introduit la notion de régulation à titre préventif. La majorité de la commission en a profité pour préciser que l'on pouvait réguler l'effectif des prédateurs pour garantir sur le plan régional le maintien de populations d'animaux suffisamment nombreuses pour que ceux-ci puissent être chassés en quantité appropriée. Sur ce point encore, il faut rappeler que la Constitution nous fait le devoir de protéger les mammifères sauvages et pas les chasseurs.
C'est donc dire que le texte sur lequel nous sommes appelés à nous prononcer est déséquilibré; surtout, c'est un texte qui s'écarte de la volonté qui devrait inspirer la loi, qui s'écarte en tout cas de la volonté constitutionnelle de protéger les mammifères sauvages.
Indépendamment de ces considérations de nature législative, un examen des chiffres montre que des considérations d'ordre émotionnel sont en train de prévaloir sur les faits. D'après les derniers recensements, s'agissant des grands prédateurs, il y a actuellement, dans notre pays, environ 45 loups, un ou deux ours et environ 200 lynx adultes. On parle ici de 250 animaux, et ce sont ces 250 animaux qui depuis des années font l'objet d'un nombre considérable d'interventions parlementaires, d'initiatives cantonales, et qui vont encore largement occuper nos débats. A côté de ces 250 prédateurs, il y a plus de 100 000 chevreuils, dont environ 40 000 sont chassés chaque année, il y a environ 30 000 cerfs, dont environ 10 000 sont chassés chaque année, et environ 95 000 chamois, dont environ 14 500 sont chassés chaque année. Ces seuls chiffres montrent qu'il y a largement assez de gibier pour les grands prédateurs et pour les chasseurs.
Concernant les moutons, qui servent un peu de prétexte à toute cette agitation, et dont on nous dit qu'ils sont les malheureuses victimes du loup, il y en a environ 400 000 dans notre pays – bien sûr, ces 400 000 moutons ne vont pas tous sur les alpages. Cela étant, d'après les chiffres les plus récents que l'on a à disposition, le loup tue de moins en moins. Du 1er janvier 2017 au 31 octobre 2017, ce sont 46 moutons, en tout et pour tout, qui ont été recensés comme ayant été tués par le loup en Valais. Ce chiffre est à comparer à celui de l'année 2016, où on parlait de 217 moutons pour l'année. Pour toute la Suisse, l'année dernière, on en était à 175 moutons pour la période allant du 1er janvier au 24 novembre 2017. C'est donc dire que les mesures de protection des animaux et des troupeaux sont efficaces, ce dont on ne peut que se réjouir. Je crois aussi qu'il est utile de mettre en rapport le chiffre de ces quelques dizaines de moutons qui sont tués par le loup avec celui des 4000, 5000 ou 8000 moutons – on ne connaît pas le nombre exact – qui meurent chaque année dans les pâturages, victimes d'accidents, de maladie ou de la foudre.
Pour rester sur les chiffres, il faut dire que la nature n'est pas toujours tendre. Cette année, du 1er janvier au 31 mars, 980 dépouilles de cerfs, chevreuils ou chamois ont été retrouvées en Valais, victimes d'un hiver rigoureux. Ces chiffres sont certainement bien inférieurs à la réalité, maintenant que l'on pourra faire des décomptes après la fonte des neiges, on constatera certainement que ce nombre est beaucoup plus élevé.
Toutes ces considérations pour dire qu'il est très difficile de justifier les mesures extrêmes de tir contre les grands prédateurs qui sont prévues dans ce projet de loi par rapport à ce qui se passe sur le terrain. Il y a là un excès manifeste qui exige un réexamen du projet de loi. C'est ce que je conclus.
A ces considérations qui, à mon sens, justifient très largement un renvoi au Conseil fédéral s'ajoute le fait que le projet dont nous sommes saisis pose des problèmes d'ordre sociologique et politique évidents. Dans notre pays, la plupart des gens ont un rapport particulier avec le monde animal. Je vais citer quelques chiffres qui concernent les animaux domestiques. Nous avons en Suisse plus de 1,6 millions de chats, plus de 500 000 chiens, et je ne vous cite pas le nombre de lapins et de rongeurs. Cela montre simplement un intérêt de la population pour les animaux et pour une forme de proximité. Ces animaux domestiques sont dans un très grand nombre de ménages.
Concernant la faune sauvage, il y a une minorité de la population qui chasse. Ces chasseurs, pour une très grande majorité d'entre eux, ne chassent pas par besoin de se nourrir, mais parce que c'est pour eux une forme de vie dans la nature, de vie au contact de la faune sauvage et une façon de mieux s'en approcher. Pour un chasseur, l'essentiel de son temps est consacré à s'approcher de la faune sauvage, à la découvrir, à apprendre comment elle se comporte, et non pas à tirer un animal. Vous l'aurez compris, je ne dénigre pas cette activité. Dans le même temps, la très grande majorité de la population n'est pas constituée de chasseurs. Elle

admire la faune sauvage à distance, soit par des balades dans la nature, soit tout simplement devant son petit

écran.
Toutes ces sensibilités doivent être respectées. Si nous ne faisons pas une loi équilibrée, susceptible d'être soutenue aussi bien par les protecteurs de la nature que par les chasseurs, ce à quoi tendait la motion Engler, nous allons déchaîner des passions dont il ne résultera rien de bon. Politiquement, je le crains, cela se traduira par de nouvelles divisions entre cantons de montagne et cantons urbains. Aujourd'hui, des disputes et des clivages de ce genre sont évitables dans notre pays.
Il faut renvoyer le projet de loi au Conseil fédéral pour qu'il présente un texte plus équilibré, plus conforme aussi à l'esprit de notre Constitution, plus conforme au vote de notre conseil lorsqu'il a adopté la motion Engler 14.3151. C'est ce que propose la minorité que je représente.

Hösli Werner (V, GL): Man könnte im ersten Moment auf die Idee kommen, die Revision des Jagdgesetzes habe damit zu tun, dass wir mehr und mehr eine Gesellschaft von Jagenden geworden sind – nach Terminen, Erfolg, Ansehen und Geld, also nach Sein und Schein, mit dem Ziel, Platzhirsch zu sein. Da wäre es ja schon möglich, plötzlich Zielscheibe irgendwelcher Jäger zu werden. Zum Glück geht es hier nicht um diese Dinge, das würde noch komplizierter. Und doch hat die Beratung der vorliegenden Gesetzesrevision auch damit zu tun. Die Fülle und das Tempo der heutigen Entwicklungen entfernen uns leider immer mehr von den ganz natürlichen Instinkten und dem Verhältnis zu den wildlebenden Tieren. Beruflich sind wir viel mehr mit IT und Sitzungen in geschlossenen Räumen als mit naturbezogenen Tätigkeiten beschäftigt, und in der Freizeit sind wir sowieso online, ausser dass wir dabei noch das Meeresrauschen oder den Lärm einer Weltstadt im Ohr haben.
Nicht zuletzt deswegen vergrössert sich das gesellschaftliche Spannungsfeld bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen notwendigem Schutz und sinnvollem Nutzen unserer wildlebenden Tiere. Wir haben schlicht den Bezug verloren. Und wenn dann irgendwo im Hinterland der Schweiz ein Grossraubtier gesichtet wird, werden von den Nichtbetroffenen nur schwerlich Negativfolgen damit in Verbindung gebracht.
Es ist natürlich so, dass Grossraubtiere schon in früheren Zeiten zur Schweiz gehörten. Das Nebeneinander gestaltete sich aber immer relativ schwierig, weil der Lebensraum in unserer kleinen Schweiz keine grossen Populationen dieser Tiere zulässt. Deshalb sehen wir uns in unserem Land mit seiner sehr vielfältigen Topografie schnell notwendigem Regulierungsdruck ausgesetzt, und das nicht nur bei Grossraubtieren: zum Beispiel bezüglich der Regulierung von Hirsch- und Rehbeständen, damit der Schutz- und Nutzwald eine Überlebensperspektive hat; bezüglich der Regulierung beim Haarraubwild zum Schutz bedrohter, nichtjagdbarer Arten bzw. auch zur Reduktion der Seuchengefahr; oder jetzt auch bezüglich der Vorbereitung zur Regulierung beim Wolf, um die Bewirtschaftung der Alpgebiete und die Sicherheit von Menschen, insbesondere der Bewohner von Bergdörfern, nicht zu gefährden; oder halt eben auch bezüglich der Ermöglichung der Biberregulierung, wenn wegen zu grosser Schäden an Hochwasserschutz- und anderweitigen Infrastrukturanlagen kein anderes verhältnismässiges Mittel mehr als sinnvoll erachtet wird. Regulierungs- und Nutzjagd und menschliche Besiedlung unserer Schweiz sind Themen, die miteinander verbunden sind. Dass sich dies in der Gesamtheit nicht gegen die Tiere richtet, sondern für das Zusammenspiel "Mensch mit Tier" oder "Mensch und Tier" unabdingbar ist, dürfen wir als Tatsache ansehen, obwohl man es nicht überall wahrhaben will.
Ihre UREK hat in sehr gutem und offenem Austausch diese Jagdgesetzrevision beraten. Auf vieles werden wir, falls Sie auf die Vorlage eintreten, in der Detailberatung noch näher zu sprechen kommen. Wie Sie der Fahne entnehmen können, waren wir nicht überall einhellig derselben Meinung. Die ganz grosse und gewichtigste Frage in der gesamten Jagdgesetzrevision dreht sich um die Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortungen. Mir persönlich ist es ganz wichtig, dass wir die sehr unterschiedliche Betroffenheit der Kantone und der Regionen genügend berücksichtigen. Das bedingt, dass wir sie auch mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Es ist völlig falsch zu meinen, dass wir in gewissen Kantonen in jagdlichen Fragen plötzlich zu Wildwestmethoden greifen würden. Die kantonale Bevölkerung und all die kantonalen Ämter sind in dieser Sache ebenso sensibilisiert wie der Bund.
Denken Sie immer daran: All diejenigen, die sich beim Bund oder in Verbänden und Vereinigungen in erster Linie dem Schutzgedanken verschrieben haben, wohnen – das ist mindestens zu hoffen – in einem Schweizer Kanton. Halten Sie die Kantone also nicht für unfähig, geben Sie ihnen aufgrund ganz unterschiedlicher Betroffenheit auch die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten und damit, ganz wichtig, auch die entsprechende Verantwortung. Der Föderalismus hat vor allem in dieser Frage, in der Einheitsbrei zu nichts führt, grosse Vorteile. Wenn die Betroffenheit fehlt und Auswirkungen nur aus der Ferne teilnahmslos zur Kenntnis genommen werden können, ist es auch schwierig bis unmöglich, ein Verständnis dafür zu entwickeln und eine realistische Güterabwägung zu machen. Das sollte uns in dieser Debatte leiten.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisung abzulehnen.

Rieder Beat (C, VS): Die vorliegende Revision des Jagdgesetzes beruht im Wesentlichen auf dem unserem Parlament regelmässig vorgelegten Problem des Wiedereinzugs von Grossraubtieren in die kleinräumige und dichtbesiedelte Schweiz. Angefangen mit der Motion Maissen im Jahr 2001 über die Motion Fournier und die Motion Imoberdorf bis jüngst zur Motion Engler aus dem Jahr 2014 verlangten alle dasselbe, nämlich das Problem des Zusammenlebens zwischen Mensch und Grossraubtier auf sinnvolle Art zu regeln, sei dies innerhalb der Berner Konvention oder durch eine Kündigung der Berner Konvention. Mit dieser Gesetzesvorlage wurden zudem die Umbenennung der heutigen "eidgenössischen Jagdbanngebiete" in "Wildtierschutzgebiete" sowie ein Vorstoss, welcher die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen zum Ziel hat, verbunden.
Aus Sicht der betroffenen Kantone ist das vordringlichste Ziel der Jagdgesetzrevision eine sinnvolle, wirksame Regulierung des Wolfsbestandes, um Schäden im Bereich der Landwirtschaft und des Tourismus sowie eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bergbevölkerung zu vermeiden, die durch die Präsenz des Wolfes betroffen ist. Es geht nicht – nicht! – um die Freigabe zur Jagd. Es geht um die Verschiebung von Kompetenzen, damit die Wildhüterinnen und Wildhüter in den Kantonen Vermögen und Sicherheit ihrer Bevölkerung schützen können.
Diese Regulierung muss in den Kontext der Berner Konvention eingebettet sein. Wie Sie wissen, hat der Ständerat den Standesinitiativen, welche einen Austritt aus der Berner Konvention verlangt haben, jüngst keine Folge gegeben. Unser Rat hat aber zwei Signale ausgesendet: Zum einen hat man auf die Revision der Jagdgesetzgebung verwiesen, in welcher man dieser Problematik nun Herr werden will. Zum andern hat der Bundesrat auf Wunsch des Ständerates versprochen, dass er im Sommer 2018 bei der Trägerschaft der Berner Konvention ein Gesuch um Senkung des Schutzstatus des Wolfes von "streng geschützt" auf "geschützt" eingeben wird, weil längstens bekannt ist, dass der Wolf nicht mehr von der Ausrottung bedroht ist und nicht mehr den Status "streng geschützt" verdient.
Nun, was den ersten Punkt betrifft, ist es heute so weit. Es gilt nun, das Problem der Wolfspopulation und des Konfliktes zwischen Mensch und Wolf in einer annehmbaren Form zu lösen. Für meinen Teil gehe ich aufgrund der Vorberatung davon aus, dass es möglich ist, hier eine wirksame und sinnvolle Regelung zu finden.
Aus den Hearings, welche wir mit verschiedenen Fachspezialisten durchgeführt haben, haben sich für mich zwei zentrale Aspekte ergeben. Erstens erklärte der Vertreter der Berner Konvention ausdrücklich und auf mehrfache Nachfrage hin, dass die Schweiz einen sehr grossen Spielraum bei der Regulierung von geschützten Tieren, insbesondere von

Grossraubtieren und insbesondere des Wolfes, hat. Er verwies auf die Tatsache, dass in einzelnen Ländern der Wolf sogar gejagt werden dürfe und dass dies alles unter dem Titel der Berner Konvention grundsätzlich möglich sei. Anders als dies das Bafu bisher kommunizierte, hat also das Parlament bei der Grossraubtierregulierung auch unter Einhaltung der Berner Konvention einen grossen Ermessensspielraum. Die nun vorgeschlagene Regelung tangiert die Berner Konvention in keinster Weise und dürfte im Extremfall sogar bis zur Bejagbarkeit des Wolfes gehen. Dies ist neu, weil bei früheren Vorstössen die Berner Konvention immer vorgeschoben wurde, um zu erklären, dass dem schweizerischen Gesetzgeber die Hände gebunden seien. Dies trifft nicht zu. Nutzen wir diesen Spielraum nun aus, und schöpfen wir die gesetzgeberischen Möglichkeiten auch aus, damit das Problem nicht mehr periodisch auf unseren Tischen landet!
Der zweite, noch viel wichtigere Punkt des Hearings waren die Aussagen des für die Alpbewirtschaftung in Frankreich zuständigen Herrn Laurent Garde, welcher uns darstellte, dass eine wirksame Regulierung des Wolfes und damit eine Vermeidung von grossen Schäden und einer unkontrollierbaren Wolfspopulation nur dann möglich ist, wenn die Behörde vor Ort die Regulierung effizient und schnell ausführen kann und diese Regulierung nicht an Hürden gebunden ist, welche darin bestehen, dass man vorerst einen grossen Schaden nachweisen und gegen ein Raubtier alle möglichen und unmöglichen Schutzmassnahmen vorkehren muss.
Die Wolfspopulation steigt nach ungefähr fünfzehn bis zwanzig Jahren sehr schnell und massiv, sofern man sie nicht reguliert, und wird auch nicht durch eine Einzelfallregulierung nach grossem Schaden oder durch die Erhöhung von Schutzmassnahmen gebremst. Das heisst, die Regulierung ist von den Schutzmassnahmen und dem Schadenausmass zu trennen. Mit anderen Worten: Die Schutzmassnahmen gegen den Wolf werden unabhängig von unserer gesetzgeberischen Lösung nach wie vor und immer notwendig bleiben. Sie haben aber keinerlei Auswirkungen auf das Wachstum der Wolfspopulation, und diese wird, sofern wir im Gesetz nicht eine wirksame Regulierung vorkehren, massiv zunehmen. In Frankreich trat der erste Wolf 1992 auf, es gab keine Regulierung, heute sind sie bei 350 Tieren, die ungefähr 10 000 bis 20 000 Risse verursachen. Die Regulierung in Frankreich ist ausser Kontrolle geraten, weil man eben nichts vorgekehrt hat.
Selbst die Vertreter des Bundesamtes mussten zugeben, dass sie überrascht waren, wie schnell der Wolfs-

bestand in Frankreich exponentiell zugenommen hat und wie viele Schäden die Franzosen trotz eines sehr grossen Herdenschutzes zu verzeichnen haben. Sie kamen zum Schluss, dass die Kontrolle in Frankreich verlorenging. Dies ist deshalb wichtig, weil die bisherige Konzeption der Regulierung des Wolfsbestandes in der Schweiz derjenigen in Frankreich ähnlich ist. Wollen wir also die Kontrolle über die Grossraubtierpopulation nicht ebenfalls verlieren, braucht es die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen:
Erstens braucht es eine Kompetenzdelegation an die Kantone, damit diese schnell und effizient reagieren können. Es sollen nicht die Jäger reagieren, sondern die Autoritäten; die Wildhut, die Wildhüterinnen und Wildhüter. Zweitens braucht es eine Regulierung des Bestandes der Wölfe, welche nicht an das Vorhandensein eines grossen Schadens geknüpft wird. Drittens braucht es eine Regulierung des Wolfsbestandes, die nicht an die Einhaltung von zumutbaren Schutzmassnahmen geknüpft wird. Viertens braucht es eine Regulierung des Wolfsbestandes auch in Jagdbanngebieten, ansonsten wird sich in solchen Gebieten die Wolfspopulation massiv und ungeschützt vermehren. Drei dieser vier Massnahmen wurden von der Mehrheit beschlossen. Eine der Massnahmen, welche Sie im Minderheitsantrag zu Artikel 11 Absatz 5 finden, fand keine Mehrheit.
Es ist für mich entscheidend und wichtig, dass wir durch solche Regulierungsmassnahmen der Landwirtschaft in den besagten Gebieten, dem mit der Landwirtschaft verbundenen Tourismus sowie der Sicherheit der Menschen in den Berggebieten gerecht werden. Wir müssen uns von der falschen Vorstellung trennen, dass es in der Schweiz keine Probleme zwischen Wolf und Mensch geben könne, wenn wir nur genügend Schutzmassnahmen gegen den Wolf ergreifen. Die Beispiele im Ausland, welche an Intensität und Problematik zunehmen, namentlich in Frankreich und in Deutschland, zeigen genau, dass das Gegenteil der Fall ist. Trotz 3000 Schutzhunden in Frankreich ist das Problem mit dem Wolf nicht gelöst, weil sich die Population mit einem Faktor 1,3 pro Jahr vermehrt. Die gesetzgeberische Stossrichtung ist daher richtig. Es braucht nur mehr geringfügige Anpassungen, wie ich bereits erwähnt habe.
Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind Fauna und Flora in der Schweiz, speziell in unserem Kanton – Herr Cramer hat das Wallis mehrfach erwähnt –, nicht bedroht. Wir haben nach wie vor einen strengen Schutz der Wildtiere. Wir haben nach wie vor eine vielfältige Fauna. Sie ist grösser als in Genf, und ich bin froh darüber. Insbesondere in dem von mir vertretenen Kanton haben wir mit Neuansiedlungen von Wildtieren absolut keine Probleme. Das letzte Beispiel ist der Bartgeier, der angesiedelt wurde und sich gut entwickelt. Wir haben keine Konflikte mit diesen Wildtieren.
Die Hysterie, welche hier von einzelnen Organisationen aufgrund der Wolfsproblematik betrieben wird, ist völlig fehl am Platz. Dem Schutz unserer Wildtiere kann nichts Besseres passieren, als dass wir eine wirksame Regulierung und eine wirksame Handhabung im Umgang mit Grossraubtieren auf die Beine stellen, weil ansonsten direkt und indirekt auch andere Wildtiere bedroht sein werden.
Die zweite Gesetzesänderung von grundsätzlicher Bedeutung betrifft die Umbenennung der Jagdbanngebiete in "Wildtierschutzgebiete". Auf den ersten Blick ist das völlig unbedeutend, da uns vonseiten der Vertreter des Bundesrates zugesichert wird, dass damit kein erhöhter Schutz verbunden sei oder die Basis dafür gelegt werde. Sie ist aber auf den zweiten Blick relativ klar und eindeutig abzulehnen. "Jagdbanngebiet" heisst für mich, dass in diesem Gebiet mit Ausnahme einzelner Tiere, die die Wildhut bestimmt, nicht gejagt werden darf. "Jagdbanngebiet" heisst aber nicht, dass dieses Gebiet ansonsten wirtschaftlich nicht genutzt werden kann, sei dies durch Wanderer, Tourengänger, Skifahrer, Spaziergänger oder Landwirte. Die Umbenennung impliziert für die Zukunft zwingend einen Paradigmenwechsel, nämlich derart, dass die Basis für weitere künftige Beschränkungen gelegt wird. Ausgeschlossen ist nicht mehr nur die Jagd, sondern alles, was dem Wildtierschutz zuwiderläuft – und das kann bekanntlich viel sein.
Ich gebe gerne zu, dass zum heutigen Zeitpunkt, was die Gesetzgebung betrifft, vonseiten des Bundesrates keine entsprechende Stossrichtung vorliegt. Aber es bestehen bereits jetzt Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzern dieser Gebiete. Mit einer Umbenennung würden wir ein Zeichen geben, welches diese Konflikte nur noch anheizen dürfte. Daher bitte ich Sie, in diesem Punkt dem Minderheitsantrag Hösli zu folgen.
Die dritte wesentliche Änderung in dieser Revision ist aus meiner Sicht eigentlich die delikateste überhaupt, nämlich die Änderung zur gegenseitigen Anerkennung der Jagdprüfung. Neu möchte der Bund eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung, welche als Basis für die eigentliche Jagdberechtigung in den verschiedenen Kantonen gelten soll. Bekanntlich haben wir in der Schweiz zwei Jagdsysteme: Einerseits gibt es die Patentjagd, welche in der Mehrheit der Kantone ausgeübt wird und auf einer kantonalen Jagdprüfung und anschliessend einer Jagdberechtigung basiert, andererseits sieht eine Minderheit der Kantone die Revierjagd vor, nämlich Luzern, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen. Der Kanton Genf kennt, wie das Kollege Cramer ausgeführt hat, ein Jagdverbot. Auch bei den Kantonen mit Revierjagd ist es so, dass sie wie alle Kantone eine Jagdprüfung vorsehen und anschliessend eine Jagd-

berechtigung erteilen. Diese ist bei ihnen aufgrund der Revierjagd völlig anders gestaltet als in den Kantonen mit Patentjagd.
Die Problematik dieser Änderung besteht nun darin, dass uns vonseiten des Bundesrates zugesagt wird, dass auch die Kantone mit Patentjagd gemäss Artikel 3 Absatz 2 die

Jagdberechtigung nach wie vor aufgrund weiterer Bedingungen – etwa eines Nachweises der Treffsicherheit, der periodisch zu erbringen ist, oder weiterer Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts – erteilen und dass sie sie dadurch nach Ansicht des Bundesrates einschränken können. Meiner Ansicht nach greift man aber bereits mit der Vereinheitlichung der Anerkennung der Jagdprüfung in das Jagdregal der Kantone ein. Die Jagdprüfung gehört zum Jagdregal. Die Revierkantone können aufgrund ihrer Reviere die Jagdberechtigungen an die einheimischen, ansässigen Jäger nach Gebiet und Anzahl völlig frei definieren. Damit ist für diese Kantone für die Jagdberechtigung die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung irrelevant. Hingegen werden, wenn Sie der Mehrheit folgen, die Patentkantone schlussendlich die Patentierung für alle Jäger öffnen müssen, obwohl sie nach Massgabe des kantonalen Rechts weitere Anforderungen als Barrieren für die Jagdberechtigung erstellen könnten.
Gemäss dem vom Bafu eingeholten Rechtsgutachten kommt der Experte zum Schluss, dass bei der kantonalen Gesetzgebung der Kanton nur mehr sachlich und rechtlich gerechtfertigte Zusatzbedingungen stellen könnte. Irgendwelche unsachlichen oder ungerechtfertigten Anforderungen wären nicht mehr möglich. Schon eine Begrenzung aufgrund der Wohnansässigkeit oder aufgrund der Jägerzahl in den Kantonen wäre meines Erachtens infrage gestellt. Genau das ist aber bei den Revierkantonen der Fall, das heisst, es besteht keine Reziprozität, kein Gegenrecht. Die Revierkantone können sich ohne Probleme auf ihre bisherige Gesetzgebung abstützen und ihre Reviere entsprechend ihren kantonalen Gesetzgebungen begrenzen. Die Anzahl der in den Revieren die Jagd ausübenden Jäger ist begrenzt und an die Wohnsitznahme geknüpft. Ein Jäger eines Patentkantons wird also auch in Zukunft nie in einem Revierkanton jagen können. Eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung ändert daran nichts.
Im Gegenzug aber besteht die Gefahr, dass die Patentkantone keine solchen Schutzmassnahmen mehr haben. Mit der gegenseitigen Anerkennung könnten sie die Zahl der Jäger aus den Revierkantonen allenfalls noch über die Höhe der Jagdgebühr mit zusätzlichen Forderungen einschränken, sicher aber nicht mit irgendwelchen Schutzklauseln, wie sie in den Revierkantonen gang und gäbe sind. Das heisst, es bestünde bei der Jagdberechtigung ein völliges Ungleichgewicht zwischen Patentkantonen und Revierkantonen – mit unabsehbaren Folgen für die Kantone, welche die Patentjagd kennen. Selbst Experte Arnold Marti weist darauf hin, dass für Patentkantone je nach Ausgestaltung der Jagdberechtigung durchaus das in der Verfassung garantierte Jagdregal tangiert sein könnte.
Mit dieser unnötigen Gesetzesänderung gefährdet man das gegenwärtige Jagdsystem der Schweiz. Revierjäger werden von Patentjägern regelmässig zur Patentjagd eingeladen, und umgekehrt ist es auch so. Es besteht überhaupt kein Handlungsbedarf: Das System funktioniert. Ich empfehle Ihnen daher, diese Bestimmung, die das Jagdregal der Kantone und damit die Bundesverfassung tangiert, abzulehnen und bei Artikel 4 dem Antrag der Minderheit zu folgen.
Ich komme zurück zum Grossraubtier Wolf. Erreichen wir mit dieser Gesetzesrevision eine Anpassung, wie vorher erwähnt, werden wir in diesem Bereich das Problem nun endlich vom Tisch haben. Erreichen wir sie nicht, wird uns die Realität überholen, und wir werden zu Nachbesserungen mit entsprechenden hochemotionalen Auseinandersetzungen gezwungen sein. Jetzt haben wir noch die Zeit, dies bei einem einigermassen vernünftigen Bestand der Wolfspopulation zu tun. Ich weise Sie darauf hin, dass die Wolfspopulation in Europa nicht gefährdet ist, dass der Wolf in seiner Existenz nicht gefährdet ist, ja sogar die eidgenössischen Jagdbehörden selbst zugeben müssen, dass der Schutzstatus des Wolfes zu hoch ist. Ich weise Sie auch darauf hin, dass die alpine Wolfspopulation nicht gefährdet ist und daher eine Regulierung, wie sie in Artikel 7a des Gesetzes vorgesehen wird, absolut zulässig ist und den Bestand dieses Tieres nicht gefährdet.
In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

Bischofberger Ivo (C, AI): Das heute geltende Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist Anfang April 1988 nach intensiver Ratsarbeit als Kompromiss, wie in den Kommentaren von damals nachzulesen ist, in Kraft getreten. In der Folge konnte keine grössere Revision des Gesetzes mehr erfolgreich durchgeführt werden.
Die nun vorliegende Neufassung, welche der Bundesrat im August vergangenen Jahres zusammen mit der entsprechenden Botschaft dem Parlament zu Beratung und Entscheid vorgelegt hat, basiert im Wesentlichen

auf den drei respektive vier von beiden Räten vor wenigen Jahren angenommenen Vorstössen – der Kommissionssprecher hat bereits darauf hingewiesen.
Spezielle Aktualität und damit verbunden starke Emotionalität erhielt und erhält die Vorlage durch die Tatsache, dass einerseits mit der Rückkehr der grossen Raubtiere Bär, Wolf und Luchs virulente Probleme im Zusammenleben zwischen Mensch und Tier auftauchten und dass andererseits die grösser werdenden Populationen namentlich von Wildschwein, Biber, Höckerschwan, Kormoran, Saatkrähe, Hirsch und anderen mehr in breiten Kreisen der Bevölkerung für Ärger sorgten und nach wie vor sorgen. In all diesen möglichen Bereichen – sei es zur Verhütung grösserer Schäden oder sei es vor allem zur Verhinderung einer konkreten Gefährdung von Menschen – muss es das erklärte Ziel sein, dass die Behörden proaktiv handeln können, also die Kompetenz und Pflicht zum Handeln haben, bevor ein vermeidbarer Konflikt entsteht. Dabei gilt es auch zu beachten, dass die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen auch im Sinn einer Verbundaufgabe klar geregelt und geklärt sind; dies sowohl bei der Frage von nötigen Schutzmassnahmen und der Bestandesregulierung wie auch bei allen Fragen, die die verfassungsmässige Zuständigkeit der Kantone, das Jagdregal, betreffen.
Vor diesem Hintergrund will ich mich im Eintreten auf einen der sicher wichtigsten Teile der Revision, den neuen Artikel 7a, konzentrieren. Dort unterscheiden sich die Ansichten, zusammenfassend, eigentlich vor allem bei Absatz 1. Das gilt auch für die Forderung des Einzelantrages Jositsch. Die Ansichten unterscheiden sich vor allem darin, dass bei Entscheiden der Kantone zur Bestandesregulierung die eine Seite explizit die Zustimmung des Bafu gemäss Artikel 7 Absatz 2 des bisherigen Rechts, also den Status quo, bevorzugt, währenddem die andere, die Kommissionsmehrheit, die Formulierung des Bundesrates stützt: "Die Kantone können nach Anhören des Bafu eine Bestandesregulierung vorsehen ..." Wenn ich mich in dieser Frage für die Fassung der Kommission respektive des Bundesrates entschieden habe, so aus folgenden grundsätzlichen Überlegungen:
1. Die Harmonisierung der Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen ist zweifelsfrei sinnvoll. Konsequenterweise war und ist die Anhörung im Verwaltungsrecht und insbesondere auch im Umweltrecht das übliche und bewährte Zusammenarbeitsinstrument.
2. Die Anhörung genügt meines Erachtens, damit das Bafu seinen berechtigten Einfluss auch bei heiklen Entscheiden geltend machen kann; denn eine ausführlich begründete Stellungnahme des Bafu mit einem klaren Antrag hat in der Praxis ja erfahrungsgemäss dieselbe Wirkung wie die Zustimmung.
3. Die Rechtsfolgen bei fehlender Anhörung oder Zustimmung bzw. bei kantonalen Entscheiden, welche im Widerspruch zur Stellungnahme des Bafu stehen, sind nachweislich dieselben.
Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen besteht in allen diese Vorlage betreffenden und benannten Themen ausgewiesener Handlungsbedarf. Es liegt nun an uns, die teils emotionalen Diskussionen zu versachlichen und eine umsichtige, aber doch griffige Vorlage zu verabschieden.
In diesem Sinne bitte ich Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag entsprechend abzulehnen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Die Vorredner haben es erwähnt, die Kommission hat beträchtlich Zeit in dieses

Geschäft investiert. Wir haben nicht nur über die Jagdbarkeit des Wolfes gesprochen, aber es ist nicht wegzudiskutieren, dass dies doch ein Thema war, das uns längere Zeit beschäftigt hat. Es ist ein Thema, das auch hier im Rat in den letzten Jahren bereits verschiedentlich diskutiert wurde, selten emotionslos.
Sie haben alle die Unterlagen von Birdlife Schweiz erhalten. Darin ist zu lesen, dass das revidierte Jagdgesetz nun ein Abschussgesetz sei. Das ist übertrieben. Es ist nun mal eine Tatsache, dass die Zahl der Wölfe in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Das schafft gewisse Probleme, die früher nicht existiert haben. Für die Lösung dieser Probleme braucht es Lösungsansätze. Es deutet vieles darauf hin, dass das Referendum kommen wird, egal was wir hier zu diesem Gesetz beschliessen. Daraus könnte man nun den Schluss ziehen, man könne in das Gesetz reinpacken, was man wolle, es spiele ja keine Rolle. Das wäre ein verhängnisvoller Fehler. Am Schluss entscheidet nämlich nicht das Referendumskomitee, sondern das Volk, ob das Gesetz durchkommt. Insofern braucht es eine vernünftige Vorlage, die eben auf die neuen Herausforderungen reagiert, die aber auch nicht überschiesst. Überschiessen wir, ist das Risiko gross, dass die Revision an der Urne abstürzt. Überschiessen wir, ist das Risiko beträchtlich, dass die Akzeptanz und das Image der Jagd Schaden nehmen.
Die Frage, ob wir überschossen haben oder nicht, wird nicht nur von den Wallisern und Bündnern beurteilt, sondern auch durch die Genfer und die Zürcher. Letztere sind zahlreicher.
Die Vorlage des Bundesrates setzt verschiedene Aufträge des Parlamentes um, unter anderem die Motion

Engler 14.3151, die eine Lockerung des Schutzes des Wolfes fordert. Der Bundesrat setzt dies um, indem er die Kantone mit deutlich mehr Kompetenzen ausstattet – nach meiner Auffassung richtigerweise – und gegenüber heute die Eingriffsmöglichkeiten erhöht, indem Wölfe geschossen werden können, wenn sie trotz ergriffener Schutzmassnahmen grossen Schaden anrichten oder Menschen gefährden. Man könnte auch sagen, dass der Bund sein Konzept, das er bisher erfolgreich beim Steinbock als geschützter Tierart angewendet hat, auf alle anderen geschützten Tierarten ausweitet. Konkret ist diese Frage in Artikel 7a Absatz 2 geregelt. Ich denke, das ist der Schlüsselartikel dieser Vorlage.
Der Bundesrat schlägt eine Lösung vor, die nach meiner Auffassung angemessen auf die geänderten Herausforderungen reagiert. Ich bin der Meinung, dass nichts an einem Vorgehen in Schritten vorbeiführt. Wenn sich das Problem verändert, muss sich auch die Gesetzgebung verändern. Aber es ist eine Illusion zu glauben, dass wir heute das Problem für alle Zeiten lösen können. Wir werden auch in Zukunft auf geänderte Herausforderungen reagieren müssen. Die Kommissionsmehrheit geht in diesem Artikel deutlich weiter als der Bundesrat und droht hier ganz eindeutig zu überschiessen. Das wäre nach meiner Auffassung ein Eigengoal.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, die Rückweisung abzulehnen und bei Artikel 7a Absatz 2 die Minderheit zu unterstützen.

Berberat Didier (S, NE): Tout d'abord, à l'instar de Monsieur Cramer, je tiens à préciser que je n'ai rien contre la chasse ni contre les chasseurs puisque les chasseurs sont souvent des personnes qui sont très proches de la nature, Monsieur Cramer l'a rappelé. Je souhaite aussi dire que la loi actuelle sur la chasse est un bon compromis entre la protection, la régulation et la chasse. Ce texte équilibré a malheureusement été modifiée au détriment des animaux protégés et menacés, alors que la motion Engler, que nous avions acceptée, ne nous imposait pas du tout d'aller si loin. Je dois vous avouer que, comme je suis au Parlement depuis très longtemps, je n'ai jamais vu une telle tension autour de la question du loup. Cela fait dix ou douze ans que nous parlons du loup presque à chaque session. Finalement, nous voyons que cet acharnement aboutit à quelque résultat puisque le Conseil fédéral a présenté un projet qui a encore été modifié par la commission dans le sens de moins de protection.
Ce qui me pose problème dans cette révision, c'est d'abord que la compétence de réguler les effectifs d'animaux protégés devrait être transférée du niveau fédéral au niveau cantonal, j'y reviendrai brièvement. A l'avenir, des abattages prévisionnels seront possibles, ce qui posera des problèmes. La liste des espèces protégées dont les effectifs peuvent être régulés peut être étendue en tout temps par le Conseil fédéral.
Cette révision a été qualifiée par certains d'ailleurs de "loi d'abattage", Monsieur Luginbühl en a parlé. Le terme est exagéré, mais le fait qu'on qualifie cette loi de "loi d'abattage" a une certaine pertinence. On voit clairement qu'on risque de mettre fin à la protection de nombreuses espèces protégées: le loup, le lynx, le castor, le cygne tuberculé, l'aigle royal, la loutre, etc. La liste est longue.
La compétence de réguler les espèces menacées devrait être transférée dorénavant aux cantons et être remplacée par une procédure d'audition totalement insuffisante à nos yeux. Les cantons, je le rappelle, peuvent déjà aujourd'hui se prononcer sur l'abattage de certaines espèces protégées et peuvent, avec l'accord de la Confédération – j'insiste sur ce point –, réguler l'effectif de populations animales. La nécessité d'obtenir l'accord de la Confédération permet une réglementation coordonnée. Si on fait une loi fédérale, il est important qu'il y ait une coordination, d'autant plus que, permettez-moi de le dire, les politiques cantonales en matière de chasse sont très différentes. Si l'on se trouve dans un canton alpin, un canton de plaine ou un canton de l'Arc jurassien, la politique en matière de chasse n'est pas la même. Malheureusement, on voit que certains cantons, notamment alpins, ont tiré sur la corde assez fort de ce point de vue. Cela crée, vous en serez d'accord avec moi, une certaine insécurité juridique dans la mesure où il n'y a plus de règles coordonnées et où chaque canton peut en quelque sorte faire ce qu'il souhaite, dans le cadre certes de la loi, mais la loi révisée leur donne une grande liberté.
Vous l'avez vu aussi, le projet élargit les possibilités d'abattage de toutes les espèces protégées et vise à permettre à l'avenir les abattages prévisionnels – je l'ai déjà dit –, donc sans que d'éventuels dommages aient été constatés; il s'agit de l'article 7a alinéa 2 lettre b du projet. De plus, selon le projet, le Conseil fédéral devrait aussi avoir la possibilité d'ajouter au niveau de l'ordonnance – donc sans passer devant le Parlement et, le cas échéant, devant le peuple – des espèces dont l'effectif peut être régulé, à l'instar de la liste des espèces prévues dans la loi en vigueur, à savoir le bouquetin et le loup ainsi que, selon le souhait de la majorité de la commission, le lynx et le castor. Donc, toujours plus d'espèces protégées risquent de passer à un statut d'espèce quasi "chassable". Les espèces qui figureront sur la liste dépendront de la pression exercée par les différents groupes d'intérêts.
Vous le savez, les détériorations massives de la protection de la faune ne sont compensées – cela a été relevé

– par aucune amélioration en faveur des espèces menacées ou de leur habitat, ce qui a pour conséquence que je dois vous dire, à l'instar de Monsieur Cramer, que ce projet de loi est déséquilibré. Vous l'avez vu hier, les organisations environnementales – on en a déjà parlé – ont annoncé le lancement d'un référendum si le projet n'est pas amélioré. Certes, on n'en est pas encore là, dans la mesure où nous n'avons pas encore pris de décision et que la commission soeur ainsi que le Conseil national devront également se pencher sur la question, mais il a été dit clairement par les organisations environnementales que, si le projet n'allait pas dans le sens de ce que vise notamment la proposition de renvoi, il y aurait de fortes chances que le référendum soit lancé. Cela aurait des conséquences qui me paraissent très dommageables pour la cohésion du pays, parce qu'il est clair qu'on aura un problème entre les régions qui sont très favorables à la chasse et celles qui le sont beaucoup moins. Cela serait très regrettable pour la cohésion nationale.
Je vous encourage vivement à appuyer la proposition de renvoi de la minorité Cramer, ce qui permettrait au Conseil fédéral de revoir sa copie et à nous de rediscuter, dans le cadre de la commission, un projet plus équilibré.

Schmid Martin (RL, GR): In Ergänzung zum schon Gesagten möchte ich zwei Punkte nochmals unterstreichen, die für mich in dieser Diskussion sehr wichtig sind.

AB 2018 S 395 / BO 2018 E 395

Der erste Punkt ist eine Erkenntnis, die sich bei mir auch aus den Kommissionsanhörungen ergeben hat. Wir haben zurzeit vielleicht eine kleine Population von Grossraubtieren, selbst wenn sich jetzt im Kanton Graubünden die grösste Population von Wölfen wieder angesiedelt hat; aber die Diskussionen in der Kommission haben doch aufgezeigt, dass der Wolfsbestand in umliegenden Ländern, beispielsweise in Frankreich, extrem stark zugenommen hat. Daraus ziehe ich eine Folgerung: Die Gesetzgebung, die wir heute diskutieren, ist nicht eine Gesetzgebung für das heutige Problem, sondern es ist eine Gesetzgebung, die das zukünftige Problem lösen muss. Gerade im Kanton Graubünden zeigt sich ja, dass die Akzeptanz und das Nebeneinander von Grossraubtieren und der Bevölkerung auch dank den Behörden, die immer wieder in Misskredit gebracht werden, bisher eigentlich sehr gut bewerkstelligt werden konnten. Das liegt an der aktuellen Bevölkerung, welche diese Vorleistungen erbracht hat. Aber diese Bevölkerung hat teilweise auch Ängste und Erwartungen, und ich glaube, es ist unsere Pflicht, die Anliegen in diesem Bereich auch ernst zu nehmen.
Für mich war deshalb auch die Konsequenz daraus, dass wir in der Kommission in Bezug auf die Regulierung des Wolfsbestandes eben sehr differenziert vorgegangen sind. Es muss meines Erachtens die Kompetenz zum Einzelabschuss geben. Es muss aber auch eine Bestandesregulierung möglich sein, sofern eben die Ausrottung nicht mehr das Ziel ist. Ich sage Ihnen, das ist aus meiner Sicht absolut gewährleistet. Wir sprechen nur noch davon, wie schnell und wie gross der Bestand dieser Grossraubtiere werden wird, nur noch das ist die Frage. Ich bin auch überzeugt, dass wir nach zehn Jahren hier drin eine Rückschau machen und beurteilen müssen, ob wir damals das Richtige gemacht haben, als wir gesetzgeberisch tätig waren. Das ist mein erster Fokus.
Ich möchte Sie also bitten, dieses Gesetz unter dem Aspekt nicht der heutigen, sondern der zukünftigen, bekannten Problematik anzuschauen. Wir können in den umliegenden Ländern beste Anschauungsbeispiele dafür sehen, wie das gelöst ist. Ich möchte hier auch darauf hinweisen, dass wir bisher eine sehr geordnete Jagdpolitik in unserem Land hatten und dass in den umliegenden Ländern wegen der fehlenden Akzeptanz bereits auch die Zahl illegaler Abschüsse zugenommen hat. Solche Verhältnisse müssen wir unbedingt vermeiden. Da hilft der Gesetzentwurf, der vom Bundesrat vorbereitet und von unserer Kommission modifiziert worden ist.
Der zweite Punkt, den ich noch erwähnen möchte: Den kantonalen Behörden wird vielfach ein grosses Misstrauen entgegengebracht. Das stört mich. In den Kantonen wie Graubünden – vielleicht kann der ehemalige Jagddirektor Engler noch etwas dazu sagen – entscheiden dann Volksvertreter, ob beispielsweise ein Wolf oder ein Bär abgeschossen wird. Sie unterschätzen das vielleicht: Es gibt auch im Kanton Graubünden beide Seiten. Es gibt jene, die mehr Wolfsschutz wollen, den Bär schützen wollen, und jene, die für eine stärkere Regulierung sind. Jene, die meinen, in diesen alpinen Gebieten würden nur Sheriffs an der Spitze der zuständigen Ämter stehen, irren gewaltig. Da müssen Sie sich einmal vor Ort erkundigen, wie differenziert mit diesem Thema in unseren Gebieten umgegangen wird. Das hat auch die Vergangenheit gezeigt.
Wenn dann aber ein Bär über den Golfplatz auf der Lenzerheide spaziert oder in Trin ein Wolf vor der Poststelle steht, dann müssen Sie ein gewisses Verständnis dafür aufbringen, dass die betroffenen Personen von uns, dem Gesetzgeber, erwarten, dass wir das ernst nehmen. Ich glaube, wir tun das mit der Gesetzgebung, die wir jetzt aufgleisen, indem wir die notwendigen Elemente des Schutzes und der Regulierung kombinieren. Ich bin

überzeugt, dass sich das in der Praxis sehr ausgewogen auswirken wird. Ich möchte also unterstreichen: Es handelt sich keinesfalls um ein Ausrottungsgesetz. Selbst in der alpinen Bevölkerung wäre aus meiner Sicht eine solche Haltung nie mehrheitsfähig; das wäre auch politisch nicht durchsetzbar.
In diesem Sinne bin ich für Eintreten und werde auch die entsprechenden Anträge unterstützen. Weniger Handlungsbedarf oder keinen Handlungsbedarf sehe ich in Bezug auf die Umbenennung der Jagdbanngebiete und auch in Bezug auf die Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen. Da sehe ich aufgrund der Praxis überhaupt keinen Handlungsbedarf. Wir sollten nur dort regulieren, Gesetze ändern, wo Handlungsbedarf besteht.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Rückweisung abzulehnen. Denn der Bundesrat könnte uns so oder so nur einen angepassten Entwurf bringen, der dann wieder in die Kommission käme. Wir würden damit meines Erachtens für die politische Diskussion nichts gewinnen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich erspare mir das vorbereitete Eintretensvotum, weil bereits sehr vieles gesagt worden ist, dem ich in weiten Teilen zustimmen kann. Ich will ein paar Sachen herausgreifen:
Kollege Bischofberger hat gesagt, dass das zu revidierende Gesetz seinerzeit ein Meisterstück der politischen Lösungsfindung war. Das stimmt; es hat sich während dreissig Jahren bewährt. Es bringt ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung, nicht zuletzt auch im Rahmen des Jagdregals. Aber es ist ein labiles Gleichgewicht. Und ein labiles Gleichgewicht ist ein Gleichgewicht, das sich, wenn es gestört wird, nicht automatisch wiederherstellt. Dieses labile Gleichgewicht kann gestört werden durch den Menschen oder damals nicht vorgesehene tierische Einflüsse. Jetzt ist vor allem der Wolf aufgetreten, zum Teil auch der Bär.
Kollege Engler hat dann seine Motion deponiert, die forderte, dass man die Regulierung des Wolfes erleichtern soll. Die Motion ist in diesem Rat ohne Gegenstimme angenommen worden, im Nationalrat mit grosser Mehrheit. Selbst die Umweltorganisationen haben nicht opponiert gegen diese Motion. Eine erleichterte Regulierung des Wolfes war unbestritten.
Aber jetzt muss ich Ihnen sagen: In der uns vorgelegten Gesetzesrevision erkenne ich mich nicht mehr wieder. Ich habe nicht dagegen opponiert, aber ich erkenne mich nicht mehr wieder. Mit der erleichterten Regulierung des Wolfes war ich einverstanden. Aber die Kommission hat jetzt noch den Biber und den Luchs aufgeführt – das wollte ich nicht! Man hat Kompetenzdelegationen vom Bund an die Kantone aufgeführt – das wollte ich nicht! Aber darauf werden wir im Rahmen der Detailberatung noch zu reden kommen.
Kollege Rieder hat ein paar Probleme identifiziert, beispielsweise die Geschichte mit dem Ersatz von Ausdrücken – das betrifft die Minderheit Hösli –, gegen die es grosse Vorbehalte gibt. Dann hat er die Jagdberechtigungsfrage aufgeworfen; das betrifft die Minderheit Schmid Martin. Ich erinnere Sie an die gestrigen Verlautbarungen der Umweltorganisationen, die eigentlich ziemlich deutlich gesagt haben, es gebe ein Referendum, wenn das so durchkommen würde.
Plötzlich haben wir drei Einflussgruppen, die nicht glücklich sind mit der Vorlage, wie wir sie auf dem Tisch haben. "Viele Hunde sind des Hasen Tod" – das ist eine alte Jägerweisheit. Wenn von allen Seiten angegriffen wird, dann riskieren wir, dass das, worüber wir uns einig waren, nämlich die erleichterte Regulierung der Wolfsbestände, plötzlich auch gegenstandslos ist. Deshalb werde ich dem Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer zustimmen. Ich bin allerdings nicht sicher, dass es eine Mehrheit dafür gibt. Deshalb bitte ich Sie, im Rahmen der Detailberatung beim einen oder anderen Punkt noch ein bisschen zurückzufahren. Sonst ist diese Vorlage überladen. Aber ein paar Details werden wir ja dann noch ausführlich diskutieren und erläutern können.
Im Sinne eines politischen Signals stimme ich jetzt einmal für Rückweisung, mache mir aber keine Illusionen und werde dann die eine oder andere Detailfrage noch aufgreifen.

Minder Thomas (V, SH): Ein Gesetz, das bisher einerseits den Schutz und andererseits die Jagd von einheimischen und gefährdeten Wildtierarten gewichtet und ausbalanciert hat, wird mit dieser Vorlage vollends zum Abschussgesetz. Ich nehme es gleich vorweg, um Klarheit zu schaffen: WWF, Alliance Animale Suisse, Pro Natura, Birdlife Schweiz, Schweizer Tierschutz, Animal Trust, Fondation Franz Weber, die Organisation tier-parlament.ch und wohl noch einige mehr werden gegen diese Vorlage das Referendum ergreifen, falls sie

so verabschiedet wird. Die Schweizerische Vogelwarte als national wichtige Institution lehnt diese Version des Jagdgesetzes ab.
Ich erinnere an dieser Stelle daran, dass das Volk gar viel weiter gehen würde. Wir sollten bei dieser Vorlage das Volk bei einem allfälligen Referendum nicht vergessen. Eine im Februar bekanntgewordene Umfrage be-

stätigt, dass die Bevölkerung am liebsten die Baujagd und die Treibjagd verbieten würde. Der Schuss könnte also im wahrsten Sinne nach hinten losgehen, wenn wir mit dieser Vorlage die Jagdgegner auf den Plan rufen. Die Umweltverbände weisen auf die schwerwiegende Fehlkonstruktion dieses Entwurfes hin. Er verschlechtert zweifelsohne die Situation der geschützten einheimischen Wildtiere. Ein Abschuss auf Vorrat ist inakzeptabel. Bevor man zur Flinte greift, sollten zuerst zwingend schadenmindernde Schutzmassnahmen getroffen werden. Dem Wolf Schafherden aufzutischen, welche nicht eingezäunt sind, keinen Hirten oder keinen Schutzhund haben, und dann noch beim Bund die hohle Hand zu machen, das geht nicht. Der Bauer wird auch nur entschädigt, wenn er seine Felder z. B. mit einem mobilen Hag vor Wildschweinen schützt.
Ich bin gespannt, wie die Befürworter dem Volk den Abschuss von Schwan, Biber, Waldschnepfe, Feldhase und Fasan schmackhaft machen wollen. Wir müssen aufhören, gegenüber der Umwelt, der Biodiversität und den Wildtieren unsere eigenen Interessen ständig höher zu gewichten. Frau Bundesrätin, Ihre linke Hand will mehr Biodiversität, mehr Wildtiere schützen. Ihre rechte Hand aber will den vorsorglichen Abschuss. Wollen Sie den Feldhasen, die Waldschnepfe, den Fasan, welche alle drei auf der Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz stehen, schützen, oder wollen Sie diese Tiere abknallen lassen? Widersprüchlicher könnte eine Vorlage nicht sein. Wollen Sie diese bedrohten Tiere nun erhalten und vor dem Aussterben retten oder dezimieren? Zumindest in Bezug auf jene Tiere und Vögel, welche auf der Roten Liste stehen, ist diese Vorlage widersprüchlich.
Kollege Jositsch hat es anlässlich der seinerzeit geführten Wolfsdebatte treffender formuliert. Der Wolf ist eben kein Vegetarier, und wir machen ihn auch mit diesem Abschussgesetz nicht zu einem. Obwohl es einige Politiker nicht gerne hören, geniesst der Wolf in der Schweiz in der Bevölkerung ein positives Ansehen. Bis jetzt haben wir das pragmatisch gehandhabt, indem der Wolf zuerst einen Schaden verursachen muss, bevor er abgeschossen wird. Es brauchte eine Bundesbewilligung, es gab eine Einzelfallbeurteilung. Es hat geklappt, man hat Lösungen gefunden. Es gibt keinen Grund, hier eine Revision einzuleiten und im wahrsten Sinne des Wortes zu überschiessen.
Heute liegt die Abschusskompetenz beim Bund. Der uns vorliegende Entwurf will diese Kompetenz den Kantonen übertragen, ohne dass zuerst ein Schaden eingestanden werden muss. Die Tiere könnten auch präventiv abgeschossen werden. Da müsste man nicht Prophet sein, um zu behaupten, dass alsdann im Kanton Wallis und im Kanton Graubünden kein einziger Wolf und kein einziger Bär mehr überleben würde. Präventiv würden in diesen Kantonen Grossraubtiere abgeknallt. Belassen wir also eine allfällige Abschusskompetenz so wie heute beim Bund! Es gibt keinen Grund, dieses Gesetz zu verschlimmbessern.
Heute muss der Bund in einen möglichen Abschuss von Tieren geschützter Arten einwilligen, und um diese geht es. Das ist auch richtig so, denn gemäss Bundesverfassung liegt die Verantwortlichkeit in Bezug auf geschützte Arten beim Bund. Das heutige System ist in sich logisch. Der Bund erteilt die Bewilligung zu einem einzelnen Abschuss von Problemtieren. Der Schaden muss nachgewiesen sein. Es ist daher total logisch, dass der Bund das letzte Wort für gefährdete Arten haben muss, denn es ist der Bund, welcher für das Einhalten der internationalen Verträge verantwortlich ist, und es ist der Bund, welcher die Arten auf die Rote Liste setzt. Die Abschusskompetenz für national oder sogar international geschützte Tierarten den Kantonen zu überlassen ist falsch: Bekanntlich orientieren sich Wildtiere nicht an den Kantonsgrenzen.
Ich möchte an dieser Stelle, was den Wolf betrifft, den Slogan von Jagd Schweiz in Erinnerung rufen: "Grossraubwild stört in der Zivilisation – nicht in der Natur." Bis anhin sind wir meilenweit von rumänischen Gegebenheiten entfernt, wo der Bär bis in die Dörfer kommt und sich am Kehrichtsack gütlich tut. So sagt Jagd Schweiz auch unmissverständlich, dass Luchs, Wolf und Bär Teil der Schweizer Tierpopulation sind. Ich zitiere aus dem Prospekt von Jagd Schweiz: "Durch die dichte Besiedlung der Schweiz und die landwirtschaftliche Nutzung in auch zum Teil entlegenen Gebieten kann es immer wieder zu Zwischenfällen mit dem Wolf kommen. Dies muss akzeptiert werden, sofern man einen freien Wolf in der Schweiz haben will." Dies muss akzeptiert werden, das sagt Jagd Schweiz. Auch die Schweizer Bevölkerung will das so. Ich habe es angetönt, das haben diverse Umfragen gezeigt.
Der Jagdkodex von Jagd Schweiz vertritt einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Flora und Fauna. Dazu gehören nun mal Luchs, Biber, Schwan, Bär und Wolf. Wir machen sicherlich nicht den gleichen Fehler mit dem Steinbock, dem Fischotter, dem Bartgeier oder dem Luchs wie damals vor vielleicht hundert Jahren, als sie mithilfe der Jagd ausgerottet wurden. Wir wollen den Wolf nicht ausrotten. So, wie es auch die von uns ratifizierte Berner Konvention besagt, ist er ein geschütztes Tier. Wir haben nun einmal diesen völkerrechtlichen Vertrag, und er muss eingehalten werden. Die Exponenten, welche nun die Liberalisierung des Wolfsabschusses fordern, verlangen im selben Atemzug die zwingende Einhaltung von völkerrechtlichen Verträgen – das an die Adresse, das erlaube ich mir, des Bundesrates, aber auch gewisser Politiker, welche bekanntlich die Selbstbestimmungs-Initiative bekämpfen. Wenn es um unsere eigenen Befindlichkeiten geht

oder wenn die eigenen Kantonsinteressen im Vordergrund stehen, dann spielt das Einhalten von völkerrechtlichen Verträgen wie der Berner Konvention anscheinend plötzlich keine Rolle mehr. Widersprüchlicher könnte eine Politik nicht sein.
Folgende vier Punkte sind bei einer Rückweisung zu berücksichtigen:
1. Kein Abschuss auf Vorrat, ein Schaden muss vorhanden sein.
2. Die Kompetenz zum Abschuss geschützter Arten muss beim Bund bleiben.
3. Tiere und Vögel auf der Roten Liste dürfen nicht gejagt werden.
4. Dem Schutz von potenziell bedrohten Arten muss Rechnung getragen werden.

Ich bitte den Rat aus diesen Überlegungen, der Minderheit zu folgen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ich muss Ihnen sagen, dass ich über die Debatte, die wir hier führen, sehr unglücklich bin. Ich bin jetzt seit knapp drei Jahren in diesem Rat, wir haben schon unzählige Male über Wölfe und andere Wildtiere diskutiert und sind offenbar nicht in der Lage, für dieses "Problem" eine Lösung zu finden.
Die Spannweite der Diskussion zeigt sich eigentlich in der Spannweite dieses Saals. Mir quasi spiegelbildlich gegenüber sitzt Herr Engler, der den Kanton Graubünden vertritt, und ich vertrete den Kanton Zürich. Die Unterschiede zeigen sich eigentlich jedes Mal wieder in der Diskussion. Ich als Zürcher Standesvertreter kann Ihnen sagen: Im Kanton Zürich findet man es gut, dass der Wolf wieder in der Schweiz ist. Man findet Wildtiere etwas Bereicherndes und ist der Meinung, es sei nicht notwendig, dass man Wildtiere nur in Kenia auf einer Safari besichtigt, sondern es sei auch schön, dass die Schweiz über Wildtiere verfügt. Auf der anderen Seite sitzt Kollege Engler, der auf die Interessen der, ich sage jetzt mal, betroffenen Bevölkerung aufmerksam macht. Weil ich eigentlich der Meinung bin, dass wir zwischen diesen Interessen einen Ausgleich finden sollten, habe ich, Herr Kollege Roberto Zanetti hat es gesagt, seinerzeit der Motion Engler zugestimmt – übrigens nicht ohne Kritik einzustecken. Mir sind einige Mails entgegengeflogen, in denen stand: "Warum unterstützt du jetzt den Kollegen Engler? Der führt doch etwas ganz anderes im Schild als du." Ich habe

geantwortet: "Nein, Herr Engler ist ein vernünftiger Mensch, er will den Ausgleich finden."
Wenn ich allerdings jetzt dieses Gesetz anschaue, muss ich Ihnen sagen: Das ist definitiv nicht der Fall. Es gibt hier einige Indikatoren, die zeigen, dass Sie eben das Fuder überladen haben.
Der erste Indikator ist, dass die Umweltorganisationen bereits jetzt das Referendum angekündigt haben, obwohl das Gesetz noch gar nicht beraten ist. Jetzt können Sie sagen: "Ja, die sind halt immer etwas extrem."
Einen weiteren Indikator zeigt diese Debatte. Wenn Kollege Schmid, den ich ebenfalls sehr schätze, mir als zweiter Bündner Vertreter sagt, man müsse das Gesetz nicht vom Status quo her, sondern in Bezug auf die Zukunft betrachten, dann zeigt das relativ gut, dass es eben schon etwas sehr weit geht. Diese Argumentation zeigt, dass es der heutigen Situation nicht gerecht wird.
Auch der dritte Indikator kommt übrigens aus dem Kanton Graubünden. Ich war vor knapp einem Monat in Disentis und habe dort in anderem Zusammenhang Vertreter des Kantons Graubünden getroffen. Einzelne sagten mir, die Gefahr bei diesem Gesetz liege in der Verlagerung der Kompetenz vom Bund zu den Kantonen. Ich erwähne dies, weil mir die Bündner Vertreter hinter vorgehaltener Hand – und ich werde Ihnen nicht sagen, wer es war – sagten, sie stünden unter derart grossem Druck, dass sie eine entsprechende Entscheidung gar nicht treffen möchten; es sei ihnen lieber, wenn der Bund diese Verantwortung übernehme. Insofern glaube ich, es ist richtig, wenn wir diese Kompetenzverlagerung nicht vornehmen.
Ich glaube, es ist richtig, dass wir ein Gesetz machen, bei dem es nicht zu einem Referendum kommt. Ich wünsche mir eigentlich nicht eine Situation, in welcher bevölkerungsreiche Kantone wie Zürich, Bern, Genf, Aargau usw., die in Sachen Wildtierproblematik eine eigene Sicht haben, entscheiden und vermutlich gegenüber Kantonen wie insbesondere Wallis und Graubünden eine Mehrheit bilden. Ich fände das eine ungeschickte Situation. Ich finde, wir sollten dem Übernamen dieser Kammer – Chambre de Réflexion – gerecht werden, indem wir einen Ausgleich finden. Das war die Hand, die wir damals gereicht haben, als wir der Motion Engler zustimmten. Ich glaube, Sie müssen einfach zur Kenntnis nehmen – und das können Sie nicht schönreden –, dass Sie hier das Gleichgewicht, den Ausgleich, den wir eigentlich gesucht haben, nicht gefunden haben.
Deshalb bin ich der Meinung, dass wir auf diese Gesetzesänderung eintreten sollten. Ich bin immer noch der Überzeugung, dass wir einen Ausgleich finden können. Deshalb sollten wir eintreten. Aber nehmen Sie hier das Angebot der Rückweisung an, das Kollege Cramer gemacht hat. Man kann auch im Ständerat gescheiter werden. Als Wolfsgegner, sage ich mal, haben Sie in der Kommission viel erreicht. Aber manchmal ist es ein Pyrrhussieg, wenn man zu viel erreicht, denn bei einer Volksabstimmung werden Sie Probleme bekommen. Die Volksabstimmung wird kommen; das ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Also, nehmen Sie – das ist

mein Appell – das Angebot von Kollege Cramer an. Gehen Sie noch einmal in die Kommission – Herr Minder hat Ihnen die Eckpunkte im Wesentlichen mitgeteilt –, und versuchen Sie, etwas Besseres zu machen.
Ich gebe Ihnen eine Garantie: Wenn wir das Gleichgewicht finden, werde ich Ihre Position unterstützen, denn es geht hier nicht um eine Positionierung für den Wolf oder gegen den Wolf, sondern es geht darum, dass wir einen vernünftigen Ausgleich finden.

Engler Stefan (C, GR): Ich bin Bergler. Ich bin Jäger. Ich liebe die Wildtiere. Vor allem aber liebe ich die Menschen, die in den Bergen leben, dort ihre Existenz haben und auch mit Konflikten konfrontiert werden, die ihnen das Grossraubwild auferlegt.
Ich beschränke mich auf drei Gedanken: Der erste Gedanke betrifft das Verhältnis Bund und Kantone im Rahmen der Jagdgesetzgebung und im Speziellen bezüglich des Arten- und Lebensraumschutzes. Es ist so, dass es zu Recht Sache des Bundes ist, den Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes umfassend zu regeln. Es geht um eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, und die kann nur der Bund wahrnehmen, nicht jeder Kanton für sich. Es ist allerdings nicht Sache des Bundes, auch noch für den Vollzug besorgt zu sein. Wir machen in vielen Bereichen die Erfahrung, dass der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen definiert und die Kantone für die Umsetzung verantwortlich sind. Man nennt das Vollzugsföderalismus. Es wäre deshalb völlig verfehlt, jetzt die Umsetzungsverantwortung bei der Regulierung geschützter Arten zwischen Bund und Kantonen aufzuteilen. Innerhalb der Rahmenbedingungen des Bundes sollen die Kantone sie autonom vollziehen können. Sie können das auch. Sie kennen das Gebiet, in dem sich das Raubwild aufhält. Sie kennen das Streifgebiet von Rudeln. Sie unterstützen den Herdenschutz. Sie stehen im Kontakt mit den Geschädigten, und vor allem sind es die kantonalen Wildhüter, die, falls es nötig ist, die Abschüsse zu tätigen haben.
Ich habe während zwölf Jahren im Kanton das Departement geführt, dem auch die Jagd angegliedert war. Ich habe in diesen zwölf Jahren die Rückkehr des Bären erlebt, die Rückkehr der Wölfe und auch die ganzen emotionalen Diskussionen rund um das Thema. Ich weiss, dass sich die Kantone und die Fachstellen in den Kantonen, die mit diesem Thema umzugehen haben, sehr wohl der Verantwortung bewusst sind und dass sie auch in der Lage sind, fachlich korrekte Entscheidungen zu treffen.
Wie Sie hören, geht es in den Berggebieten im Wesentlichen auch um die Akzeptanz des zurückgekehrten Grossraubwilds. Wenn Sie die Akzeptanz bei der betroffenen Bevölkerung erhöhen möchten, dann führt nichts daran vorbei – es ist auch für die Glaubwürdigkeit ein Schlüsselfaktor –, dass die Kantone ermächtigt werden, die notwendige Umsetzung zu organisieren. Wenn Ihnen, Herr Kollege Jositsch, ein Kantonsvertreter sagt, man würde es lieber sehen, wenn der Bund die Entscheidungen fällt, weil man selber einem Konflikt aus dem Weg gehen möchte, dann braucht er oder sie Nachhilfeunterricht in Föderalismus.
Mein zweiter Gedanke betrifft die Lebensart und das Verhältnis zwischen Berglern und Städtern – Sie haben das auch angesprochen, Herr Kollege Jositsch. Das Berggebiet ist keine Wildnis und auch nicht Kenia für Zürcher. Der Wildnisgedanke schliesst nämlich die Menschen, die Bergler, aus der Natur und aus der Kulturlandschaft aus. Der Wildnisgedanke übersieht, dass die Alpen vom Menschen tiefgreifend veränderte Kulturlandschaften sind und dass die schützenswerte Pflanzenvielfalt und die vielfältigen Landschaften eng mit der bäuerlichen Nutzung verflochten sind. Würde man diese Kulturlandschaften im Berggebiet aufgeben, indem man sich zurückzieht und Wildnis schafft, würden damit Kultur, Geschichte, aber auch Vielfalt verlorengehen. Es ist meine feste Überzeugung, dass das nicht geschehen darf und dass der Staat die Verantwortung für das gesamte Territorium hat und somit auch für diese abgelegenen Gebiete.
Deshalb verhandeln wir heute, wenn wir über den Wolf sprechen, eigentlich auch über Fragen von viel grösserer Reichweite, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Es geht nicht nur um Artenvielfalt und den Platz von Grossraubtieren in der Kulturlandschaft, und es geht nicht nur um Gegensätze zwischen Stadt und Land, Naturschutz und Landwirtschaft oder modern und traditionell, wie das mit dem Verweis auf innerschweizerische politische Gegensätze immer wieder gerne suggeriert wird. Vielmehr geht es in der Debatte, welche wir jetzt zu diesem Thema führen – es gäbe noch andere vergleichbare Themen –, auch darum, Lebens- und Siedlungsformen zu akzeptieren, die den verschiedenen Interessen und Lebensentwürfen in der Schweiz gerecht werden. Es ist eine Diskussion, die indirekt auch die Beziehungen zwischen Stadt- und Berggebieten beleuchtet. Wir sprechen über die Koexistenz von Grossraubwild und Menschen. Wir sprechen aber auch über die Koexistenz von Berg- und Stadtbevölkerung.
Der dritte Gedanke betrifft das eigentliche Thema der Vorlage, nämlich das Verhältnis von Regulierung und Schutz. Was muss ein praxistaugliches Wolfsmanagement, damit es glaubwürdig und wirkungsvoll ist, leisten können? Die jährlichen Zuwachsraten bestimmen die

Ausbreitungsgeschwindigkeit. Durch den heute praktizierten Artenvollschutz wächst die Population rasch an, was sich in verschiedenen europäischen Ländern auch nachweisen lässt. Relevante Faktoren dafür sind das Nahrungsangebot an Schalenwild und Nutztieren.
Eine möglichst konfliktfreie Koexistenz setzt eine Bestandesregulierung voraus, für die die Politik den Rechtsrahmen zu schaffen hat. Die Weidetierhaltung als ökologischste Tierhaltung muss in den Bergtälern auch in der Zukunft möglich bleiben. Herden sind, wo das möglich und zumutbar ist, durch geeignete Massnahmen zu schützen; darin liegt der akzeptierte Beitrag der Landwirtschaft.
Nicht tolerierbar sind illegale Wolfsabschüsse durch Jäger. Auch die Jäger haben sich mit den neuen Konkurrenten und den vorgefundenen Naturgegebenheiten zu arrangieren. Jagdliche Abschussplanungen für das Schalenwild haben in Zukunft diese Nutzungskonkurrenz zu berücksichtigen. Handlungsspielraum ist aber dort nötig, wo Wölfe die Scheu gegenüber Menschen und Siedlungen verloren haben, wo Problemwölfe geschützte Herden angreifen und wachsende Bestände das Freizeitverhalten und die Lebensart der Bergbevölkerung, wozu auch die Jagd gehört, beeinträchtigen und damit die Akzeptanz gefährden. Ich bin einverstanden: Auch bei dieser Vorlage ist letztlich Augenmass gefragt.
Einen Vorwurf von Kollege Minder kann man in der Diskussion nicht einfach so stehenlassen. Bis auf einen Teil seines Votums wurde die Diskussion zu diesem Thema ja recht sachlich geführt. Es ist auch verständlich, dass man, je nachdem, woher man kommt, unterschiedliche Sichtweisen hat. Wenn aber Kollege Minder die Behauptung in den Raum stellt, Bündner und Walliser würden, sofern der vorsorgliche Abschuss von Grossraubwild im Rahmen eines Grossraubtier-Managements erlaubt wäre, diese Tiere ausrotten wollen, hat er etwas nicht verstanden. Auch in unseren Kantonen ist man für die Frage sehr sensibilisiert; auch in unseren Kantonen findet sich eine Grosszahl von Menschen aller Generationen, die Freude am Grossraubwild haben. Man möchte aber die Konflikte, die sich daraus ergeben, lösen können. Entsprechend braucht es, wie es der Bundesrat auch vorschlägt und wie es in Teilen bereits in der geltenden Verordnung vorgesehen ist, die Möglichkeit, Wolfsbestände zu regulieren. Das Beispiel der Steinböcke und der Bartgeier, die in den vergangenen Jahrzehnten wieder zu uns zurückgefunden haben, wurde auch von Kollege Minder ins Feld geführt. Wir freuen uns darüber, das bereichert die Artenvielfalt selbstverständlich.
Eine kürzlich erschienene Studie, die die WSL zusammen mit der Universität Cambridge und dem Amt für Jagd und Fischerei des Kantons Graubünden durchgeführt hat, hat sich mit der Frage befasst, was geschehen ist, seit die Bündner – ab 1978 – die Steinböcke als geschützte Art bejagen. Die Studie kam zum Schluss, dass die Steinböcke nicht ausgerottet wurden – in Graubünden leben 40 Prozent aller Steinböcke, die es in der Schweiz gibt. Sie wurden durch die Bejagung weder ausgerottet, noch wurden sie in ihrer Konstitution beeinträchtigt. Die Steinböcke sind immer noch gleich stark, gleich mächtig, haben ein gleich langes Gehörn. Das ist ein guter Beweis dafür, dass die Bestandesregulierung durch die Jagd erfolgreich sein kann, wenn sie in nachhaltiger Art und Weise geschieht. Die Steinbockjagd im Kanton Graubünden ist das beste Beispiel dafür, dass die Jagd so gemacht werden kann, dass sie die Bestände von geschützten Arten nicht gefährdet.
Ein Argument, das von der gegnerischen Seite immer wieder ins Feld geführt wird und mich extrem stört, ist folgendes: Es würden ja in den Bergen Tausende von Schafen abstürzen, an Krankheiten sterben, sie seien von Seuchen betroffen, würden verlorengehen usw. Da sei es ja nicht so schlimm, wenn daneben noch ein paar Hundert Schafe vom Wolf gerissen würden. Ja, glauben Sie, dass die Bauern die Schafe halten, um sie den Wölfen zu verfüttern? Diese Bauern haben einen guten Grund, Tiere zu halten, und sollten respektiert werden.
Ich bin selbstverständlich für Eintreten auf diese Vorlage.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich durfte ja in der UREK an dieser Diskussion teilnehmen und das Dilemma, das mein hochgeschätzter Kollege Daniel Jositsch hier aufgezeigt hat, in der Kommission über Stunden am eigenen Leib erfahren. Trotzdem glaube ich, dass man etwas aufpassen muss, wenn man hier Stadt und Berg zu stark auseinanderdividieren will. Wir müssen, glaube ich, hier schon den Mut haben, uns auch noch zwei, drei Gedanken dazu zu machen.
Der erste Gedanke ist, und das scheint mir schon wichtig: Ich glaube nicht, dass man in der Schweiz Wildtiere haben kann, wenn bei der Bevölkerung die Akzeptanz nicht vorhanden ist. Die Akzeptanz kann man nicht von Zürich aus dem Bündner oder Walliser oder wem auch immer aufzwingen. Das wird so nicht funktionieren. Akzeptanz muss lokal geschaffen werden. Ich glaube, das ist etwas ganz Wichtiges, wo wir aus dem Mittelland uns vielleicht etwas an der Nase nehmen müssen.
Ich möchte auch betonen, und ich äussere mich hier als Stadtzürcher: Viele von uns gehen ja gerne in die Berge, um sich zu erholen. Aber ich weiss nicht, ob Ihnen auch schon aufgefallen ist: Wenn Sie im Ausland irgendwo in die Berge gehen, da hat es ausser Wildnis nichts. Wenn Sie in der Schweiz in die Berge gehen,

da hat es eben ausser Wildnis etwas. Vielleicht ist die Erholung also eben nicht die Wildnis; die Erholung ist vielleicht die Kulturlandschaft, die in den Bergregionen vorhanden ist. Sie gestatten mir als Heimweh-Glarner vielleicht, es auch so zu sehen. Vielleicht ist eben die Kulturlandschaft der Erholungswert, den man hat, und nicht nur die reine Wildnis. Dessen müssten wir uns als Städter vielleicht auch bewusst sein. Also muss es ja eine Möglichkeit geben, dass die zur Kulturlandschaft gehörigen Menschen und Wildtiere irgendwie aneinander vorbeikommen.
Da muss ich jetzt auch deutlich sagen: Als Föderalist kann ich nicht akzeptieren, wenn hier drin gesagt wird, eine föderalistische Lösung sei a priori eine Lösung, die dann die Ziele des Gesetzes nicht erreiche. Das könnte ich nie akzeptieren. Wir haben Hunderte Themen, ganz viele Dinge, die wir föderal machen: den Vollzug bei der Arbeitslosenversicherung und, und, und. Im Föderalismus akzeptieren wir erstens mal, dass in unterschiedlichen Kantonen unterschiedlich gearbeitet wird, und zweitens, dass es trotzdem zielgerichtet ist. Wieso sagen wir hier jetzt, bei diesem Gebiet sei das nicht möglich? Ich glaube, das müsste man auch noch deutlich sagen.
Dann sage ich jetzt noch etwas Letztes, etwas Gefährliches: Ich habe einfach das Gefühl, dass sich die Diskussion gewaltig ändern könnte, wenn der erste Wolf in der Stadt Zürich auftritt. Ich gehe fest davon aus und konnte es auch in der Zeitung lesen, als vor zwei Wochen wieder ein Wolf aufgetaucht ist, dass man die Zürcher Landschaft für den Wolf für ungeeignet hält. Ich bin ganz sicher, dass die Zürcher dafür sind, dass der Wolf in Graubünden und im Wallis lebt, ihn aber nicht im Kanton Zürich wollen. Aber bitte beachten Sie, dass es Tiere sind, die relativ weit laufen. Sie werden im Mittelland ankommen, und sie werden auch im Kanton Zürich ankommen. Da bin ich dann sehr gespannt, wie die Diskussion verlaufen wird.
Wir erwarten in der Stadt, dass wir entscheiden können, ob Hunde an die Leine gehören, ob Halter von gefährlichen Hunden in einen Hundekurs gehen müssen. Das wollen wir bei uns regeln. Also sollen wir doch eigentlich auch den Bündnern und den Wallisern, den Innerschweizern und all jenen, die betroffen sind, die Möglichkeit geben, ihren Weg diesbezüglich zu finden, aber mit der Prämisse, dass die Tierart nicht ausgerottet werden soll – ich kann mich da Herrn Engler anschliessen.
Ich persönlich bin der Ansicht, die Kommission habe nicht so extreme Entscheide gefällt. Ich bin nicht immer sicher, ob man alle Minderheitsanträge unterstützen soll. Aber die Anträge der Mehrheit sind im Endeffekt nicht so extrem, wenn man an den Föderalismus glaubt. Das sollte man sich als Städter, glaube ich, auch vor Augen führen. Wir möchten, dass wir die Stadt so gestalten können, wie wir den urbanen Raum haben möchten. Bitte geben Sie den Bergkantonen die Möglichkeit, ihre Kulturlandschaft so zu bestimmen und zu pflegen, wie sie es für richtig halten.

AB 2018 S 399 / BO 2018 E 399

Baumann Isidor (C, UR): Ich schicke voraus: Ich bin für Eintreten und unterstütze die Anträge der Mehrheit.
In der Diskussion sind mir verschiedene Punkte aufgefallen. Zwar kann auch ich als letzter Sprecher möglicherweise nichts mehr ändern an den Meinungen, die in Ihren Köpfen grossmehrheitlich schon gefasst sind. Trotzdem gibt es ein paar Aussagen hier im Raum, die ich nochmals kurz ansprechen möchte, vor allem mit dem Ziel, dass Sie sich vielleicht noch den einen oder anderen Gedanken über die Wertung der Vorlage machen, bevor Sie sich für oder gegen Eintreten entscheiden.
Ich tue mich schwer mit der Aussage, dass eine Gesetzesrevision basierend auf einer Motion nur das beinhalten darf, was der Motionär geschrieben hat. Eine Gesetzesrevision hat immer zum Ziel, Pendenzen abzubauen. Selbst Frau Bundesrätin Leuthard hat gesagt: Wir sind an der Revision der Jagdgesetzgebung, dann nehmen wir das noch hinein. Darum hatte sie uns auch die Annahme der Motion Engler empfohlen. Also ist es legitim, etwas mehr zu tun. Ich bin der Meinung, was man hier ergänzt hat, ist aufgrund verschiedener anderer Bedürfnisse notwendig.
Zur Referendumsdrohung: Wir könnten hier im Saal x Gesetzesberatungen weglassen, denn was gibt es Besseres für die Gegner, als ein Referendum anzukündigen, um glauben zu machen, das Gesetz werde nicht revidiert oder es werde zumindest nur so revidiert, wie sie es wünschen? Das ist eine Überschätzung. Ich glaube, dieser Herausforderung und diesem Demokratiemechanismus dürfen und müssen wir uns stellen.
Ich glaube, es ist eine Überschätzung, wenn man jetzt das Gesetz interpretiert. Ich bin der Meinung, von Verschiedenen wird es so interpretiert, wie man es gerne hätte bzw. wie man es gerne nicht hätte. Ein Gesetz hat auch eine Verordnung. Wenn Sie die Erläuterungen zu diesem Gesetz lesen, dann stellen Sie fest, dass in den Erläuterungen vieles beschrieben wird, was dann möglicherweise möglich sei bzw. was dann möglicherweise nicht möglich sei. Die Verordnung wird vom Bundesrat verabschiedet, aber von der Verwaltung geschrieben und nicht zuletzt von denjenigen, die die bisherige Gesetzgebung relativ gut gelebt haben. Also, überschätzen

Sie die Wirkungen dieser einzelnen Artikel in der Detailumsetzung nicht.
Ich komme zur Kompetenzverteilung an die Kantone: Auch hier wird es 26 verschiedene Praktiken geben, je nachdem, ob man die Liebe zu geschützten Tieren mehr oder weniger hochhält. Herr Jositsch, Sie können sicher sein, dass Ihren Vorstellungen im Kanton Zürich eher Rechnung getragen wird als in den Kantonen Uri und Graubünden oder in anderen Bergkantonen, welche die Rechnungen ihrer Geschädigten begleichen müssen. Die Umsetzung im Föderalismus hat ja den Vorteil, dass man auf Gegebenheiten und besondere Empfindungen Rücksicht nehmen kann. Die Interessen des Kantons Zürich bleiben weitestmöglich gewahrt, ich hoffe aber umgekehrt, dass auch den Interessen der Bergkantone ein bisschen besser nachgelebt werden kann.
Ich äussere mich noch zu ein paar Aussagen, die gemacht wurden, die mich nachdenklich stimmen. Kollege Minder erhob in der Eintretensdiskussion Vorwürfe gegen die Schafbesitzer – jetzt ist er nicht mehr da. Ich erlaube mir trotzdem, eine Aussage dazu zu machen, und gehe davon aus, dass er sie im Amtlichen Bulletin liest. Er ist nicht an seinem Platz, aber scheinbar doch im Saal. Er sitzt hinten, gut. Kollege Minder machte Aussagen zu nichtgeschützten Schafherden. Er unterstellte Unternehmern Dinge, deren Zusammenhänge – so bin ich überzeugt – er zu wenig kennt. Es ist nicht so, dass die Schafherden nicht eingezäunt sind. Es ist so, dass Einzäunungen gegen den Angriff von Wildtieren Jahr für Jahr weniger Nutzen erbringen. Diese Wildtiere – und das sind auch die Erfahrungen im Ausland – haben die Fähigkeit, sich veränderten Schutzmassnahmen anzupassen und diese zu umgehen.
Herr Minder, ich weiss nicht, ob ich mich irre, ich drücke mich sehr vorsichtig aus: Sie haben sich enorm – enorm! – für den Schutz bedrohter Tiere eingesetzt. Vielleicht erinnere ich mich falsch, ich wiederhole mich: Bei bedrohten Menschen haben Sie das oftmals nicht so gesehen. Sie unterstellen dem Bundesrat, dass er verschiedene Verträge nicht einhält, wenn er dieses Gesetz unterstützt. Bei der Einhaltung anderer Verträge mit Europa sind Sie viel toleranter. Hier kommt zum Ausdruck, dass Sie Tier und Mensch in der Diskussion nicht bei jedem Thema den gleichen Stellenwert geben.
Wenn Herr Luginbühl angesichts dessen, was alles in dieses Gesetz gekommen ist, sagt, die Gesetzesmühle sei jetzt ein wenig rasant gewesen, dann bin ich der Meinung, es sei – so hat es auch Herr Schmid gesagt – richtig, ein Gesetz vorausschauend zu entwerfen. Wenn nämlich Gesetze geändert werden müssen, weil Probleme entstehen, ist zu bedenken – das wissen wir alle –, dass Gesetzesmühlen eben langsam mahlen. Tritt ein Problem auf, kommen wir bei neuen Gesetzgebungen drei bis fünf Jahre hintennach. Darum ist es auch richtig, dass man, wie Herr Schmid gesagt hat, dieses Gesetz vorausschauend beurteilt.
Wenn ich nun in diesem Gesetz lese, wer alles geschützt ist und auf was alles man Rücksicht nehmen muss, dann vermisse ich etwas – es sei denn, ich interpretiere es falsch. Im Gesetz steht, dass man Rücksicht nimmt auf die Artenvielfalt von Flora und Fauna. Fauna, das ist die Tierwelt. Aber die Tierwelt beschränkt sich hier auf Tiere, die nicht in der Landwirtschaft zu Nutzen führen; das heisst, dass diese ausgenommen sind. Ich gehe nicht davon aus, dass in Sachen Artenvielfalt auch die Bedenken der Älpler, der Landwirte, der Bodeneigentümer, der Bevölkerung im Berggebiet und des alpinen Tourismus berücksichtigt werden. Das ist ja nicht der Artenvielfalt zuzuordnen, zumal hier niemand davon spricht. Diese aber sind es, die in dieser Problematik am meisten betroffen sind und die Konsequenzen tragen müssen, wenn wir dieses Gesetz nicht anpassen.
Ich tue mich auch schwer damit, dass man vonseiten urbaner Kreise zu wissen meint, was im Berggebiet richtig sei, oder dass man vonseiten des Berggebiets zu wissen meint, was im Stadtgebiet richtig sei. Ich kann mich erinnern, als Junge gelesen zu haben, dass Taubenschisse ein grosses Problem im Stadtgebiet waren. Es scheint, dass Taubenschisse das grössere Problem sind als Wolfsrisse im Berggebiet. Es kommt doch auf den Grad der Betroffenheit an. Ich habe Verständnis dafür, dass Taubenschisse in der Stadt als Problem wahrgenommen werden; dann soll man das dort lösen. Man hat es gelöst, hat die Bestände dezimiert, hat aber verschwiegen, wie man das gemacht hat – und die Gesellschaft hat nicht reklamiert. Also, geben Sie doch auch die Kompetenz, dass man angesichts der Wolfsrisse regulieren kann, geben Sie diese Kompetenz! Ein schmaler Weg dazu wird mit dieser Gesetzgebung eröffnet.
Zum Schluss noch dies, damit Sie meine Überlegungen verstehen und nachvollziehen können, warum ich mich für dieses Gesetz einsetze: Ich komme aus einer Gemeinde, in der Wolfsrisse in grösserer Anzahl vorgefallen sind. Ich komme aus einer Gemeinde, in der aktuell ein Wolf lebt; das gibt es eben auch in Uri, nicht nur in Graubünden oder im Wallis. Er war gegen Ende der Woche drei Tage in unserer Gemeinde. Und – Sie staunen – in derselben Gemeinde lebt, das ist nachgewiesen, auch seit Kurzem wieder ein Bär. Ich kann Ihnen sagen: Die Bevölkerung kann mit diesen Tieren leben, wenn sie sich darauf verlassen kann, dass man zur rechten Zeit – ich betone: zur rechten Zeit – Massnahmen ergreift und dass man die Leute, die betroffen sind, ernst nimmt. Dann werden sie mit diesen Tieren leben. Ich spreche hier für 500 betroffene Einwohner, die mit mir

zusammen in der Gemeinde leben.
Aber ist es verhältnismässig, dass aufgrund der Alarmstufe "Wolf" über tausend Schafe kurzfristig während mehrerer Tage in den Stall müssen, wenn ein Wolf auftaucht? Dann verspricht man, dass der Aufwand entschädigt wird. In der Agrarpolitik wird kritisiert, dass es zu viele Auflagen und zu viele Subventionen gebe. Ich mache den Vergleich dazu: Im Winter gibt es Kontrollen, ob die Tiere draussen sind. Wenn sie draussen sind, gibt es eine Direktzahlungsprämie. Wenn sie drinnen sind, dann wird man bestraft. Im Sommer gilt: Wenn sie draussen sind, müssen sie aus Schutzgründen rein, und man bekommt eine Prämie. Wenn man es nicht tut, ist man gestraft, weil man geschädigt ist.

AB 2018 S 400 / BO 2018 E 400

Wir haben ein System, in dem scheinbar alles zu erledigen ist, indem man es finanziert. Ich war am Wochenende im Tal, in dem sich der Wolf zurzeit aufhält und in dem insbesondere der Bär anwesend ist. Die Leute sind frustriert. Sie sind nicht frustriert über den Wolf und den Bären, sie sind frustriert über die Politik und die unlogischen Zusammenhänge. Mit grossem Aufwand erstellt man jetzt in einer Sägerei Zaunpfähle und setzt sie an jedem Wanderweg, um die alpine Tradition, die Kulturlandschaft zu erhalten. Ich möchte Sie aber fragen: Was nützt es uns langfristig, wenn wir schöne Holzpfähle aufstellen, es mit Steuergeldern unterstützen und dem Tourismus anpreisen, aber gleichzeitig in diesem Tal der Frust in der Gesellschaft so gross ist, weil sie nicht einmal in kritischen Situationen Hilfe bekommt, um von grössten Schäden verschont zu bleiben? Dazu muss jetzt dieses Gesetz verhelfen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, der Revision zuzustimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: In einem hat Herr Ständerat Cramer Recht: Wenn wir die Stunden zusammenzählen, in denen wir uns in den letzten Jahren in den Kommissionen und hier im Ständerat mit diesem Thema befasst haben, so sehen wir, dass das völlig unangemessen ist. Das muss man wirklich sagen. Man kommt wirklich zum Schluss, dass die Schweiz ein massives Problem hat und dass das Problem die Grossraubtiere sind. Es stimmt selbstkritisch, wenn man die Anzahl der Grossraubtiere betrachtet. Ich möchte nochmals daran erinnern, dass der Kanton Graubünden als grösster Kanton letztes Jahr 18 Wölfe und 90 Risse an Nutztieren zählte. Schweizweit sind es 353 im Schnitt. Auch die Bundeskasse ist nicht wahnsinnig betroffen vom Problem. Die Entschädigungen für die Wildschäden belasten den Bund jedes Jahr mit 141 000 Franken. Wenn man die Parameter anschaut, müsste man sagen, dass wir ein paar Probleme haben, die grösser sind.
Allerdings ist das Thema sehr emotional. Es geht halt auch um die Frage, wie wir mit diesen Grossraubtieren umgehen. Das war ja seinerzeit auch der Anlass dafür, dass wir gesagt haben, das Zusammenleben von Wölfen oder anderen Grossraubtieren mit den Menschen muss reguliert werden. Herr Ständerat Engler, Sie sagen, damit würde fast die Koexistenz von Stadt und Land gefährdet. Das glaube ich nicht. Ich glaube nicht, dass das Verhältnis von Stadt und Land vom Jagdgesetz geprägt ist. Herr Ständerat Jositsch, Sie sagen, es sei nur ein Berglerproblem. Ich erinnere daran, dass der Fuchs vor kurzer Zeit auch die Städte erobert hat. Die Zahl der Stadtfüchse nimmt zu. Was ist die Folge? Selbstverständlich erlegt man die Tiere jetzt auch in der Stadt.
Immer dann, wenn Grossraubtiere oder wenn Tiere, die nicht nur als positiv wahrgenommen werden, zu nahe an die Menschen herankommen, geht es eben auch um den Schutz der Bevölkerung. Beim Wolf hatten wir, das wurde gesagt, Rudel, die durch Dörfer marschierten oder in die Nähe von Dörfern gelangten. Der Staat kann nicht einfach sagen: Das nehmen wir nicht ernst. Das war eigentlich der Anlass dafür, dass wir gesagt haben, dass wir einen Umgang mit dreisten Wölfen, mit dreisten Tieren finden müssen. Da müssen wir uns fragen, wie wir ein Gleichgewicht finden. Sie sind da; das wollen wir akzeptieren. Wir freuen uns über die Vielfalt. Wir möchten sie mit der Biodiversität erhalten. Auf der anderen Seite geht es aber auch um den Schutz der Bevölkerung, und es geht um den Schutz vor Schäden, die irgendwann ein Ausmass erreichen könnten, das nicht mehr angemessen wäre. Das ist eigentlich ein ganz nüchterner Rahmen.
Herr Ständerat Cramer, Sie möchten die Vorlage zurückweisen, weil Sie schon finden, dass das Gesetz, das wir vorgelegt haben, diese Ziele völlig verfehle. Da möchte ich einfach in Erinnerung rufen, dass das Gesetz nicht nur "Bundesgesetz über die Jagd" heisst, sondern auch noch "... und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel". An Artikel 1 zum Zweck des Gesetzes ändern wir null und nichts. Im Zweckartikel verweisen wir auch auf den Schutz bedrohter Tierarten, wir verweisen auf die Artenvielfalt, auf die Lebensräume. Das bleibt selbstverständlich der Auftrag und bleibt unangetastet. Wir haben 2012 die Jagdverordnung angepasst und haben damals schon gesagt, dass einiges ins Gesetz übernommen werden muss. Was haben wir dort verstärkt, Herr Ständerat? Den Schutz des Rebhuhns, den Schutz der Moorente, die Schonzeiten für Raben- und Nebelkrähen und für die Eichelhäher und wie sie alle heissen. Und wir haben die Schonzeit für das

Wildschwein, weil es Schäden verursacht, um einen Monat reduziert.
Eben genau das bringt zum Ausdruck, dass es hier auf der einen Seite eine Zunahme von Schäden und Bedrohungen gibt, die wir nicht einfach ignorieren können; da kann der Bundesrat via Verordnung relativ kurzfristig einschreiten. Auf der anderen Seite können wir dort, wo wir finden, dass für Tierarten eine bedrohliche Lage bis hin zu einer Gefährdung besteht, Schonzeiten verstärken und sogar überprüfen, ob sie in den Katalog der geschützten Tierarten aufgenommen werden sollen. Genau das machen wir hier. Nebst der Überführung der Verordnung ins Gesetz haben wir die Motion Engler, die Motion Fournier, die Motion Landolt umgesetzt. Das sind auch Aufträge des Parlamentes. Wir meinen, wir setzen sie in ausgewogener Art und Weise um, indem Schutz und Nutzen im Einklang sind und auch der heutigen Situation entsprechen.
Es ist das Parlament, der Gesetzgeber, der die jagdbaren Arten und auch die Schonzeiten für die jagdbaren Arten in Artikel 5 festlegt. Es ist das Parlament, das in Artikel 7 auch den Artenschutz festlegt; die Grundsätze, nach denen das umgesetzt werden soll, sind nach der Vorlage des Bundesrates erfüllt. Wir werden ja dann auf die Details, die Anträge Ihrer Kommission zurückkommen. Da bin auch ich der Meinung, dass Sie ab und zu ein bisschen das Augenmass verloren haben. Aber es ist ja üblich in einer Debatte, in einer Diskussion, dass der Erstrat und der Zweitrat sich dann miteinander auseinandersetzen. Sie sind der Erstrat, und somit besteht ja auch Hoffnung, dass man sich im Laufe der Beratung noch verbessern kann.
Ich bin aber überzeugt: Wir müssen dieses Gesetz anpassen. Es ist aus meiner Sicht so, wie es der Bundesrat vorgelegt hat, ausgewogen. Ich bitte Sie deshalb, die Rückweisung abzulehnen.
Was haben wir geändert? Wir haben einen neuen Artikel 7a. Hier finden Sie die Regulierung gewisser geschützter Tierarten. Regulierbar sind bereits heute die Bestände der Steinböcke, neu soll auch der Wolf regulierbar werden. Das heisst aber nicht, dass Wolfsbestände, wie Sie, Herr Ständerat Minder, gesagt haben, quasi präventiv abgeknallt werden können, sondern das heisst, dass sie zur Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen reguliert werden. Der Zweck ist also sehr eingeschränkt. Aufgrund des heutigen Jagdgesetzes und der Zusammenarbeit mit den Kantonen sind wir auch der Meinung, dass das den zuständigen Behörden hilft, mit den erwähnten Konflikten umzugehen und einschreiten zu können, bevor der Konflikt zu gross ist. Natürlich erwarten wir weiterhin, dass zuvor zumutbare Schutzmassnahmen ergriffen werden, das ist die Haltung des Bundesrates. Selbstverständlich darf die Regulierung auch den Wolfsbestand als Ganzes nicht gefährden: Das ist die Vorgabe der Berner Konvention, das ist auch die Vorgabe des Entwurfes des Bundesrates. Der Bundesrat hat sorgfältig geprüft, ob sein Entwurf die Bestimmungen der Berner Konvention einhält, und wir sind einhellig der Meinung, dass das der Fall ist: Wir haben im bundesrätlichen Entwurf keine Verletzung der Berner Konvention festgestellt, aber wir haben den Spielraum maximal ausgenutzt.
Der Bundesrat teilt die Meinung Ihrer UREK, dass mit der raschen Ausbreitung der Wolfsbestände in Westeuropa die Auflistung dieser Tierart als "streng geschützt" im Anhang II der Berner Konvention heute nicht mehr gerechtfertigt ist. Wir werden beim Europarat erneut einen Antrag stellen, dass der Wolf selbstverständlich "geschützt" bleibt, aber eben nicht mehr "streng geschützt" ist. Wir setzen uns dafür ein, dass wir weitere interessierte Staaten für dieses Anliegen gewinnen können.
Die Frage der Jagdprüfungen wird auch umstritten sein. Hier, finde ich, sollten sich vor allem die Jäger nicht in einem Raum bewegen, in dem gesagt wird: Nur ich kann jagen, mein Kollege aus dem anderen Kanton kann das überhaupt nicht, er ist bei uns nicht anerkannt. Das kennen wir aus anderen

Tätigkeiten ja auch nicht. Wenn man irgendeinen Fähigkeitsausweis hat, sollte er eigentlich auch in anderen Kantonen gelten.
Die Jagd ist ein Regal der Kantone. Entsprechend müssen wir immer unterscheiden zwischen der Jagdprüfung und – sie braucht es nachher selbstverständlich – der Jagdberechtigung. Die Jagdprüfung, und darum geht es in dieser Vorlage, ist durchaus auch vom Bund beeinflussbar. Den Kantonen steht es heute frei, ob sie die Jagdprüfungen anderer Kantone anerkennen. Einige tun dies, andere sind nicht dazu bereit. Über die schweizweite Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen führen wir deshalb seit Jahren eine Debatte. Wir haben ja auch das Postulat Landolt behandelt, das angenommen worden ist. Diesen Auftrag erfüllt der Bundesrat mit der Revision, die er Ihnen vorgelegt hat.
Der Bund gibt, gestützt auf seine umfassende Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen des Tier-, Arten- und Lebensraumschutzes, den Kantonen konkret die Prüfungsgebiete vor, in denen er eine umfassende Gesetzgebungskompetenz hat. Das sind die Wildtierbiologie, der Schutz der Arten, der Tiere und des Lebensraums sowie der Umgang mit Waffen. Das muss zu einer Jagdprüfung gehören. Diese Grundvorgaben sind national standardisiert, und sie sind sinnvoll, damit das Niveau und der Umfang der Jagdprüfung nicht von

Kanton zu Kanton variieren.
Die Kantone können aber selbstverständlich zusätzliche Anforderungen an die Erteilung der Jagdberechtigung knüpfen. Die Jagdberechtigung ist der eigentliche Persilschein und entscheidet darüber, ob man nach der Prüfung die Jagd ausüben kann oder nicht. Hier gibt es selbstverständlich Elemente, die ein Kanton zusätzlich festlegen kann oder eben nicht – da mischen wir uns nicht ein. Man muss aber die Jagdprüfung und die Jagdberechtigung auseinanderhalten.
Dritter Teil der Vorlage ist die Motion Landolt. Umstritten ist hier, ob es nach wie vor "Jagdbanngebiete" heissen soll oder ob Sie mit "Wildtierschutzgebiete" einverstanden sind. Als die Motion hier im Rat diskutiert wurde, gab es keine einzige Gegenstimme. Sie haben dem Bundesrat diesen Auftrag einstimmig erteilt. Einstimmig! Es sind jetzt zwar neue Ständeräte in diesem Rat, aber ich hoffe eigentlich nicht, dass wir nach zwei, drei Jahren jeden Auftrag wieder hinterfragen müssen und Sie ständig Ihre Meinung ändern. Hier ist es leider so.
Ich muss auch sagen, Jagdbanngebiete sind ein wichtiges Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt und Teil unserer Strategie Biodiversität Schweiz. Aber sie dienen heute nicht mehr primär und ausschliesslich dem Schutz jagdbarer Tiere vor jagdlichen Eingriffen, sondern es sind heute vor allem Gebiete, in denen sowohl jagdbare als auch geschützte Wildtierarten vor dem Verlust und der Beeinträchtigung ihrer Lebensräume geschützt werden sollen. Der Begriff "Jagdbanngebiet" ist nicht mehr zeitgemäss. Er weckt völlig falsche Bilder im Kopf, und er bringt die Bedeutung der Gebiete nicht mehr ausreichend zum Ausdruck. Die Annahme des seinerzeitigen Vorstosses durch beide Räte war deshalb absolut berechtigt. Der Bundesrat bittet Sie, hier eine zeitgemässe Formulierung zu akzeptieren.
Ich komme noch zu den Schonzeiten und den jagdbaren Arten: Ich habe schon die Jagdverordnung von 2012 zitiert, die in Kraft ist, aus der wir gerade für Damhirsche, Sikahirsche und Mufflons die Neuerungen auf Gesetzesebene übernehmen. Damit haben die Kantone den maximalen Spielraum, um die grundsätzlich in den Schweizer Wäldern und Bergen heimischen von den nichtheimischen Tieren zu unterscheiden und daher die aus biologischer Sicht unerwünschten Fremdarten zu dezimieren; diese sollen ganzjährig jagdbar sein. Die Einhaltung tierschutzrelevanter Aspekte, wie zum Beispiel der Schutz der Muttertiere während der Aufzuchtzeit, ist aber zu berücksichtigen.
Zu den Auswirkungen dieser Vorlage nur folgende Hinweise: Wir sind der Meinung, dass für den Bund und die Gemeinden die Vorlage weder finanzielle noch personelle Auswirkungen haben wird. Für die Kantone könnte die Vorlage zu einem personellen Mehraufwand führen, da sie den Kantonen im Bereich des Artenmanagements mehr Kompetenzen, aber auch mehr Verantwortung überträgt. Es dürfte in einigen Kantonen auch zu Anpassungen von kantonalem Recht kommen. Die Aufgabenteilung wird aber nicht substanziell tangiert, und wie gesagt ist die Vorlage mit allen internationalen Abkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat, kompatibel.
Ich möchte noch etwas klarstellen, was von Herrn Ständerat Minder falsch gesagt wurde: Die Waldschnepfe, Herr Ständerat, ist gemäss Gesetz schon heute, und zwar seit Langem, eine eidgenössisch jagdbare Tierart mit Schonzeit; seit 1962 ist das so. Bei der Waldschnepfe sehen wir beim Brutbestand gewisse Probleme. Das ist aber nicht auf die Jagd zurückzuführen, sondern vor allem auf die Gebietsverluste der Waldschnepfe.
Auch Ihre Aussage zum Feldhasen ist falsch. Auch der Feldhase ist eine eidgenössisch jagdbare Tierart. Auch er hat Schonzeiten. Elf Kantone schützen ihn heute vollständig, acht Kantone haben eine längere Schonzeit, und der Rest übernimmt die Bundesvorgabe. Auch bezüglich des Bestandes des Feldhasen gibt es Sorgen, aber auch hier ist nicht die Jagd die Ursache, sondern es sind vor allem Grünlandschnitte, die die Möglichkeiten des Feldhasen einschränken oder ihn wirklich gefährden. Insofern ist auch hier Ihre Aussage nicht ganz korrekt.
Dem Bundesrat ist es wichtig, dass wir mit diesem Gesetz weiterhin das Mass bezüglich Nutzen und Schutz finden. Es ist kein Abschussgesetz, es ist auch nicht ein Gesetz, das den vorzeitigen Abschuss unterstützt. Die bundesrätliche Vorlage respektiert die internationalen Regeln, sie respektiert es, dass wir weiterhin viele Tierarten zu schützen haben. Sie verlangt aber auch von den Kantonen und den involvierten Behörden, dass man zuerst einen verursachten Schaden nachweisen muss, dass man Menschen, dass man die Bevölkerung schützen muss, dass in diesem Zielkonflikt das Augenmass zu wahren ist.
Deshalb bitte ich Sie, einzutreten und dann mit gutem Augenmass diese Vorlage zu beraten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Wir stimmen über den Rückweisungsantrag der Minderheit Cramer ab.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
Dagegen ... 29 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ersatz von Ausdrücken
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Hösli, Müller Damian, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Abs. 1
Streichen

Remplacement d'expressions
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2018 S 402 / BO 2018 E 402

Proposition de la minorité
(Hösli, Müller Damian, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Al. 1
Biffer

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Die Frage, ob die Umbenennung der 42 eidgenössischen Jagdbanngebiete, die etwa 3,5 Prozent der Landfläche ausmachen, in "Wildtierschutzgebiete" Veränderungen in der Handhabung dieser Gebiete beinhaltet oder nicht, wurde kontrovers diskutiert. Die Änderung der Terminologie hat mit einem Strategiewechsel zu tun, welcher bereits – die Frau Bundesrätin hat es erwähnt – 1985 bei der Revision des Jagdgesetzes stattgefunden hat. Mit dem Strategiewechsel wollte man weg vom Bannen einer Aktivität, nämlich der Jagd, hin zum Schutz der Arten- und Lebensraumvielfalt.
Heute gibt es immer mehr Anspruchsgruppen, welche die Wildtierschutzgebiete negativ tangieren können. Insbesondere ausufernde touristische Angebote sind im Auge zu behalten. Die heutige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen betreffend Schutzbestimmungen und Nutzungsmöglichkeiten in Wildtierschutzgebieten hat sich bestens bewährt und soll nicht geändert werden. Auch bewährt hat sich die Berücksichtigung der landschaftlichen Vielfalt der verschiedenen Gebiete durch objektspezifisch definierte Ziele und Massnahmen. Damit kann das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung national prioritärer Arten und Lebensräume besser genutzt werden und so ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz geleistet werden.

Die Minderheit argumentiert – wir werden es hören – insbesondere auch damit, dass die Jagdbanngebiete bzw. Wildtierschutzgebiete sehr konzentriert gelegen sind. Es gibt einige wenige Kantone, welche die meisten Jagdbanngebiete beschlagen. Diese sind natürlich dann umso mehr von diesen Regelungen betroffen. Aber ich überlasse die Argumentation gerne der Minderheit.

Hösli Werner (V, GL): Jagdbanngebiete haben teilweise eine jahrhundertealte Geschichte. Sie wurden, wie es der Name sagt, damals zum Schutz von Schalenwildbeständen wie Gämsen und Rehen ausgeschieden. Teilweise sind sehr hohe Anteile von Kantonsflächen mit dem jagdlichen Bann belegt, und diese Gebiete sind heute schon, wo sinnvoll und nötig, Teile des Biodiversitätsplanes. Innerhalb dieser "Friberge", wie wir den Jagdbanngebieten in unserem Kanton sagen, gibt es Teilgebiete, die als Wildruhezonen bestimmt sind. Dort, aber nur in diesen Teilgebieten, sind Störungen durch forstliche oder landwirtschaftliche Eingriffe oder durch Freizeitaktivitäten eigentlich gänzlich untersagt. Sie sehen, es ist alles geregelt.
Nun sollen aber alle Jagdbanngebiete in "Wildtierschutzgebiete" umbenannt werden. Gemäss allen Beteuerungen, bis hin zu Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, solle sich nichts, aber auch gar nichts ändern. Es bleiben also einfach im gesamten Perimeter Jagdbanngebiete. Daraus ergäbe sich für jeden Normalsterblichen nur eine Logik: Wir lassen alles so bleiben, wie es ist, weil es ja, vermeintlich, sowieso so bleiben soll, wie es ist. Doch der Friede täuscht.
Aufgrund des runden Tisches, welcher zur Bereinigung der Motion Dittli 17.3133, "Gebührende Berücksichtigung des naturnahen Tourismus in Jagdbanngebieten", einberufen wurde, haben nun der SAC und der Bergführerverband klar dahingehend Stellung bezogen, diese Umbenennung sei zu bekämpfen. Diese beiden Organisationen sind ja keine Despoten bezüglich Umweltschutz. Auch sie haben aber bemerkt, dass diese Beteuerungen, es ändere sich nichts, kaum der Wahrheit entsprechen. Es ist ja auch klar: Wenn Sie zum Beispiel Verbotszonen für den Autoverkehr plötzlich in Fussgängerzonen umbenennen, hat dies doch Auswirkungen.
Jetzt ist in der Kommission noch ausgeführt worden, dass der Namenswechsel die Jäger von einer Schuld entlaste, die sie vor Hunderten von Jahren mit dem zu grossen Abschuss von Schalenwild auf sich geladen hätten, was dann eben zur Ausscheidung von Jagdbanngebieten geführt habe. Weil ich die damalige Zeit nicht er- und deren Problemstellung nicht durchlebt habe, würde ich mir nie anmassen, hier jemandem eine Schuld aufzuladen. Es ist doch hier drinnen allen klar, dass der Namenswechsel von "Jagdbanngebiet" zu "Wildtierschutzgebiet" eine Strategie beinhaltet, welche eine Ausweitung der Schutzbestimmungen und Einschränkungen in der Bewirtschaftung sowie bei Freizeitaktivitäten zur Folge hat. Alles andere macht und ergibt einfach keinen Sinn.
Man kann das wollen oder nicht. Die Dummen wären einfach wieder die Direktbetroffenen, welche schon heute sehr sorgsam mit Natur sowie wildlebenden Tieren in diesen Gebieten umgehen, sei das beim Wirtschaften oder bei naturverbundenen Tätigkeiten in der Freizeit. Jagdbann und Wildtierschutz sind zwei völlig verschiedene Paar Schuhe. Niemand kommt auf die Idee, diese Umbenennung nur um des Namens willen zu machen.
Noch eine Bemerkung zur Motion: Eine Motion ist ein Auftrag, eine Änderung vorzulegen. Sie ist kein definitiver Beschluss. Sehr geehrte Frau Bundesrätin, es wäre mir neu, dass das Parlament nicht aufgrund breiterer Auslegung und aufgrund der Vernehmlassung das Recht hätte, frei zu entscheiden.
Ich bitte Sie daher, der doch recht starken Minderheit zu folgen.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande d'en rester à la proposition de la majorité, qui souhaite remplacer l'expression "district franc" par "site de protection de la faune sauvage". Beaucoup de choses ont déjà été dites à ce sujet mais, tout d'abord, il faut relever que, en français – et en allemand aussi peut-être –, le terme de "district franc" fleure bon le XIXe siècle. D'ailleurs, les premiers districts francs ont été créés dans les années 1870. Il a existé des zones franches, des corps francs – malheureusement! – et nous avons les Franches-Montagnes – superbe région du Jura. Mais je crois qu'il est important de modifier la terminologie de la loi sur la chasse.
Après avoir bien écouté Monsieur Hösli, je pense aussi que ce n'est pas qu'une question de terminologie; il y a aussi un problème de fond. Je crois que cela dérange à certains de dire "site de protection de la faune sauvage", ce que sont pourtant bien les districts francs. Il me paraît donc important de modifier ce terme qui, comme je l'ai dit, est désuet et, en plus, ne veut plus dire grand-chose. L'expression "site de protection de la faune sauvage" est beaucoup plus claire, et c'est aussi pour cela qu'une partie des collègues qui étaient favorables à l'entrée en matière et au rejet de la proposition défendue par Monsieur Cramer ont fait en sorte de rendre la loi la plus dure possible et ne veulent pas entendre parler de "site de protection de la faune sauvage".
Je souhaite également dire que la motion Landolt 14.3830, "Transformer les districts francs en zones de protection de la faune sauvage", dont Madame Leuthard a parlé lors du débat d'entrée en matière, a été

adoptée le 3 décembre 2015. Certes, ce que le Parlement a fait, il peut le défaire, mais je ne peux pas être d'accord avec Monsieur Hösli lorsqu'il dit que l'acceptation d'une motion n'est qu'une demande de changement qui ne lie pas le Parlement. La motion Landolt était très claire: elle visait à remplacer les districts francs par des sites de protection de la faune sauvage. Personne ne s'y était opposé dans notre conseil, et c'était au cours de la législature actuelle. Je vous demande donc d'en rester là et d'accepter de modifier cette expression car, je le répète, il s'agit non seulement d'une question terminologique mais aussi d'un problème de fond.

Bischofberger Ivo (C, AI): Die Frau Bundesrätin und auch Herr Berberat haben es erwähnt: Die Motion von Herrn Landolt war in der Wintersession 2015 Thema bei uns im Rat. Ich war damals Kommissionssprecher und habe die Debatte noch einmal nachgelesen. Wir haben damals die ganze chronologische Entwicklung analysiert, die uns aufgezeigt wurde. Wir haben uns dann aufgrund dieser Auslegeordnung einstimmig für den Wechsel in der Terminologie entschieden.
Es ist zu sagen, dass Herr Landolt in der Folge noch eine Interpellation eingereicht hat (14.4106), die explizit die dem Anliegen von Herrn Hösli entsprechende Frage aufgenommen hat. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme dann

AB 2018 S 403 / BO 2018 E 403

gesagt, er sehe keine neuen Kompetenzen im Bereich der Perimeteranpassung vor und möchte die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich auch nicht ändern.
In der Vernehmlassung haben sowohl Jagd Schweiz als auch die Kantone in der grossen Mehrheit diesen Terminologiewechsel unterstützt. Ich bitte Sie – auch im Sinne der Kontinuität unserer Entscheide –, der Mehrheit zu folgen.

Rieder Beat (C, VS): Ich bitte Sie, hier dem Minderheitsantrag Hösli zuzustimmen. Ich habe den Vorteil, dass ich 2015 nicht im Parlament war und dieser Motion nicht zugestimmt habe. Dem Parlament ist es auch nicht verboten, schlauer zu werden. Wie ich bereits im Rahmen der Eintretensdebatte gesagt habe, ist der Begriff "Jagdbanngebiet" so zu verstehen, dass einzig die Jagd verboten ist. Dagegen ist der Begriff "Wildtierschutzgebiet" viel weiter und erlaubt es auch, Tätigkeiten über die Jagd hinaus zu verbieten.
Gesetze unterliegen bekanntlich immer einem Interpretationsspielraum und einer zukünftigen Entwicklung. Wenn wir jetzt diesen Begriff abändern, heizen wir die Konfliktpotenziale an. Bereits der Konflikt um die SAC-Tourenkarte zeigt, worauf das Ganze hinausläuft.
Am Beispiel des Kantons Wallis kann ich Ihnen auch aufzeigen, was es für eine Bedeutung hätte, wenn man jetzt mit den Wildtierschutzgebieten höhere Schutzwerte verbinden würde. Wir haben im Kanton Wallis zehn eidgenössische Jagdbanngebiete auf einer Fläche von 426 Quadratkilometern, zum Beispiel von Crans-Montana im Mittelwallis bis ins Aletschgebiet. Falls Sie jetzt hier diesen Begriff ändern und mit dieser Änderung in Zukunft zusätzliche Schutzvorkehren legitimieren würden, hätten wir sehr grosse Probleme im Tourismus.
Ich glaube, es ist jetzt wirklich nicht der Zeitpunkt, einen Begriff zu ändern, der sich bewährt hat. Wir haben Fauna und Flora unter dem Begriff "Jagdbanngebiet" während der letzten hundert Jahre gut geschützt, und es besteht kein Anlass, hier diesen Begriff abzuändern.

Dittli Josef (RL, UR): Ich kann mit dieser vorgesehenen Umformulierung nicht viel anfangen, denn sie würde vor allem dem Ansinnen Tür und Tor öffnen, neu auch die Sommernutzung in Jagdbanngebieten einzuschränken. Zusammen mit dem Jagdgesetz hat die Kommission auch meine Motion 17.3133, "Gebührende Berücksichtigung des naturnahen Tourismus in Jagdbanngebieten", diskutiert, die ja auch in diese Thematik hineinspielt. Eine meiner Forderungen ist nämlich, dass nebst den bereits erfolgten Eingriffen für Skitourenfahrer nicht auch noch die Sommernutzung in Jagdbanngebieten eingeschränkt wird. Ihre Kommission hat dann im Rahmen der Anhörungen zum Jagdgesetz auch den SAC eingeladen und dort dessen Stellungnahme vernommen.
Die Kommission hat zudem dem Bafu empfohlen, einen runden Tisch zu meiner Motion durchzuführen. Dieser fand im März dieses Jahres statt, ich wurde auch eingeladen, und ich war dabei. Der runde Tisch stand unter dem Titel "Bergsport und Wildtierschutzgebiete/Wildruhezonen", doch waren weitere Vertreter von Nutzerinteressen wie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, der Schweizerische Tourismusverband, Schweizer Wanderwege, Seilbahnen Schweiz und andere, die man hätte erwarten dürfen, nicht mit dabei. Zwar hat der runde Tisch im Ergebnis vorerst durchaus positive Resultate gebracht, was den Umgang mit den Skitourenrouten betrifft. Doch andere wichtige Forderungen meiner Motion wurden nicht oder nur am Rande angesprochen, so z. B. die differenzierte Betrachtung von Gebieten oberhalb der Baumgrenze im Winter und die Vermeidung von Einschränkungen des naturnahen Tourismus im Sommer, dann nämlich,

wenn das Wild nicht demselben Druck ausgesetzt ist wie im Winter. Die wenigen Aussagen vonseiten der Schutzverbände anlässlich dieser Anhörung zeigten, dass hier schon auch Wünsche nach Reglementierungen bestehen. Zudem laufen offenbar bereits seit Jahren Bemühungen des Bafu, Nutzungsplanungen in den Kantonen anzustossen, die nicht auf den Winter beschränkt sind.
Wie einige von uns in einer Mail erfahren haben, sind der SAC und der Schweizer Bergführerverband gegen die Umbenennung. Auch sie gehen aufgrund ihrer Erfahrungen davon aus, dass mit der Umbenennung das Tor für weitere Einschränkungen geöffnet wird. Diese Sorge teile ich. Frau Bundesrätin Leuthard, Sie haben mehrmals zugesichert, auch in diesem Rat, dass mit der Umbenennung der Jagdbanngebiete in "Wildtierschutzgebiete" keine Verschärfung der Zugangsregelungen verbunden sein wird. Doch die Zeiten ändern sich. Ich bin, zusammen mit Tourismus und Bergsport, aufgrund verschiedener Signale verunsichert und befürchte, dass in den neubenannten Wildtierschutzgebieten über kurz oder lang auch Regulierungen für den Sommer vorgesehen sind. Das darf nicht sein.
Deshalb empfehle ich Ihnen, dem Minderheitsantrag Hösli zuzustimmen, denn mit dem Umtaufen in "Wildtierschutzgebiete" soll kein Blankocheck für weitere Regulierungen ausgestellt werden.

Wicki Hans (RL, NW): Ich erlaube mir, als Nichtkommissionsmitglied die Wörter "Jagdbanngebiet" und "Wildtierschutzgebiet" einfach so – auf einen einfachen Nenner gebracht – zu definieren: "Jagdbann" heisst einfach "nicht jagen", und "Wildtierschutz" heisst "die Wildtiere schützen".
Geschätzte Frau Bundesrätin, wenn korrekt ist, was Kollege Bischofberger gesagt hat, dann war wohl auch ich in der Session dabei, in der wir diese Motion angenommen haben. Aber ich nehme für mich in Anspruch, in der Wintersession 2015 vermutlich nicht immer genau gewusst zu haben, was man macht. *(Heiterkeit)*
Nichtsdestotrotz: Ich weiss ganz genau, was wir im Kanton Nidwalden gemacht haben. Dort haben wir ein Jagdbanngebiet verlagert. Ich darf Sie daran erinnern, dass die Regierungen, die solches auch schon gemacht haben, bei den Leuten im Wort stehen, die nun von diesen neuen Jagdbanngebieten betroffen sind. Es wurde nämlich zugesagt, dass man dort alles machen könne, was sanfter Tourismus sei. Das Einzige, was man nicht mehr machen darf, ist, mit einem Gewehr durch das Jagdbanngebiet zu laufen. Es gab sehr starke, sehr grosse Opposition, bei der die Leute sagten, dass man etwas anderes beschliessen werde, worauf sie dies und jenes nicht mehr machen dürften, beispielsweise Zelten am Flussufer usw.
Ich denke, dass wir alle etwas im Wort stehen bei den Älplern und den betroffenen Bergbeizen. Der Tourismus hat eh schon zu kämpfen. Daher sollten wir ihn nicht auch noch mit irgendwelchen Begriffsänderungen behindern. Eine solche Begriffsänderung führt nämlich – davon bin ich vollends überzeugt – tatsächlich dazu, dass eben das gemacht wird, was notwendig ist, um die Wildtiere zu schützen, was aber auch dazu führen kann, dass es zu Einschränkungen der Möglichkeiten der Menschen und des Tourismus kommt.
Aus diesem Grund bitte ich Sie, mit Überzeugung – denn Sie wissen heute, was Sie tun – dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich habe es schon einmal gesagt, sage es aber gerne nochmals: Diese Terminologieänderung ändert nichts am System der Festlegung. Die Kantone sind verantwortlich, und sie bleiben verantwortlich. Wenn sich die Kantone da nicht finden, tant pis. Wenn die Kantone mit ihren Argumenten nicht durchdringen – ja, sorry, das ändert nichts. Es ist ein Gegenstand der Strategie Biodiversität Schweiz. Es gehört dazu, ob wir es nun so oder anders benennen.
Ich bitte Sie im Namen der Kommission, die mit 7 zu 5 Stimmen beschlossen hat, dem Bundesrat zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Wenn Sie gescheiter werden, ist das gut. Das passiert uns in der Regierung ja auch ab und zu. Aber hier hat sich die Ausgangslage wirklich nicht geändert. "Jagdbanngebiet" ist ein Begriff, der einfach nicht mehr stimmt. In einem "Jagdbanngebiet" dürfte man, wenn man den Begriff wörtlich nehmen würde, nicht jagen. Diese Gebiete sind aber weit davon entfernt, jagdfreie Zonen zu sein.

Der Begriff ist also ein Mogelvogel. "Jagdbanngebiet" ist, so, wie das heute praktiziert wird, ein Mogelvogel, denn es gibt praktisch keine jagdfreien Zonen. Das ist der erste Grund.
Zweitens gibt es all diese Beispiele, die Sie genannt haben, Herr Ständerat Hösli, Herr Ständerat Dittli, ja schon unter dem heutigen Gesetz. Mit dem Jagdbanngebiet haben Sie genau diese Nutzungskonflikte: Gibt es eine SAC-Route? Gibt es Windräder in diesen Zonen? Ist das zulässig oder nicht? Es gibt Gleitschirmflieger, die dort landen möchten. Das ist genau das, was wir in den Kantonen täglich oder wöchentlich haben. Das passiert, ob Sie dem Gebiet jetzt "Jagdbanngebiet" oder "Wildtierschutzgebiet" sagen. In der Materie geht

es immer um die Abwägung: Wie viel Schutz und wie viel Nutzen? Wir sind wieder bei der klassischen Frage. Daran ändert der Name nichts. Aber es ist gerechter und richtiger, wenn man dem Kind so sagt, wie es ist. Und die Konflikte, die wir heute haben, sind Wildtierschutzkonflikte. Deshalb ist der Name "Wildtierschutzgebiet" richtig.
Für mich auch noch spannend ist Folgendes, Herr Ständerat Hösli: Ihr Glarner Kollege hat ja diesen Vorstoss gemacht. Er ist Jäger. Er war für die Namensänderung, wie auch Ihr Kanton in der Vernehmlassung für diese Namensänderung war, sofern keine weiteren Nutzungen vorgesehen werden. Auch Ihr Kanton, Herr Ständerat Dittli, der Kanton Uri, war dieser Meinung. Sie sind ja Standesvertreter.
Ich muss sagen: In der Vernehmlassung hatten wir eine breite Zustimmung. Ich kann einfach nur wiederholen: Sie können schon immer sagen, irgendwo könnte es vorgesehen sein, aber mir sind keine Vorlagen bekannt, die zusätzliche Nutzungseinschränkungen bringen. Es ist, wie Herr Ständerat Eberle gesagt hat: Die Kantone bestimmen die Jagdbanngebiete selber. Auch wenn sie diese Gebiete verlegen wollen, ist das nicht unsere Sache. Und die Konflikte mit Nutzungen haben sie so oder so.
Deshalb ist es ehrlich, wenn Sie die Namensänderung gemäss der Mehrheit unterstützen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 3 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Bischofberger, Eberle, Hösli, Rieder)
Unverändert

Art. 4
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Bischofberger, Eberle, Hösli, Rieder)
Inchangé

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Das Bundesamt für Justiz hält gegenüber dem Bafu fest, dass Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Entwurfes zur Änderung des Jagdgesetzes mit der Verfassung im Einklang stehen. Es verweist dabei auf die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2017, den Bericht des Bafu vom 24. Januar 2018 an Ihre Kommission sowie das Gutachten von Herrn Professor Arnold Marti.
Zum Inhalt: Der Mindestumfang der Prüfung gemäss Artikel 4 Absatz 2 ist in denjenigen Bereichen festgelegt, die einen Minimalstandard an erwartetem Inhalt kennen. Beim Artenschutz und beim Tierschutz hat der Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Er hat die Grundsatzgesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen. Es ist deshalb im öffentlichen Interesse, dass der Bund vorgibt, dass diese Bereiche geprüft werden müssen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Prüfung verbleiben aber weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Bezüglich der gegenseitigen Anerkennung gemäss Artikel 4 Absatz 3 – das ist ein heikler Punkt der Prüfung – besteht ebenfalls eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes. Bei besonders wichtigen

Fragen ist jedoch eine dichtere Regelung möglich. Was eine dichtere Regelung im Bereich der Jagdprüfung oder auch der Anerkennung betrifft, so gibt es gute Gründe dafür, dass die Kantone hier zusätzliche Elemente einbauen.
Eine Minderheit will, dass das geltende Recht beibehalten wird, mit dem Hauptargument, dass die Ausübung des kantonalen Jagdregals nicht ohne Not durch Bundesrecht überlagert werden soll. Grundsätzlich ist man mit der Jagdprüfung einverstanden. Die Harmonisierung des Prüfungsinhaltes bedingt keine Probleme. Die Vorstellung allerdings, dass Revierpächter ohne Auflagen in Patentjagdgebieten jagen dürfen, dass dies aber im umgekehrten Fall nicht möglich ist, dass also Patentjäger nicht in Revierkantonen jagen dürfen, weil die Revierpächterzahl begrenzt ist, lässt das Blut in Wallung geraten.
Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 7 zu 5 Stimmen, dem Bundesrat zu folgen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich beantrage Ihnen hier mit der Minderheit, beim geltenden Recht zu bleiben. Um was geht es?
Frau Bundesrätin Doris Leuthard und Kollege Rieder haben schon in der Eintretensdebatte im Detail darauf hingewiesen, dass zwischen der Jagdprüfung und der Jagdberechtigung unterschieden werden muss und dass neu die Kantone gemäss dem Entwurf des Bundesrates verpflichtet werden sollen, die Jagdprüfungen gegenseitig anzuerkennen. Zur Begründung wird beispielsweise die Freizügigkeit angeführt.
Die Minderheit ist der Auffassung, dass wir in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf haben. Es gibt keine Probleme. Die Kantone können das heute sehr gut eigenständig regeln. Es wurde in der Eintretensdebatte auch das Beispiel des Kantons Glarus angeführt, der das eigenständig geregelt hat. Wenn es Kantone gibt, die sich dem bundesstaatlichen Zwang zur gegenseitigen Anerkennung verweigern möchten, so sollte gerade unser Rat dafür Verständnis haben. Der Ständerat sollte Verständnis dafür haben, dass wir nicht ohne Not in die Kompetenz der Kantone eingreifen sollten. Wir sollten das nur dort tun, wo Handlungsbedarf ausgewiesen ist. Er ist in diesem Bereich meines Erachtens und nach Auffassung der Minderheit nicht ausgewiesen.
Die Jagd funktioniert in der Schweiz sehr gut. Es gibt keine grossen Probleme für die Bevölkerung. Vielleicht ist das ein Thema unter den Jägern. Aber staatspolitisch gesehen gibt es keine Notwendigkeit, dass unser Rat jetzt zentralistisch in dieses System eingreift. Wenn die kantonalen Gesetzgeber im Wallis, im Tessin, in Graubünden, in anderen Kantonen selbstständig entscheiden wollen, welche Prüfungen sie aus den Kantonen Baselland oder Basel-Stadt anerkennen wollen, sollen sie das weiterhin in eigener Kompetenz tun können. Dazu braucht es keine Bundesgesetzgebung. Auch die Ziele des Gesetzes können sehr gut erreicht werden, weil gerade auch in Bezug auf die Jagd eidgenössische Vorgaben bestehen. Es wird nirgends gesagt, dass die Kantone sie heute nicht umsetzen würden.
Kollege Rieder hat auch darauf hingewiesen, dass wir unterschiedliche Jagdsysteme haben. Die einen Kantone haben die Revierjagden, die anderen Kantone haben die Patentjagden; die einen Kantone haben spezielle Systeme bei der Vergabe der Reviere, und bei den Patentkantonen gilt wieder ein anderes System. Ich glaube, wir als Ständeräte sollten nicht nur am 1. August den Föderalismus und die Subsidiarität hochhalten, sondern auch bei den konkreten

Entscheidungen in unserem Rat. Bei Artikel 4 haben wir Gelegenheit, wenn wir der Minderheit folgen, diesen Grundsätzen nachzuleben. Damit überladen wir die Vorlage sicher nicht mit einem speziellen Element, das auch noch eine politische Diskussion auslösen könnte.
Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen, hier mit der Minderheit zu stimmen.

Hösli Werner (V, GL): Ich muss dazu etwas sagen, weil dies ein typisches Beispiel für das ist, was ich in meinem gestrigen Eintretensvotum zur Rechnung 2017 gesagt habe: Der Bund greift viel zu oft ohne Not in kantonale Kompetenzen ein. Sobald er dies tut, hat er sich mindestens administrativ daran zu beteiligen. Wenn der Bund vorgibt, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Kantone die Jägerinnen und Jäger gemäss Bundesvorschrift zu prüfen haben, erfordert das sofort personelle Ressourcen, und es wird dann auch früher oder später zu einer finanziellen Beteiligung führen. Es gab zwar bisher nie ein Problem, weil ja die Kantone die Lehrmittel gemeinsam bestimmten und anpassten. Jeder Kanton kann heute schon vorsehen – wenn er das denn will –, dass die Jagdprüfung eines anderen Kantons als Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse genügt. Er kann das auch für ausländische Jagdprüfungen vorsehen. Es ist sein Regal, seine Kompetenz. Ich sehe beim besten Willen nicht ein, dass da neu eine Bundeskompetenz mit neuen Kosten entstehen soll.

Rieder Beat (C, VS): Ich bitte Sie, der Minderheit Schmid Martin zuzustimmen. Es gibt wirklich keinen Anlass, in diesem Gesetz neue Konfliktzonen zwischen Patentkantonen und Revierkantonen zu eröffnen. Der Entwurf

des Bundesrates verstösst allenfalls sogar gegen das verfassungsmässig geschützte Jagdregal der Kantone. Mit der Minderheit Schmid Martin sind Sie verfassungsrechtlich auf der sicheren Seite.
Die Probleme des Austauschs der Jägerschaft werden durch Gastpatente bereits gelöst. Sie können bereits heute als Revierjäger, von einem Patentjäger eingeladen, im Wallis jagen, und Sie können bereits heute als Patentjäger aus dem Wallis von einem Revierjäger in den Kanton St. Gallen eingeladen werden. Es besteht absolut kein Handlungsbedarf. Wie Kollege Hösli bereits erwähnt hat, würden wir nur in ein funktionierendes System der Kantone eingreifen. Wenn Sie diese Tür öffnen, könnten sich noch weitere Konfliktzonen ergeben.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Auch Artikel 4 basiert auf einem von beiden Räten angenommenen Vorstoss, auf dem Postulat Landolt. Auch hier staune ich ein wenig: Sie erwähnen den Föderalismus, aber auch hier haben in der Vernehmlassung 16 Kantone zugestimmt, nebst der grossen Mehrheit der anderen angefragten Organisationen usw. Es ist also nicht so, dass die Kantone sich beengt oder beschnitten fühlen, sondern die Kantone sagen, es macht Sinn, zwischen Jagdprüfung und Jagdfähigkeit zu unterscheiden.
Als wir das im Vorfeld am runden Tisch diskutierten, war ein Zürcher Regierungsrat und passionierter Jäger mit Zürcher Prüfung dabei, der im Kanton Graubünden nicht jagen darf. Er kann vielleicht dorthin eingeladen werden. Ein anderer hat andere Beispiele genannt: Es kommt eben auch vor, dass ein Walliser, der in seinem Kanton eine Prüfung abgelegt hat, eine Bündnerin heiratet oder umgekehrt. Mit unserem Entwurf müsste er, wenn er umzieht, die Prüfung im neuen Kanton nicht nochmals ablegen, sondern die Prüfung wäre gültig, wie das sonst bei allen Berufen der Fall ist. Selbst mit der Autoprüfung dürfen Sie den Kanton wechseln. Die Prüfung wäre also gültig. Andere, zusätzliche Erfordernisse wie Patente oder Revierrechte bleiben weiterhin Sache des Kantons. Also, machen Sie doch kein Drama daraus! Ich finde es ehrlich gesagt eigentlich wirklich völlig normal, dass eine Prüfung, die man in einem Beruf oder einem bestimmten Bereich ablegt, grundsätzlich von anderen Kantonen anerkannt wird, und nur darum geht es. Sie dürfen Weiteres kantonal regeln.
Herr Ständerat Rieder, ich muss mich immer für den Rechtsstaat wehren. Wir haben ein Gutachten – wir wussten ja, dass sicher der Einwand kommt, dass die Regelung einen Eingriff in die kantonale Hoheit darstelle. Ein Gutachten der Uni Zürich bestätigt, dass die Regelung des Bundes absolut verfassungskonform ist und das kantonale Regal respektiert. Wir konzentrieren uns auf die Prüfungsinhalte, und diese sind eben weiss Gott Sache des Bundes. Es sind Minimalvorgaben an den Prüfungsinhalt, und jeder Kanton darf weiterhin die Jagdfähigkeit unterschiedlich regeln.
Herr Ständerat Hösli, Ihr Kanton ist ja gerade ein Vorbild. Der Kanton Glarus akzeptiert heute nichteinheimische Jäger, also auch solche mit Zürcher Prüfung. Der Regierungsrat, der mit mir am runden Tisch war, darf im Kanton Glarus jagen, das funktioniert problemlos. Sie machen das. Sie geben ihnen sogar einen Teil der Patente ab, mit höheren Gebühren, aber das dürfen sie alles. Deshalb können Sie doch sagen, dass sich das Glarner Modell schweizweit anwenden liesse. Das finden wir sehr gut.

Schmid Martin (RL, GR): Mir ist einfach sehr wichtig, dass eine Aussage von Frau Bundesrätin Leuthard korrigiert wird. Es ist falsch, dass unser Rat das Postulat Landolt 14.3818, "Einführung einer eidgenössischen Jagdberechtigung", angenommen hätte. Ein Postulat wird nur im jeweiligen Rat angenommen. Das war der Nationalrat. Der Ständerat hat das Postulat nicht angenommen. Sie sind als Ständerätinnen und Ständeräte in diesem Sinne also frei. Es geht bei einem Postulat ja auch nur um einen Bericht. In diesem Sinne überlassen wir es den Kantonen, ob sie das Glarner Modell einführen wollen.

Hösli Werner (V, GL): Wir Glarner beweisen ja eben gerade, dass mit der jetzigen Gesetzgebung alles möglich ist.

Rieder Beat (C, VS): Ich habe das Gutachten auch gelesen. Es gibt im Gutachten drei Stellen, bei denen der Experte zum Schluss kommt, dass das Jagdregal der Kantone je nach Handhabung der Jagdberechtigung im Anschluss an die Vereinheitlichung der Jagdprüfung sehr wohl tangiert sein könnte.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 5
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. b, c, l, m
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. o
o. Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Reiherente, Stockente vom 1. Februar bis 31. August
Abs. 1 Bst. p
p. Waldschnepfe vom 15. Dezember bis 15. Oktober
Abs. 1 Bst. q
q. Kormoran vom 16. März bis 31. August
Abs. 2, 3, 5, 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)
Abs. 5
Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) die Schonzeiten ...

Antrag der Minderheit
(Rieder, Bischofberger, Hösli, Müller Damian, Schmid Martin, Vonlanthen)
Abs. 7
Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden, die jagdbare Tierarten betreffen, unterliegen nicht dem Beschwerderecht.

AB 2018 S 406 / BO 2018 E 406

Antrag Minder
Abs. 1 Einleitung
Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden vorbehältlich von Absatz 2bis wie folgt festgelegt:
Abs. 2bis
Soweit und solange eine jagdbare Art nach den vom Bund veröffentlichten roten Listen der Säugetiere und Brutvögel mindestens als potenziell gefährdet ("Near Threatened") gilt, ist sie geschützt. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Arten.

Art. 5
Proposition de la majorité
Al. 1 let. b, c, l, m
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1 let. o
o. la foulque macroule, le grèbe huppé, la sarcelle d'hiver, le fuligule morillon, le canard colvert du 1er février au 31 août
Al. 1 let. p
p. la bécasse des bois du 15 décembre au 15 octobre
Al. 1 let. q
q. le cormoran du 16 mars au 31 août.
Al. 2, 3, 5, 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)
Al. 5
Ils peuvent, avec l'assentiment préalable du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (département), écourter ...

Proposition de la minorité
(Rieder, Bischofberger, Hösli, Müller Damian, Schmid Martin, Vonlanthen)
Al. 7
Les décisions des autorités d'exécution cantonales chargées de la chasse, qui portent sur des espèces pou-

vant être chassées, ne peuvent pas faire l'objet d'un recours.

Proposition Minder
Al. 1 introduction
Les espèces suivantes peuvent être chassées, sous réserve de l'alinéa 2bis, sauf pendant les périodes de protection qui sont fixées comme il suit:
Al. 2bis
Une espèce pouvant être chassée est protégée pour autant et aussi longtemps qu'elle est considérée au moins comme potentiellement menacée ("Near Threatened") selon les listes rouges des mammifères et des oiseaux nicheurs publiées par la Confédération. Le Conseil fédéral désigne les espèces protégées.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich möchte zunächst zu Artikel 5 zwei, drei Sachen genereller Art sagen. Bei den Absätzen 1 bis 4 geht es um Tiere, auch Vögel, die jagdbar sind. Es werden hier die Schonzeiten für die einzelnen Arten geregelt. Das Bafu hat uns in einem umfassenden Bericht dargelegt, wie sich die Situation heute präsentiert. Aufgrund dieses Berichtes haben wir diese Liste bereinigt.
Zu Artikel 5 Absatz 5: Hier geht es um die Frage der Verkürzung oder der Veränderung der Schonzeiten, die dazu dienen soll, zu grosse Bestände zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen. Dabei soll gemäss bundesrätlichem Entwurf nicht mehr die Zustimmung des Bafu erforderlich sein, sondern, im Sinne der Verschlankung, nur noch eine Anhörung des Bafu erfolgen. Die Minderheit Zanetti Roberto will den altrechtlichen Zustand belassen und fordert, dass das Bafu weiterhin die Bewilligungsbehörde für derartige Entscheide sei.
Die Kommission hat in diesem Punkt mit 8 zu 4 Stimmen dem bundesrätlichen Entwurf zugestimmt.
Noch ein Hinweis an Birdlife Schweiz: Wir haben aufgrund dieses neuen Berichtes des Bafu einige Tiere neu von den jagdbaren Arten zu den nichtjagdbaren Arten transferiert, nämlich die Bergente, die Eiderente, die Eisente, die Knäkente, die Krickente, die Löffelente, die Pfeifente, die Samtente, die Schellente, die Schnatterente, die Spiessente, die Tafelente und die Trauerente. Wir haben hier doch im Sinn des Wildtierschutzausbaus gehandelt und haben all diese Wasservögel zu geschützten Tieren erklärt. Im Übrigen – das darf ich aus der Kommission ausplaudern – stammt der Antrag von unserem Glarner Jäger Werner Hösli.

Minder Thomas (V, SH): Ich spreche zu meinem Antrag zu Absatz 1 Einleitung und Absatz 2bis: Es geht um die Rote Liste. Eines verstehe ich nicht – da bin ich wohl nicht alleine –, nämlich, dass eine Tier- oder Vogelart, welche sich auf der Roten Liste befindet, jagdbar sein soll. "Rote Liste" bedeutet, dass eine Art in der Schweiz bedroht oder sogar vom Aussterben bedroht ist. Der Bund führt eine solche Liste von bedrohten Arten. Darauf figuriert unter anderem der Feldhase. Im Jahre 2017 wurden dennoch 1657 Feldhasen geschossen. Paradoxer kann ein Artenschutz nicht sein.
In der Botschaft heisst es zwar, man wolle dem Schutz der Wildtiere Beachtung schenken, doch leider finde ich in der Vorlage nirgends einen besseren Schutz für bedrohte Arten. Feldhasen sind vor dem Hintergrund der extremen Zersiedelung und der intensiven Landwirtschaft in vielen Kantonen sehr selten geworden. Sie sind in vielen Gebieten wirklich bedroht. Wollen wir wirklich, dass dieses tolle Tier, vielleicht sogar das Lieblingstier vieler Kinder, in der Schweiz ausstirbt? Ich jedenfalls will das nicht.
Das vorliegende Gesetz – Frau Bundesrätin, Sie haben es angetönt, ich finde es toll, dass Sie diesen Hinweis gemacht haben – heisst zwar im Jargon "Jagdgesetz", doch ist dies nur der Kurztitel. Der richtige Titel lautet nämlich: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Der Schutzaspekt dieses Gesetzes geht in der vorliegenden Revision jedoch verloren. Konsequenterweise müsste man eigentlich auch gleich den Titel dieses Erlasses ändern.
Eine seltene oder bedrohte Tierart abzuschiessen widerspricht nicht nur der Bundesverfassung mit dem Ziel, die Biodiversität zu stärken; dieses Tun ist auch nicht logisch. Die Bundesverfassung sagt in Artikel 78 Absatz 4 klar: Der Bund "erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung." Soll nun eine seltene oder bedrohte Art, welche wohlverstanden keinen oder kaum Schaden verursacht, wie der Feldhase, weiterhin gejagt werden dürfen? Wozu erstellt der Bund überhaupt eine Rote Liste, wenn es im selben Atemzug offiziell erlaubt wird, diese Arten durch die Jagd zu dezimieren? Wozu diskutieren wir über Biodiversität, wenn mehrere Vogelarten, die heute gejagt werden, kaum mehr beobachtet werden können? Was wollen wir nun: Biodiversität oder Jagd von gefährdeten Arten?
Noch absurder ist dieses Verhalten bei den jagdbaren Vogelarten, welche bereits auf der Roten Liste figurieren, allen voran die Waldschnepfe, der Fasan, das Alpenschneehuhn, das Birkhuhn, die Eiderente, die Schellente,

die Krickente, die Knäkente und die Löffelente. Als ich ein Kind war, gab es in meinem Kanton noch Fasanen. Seit vierzig Jahren habe ich in meinem Kanton keinen einzigen Fasan mehr gesehen; das ist in anderen Kantonen nicht anders. Im letzten Jahr wurden dennoch 24 Fasanen geschossen. Die tiefe Zahl unterstreicht, dass es von diesen Vögeln wirklich nicht mehr viele gibt. Diesen schönen Vogel zu jagen, obwohl er in der Schweiz vom Aussterben bedroht ist, ist grotesk. Die Bestände stehen, Frau Bundesrätin, wirklich vor der Ausrottung.
Ich habe als Ornithologe kein Problem, wenn Bauern Rabenkrähen und Fischer Kormorane schiessen; denn diese Vögel sind nicht gefährdet und nicht auf der Roten Liste, und sie machen auch einen gewissen Schaden. Ich habe sogar Verständnis dafür. Jene von mir zuvor aufgezählten Arten auf der Roten Liste machen jedoch keinen Schaden, sind vom Bestand her oder als Brutvogel in der Schweiz selten, wenn nicht sogar gefährdet. Diese zu jagen ist ein fertiger Unsinn. Es fehlt die Logik. Eine Art, die auf der Roten Liste steht und keine Schäden verursacht, sollte sicherlich nicht noch

AB 2018 S 407 / BO 2018 E 407

zusätzlich durch die Jagd dezimiert werden. Zudem ist es sehr schwierig, ähnliche Arten wie die Bekassine und die Waldschnepfe im Flug voneinander zu unterscheiden. Für den Jäger gilt das ebenso. Trotzdem werden pro Jahr etwa 2000 Waldschnepfen erlegt. Da hilft auch, Frau Bundesrätin, die verkürzte Jagdzeit nichts, denn die Schweizer Brutvögel bleiben bis Mitte November in der Schweiz. Es werden also Schweizer Waldschnepfen oder Schweizer Brutvögel, welche auf der Roten Liste stehen, gejagt und nicht nur Zugvögel.
Frau Bundesrätin, ich nehme Sie gerne einmal auf eine ornithologische Tour mit. Sie müssen auch nicht um vier Uhr aufstehen. Ohne einen abgerichteten, trainierten Spürhund zu haben, finden Sie im Wald übrigens kaum Waldschnepfen. Diesen Vogel beobachten Sie nur in der Balzzeit und vor dem Eindunkeln. Ich nehme Sie also gerne mal mit auf eine Exkursion. *(Heiterkeit)*
Mich nimmt wunder, wie man die Jagd auf eine in der Schweiz vom Aussterben bedrohte Tierart begründet, welche keinen Schaden verursacht. Den Schwan und den Biber nun jagdbar zu machen wird viele Bürgerinnen und Bürger sowie die Umweltorganisationen auf den Plan rufen. Ich glaube kaum, dass man in der dichtbesiedelten Schweiz eine Knallerei an den Seen will.
In den meisten Kantonen verursacht der Biber keine allzu grossen Probleme. Es stimmt: Es gibt ein paar Kantone, in denen der Biber aktiv ist. Er ist es auch in meinem Kanton. Ihn jedoch deswegen gleich auf Vorrat abzuschiessen ist absurd. Der Schwan – ich habe mich auch schon dazu geäussert – ist zwar nicht auf der Roten Liste, doch beim Schwan gibt es bessere und elegantere Möglichkeiten der Dezimierung als die Jagd. Man kann die Eier schütteln, damit die Vögel die Brut verlieren. Das gilt übrigens auch für den Kormoran. Ich habe also kein Problem mit Artikel 12 Absatz 3 zu Selbsthilfemassnahmen.
Ich bitte Sie also, aus diesen Überlegungen heraus meinem Antrag zu folgen und Tiere, welche der Bund selbst auf eine Rote Liste gesetzt hat und welche potenziell gefährdet sind, von der Jagd auszunehmen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Für den Fall, dass eine Art im Bestand gefährdet ist, legt Artikel 5 Absatz 4 heute schon fest, dass die Kantone einzuschreiten haben. Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. Ich denke, das zeigt klar, dass es hier keine zusätzliche Regelung braucht. Es sind im Übrigen oft die eingeschränkten Lebensräume, die zur Dezimierung von Arten führen.
Noch ein Wort zum Fasan: Der Fasan ist eigentlich kein heimisches Tier. Er wurde in Europa ursprünglich zu Jagdzwecken angesiedelt und gezüchtet. Er wandert heute noch ab und zu von Norden, also von Süddeutschland, in die Schweiz ein. Im Übrigen ist der Fasan auch auf dieser Liste und hat eine entsprechende Schonzeit, die artgerecht definiert ist.
Zu den Massnahmen der Kantone: Ich halte hier eine Liste hoch. Sie wurde uns präsentiert und beweist auch, dass die Kantone durchaus in der Lage sind, sehr differenzierte Entscheide zu treffen. Diese Liste beschlägt alle Tierarten, die Kollege Minder jetzt erwähnt hat. Sie sehen an der Buntheit dieser Tabelle, dass es sehr unterschiedliche Schutzgrade gibt. Ich kann meinen Kanton, den Kanton Thurgau, als Beispiel nehmen. Er hat alle Bundesmassnahmen übernommen. Es gibt andere Kantone, die je nach Artvorkommen sehr unterschiedliche Schonzeiten definiert haben. Man kann sie verlängern, man kann sie in seltenen Fällen auch verkürzen. Das ist die Ausgangslage. Das heutige Recht umfasst eigentlich alle Anliegen des Antragstellers.
Ich empfehle Ihnen deshalb – ich erlaube mir das, weil wir das in der Kommission auch diskutiert haben –, diesen Antrag abzulehnen.

Hösli Werner (V, GL): Zwei kurze Bemerkungen, erstens zur Waldschnepfe: Es ist nicht richtig, Herr Minder, dass wir da auf die einheimischen Vögel keine Rücksicht genommen haben. Wir haben die Jagdzeit um einen

Monat verkürzt, und zwar genau um denjenigen Zeitraum, in dem die Zugvögel noch nicht in der Schweiz sind, von Mitte September bis Mitte Oktober. Mitte Oktober kommen die Zugvögel in die Schweiz, und dann ist diese Vogelart auch jagdbar. Wir haben da sehr entgegenkommend auf solche Vorwürfe, wie sie Herr Minder jetzt macht, reagiert und haben diese Vögel auch geschützt.
Zweitens zum Feldhasen: Da hat der Kommissionspräsident angefügt, dass das in der Kompetenz der Kantone ist. Es tut mir leid, dass ich da die Glarner schon wieder rühmen muss. Wir haben im Kanton Glarus den Feldhasen jahrelang vollständig geschützt, ohne jeglichen Widerstand der Jäger, weil die Bestände einfach wirklich sehr dezimiert waren. Jetzt haben sich die Bestände des Feldhasen wieder ein bisschen erholt. Jetzt ist der Feldhase auch sehr reduziert wieder jagdbar. Das funktioniert einwandfrei. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung völlig richtig wahr.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich verweise auch auf die Ausführungen von Herrn Ständerat Hösli; er ist der grössere Spezialist in Bezug auf Schnepfen, als ich es bin *(Heiterkeit)* – ja, Sie haben sich stundenlang damit befasst.
Ich bitte Sie auch, den Einzelantrag Minder abzulehnen. Er hat schon ein Thema aufgebracht, das man ernst nehmen muss. Wir haben schon eine Rote Liste mit gewissen Tieren, deren Bestand als gefährdet oder auf dem Weg zur Gefährdung eingestuft wird. Aber der Antrag hier ist problematisch, weil Sie, Herr Minder, diese Rote Liste mit der Jagdbarkeit verknüpfen. Gerade bei diesen Fällen, die Sie aufgezählt haben, weiss man eben, dass es nicht die Jagd ist – das hat Herr Ständerat Eberle richtig gesagt –, die zur Dezimierung führt, sondern oft die Ausbreitung der Zivilisation, Böden, die sich verändern, Freizeitaktivitäten, die Sie vorhin bejaht haben. Das sind eben Einschränkungen für Wildtiere, die den Bestand dezimieren können. Der Feldhase ist ein Beispiel dafür; sein Bestand wurde durch Füchse, aber im Mittelland auch durch das Grasschneiden arg dezimiert.
Der Kommissionspräsident hat richtig gesagt, dass die Kantone da etwas machen können. Wir müssen daher in anderen Bereichen schauen, wie wir die Bestände dieser Tierarten, die auf den Roten Listen sind, schützen können. Das sollten wir nicht in erster Linie mit der Jagdbarkeit tun.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich begründe den Antrag der Minderheit zu Absatz 5: Im Gegensatz zu den Ausführungen des Kommissionsreferenten will ich nicht bloss die Zustimmung des Amtes, sondern die Zustimmung des Departementes, wie wir das bis anhin hatten. Ich begründe dies ganz kurz, weil die Zeit – ich schaue auf die Marschtabelle – langsam knapp wird.
Die Zuständigkeit soll also so bleiben, wie sie jetzt ist. Das heisst, zuständig ist der Bund, also das Amt oder das Departement. Ich habe mich für das Departement entschieden, und zwar aus folgenden Gründen: Kollege Martin Schmid hat in der Eintretensdebatte gesagt, dass Jagdfragen in den Kantonen Chefsache seien. Da melden sich also gewählte Regierungsrätinnen oder -räte. Es ist deshalb protokollarisch eigentlich korrekt, wenn bei gewissen Sachen die Departementschefin und nicht ein Amtschef entscheidet. Stellen Sie sich das "Legitimationsgefälle" – ich sage dem mal so – vor, wenn ein demokratisch gewählter Regierungsrat daherkommt. Bei allem Respekt vor dem Jagdverantwortlichen des Bundes – das ist ein angestellter Beamter. Da wird dann zusammen diskutiert. Unter uns gesagt, die Gefahr ist relativ gross, dass der demokratisch gewählte Regierungsrat kraft seiner Autorität das Amt gegebenenfalls überrollt.
Umgekehrt gibt es auch ein "Legitimationsgefälle". Ich war während kurzer Zeit auch Jagdminister, und ich muss Ihnen sagen, rein von den Kenntnissen her wäre ich in einer relativ schwierigen Situation gewesen. Der Chef der Jagdverwaltung des Bundes hätte mich argumentativ an die Wand nageln können, ich hätte schlicht und einfach nicht reagieren können. Ein Fachgespräch mit der zuständigen Departementschefin hätte ich mir hingegen zugetraut, das hätte mir auch sehr viel mehr Freude gemacht, bei allem Respekt vor der Beamtin des Bafu. Das sind für mich die zwei Gründe, wieso protokollarisch auf der gleichen Ebene – also

Departementschef im Kanton, Departementschefin beim Bund – verhandelt werden soll.
Was dann die Frage der Zuständigkeit anbelangt, darf es nicht bloss bei der Anhörung bleiben, sondern man muss die Zustimmung geben. Das hat damit zu tun, dass die Einschränkung von Schonzeiten genau die Schutzfunktionen betrifft, und diese sind – das haben wir in der Eintretensdebatte gehört – per Definition dem Bund zugewiesen. Also soll der Bund da auch entscheiden können. Wenn man das nicht will, muss man die Floskel mit der Anhörung konsequenterweise streichen. Sie wissen, wie Anhörungen funktionieren: Man hört im besten Fall tatsächlich zu und macht dann trotzdem, was man will. Entweder entscheiden die Kantone, oder es entscheidet der Bund, nachdem die Kantone sich entsprechend haben vernehmen lassen.

Ich bitte Sie deshalb, der bisherigen Zuständigkeitsordnung zuzustimmen. Man soll nicht ohne Not Sachen ändern, die sich während dreissig Jahren bewährt haben.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich muss nochmals Zeit in Anspruch nehmen, es tut mir leid. Die Schilderung der Zustände auf Ebene Regierungsrat im Kanton Solothurn kann ich nicht beurteilen. Ich hoffe nicht, dass es so ist – nein, es ist sicher nicht so. Wir sind nicht mehr im Mittelalter.
Es geht ja darum, dass die Schonzeiten vorübergehend gekürzt werden können, um beispielsweise zu grosse Bestände zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten – es gibt ja Konkurrenten, die keine natürlichen Feinde mehr haben – oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen. Stellen Sie sich vor, der Feldhase hat im Gebiet X eine Überpopulation entwickelt – das gibt es auch –, weil er noch gute Bedingungen vorfindet, und jetzt muss Frau Bundesrätin Leuthard entscheiden, ob die Schonzeit verlängert respektive verkürzt werden müsste. Das ist nach meinem Dafürhalten absurd und nicht praktikabel.
Im Übrigen haben wir hier den Entwurf des Bundesrates übernommen. Es ist nicht so, dass die Kommission hier Druck gemacht hätte, überhaupt nicht, sondern die Vernunft sagt hier, dass Verwaltungsökonomie durchaus angesagt ist und dass die Schonzeiten vorübergehend durch die kantonalen Jagdbehörden festgelegt werden können.
Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, so wie das im Übrigen bereits die Kommission mit 8 zu 4 Stimmen gemacht hat.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Auch ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Es handelt sich hier, Herr Ständerat Zanetti, nämlich um eine Kaskade: In Absatz 5 sind vorübergehende Beschränkungen erwähnt und in Absatz 6 dann tatsächliche Änderungen der Schonzeiten oder der Liste. Es macht meines Erachtens Sinn, und es reicht aus, dass bei vorübergehenden Verkürzungen das Bafu nur angehört wird.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Zu Absatz 7: Die Minderheit Rieder will, dass Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden, welche die jagdbaren Tierarten betreffen, nicht dem Beschwerderecht unterliegen. Die Kommission empfiehlt Ihnen mit einer knappen Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen, diesen Antrag abzulehnen.

Rieder Beat (C, VS): Der Antrag der Minderheit ist weniger dramatisch, als er es auf den ersten Blick zu sein scheint. Es geht um Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden betreffend jagdbare Tiere und nicht betreffend geschützte Tiere; dies vorweg.
Ich versuche das als Nichtjäger anhand eines Beispiels zu erklären, das anlässlich der Hearings von den kantonalen Jagdbehörden aufgezeigt wurde: Wir haben im Mittelwallis eine Hirschherde, die sich auf eine besondere Art der Nahrungsmittelsuche spezialisiert hat. Sie hat sich auf Rebberge spezialisiert. Trauben sind ihre Lieblingsspeise. Sie besucht periodisch Rebberge und verursacht grossen Schaden. Wenn Sie heute als kantonale Jagdbehörde vom Eigentümer dieser Reben aufgefordert werden, zu handeln und diese Hirschherde zu dezimieren, zu vergrämen oder zu vertreiben, dann braucht es nach geltendem Recht zuerst einen Entscheid, eine Verfügung. Diese muss im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden. Dann beginnt die Beschwerdefrist von dreissig Tagen zu laufen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist kann die Massnahme, diese Tiere zu vergrämen, ausgeführt werden. Sie werden verstehen, dass sich die Hirsche nicht an dieses Prozedere halten und tüchtig weiterfressen, und am Ende des Tages haben Sie den Schaden.
Der Bundesrat oder die Vertreter des Bundesrates haben dann Varianten ins Spiel gebracht: Man könnte Sammelverfügungen erlassen. Ich habe als Jurist gefragt, was eine Sammelverfügung ist, ob man mir das sagen könne. Ich habe keine Antwort bekommen. Dann haben sie gesagt, man könnte auch eine Verfügung auf mehrere Jahre in die Zukunft hinaus erlassen. Das habe ich noch viel weniger verstanden, weil das eigentlich meinem juristischen Spürsinn widerspricht.
Schlussendlich ist das eine unbefriedigende Lösung. Es bracht eine technisch handhabbare Möglichkeit für die kantonalen Jagdbehörden, um bei solchen Schäden einzugreifen. Das wäre möglich, indem man in diesen Fällen und nur in diesen Fällen das Beschwerderecht weglässt. Dadurch gefährdet man nicht den Rechtsschutz von geschützten Tieren – das noch einmal ausdrücklich an all jene, die schon den Finger auf dem roten Knopf haben –, es geht um jagdbare Tiere und um Einzelentscheide, die die Jagdbehörde schnell und effizient vor Ort treffen muss. Die Jagdbehörde besteht aus vereidigten Personen, das wird immer wieder vergessen. Sie sind nicht dazu da, herumzuballern oder nach Belieben abzuknallen, sondern sie halten sich an das Recht und an das Gesetz.

Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kann dazu nicht sehr viele Ausführungen machen. Ich sehe das mehr juristisch. Das Beschwerderecht ist in der Regel über zwei Stufen garantiert. Man müsste vielleicht eher über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde reden. Hier geht es auch um einen zeitlichen Aspekt. Insofern ist das wahrscheinlich einfach eher ein Argument, das dann dazu dienen würde, dass man den Artenschutz oder die Gefährdung abwägen müsste. Da braucht es eigentlich die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung. Wir haben das Anliegen, da es in Form eines Einzelantrages kam, selber nicht geprüft. Wir stehen ihm aber skeptisch gegenüber.

Abs. 1 Einleitung, 2bis – Al. 1 introduction, 2bis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Minder ... 16 Stimmen
Dagegen ... 28 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 7 – Al. 7

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen
Dagegen ... 18 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 7 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2018 S 409 / BO 2018 E 409

Art. 7 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
b. Wölfe: im Zeitraum vom 1. September bis 31. März;
bbis. Luchse: im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. März;
bter. Biber: im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März;
...
Abs. 2
Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

...
b. die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen; oder
c. die Erhaltung regional angemessener Bestände von jagdbaren Arten.

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)
Abs. 1 Bst. bbis, bter, c
Streichen

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto)
Abs. 3
Regulierungen wegen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone sind ausgeschlossen.

Antrag Jositsch
Abs. 1 Einleitung
Die Kantone können nach vorheriger Zustimmung des Bafu eine Bestandesregulierung vorsehen für:

Art. 7a
Proposition de la majorité
Al. 1
...
b. de loups: durant la période allant du 1er septembre au 31 mars;
bbis. de lynx: durant la période allant du 1er février au 15 mars;
bter. de castors: durant la période allant du 1er septembre au 15 mars;
...
Al. 2
Ces régulations ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population et doivent être nécessaires pour:
...
b. prévenir des dégâts ou un danger concret pour l'homme;
c. garantir, sur le plan régional, le maintien de populations d'animaux pouvant être chassés à un niveau approprié.

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer)
Al. 1 let. bbis, bter, c
Biffer

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl)
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto)
Al. 3
Les mesures de régulation prises par les cantons en cas de pertes sensibles lors de l'exercice de leur droit régalien sur la chasse sont exclues.

Proposition Jositsch
Al. 1 introduction
Les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, prévoir la régulation des populations:

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ganz kurz einige generelle Bemerkungen: Das ist jetzt die Pièce de Résistance oder mindestens der Kern der Debatte, die über die Frage stattgefunden hat, ob der Wolf reguliert werden kann oder nicht.
Zwei Dinge sind hervorzuheben: Bedenken Sie, dass Artikel 7a keine "Lex Lupus" ist, also nicht nur den Wolf beschlägt. Dieser Artikel muss für mehr Arten gelten als nur für Wölfe. Er muss auch für Steinböcke, für Höckerschwäne, für den Biber und den Luchs gelten. Deshalb wurde dieser Artikel fein austariert, so geschrieben und so aufgebaut, wie er sich jetzt präsentiert. Bei Artikel 7a nur an Wölfe zu denken ist also zu kurz gegriffen.
Der zweite Punkt ist, dass Artikel 7a nicht alle Probleme lösen wird, die der Wolf bei uns verursacht. Man muss ihn im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 2 betrachten, das gehört ein bisschen dazu, denn dort sind die Einzelabschüsse heute schon geregelt, und natürlich mit der Verordnung. Der unserer Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf scheint sehr austariert und praktikabel zu sein. Er zeugt von einem funktionierenden Vertrauensverhältnis zwischen den kantonalen und den eidgenössischen Jagdbehörden. Dieses Verhältnis sollte mit der Revision dieses Artikels nicht gestört werden.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ehrlich gesagt habe ich gerade überlegt, ob ich den Antrag zu Absatz 1 zurückziehen soll, und zwar nicht, weil er nicht sinnvoll ist, sondern weil ich der Meinung bin, dass Sie mit der Zustimmung zum Minderheitsantrag Rieder das Schicksal dieser Vorlage wahrscheinlich beschlossen haben. Mit dem Ausschliessen des Beschwerderechts haben Sie, glaube ich, eine rote Linie überschritten, die sich nicht mehr korrigieren lässt, egal was noch geschieht. Es gibt aber ja noch einen Zweitrat, weshalb es durchaus Sinn macht, hier noch etwas weiterzukämpfen.
Artikel 7a ist in dieser Revision ein Kernartikel. Ich habe es beim Eintreten schon erwähnt: Der bisher geltende Grundsatz, wonach im Jagdgesetz auf der einen Seite die Kantone für die Bestandesregulierung zuständig sind und auf der anderen Seite der Bund für den Schutzaspekt, wird hier verschoben. Das Bafu soll nur noch angehört werden und nicht mehr entscheiden. Die Kantone sollen autonom entscheiden können. Ich glaube, dass mit dieser Abkehr von der bisherigen Praxis eine Regel eingeführt wird, die fatale Auswirkungen auf den Schutzaspekt haben wird.
Der Bundesrat selbst hat bei der Revision der Jagdverordnung 2012 erläutert, warum diese Aufteilung der Kompetenzen sinnvoll ist. Er hat damals die Gründe genannt, und ich glaube, sie gelten immer noch:
1. Die Zustimmungspflicht macht Sinn wegen des Verfassungsauftrages des Bundes, wegen seiner Zuständigkeit für den Artenschutz.
2. Sie macht Sinn aus Gründen der Rechtssicherheit, die gewährleistet ist, wenn in allen Kantonen eine einheitliche Praxis besteht.
3. Sie macht Sinn aufgrund des Umstandes, dass sich Grossraubtierarten nicht an Kantonsgrenzen halten, weshalb der Schutzgedanke nur durchgesetzt werden kann, wenn der Bund über das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft den Schutz gewährleisten kann.
4. Sie macht Sinn, weil so wildtierbiologische Erkenntnisse durchgesetzt werden können und nicht nur die kantonalen Regulierungseingriffe und Regulierungsüberlegungen massgebend sind.

AB 2018 S 410 / BO 2018 E 410

Deshalb, glaube ich, ist es aus den Gründen, die der Bund damals angeführt hat, nach wie vor sinnvoll, hier eine eidgenössische Kompetenz beizubehalten, und das bedeutet eben nicht nur Mitsprache-, sondern auch Entscheidkompetenz.
Herr Kollege Baumann, Sie haben eingangs gesagt, dass der Föderalismus wichtig sei. Selbstverständlich, wer möchte das im Ständerat leugnen? Sie haben gesagt, lassen wir doch die Kantone alleine schauen. Das ist richtig, aber wenn sich natürlich die Wolfspopulation vor allem auf zwei, drei Kantone beschränkt, dann ist es nicht im Interesse des ganzen Landes, wenn diese zwei, drei Kantone allein entscheiden. Insofern bedeutet Föderalismus, dass die Kompetenz dann in den Kantonen bleibt, wenn diese für sich alleine Entscheidkompetenz haben. Aber für den Wildtier- und Artenschutz ist eine gesamtschweizerische Sicht notwendig. Deshalb ist es eben auch notwendig, dass wir es auf der Bundesebene lassen und dass dort das Bafu mitentscheiden kann und nicht einfach nur angehört wird.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Die Argumentation von Kollege Jositsch kann man nachvollziehen, wenn man den Hintergrund der Jagdverordnung nicht kennt oder nicht in Betracht zieht. Die Kantone können nicht einfach frei entscheiden, was sie jetzt genau wollen oder nicht, denn diese Verordnung ist heute schon so angelegt, dass sie in Artikel 4 genau regelt, unter welchen Aspekten und Umständen diese Eingriffe stattfinden dürfen. Wir haben auch eine einschlägige Bundesgerichtspraxis zu diesen Themen, welche greifen würde, falls sich die Kantone nicht an die entsprechenden Hinweise und Vorschriften halten würden.
Es ist, das ist vielleicht noch bemerkenswert, der Bundesrat, der auch vorschlägt, das so zu lösen. Er würde das kaum tun, wenn er glaubte, dass die Bundesverfassung tangiert wäre. Er würde es kaum tun, wenn er davon ausgehen müsste, dass in den Kantonen ein totaler Wildwuchs entstehen würde. Die Kantone, ich wiederhole mich hier, sind durchaus in der Lage, diese Verantwortung nach Vorgabe des Gesetzes, aber auch der entsprechenden Verordnung wahrzunehmen.
Ich bitte Sie deshalb, den Einzelantrag Jositsch abzulehnen. Wir haben in der Kommission bei diesem Artikel darüber nicht direkt debattiert. Die Logik der bisherigen Debatte lässt mich aber die Empfehlung aussprechen, diesen Einzelantrag abzulehnen und in diesem Punkt dem Bundesrat zu folgen.

Zanetti Roberto (S, SO): Nur ganz kurz: Der Einzelantrag Jositsch ist gewissermassen der siamesische Zwilling meines Minderheitsantrages zu Artikel 5 Absatz 5, der vorhin abgelehnt worden ist. Wieso habe ich diesen Antrag nicht gestellt? Ich habe Ihnen zu Beginn gesagt, dass die ganze Geschichte mit der Wolfsregulierung, zurückgehend auf die Motion Engler, an sich unbestritten ist. Nach dem jetzt geltenden Gesetz – nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 4 – ist ja schon einiges möglich.
Wir haben Ja gesagt zur Motion. Das heisst, dass das auch Niederschlag finden muss in der jetzigen Gesetzesvorlage. Deshalb habe ich gesagt: Gut, fahren wir bei Artikel 7a, was den Wolf betrifft, niederschwellig. Nachdem nun die Kommission Artikel 7a massiv aufgeladen hat, ist es folgerichtig, dass man dem Einzelantrag Jositsch zustimmt. Sonst wird die Idee, nämlich die Wolfsregulierung zu erleichtern, pervertiert, weil noch der Biber, der Luchs und andere Tiere eingeschlossen sind. Das war nicht meine Absicht.
Kollege Baumann hat gesagt, es sei legitim, bei einer Gesetzesrevision draufzupacken. Selbstverständlich ist das legitim. Es ist aber ebenso legitim, die draufgepackten, zusätzlichen Elemente abzulehnen.
Ich empfehle Ihnen deshalb, gemäss Einzelantrag Jositsch die Zustimmung des Bafu zu fordern, nicht bloss die Anhörung, die eine reine Alibiübung wäre.

Bischofberger Ivo (C, AI): Ich möchte die Ausführungen, die ich bereits beim Eintreten zu diesem Punkt gemacht habe, nicht wiederholen, aber auf Folgendes hinweisen: Auf Seite 6128 der Botschaft hat der Bundesrat seine Position erläutert und aufgezeigt, warum es eine Anhörung braucht und wie die Ausführungsbestimmungen schlussendlich in bewährter Manier in die Jagdverordnung aufgenommen und spezialisiert werden könnten. Er hat auch aufgezeigt, dass die Kantone schlussendlich darauf angewiesen sind, diese Entscheide in Zusammenarbeit mit dem Bafu zu treffen. Die Anhörung ist im Grunde genommen eben das bewährte Instrument, weshalb dieser Ausdruck nicht durch "Zustimmung" ersetzt werden sollte.
Deshalb möchte ich Sie bitten, den Einzelantrag Jositsch abzulehnen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das Ganze hat schon eine Vorgeschichte. Wir haben diese Diskussionen seit Jahren. Von den Kantonen kam dann immer der Vorwurf, es sei schwerfällig, die Zustimmung des Bafu einzuholen. Sie könnten das auch selbst und übernähmen die Verantwortung dafür. In der Regel war es natürlich dann schon so, dass man, wenn es Kritik gab, die Verantwortung dem Bund zuschob. Deshalb haben wir uns entschieden, Ihnen eine Anhörung vorzuschlagen. "Anhörung" heisst, dass das Bafu seine Fachmeinung kundgibt, zu 100 Prozent. Wir gehen davon aus, dass diese von den Kantonen dann aufgenommen und nicht negiert wird. Wir vertrauen den kantonalen Behörden.
Bezüglich jener Fälle, in denen sich eine kantonale Behörde dem völlig emotionslos widersetzen würde, gehen wir davon aus, dass es sowieso eine Beschwerde von irgendwoher gäbe. Es ist dann halt so. Ich muss sagen, ich vertraue jetzt mal den Behörden, aber ich erwarte dann auch, dass sie ihren Job machen, dass sie sich auch der Kritik stellen und dass sie auch schwierige Entscheide fällen, schultern und gut begründen. Nach ein paar Jahren wird man sehen, wo man gelandet ist.
In diesem Sinne beantragen wir Ihnen eine Anhörung – mit diesen Erläuterungen und mit der Erwartung, dass die kantonalen Behörden ihren Job machen.

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Ich bitte Herrn Zanetti, den Minderheitsantrag zu den Buchstaben bbis, bter und c von Absatz 1 zu begründen und sich dazu zu äussern, ob über die drei Buchstaben separat abgestimmt werden soll. Sie sind objektiv teilbar. Zuvor gebe ich das Wort noch dem Berichterstatter,

Herrn Eberle.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Das ist der Zeitpunkt, um etwas in allgemeiner Art zum Luchs und zum Biber zu sagen. Die Frage, ob der Luchs und der Biber sinnvollerweise überhaupt reguliert werden müssen oder können, wurde erwartungsgemäss kontrovers diskutiert. Ich werde etwas wildbiologisch, in der Hoffnung, mit Sachlichkeit zu punkten und auch die Abwehrhaltung gegen die Regulierung des Luchses und des Bibers zu brechen. Wir haben uns überlegt, wie wir den Artenschutz bei den zwei geschützten Arten Luchs und Biber sichern und gleichwohl Handlungsspielräume für die Kantone gestalten können.
Ich beginne mit dem Luchs. Beim Luchs arbeiten die Fachleute in sogenannten Kompartimenten. Heute gibt es 16 Kompartimente. Kleine Kantone sind Teil eines Kompartiments, grosse Kantone, wie beispielsweise die Kantone Wallis, Waadt, Bern, Graubünden oder Tessin, haben mehrere oder Teile von mehreren Kompartimenten vereint. Ein Kompartiment ist nichts anderes als ein biogeografisch abgegrenzter Wildraum. Es ist ein geografischer Raum, in dem es von den Tieren her Sinn macht, Ziele und Massnahmen anzusetzen, die innerhalb dieses Raumes dann auch wirken. Es sind Wirkungsräume für diese Massnahmen.
Zur Sicherung des Artenschutzes beim Luchs schlägt das Bafu vor, dass die Besiedlung des Kompartimentes mit einer minimalen Dichte von 1,5 Luchsen pro 100 Quadratkilometer Lebensraum gegeben ist. Das ist nicht eine politische Zahl, sondern eine wildbiologische, eine populationsdynamische. Gezählt werden Luchse, die älter als einjährig sind; Jungtiere vom selben Jahr werden nicht mitgezählt. Ich erwähne das, damit Sie sehen, dass hier Überlegungen dahinterstecken. Eine Dichte von 1,5 ist moderat. Wir haben heute in der Schweiz Luchskompartimente mit Dichten von 1,9 bis 3,5. Die Räume wären von dieser Bedingung her also regulierbar.

AB 2018 S 411 / BO 2018 E 411

Wir schlagen vor, dass wir analog zum Wolf auch beim Luchs die Regulierung an die dokumentierte Reproduktion binden. Das heisst, bevor ein Kanton eine Massnahme ergreifen könnte, müsste diese Reproduktionsrate im Kompartiment entsprechend dokumentiert werden. Das geht bei den Luchsen mit Fotofallen relativ einfach. Sobald man feststellt, dass sich der Luchs regelmässig fortpflanzt, ist die Gefahr klein, dass wir Artenschutzprobleme schaffen. Der Bestand ist ab 1,5 Luchsen pro 100 Quadratkilometer gestaltbar. Die Anzahl der freigegebenen Luchse würden wir ebenfalls an die dokumentierte Reproduktion binden. Es wird minimal drei, kann aber bis zu sechs oder sieben Luchse betreffen.
Wir schlagen vor, dass man mit den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung ein weiteres Problem angeht, nämlich die genetische Enge der Biodiversität beim Luchsbestand. Der Luchs wurde ja ausgewildert, das hat zum einen dazu geführt, dass er wieder heimisch wurde, zum andern hat es aber den Nachteil, dass sich permanent die gleichen Tiere vermehren und damit die genetische Vielfalt gefährdet ist.
Wir sollten mit dieser Massnahme die Möglichkeit erhalten, in Zukunft neue Luchse beispielsweise aus den Karpaten in die Schweiz einzuführen, um eine grosse genetische Vielfalt und damit eine gesunde Population zu erhalten. Wir sind aber überzeugt, dass eine solche Aktion in der betroffenen Region politisch nur dann möglich ist, wenn gleichzeitig auch Eingriffe in die Bestände von "Schweizer" Luchsen ermöglicht werden. Man könnte mehr als die dokumentierte Reproduktion im Kompartiment schiessen, müsste aber entsprechend wieder einige Luchse importieren.
Wer also eine hohe Biodiversität und auch eine hohe genetische Vielfalt des Luchsbestandes befürwortet, sollte auch Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bbis zustimmen, damit der Luchs im Sinne der Erwägungen, die ich gemacht habe, regulierbar wird. Wie beim Wolf schlagen wir auch beim Luchs vor, die Bestandesregulierung mit Einzelabschüssen, die heute schon möglich sind, zu verknüpfen. Das Bafu hat den Auftrag, mit wissenschaftlichen Methoden die Verbreitung des Luchses im Kompartiment periodisch zu erheben. Dort wird festgestellt, ob die Bestandesdichte 1,5 oder mehr beträgt. So viel zur Regulierung von Luchsen.
Ich komme zum Biber. Beim Biber haben wir ja die Standesinitiative Thurgau 15.300. Im September 2017 bestimmte die UREK-SR, dass sich die Verwaltung überlegen solle, wie man das Bibermanagement auf dem Dreisäulenprinzip aufbauen kann. Die drei Säulen sind im Sinn von drei verschiedenen Aktionsachsen zu verstehen: Wir wollen nicht nur Schäden bezahlen, sondern auch den Bestand regulieren, aber nur dann, wenn Präventionsmassnahmen getroffen wurden. Die Bestandesregulierung beim Biber würde sich über einen Gewässerabschnitt definieren, den die Kantone bestimmen. Wir würden dort die Möglichkeit schaffen, einzelne Biber oder auch ganze Biberfamilien wegzunehmen und auszusiedeln, um die Gefährdung von bestehenden Bauten massiv zu reduzieren.
Also gilt auch hier: Wir wollen den Biber in seiner Art in keiner Art und Weise gefährden, sondern wir wollen mit entsprechenden Massnahmen und in enger Zusammenarbeit mit den Wildbiologen und anderen Fachspe-

zialisten dafür sorgen, dass der Biber in seiner Art erhalten bleibt und sich im Rahmen seiner Reviergrössen weiter entwickeln kann.

Zanetti Roberto (S, SO): Sie werden nicht von mir erwarten, dass ich jetzt ebenso ausführlich und vor allem ebenso schnell referiere wie der Berichterstatter der Kommission; das sprengte den Rahmen unserer Gesetzesdiskussion.
Ich sage es zum dritten Mal, es ging ursprünglich um eine Erleichterung der Regulierung des Wolfes. Jetzt kommen der Luchs und der Biber dran. Nach Artikel 12 Absatz 2 sind Einzelabschussmassnahmen möglich, wenn Schaden verursacht wird; das müsste reichen. Ich sehe die Anreicherung des Gesetzes mit Bestimmungen zu Luchs und Biber als referendumspolitisch eher problematisch an. Immerhin wäre es fairerweise im Gesetzestext, das brächte immerhin eine gewisse Transparenz. Ich beantrage, dass man das streicht, weil das seinerzeit bei der Behandlung der Motion Engler mindestens bei mir kein Gegenstand der Überlegungen war.
Bei Buchstabe c würde man dem Bundesrat eine Generalvollmacht erteilen. Wenn wir hier einen Sunset Act erlassen – so heissen, glaube ich, Gesetze, die auslaufen –, geknüpft an die Amtsdauer der Frau Bundesrätin, könnte ich damit leben, denn Ihnen, Frau Bundesrätin, könnte ich vertrauen. Aber was darüber hinaus in Zukunft passiert, ist ungewiss, ich bin mir da einfach nicht sicher. Es gibt Leute, denen man traut, und es gibt Leute, denen man alles zutraut. Herr Jositsch hat zwar gesagt, der Vorlage sei vorhin bereits der Todesstoss verabreicht worden, aber diese Generalvollmacht an den Bundesrat wäre der referendumspolitische Sargnagel dieser Vorlage.
Deshalb lade ich Sie ein, diese Bestimmung abzulehnen. Wenn Sie unbedingt dem Referendum Vorschub leisten wollen, dann fahren Sie gemäss Mehrheit. Ich hätte Sie immerhin gewarnt, dass das referendumspolitisch sehr, sehr problematisch wäre.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Was den Biber und den Luchs betrifft, gibt es selbstverständlich in einigen Kantonen Bestände, bei denen man eingreifen muss. Aber wir haben natürlich verschiedene Möglichkeiten. Artikel 12 Absatz 2, Herr Ständerat Zanetti hat es gesagt, lässt den Einzelabschuss zu, natürlich unter der Voraussetzung, dass das Schadenpotenzial relevant ist.
Ich denke, beim Biber haben wir ein Konzept, das mit den Kantonen stetig verfeinert wird. Dort ist die Frage vor allem die, ob das Schadenausmass so gross und in so vielen Kantonen relevant ist, dass es gerechtfertigt ist, in Artikel 7a generell eine Bestandesregulierung einzuführen.
Beim Luchs ist die Ausgangslage ähnlich. Der Luchs ist nicht nur in der Deutschschweiz verbreitet. Es gibt ihn z. B. im Kanton Luzern und im Kanton Waadt. In einzelnen Kantonen gibt es grosse Bestände. Für uns stellt sich vor allem die Frage, wie man vorgeht: über den Einzelabschuss gemäss Artikel 12 Absatz 2? In Artikel 7a finden Sie auch Litera c, die es dem Bundesrat erlaubt, gegenüber den Kantonen gewisse Tierarten als regulierbar zu bezeichnen. Statt flächendeckend kann die Regulierung also auf Gesuch eines Kantons hin auch über Litera c vorgenommen werden.
Die Mehrheit Ihrer Kommission hat sich an den Antrag der Kantone angelehnt. Die Mehrheit der Kantone wollte auch den Luchs und den Biber aufnehmen. Das ist nicht ein Antrag des Bundesrates. Aber eben, es ist auch hier wieder eine Sache des Vertrauens, ob man mit dieser Regulierung korrekt umgeht. Auch die Standesinitiative Thurgau fragte, wie man damit umgeht. Wir haben ein Dreisäulenkonzept. Erstens braucht es eine Vergütung bei Schäden, zweitens braucht es Massnahmen zur Prävention, wenn es zu Schäden kommt, und drittens braucht es dann eben eine Bestandesregulierung. Unsere Vorstellung wäre es, dass Massnahmen schön in dieser Kaskade erfolgen. Problematisch wäre es, nur auf die Regulierung zu setzen. Aber wir können die Mehrheit so unterstützen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Weil wir Erstrat sind, erlaube ich mir hier, zuhanden der Materialien noch einige Ausführungen zu machen, die dann möglicherweise dem Zweitrat helfen, hier entsprechende Korrekturen vorzunehmen, falls das nötig ist: Die Crux bei den Anträgen der Minderheit Zanetti Roberto besteht darin, dass auch Buchstabe c gestrichen werden soll. Das würde dann bedeuten, dass der Bundesrat keinen Handlungsspielraum mehr hätte. Wenn man diese Bestimmung streicht und der Bundesrat dann trotzdem in der Not handeln muss, dann tut er das rechtswidrig. Ich denke nicht, dass Herr Zanetti das lustig fände. So gesehen ist es konsequent – ich habe das erläutert –, dass wir hier diese beiden Tierarten aufnehmen. Es ist auch im Sinne der Erwägungen der Frau Bundesrätin in Bezug auf die Konzepte.
Wenn ich zum Biber noch etwas sagen darf: Bei der Standesinitiative Thurgau – das haben wir in der Debatte bereits eingebracht – ging es darum, ob der Biber als regulierbare Tierart aufgenommen werden soll oder nicht. Es wurde klar, dass es nicht darum gehen kann, dass neu nur die Infrastrukturschäden bezahlt werden können, wie das die Initiative – in

AB 2018 S 412 / BO 2018 E 412

Klammer: vielleicht etwas zu eng formuliert – verlangt, sondern auch hier sind die drei Säulen des Jagdgesetzes grundsätzlich miteinander zu kombinieren. Es sind die drei Säulen Prävention, Schadenvergütung und Intervention oder Regulierung. Für Letzteres kennt das Gesetz zwei Möglichkeiten: entweder Einzelabschüsse, wie sie Herr Zanetti als Mittel sieht, oder Regulierungseingriffe gemäss Artikel 7a. Die Verwaltung hat uns aufgezeigt, wie die drei Säulen auch auf Verordnungsstufe eingebracht werden können. Wenn man Interventionen vornehmen können will, muss der Biber in Artikel 7a angesprochen werden. Nur dann kann dieses Dreisäulenprinzip überhaupt greifen. Es geht um Konzepte, um das Biberkonzept, um das Luchskonzept. Dort sollen diese drei Säulen zum Tragen kommen. Wenn man das auf Artikel 12 Absatz 2 begrenzt, dann haben wir die Verknüpfung dieser Grundsätze nicht. Das fände ich schade.
Nochmals: Es geht überhaupt nicht darum, irgendwelche Tierarten, diese grossen Beutegreifer auszurotten. Im Gegenteil, sie sind ein gutes Zeichen für unsere Biodiversität. Wir wollen die Probleme lösen, die sich in einer dichten Zivilisation ergeben. Wir müssen mit diesen Problemen so umgehen, dass die Tierarten eben gerade nicht gefährdet sind.
So viel zu dieser Verwebung. Ich bitte Sie also – ich kann das für alle drei Anträge bezüglich der Buchstaben bbis, bter und c empfehlen –, der Mehrheit der Kommission zu folgen. Die Kommission hat nach eingehender Diskussion und Debatte mit 7 zu 4 Stimmen beschlossen, diese Minderheitsanträge abzulehnen.
Ich kann kurz erläutern, worum es bei Absatz 2 geht. Es geht eigentlich um die Begriffe "grosser Schaden" oder normaler "Schaden". Die "konkrete Gefährdung von Menschen" ist bei beiden Varianten, beim Antrag der Kommissionsmehrheit und beim Entwurf des Bundesrates, enthalten. Ich überlasse es Herrn Zanetti, hier noch zu argumentieren.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich beginne beim Einleitungssatz von Artikel 7a Absatz 2: "Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population" – so heisst es gemäss Mehrheit; gemäss Bundesrat heisst es: der betreffenden Population – "nicht gefährden und müssen erforderlich sein für ..."
Was heisst das jetzt: "der betreffenden Population" bzw. einfach "der Population"? Heisst das, wenn es mit der Calanda-Population Probleme gibt und es dann irgendwo am Simplon auch noch eine Population gibt, dass man am Simplon die Population ausdünnen kann, weil ja am Calanda die Population weiterlebt? Das ist für mich zu unklar. Deshalb sollte es hier "die betreffende Population" heissen, wie es eben der Bundesrat und die Minderheit vorschlagen.
Buchstabe a gemäss Bundesrat ist unbestritten, aber er schliesst meines Erachtens Buchstabe c der Mehrheit ein. Diese Regulierungen müssen den "Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt" zum Inhalt haben. Die "Erhaltung regional angemessener Bestände von jagdbaren Arten" ist für mich in diesem Oberbegriff der "Erhaltung der Artenvielfalt" mitgemeint. So würde ich das auf jeden Fall verstehen, sodass man Buchstabe c streichen könnte.
Bei der Verhütung "von grossem Schaden" oder "von Schaden" scheint mir der Entwurf des Bundesrates mit "grossem Schaden" ausgewogen. Dass man "zumutbare Schutzmassnahmen" voraussetzt, finde ich eigentlich auch ganz in Ordnung.
Ich bitte Sie, Absatz 2 integral gemäss Bundesrat zu verabschieden. Zu Absatz 3 spreche ich nachher.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie, hier wirklich der Minderheit Zanetti Roberto zuzustimmen, weil, so finde ich, das jetzt auch so eine Frage des Augenmasses ist. Oben haben Sie jetzt zugestimmt; wir regulieren auch den Luchs und den Biber, und für den Wolf wird es schwieriger. Wir sind uns ja alle einig: Regulierung ja – aber mit Augenmass. Das ist jetzt für mich so ein Artikel, wo es halt wichtig ist, ob jeder Schaden reicht. Es kann ja hier ein Personenschaden, ein Sachschaden, sonst ein Schaden sein – es ist alles offen, auch nach Berner Konvention. Wir schlagen Ihnen den Begriff "grossen Schaden" vor. Das ist auch unbestimmt, es muss auch im Einzelfall abgewogen werden, aber es besteht ein Unterschied zu irgendeinem Schaden. Das, glaube ich, spielt dann eben auch für die Behörden eine Rolle.
Deshalb sollte man, finde ich, bei Absatz 2 Litera b bei der Version des Bundesrates bleiben.

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Ich bitte Herrn Zanetti, noch seinen Minderheitsantrag zu Absatz 3 zu begründen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich bin bei dieser Minderheit der Einsame. Zu Absatz 3 eine Vorbemerkung: Ich muss zu meiner Schande gestehen, dass ich nicht Vegetarier bin. Gegen den Herbst werde ich jeweils wild auf Wild. Es würde mir überhaupt nicht passen, wenn der Wolf oder der Bär oder der Luchs oder wer auch immer mir

die ganze Wildpalette abservieren würde. Aber das passiert nicht, dafür ist ja in Absatz 2 Litera a gesorgt.
Was will jetzt Absatz 3? Die ganze Geschichte ist ja losgegangen, weil insbesondere der Wolf sich an Schafen vergreift oder der Bär sich sogar an Eseln, an Geissen, an Ziegen. Das wollen wir alles nicht. Einverstanden, d'accord. Aber von irgendetwas muss dieser Wolf auch leben. Von Luft und Liebe kann er nicht leben. Dann müssen wir ihm wenigstens zugestehen, dass er halt das eine oder andere Wildtier reissen kann. Sonst bleibt ihm – das habe ich mir vorhin überlegt – einzig noch der Biber. Das wäre bezüglich der Nutzung der Jagdregale erlaubt. Das wäre allenfalls ein innovativer Ansatz: der Walliser Wolf mit dem Thurgauer Biber.
Aber ich bin einfach der Meinung, dass der Einwand, dass ein Reh oder ein Hirschkalb gerissen worden ist, nicht dafür herhalten kann, dass man jetzt den Wolf regulieren kann. Deshalb soll das mit Absatz 3 klipp und klar formuliert werden. Solange der Wolf nicht Vegetarier ist, muss er sich irgendwann halt auch an Wildtieren vergreifen. Wenn er zum Vegetarier würde, kämen die Förster und würden sagen, er verursache Schäden – dann müsste er auch wieder abgeknallt werden. Deshalb soll hier einfach Klarheit geschaffen werden.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich habe mir überlegt, ob ich überhaupt noch etwas sagen soll. Ich finde die Seriosität dieser Voten nicht wirklich angemessen. Wenn man sich ein bisschen mit der Materie auseinandersetzt, wenn man Kollege Cramer in Bezug auf die Mengenverhältnisse auf der Wildbahn zugehört hat, zeugt diese Argumentation wirklich von einem abgrundtiefen Misstrauen gegen alles, was der Staat und seine Funktionäre regeln. Das kann es doch nicht sein. Entweder glauben wir an die Institutionen und an die Rechtstreue in der Umsetzung eines Gesetzes, oder dann versuchen wir aus opportunistischen Gründen irgendwelche Regelungen einzuführen, für die es überhaupt keinen Platz gibt. Es gibt kein Indiz, in keinem Gesetz und auch in keiner Verordnung zu diesem Thema, das darauf hinweisen würde, dass die von Kollege Roberto Zanetti genannten Beispiele dazu führen würden, dass man reguliert und Bestände einschränkt. Wir haben gesehen, welch hohe Anforderungen erfüllt werden müssen, damit überhaupt reguliert werden soll und kann. Dann ist dieses Argument – entschuldigen Sie den Ausdruck – läppisch.
Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Zanetti Roberto (S, SO): Darauf muss ich reagieren. Zuerst mal möchte ich mich bedanken für diese Belehrungen. Ein Hinweis an das Amtliche Bulletin: Ich meine "Beleerungen", geschrieben mit zwei e! Schauen Sie Litera c des Antrages der Kommissionsmehrheit an. Da ist von "Erhaltung regional angemessener Bestände von jagdbaren Arten" die Rede. Den Zusammenhang mit dem Jagdregal hat also die Mehrheit hergestellt, den habe nicht ich hergestellt. Absatz 3 habe ich gewissermassen als Notnagel zum Antrag der Mehrheit beantragt. Deshalb muss ich mir diese "Beleerungen" des Kommissionspräsidenten nicht gefallen lassen.

Engler Stefan (C, GR): Ich möchte Sie auch bitten, in diesem Punkt der Mehrheit zu folgen, und zwar aus folgenden drei Überlegungen:

AB 2018 S 413 / BO 2018 E 413

Die erste Überlegung: Kollege Minder hat ja das Verhältnis von Jagd Schweiz zum Grossraubwild eigentlich gut erläutert. Jagd Schweiz und die Jägerschaft nehmen eine konstruktive Rolle ein, sie wissen darum, dass hier ein neuer Konkurrent auftritt. Man wird auch die Bejagungs- und Abschusspläne entsprechend ausrichten müssen; und der Wolf muss nicht zum Vegetarier werden, er wird auch in Zukunft in der Wildbahn seine Beute vorfinden. Es ist ja so, dass die Verbreitungsgeschwindigkeit der Wolfsbestände sich nach der verfügbaren Nahrung ausrichtet. Das prägt das Habitat dieser Tiere.
Der zweite Grund, weshalb man den Minderheitsantrag Zanetti Roberto ablehnen sollte, ist folgender: Artikel 1 Absatz 1 des Jagdgesetzes beschreibt den Zweck dieses Gesetzes. Hier wird ausdrücklich gesagt, dass das Gesetz auch eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten hat. Es stellt die Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben. Das Jagdgesetz will die Jagd in der Schweiz ausdrücklich auch ermöglichen.
Der dritte Grund betrifft eine Bestimmung aus der Verordnung: Ich verstehe nicht ganz, weshalb der Bundesrat nicht bereit war, die Bestimmung, die heute in der Verordnung steht – wonach nämlich bei der Regulierung des Grossraubwilds auch berücksichtigt werden muss, wenn hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursacht werden –, ins Gesetz zu übernehmen. Ich nehme ja nicht an, dass man diese Voraussetzung für die Regulierung, indem man sie nicht ins Gesetz aufnahm, aufgeben wollte; es ist wohl eher ein Versehen.
Entsprechend bitte ich Sie, in dieser Frage der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich bitte Sie auch, den Antrag der Minderheit Zanetti Roberto hier abzulehnen.

Es ist ein Widerspruch zu Buchstabe c gemäss Mehrheit; beides geht nicht, und wie gesagt wurde, steht der Grundsatz der angemessenen Nutzung der Wildbestände eigentlich schon in Artikel 1. Buchstabe c gemäss Mehrheit braucht es nicht, aber wir sträuben uns nicht dagegen. Es ist an sich auch eine unnötige Regulierung.

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen
Für den Antrag Jositsch ... 14 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Herr Zanetti ist damit einverstanden, dass wir über die drei Buchstaben einzeln abstimmen.

Abs. 1 Bst. bbis – Al. 1 let. bbis

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. bter – Al. 1 let. bter

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen
Dagegen ... 30 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
Bei verletzten Tieren oder bei Tieren, bei denen nicht klar erkenntlich ist respektive klar beurteilt werden kann, ob sie bei Ausübung der Jagd verletzt wurden, muss eine Nachsuche durch ein Nachsuchegespann mit anerkannter Prüfung durchgeführt werden. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Engler
Abs. 2
... erlegen. Die Kantone können Jagdberechtigten gestatten, verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse ...

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1
Une recherche est effectuée avec des chiens spécialisés dans la recherche du gibier blessé et leurs conducteurs justifiant d'un examen reconnu lorsque des animaux sont blessés ou lorsqu'il est impossible de déterminer clairement s'ils ont été blessés dans le cadre de la chasse. Les cantons définissent les modalités.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Engler
Al. 2
... malades. Les cantons peuvent autoriser les titulaires d'une autorisation de chasser à abattre, durant les périodes d'ouverture de la chasse, des animaux blessés ou malades d'espèces pouvant être chassées. Ces tirs d'abattage ...

Hösli Werner (V, GL): Dieser Artikel ist sehr fachtechnisch. Ich möchte Sie damit verschonen, hier in die Details zu gehen. Es geht um das Verhalten des Tieres im Feuer sowie um Schusszeichen oder Anschussmerkmale. Letztlich sind es zwei Fragen:
1. Inwieweit sollen die Jägerinnen und Jäger eine eigene Beurteilung machen können, ob sie mit dem Schuss getroffen haben oder nicht? Da geht es um Schussabkommen und eben um die eingangs erwähnten Details, in denen die Jägerschaft geschult ist. Deshalb finde ich die von der Kommission beantragte Formulierung wichtig und richtiger als die bundesrätliche Lösung, da sie dem Jäger ein Urteil zugesteht.
2. Ich würde aber bezüglich der Formulierung der Kommission – es "muss eine Nachsuche durch ein Nachsuchegespann mit anerkannter Prüfung durchgeführt werden" – dem Zweitrat eine nähere Überprüfung in Auftrag geben. Da könnte die bundesrätliche Lösung, gemäss der "eine fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist" erfolgen muss, gesetzestechnisch und aus föderaler Sicht besser sein.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Das ist jetzt wieder lustig: Wir wollen den Kantonen mehr Freiheit geben, den Einzelfall zu regeln, und Sie wollen eine Bundesregulierung. Okay. Wir

meinen, eine Nachsuche braucht es, aber wie sie organisiert ist, das möchten wir eigentlich den Kantonen überlassen, denn es spielt ja auch eine Rolle, um was für Tiere es sich handelt. Ich bin damit einverstanden, wenn man nun sagt, man studiere das nochmals im Zweitrat. Aber aus meiner Sicht kann man das auch gemäss der Fassung des Bundesrates machen.

Engler Stefan (C, GR): Ich kann mich kurzhalten, da ich glaube, dass es sich bei Artikel 8 Absatz 2 um ein gesetzgeberisches Versehen handelt, wenn neu die Jägerschaft und insbesondere Revierpächter kein verletztes und krankes Wild erlegen dürfen.
Das geltende Recht sieht vor, dass nebst den Wildhütern und den Jagdaufsehern vor allem Revierpächter berechtigt sind, auch ausserhalb der Jagdzeit verletzte und kranke Tiere zu erlegen. In den Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 2 wird ausgeführt, weshalb man sich da für eine neue Bestimmung entschieden hat: Es geht darum, Missbrauch vorzubeugen. Könnten Jäger verletztes und krankes Wild erlegen, so könnte nicht ausgeschlossen werden, dass nebst den jagdbaren Wildarten auch geschütztes Wild erlegt wird, das verletzt oder krank ist.
Ich bin klar der Meinung, dass wir mit dieser neuen Bestimmung dem Tierschutz nichts Gutes tun. Es muss möglich sein, dass die Kantone die Jägerschaft berechtigen können, während der Jagdzeit verletztes und krankes Wild jagdbarer Arten auch zu erlegen. Es ist ein Gebot des Tierschutzes, Tiere nicht unnötig leiden zu

lassen, wenn sie für den Jäger erkennbar krank oder verletzt sind. Insbesondere in den Kantonen mit Revierjagd spielt das eine wesentliche Rolle. Diese Kantone verfügen nicht über eine grosse Anzahl an Wildhütern und Jagdaufsehern, wie das in Kantonen mit Patentjagd der Fall ist; dort ist der Wildhüter relativ rasch vor Ort, wenn ihm ein Jäger meldet, er habe ein verletztes oder krankes Tier gesehen. In einem Kanton mit Revierjagd sind die Revierpächter ja praktisch das ganze Jahr mit der Waffe im Revier unterwegs, wobei der Kanton ihnen ja sogar die Aufgabe überträgt, verletztes und krankes Wild im Revier vom Leid zu erlösen; dort also übernimmt der Pächter sozusagen Aufgaben der Jagdaufseher.
Wenn man nicht will, dass ein Jäger auf der Jagd auch ein krankes geschütztes Tier erlegt, kann man das vorsehen. Das habe ich mit meinem Antrag auf Anpassung dieser Bestimmung versucht. Ich schlage nämlich vor, dass die Kantone Jagdberechtigten gestatten können, während der Jagdzeit verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten zu erlegen, also nicht etwa Tiere geschützter Arten. Es geht darum, dass ein Jäger verletztes oder krankes Wild rasch von seinem Leiden erlösen kann.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich bitte Sie, diesen Einzelantrag anzunehmen. Wir haben über diesen Sachverhalt diskutiert, haben dann aber irgendwie in der Hitze des Gefechtes keinen entsprechenden Antrag gestellt. Es geht ja darum, dass man Tiere jagdbarer Arten natürlich auch innerhalb der Schonzeit erlegen dürfen soll, wenn sie krank oder verletzt sind. Ich bitte Sie also, auf die Revierpächter Rücksicht zu nehmen. Ich überblicke die Revierpacht im Kanton Thurgau seit 1994. Es ist mir kein einziger Fall bekannt, in dem diese Pflicht, diese Aufgabe des Jägers missbraucht worden wäre.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich habe nichts einzuwenden. Man kann diesen Einzelantrag annehmen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Engler ... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Wir schliessen hier die Sitzung und fahren mit der Beratung dieses Geschäftes in der dritten Sessionswoche fort. Die Behandlung der weiteren Geschäfte der heutigen Tagesordnung erfolgt ebenfalls in der dritten Sessionswoche.

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

AB 2018 S 415 / BO 2018 E 415

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Sommersession 2018 • Elfte Sitzung • 13.06.18 • 08h30 • 17.052
Conseil des Etats • Session d'été 2018 • Onzième séance • 13.06.18 • 08h30 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Art. 11
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
... den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken zulassen, wenn es ...

Antrag der Minderheit
(Rieder, Eberle, Hösli, Müller Damian, Vonlanthen)
Abs. 5
... den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es ...

Art. 11
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2018 S 541 / BO 2018 E 541

Al. 5
... le tir d'animaux non protégés ainsi que des bouquetins lorsque l'exigent ...

Proposition de la minorité
(Rieder, Eberle, Hösli, Müller Damian, Vonlanthen)
Al. 5
... le tir d'animaux non protégés ainsi que des bouquetins et des loups lorsque l'exigent ...

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich hoffe, dass wir nach der eingehenden Debatte zum Start dieser Vorlage heute in einem relativ schlanken Prozess die restlichen Beratungen vornehmen können. Ich möchte mich an dieser Stelle noch kurz für das harte Anpacken von Kollege Zanetti entschuldigen. Das war vielleicht nicht ganz der Contenance entsprechend, ich entschuldige mich hierfür hochoffiziell.
In Absatz 5 geht es um die Jagd im Jagdbanngebiet. Das ist ein bisschen widersprüchlich. Aber es ist tatsächlich nötig, dass wir hier nochmals eingehend darüber sprechen. Wir haben nämlich in Artikel 7 Absatz 3 die Regulation der Steinböcke im Jagdbanngebiet, wie sie heute schon gilt, aufgehoben. Wir müssen jetzt entsprechend in Artikel 11 Absatz 5 die Steinböcke wieder aufnehmen. Wenn wir konsequent überlegen, dann müssen wir auch die Wölfe einbeziehen. Wir haben bei Artikel 7a des Längeren darüber debattiert. Ich denke, es macht Sinn, das ist dann auch die Idee der Minderheit, dass man die Wölfe wie die Steinböcke, wo das unbestritten ist, im Jagdbanngebiet jagdbar macht, dies unter den geltenden Kautelen.
Man könnte meinen – ich erläutere Ihnen hier kurz die Diskussion in der Kommission –, dass das ein marginales Problem ist, weil es ja wenig Jagdbanngebiete gibt. Das ist per se richtig. Es trifft aber insbesondere den Kanton Glarus – der ist im Moment vom Wolf noch verschont –, und es trifft insbesondere den Kanton Wallis, der eine sehr hohe Anzahl an Jagdbanngebieten aufweist. Mehr als die Hälfte des jagdbaren Gebietes im Wallis ist mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten belegt. Deshalb kann ich nachvollziehen, dass der Wolf, wenn man ihn in Jagdbanngebieten nicht regulieren kann, dort so viel Rückzugsgebiet und -möglichkeiten hat, dass es schwierig wird, überhaupt noch eine Wirkung zu erzielen. Aber ich überlasse die detaillierte Argumentation gerne dem Sprecher der Minderheit.
Ich bitte Sie, den Steinbock, wie es die Mehrheit vorsieht, in Absatz 5 wieder ins Gesetz einzufügen. Über den Rest, über den Wolf werden wir anschliessend debattieren und dann über den Minderheitsantrag abstimmen.

Rieder Beat (C, VS): Herr Kollege Eberle und ich sind ja keine Jäger, aber auch wir kennen die elementaren Wirkungsweisen von Populationsentwicklungen. Wenn Sie Gebiete haben, in denen die Jagd verboten ist, dann entwickelt sich eine Population entsprechend ihrer Art, wenn sie keine natürlichen Feinde hat. Die Population des Wolfes wird sich nach fünfzehn Jahren Bestand alle zwei bis drei Jahre verdoppeln. Der Wolfsbestand wird sich in Gebieten, in denen keine Regulation erfolgt, regelmässig verdoppeln.
Das Zweite, was Sie wissen müssen: Jagdbanngebiete sind eidgenössische Jagdbanngebiete, die Kantone können diese Gebiete nicht verkleinern und auch nicht entfernen.
Und das Dritte, fast das Wichtigste: In einem Jagdbanngebiet schiesst nur einer, nämlich der Wildhüter, eine Amtsperson. Beim Steinbock passiert diese Regulation. Es werden jährlich aufgrund der Überpopulation mehrere Hundert Steinböcke geschossen.
Wenn Sie jetzt hier der Mehrheit folgen und nicht der Minderheit, dann haben Sie folgendes Problem: Sie haben zum Beispiel im Kanton Wallis vom Grossen St. Bernhard bis ins Aletschgebiet zehn zusammenhängende eidgenössische Jagdbanngebiete. In diesen zehn Jagdbanngebieten mit einer Fläche von 426 Quadratkilometern könnten Sie den Wolf nicht regulieren. Die Fläche entspricht ungefähr der Fläche der Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden. Wie jedes andere Tier wird sich auch der Wolf das merken und sich in diese Gebiete zurückziehen. Dann haben Sie Gebiete, aus denen heraus der Wolf Schaden verursacht, und Sie können nur zuschauen. Die Gebiete sind touristisch und landwirtschaftlich bewirtschaftet, und die Sicherheit der Bevölkerung dieser Region wird auf Dauer auch nicht mehr zu gewährleisten sein.
Daher ist es sehr wichtig, dass Sie hier der Minderheit folgen, sonst macht die Regulation, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen ist, keinen Sinn. Wir wollten den Kantonen die Kompetenz geben einzugreifen. Wenn wir mit der einen Hand diese Kompetenz erteilen und sie mit der anderen Hand wieder zurücknehmen, ist im Endeffekt keine Regulation möglich.
Daher bitte ich Sie dringend, hier der Minderheit zu folgen.

Hösli Werner (V, GL): Kollege Eberle hat gesagt, wir hätten im Kanton Glarus noch keine Probleme mit dem Wolf, wir seien von ihm verschont – von den Schnepfen aber, wie Sie aus der letzten Debatte wissen, nicht. *(Heiterkeit)* Wolfsabschüsse werden bewilligt, wenn sich örtliche Probleme mit dieser Tierart ergeben, sei dies nun wegen Nutztieren oder wegen der Bevölkerung. Wenn man nun in diesen Jagdbanngebieten Wölfe, die solche Probleme verursachen, nicht abschiessen kann, dann hat das doch keine Logik.
Es ist nicht die Aufgabe eines Jagdbanngebietes, Wölfe zu schützen, die Menschen gefährden. Das hat mit einem Jagdbanngebiet gar nichts zu tun. Das wäre ja, wie wenn die Polizei plötzlich in einem Gebiet mit ihrer Handlungsvollmacht nicht eingreifen könnte und sich die Delinquenten dort vielleicht noch besser verbergen könnten als andernorts. Es ist nämlich in den Jagdbanngebieten noch so, dass diese tendenziell weniger von Störungen durch Freizeitaktivitäten oder anderweitige Nutzungen beeinflusst sind. Die Wölfe werden sich nicht

deshalb dorthin zurückziehen, weil sie das irgendwie merken, sondern weil es für sie einen ganz normalen, natürlichen Ablauf hat: Sie gehen dorthin, wo sie mehr Ruhe haben. Sie werden sich also tendenziell dort aufhalten. Gerade dort könnte man sie nicht schiessen, wo Gefährdungen von Menschen vorhanden sind. Das macht keinen Sinn, hat keine Logik und hat mit einem Jagdbanngebiet und dem Problem Wolf nichts zu tun.
Folgen Sie unbedingt der Minderheit Rieder!

Leuthard Doris, Bundesrätin: Was der Kommissionssprecher zum Antrag der Mehrheit ausgeführt hat, ist richtig. Es ist logisch: Wenn man bei Artikel 7 die Steinböcke eingeschlossen hat, muss das konsequenterweise bei Artikel 11 auch geschehen. Nach der Aufhebung von Artikel 7 Absatz 2 und der Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen ist diese Ergänzung richtig.
Den Antrag der Minderheit lehne ich aber konsequent ab. Das ist jetzt wieder das Thema "Augenmass halten, nicht übertreiben". Wir haben 42 Jagdbanngebiete. Sie wollten ja den Begriff "Jagdbann" behalten, Herr Ständerat Rieder. Und "Jagdbann" würde bedeuten, dass grundsätzlich gar nichts geschossen wird. Wir machen jetzt die Ausnahme für die Steinböcke, weil das der heutigen Praxis entspricht. Aber der Steinbock und der Wolf – da gibt es schon einen Unterschied vom Schutz her.
Die 42 Jagdbanngebiete machen gerade mal 6 Prozent der Alpenfläche aus. Und es ist nicht so, dass im Wallis Jagdbanngebiete durchgehend miteinander verbunden wären. Ich verweise Sie auf die Karte, die Sie in der vorberatenden Kommission erhalten haben. Der SAC und Jagd Schweiz unterstützen den Minderheitsantrag übrigens auch nicht.
Dass Wölfe in den Wildtierschutzgebieten erlegt werden können, würde zu weit gehen. Es würde auch von der Bevölkerung nicht verstanden, wenn in Schutzgebieten der ganze Schutz plötzlich aufgeweicht würde. In Schutzgebieten sind Wolfsabschüsse nicht nötig, denn die Grösse der Wolfsstreifgebiete erlaubt es, problematische Tiere auch ausserhalb der Wildtierschutzgebiete zu erlegen. Und da haben Sie ja Möglichkeiten geschaffen, die Jagdbarkeit des Wolfes zu verbessern. Deshalb ist es nicht nötig, jetzt auch noch zusätzlich in den Wildtierschutzgebieten, in den Jagdbanngebieten, den Abschuss von Wölfen zuzulassen.

AB 2018 S 542 / BO 2018 E 542

Anfügen möchte ich auch noch: Das grösste Jagdbanngebiet, das ist der Kärpf im Kanton Glarus, und dieses grösste Jagdbanngebiet ist kleiner als ein Wolfsterritorium. Deshalb ist auch die Fachwelt gegen den Antrag der Minderheit.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ungern, aber zuhanden des Amtlichen Bulletins sei doch erwähnt, dass der Kanton Wallis mit 50 Prozent der Gesamtfläche mit Jagdbann belegt ist, kantonale und eidgenössische Jagdbanngebiete.
Die Ausführungen von Frau Bundesrätin Leuthard betreffen die eidgenössischen Jagdbanngebiete; das ist absolut korrekt. Nach meinem Dafürhalten macht es aber wenig Sinn, Jagdbanngebiete in Abhängigkeit davon, ob sie kantonal oder eidgenössisch sind, unterschiedlich zu behandeln. Denn im kantonalen Jagdbanngebiet sind die kantonalen Jagdbehörden in der Lage und auch befähigt, Ausnahmen zu gestatten. In Bezug auf den Wolf macht es aber meines Erachtens keinen Sinn, diese beiden Jagdbanngebietstypen zu unterscheiden.
Sie können der Fahne entnehmen, dass ich Teil der Kommissionsminderheit bin. Ihr Antrag ist mit 5 zu 6 Stimmen unterlegen.
Ich sage nicht, was Sie tun sollen. Tun Sie es! *(Heiterkeit)*

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 13 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 11a
Antrag Engler
Titel
Überregionale Wildtierkorridore

Abs. 1
Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Wildtiere dienen.
Abs. 2
Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.
Abs. 3
Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.

Art. 11a
Proposition Engler
Titre
Corridors faunistiques suprarégionaux
Al. 1
D'entente avec les cantons, le Conseil fédéral désigne des corridors faunistiques d'importance suprarégionale, destinés à relier entre elles les populations d'animaux sauvages sur un vaste périmètre.
Al. 2
La Confédération et les cantons veillent, dans les limites de leurs compétences, à assurer la garantie territoriale des corridors faunistiques suprarégionaux et à maintenir ces derniers dans un état fonctionnel.
Al. 3
Sur la base de conventions-programmes, la Confédération accorde aux cantons des indemnités globales pour les mesures visant à maintenir les corridors faunistiques suprarégionaux dans un état fonctionnel. Le montant de ces indemnités dépend de l'ampleur des mesures et de la nécessité d'assainir les corridors.

Engler Stefan (C, GR): Ich möchte die Revision des Jagdgesetzes zum Anlass nehmen, das Thema der Wildtierkorridore auf den Tisch zu bringen und mit einem Antrag womöglich auch eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.
Ich möchte kurz ausführen, worum es geht: Bekanntlich bewegen sich Wildtiere weiträumig und befriedigen so ihre vitalen Grundbedürfnisse nach Schutz, Nahrung, Fortpflanzung und Ruhe. Sie benötigen dafür aber auch einen geeigneten, das heisst genügend grossen Lebensraum. Besonders Säugetiere haben aufgrund ihres ausgeprägten Sozialverhaltens und ihres hohen Energieverbrauchs grosse Raumansprüche, sie legen auch für ihre Nahrungssuche zum Teil weite Strecken zurück. Dieses Bewegungsverhalten der Wildtiere, dazu gehört auch das Grossraubwild, vor allem aber auch das Hirschwild oder das Schwarzwild, führt zwangsläufig zu Konflikten mit den Nutzungsansprüchen des Menschen.
Wir nehmen immer mehr Raum ein und gestalten ihn weitgehend ohne Rücksicht auf die schwachen Mitbewohner nach unseren Bedürfnissen für Siedlungen, Verkehrsinfrastruktur, Freizeitaktivitäten oder eine hochtechnisierte Landschaft um. Die heutige Kulturlandschaft stellt für viele Tierarten zunehmend ein Problem dar, wenn der benötigte Lebensraum eingegrenzt, zerschnitten und ungenügend vernetzt ist. Zum Glück sind Säugetiere sehr lernfähig; sie können ihr Verhalten an die sich verändernden Bedingungen in den verschiedenen Lebensräumen anpassen. Es gibt sogar Tierarten, denken Sie an den Fuchs oder an den Steinmarder, die sich in der unmittelbaren Nähe der Menschen ganz gut zurechtfinden.
Die Schaffung einer ökologischen Infrastruktur, das ist der technokratische Begriff für die Wildtierkorridore, ist eines der zehn Ziele der vom Bundesrat am 25. April 2012 verabschiedeten Strategie Biodiversität Schweiz und auch Teil des vorgesehenen Aktionsplans des Bundes. Der Aktionsplan des Bundes zur Strategie Biodiversität Schweiz vom 6. September 2017 sieht unter dem Oberbegriff der Synergiemassnahmen auch die Konzeption der landesweiten ökologischen Infrastruktur vor. Er meint damit die Vernetzung der Lebensräume durch intakte und funktionsfähige Wildtierkorridore. Es ist nun auch nicht so, dass in der Vergangenheit diesbezüglich nichts geschehen wäre. Der Handlungsbedarf ist schon vor einiger Zeit erkannt worden. Gerade im Rahmen des Nationalstrassenbaus wurde und wird darauf Rücksicht genommen. Sie, Frau Bundesrätin, konnten in der letzten Session einen Vorstoss Müller Damian (17.3991) beantworten und haben Ihre Freude darüber zum Ausdruck gebracht, was solche Korridore bewirken können. Wildtierkorridore dienen dem Lebensraumschutz; dieses politische Anliegen verdient in einem verhältnismässigen Umfang Rücksichtnahme, auch wenn das zu etwas teureren Infrastrukturbauten führt.
An und für sich fehlt eine explizite gesetzliche Grundlage, die der Bedeutung dieser Wildtierkorridore auch

einen genügenden Rückhalt gibt. Ich will mit meinem Einzelantrag, dass durch die gesetzliche Verankerung der Wildtierkorridore der Lebensraumschutz als Voraussetzung der Biodiversität an Stellenwert gewinnt. Das Besondere daran ist, dass er auch in Zukunft als Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wahrgenommen wird. Die Kantone werden im Rahmen ihrer Richtplanungen in die Verantwortung genommen, die entsprechenden Korridore zu bezeichnen. Wenn ich von Korridoren spreche, so muss es sich nicht immer um grosse Infrastrukturbauten handeln. Es kann auch nur darum gehen, vorhandene Freiflächen frei zu halten und damit Unterbrechungen oder Störungen solcher zusammenhängender Lebensräume für das Wild zu beseitigen.
Das sind die Überlegungen, weshalb ich es für den richtigen Moment halte, das Thema der Wildtierkorridore in diese Vorlage aufzunehmen und der Vorlage damit vielleicht auch ein kleines Gegengewicht zu geben, einer Vorlage, die sonst zu sehr unter dem Aspekt des Schutzes und der Regulierung von Grossraubwild steht.
Ich kann mir vorstellen, dass sich die Freude des Bundes in Grenzen hält, wenn er in Absatz 3 der Bestimmung verpflichtet wird, sich finanziell an Wildtierkorridoren zu beteiligen. Es wurde aber wiederholt zu Recht ausgeführt, dass die originäre und umfassende Zuständigkeit im Bereich des

Artenschutzes beim Bund liegt. Also muss sich der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen auch finanziell an der funktionellen Sicherung solcher überregionaler Wildtierkorridore beteiligen. Im Rahmen des vorhin angesprochenen Aktionsplans für die Biodiversität stehen dafür ja auch Mittel zur Verfügung. Ich glaube nicht, dass im Rahmen einer mittel- oder längerfristigen Planung die funktionelle Absicherung der Wildtierkorridore gross ins Geld geht. Wir sprechen nicht über die Infrastrukturmittel, die dafür aufgewendet werden sollen.
Ich lade Sie ein, diesem Antrag zuzustimmen.

Müller Damian (RL, LU): Ich würde Ihnen beliebt machen, den Antrag von Kollege Engler zu unterstützen.
Ich möchte hier einfach nochmals darauf hinweisen, dass auch die Verhältnismässigkeit gegeben sein muss. Denn wenn schlussendlich Landenteignungen im Zentrum stehen, dann sind das für mich Zwangsmassnahmen, die nichts mehr mit Verhältnismässigkeit zu tun haben.
Ich möchte hier auch nochmals beliebt machen, das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren, indem es sich bei diesen Wildtierübergängen um eine ökologische Infrastruktur handelt und für die Brücken auch einheimisches Holz verwendet werden kann. Ich habe mir nach unserer Debatte im vergangenen März erlaubt, mich nochmals intensiver mit heimischen Holzunternehmen darüber zu unterhalten. Da gibt es doch schlussendlich auch Möglichkeiten, die durchaus günstiger ausfallen können als die entsprechenden Betonbrücken; dies, wenn wir der Biodiversität mit diesen ökologischen Infrastrukturmassnahmen auch hier eine Chance geben wollen.

Bischofberger Ivo (C, AI): Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Antrag Engler zu unterstützen. Die Absätze 1 und 2 scheinen mir unproblematisch. Für Absatz 3, vor allem betreffend die "globalen Abgeltungen", muss sicher noch Überlegungsarbeit geleistet werden. Aber ich kann mir, auch mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen, vorstellen, dass die Verwaltung, wenn wir den Antrag annehmen, für die Beratung im Zweitrat allenfalls einen Bericht dazu erstellen kann, welche Möglichkeiten es da gibt, ob es in Richtung Deckelung geht oder einer anderen Variante.
Ich bitte Sie also, den Antrag Engler anzunehmen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Der alt Präsident hat eigentlich das meiste gesagt, ich muss es nicht wiederholen. Wir haben diesen Antrag in der Kommission nicht debattiert. Zusammenfassend glaube ich aber sagen zu dürfen, dass die Meinung der grossmehrheitlichen Kommission in die Richtung geht, dass man eine solche Massnahme unterstützen soll. Die grösste Bedrohung der Artenvielfalt und der schweizerischen Biodiversität kommt vom Siedlungsdruck, von den Menschen, also nicht von der Jagd, sondern von der Anspruchshaltung der Menschen; der Antragsteller hat darauf hingewiesen, diese Zusammenhänge sind alle korrekt.
Es ist richtig, wenn auch hier bei Absatz 3 der Zweitrat die beiden Möglichkeiten erwägt und schaut, in welcher Art und Weise der Bund hier mitunterstützen kann. Zwischenzeitliche Abklärungen haben ergeben, dass man vonseiten der Bundesverwaltung mit 2 bis 4 Millionen Franken pro Jahr rechnet. Wenn man über 2 Millionen Franken hinausginge, müsste man die Ausgabenbremse berücksichtigen. Es gäbe aber auch die Variante einer Deckelung. Aber diese Fragen überlassen wir doch gerne dem Zweitrat.
Ich bitte Sie hier, den Antrag Engler anzunehmen.

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Ein Hinweis: Wenn der Antrag Engler angenommen würde, müssten wir aufgrund von Absatz 3 die Ausgabenbremse lösen.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich freue mich grundsätzlich, wenn die Biodiversität bei Ihnen so weit oben auf der Agenda steht, und ich werde Sie dann gerne daran erinnern, wenn es um den Kredit dafür geht und um die Ressourcen, denn das ist wieder eine neue Aufgabe bzw. eine Ausweitung von Bestehendem. Wir haben nichts dagegen, es entspricht dem Aktionsplan, das wurde richtig gesagt, man müsste einfach den Worten auch Taten folgen lassen, meine Herren.
Es ist so, wir haben bei den Nationalstrassen heute über 43 Wildtierkorridore. Diese bezahlt der Bund alleine. Es wurde richtig gesagt von Herrn Ständerat Engler, dass wir eine Bundesrechtsprechung haben, die sich vor allem am NHG orientiert; diese überregionalen Wildtierkorridore werden also wie Biotope von nationaler Bedeutung behandelt. Insofern macht es Sinn, dass man eine saubere rechtliche Grundlage hat.
Für die Finanzierung gehe ich davon aus, dass Sie diese nicht auch wieder voll dem Bund überwälzen wollen. Das ist nett für die Kantone, aber hier gehe ich schon davon aus, dass maximal die Hälfte zulasten des Bundes gehen würde. Bei den Programmvereinbarungen wäre das eigentlich Usanz. Dann ist es so, wie der Kommissionssprecher gesagt hat, dann rechnen wir mit 2 bis 4 Millionen Franken Mehrkosten pro Jahr zulasten des Bundes. Ob Sie damit die Gegner dieser Vorlage beruhigen können, werden wir sehen, aber ich unterstütze Sie selbstverständlich.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Engler ... 40 Stimmen
Dagegen ... 2 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 3 – Al. 3

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/2492)
Für Annahme der Ausgabe ... 39 Stimmen
Dagegen ... 2 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der verursacht wird durch:
a. Grossraubtiere an Nutztieren;
b. Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.
Abs. 6
Er kann gegen Entschädigung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug der Aufgaben nach Absatz 5 beauftragen.

Antrag der Minderheit
(Rieder, Hösli, Müller Damian, Vonlanthen)
Abs. 2
Sie können jederzeit unter Ausschluss der in Artikel 7 Absatz 5 enthaltenen Regelung Massnahmen ... anordnen oder erlauben. Ein derartiger Abschuss kann auch innerhalb des Streifgebietes eines Wolfsrudels, in Schutzgebieten und ausserhalb der Regulationszeit angeordnet werden. Mit der Durchführung ...

Antrag Engler
Abs. 2
... erlauben. Ein derartiger Abschuss kann auch innerhalb des Streifgebiets eines Wolfsrudels, in Schutzgebieten und ausserhalb der Regulationszeit angeordnet werden. Mit der Durchführung ...

AB 2018 S 544 / BO 2018 E 544

Art. 12
Proposition de la majorité
Al. 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
La Confédération encourage et coordonne les mesures des cantons visant à prévenir les dégâts causés par:
a. les grands prédateurs aux animaux de rente;
b. les castors aux bâtiments et installations d'intérêt public ou aux berges jouant un rôle important pour la sécurité contre les crues.
Al. 6
Elle peut charger des collectivités de droit public ou des particuliers d'exécuter les tâches visées à l'alinéa 5 contre rémunération.

Proposition de la minorité
(Rieder, Hösli, Müller Damian, Vonlanthen)
Al. 2
... pour l'homme; le cas échéant, les dispositions de l'article 7 alinéa 5 ne s'appliquent pas. Le tir de ces animaux peut également avoir lieu sur le territoire d'une meute de loups, dans des zones protégées et en dehors des périodes de régulation. Seules des personnes ...

Proposition Engler
Al. 2
... pour l'homme. Le tir de ces animaux peut également avoir lieu sur le territoire d'une meute de loups, dans des zones protégées et en dehors des périodes de régulation.
Seules des personnes ...

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Das ist, nehme ich an, bei dieser Vorlage die letzte Frage, die ein bisschen Zeit beanspruchen wird. Man kann sich ja trotzdem kurzfassen. Ich werde das, was meine Ausführungen anbelangt, tun.
Es geht bei Artikel 12 um die Verhütung von Wildschaden. Das ist altrechtlich quasi der Einzelabschussartikel. Das haben wir jetzt ja aber systematisch gekehrt. Es geht darum, unter welchen Bedingungen diese Einzelmassnahmen getroffen werden können. Die Minderheit Rieder beantragt, dass die Wildhut praktisch allumfassend bejagen kann, und zwar ungeachtet der Art, ob jagdbar oder nur ausnahmsweise jagdbar. Es geht dort auch darum, dass man auch Muttertiere schiessen kann, wenn sie grossen Schaden anrichten.
Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass mit der Variante gemäss Entwurf des Bundesrates eigentlich alles gesagt ist, was gesagt werden muss. Wir haben die entsprechenden Ausweitungen vorgenommen. Wir haben die Regulierung eingeführt und haben immer noch die Möglichkeit, falls es dann nicht reicht, im konkreten Einzelfall mit einer Einzelabschussbewilligung entsprechende Massnahmen zu treffen. Ich weise hier auf Artikel 7 Absatz 5 hin.
Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass der Mutterschutz bei den Tieren hier hochgehalten werden muss. Die Kommissionsminderheit sieht das anders. Wir werden hören, welche Begründung hier erfolgen wird. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wenn dieser Antrag obsiegt, dann ist, das kann ich eigentlich auch gleich erledigen, der Einzelantrag Engler obsolet, weil es dort genau um diesen Muttertierschutz geht, der ja dann gesichert wäre, wenn Sie bei Absatz 2 dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgen.
Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zu folgen, und bin gespannt auf die Ausführungen der Minderheit.

Rieder Beat (C, VS): Ich löse die Spannung. Wir wechseln das Thema radikal. Es geht jetzt um den Einzelabschuss eines Grossraubtiers, und zwar eines bestimmten Problemwolfes, eines schadenverursachenden Tieres. Das heisst, dass die Wildhut das Tier bereits identifiziert hat. Das Tier hat eine Geschichte hinter sich

und verursacht erheblichen Schaden. Es sollte geschossen werden. Wieso? Weil es dreist ist – der Begriff ist nicht von mir, sondern von der Wildhut –, weil es nicht mehr menschenscheu ist, weil es im Siedlungsgebiet herumstreift und weil es Tiere reisst, und zwar über dreissig Tiere innerhalb weniger Monate. Dieser Problemwolf sollte entnommen werden können. Er kann gegenwärtig aber nicht entnommen werden und kann es auch nicht mit der Variante des Bundesrates. Wieso?
Die Variante des Bundesrates schränkt den Abschuss dieses Problemwolfes erstens zeitlich ein: Es gibt eine Differenz zwischen Artikel 7 Absatz 5 des geltenden Rechts, der eine Regulationsschutzzeit vorsieht, und dem Entwurf des Bundesrates zu Absatz 2 von Artikel 12, wonach er jederzeit gejagt werden könnte. Zweitens regelt der bundesrätliche Entwurf den Abschuss auch bezüglich des Gebietes, sodass der Perimeter für den Abschuss sehr klein ist. Der Problemwolf kann nicht überall und jederzeit abgeschossen werden. Er kann nur innerhalb des Gebietes, in welchem er Schaden verursacht hat, abgeschossen werden. Wegen dem Zeitfaktor und dem kleinen Perimeter ist es dann in der Realität, in der Ausführung dieses Einzelabschusses, äusserst schwierig, einen solchen Problemwolf zu entnehmen.
Die Minderheit will nun, dass ein Abschuss ausserhalb der Regulationszeit, innerhalb des Streifgebietes eines Wolfsrudels und unter Ausschluss der Massnahmen gemäss Artikel 7 Absatz 5 angeordnet werden kann. Das heisst aber nicht, dass es ein Muttertier betrifft, sondern dass man einen Problemwolf auch während der Schutzzeit für Muttertiere schiessen kann. Wenn Sie nämlich solche Wölfe während dieser Schutzzeit nicht schiessen können, verhindert dies per saldo – zusammen mit dem Beschwerderecht der Verbände und der Eidgenossenschaft – jeden Abschuss eines schadenverursachenden Problemwolfes. Das ist die Realität. Ich betone noch einmal: Es handelt sich hier nicht um einen Regulationsabschuss, sondern um den Abschuss eines bestimmten Wolfes, der bekannt ist, der Probleme verursacht und der bereits ein Sicherheitsproblem für die Bevölkerung darstellt. Jemand muss im Endeffekt die Verantwortung dafür tragen, dass solche Tiere weiter herumlaufen.
Deshalb schlage ich Ihnen vor, der Minderheit zu folgen. Ich könnte jederzeit auch auf den Antrag Engler einsteigen, wenn die Mehrheit in diesem Saal das wünscht.

Engler Stefan (C, GR): Ich kann mich kurzfassen. Der Kommissionssprecher und jetzt am Schluss auch noch der Sprecher der Minderheit haben es bereits angesprochen: Es geht mir zu weit, wenn solche Abschüsse, handle es sich um jagdbares oder geschütztes Wild, ohne Rücksicht auf den Mutter- und Jungtierschutz von Artikel 7 Absatz 5 erfolgen sollen. In Artikel 7 Absatz 5 des Jagdgesetzes steht, dass die Kantone "insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit" zu regeln haben. Es ist ein tierschützerisches Gebot, dass alle Tiere ein Anrecht auf Schonzeiten haben, insbesondere während der Fortpflanzungszeit. Junge führende oder fütternde Elterntiere sowie von der elterlichen Pflege abhängige Jungtiere sind während dieser Zeit zu schützen. In dieser Hinsicht macht es auch keinen Unterschied, ob es sich um jagdbare oder geschützte Tiere handelt, um wertvolle oder schädliche Tiere: Alle haben den Anspruch darauf, während dieser Zeit in der Regel nicht bejagt zu werden.
Mein Antrag will, dass im Einleitungssatz von Absatz 2 gemäss der Minderheit Artikel 7 Absatz 5 nicht ausser Kraft gesetzt wird.

Leuthard Doris, Bundesrätin: Ich kann nur erneut daran appellieren, Augenmass zu bewahren – Augenmass, Augenmass! Der Antrag der Minderheit ist erneut einfach ausserhalb einer angemessenen Regulierung. Wenn Sie es erlauben wollen: Es geht hier eben um die Jungtiere, um Muttertiere, die wahrscheinlich noch kaum so grossen Schaden angerichtet haben, wie Sie das jetzt darlegen. Es ist richtig, hier den Schutz von Muttertieren und Jungtieren stärker zu gewichten als die uneingeschränkte Möglichkeit, sie zu jagen und abzuschiessen; das ist für mich also eindeutig. Den Abschuss von Muttertieren müssten Sie der Bevölkerung dann auch noch erklären können, das müsste irgendwie begründbar sein.
Ich möchte auch nochmals auf folgenden Punkt hinweisen: Die Kantone können auf der einen Seite zum Beispiel eine

zur Gefahr gewordene Bärin abschiessen, aber sie sollten auf der anderen Seite bei einer schadenstiftenden Bärin mit abhängigen Jungtieren andere Massnahmen dem Abschuss vorziehen. Das ist die gängige Praxis, das macht Sinn: das macht eben gerade auch Sinn im Hinblick auf den Schutz von Jungtieren. Es ist nicht nur ein Wolfsartikel, es gilt eben für alle jagdbaren Tiere.
Das ist auch das Problematische am Einzelantrag Engler, so gut er es meint. Auch hier, in Artikel 12 Absatz 2, sind eben nicht nur die Wölfe gemeint, sondern es betrifft auch die Vögel, die Bären usw. Deshalb halten

wir es für problematisch, wenn Sie explizit das Streifgebiet eines Wolfsrudels betonen. Damit hätten Sie eigentlich eben trotzdem eine Lex Lupus, und das wollen wir alle eigentlich nicht; das haben Sie, glaube ich, in Ihrem Eintretensvotum auch gesagt. Das scheint uns an Ihrem Antrag eben auch problematisch zu sein. Ich glaube, wenn Sie das regeln möchten, so müsste man es anders formulieren oder dann bei Artikel 11 Absatz 5 entsprechend korrigieren.
Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und die beiden anderen Anträge abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Engler ... 35 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 8 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen
Für den Antrag Engler ... 16 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 13
Antrag der Kommission
Abs. 4
Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.
Abs. 5
Bei Schaden, den Biber verursachen, beteiligen sich Bund und Kantone zusätzlich zu Absatz 4 auch an der Vergütung von Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Entschädigungen werden nur ausgerichtet, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen wurden.

Art. 13
Proposition de la commission
Al. 4
La Confédération et les cantons participent à l'indemnisation des dégâts causés par certaines espèces protégées à la forêt, aux cultures et aux animaux de rente, à condition que des mesures raisonnables aient été prises pour prévenir ces dégâts. Le Conseil fédéral détermine, après avoir consulté les cantons, ces espèces protégées et fixe les conditions d'indemnisation.
Al. 5
Lorsqu'il s'agit de dégâts causés par le castor, la Confédération et les cantons participent, en sus de l'alinéa 4, à la réparation des dégâts causés aux bâtiments et installations d'intérêt public, aux infrastructures de transport privées ainsi qu'aux berges si leur dégradation ne permet plus de garantir la sécurité contre les crues. Les indemnités ne sont versées que si des mesures raisonnables ont été prises pour prévenir ces dégâts.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 14; Art. 14 Titel, Abs. 4, 5; 14a; 17 Abs. 1 Bst. h; 18 Abs. 1 Bst. i; 20 Abs. 1, 1bis; 24 Abs. 2–4; Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 14; art. 14 titre, al. 4, 5; 14a; 17 al. 1 let. h; 18 al. 1 let. i; 20 al. 1, 1bis; 24 al. 2–4; ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes

Ziff. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 17.052/2495)
Für Annahme des Entwurfes ... 28 Stimmen
Dagegen ... 14 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Sondersession Mai 2019 • Zweite Sitzung • 08.05.19 • 08h00 • 17.052
Conseil national • Session spéciale mai 2019 • Deuxième séance • 08.05.19 • 08h00 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit
Eintreten

Antrag der Minderheit
(Semadeni, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nussbaumer, Thorens Goumaz)
Eintreten und Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat
mit dem Auftrag, einen Revisionsentwurf zu erarbeiten, welcher der Bedeutung des Artenschutzes für den Erhalt der Biodiversität und des natürlichen Ökosystems inklusive der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder mehr Gewicht verleiht und die verfassungsrechtliche Verantwortung des Bundes für den Artenschutz nicht schwächt.
Dies heisst insbesondere:
– Die vorgängig von beiden Räten überwiesenen Motionen Engler (14.3151) und Niederberger (15.3534) betreffend Regulierung von Wolf bzw. Höckerschwan werden ohne proaktive Regulierungsmassnahmen umgesetzt.
– Auf die Ausweitung der Bestandesregulierung auf weitere geschützte Arten wird verzichtet.
– Auf die Delegation von Regulierungsentscheiden an die Kantone wird ebenso verzichtet. Die heutige Kompetenzordnung ist beizubehalten.
– Interessenvermittelnde Instrumente zur Vermeidung von Konflikten werden ausgebaut.

Proposition de la majorité
Entrer en matière

Proposition de la minorité
(Semadeni, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nussbaumer, Thorens Goumaz)
Entrer en matière et renvoyer le projet au Conseil fédéral
avec mandat d'élaborer un projet de révision qui mette davantage l'accent sur l'importance de la protection des espèces pour le maintien de la biodiversité et de l'écosystème naturel des forêts (y compris de leur exploitation durable) et qui n'affaiblisse pas la responsabilité que la Constitution confère à la Confédération en matière de protection des espèces.

Il s'agira notamment:
– de mettre en oeuvre sans mesures proactives de régulation les motions Engler 14.3151, "Régulation des populations de loups", et Niederberger 15.3534, "Régulation des populations de cygnes tuberculés", précédemment transmises par les deux conseils;
– de renoncer à étendre la régulation des populations à d'autres espèces protégées;
– de renoncer également à déléguer aux cantons les décisions en matière de régulation et, partant, de maintenir la répartition actuelle des compétences;
– de développer les instruments de médiation visant à éviter les conflits.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La deliberazione di dettaglio sarà suddivisa in tre blocchi. Avete ricevuto un documento che precisa il contenuto dei blocchi.

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: Die Jagd ist in der Schweiz ein hoheitliches Recht. Dieses Recht, das Jagdregal, kommt grundsätzlich den Kantonen zu. Sie haben die Jagd und das Verfügungsrecht über die wildlebenden Säugetiere und Vögel zu regeln und für die erforderliche Aufsicht zu sorgen. Wir kennen daher in der Schweiz nicht überall das gleiche Jagdsystem. Der Kanton Genf kennt als einziger Kanton die Staats- bzw. Regiejagd, neun deutschsprachige Mittellandkantone kennen die Revierjagd und die übrigen 16 Kantone die Patentjagd.
Der Bund seinerseits hat gemäss Artikel 79 der Bundesverfassung die Kompetenz und die Pflicht, die Grundsätze über die Ausübung der Jagd festzulegen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschränkt sich im Wesentlichen auf die Festlegung der jagdbaren Arten und der Schonzeiten. Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist in diesem Sinne in erster Linie ein Artenschutzgesetz. Für die Ausgestaltung der Jagd und den Vollzug sind also die Kantone zuständig.
Diese verfassungsrechtliche Kompetenzordnung gilt es auch bei der anstehenden Teilrevision des Jagdgesetzes zu beachten. Diese befasst sich zur Hauptsache mit dem Verhältnis von Regulierung und Schutz. Grund dafür ist die Rückkehr vor allem des Wolfes, aber auch der weiteren Grossraubtiere Bär und Luchs in die Schweiz. Die eidgenössischen Räte haben 2014 bzw. 2015 die Motion Engler 14.3151, "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung", gutgeheissen. Diese Motion verlangt, dass die Bestände bei den Wolfspopulationen künftig innerhalb des Rahmens der Berner Konvention reguliert werden können. Das Parlament hat zudem, ebenfalls 2014 bzw. 2015, die Motion Landolt 14.3830 unterstützt, welche die Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete forderte. 2016 hat unser Rat schliesslich das Postulat Landolt 14.3818 angenommen und damit den Bundesrat beauftragt, eine gesamtschweizerische Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen zu prüfen.
Ihre vorberatende Kommission hat sich an fünf Sitzungstagen eingehend mit der Revisionsvorlage befasst. Ihnen liegen für die Teilrevision des Jagdgesetzes eine grosse Zahl von Minderheitsanträgen aus der Kommission, aber auch einige Einzelanträge vor.
Im Zentrum der Vorlage stehen folgende Fragen:
1. Sollen die eidgenössischen Jagdbanngebiete künftig "eidgenössische Wildtierschutzgebiete" heissen?
2. Sollen die Kantone über das Bundesrecht verpflichtet werden, die in einem anderen Kanton absolvierte Jagdprüfung anzuerkennen?
3. Welche Tierarten sollen als jagdbare Arten gelten, und wie sollen die jeweiligen Schonzeiten festgelegt werden?
4. Sollen Entscheide der kantonalen Jagdbehörden zu den jagdbaren Tierarten, das heisst zu den nichtgeschützten Tierarten, dem Beschwerderecht nach Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes unterliegen oder nicht?
5. Sollen gewisse geschützte Arten in ihrem Bestand reguliert werden können, und wenn ja, welche Tiere, während welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen?
6. Unter welchen Voraussetzungen sollen zur Verhütung von Wildschäden Massnahmen gegen Einzeltiere getroffen werden dürfen?

AB 2019 N 668 / BO 2019 N 668

Eine Mehrheit der vorberatenden Kommission ist der Meinung, dass der Nationalrat auf die Vorlage eintreten und diese als Zweitrat beraten soll. Sie hat daher einen Antrag auf Rückweisung der Vorlage klar abgelehnt, und zwar mit 15 zu 8 Stimmen.
Ich komme zum Schluss: Im Namen der Kommissionsmehrheit ersuche ich Sie, den Rückweisungsantrag der Minderheit Semadeni abzulehnen, auf die Vorlage einzutreten und diese zu beraten.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: J'ai le plaisir de vous présenter le rapport de la commission. Elle estime qu'il est de notre devoir d'entrer en matière sur la modification de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (loi sur la chasse), car renvoyer ce projet de modification irait à l'encontre de tous les souhaits exprimés par les cantons, les communes et la population d'adapter la loi à l'évolution de notre faune.
Aujourd'hui, des mesures de régulation sont indispensables pour gérer au mieux l'effectif des nombreux prédateurs qui s'installent dans notre petit pays et qui modifient l'équilibre de la vie dans nos montagnes et nos forêts – des prédateurs qui, de surcroît, génèrent de plus en plus souvent bon nombre de problèmes que l'on ne connaissait pas en 1986, lorsque la version de la loi en vigueur avait été approuvée par le Parlement.
Voilà pourquoi notre commission, dont j'ai le plaisir d'être le rapporteur de langue française, vous propose, par 14 voix contre 8, d'entrer en matière et de rejeter la proposition de renvoi de la minorité Semadeni.
S'il n'est pas nécessaire de vous préciser que notre commission s'est réunie à plusieurs reprises pour traiter la révision partielle de la loi sur la chasse, il est utile de vous rappeler l'histoire de cette modification. Pourquoi donc cette modification, cette révision de la loi s'avère-t-elle nécessaire, selon la commission? Plusieurs raisons sont en cause: le retour du loup, les examens de chasse, ainsi que la nouvelle appellation des districts francs.
Reprenons l'histoire dans le détail. La révision qui vous est soumise aujourd'hui était indispensable, en premier lieu suite à l'adoption de la motion Engler 14.3151, "Coexistence du loup et de la population de montagne". Depuis cette intervention, le loup est même apparu en plaine et l'initiative déposée par le canton du Valais 14.320, "Loup, la récréation est terminée", a conforté la volonté du Parlement d'adapter la législation afin de satisfaire sa majorité.
La deuxième raison repose sur le postulat Landolt 14.3818, "Instaurer un permis de chasse fédéral". Dans son avis, le Conseil fédéral propose de reconnaître les examens de chasse dans toute la Suisse. Le Conseil des Etats et une minorité de la commission souhaitent conserver le droit en vigueur. Par contre, le Conseil fédéral et la majorité de la commission souhaitent davantage d'exigences, notamment sur le maniement des armes, ainsi que de meilleures connaissances sur la protection des animaux, des biotopes et des espèces.
La troisième raison se fonde sur la motion Landolt 14.3830, "Transformer les districts francs en zones de protection de la faune sauvage".
Voilà pour les raisons de cette révision. Vous avez pu le constater à la lecture du dépliant: les positions de la commission sont extrêmement partagées sur certains points. Nous avons ajouté au projet sorti des délibérations du Conseil des Etats quelques précisions concernant la protection de la faune sauvage. Nous avons également renforcé quelques dispositions afin de garantir une gestion plus efficace de l'effectif des animaux qui causent des dommages, ainsi que mentionné les dégâts qu'ils causent aux éleveurs et aux infrastructures. Je pourrais vous citer quelques animaux qui ont fait l'objet du débat, mais je renonce à vous en donner la liste complète afin d'éviter de dépasser les sept heures de débat prévues aujourd'hui. Nous aurons l'occasion d'en parler lors de la discussion par article.
La commission vous propose d'entrer en matière sur le projet de modification de la loi sur la chasse. Nous avons suivi, pour quelques articles, le projet du Conseil fédéral. Certains articles modifiés par le Conseil des Etats ont été confirmés par la commission tandis que d'autres ont été adaptés, comme vous pouvez le constater dans le dépliant. Je vous présenterai ces différentes versions au fur et à mesure de la discussion par article, qui suivra en cas de décision d'entrer en matière sur le projet.
Permettez-moi quelques remarques encore. La majorité de la commission a décidé d'exclure le castor et le lynx de la liste des espèces protégées pouvant être régulées, mais elle a étendu les subventions pour les dommages causés par ces espèces, par exemple les dégâts des castors aux infrastructures.
La commission a assoupli les critères applicables pour prendre des mesures contre certains animaux protégés. Il n'est ainsi plus nécessaire que ces animaux causent des dommages importants ou constituent un danger concret pour l'homme. Cette disposition permettra de prendre rapidement des mesures afin d'éviter les nombreux dégâts pour les éleveurs, les pêcheurs ou les exploitants de piscicultures.
Dans le même ordre d'idées, la commission a également décidé que le droit de recours ne devait pas s'appliquer aux autorités d'exécution cantonales chargées de la chasse, ceci bien évidemment afin que les décisions de l'autorité cantonale puissent s'appliquer concrètement. Le maintien du droit de recours enlèverait toute la substance des modifications de cette loi et empêcherait la régulation. On ouvrirait un grand chantier juridique et, pendant ce temps-là, les animaux concernés continueraient leur travail de destruction frappant des espèces d'élevage; le but de la révision ne serait pas atteint.
Cette révision est indispensable; la majorité de notre commission en est convaincue. C'est pourquoi la commission vous propose, par 14 voix contre 8, d'entrer en matière sur le projet.

Parallèlement, la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie a réglé la problématique soulevée par la pétition 17.2001, "Stop à la politique d'extermination du loup". Elle a pris acte de la pétition et l'a examinée selon l'article 126 alinéa 2 de la loi sur le Parlement.

Semadeni Silva (S, GR): Die Rückkehr der Wölfe darf nicht zum Anlass genommen werden, um weitreichende Regulierungen geschützter Tierarten durchzusetzen, wie es die uns vorliegende Revision will. Heute steht die Natur durch Klimakrise, Biodiversitätsverlust und Insektensterben stark unter Druck. Wir haben aber trotzdem einige Gründe zur Freude. Wir haben ein gutes Jagdgesetz, und auch die Waldgesetzgebung der Schweiz ist eine Erfolgsgeschichte. Die Waldfläche ist geschützt, die Wildtiere vermehren sich, wie es die hohen Hirschbestände zeigen. An geeigneten Orten finden auch einheimische Grossraubtiere wieder Nahrung und Lebensraum, auch in der kleinen, dichtbesiedelten Schweiz.
Das alles habe ich als Bündnerin vor Augen. Dort, wo ich lebe, gibt es zurzeit zwei Wolfsrudel und unzählige Hirsche. Die Grossraubtiere bilden eine Herausforderung für die Schafhalter – das stimmt –, aber sie sind nicht nur schädlich. Das sagen uns die Förster: Wo der Wolf lebt, ist der Wald gesünder und sind die Verbissschäden geringer. Und die Bilanz der Bündner Jagd zeigt es ebenso: Die Jagdstrecken sind hoch. Am Calanda, wo das erste Wolfsrudel seit 2012 lebt, braucht es keine umstrittene Sonderjagd. Die Wolfsrisse an Nutztieren sind da und dort ein Problem. Sie fallen aber zu über 90 Prozent in Schafherden ohne Herdenschutz an. Die Schafhalter haben mit dem Herdenschutz mehr Umtriebe – auch das ist richtig –, aber sie können vorsorgen und werden für die Umtriebe entschädigt. So wurden die Sömmerungsbeiträge für behirtete Schafherden verdreifacht; die Haltung von Schutzhunden wird vom Bund gefördert; die Halter werden für jedes nachweislich von einem Grossraubtier gerissene Tier entschädigt.

AB 2019 N 669 / BO 2019 N 669

Von den rund 200 000 gesömmerten Schafen verenden aber jährlich um die 4000 an Ursachen wie Absturz, Blitzschlag, Steinschlag, Krankheit, wildernde Hunde, Verlorengehen. Das heisst: Herdenschutzmassnahmen bieten in jedem Fall den besten Schutz für die Schafherden.
Mit der Rückweisung der Vorlage verlangen wir vom Bundesrat, dass er einen Revisionsentwurf erarbeitet, der mehr Gewicht auf die natürliche Entwicklung des Ökosystems legt und Bestandesregulierungen von geschützten Wildtieren nur dann zulässt, wenn grosse Schäden oder die konkrete Gefährdung von Menschen drohen, also nicht vorsorglich. Und wir wollen die Liste der regulierbaren Arten nicht ausweiten. Mit der Rückweisung wollen wir auch erreichen, dass auf die Delegation von Regulierungsentscheiden an die Kantone verzichtet und die heutige Kompetenzordnung beibehalten wird. Einige Kantone sind zum Beispiel beim Wolf oder beim Luchs einem hohen politischen Druck ausgesetzt und offensichtlich bereit, diesem nachzugeben.
Die SP-Fraktion will aber eine landesweit einheitliche, sorgfältige, tier- und selbstverständlich auch menschenfreundliche Revision des Jagd- und Schutzgesetzes – so heisst es nämlich richtig: "Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel". Der Schutz soll darin auch klar zum Ausdruck kommen! Die Motion Engler beabsichtigte nicht zuletzt, die andauernden Wolfsdebatten mit einem kompromissfähigen Ausgleich zu befrieden. Die vorgeschlagene Revision mit einem weitgehenden Abbau des Artenschutzes verschärft aber den Konflikt.
Darum bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag zu unterstützen. Sie wissen, die Natur- und Tierschutzorganisationen machen sich grosse Sorgen wegen dieser Revision. Wenn der Nationalrat in wichtigen Punkten keine Verbesserungen beschliesst, wird die SP-Fraktion die Vorlage am Schluss ablehnen.

von Siebenthal Erich (V, BE): Kollegin Semadeni, Sie wollen die Vorlage zurückweisen. Sind Sie sich bewusst, dass auch wir grosse Probleme haben? Wenn wir die Vergandung und die Verbuschung weiter laufenlassen, werden die Flächen in tieferen Lagen zuwachsen, wird es dunkel in unseren Wäldern, werden die Schafhalter vertrieben. Das kann es nicht sein, wir müssen eine Lösung finden; so geht es nicht weiter. Sie verharmlosen, das kann ich nicht akzeptieren. Was sagen Sie dazu?

Semadeni Silva (S, GR): Wir behandeln hier das Jagdgesetz. Es geht hier auch um Grossraubtiere, die eine wichtige Funktion in unserem Ökosystem haben. Es sind einheimische Tiere, die beispielsweise dazu beitragen, dass die Hirschbestände reduziert werden, und beweglich sein müssen – und somit für den Wald und dessen Verjüngung wichtig sind. Das wissen Sie als Präsident des Verbands Berner Waldbesitzer bestimmt. Sie spielen jetzt auf die Alpbewirtschaftung an, wo es natürlich ein Problem gibt, weil es immer weniger Tiere gibt, die gesömmert werden. Aus diesem Grund hat man in der Agrarpolitik 2014–2017 die Sömmerungsbeiträge erhöht. Das ist, denke ich, die richtige Richtung. Aber dieses Argument jetzt bei einem Bestand von 40 oder 50 Wölfen zu nennen – vier Rudel gibt es bis jetzt – ist nicht angebracht.

Aebi Andreas (V, BE): Geschätzte Frau Semadeni, Sie geben mir schon Recht, wenn ich sage, dass es in vielen Gebieten nicht möglich ist, Herdenschutz zu betreiben, weil es topografisch schwierig ist und deshalb die Beweidung mit Schafen in solchen Gebieten aufgegeben werden muss?

Semadeni Silva (S, GR): Nein, ich gebe Ihnen nicht Recht. Es ist klar, dass es bei kleinen Schafherden schwieriger ist, Herdenschutzmassnahmen zu treffen, mit Herdenschutzhunden oder mit Zäunen. Aber es ist auch möglich, dass man diese kleinen Alpen restrukturiert und zum Beispiel zusammenarbeitet. Schauen Sie in den Kanton Wallis, auch dort gibt es gute Vorschläge, wie man damit umgehen kann. Der Wolf ist da, ob Sie wollen oder nicht. Herdenschutzmassnahmen müssen getroffen werden. Wir machen alles, damit die Schafhalter darin unterstützt werden. Der Bund – ich habe es gesagt – hat die Sömmerungsbeiträge erhöht, bezahlt für die Herdenschutzhunde, damit sie gut ausgebildet werden, damit sie die Touristen nicht erschrecken; jedes gerissene Tier wird entschädigt. Ich kann also mit Ihnen nicht einverstanden sein.

Roduit Benjamin (C, VS): Chère collègue, pouvez-vous expliquer ici aux parlementaires quel est le rapport entre la biodiversité et la présence du loup dans les Alpes? On sait en effet, les rapports les plus récents le démontrent, qu'il y a une diminution, voire un risque de disparition à terme, de certaines espèces alpestres comme le chamois ou le chevreuil?

Semadeni Silva (S, GR): Monsieur Roduit, le loup fait partie de la biodiversité. Il est clair que c'est un animal indigène. Le lynx, le castor et tous les animaux dont on aimerait bien réguler le nombre par le biais de cette loi font aussi partie de la biodiversité suisse.
Ces espèces ne sont pas autant en danger que d'autres, mais il existe un déséquilibre dans la biodiversité causé par un effectif trop important de cerfs. Je viens des Grisons, où se tient actuellement une énorme discussion sur la chasse spéciale, parce qu'on doit tuer 6000 cerfs par année. Les chasseurs sont appelés à s'en charger, mais c'est difficile.
Il existe un déséquilibre et il est important, pour la biodiversité, que le loup, le lynx et, peut-être, l'ours soient présents en Suisse.

Bregy Philipp Matthias (C, VS): Der Wolf ist nicht einfach da. Er ist nur da, weil wir ihn tolerieren.
Sie haben heute gesagt, 90 Prozent der Schafsrisse passierten auf Weiden, die nicht mit Herdenschutz betrieben würden. Woher haben Sie diese Zahlen, die offensichtlich falsch sind und nicht mit den Zahlen aus jenen Kantonen übereinstimmen, in denen der Herdenschutz grossgeschrieben wird, wie beispielsweise im Kanton Wallis?

Semadeni Silva (S, GR): Die Zahlen zu den gerissenen Schafen sind offizielle Zahlen. Ich kenne auch die Realität in Graubünden: Letztes Jahr wurden auf einer einzigen Alp ohne Herdenschutzmassnahmen 59 Schafe gerissen. Es ist aber eine Tatsache, dass die Herdenschutzmassnahmen, wenn sie angewendet werden, wirken. Diese Arbeit muss gemacht werden, damit wir mit dem Wolf leben können. Er wird nicht nur toleriert, er gehört zu unserer einheimischen Fauna, ob wir wollen oder nicht.
Ich bin froh, sagen Sie nicht noch, ich hätte die Wölfe ausgesetzt. *(Heiterkeit)* Manchmal höre ich das nämlich von Leuten, die ich als "Wolfshasser" bezeichne. Sie wollen die Wiederausrottung der Wölfe, wie zum Beispiel der Verein "Lebensraum Schweiz ohne Grossraubtiere".

Egger Mike (V, SG): Frau Kollegin Semadeni, wie beurteilen Sie die Sicherheit der Touristen in Bezug auf die Herdenschutzhunde? Sehen Sie da Probleme?

Semadeni Silva (S, GR): Es hat mit Herdenschutzhunden gewisse Probleme gegeben; das hat man jetzt verstanden. Die Hunde werden jetzt so gezüchtet, dass sie nicht auf Touristen reagieren. Ich denke, das ist durchaus möglich. Ich bin Bündnerin; ich weiss, wo diese Hunde sind, und ich kann auch damit umgehen.
Ich kann Ihnen sagen: Viel gefährlicher für Touristen sind die Mutterkühe. Da versucht man jetzt auch, Richtlinien zu erarbeiten, die aufzeigen, wie man mit den Mutterkühen umgehen soll. Weil Mutterkühe ihre Kälber verteidigen und auch ein bisschen wild geworden sind, sind sie gefährlich für die an ihnen vorbeiziehenden Touristen.

Regazzi Fabio (C, TI): Cara collega, se non adottiamo delle misure di contenimento dei grandi predatori, in particolare del lupo, ciò equivale alla morte certa dell'allevamento e dell'agricoltura in montagna. Lei è cosciente di questo fatto?

Semadeni Silva (S, GR): Ho già detto in tedesco e in francese che sono cosciente del fatto che si possono proteggere le greggi. Proteggendo le greggi i danni si riducono ad un minimo. Come grigionese vedo che nel cantone dei Grigioni non si è così ostili alle misure di protezione. Questa è la strada!

AB 2019 N 670 / BO 2019 N 670

Per mantenere la pascolazione nelle parti più alte è necessario proteggere le greggi – come lo vuole la Confederazione, che sostiene con vari milioni queste attività.

Dettling Marcel (V, SZ): Sie stimmen hier das Hohelied des Herdenschutzes an. Wir wissen aber, dass dieser nicht abschliessend gewährleistet werden kann. Wir können die Herden nicht abschliessend schützen. Das beste Beispiel dafür: In Ihrem Kanton ist im Februar 2017 der Wolf in einen Stall eingedrungen, obschon der untere Flügel der Türe geschlossen war. Was sagen Sie dazu?

Semadeni Silva (S, GR): Das ist doch kein Problem. Einen abschliessenden Schutz wird es nie geben. Wie ich gerade gesagt habe, sterben von 200 000 gesömmerten Schafen 4000 aufgrund anderer Ursachen. Da sind die Wolfsrisse, deren Zahl in der Botschaft mit durchschnittlich 218 angegeben wird, wirklich nicht so schlimm, obwohl mir auch jeder Wolfsriss wehtut; es ist schrecklich, das anzusehen. Aber die Natur ist so. Wenn Löwen oder Löwinnen Gnus oder Gazellen reissen, ist es genauso schlimm; aber das ist die Realität. Wir werden nie Lösungen haben, bei welchen es gar keine Vorfälle geben wird.

Nicolet Jacques (V, VD): Madame Semadeni, vous avez affirmé que, dans le canton des Grisons, il y aurait 6000 cerfs à tuer. Connaissant votre engagement écologiste, ne pensez-vous pas qu'il serait plus intelligent, sur le plan écologique, que les restaurateurs trouvent du cerf suisse à servir à la clientèle plutôt que du cerf importé?

Semadeni Silva (S, GR): Oui, vous avez raison. Moi, je préfère toujours un cerf suisse dont je sais comment il a vécu et qu'il a été tué par un chasseur. Ce n'est pas cela le problème. Le problème, c'est qu'il y en a trop et que les chasseurs ne sont pas capables de tuer ces 6000 cerfs pendant la saison de chasse régulière. Pour cela, il faut autoriser une chasse spéciale. Ce type de chasse divise les chasseurs mêmes. Aux Grisons, nous voterons le 19 mai prochain sur l'abolition de la chasse spéciale ("Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd"). Cette abolition est voulue par certains chasseurs parce qu'ils disent qu'elle n'est pas éthique, qu'elle n'est pas morale. Selon eux, il n'est ni moral ni éthique de pouvoir tuer les animaux aux mois de novembre, décembre, quand il y a peut-être déjà de la neige ou lorsque les femelles sont portantes.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Depuis la révision de la loi sur la chasse dans les années 1980, la taille des populations de nombreuses espèces protégées a augmenté dans des proportions parfois inquiétantes, générant des conflits en particulier avec les détenteurs d'ovins et de caprins, mais aussi avec les chasseurs.
C'est principalement en région de montagne, en zone d'estivage, que ces conflits sont les plus importants. Des dommages importants sont causés par les populations de loups ou de lynx aux troupeaux de moutons notamment, et ceci malgré les mesures de protection prises. Le gibier, tel que les chamois, subit aussi des atteintes conséquentes. En plaine, des conflits ou préjudices sont aussi constatés parallèlement à l'augmentation des populations de castors, de cormorans ou de hérons cendrés, pour ne citer que ces exemples. Il est par conséquent nécessaire de réviser la loi sur la chasse. N'oublions pas non plus que les dommages causés par la prolifération de telle ou telle espèce protégée peuvent mettre à mal la trésorerie, anéantir les efforts des exploitants agricoles en matière d'élevage ou engendrer des pertes économiques importantes, par exemple pour les pêcheurs.
La présente révision a été initiée suite à l'acceptation de la motion 14.3151 du conseiller aux Etats Engler, "Coexistence du loup et de la population de montagne", en mai 2014. Cette révision ne doit toutefois pas se cantonner au loup. De nombreuses autres interventions parlementaires ont été déposées depuis, visant une intervention pour réguler certaines espèces, comme récemment les cygnes tuberculés dont les excréments souillent des prairies situées près des lacs. On s'aperçoit rapidement que la liste des interventions pour réguler, contenir voire réduire les dommages ne cesse de s'allonger.
C'est pourquoi le groupe libéral-radical juge cette révision de la loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages nécessaire, laquelle révision prend en considération l'ensemble des problèmes qui se posent actuellement.
Une minorité propose d'entrer en matière et ensuite de renvoyer le projet au Conseil fédéral en lui demandant de mettre plus l'accent sur l'importance de la protection des espèces pour le maintien de la biodiversité et de

l'écosystème naturel des forêts. La minorité veut en outre renoncer à étendre la régulation des populations à d'autres espèces protégées ou à déléguer aux cantons les décisions en matière de régulation et souhaite maintenir la répartition actuelle des compétences.
Le groupe libéral-radical est conscient des efforts qui doivent être faits sur le plan de la biodiversité et du maintien de notre écosystème naturel des forêts. C'est pourquoi nous appuyons la Stratégie Biodiversité Suisse et également la Politique forestière 2020 du Conseil fédéral.
Nous ne devons toutefois pas, comme le veut la minorité, augmenter encore les potentiels de conflits; au contraire, nous devons les diminuer et veiller à mettre à disposition des cantons les instruments nécessaires pour réguler au mieux une espèce protégée qui créerait des problèmes et des dommages au vu de l'augmentation de sa population.
Le groupe libéral-radical vous recommande par conséquent d'entrer en matière et de ne pas renvoyer au Conseil fédéral ce projet de révision. Le groupe soutiendra la plupart des propositions qui ont recueilli la majorité des voix en commission et qui reprennent soit le projet du Conseil fédéral soit les décisions du Conseil des Etats. A la fin, nous devons avoir une loi équilibrée, une application plus ou moins uniforme sur le plan suisse, et cela doit, bien évidemment, coûter le moins possible à l'Etat.

Hess Lorenz (BD, BE): Dieses Gesetz ist kein Abschussgesetz, wie dies im Vorfeld behauptet wurde. Es bildet die Grundlage für eine artgerechte Regulierung unserer einheimischen Wildtierbestände, und damit trägt es zur Biodiversität bei. Mit der Rückweisung erweisen Sie insbesondere den Grossraubtieren buchstäblich einen Bärendienst, und auch die Drohung, dieses Gesetz mittels Referendum abzuschiessen, geht in die falsche Richtung. Warum?
Wenn wir die Vorlage zurückweisen oder später versuchen, das Gesetz ganz zu versenken, gehen auch wesentliche Elemente verloren, die bisher nicht oder zu wenig erwähnt wurden. Es geht hier um Schutzelemente, auch zum Wohl der Tiere. Ich erwähne nur drei Elemente. Ein Element sind die Korridore, die Wildübergänge, die festgesetzt werden. Ein zweites ist der Arterhalt dieser geschützten Tiere. Das dritte ist die Nachsuchepflicht bei verletzten Tieren. Diese und weitere Elemente gehen verloren, wenn wir dieses Gesetz nicht beraten oder am Schluss ganz ablehnen. Konkret geht es um die Anpassung der Gesetzgebung an veränderte Umstände. Das ist eigentlich das, was wir immer tun, wenn wir ein Gesetz revidieren oder teilrevidieren. Die Umwelt hat sich verändert, die Wildbestände haben sich verändert, und auch die Gesellschaft hat sich verändert. Deshalb besteht hier Handlungsbedarf, nebst den überwiesenen Vorstössen, die ganz am Anfang vom Kommissionssprecher bereits erwähnt wurden.
Wichtig bei der Beratung dieses Gesetzes scheinen uns zwei Dinge:
1. Wir sollten versuchen, möglichst emotionslos mehr oder weniger auf der Linie des Ständerates hier zu einer Lösung zu kommen. Dies ist bei den meisten Artikeln auch mehrheitlich die Ansicht der Kommission. Ich denke, wir sollten auch, wie man so schön sagt, das Fuder in die eine Richtung nicht überladen, aber auch nicht zu starke Forderungen in die andere Richtung stellen. Die Linie des Ständerates ist gut, sie ist in der Mitte. Man könnte sagen, sie sei langweilig, aber gut.
2. Uns erscheint in dieser Debatte Folgendes wichtig zu sein – auch das geht oft ein bisschen verloren oder wird

AB 2019 N 671 / BO 2019 N 671

gewollt oder ungewollt falsch wiedergegeben -: Wenn wir hier von "Wolfsgesetz" oder Ähnlichem sprechen, trifft das einfach nicht zu. Wir sprechen von einer leichten Lockerung des absoluten Schutzes bei den Grossraubtieren. Das ist es, worum es im Bereich der Raubtiere geht. Wir sprechen nicht von einer Bejagung im Sinne, dass diese geschützten Arten plötzlich einfach jagdbares Wild wären. Das ist ein Riesenunterschied. Es ist nicht gemeint, dass am Schluss ein Wolf oder ein Luchs den gleichen Status hat wie das einheimische Schalenwild, sprich Hirsch, Reh oder Gamswild. Es geht um eine leichte Lockerung, nicht um die Bejagung dieses Wildes, und – das ist das Wichtigste – es geht mitnichten um die Ausrottung einer dieser Tierarten. Im Gegenteil, das Ziel des Erhalts dieser Arten steht auch in diesem Gesetz. Wenn wir keinen Wildwuchs und keine Selbstjustiz wollen und Ruhe in die Debatte bringen möchten, sollten wir dringend dieses Gesetz beraten, mehr oder weniger der Linie des Ständerates und in den meisten Fällen der Kommissionsmehrheit folgen.
Deshalb bitten wir Sie hier, auf die Vorlage einzutreten und sie keinesfalls zurückzuweisen.

Rime Jean-François (V, FR): Monsieur Lorenz Hess, ne croyez-vous pas que, dans un débat sur la chasse, vous devriez déclarer vos liens d'intérêts?
Sie sollten Ihre Interessenbindungen deklarieren, wenn wir von der Jagd sprechen.

Hess Lorenz (BD, BE): Selbstverständlich: Ich bin Präsident des Berner Jägerverbandes, falls das jemand vielleicht noch nicht gewusst hat.

Ruppen Franz (V, VS): Vorab zu meiner Interessenbindung: Ich bin Vorstandsmitglied des Vereins "Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere".
Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und gegen die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat. Eine Rückweisung würde den bereits angenommenen Vorstössen und damit dem Auftrag dieses Parlamentes widersprechen.
Es gibt immer mehr Probleme aufgrund der Rückkehr der Grossraubtiere in unsere dichtbesiedelte und kleinräumige Schweiz. Es braucht eine Regulierung des Wolfsbestandes, um Schäden im Bereich Landwirtschaft und Tourismus zu vermeiden sowie eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bevölkerung zu verhindern. Der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Tierart, die Wolfspopulation in Europa ist rasant am Wachsen. Im Jahr 2018 ist die Wolfspopulation im Alpenraum innerhalb eines Jahres um knapp einen Drittel gewachsen, in Italien hat sich die Wolfspopulation alle sieben bis acht Jahre verdoppelt. Es gibt in der Schweiz keine Region, die gross genug ist, um den Wölfen artgerechte Lebensräume zu bieten, unser Land ist zu dicht bevölkert. Unsere Vorfahren haben den Wolf bekämpft und ausgerottet, als die Schweiz viel weniger dicht besiedelt war. Die Wolfsproblematik beschränkt sich in der Schweiz nicht mehr nur auf das Berggebiet und den Alpenraum, sondern betrifft immer mehr auch das Mittelland und die Agglomerationen. In den letzten Monaten sind Wölfe und damit einhergehende Risse ausser in den Kantonen Wallis und Graubünden auch in den Kantonen Uri, Schwyz, Glarus, St. Gallen, Bern, Thurgau, Luzern, Zug, Aargau und in der Westschweiz vorgekommen; auch im Kanton Zürich gab es Wolfsvorkommen. Der Wolf verliert immer mehr die Scheu vor dem Menschen und kommt immer näher an die Siedlungen. Wir hatten ihn vor ein paar Jahren in verschiedenen Dörfern im Wallis im Dorfzentrum. Es gab Risse wenige Meter von Häusern entfernt in eingezäunter Weide. Und erst vor Kurzem war in Leuk-Susten ein Wolf in einem bewohnten Gebiet auf offener Strasse anzutreffen, ebenso in Grône bei Siders, auch in einem bewohnten Gebiet! Das ist für die betroffene Bevölkerung nicht mehr tragbar.
Es gibt also immer mehr Probleme mit Wölfen sowie Konflikte mit Jägern, mit der Landwirtschaft, mit dem Tourismus und mit der Bevölkerung. Wir müssen jetzt handeln. Es müssen die Bestände reguliert werden können, ohne dass ein grosser Schaden vorliegt und auch wenn keine Herdenschutzmassnahmen getroffen worden sind. Es gibt nämlich Alpen, die aufgrund ihrer Topografie gar nicht schützbar sind. Viele solcher Massnahmen sind auch nutzlos, weil der Wolf z. B. Zäune überspringt oder sich unten durchgräbt. Elektrozäune sind eine Gefahr für Wildtiere, und Herdenschutzhunde kommen in Konflikt mit Wanderern. Diese Herdenschutzmassnahmen sind also nur bedingt geeignet und bieten keine Gewähr für die Abwehr von Angriffen von Grossraubtieren.
Zudem führen solche Herdenschutzmassnahmen sehr oft zu einem unverhältnismässigen finanziellen und personellen Aufwand für die Schäfer. Die Folge ist, dass solche Alpen nicht mehr bewirtschaftet bzw. keine Nutztiere mehr gesömmert werden. Viele Schäfer geben die Alpen auf, weil Aufwand und Kosten des Herdenschutzes unverhältnismässig hoch sind. Die Alpen verbuschen und verganden, was auch negativ für den Tourismus ist. In einigen Jahren wird man sie dann vermutlich mit Bundesgeldern wieder herrichten wollen. Das könnte man heute einfacher haben.
Die zunehmenden Wolfsrisse stellen also klar eine Gefahr für die Berglandwirtschaft dar. Trotz Herdenschutzmassnahmen gibt es noch immer – und immer wieder und immer mehr – Wolfsrisse! So gab es beispielsweise 2016 im Wallis noch 130 tote Schafe und Ziegen zu beklagen, währenddem 2018 bereits 269 Nutztiere gerissen wurden.
Noch ein Wort zu den Kosten: Gemäss Antwort des Bundesrates auf eine Interpellation beliefen sich die Kosten für den Wolf für den Bund bereits 2015 auf 3,3 Millionen Franken, ohne die indirekten Kosten und die Kosten in den Kantonen. Allein im Kanton Wallis werden für die Verwaltung der Wolfsproblematik fast 4000 Arbeitsstunden im Jahr aufgewendet. Und gerade hat eine Studie gezeigt, dass die Kosten für Massnahmen zum Herdenschutz und zur Anpassung der Nutzung der Schafalpen wegen der Grossraubtierpräsenz in der ganzen Schweiz jährlich bis zu 7,6 Millionen Franken betragen könnten.
Die Nutztiere dürften den Titel des Films "Der mit dem Wolf tanzt" wohl kaum wörtlich nehmen. Vielmehr führen die zunehmenden Wolfsrisse in Schafherden zu einem "Schweigen der Lämmer".
Aus den dargelegten Gründen ersuche ich Sie namens der SVP-Fraktion, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Herr Kollege Ruppen, Sie haben ja Ihre Interessenbindung bekanntgegeben, und wenn ich Ihnen so zuhöre, stellt sich mir eine Frage: Wollen Sie den Wolf wieder ausrotten?

Ruppen Franz (V, VS): Frau Kollegin, ich habe klar gesagt, dass ich Vorstandsmitglied des Vereins "Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere" bin. Für mich gibt es in der kleinräumigen Schweiz kein Zusammenleben von Wolf, Nutztieren und der Bergbevölkerung. Aber wir sind jetzt hier, weil der Antrag, aus der Berner Konvention auszutreten, von diesem Parlament nicht umgesetzt wurde. Deshalb müssen wir jetzt hier im Rahmen dieser Berner Konvention legiferieren.

Friedl Claudia (S, SG): Herr Kollege Ruppen, Sie haben gesagt, letztes Jahr seien vom Wolf 280 Tiere geschnappt worden. In der Botschaft steht etwas von 218 Tieren; es liegt also etwa in dieser Grössenordnung. Was ist denn mit den 4000 Tieren, die bei der Sömmerung sonst gestorben sind? Können Sie ausführen, wie diese gestorben sind?

Ruppen Franz (V, VS): Es wurde vorhin ausgeführt, dass solche Tiere durch Blitzschläge usw. umgekommen sind. Aber es ist natürlich pervers, wenn man jetzt sagt, es seien 4000 andere Tiere gestorben, und hier nichts gegen die Wolfsrisse tun will. Man kann nicht das eine mit dem anderen begründen.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Herr Kollege Ruppen, Sie kommen aus einem Bergkanton, wie ich auch *(Heiterkeit)* – auf das habe ich gewartet ... *(Heiterkeit)* Warum machen wir überhaupt Lawinenverbauungen, um ein paar Tote zu verhindern, wenn so viele Leute sowieso sterben? Ist diese Argumentation – 4000 Schafe sterben, aber nur 200 und etwas wegen der Wölfe, das ist wenig – wirklich richtig?

AB 2019 N 672 / BO 2019 N 672

Ruppen Franz (V, VS): Nein, wenn man so argumentieren würde, wäre das genau die gleiche falsche Argumentation.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Voilà un débat qui fait feu de tout bois. La proposition de la majorité de la commission qui nous est présentée aujourd'hui est simplement inacceptable. Alors que nous devrions vivre avec notre temps en supprimant, par exemple, la chasse au terrier, nous préférons conserver des méthodes ancestrales, inutiles et cruelles. Avez-vous déjà vu des images de chasse au terrier? C'est juste insupportable. La cruauté n'a plus sa place dans une société civilisée. Or non seulement on ne supprime pas ces méthodes barbares, mais on diminue également la protection des espèces en danger. Prenons le cas de la bécasse des bois: malgré le fait qu'elle soit sur liste rouge et en grand danger de disparition, on prolonge d'un mois la période durant laquelle on peut la chasser. Et tout cela pourquoi? Pour se nourrir? Même pas. C'est juste pour le plaisir. On croit rêver, ou plutôt cauchemarder.
Autant vous dire que si cette loi n'est pas corrigée de manière importante, nous nous retrouverons devant le peuple suisse.
C'est pourquoi le groupe vert'libéral soutient le renvoi du projet au Conseil fédéral.

Bäumle Martin (GL, ZH): Grundsätzlich gibt es eigentlich wenige Gründe für eine Revision des Gesetzes. Das revidierte Gesetz ist so, wie es jetzt vorliegt, mit wenigen Ausnahmen falsch, und das geltende Recht ist besser. Der Grund für diese Revision waren Vorstösse aus dem Rat; im Kern ging es dabei immer um die gezielte Lockerung des Schutzes geschützter Arten in Einzelfällen, insbesondere des Wolfes. Schon der Bundesrat hat eine zu starke Aufweichung des bisherigen Schutzniveaus beschlossen. Das, was der Ständerat und die UREK-NR jetzt aber legiferiert haben, ist faktisch ein Abschussgesetz.
Die grünliberale Fraktion wird daher in erster Linie für die Rückweisung der Vorlage stimmen, mit dem klaren Auftrag, den Schutz der Tiere in der Schweiz höher oder mindestens gleich hoch zu gewichten wie die Interessen der Jäger und der Schafhalter. Da die Rückweisung wohl keine Mehrheit finden wird, wird die grünliberale Fraktion aber in der Vorlage die meisten Minderheitsanträge für mehr Schutz unterstützen und alle Anträge für weitere Abschusserleichterungen ablehnen. Sollte dieses Gesetz nach der Beratung keine markanten Verbesserungen in den Kernpunkten beinhalten, wird die grünliberale Fraktion die Vorlage in der Schlussabstimmung ablehnen und ein Referendum unterstützen.
Der Rat hat es heute also in der Hand, mit einer Korrektur des Gesetzes das ursprüngliche Ziel der Revision noch zu erreichen. Eine Ausweitung der jagdbaren geschützten Arten auf Biber oder Luchs oder die Lockerung der Bedingungen dazu lehnen die Grünliberalen klar ab. Entscheidend sind die Kriterien, welche eine Massnahme zulassen, und da hat die Kommission überbordet. Es ist zentral, dass eine Beschränkung dieser Kriterien auf die Regulierung des Bestands der geschützten Tiere erfolgt. Gerade bei geschützten Arten soll erst dann eingegriffen werden, wenn ein grosser Schaden oder eine konkrete Gefahr für Menschen entsteht. Nur ein Schaden oder eine Gefahr reichen nicht aus. Ein vorsorglicher Abschuss kann nicht akzeptiert werden.

Wenn wir die Kriterien, die in der Kommission beschlossen worden sind, in anderen Bereichen anwenden würden, dürfte in der Schweiz niemand mehr Auto fahren. Die grünliberale Fraktion ist deshalb gegen eine konkrete Definition der vom Bund für jagdbar erklärten Tiere in diesem Gesetz, aber wir stehen dazu, dass es eine Option geben soll, geschützte Arten unter strengen Bedingungen und Kontrollen gezielt jagen zu können. Sollte z. B. ein Biber, ein Luchs oder ein Schwan einmal Probleme verursachen oder die zu grosse Population eine Regulierung notwendig machen, dann sperren sich die Grünliberalen nicht gegen einen Abschuss. Generell sollen aber mildere Massnahmen als der Abschuss erfolgen, wenn solche möglich sind – und sie sind sehr oft möglich.
Beim Verbandsbeschwerderecht trägt die grünliberale Fraktion den Zwischenweg mit, d. h. keine generelle Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts bei jagdbaren Arten, wie es die Mehrheit beantragt, aber bei Problemtieren ist eine solche Verbandsbeschwerde in Einzelfällen zu akzeptieren. Wir folgen damit dem Antrag der Minderheit Hess Lorenz, der eben nicht als Konzeptantrag vorliegt, aber will, dass es so gemacht werden soll.
Zusammengefasst: Die grünliberale Fraktion tritt auf die Vorlage ein, unterstützt den Rückweisungsantrag und ist dann für klare Verbesserungen zugunsten der Tiere und insbesondere der geschützten Arten. Ohne markante Verbesserungen im Rat wird die grünliberale Fraktion das Gesetz ablehnen und ein Referendum unterstützen.

Aebi Andreas (V, BE): Herr Kollege Bäumle, Sie sprechen von einem grossen Schaden. Wie würden Sie einen grossen Schaden definieren? Können Sie nachvollziehen, dass es ein sehr grosser Schaden ist, wenn mein Spitzenmuttertier bei den Schafen vom Wolf gerissen wird?

Bäumle Martin (GL, ZH): Schauen Sie, genau das ist das Problem. Der Schaden ist eine individuelle Definition. Von Ihnen persönlich kann ein solcher Schaden als sehr gross empfunden werden. Wenn man ihn aber objektiv anschaut, ist es einfach ein Schaden. Wenn aber das Wort im Gesetz so definiert wird, dass "ein Schaden" schon reicht, dann ist Tür und Tor dafür geöffnet, dass man in jedem Fall sagt, es sei ein Schaden entstanden. Es kann ein Franken sein; es kann gar nichts passieren, ein Schaf kann verletzt worden sein – das ist auch ein Schaden. Für einen "grossen Schaden" braucht es etwas mehr. Auch dort wird die Verordnung die Details regeln.
Glauben Sie mir, in der Vergangenheit wurde vernünftig mit diesen Risiken umgegangen. Was Sie hier aber legiferieren wollen, ist eine ganz klare Verschiebung zulasten der geschützten Tiere. Da können wir nicht mitmachen.

von Siebenthal Erich (V, BE): Kollege Bäumle, ich gehe davon aus, dass Sie auch manchmal "z'Bärg" gehen und die Alpen kennen. Wir wissen, dass der Herdenschutz eigentlich gescheitert ist. Gerade für den Tourismus ist es sehr schwierig. Wir haben viele Wanderwege, die nicht mehr begehbar sind, weil der Herdenschutz mit den Hunden nicht funktioniert. Was sagen Sie dazu? Wir sind an einer Limite, wo es nicht nur die Schafhalter trifft, sondern auch den alpinen Tourismus.

Bäumle Martin (GL, ZH): Schauen Sie, man kann nicht einfach sagen, die Herdenhundgeschichte funktioniere nicht. Dass es nicht einfach ist, ist allen bewusst. Es ist auch nicht so, dass wir kein Verständnis hätten für die Problematik. Darum stehen wir auch dazu, dass wir in Einzelfällen bei Problemtieren bereit sind, Lockerungen in Kauf zu nehmen, aber nicht diese Generalisierung, die Sie in diesem Gesetz beschliessen.
Es ist eine Güterabwägung. Die geschützten Tiere haben aus meiner Sicht ein Existenzrecht in unserem Land, genauso, wie die Schafhalter auch ein Anrecht haben, dass man Massnahmen trifft zu ihrem Schutz. Das war bisher eine Güterabwägung, die meines Erachtens nicht schlecht gemacht wurde. Heute versuchen Sie dieses Gesetz einfach in eine Richtung zu drehen und absolute Prioritäten zu setzen. Es gibt hier im Saal auch Leute, die ganz deutlich sagen, was ihr Ziel ist. Sie wollen den Wolf und auch andere Tiere ausrotten. Ich höre das leider von einzelnen Leuten, und das gefällt mir nicht. Problemtiere entfernen: ja; ausrotten: nein.

Roduit Benjamin (C, VS): Herr Bäumle, Sie haben wörtlich gesagt: "Nur ein Schaden oder eine Gefahr reichen nicht aus." Wir sind im Jahr 2019. Ist es Ihrer Meinung nach normal, dass ein Kind oder eine Frau vor einem Tier Angst haben muss?

Bäumle Martin (GL, ZH): Es gibt sehr viele Menschen, die auch vor Hunden oder vor Katzen Angst haben; es gibt solche Menschen. Auch ich habe vor gewissen Tieren Respekt. Vor einem Wolf oder vor einem Bären sollte man Respekt

haben – übrigens auch vor einem Luchs, auch wenn er meistens nicht gefährlich ist. Das ist richtig. Aber noch einmal: Das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren ist ein Teil der Natur. Ich verstehe, dass man hier Ängste und Bedenken hat. Aber deswegen ein Gesetz zu machen, um diese Tiere nicht haben zu müssen, ist meiner Ansicht nach eine Anmassung, die uns nicht zusteht.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Kollege Bäumle, wie können Sie die Herdenschutzmassnahmen mit Ihrem grünen Gewissen in Einklang bringen? Wie können Sie es mit Ihrem grünen Gewissen in Einklang bringen, dass wir in Graubünden ganze Herden von Schafen in andere Täler fahren müssen, damit dort die Herdenschutzmassnahmen auf der Ebene genügend grosser Betriebe durchgeführt werden können, und dass die bisherigen Sömmerungsbetriebe, die bisherigen Ländereien in den Alpen dann einfach nicht mehr bewirtschaftet werden?

Bäumle Martin (GL, ZH): Schauen Sie, wir haben hier ein Problem, das gewisse Massnahmen erfordert, und Sie fragen mich nach der Ökologie. Wenn Sie im Rahmen des Klimaschutzes, wo die bestehenden Risiken doch um Faktoren – ich würde sogar sagen: um Dimensionen – grösser sind, die gleiche Akribie hätten, die Probleme anzugehen, dann hätten wir in der Schweiz eine ganz andere CO2-Gesetzgebung. Sie haben schon eine ein bisschen eingeschränkte Sichtweise, was sich daran zeigt, welche Probleme Sie mit welchen Massnahmen erschlagen und welche Probleme Sie gar nicht angehen wollen.

Hausammann Markus (V, TG): Geschätzter Herr Kollege Bäumle, ich wollte mich in diese Debatte eigentlich nicht einmischen, aber Sie haben das Wort "Anmassung" gebraucht. Ich bin wie Sie ein Flachländer. Massen wir uns nicht zu viel an, wenn wir der Bergbevölkerung zu sagen versuchen, wie sie mit diesen Raubtieren umgehen soll?

Bäumle Martin (GL, ZH): Sie haben nicht ganz Unrecht. Es ist für mich als Flachländer etwas schwierig, bei dieser Thematik eine absolute Haltung zu haben; darum habe ich keine absolute Haltung. Die Grünliberalen bieten Hand, um der Bergbevölkerung, den Schafhaltern und auch den Jägern Lösungen anzubieten. Aber das, was in diesem Gesetz legiferiert wurde, geht weit über dieses Verständnis hinaus. Wir sind bereit, einen Kompromiss mitzutragen, das habe ich hier schon deutlich gesagt, aber nicht das, was jetzt vorliegt.

Jans Beat (S, BS): Herr Bäumle, das geltende Gesetz besagt in Artikel 12 Absatz 2, die Kantone "können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben". Sie können heute Problemtiere zum Abschuss freigeben. Gehen Sie mit mir einig, dass diese Gesetzesrevision völlig sinnlos ist und dass es heute schon gar keinen absoluten Schutz für geschützte Tiere gibt?

Bäumle Martin (GL, ZH): Sie haben natürlich absolut Recht. Trotzdem hat dieser Rat Aufträge erteilt und gesagt, was geändert werden soll. Normalerweise stellt sich auch die unterlegene Minderheit solchen Aufträgen und versucht, sie pragmatisch umzusetzen, um dem dahinterstehenden Willen zu entsprechen. Aber was wir heute machen, geht weit über den Willen des Parlamentes bei diesen Vorstössen hinaus. Da kann ich nicht mehr mitmachen.
Aber Sie haben im Grundsatz Recht: Das bestehende Gesetz würde genügen.

Girod Bastien (G, ZH): Es geht in diesem Gesetz um diese Arten. *(Der Redner zeigt ein Bild mit vier Tierfotos)* Die Grünen empfehlen Ihnen zusammen mit dem Luchs, dem Biber, dem Wolf und dem Gänsesäger, dieses Gesetz abzulehnen.
Beginnen wir mit dem Wolf. *(Der Redner zeigt ein Foto von drei Wölfen)* Mit diesem Gesetz ist der Wolf bereits ab Geburt auf der Abschussliste, denn der Wolf kann nun mal einen gewissen Schaden anrichten, und es ist ja nicht genau definiert, was ein Schaden ist. Ist schon das Reissen eines Rehs ein Schaden? Er steht deshalb mit diesem Gesetz, mit diesem Vorschlag schon von Beginn an auf der Abschussliste.
Mehr noch: Wenn man schaut, wann der Wolf gemäss Ständerat und Kommission abgeschossen werden kann, dann zeigt sich, dass es in diesem Gesetz gar nicht darum geht, den Schaden an den Nutztieren zu reduzieren, denn der Wolf ist ja ein Tier, das im Rudel effizient jagt. Der Wolf jagt die Rehe im Rudel. Wenn man nun aber einen Leitwolf erschiesst, dann zerstört man das Rudel, und man bekommt Einzelwölfe, Wölfe, die die Rehe alleine nicht jagen können und die dann viel eher auf Nutztiere ausweichen.
Wieso hängt dies damit zusammen, wann man die Tiere jagen kann? Wenn man natürlich die Wölfe im Winter

zum Abschuss freigibt, kann man wegen des Winterfells nicht wirklich zwischen Jungwölfen und Leitwölfen unterscheiden. An diesem Beispiel zeigt sich auch, dass es in diesem Gesetz gar nicht darum geht, den Schaden zu reduzieren, sondern man verschlimmert die Situation, indem man in ein Rudel reinschiessen kann. Die Rudel sind eigentlich sehr gut für die Schweiz und für den Wald, denn im Wald haben wir eine Überpopulation von Rehen, und im Rudel nimmt sich der Wolf gezielt die Rehe vor. Es ist eher ein Problem, wenn der Wolf allein unterwegs ist, weil er dann nicht die Rehe jagt.
Es geht aber nicht nur um fleischfressende Raubtiere, es geht auch um die ach so bösen Gänsesäger, welche Fische jagen. *(Der Redner zeigt ein Foto eines Gänsesägers)* Auch sie stehen zur Diskussion, weil man sie auf die Abschussliste setzen will. Ihr einziges Verbrechen ist es, Fische zu jagen. Das ist eine Tierart, die in der Schweiz eine eigene genetische Identität hat. Wenn man also von Biodiversität spricht, geht es auch um genetische Diversität, und hier haben wir so eine Art – nicht das Männchen, das Männchen macht es mit allen. Das Weibchen aber ist wählerischer und hat in den Alpen eine eigene Identität entwickelt. Das ist auch für die Vielfalt dieser Art wichtig, und das ist doch auch etwas Schönes. Ich finde, da braucht es auch etwas mehr Faszination für diese Tiere, statt einfach über Abschusslisten zu sprechen.
Das gilt sogar für Tiere wie den Biber. *(Der Redner zeigt ein Foto eines Bibers)* Sie tun keinem anderen Fisch oder keinem anderen Tier etwas zuleide – okay, die Bäume sind zum Teil etwas in Mitleidenschaft gezogen, wenn der Biber vorbeigekommen ist, aber wir haben Freude, dass wir nun auch in Zürich einen solchen Biber haben. Auch der Biber soll auf der Abschussliste stehen, weil auch er, eine geschützte Art, Schaden anrichten kann. Der Bundesrat könnte den Biber einfach auf die Abschussliste nehmen. Das kann es doch nicht sein, ein so geniales Tier! Wenn wir nur auf den Schaden schauen, ist das Problem auch, dass wir den Nutzen nicht sehen, den dieses Tier bringt. Der Biber ist ein genialer Architekt, ein Landschaftsarchitekt, der kleinste Bäche aufstaut, einen See kreiert, zum Teil im Wald. Dann sterben die Bäume dort ab, aber es entsteht eine neue Landschaft, ein neuer See, der für die Natur super wertvoll ist, auch in der Schweiz. Das übt doch Faszination aus! Es ist nicht einmal vom Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Tiere die Rede. In Zürich haben wir etwas Schaden an den Bäumen, aber auch grosse Freude an diesem Tier: Es ist immer wieder in den Schlagzeilen, jeder will es gesehen haben. Ich finde, man sollte auch mehr über die Freude sprechen.
Zurück zu den Raubtieren: Wir haben ja auch noch den Luchs, der auch auf die Abschussliste soll. *(Der Redner zeigt ein Foto eines Luchses)* Der Luchs ist das ideale Raubtier. Er mag keine Schafe und auch keine Menschen; es gibt kaum Vorfälle mit Menschen. Er frisst sogar andere Raubtiere, zum Teil Füchse – endlich jemand, der diese Füchse frisst! *(Heiterkeit)* Auch der Luchs soll auf die Abschussliste – das kann es doch nicht sein! Was ist denn der Grund? Warum soll der Luchs jetzt plötzlich auf die Abschussliste? Hier zeigt sich das wahre Interesse: Das grosse Verbrechen des Luchses ist, dass er sehr effizient Rehe jagt. Das ist im Interesse unseres Schutzwaldes, der sich wieder verjüngen kann, weil die Rehe nicht alles abknabbern. Der Luchs jagt also sehr gut. Er macht es so gut, dass gewisse Jäger vielleicht etwas weniger Rehe vor die Flinte bekommen. Das kann doch aber kein Grund sein, ein geschütztes Tier zu erledigen.

AB 2019 N 674 / BO 2019 N 674

Deshalb, liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie sich etwas faszinieren, zeigen Sie etwas Respekt vor diesen Tieren. Wir haben ihnen sehr viel Lebensraum weggenommen. Wir leben in der Schweiz – mit Ausnahme des Mittellandes – nicht in einem dichtbesiedelten Land, und wir haben grosse Teile, die sehr offen sind und diesen Arten sehr viel Natur und Platz bieten.
Wenn wir in diesem Sinne beginnen, die Raubtiere abzuschiessen: Wie können wir dann von anderen Ländern verlangen, dass sie ihre Raubtiere nicht abschiessen? Das, was wir hier machen, geht in Richtung einer raubtierfreien Welt. Damit bringen wir die Natur einmal mehr aus dem Gleichgewicht und reduzieren einmal mehr die Biodiversität auf diesem Planeten. Das ist die falsche Richtung; das ist falsch.
Ich bitte Sie, mindestens den Rückweisungsantrag zu unterstützen.

Rösti Albert (V, BE): Frau Grossratspräsidentin *(Heiterkeit)* – entschuldigen Sie, Frau Nationalratspräsidentin; das kostet dann etwas! Ja, Herr Girod, ich bin so durcheinander; ich war im Büro oben und habe das auf dem Bildschirm gesehen, ich musste herunterkommen. Es ist eine absolute Arroganz – können Sie dem nicht zustimmen? –, dass Sie, aus der Stadt kommend, hier von Freude und Faszination sprechen: "Habt doch etwas Freude." Haben Sie einmal einem Bauern, einem Schafbauern in die Augen geschaut, nachdem er seine Herde zerfetzt, die Tiere mit abgerissenen Beinen vorgefunden hat, nach x Tausend Stunden Bergarbeit? Ich habe es mehrfach getan. Sie sprechen hier von Faszination und von "beliebigem Abschuss" – den gar niemand will. Finden Sie das gegenüber diesen Leuten nicht unerhört?

Girod Bastien (G, ZH): Herr Rösti, ich freue mich, dass Sie von Ihrem Büro heruntergekommen sind und diese Debatte verfolgen. Ich finde es falsch, dass man in dieser oder einer anderen Debatte die Schweiz in Flachländer und Bergler unterteilt. Ich bin Schweizer, ich lebe im Flachland, aber ich mache als Grüner sehr oft Ferien in der Schweiz. Ich bin in allen Regionen zu Hause. Ich bin Schweizer, auch wenn ich aus Zürich komme. Ich finde diese Unterteilung der Schweizer in Flachländer und Bergler völlig falsch. Wir sind ein gemeinsames Land und bestimmen zusammen die Regeln für dieses Land.
Zu Ihrer Frage: Ich gehe etwa zwanzig Tage im Jahr in Gebieten joggen, wo es Wölfe und Bären hat. Klar mache ich mir manchmal meine Gedanken. Eigentlich denke ich, lieber der Bär als der Wolf, weil der Wolf ja wirklich kein Problem ist. Vor dem Bären hätte ich etwas mehr Angst als vor dem Wolf. Es gibt Leute, die Angst vor Spinnen haben. Müssen wir jetzt Massnahmen gegen Spinnen unternehmen? Natürlich verursacht die Natur Schäden und kann grausam sein. Deswegen müssen wir doch nicht den Respekt vor der Natur verlieren. Noch einmal: Das sind geschützte Arten. Es gibt nur eine ganz kleine Anzahl Tiere. Es gibt keinen Grund, diese noch weiter zu dezimieren.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Vielen Dank, Herr Kollege Girod, dass Sie auch den Respekt gegenüber Fragenden zeigen und nicht nur gegenüber den wilden Tieren, die Sie in der Stadt offenbar so selten antreffen, dass Sie hier Bilder von ihnen zeigen müssen!
Kennen Sie eigentlich die Realität? Wir in Graubünden haben ganze Wolfsrudel, die um die Häuser streichen. *(Teilweise Heiterkeit, Unruhe)* Sie können schon lachen – entschuldigen Sie; möchten Sie die Videos sehen? Schauen Sie sich diese einmal an! Lachen Sie doch nicht, Sie in der Stadt haben doch keine Ahnung! Bei Füchsen sind Sie tolerant, weil es in der Stadt viele Füchse gibt, auch ganze Rudel, wie mir auch soeben wieder gezeigt wurde. Warum machen Sie diese Differenzierung zwischen Tieren, die Sie in der Stadt haben, und Tieren, die wir auf dem Land und in den Bergen haben?

Girod Bastien (G, ZH): Vielleicht sind Sie auch zu wenig in Zürich, nicht nur zu wenig in Graubünden. Die Stadt Zürich liegt nahe an der Albiskette, und in der Albiskette kommen durchaus auch Wölfe vor. Ich wohne gerade in der Nähe der Albiskette, und ich gehe auch dorthin. Dort haben wir auch Wölfe. Wir hatten in Schlieren einen Wolf, der von einer S-Bahn überfahren wurde. Also tun Sie nicht so, als ob die Wölfe nie ins Flachland kämen, und tun Sie nicht so, als ob es Schweizer gäbe, die nur im Flachland leben und nie in die Berge gehen. In der Schweiz lebt eine Bevölkerung, die auch in die anderen Regionen geht, die die anderen Regionen auch kennt und auch mit anderen Leuten spricht. Tatsächlich sprechen wir auch mit Schafzüchtern und Schafhütern. Zum Teil finden wir dort andere Meinungen. Aber tun Sie doch nicht so, als ob wir in einem anderen Land leben würden. Sonst müssen Sie die Gesetze ändern.

Hess Lorenz (BD, BE): Lieber Herr Kollege Girod, haben Sie das Gesetz gelesen? Man kann daraus klar ersehen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen eventuell irgendwo in den Bestand der von Ihnen gezeigten Tiere eingegriffen wird. Oder wollen Sie mit der Abschussliste bewusst den Eindruck erwecken, dass auch Ihr geliebter Biber in der Stadt abgeschossen würde? Oder, noch schlimmer, wollen Sie mit Ihrer Abschussliste hier suggerieren, dass diese Tiere verschwinden sollen? Davon spricht doch niemand. Schauen Sie die Bedingungen an, unter denen in die Bestände eingegriffen wird.

Girod Bastien (G, ZH): Herr Kollege, ich bin geneigt zu sagen, dass Ihre Frage langweilig ist – aber gut, dass Sie mir die Gelegenheit geben, hier zu antworten. *(Teilweise Heiterkeit)* Was die Kriterien betrifft, ist es eben so, dass man bis jetzt nur Problemtiere abschiessen konnte, und ich denke, dass das richtig ist. Das kann man heute, und wir bestreiten auch nicht, dass es im Rahmen der Berner Konvention eine gewisse Regulierung braucht. Das bestreiten wir nicht. Aber hier geht es darum – und das wissen Sie selber genau –, dass man präventiv abschiessen kann. Es war interessant, dass Sie an die Kommissionssitzung gekommen sind. Sie haben sicher ein grosses Wissen, aber Sie haben auch eine Art "Buebetrickli" angewandt, indem Sie den Biber etwas aus der Schusslinie genommen haben, in der Hoffnung, dass man dadurch das Referendum übersteht. Sie wissen aber genau, dass der Biber und all diese Tiere wieder auf die Liste kommen können. Deshalb ist es auch richtig, über all diese Tiere zu sprechen.

Aebi Andreas (V, BE): Herr Kollege Girod, ich hätte Ihr Votum differenzierter erwartet. Erklären Sie mir: Wer bezahlt die vom Biber verstopften Drainagen? Und von welchem Schafzüchter haben Sie gehört, dass der Luchs keine Schafe mag?

Girod Bastien (G, ZH): Wenn wir auch darüber sprechen wollen, wie wir die Kosten bezahlen, die diese geschützten Tiere verursachen, dann führen wir diese Debatte! Ich glaube, dass wir etwas bezahlen müssen,

und das finde ich gut, weil wir dann Lösungen finden müssen. Dann sprechen wir aber darüber und nicht über den Abschuss dieser Tiere. Man macht es sich zu einfach, wenn man sie einfach abschiesst.

Bregy Philipp Matthias (C, VS): Sehr geehrter Herr Kollege Girod, offensichtlich haben Sie vom Leben in den Bergen und von der Berglandwirtschaft ziemlich wenig Ahnung. Können Sie hier bestätigen, dass der Wolf wirklich kein Zerstörer der Biodiversität ist? Studien in Frankreich zeigen nämlich etwas ganz anderes: Der Wolf und andere Grossraubtiere sind die schlimmsten Feinde der Biodiversität.

Girod Bastien (G, ZH): Ich glaube, da sind Sie wirklich falsch informiert. Der Wolf ist ein Segen für die Biodiversität. Es geht um das Gleichgewicht in der Natur. Wenn man keine Raubtiere hat, dann hat man einen Überhang bei den anderen Tieren. Ich glaube, das ist offensichtlich. Wenn Sie da eine Studie gefunden haben – sehen Sie, heute finden Sie im Internet zu jeder Meinung eine Studie. Da müssen Sie einfach auch etwas kritisch bleiben.

AB 2019 N 675 / BO 2019 N 675

Ruppen Franz (V, VS): Geschätzter Kollege Girod, Sie ziehen die ganze Angelegenheit jetzt ein bisschen ins Lächerliche. Aber Sie haben die Frage von Kollege Rösti nicht beantwortet, deshalb stelle ich sie noch einmal: Haben Sie schon einmal einem Schafbauern in die Augen geschaut, der, nachdem er seine Schafe mit viel Herzblut und Leidenschaft gezüchtet hatte, sehen musste, wie ihnen von einem Wolf die Eingeweide herausgerissen worden waren? Haben Sie einmal einem Schafbauern in die Augen geschaut?

Girod Bastien (G, ZH): Haben wir hier im Parlament einen Schafbauern? Ich habe allen in die Augen geschaut, ich könnte das auch nochmals machen, ich schaue auch gerne einem Schafhalter in die Augen. Ich würde ihm sagen, dass ich es sehr wohl unterstütze, dass man den Schutz verbessert. Hier muss man mehr machen. Ich denke, das kann man auch besser machen. Es wurde Kritik geäussert. Lassen Sie uns den Schutz der Schafe optimieren! Lassen Sie uns aber auch für die 4000 Schafe sorgen, die jährlich nicht wegen des Wolfes, sondern aus anderen Gründen sterben. Ich weiss nicht, was angenehmer ist für ein Schaf – vielleicht sind Sie da der Experte -: wenn es von einem Wolf angegriffen wird oder wenn es das Bein bricht und kläglich verhungert, weil der Hirte es nicht findet, weil er eben keine Schutzmassnahme getroffen hat, keine Betreuung der Herde? Ich weiss nicht, was schlimmer ist für das Schaf. Ich bin mit Ihnen einverstanden, dass man Massnahmen ergreifen muss. Der Wolf ist kein Engel. Es braucht eine gewisse Regulierung. Wir sollten ihn aber nicht auf die Abschussliste nehmen und zum Abschuss freigeben.

von Siebenthal Erich (V, BE): Kollege Girod, wie ich höre, sind Sie ziemlich weit weg von der Alpwirtschaft. Das ist Theorie, das ist ein Denken in der Stube. Sind Sie sich bewusst, dass die Älplerinnen und Älpler sehr viel auf sich nehmen? Sie müssen sich jeden Tag mit Steinschlag, Blitz, mit der Natur befassen. Jetzt kommt noch die Sache mit den Grossraubtieren dazu. Sie machen mit den Älplern etwas, das nicht sein darf. Sind Sie sich bewusst, welcher Sache die Älpler mit diesen Grossraubtieren ausgesetzt sind? Ich denke nicht; Sie sind sich dessen nicht bewusst.

Girod Bastien (G, ZH): Das war in dem Fall nicht eine Frage, sondern eher eine Feststellung. Sie sprechen ja neuerdings für die Älpler. Ich denke, es gibt auch bei den Älplern unterschiedliche Ansichten, wie man das machen sollte. Ich bin durchaus viel in den Alpen und spreche auch mit Älplern. Ich bin auch froh um diese Gespräche. Da gibt es zum Teil auch andere Einschätzungen. Wir müssen uns mehr überlegen, wie wir helfen können. Es gibt nicht nur die Raubtierthematik, es gibt andere Bereiche, in denen man mehr helfen kann, und da bin ich sehr wohl dabei. Aber einfach eine Abschussliste zu machen, auf Vorrat Raubtiere abzuschiessen, das ist wirklich zu billig.

Roduit Benjamin (C, VS): Herr Girod, haben Sie schon einmal selbst einen Wolf gesehen? Als Walliser habe ich schon dreimal einen Wolf gesehen, und das war nicht während meiner Ferien.

Girod Bastien (G, ZH): Ich beneide Sie. Auch ich würde gerne einmal einen Wolf in der freien Wildbahn sehen. Ich hoffe, dass Sie mir das nicht verwehren, indem Sie dieses Gesetz umsetzen.

Dettling Marcel (V, SZ): Geschätzter Herr Kollege, Sie machen sich hier lustig über einen Teil der Schweizer Bevölkerung, über die Bevölkerung in den abgeschiedenen Regionen, die Schäden hat wegen dieses Tiers. Sie ziehen deren Anliegen ins Lächerliche. Die Frage wurde gestellt: Haben Sie schon direkt mit einem Bauern gesprochen, der zusehen musste, wie seine Schafe elendiglich verrecken mussten wegen eines Wolfs, der in

seiner Herde gewütet hat?

Girod Bastien (G, ZH): Diese Frage wurde mir schon einmal gestellt, aber das gibt mir die Gelegenheit, nochmals auf mein Anliegen zu sprechen zu kommen. Ich mache dieses Anliegen nicht lächerlich. *(Der Redner zeigt ein Bild mit vier Tierfotos)* Es geht um diese Tiere: den Luchs, den Biber, den Gänsesäger, den Wolf. Diese werden unnötigerweise, auf Vorrat, auf die Abschussliste gesetzt. Das mache ich nicht lächerlich. Es ist absolut daneben, was Sie hier machen.

Vogler Karl (C, OW): Fahren wir die Emotionalität dieser Debatte wieder etwas herunter, und orientieren wir uns an der Sache: Die vorliegende Teilrevision des Jagdgesetzes nimmt die Veränderungen der wildlebenden Fauna der letzten Jahre, insbesondere was die Rückkehr der Grossraubtiere in die Schweiz betrifft, auf und gibt Antworten auf verschiedene vom Parlament angenommene Vorstösse, nicht zuletzt, was das Zusammenleben der Bevölkerung mit dem Wolf und dessen Regulierung betrifft.
Wenn wir somit heute über die Regulierung von geschützten Arten debattieren, so dürfen wir mit Befriedigung feststellen, dass seit der letzten Totalrevision des Gesetzes im Jahre 1986 sowohl die Verbreitung als auch die Bestandsgrössen verschiedener geschützter Arten, angefangen bei den Steinböcken über die Wölfe und die Luchse bis hin zu den Bibern, zugenommen haben. Andernfalls müssten wir heute nicht über Regulierungen, diesbezügliche Voraussetzungen und Zuständigkeiten diskutieren. Das ist zweifellos ein Erfolg für den Artenschutz, ein Erfolg, über den wir uns in Zeiten markant, ja dramatisch schwindender Biodiversität mindestens ein klein wenig freuen dürfen.
Nun, dieser Erfolg ist in einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz aber auch mit der Zunahme von Konflikten zwischen den Ansprüchen der Wildtiere und den Interessen des Menschen verbunden. Und die wachsenden Bestände von Arten wie Wolf, Luchs, Biber oder Kormoran führen zu oft emotionalen Diskussionen über Schäden in der Landwirtschaft oder bei der jagdlichen und fischereilichen Nutzung. Es braucht daher pragmatische Ansätze und Lösungen, um den berechtigten Anliegen der Landwirtschaft, aber auch den Ängsten in der Bevölkerung auf der einen Seite und den Anliegen des Artenschutzes auf der anderen Seite Nachachtung zu verschaffen. Das gilt namentlich auch im Hinblick auf das dauerhafte, möglichst konfliktfreie Zusammenleben des Menschen und der Nutztiere mit dem Wolf. Denn Tatsache ist, dass der Wolf heute Teil unseres Lebensraums ist und das auch in Zukunft bleiben wird. Das mag man begrüssen oder bedauern – es ist einfach ein Faktum. Wenn man an diesem rüttelt, ist das weder realistisch, noch löst man damit tatsächliche Probleme. Entsprechend abzulehnen sind denn etwa Forderungen nach Lebensräumen ohne Grossraubtiere genauso wie Forderungen, die eine Regulierung geschützter Arten verunmöglichen oder unnötig erschweren wollen. Was bei den ganzen Diskussionen um die Existenz bzw. Koexistenz mit den Grossraubtieren gefragt ist, ist Pragmatismus, der Blick für das Ganze und Nüchternheit.
Nun, wenn wir die Vorlage als Ganzes betrachten, so ist es offensichtlich, dass deren eigentliches Kernstück die Neuregelung der Bestandesregulierung einzelner geschützter Tierarten ist; dies über die Anpassung von Artikel 7 gemäss der Motion Engler 14.3151, "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung". Die Absätze 2 und 3 von Artikel 7 werden in einen neuen Artikel 7a mit der Überschrift "Regulierung geschützter Arten" überführt. Die Kantone sollen nach Anhörung des Bafu die Möglichkeit haben, Konflikte zwischen den Ansprüchen einzelner geschützter Arten und den Interessen der Bevölkerung frühzeitig durch bestandesregulierende Eingriffe zu entschärfen. Die Fraktion der CVP unterstützt diese Ergänzung des Jagdgesetzes ausdrücklich, denn damit kann die Akzeptanz, insbesondere was den Wolf betrifft, deutlich verbessert werden, und zwar ohne dass dessen Population gefährdet wird – und das notabene innerhalb des rechtlichen Rahmens der Berner Konvention.
Zusammengefasst: Ich beantrage Ihnen namens der Fraktion der CVP, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass die Vorlage dem Zieldreieck Schutz, Regulierung und jagdliche Nutzung entspricht, auch wenn das Verhältnis zwischen diesen Interessen naturgemäss nicht immer spannungsfrei

AB 2019 N 676 / BO 2019 N 676

ist. Ich danke Ihnen, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und den Rückweisungsantrag ablehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat hat dem Parlament im August 2017 die Botschaft zur Änderung des Jagdgesetzes vorgelegt. Der Auslöser für diese Revision waren drei Vorstösse: auf der einen Seite die Motion Engler, dann die Motion Landolt, ebenso das Postulat Landolt. Die Motion Engler hat die Möglichkeit zur Regulierung von Wolfsbeständen innerhalb des Rahmens der Berner Konvention verlangt. Die beiden Vorstösse von Nationalrat Landolt haben auf der einen Seite die gegenseitige Anerkennung der kanto-

nalen Jagdprüfungen und auf der anderen Seite die Umbenennung der eidgenössischen Jagdbanngebiete in sogenannte Wildtierschutzgebiete verlangt.
Diese drei Vorstösse haben Sie in beiden Räten angenommen. Der Bundesrat hat diese dann umgesetzt und Ihnen diese Gesetzesrevision gleichzeitig mit einer Reihe von Aktualisierungen oder Anpassungen vorgelegt. Zum Teil gab es auch Anliegen der Kantone, die im Bereich des Vollzugs, für welchen sie zuständig sind, zusätzliche Kompetenzen verlangt haben. Der Ständerat hat die Vorlage im Sommer 2018 beraten und dann an Ihren Rat überwiesen.
Es wurde bereits mehrfach erwähnt: In dieser Vorlage wird die Regulierung von gewissen geschützten Tierarten in einem neuen Artikel 7a geregelt. Heute sind bereits die Bestände der Steinböcke regulierbar. Jetzt soll auch der Wolfsbestand regulierbar werden. Das heisst, Wolfsbestände sollen neu bereits zur Verhütung von grossen Schäden oder einer konkreten Gefährdung des Menschen reguliert werden können. Die zuständigen Behörden sollen damit reagieren können, bevor grosse Konflikte entstehen, aber – und diese wichtige Voraussetzung muss erfüllt sein – nur, sofern die zumutbaren Schutzmassnahmen zuvor ergriffen worden sind. Die Regulierung darf auch den Wolfsbestand als ganzen nicht gefährden. Ich glaube, da sind die Rahmenbedingungen gegeben, auch durch die Berner Konvention. Ich sage es noch einmal: Es war dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen, dass wir die einschlägigen Bestimmungen der Berner Konvention einhalten, auch wenn wir sie mit dieser Gesetzesrevision – das muss man sagen – maximal ausnutzen.
Der neue Artikel 7a in der Vorlage macht dann auch die Motion Fournier obsolet. Der Bundesrat beantragt daher mit der Vorlage die Abschreibung der Motion Fournier.
Der Bundesrat ist der Meinung, dass mit der raschen Ausbreitung der Wolfsbestände in Westeuropa die Auflistung dieser Tierart als "streng geschützt" im Anhang 2 der Berner Konvention heute nicht mehr gerechtfertigt ist; er hat deshalb im letzten Sommer einen Antrag zur Rückstufung des Wolfs auf "geschützt" gestellt und hat das beim Europarat hinterlegt. Der Ständige Ausschuss hat den Antrag der Schweiz anlässlich seiner Tagung im letzten November zur Kenntnis genommen, den Entscheid aber vertagt, und zwar so lange, bis eine neue europaweite Wolfsbestandserhebung vorliegt.
Im Zusammenhang mit dem Umgang mit geschützten Arten haben Sie uns zudem den Auftrag gegeben, zu prüfen, wie die Standesinitiative des Kantons Thurgau zur Entschädigung von Biberschäden an Infrastrukturen durch die öffentliche Hand umgesetzt werden soll. Das soll ebenfalls Teil dieser Teilrevision des Jagdgesetzes sein. Davon betroffen wären dann verschiedene Artikel, mitunter auch Artikel 7a, der nebst dem Steinbock und dem Wolf dann auch noch den Biber als regulierbar aufführen wird; darüber werden wir in der Detailberatung noch sprechen können.
Die Jagd ist gemäss der Bundesverfassung ein Regal der Kantone. Die Kantone erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung und weiterer Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts. Es steht den Kantonen heute frei, ob sie die Jagdprüfungen von anderen Kantonen anerkennen. Über die schweizweite Anerkennung von kantonalen Jagdprüfungen wird deshalb seit vielen Jahren immer wieder diskutiert. Indem Sie das Postulat Landolt angenommen haben, haben Sie den Bundesrat beauftragt, zu prüfen, wie durch eine Revision des Jagdgesetzes künftig kantonale Jagdfähigkeitsprüfungen zur gesamtschweizerischen Anerkennung gelangen können. Neu gibt der Bund jetzt gestützt auf seine umfassende Gesetzgebungskompetenz den Kantonen konkret die Prüfungsgebiete Wildtierbiologie, Arten- und Lebensraumschutz, Tierschutz und Umgang mit Waffen vor.
Diese Grundvorgaben zu den kantonalen Jagdprüfungen werden somit national standardisiert. Sie sind notwendig, denn sie sind die Basis der Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der Jagdprüfung in allen Kantonen. Die Kantone – ich glaube, es ist wichtig, dass ich das hier sage – können nach wie vor zusätzliche Anforderungen an die Erteilung der Jagdberechtigung knüpfen. Es bleibt also letztlich weiterhin Sache der Kantone, die Jagdberechtigung zu erteilen. Sie haben aber eine gemeinsame nationale Basis. Auch das ist umstritten. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen.
Noch zum dritten Element dieser Vorlage: Es ist ebenfalls eine Motion, die verlangt hat, dass man Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete umbenennt. Jagdbanngebiete sind ein wichtiges Instrument zum Schutz der biologischen Vielfalt. Sie sind auch Teil der ökologischen Infrastruktur. Gemäss der Strategie Biodiversität Schweiz, die 2012 beschlossen worden ist, dienen diese Jagdbanngebiete heute eben nicht mehr primär und ausschliesslich dem Schutz jagdbarer Tiere vor jagdlichen Eingriffen, sondern es sind heute vielmehr Gebiete, in denen sowohl jagdbare als auch geschützte Wildtierarten vor dem Verlust und der Beeinträchtigung ihrer Lebensräume geschützt werden. Es geht hier nicht ausschliesslich um den Schutz vor den Jägern, sage ich mal, sondern es geht auch darum, dass diese Tiere sich dort aufhalten können, weil sie heute zum Teil auch in ihren Lebensräumen beeinträchtigt sind, durch die Zersiedelung, durch die Ausdehnung der Gebiete, die ihnen keine Ruhemöglichkeiten mehr bieten.

Abgesehen von der Umsetzung der drei parlamentarischen Vorstösse wurde dann diese Teilrevision auch zum Anlass genommen für ein paar Anpassungen, für weitere kleine Neuerungen. Wir werden, wenn sie umstritten sind, in der Detailberatung darauf zurückkommen.
Ich sage noch etwas zu den Auswirkungen dieser Vorlage. Für die Gemeinden hat die Vorlage weder finanzielle noch personelle Auswirkungen, sofern Sie hier der Mehrheit Ihrer Kommission folgen. Ich werde es dann in der Detailberatung noch sagen: Es gibt Minderheitsanträge, die unter Umständen für die Gemeinden Auswirkungen haben werden. Für die Kantone kann diese Vorlage zu einem personellen Mehraufwand führen, weil die Vorlage den Kantonen im Bereich des Artenmanagements mehr Kompetenzen gibt und damit natürlich auch mehr Verantwortung überträgt. Zudem führt die Vorlage in einigen Punkten zu Anpassungen von kantonalem Recht. Für den Bund und die Kantone würden sich durch die in der bisherigen parlamentarischen Debatte vorgesehenen neuen Subventionstatbestände auch finanzielle Mehrkosten – aber Mehrkosten im einstelligen Millionenbereich pro Jahr – ergeben. Das sehen wir dann noch in der Detailberatung, ich werde Ihnen das gerne dort sagen. Die Aufgabenteilung und die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone werden durch diese Neuregelungen nicht substanziell tangiert. Zudem ist die Vorlage kompatibel mit allen internationalen Abkommen, welche die Schweiz ratifiziert hat, also auch mit der Berner Konvention.
Die Debatte heute Morgen hat gezeigt, dass es ein emotionales Thema ist. Es geht hier letztlich um ganz grundlegende Fragen, die auch das Verhältnis des Menschen zum Tier tangieren, aber auch um die Frage, wie wir mit der Natur umgehen; dazu gibt es innerhalb unseres Landes sehr unterschiedliche Sichtweisen. Das war heute sehr deutlich spürbar.
Ich denke, der Bundesrat unterbreitet Ihnen eine ausgewogene Vorlage. Das sage ich aber nur in Bezug auf jene Vorlage, die Ihnen der Bundesrat unterbreitet! Ich bin der Meinung – wir werden das in der Detailberatung sehen –, dass es einzelne Punkte gibt, in denen diese Ausgewogenheit aus Sicht des Bundesrates mit den Minderheitsanträgen in die eine oder die andere Richtung nicht mehr gegeben wäre. Ich möchte Sie dann gerne darauf aufmerksam machen.
Diese Vorlage dient dem Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel, aber auch den Nutzungsinteressen des

Menschen – beide sind berücksichtigt. Den Anliegen der von Grossraubtieren betroffenen Bergbevölkerung kommt der Bundesrat entgegen. Mit der Vorlage können auch potenzielle Konflikte rechtzeitig aufgefangen und entschärft werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, in der Detailberatung noch einmal gut hinzuschauen, damit diese Ausgewogenheit weiterhin vorhanden ist. Ansonsten gibt es eine Diskussion, die dem Ziel, das wir alle verfolgen, nicht unbedingt dienlich ist.

Roduit Benjamin (C, VS): Madame la conseillère fédérale, vous avez dit que la motion Fournier 10.3264, "Révision de l'article 22 de la Convention de Berne", était devenue obsolète en raison du projet de modification de la loi sur la chasse. D'ailleurs, dans le message, vous proposez au Parlement de la classer. Comme les milieux favorables à la protection de l'environnement ont promis de lancer un référendum, que se passerait-il si le projet était rejeté en votation populaire? Est-ce que nous devrions nous en tenir aux termes de la Convention de Berne et, donc, perdre le pouvoir de réguler l'effectif des grands prédateurs comme le loup?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Diese Frage kommt, glaube ich, etwas zu früh. Ich bitte Sie, dafür zu sorgen oder dazu beizutragen, dass wir eine ausgewogene Vorlage haben, die, sollte auch die Bevölkerung darüber befinden, von dieser unterstützt werden kann. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es nicht anginge, die Berner Konvention einfach zu kündigen, in Bezug auf den Wolf eine Neubeurteilung vorzunehmen und dann wieder beizutreten. Das würde gegen Treu und Glauben verstossen, würde nicht akzeptiert und würde vor allem der Reputation unseres Landes enorm schaden.
Ich bitte Sie, sich hier lieber darauf zu konzentrieren, dass wir eine ausgewogene Vorlage haben. Dann wird eine solche, so meine Überzeugung, in einer allfälligen Volksabstimmung von der Bevölkerung auch unterstützt werden können.

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: Sie haben nun zum Eintreten auf diese Revisionsvorlage eine engagierte und erwartungsgemäss zum Teil auch emotionale Diskussion geführt bzw. gehört. Die Debatte hat gezeigt, dass die Einwanderung des Wolfs und von anderen Grossraubtieren in die Schweiz dazu führen muss, dass das Parlament eine Beratung über das Verhältnis von Regulierung und Schutz durchführt und Entscheidungen dazu fällt. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die Kommission, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag der Minderheit Semadeni abzulehnen.

Eines ist mir beim Eintreten noch wichtig: Das Berggebiet, der Lebensraum von Wolf und Luchs, ist keine Wildnis. Die Alpen und das Berggebiet als Ganzes sind Kulturlandschaften, die durch den Menschen gestaltet wurden und gestaltet werden. Diese Landschaften sind eng mit der bäuerlichen Nutzung verbunden. Wenn wir heute über den Wolf reden, geht es daher nicht nur um dieses geschützte Tier, sondern um eine grundsätzliche Frage, die für die Bergbevölkerung zentral ist. Es geht um die Koexistenz – ich betone: Koexistenz – von Grossraubwild und Menschen.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: Je serai bref. J'ai bien écouté le débat d'entrée en matière et je suis très surpris de l'image qu'ont voulu donner les opposants à cette modification de la loi sur la chasse. Certains ont parlé de loi d'abattage, d'extermination d'espèces, mais ce n'est pas correct.
La commission vous demande simplement de réguler l'effectif de ces populations en cas de problème. Il y a eu des animaux domestiques, Monsieur Girod, qui ont été dévorés vivants par des loups. Il y a eu des castors qui, pour construire leur habitat, ont détruit des routes et des infrastructures publiques et privées, dont les frais de remise en état ont dû être pris en charge par des associations.
Le harle bièvre ou le héron cendré provoquent des dégâts dans les piscicultures. Lorsqu'un héron attend à proximité d'une pisciculture pour se nourrir, c'est un dégât important pour le gérant de celle-ci. Nous devons trouver une solution pour régler cette problématique. Même chose avec le cormoran: nous le vivons en direct à proximité du lac de Morat.
C'est pourquoi nous devons rester pragmatiques. Ce projet de loi nous permet de trouver une solution à cette problématique et un bon équilibre entre l'homme et l'animal dans nos campagnes.
Je vous demande donc d'entrer en matière et de rejeter la proposition de renvoi de la minorité Semadeni.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Monsieur Page, vous avez mentionné plusieurs fois le terme de "solution". Si je comprends bien, la solution de la commission est de tuer ces animaux. Avez-vous d'autres solutions?

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: Je crois que je viens de l'expliquer, Madame Chevalley; ce serait bien que vous écoutiez. La solution est de réguler. Réguler le nombre d'animaux ne veut pas dire uniquement les chasser: on peut réguler leur nombre en rendant les oeufs stériles, par exemple. Il y a d'autres possibilités de réguler le nombre d'animaux.
Je crois que c'est pour cela que j'ai été choqué d'entendre dire que l'on veut faire une loi d'abattage, que l'on veut chasser tous nos animaux. C'est vraiment cela que je ne veux pas. On doit vivre en harmonie avec la nature et les animaux, et ce projet de loi nous permet de trouver une solution.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Votiamo sulla proposta di rinvio della minoranza Semadeni.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18653)
Für den Antrag der Minderheit ... 58 Stimmen
Dagegen ... 126 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Block 1 – Bloc 1
Grundsätze, Jagdberechtigung, Artenschutz
Principes, autorisation de chasser, protection des espèces

Ruppen Franz (V, VS): Ich begründe hiermit meine Minderheitsanträge zu Ziffer I Absatz 1, "Ersatz von Ausdrücken", zu Artikel 4, "Kantonale Jagdprüfungen", und zu Artikel 7 Absatz 4, zum Einbezug der Nutzergruppen.
Bei Ziffer I Absatz 1 beantrage ich, den bisherigen Begriff "Jagdbanngebiete" beizubehalten und ihn nicht durch den Begriff "Wildtierschutzgebiete" zu ersetzen. In Jagdbanngebieten darf – mit gewissen Ausnahmen – nicht gejagt werden. Das heisst aber nicht, dass diese Gebiete ansonsten wirtschaftlich nicht genutzt werden können, z. B. durch Wanderer, Skifahrer, Tourengänger usw. Es ist zu befürchten, dass mit der Umbenennung die Gefahr eines Paradigmenwechsels, einer Philosophieänderung verbunden ist, dass damit

AB 2019 N 678 / BO 2019 N 678

die Basis für weitere Beschränkungen gelegt wird, insbesondere eine Beschränkung von touristischen Nutzungen. Mit der Umbenennung würden wir ein Zeichen in diese Richtung geben. Es geht also darum, zu vermeiden, dass durch die Ausdehnung von unnötigen Schutzbestimmungen der Zugang zu den Jagdbanngebieten unnötig eingeschränkt wird. Es geht hier nämlich um ein grundsätzliches Gut: das freie Zutrittsrecht, welches im ZGB geregelt ist.
Trotz bisheriger Beteuerungen seitens des UVEK, dass eine Verschärfung der Zutrittsbeschränkungen nicht vorgesehen sei, bleibe ich skeptisch. Es ist nämlich zu befürchten, dass die Umbenennung der Jagdbanngebiete in "Wildtierschutzgebiete" zum Vorwand genommen werden kann, um die Zugangsbeschränkungen auszuweiten. Ich erinnere hier an die Biodiversitätsstrategie des Bundes von 2012 sowie an den entsprechenden Aktionsplan von 2017. Darin steht klar, dass die Jagdbanngebiete stärker geschützt, aufgewertet und saniert werden müssten. Mit der Umbenennung würde man ein Zeichen in diese Richtung setzen. Im Übrigen haben in der Vernehmlassung 58 Prozent der Stellungnehmenden eine Umbenennung explizit abgelehnt, dies aus der Befürchtung heraus, dass es eine Ausweitung der Einschränkungen gäbe. Eine Umbenennung stellt keinen Mehrwert dar, sondern nur ein Risiko.
In Artikel 4 will der Bundesrat, dass die Jagdprüfungen durch die Kantone gegenseitig anerkannt werden. Ich beantrage hier, dem Ständerat zu folgen und beim geltenden Recht zu bleiben. Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen betrifft das Jagdregal der Kantone. Die Jagdprüfung gehört gemäss Verfassung zum Jagdregal, und das sollte bei den Kantonen belassen werden. Gegen die Variante des Bundesrates gibt es staatsrechtliche, verfassungsrechtliche Vorbehalte. Das Jagdrecht ist ja kantonales Recht. Der Bund legt gemäss Verfassung nur die Grundsätze der Jagd fest. Es ist also sonderbar, wenn nun auf Bundesebene bestimmt wird, dass die Kantone gegenseitig die Jagdprüfungen anerkennen müssen. Es ist auch eine Frage des Föderalismus. Es gibt hier absolut keinen Handlungsbedarf. Die Kantone können das sehr gut eigenständig regeln. Wir sollten hier nicht ohne Not in die Kompetenz der Kantone eingreifen. Jeder Kanton kann heute schon selbstständig entscheiden, ob er die Jagdprüfungen aus anderen Kantonen anerkennen will. Das soll weiterhin in der Kompetenz der Kantone bleiben. Es gibt zudem die Möglichkeit, wie es im Wallis und in anderen Kantonen der Fall ist, Jägern aus anderen Kantonen mit Gästepatenten den Zugang zur Jagd zu gewähren. Im Weiteren ist auch zu beachten, dass es jagdfachtechnische Unterschiede zwischen den Kantonen gibt und dass die Jagdformen in den verschiedenen Kantonen nicht miteinander verglichen werden können.
Mit meiner Minderheit in Artikel 7 Absatz 4 verlange ich im Weiteren, dass die Kantone unter Einbezug der betroffenen Nutzergruppen und in angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen handeln sollen. Die am stärksten betroffenen Nutzergruppen sollen in die relevanten Prozesse einbezogen werden. Es geht darum, neben den Umweltverbänden unter anderem auch den SAC, den Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband, Jäger, Schäfer usw. einzubeziehen.
Gemäss Artikel 7 Absatz 4 müssen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung sorgen. Mit diesem Artikel ist eine Generalvollmacht für Zugangsbeschränkungen aller Art gegeben. Aus diesem Artikel leiten sich die Massnahmen zum Schutz vor Störungen ab, die in den Verordnungen zum Jagdschutz (JSV) und zu den Jagdbanngebieten (VEJ) konkretisiert werden. Dort steht aber nichts von Berücksichtigung der Nutzerinteressen oder der Bevölkerung. Darum muss das hier festgehalten werden.

Vogler Karl (C, OW): Kollege Ruppen, ist Ihnen bekannt, dass die Kantone mit Datum vom 14. Januar dieses Jahres den Mitgliedern der UREK geschrieben haben, dass sie einstimmig – ich betone: einstimmig – für die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen plädieren? Sie sagen jetzt, das widerspreche den Interessen der Kantone.

Ruppen Franz (V, VS): Geschätzter Herr Kollege Vogler, mir ist dieses Schreiben bekannt, und ich habe Ihnen bereits in der Kommission gesagt, dass das insbesondere für den Kanton Wallis nicht zutrifft, dass das ein Fehler ist. Ich habe andere Dokumente seitens des Kantons Wallis, die klar besagen, dass die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen von unserem Kanton nicht gewünscht wird.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Je défends ici plusieurs minorités qui reprennent des revendications des milieux de protection des animaux. En effet, les animaux soumis à la chasse ou à des régulations devraient bénéficier, comme les autres, des dispositions de notre législation sur la protection des animaux. La chasse ou les régulations sont des pratiques qui, par définition, impliquent la mise à mort d'animaux. Il ne s'agit pas de contester cela, mais simplement de s'assurer que les conditions de mise à mort respectent les principes de notre législation en la matière. Il existe d'ailleurs aussi des règles de ce type concernant l'abattage des animaux de rente que nous consommons.
Je propose ainsi de compléter l'article 1, qui porte sur les buts de la loi, dans ce sens: la loi doit garantir un exercice de la chasse conforme à la protection des animaux. Pour concrétiser ce principe, je propose, à l'article 3, que les pistages effectués pour retrouver les animaux blessés pendant la chasse soient soumis à l'obligation d'annonce et qu'il en soit établi une statistique. Le pistage concerne les animaux qui ont été tirés et qui ne meurent pas sur le coup, mais qui s'enfuient pour aller mourir ailleurs. Ces animaux subissent des souffrances importantes. Il n'est pas possible de prescrire dans la loi une meilleure précision des tirs des chasseurs débouchant sur une mort plus rapide; cette précision relève des compétences des chasseurs, qui doivent être évidemment dûment formés. En revanche, il serait important de savoir combien d'animaux sont concernés par le pistage et dans quel type de chasse ces pistages ont lieu. Ma proposition de minorité a donc pour but d'améliorer au moins la transparence dans ce domaine.
Par ailleurs, je propose, à l'alinéa 5, d'interdire la chasse au terrier. Cette proposition fait suite à l'engagement de Madame Chevalley, par le biais de son interpellation 17.3374, "Chasse au terrier. Une chasse barbare et inutile". La chasse au terrier consiste à aller débusquer, avec des chiens, les animaux dans leur lieu de retraite, ce qui génère de grandes souffrances et un stress qui sont peu justifiables. Elle soumet en outre les chiens des chasseurs à des risques importants de blessures. Je vous propose d'interdire cette pratique, qui n'est pas nécessaire et qui est contraire à la loi sur la protection des animaux, puisqu'elle implique des souffrances inutiles.
Enfin, à l'alinéa 6, je vous propose de limiter la pratique des battues à deux fois par an dans un même territoire de chasse. En effet, les battues sont un type de chasse qui représente un plus grand stress et une plus grande souffrance pour les animaux, en comparaison avec la chasse à l'affût, puisque les animaux sont pourchassés, acculés, puis souvent touchés sans que la mort survienne rapidement, compte tenu de la difficulté des conditions de tir.
En ce qui concerne le reste de ce bloc, puisqu'il me reste quelques minutes de temps de parole, j'aimerais souligner l'importance de deux autres minorités. Il s'agit tout d'abord de la minorité Jans, à l'article 5 alinéa 5, qui vise à réintroduire l'assentiment de l'Office fédéral de l'environnement dans les cas où des autorités cantonales voudraient écourter la période de protection. La protection des espèces est une tâche de la Confédération qui repose sur une base constitutionnelle. L'article 79 de la Constitution prévoit que "la Confédération fixe les principes applicables à la pratique de la pêche et de la chasse, notamment au maintien de la diversité des espèces de poissons, de mammifères sauvages et d'oiseaux". La Confédération ne peut dès lors pas se décharger de ce type de compétences pour les transmettre aux cantons, en particulier pas pour celles qui concernent des décisions qui ont pour effet d'affaiblir la protection de certaines espèces.

AB 2019 N 679 / BO 2019 N 679

Enfin, la proposition de la minorité Hess Lorenz à l'article 5 alinéa 7 est aussi importante, puisqu'elle a pour but d'éviter que le droit de recours selon l'article 12 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage soit supprimé pour les décisions des autorités cantonales chargées de la chasse portant sur des espèces pouvant être chassées. Le droit de recours, dans ce domaine comme ailleurs, n'a rien d'un obstacle bureaucratique. Il s'agit d'un instrument de l'Etat de droit, qui permet de vérifier la validité des décisions des autorités. C'est un mécanisme auquel les citoyens ont montré leur attachement en vote populaire il y a quelques années. Il

ne doit pas être limité. De plus, dans le domaine de la chasse, le droit de recours est peu utilisé. Il n'y a donc aucun effet de blocage en la matière.

Semadeni Silva (S, GR): Die Kantone "sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht", heisst es im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Muss die Aufsicht, um wirkungsvoll zu sein, aber nicht auch professionell sein? Als Bündnerin weiss ich, wie professionell die Bündner Wildhüter und Wildhüterinnen sind. In Graubünden gibt es Tausende von Jägern und Jägerinnen, zu viele Hirsche und auch Wölfe und manchmal sogar Bären, die erlegt werden müssen. Die professionellen Bündner Wildhüter und Wildhüterinnen dürfen selbst nicht jagen. Sie sind gut ausgebildet und geniessen das Vertrauen der Bevölkerung. Das ist gut so.
In der Sendung "Netz Natur" über die Jagd von Anfang Januar 2019 wurde nun aufgezeigt, dass es Kantone gibt, die die Jagdgesellschaften mit der Jagdaufsicht in ihrem eigenen, gepachteten Jagdrevier beauftragen. Es kommt also vor, dass Jäger diese Aufgabe übernehmen; die Jagdaufseher sind Mitglieder der Jagdgesellschaften. Es stellt sich die Frage, ob die Aufsicht in diesen Fällen unabhängig genug erfolgt, ob die Wildhüter nicht befangen gegenüber ihren Jagdkollegen sind. Die vom Bundesgesetz verlangte "wirkungsvolle Aufsicht" betrifft die Kontrolle der Jagd, die Bekämpfung der Wilderei, die Beobachtung der Wildbestände, den Schutz der Wildtiere und ihres Lebensraumes, wenn nötig auch Abschüsse von Wildtieren, die Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in Nichtjagdgebieten, Öffentlichkeitsarbeit und vieles andere mehr.
Der Beruf des Wildhüters ist ein richtiger Beruf, vom Bund seit vielen Jahren als solcher anerkannt. Es gibt eine Ausbildung und einen eidgenössischen Fachausweis. Das Bundesamt für Umwelt bietet alljährlich einen Weiterbildungskurs an. Die Anforderungen an die Wildhut nehmen zu, auch im Hinblick auf die zurückkehrenden einheimischen Tiere und die neu einwandernden Wildtierarten. Für eine "wirkungsvolle Aufsicht" ist meines Erachtens in allen Kantonen Professionalität erforderlich.
Deshalb bitte ich Sie, meinen Minderheitsantrag zu Artikel 3 Absatz 2 zu unterstützen.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Liebe Kollegin Semadeni, wir wissen ja aus dem Kanton Graubünden, einem grossen Jagdkanton, wie Sie zitiert haben, wie anspruchsvoll eine richtige Bewirtschaftung, Regulierung und Pflege der Wildtiere ist. Wir wissen auch, dass es sogar schon auf kantonaler und regionaler Ebene schwierig ist, das richtig durchzuführen. Schauen Sie sich allein die ganzen Diskussionen über die Sonderjagd aktuell an. Warum glauben Sie, dass eine zentrale Aufsicht in Bern, die weit weg von den Tierbeständen, vom Klima und von der Topografie ist, dies besser lösen kann?

Semadeni Silva (S, GR): Cara collega, Sie haben meinen Antrag nicht verstanden. Ich verlange keine zentrale Aufsichtsbehörde. Ich verlange nur, dass die Kantone professionell ausgebildete Wildhüter und Wildhüterinnen haben, genauso wie im Kanton Graubünden. Das funktioniert ja perfekt. Ich denke, die Herausforderungen können so besser gemeistert werden.

Jans Beat (S, BS): Bei meiner ersten Minderheit bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe p geht es um die Waldschnepfe. Artikel 5 bezeichnet ja die jagdbaren Arten. Ich bitte Sie, die Waldschnepfe endlich von dieser Liste zu streichen. Die Waldschnepfe ist ein faszinierendes Tier, aber sie ist selten in der Schweiz. Der Vogelschutz kämpft schon lange dafür, dass sie nicht mehr jagdbar ist. Wir haben von der Waldschnepfe heute noch etwa 1000 bis 4000 Brutvögel in der Schweiz, aber wir wissen wenig über sie. Sie ist ein nachtaktives Tier und unglaublich schwierig zu bejagen und zu erforschen.
Was man jetzt allerdings sagen kann, ist, dass die Jagdstatistik eine Abschusszahl von jährlich 2000 Tieren ausweist. Das weist darauf hin, dass in der Schweiz vor allem durchziehende Tiere gejagt werden. Aber die Forschung weiss zu wenig; sie kann nicht sicherstellen, dass die Jagd auf die Waldschnepfe nicht doch auch die Brutvogelbestände in der Schweiz beeinträchtigt. Wenn ein Tier wie die Waldschnepfe gefährdet ist und auf der Liste der bedrohten Arten steht, dann sollte dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Der Vorsorgegedanke sollte "höhergewichtig" beurteilt werden als die Jagdbarkeit.
Der Ständerat schlägt nun vor, die Schonzeit um einen Monat zu verlängern. Das nützt aber nichts. Es ist gut gemeint, aber in diesem zusätzlichen Schonmonat werden sowieso nur etwa fünf Prozent der Tiere gejagt. Das hat also keinen Einfluss auf die möglichen nachteiligen Wirkungen der Jagd auf die Waldschnepfe.
Ich bitte Sie deshalb: Tragen Sie dazu bei, dieser seltenen, faszinierenden Art ein bisschen Schutz zu gewähren, indem Sie sie von der Liste der jagdbaren Tiere streichen.
In Artikel 5 Absatz 5 geht es um die Ausnahmen betreffend jagdbare Arten und Schonzeiten. Wir von der Minderheit bitten Sie, hier sicherzustellen, dass das letzte Wort in diesen Fragen beim Bund bleibt und nicht

an die Kantone delegiert wird. Das Instrument der Bestimmung der jagdbaren Arten und Schonzeiten ist für die Erhaltung der Artenvielfalt in der Schweiz und zum Schutz gefährdeter Arten wichtig.
In der Bundesverfassung heisst es in Artikel 78 Absatz 4 klipp und klar: Der Bund "erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt". Und: "Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung." Vor diesem Hintergrund scheint es uns absolut klar zu sein, dass die Hoheit über die Bestimmung, was denn jagdbar ist und was nicht, dem Bund zugesprochen werden muss. Sie kann nicht abschliessend bei den Kantonen liegen. Das wäre aus unserer Sicht verfassungswidrig.
In diesem Sinn bitte ich Sie, die Minderheit Jans bei Artikel 5 Absatz 5 zu unterstützen.

Rime Jean-François (V, FR): Monsieur Jans, vous nous avez parlé longuement de la bécasse des bois – "Waldschnepfe" en allemand. Vous savez sans doute comme moi qu'il s'agit d'un oiseau migrateur et que donc les périodes durant lesquelles elle est en Suisse peuvent varier en fonction de la météorologie. De plus, en Suisse, peu de bécasses sont tirées, parce que cela est réservé à un très petit nombre de chasseurs qui doivent avoir des chiens spécialement formés. Croyez-vous qu'avec votre proposition vous allez vraiment sauver les bécasses des bois?

Jans Beat (S, BS): Ich habe meinen Minderheitsantrag sehr wissenschaftlich begründet; ich habe das versucht. Ich möchte nicht die Jäger der Waldschnepfe schlechtreden. Diese Jagd ist eine Spezialität. Es ist unglaublich schwierig, es braucht sehr gute Hunde dafür, die speziell dafür trainiert sind; es ist eine Spezialität. Die Leute sind unglaublich, die es schaffen, diese Tiere zu bejagen. Aber sie bejagen in der Schweiz etwa 2000 Exemplare. Ich sage es nochmals: Wir haben zwischen 1000 und 4000 Brutpaare dieser Art, die streng geschützt ist. In diesem Sinn ist es einfach ein Widerspruch, solche Tiere jagdbar zu machen.
Sie haben Recht: Es geht bei den Waldschnepfen vor allem um Tiere, die durchziehen. Aber wie ich gesagt habe: Waldschnepfen, die sehr schwierig zu erforschen sind, ziehen nicht weite Strecken, und man kann eben mit der Jagdbarkeit der Tiere hier in der Schweiz nicht ausschliessen, dass die Brutbestände dadurch auf lange Sicht gefährdet werden.
Deshalb bitte ich Sie, diesen Minderheitsantrag anzunehmen.

AB 2019 N 680 / BO 2019 N 680

Hess Lorenz (BD, BE): Der Minderheit Hess Lorenz geht es in Artikel 5 Absatz 7 um das Beschwerderecht: In der ständerätlichen Kommission war dieses Beschwerderecht noch kein Thema; der Ständerat beschloss dann bei Artikel 5 Absatz 7, dass das Beschwerderecht völlig gestrichen werden sollte. Das heisst, dass für Entscheide der Jagdplanung, die die Kantone vornehmen, generell niemand ein Beschwerderecht haben sollte.
Jetzt gibt es durchaus Nutzergruppen, die sagen könnten, kein Beschwerderecht sei im Sinne der effizienten Planung und auch im Sinne der Jagd eigentlich gut. Hier müssen wir uns einfach bewusst sein, dass wir damit einen Passus einführen würden, den wir sonst in keiner Gesetzgebung kennen, auch wenn wir auch bei anderen Gesetzgebungen froh wären, es gäbe nicht noch ein Beschwerderecht.
Ich denke, dass ein solcher Absatz hier schlicht nicht mehrheitsfähig und auch schlecht erklärbar ist. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Hess Lorenz als Teil eines faktischen Konzepts im Zusammenhang mit Artikel 12 zu sehen, bei dem die Kommissionsmehrheit das Beschwerderecht oder den Wegfall des Beschwerderechts spezifiziert.
Konkret geht es um Folgendes: Wir sollten gemäss Minderheit Hess Lorenz auf den kompletten Wegfall des Beschwerderechts in Artikel 5 Absatz 7, was so eigentlich nicht geht, verzichten. Hingegen macht es Sinn, wenn wir in Artikel 12 das Beschwerderecht für bestimmte Fälle, für einen bestimmten Bereich streichen, wenn wir es also nicht einfach gänzlich, sondern klar spezifiziert streichen.
Worum geht es? Es geht darum, dass es bei einzelnen jagdbaren Tieren, die die Voraussetzungen erfüllen, die Schaden stiften usw. – Sie können das in Artikel 12 nachlesen –, möglich sein soll, dass die kantonalen Behörden ein Eingreifen bewilligen, ohne dass eine Beschwerde möglich ist.
Worum geht es in der Praxis? Zum Beispiel, das wurde auch schon in der Kommission erwähnt, um den Hirsch in den Rebbergen, der nachweislich grossen Schaden anrichtet und dem nicht beizukommen ist. Oder ein anderes Beispiel, das sich kürzlich im Mittelland ereignete: Ein Wildschwein tut sich in einer Gärtnerei gütlich, findet den Ausgang nicht mehr und richtet grossen Schaden an. In solchen Fällen soll es möglich sein, diese einzelnen jagdbaren Tiere mit einer Bewilligung – oder besser: durch den Kanton – eliminieren zu lassen. In einem solchen Fall macht es keinen Sinn, zuerst noch wochenlange Korrespondenz zu führen und den Entscheid noch auszuschreiben. Bis dahin ist der Schaden längstens riesig und das betroffene Tier gar

nicht mehr hier.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit zu Artikel 5 Absatz 7 als Teil eines Konzepts zu sehen: Das Beschwerderecht soll nicht gänzlich ausgeschaltet werden, das wäre nur schwer vertretbar, das machen wir auch sonst nirgends. Hingegen soll der Kanton dort, wo es wichtig ist, schnell und unbürokratisch handeln und bei einzelnen jagdbaren, schadenstiftenden Tieren ein Eingreifen verfügen können, wie es die Mehrheit bei Artikel 12 will.
Deshalb bitte ich Sie im Sinne des Kompromisses und des Konzepts, bei Artikel 5 Absatz 7 der Minderheit zuzustimmen und später bei Artikel 12, der das Beschwerderecht spezifiziert einschränkt, der Mehrheit zuzustimmen.

Aebi Andreas (V, BE): Herr Kollege Hess, ich unterstütze eigentlich die Anträge der Minderheit Jans und von Kollege Gugger betreffend Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn. Es sind ja zum Teil Vogelarten, die auf der Roten Liste sind. Eine Frage an Sie als Präsident des Berner Jägerverbandes: Wie sinnvoll ist diese Jagd noch betreffend Regulierung des Bestandes, da diese Vogelarten ja zum Teil sogar auf der Roten Liste stehen?

Hess Lorenz (BD, BE): Ich bin natürlich jetzt als Vertreter meines Minderheitsantrages hier, und dieser betrifft nicht die Anträge, die in Bezug auf die von Ihnen genannten Vögel gestellt worden sind. Dazu kommen wir jetzt dann bei der entsprechenden Beratung. Wenn Sie mich schon fragen, so ist für mich die Tatsache entscheidend, dass auch nach Auskünften beispielsweise der Vogelwarte Sempach hier die Jagd vertretbar ist. Für mich entscheidend ist, dass sie nicht einschneidende Veränderungen oder eine Diminuierung des Bestandes zur Folge hat. Gerade was die Waldschnepfe anbelangt, haben wir diese Frage auch in der Kommission diskutiert und uns von fachlicher Seite bestätigen lassen, dass dieser Zugvogel in seinem Bestand durch die Tatsache, dass er während einer gewissen Zeit auch in der Schweiz bejagt werden kann, keine Veränderung erfährt. Aber wie gesagt: Diese Anträge behandeln wir jetzt dann auch in diesem Block. Ich nehme dazu sowieso noch einmal Stellung.

Schilliger Peter (RL, LU): Ich darf Ihnen als Sprecher der FDP-Liberalen Fraktion die Empfehlungen zur Detailberatung in Block 1 übermitteln.
In Artikel 1 geht es um den Zweck des Jagdgesetzes. Hier braucht es nach unserer Meinung keine weitere Präzisierung. Wir empfehlen Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen.
In Artikel 3 geht es um die Grundsätze. Auch hier werden wir der Mehrheit folgen, weil wir der Meinung sind, weitere Präzisierungen, z. B. im Bereich der Nachsuche, brauche es nicht. Meldestellen für jede Nachsuche einzurichten und zu deklarieren führt zu einer zusätzlichen Bürokratie; dies lohnt sich nicht, weil die Nachsuche doch meistens sehr gut geregelt ist.
Die Kantone haben das Recht, das Jagdsystem und die Jagdgebiete festzulegen. Wir sind auch der Meinung, dass diese kantonale föderale Hoheit weiterhin gelten soll. Weitere Einschränkungen, wie sie in einem Minderheitsantrag aufgelistet sind, werden wir nicht unterstützen.
Artikel 4 geht auf das Thema der Jagdberechtigung ein. Wir unterstützen die Version des Bundesrates und finden sowohl die Mindestvorgabe der Jagdprüfung als auch die erweiterte Möglichkeit der Kantone, gegenseitig Jagdprüfungen anzuerkennen, richtig. Ich denke, das ist im Sinne der heutigen Zeit. Die Leute sind mobil. Sie machen irgendwo eine Jagdprüfung und wohnen später an einem anderen Ort. Hier sollte eine Anerkennung gut möglich sein. In diesem Sinne macht auch die Mindestvorgabe dessen, was zu einer Jagdprüfung gehört, Sinn.
Artikel 5 geht auf die jagdbaren Arten und die Schonzeit ein. Die Kommissionsmehrheit hat sich hier der Definition des Ständerates angeschlossen. Das sehen wir gleich. Wir empfehlen Ihnen in diesem Sinne auch, sich der Mehrheit der Kommission anzuschliessen. In diesem Sinne lehnen wir auch die Einzelanträge, die Änderungsanträge Chevalley, Gugger und Gschwind, ab.
Es gibt in Artikel 5 aber eine Ausnahme, wo wir eine andere Haltung haben, nämlich bei Artikel 5 Absatz 7. Die Mehrheit unserer Fraktion wird den Minderheitsantrag Hess Lorenz unterstützen, welcher im Bereich der kantonalen Schonzeit das Beschwerderecht des Natur- und Heimatschutzes weiterhin zulassen will.
Abschliessend noch Artikel 7, der Artenschutz: Die FDP-Liberale Fraktion lehnt den Antrag der Minderheit Ruppen grossmehrheitlich ab. Wir sind der Meinung, dass der Einbezug von weiteren Nutzergruppen nicht im Gesetz weiter präzisiert werden muss. Dieser Einbezug ist heute schon möglich. Die Kantone regeln das in ihrer föderalen Hoheit und im Umgang mit ihren Nutzergruppen, und wir sind nicht der Meinung, dass wir weitere Präzisierungen einbauen müssen.
Die FDP-Liberale Fraktion wird grossmehrheitlich der Mehrheit folgen, mit wenigen Ausnahmen, die ich Ihnen aufgelistet habe.

Ruppen Franz (V, VS): Die SVP-Fraktion unterstützt bei Ziffer I Absatz 1, "Ersatz von Ausdrücken", meinen Minderheitsantrag. Die wichtigsten Argumente habe ich bereits vorhin im Rahmen der Begründung meines Minderheitsantrages dargelegt. Ergänzend ist noch Folgendes anzufügen: Die Jagdbanngebiete liegen allesamt in touristisch genutzten Gebieten, namentlich in den Bergregionen. Für diese Bergregionen ist der Tourismus ein zentraler Wirtschaftsfaktor. Eine Beschränkung der Zugänglichkeit ganzer Territorien ist deshalb zu verhindern. Mit der Umbenennung von Jagdbanngebieten in Wildtierschutzgebiete werden unseres Erachtens die Zugangsbeschränkungen weiter verschärft, weil die Gefahr besteht, dass die Nutzungsinteressen gegenüber dem Schutz

AB 2019 N 681 / BO 2019 N 681

von wildlebenden Säugetieren und Vögeln in den Hintergrund gedrängt werden.
Die Anträge der Minderheit Thorens Goumaz zu Artikel 1 Absatz 1, der Minderheit Semadeni zu Artikel 3 Absatz 2 und der Minderheit Thorens Goumaz zu Artikel 3 Absätze 3, 5 und 6 lehnen wir ab. Insbesondere das Verbot der Baujagd wird seit Jahren zum Anlass genommen, um schrittweise, einer Salamitaktik folgend, die Jagd sukzessive einzuschränken oder gar abzuschaffen. Zudem gibt es durchaus auch Gebiete, in denen die Baujagd dazu beiträgt, den Fuchsbestand etwas einzudämmen, insbesondere dort, wo Füchse ihre Bauten in der Nähe von Siedlungen haben. Diese Bestände sind nicht ganz unproblematisch, wegen der Gefahr der Ausbreitung von Krankheiten.
Bei den kantonalen Jagdprüfungen, bei Artikel 4, unterstützt unsere Fraktion ebenfalls meinen Minderheitsantrag. Dazu nur noch Folgendes: Bei einer gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen besteht ein Ungleichgewicht zwischen Patentkantonen und Revierkantonen. Es besteht nämlich kein Gegenrecht, weil Revierpächter ohne Auflagen in Patentjagdgebieten jagen dürfen, dies aber im umgekehrten Fall nicht möglich ist, also Patentjäger nicht in Revierkantonen jagen dürfen, weil die Revierpächterzahl begrenzt ist.
Hierzu noch eine Replik an Kollege Vogler, der vorhin gesagt hat, dass die Kantone einstimmig beschlossen hätten, diese Jagdprüfungen gegenseitig anerkennen zu wollen: Ich habe hier ein Schreiben der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere des Kantons Wallis, in welchem klar festgehalten wird, dass der aktuelle Gesetzestext in Artikel 4 unverändert beizubehalten sei, wie das der Ständerat beschlossen hat.
Bei Artikel 5 Absatz 5 lehnen wir den Antrag der Minderheit Jans ab. Die Kantone sollen eine vorübergehende Verkürzung der Schonzeiten ohne vorherige Zustimmung des Bafu vornehmen können. Unseres Erachtens genügt eine Anhörung des Bafu. Die Kantone sollen mehr Handlungsspielraum erhalten. Dies erlaubt es ihnen, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen besser einzugehen. Es ist auch so, dass heute die normale Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen die Anhörung ist.
Bei Artikel 5 Absatz 7 unterstützen wir den Antrag der Kommissionsmehrheit und lehnen den Antrag der Minderheit Hess Lorenz ab. Entscheide der kantonalen Jagdbehörden sollen nicht dem Beschwerderecht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz unterliegen. Es geht hier um den Ausschluss des Beschwerderechts bei Massnahmen gegen schadenstiftende Tiere der jagdbaren Tierarten. Dieser Antrag geht auf einen Input der Jagdbehörden zurück. Damit werden Schäden, insbesondere in der Landwirtschaft, vermindert. Das ist sehr wichtig für die Praktikabilität, und es wird von fast allen Jagdverwaltungen unterstützt. Ein Beispiel ist der schadenstiftende Hirsch in Reben oder anderen Obstkulturen. Es kommt immer wieder vor, dass ein Hirsch während der Schonzeit Schäden in einem Rebberg oder in einer Obstkultur verursacht. Der Abschuss dieses Hirsches auch in der Schonzeit muss vorher formell verfügt und beschwerdefähig publiziert werden. Das ist ein grosser Verwaltungsaufwand, den es zu verhindern gilt. Es geht also auch darum, die administrative Vollzugslast der kantonalen Verwaltungen zu vermindern. Zudem: Falls solche Entscheide dem Beschwerderecht unterliegen, ist die Obstkultur längstens zerstört, wenn der Beschwerdeentscheid vorliegt.
Und schliesslich unterstützt die SVP-Fraktion beim Einbezug der Nutzergruppen in Artikel 7 Absatz 4 meine Minderheit; ich habe die entsprechenden Ausführungen vorhin gemacht.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Herr Kollege Ruppen, wir haben sehr grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton: topografisch, in Bezug auf Flora, Fauna und natürlich auch auf die Wildtiere bzw. deren Bewirtschaftung.
Ich habe eine Frage zur gegenseitigen Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen: Es wird gesagt, dass man noch kantonale Einschränkungen erlassen könne. Welche Art von Einschränkungen kann man noch erlassen, und welche Einschränkungen könnte man mit dieser neuen Regelung dann eben nicht erlassen?

Ruppen Franz (V, VS): Geschätzte Kollegin Martullo, besten Dank für diese Frage. Im Gesetzentwurf ist in Artikel 4 Absatz 2 klar geregelt, dass die kantonalen Jagdprüfungen die folgenden Bereiche umfassen: Wildtierbiologie, Arten- und Lebensraumschutz, Tierschutz und Umgang mit Waffen. Diese Bereiche, die in Absatz

2 aufgeführt sind, müssen die Kantone gegenseitig anerkennen. Die Kantone können, darüber haben wir in der Kommission diskutiert, weiterhin drei Punkte selber regeln: erstens die Finanzen: Was kostet ein Patent? Zweitens die Jagdpraxis: Es ist sehr unterschiedlich, wie zum Beispiel die Hirsche in den einzelnen Kantonen reguliert werden; hier müssen die lokalen Begebenheiten berücksichtigt werden. Und drittens die Leumundsregelungen: Kann jemand ein Patent erhalten, wenn er zum Beispiel die Steuern nicht bezahlt?

Chevalley Isabelle (GL, VD): Un groupe d'experts internationaux vient de publier un rapport alarmant sur l'état de la biodiversité. Une espèce sur huit pourrait disparaître à moyen terme si l'humanité ne réagit pas rapidement. Et c'est bien l'homme qui est responsable de ce déclin massif. Donc c'est à nous d'agir!
En Suisse, il est aujourd'hui possible de tuer des espèces qui figurent sur la liste rouge des espèces en voie de disparition. En réalité, on ne fait pas mieux que les braconniers en Afrique qui massacrent les éléphants ou les Japonais qui chassent la baleine. Cela doit s'arrêter.
C'est pourquoi il est important d'abroger les lettres f, l et p de l'article 5 alinéa 1 en soutenant ma proposition, la proposition de la minorité Jans et la proposition Gugger.
Il est intéressant d'observer que les chasseurs refusent de tenir une statistique des animaux blessés durant la chasse. Ils ne veulent pas non plus devoir annoncer les pistages qu'ils ont dû faire pour retrouver ces pauvres animaux qu'ils ont ratés. De quoi ont-ils peur? La chasse à la battue est une perturbation grave pour la faune sauvage. De plus, les animaux qui fuient sont difficiles à tirer et sont souvent ratés. Cela génère des souffrances inutiles.
Il est important de limiter les chasses à la battue et d'imposer d'établir des statistiques claires concernant les animaux ratés par les chasseurs, en soutenant la proposition de la minorité Thorens Goumaz à l'article 3 alinéas 3 et 6.
Comme cela a déjà été dit, la chasse au terrier est non seulement cruelle pour les blaireaux et les renards, mais elle est également dangereuse pour les chiens de chasse. Elle ne se justifie aucunement et devrait être simplement interdite. D'ailleurs, une enquête Demoscope de mars 2019 confirme que les citoyens suisses soutiennent à plus de 67 pour cent cette interdiction.
Lorsque l'on est patriote, on devrait être fier de sauvegarder son patrimoine naturel et sa biodiversité. Certains devraient faire preuve d'un peu plus de cohérence, sinon on sera bientôt obligé d'importer des animaux étrangers pour peupler nos forêts.
Le groupe vert'libéral vous invite à en revenir à une loi plus raisonnable, en phase avec son temps.

Hess Lorenz (BD, BE): Bei Block 1 empfiehlt Ihnen die BDP-Fraktion Folgendes: Was Ziffer I Absatz 1, den Ersatz von Ausdrücken, anbelangt, was Artikel 1 Absatz 1, den Zweckartikel, anbelangt und was Artikel 3 Absatz 2, die Aufsicht, anbelangt, empfehlen wir Ihnen, die Anträge der Mehrheit zu unterstützen.
Zur Professionalität der Aufsicht gemäss Antrag der Minderheit Semadeni: Ich verstehe Ihre Argumentation, die dahintersteckt, sehr wohl, muss Ihnen aber sagen, dass wir diese Aufsicht tatsächlich weitestgehend schon haben. Es gilt einfach auch die Systeme zu unterscheiden: In einem Patentjagdkanton – das sind die grossen Jagdkantone Graubünden, Bern, Wallis – haben wir nichts anderes als professionelle Wildhüter. Was die Revierjagdkantone anbelangt, ist es schon nicht so, dass einfach der Kollege aus der Mitte bestimmt wird und ein bisschen die Aufsicht wahrnimmt. Auch diese Personen müssen klar bestimmt sein: Der Kanton muss ihnen die Kompetenz geben; sie haben nicht einfach den Status eines Kollegen, der ein bisschen auf die anderen

Kollegen schaut. Aus der Praxis kann ich Ihnen sagen, dass diese Aufseher ihre Pflicht in der Regel sehr ernst nehmen, weil die Aufsicht innerhalb einer Reviergesellschaft wichtig ist und weil man in seiner Gesellschaft und in seinem Revier keine Auswüchse und Widerhandlungen haben will. Auch wenn die Begründung nachvollziehbar ist, lehnen wir diesen Minderheitsantrag deshalb ab.
Zu Artikel 3 Absätze 3, 5 und 6: Was die Liste der erfolgten Nachsuchen betrifft, glaube ich, dass die Nachsuchen in jedem Kanton erfasst werden. Hier könnte man aus Sicht der Praxis wieder länger werden; ich verzichte darauf. Nachsuche ist nicht gleich Nachsuche. Es gibt eine Reihe von reinen Kontrollsuchen, und es gibt Suchen, bei denen ein Tier nach kurzer Zeit gefunden wird, weil es mit einer tödlichen Verletzung geflüchtet ist. Wenn hinter dem Antrag die Absicht stecken würde, es sei eine möglichst hohe Zahl von Nachsuchen zu generieren – ich vermute, das sei die Absicht dahinter –, um daraus abzuleiten, wie schlecht geschossen werde, wäre das eben nicht das richtige Mittel. Deshalb brauchen wir hier keine neuen Listen; die Nachsuchen werden erfasst.
Die Abschaffung der Baujagd – auch hier in Artikel 3 – ist aus zwei Gründen abzulehnen. Zum einen nimmt

man, seit es Jagdgegner gibt, die ich selbstverständlich respektiere, und seit es politische Vorstösse gegen die Jagd gibt, immer zuerst die Baujagd. Die Baujagd ist kein gutes Spielfeld, um mit Salamitaktik die Jagd einzuschränken. Die Baujagd wird nur noch von wenigen Jägern ausgeübt, nach strengen Grundsätzen. Bei uns gibt es eine Meldung des Ortes, wo das gemacht wird, es ist eine spezielle Ausrüstung mit einem Sender beim Hund erforderlich usw. Ich glaube nicht, dass wir hier noch auf die Schnelle die Baujagd verbieten sollten. Das ist nicht zielführend und auch nicht nötig.
Die Bestimmung, wonach pro Jagdgebiet nur noch zwei, drei Jagden durchgeführt werden sollen, ist leider nicht praxistauglich. Ich komme wieder auf die grossen Patentjagdkantone zurück. Was ist dort ein Jagdgebiet? Dort gibt es auch weiterhin keine grossen Treibjagden, man jagt in Gruppen zu fünft. Der ganze Kanton ist das Jagdgebiet. Was die Revierjagdkantone anbelangt, sind die Reviergesellschaften selber dafür besorgt, dass sie nur wenige Treibjagden machen, weil sie ja selber daran interessiert sind, einen ausgewogenen Bestand und eine gewisse Ruhe in ihrem Revier zu haben.
Was Artikel 4, die Jagdprüfungen, anbelangt, ist es höchste Zeit, dass wir hier die gegenseitige Anerkennung einführen. Die meisten Kantone machen das schon lange, und es erfolgen keine Invasionen von fremden Jägern in diese Kantone, meistens auch deshalb nicht, weil es ein bisschen mehr kostet, wenn man in einen anderen Kanton jagen geht. Aber die Prüfung sollte akzeptiert werden.
Bei Artikel 7 Absatz 4, wo es um die Berücksichtigung und die Mitsprache der Nutzergruppen geht, sind wir ebenfalls gegen den Minderheitsantrag. Wir sind darauf angewiesen, und auch unsere Wildtiere sind darauf angewiesen, dass es Wildruhezonen gibt, gerade im gebirgigen Gebiet, wo man einfach wirklich auf Störungen verzichten muss, wo man halt auch gewisse Tourenrouten nicht durchführen sollte. Wenn bei jedem Entscheid noch eine angemessene Berücksichtigung der Nutzer stattfinden soll, dann sind solche Schutz- und Ruhezonen nicht mehr möglich. Am Schluss müssen die Gleitschirmflieger, die Skitourengänger, die Nachtwanderer alle diese Gebiete nützen. Das ist nicht im Sinne der Wildtiere.
Bei Artikel 5 Absatz 7 haben wir die Minderheit Hess Lorenz. Ihren Antrag habe ich vorhin begründet. Es geht um das Konzept des Beschwerderechts in Zusammenhang mit Artikel 12.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Monsieur Lorenz Hess, vous dites que la chasse au terrier est peu pratiquée en Suisse. Cette chasse est très cruelle. Pourquoi ne voulez-vous pas l'interdire définitivement? Est-ce que vous ne pensez pas que cela donnerait une meilleure image des chasseurs?

Hess Lorenz (BD, BE): Ich denke, wir sollten die Baujagd aus zwei Gründen nicht abschaffen: Zum Ersten stellt sie kein Problem dar; sie ist nicht zwingend brutaler als eine andere Jagd. Wir müssen schon ehrlich sein: Wenn auf einer Jagd Hunde eingesetzt werden, und das ist auch über dem Boden beim Bejagen von Reh und Rotwild der Fall, dann ist es immer die Aufgabe des Hundes, Wild aufzustöbern, und dann, wenn es am richtigen Ort klappt, kommt ein Jäger tatsächlich zum Erfolg, egal, ob ein Hund ein Wildtier in einem Gestrüpp oder im Bau aufstöbert. Ich denke, da müssen wir nicht gezwungenermassen einen Riesenunterschied machen. Das ist der eine Grund.
Der zweite Grund ist die Tatsache, dass die Baujagd heute, wie Sie schon selber gesagt haben, nur noch von wenigen Leuten, Spezialisten, ausgeführt wird. Die Regeln zum Schutz der Tiere und auch die Meldepflicht führen dazu, dass diese Jagd getrost weitergeführt werden kann, auch wenn sie nicht mehr sehr häufig praktiziert wird.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich gebe zuerst meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Präsidentin von Pro Natura.
Aus der Idee der Bestandesregulierung von Wölfen in der Motion Engler ist ein Abschussgesetz geworden. Im vorliegenden Entwurf des Jagd- und Schutzgesetzes – es heisst ja eigentlich "Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel" – ist der Schutzgedanke ziemlich in den Hintergrund getreten. Bedrohte Arten wie der Feldhase, die Waldschnepfe oder der Birkhahn sollen weiterhin gejagt werden können. Der Artenschutz wird verschlechtert, das Beschwerderecht soll eingeschränkt werden. Das ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.
Je ne commenterai pas tous les articles en détail. En général, le groupe socialiste soutiendra les propositions de la minorité Thorens Goumaz, qui relaie les préoccupations des milieux de protection des animaux. Par contre, le groupe socialiste rejettera les propositions de la minorité Ruppen, notamment celle à l'article 4. Il nous semble important qu'il y ait une reconnaissance réciproque des examens de chasse et qu'il soit garanti que les contenus prescrits par la législation fédérale soient dûment pris en compte dans la formation des chasseurs.
Unterstützen wird die SP-Fraktion auch die Minderheitsanträge Semadeni und Jans sowie den Minderheitsan-

trag Hess Lorenz zu Artikel 5 Absatz 7, auch wenn wir nicht zu seinem ganzen faktischen Konzept Ja sagen werden.
Zu den wichtigeren dieser Minderheitsanträge möchte ich Folgendes festhalten: Zu den jagdbaren Arten und den Schonzeiten kommentiere ich nur beispielhaft den Minderheitsantrag Jans. In eine ähnliche Richtung, einfach bei anderen Tierarten, gehen die Einzelanträge Gugger und Chevalley. Nationalrat Jans beantragt, dass die Waldschnepfe – en français: la bécasse des bois – unter Schutz gestellt wird, indem sie von den jagdbaren Arten ausgenommen wird. Die Waldschnepfe ist in der Schweiz gefährdet, Sie haben die Ausführungen von Herrn Jans gehört. Es handelt sich um eine bedrohte Vogelart, deren Lebensraum zunehmend zerstört wird. Um ihren Erhalt zu sichern, muss sie unbedingt unter Schutz gestellt werden. Wenn Sie dem Schutzgedanken des Gesetzes Rechnung tragen wollen, stimmen Sie diesem Minderheitsantrag Jans sowie den Einzelanträgen Gugger und Chevalley zu.
In Artikel 5 Absatz 5 beantragt der Bundesrat, dass für vorübergehende Verkürzungen der Schonzeit, die der Kanton beschliessen kann, neu das Bafu angehört werden muss. Neu ist also nicht mehr das Departement zuständig – damit können wir leben –, aber es wird nur noch eine Anhörung durchgeführt. Das ist eine klare Schwächung der Position des Bundes und damit des Schutzes der zu gewissen Zeiten zu schonenden Tiere. Wir unterstützen die Minderheit Jans, die verlangt, dass das Bafu seine Zustimmung geben muss, wenn die Schonzeiten verkürzt werden sollen. Bei einer Anhörung kann der Kanton immer noch anders entscheiden, wenn er mit der Meinung des Bafu nicht einverstanden ist. Bei einer Verweigerung der Zustimmung kann er dagegen nicht anders entscheiden.
Noch wichtiger ist allerdings Absatz 7 von Artikel 5 und die durch den Minderheitsantrag Hess Lorenz beantragte Streichung der vom Ständerat eingeführten Bestimmung, dass die Umweltorganisationen kein Beschwerderecht mehr

AB 2019 N 683 / BO 2019 N 683

gegen jagdrechtliche Verfügungen der kantonalen Jagdbehörden zu jagdbaren Arten haben sollen. Die Umweltorganisationen haben von diesem Beschwerderecht nur sehr selten Gebrauch gemacht, es wird nicht leichtfertig ergriffen. Es ihnen hier einfach zu entziehen ist äusserst bedenklich. Eine Beschwerde ist ein wichtiges und legitimes Instrument der öffentlichen Kontrolle von Behördenentscheiden, welches nicht ungerechtfertigterweise eingeschränkt werden darf. Ich bitte Sie daher, hier dem Minderheitsantrag Hess Lorenz zu folgen.
Noch eine letzte Bemerkung zum Minderheitsantrag Ruppen bei Artikel 7 Absatz 4, dass die betroffenen Nutzergruppen bei Schutzfragen einbezogen werden sollen: Das ist heute gängige und unbestrittene Praxis, das muss und sollte nicht an einer einzelnen Stelle ins Gesetz eingefügt werden.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO): In diesem ersten Block geht es zu einem grossen Teil um Bestimmungen, welche die Kompetenzen im Jagdbereich und die Art und Weise, wie in der Schweiz gejagt wird, betreffen. Die CVP-Fraktion stellt sich bei diesen Fragen auf den Standpunkt, dass erstens die föderalen Strukturen zu respektieren sind und dass sich zweitens die Ausübung der Jagd, so verschiedenartig sie ist, in der Schweiz bewährt hat. Es braucht weder eine Kompetenzverschiebung noch eine Revolution im Jagdbereich. Dementsprechend lehnt die CVP-Fraktion die meisten Minderheitsanträge im ersten Block ab.
Als unnötig erachtet sie beispielsweise den Minderheitsantrag Thorens Goumaz, der verlangt, der Tierschutz sei auch als Zweck des Gesetzes aufzunehmen, zumal der Tierschutz im Titel dieses Gesetzes erwähnt ist. Dieser Antrag wie auch der Minderheitsantrag Semadeni bezüglich einer professionellen Aufsicht widerspiegeln ausserdem eine Art Grundmisstrauen gegenüber den Jagdkreisen, welches unsere Partei so nicht teilt. Die Kritik ergeht insbesondere an die Revierjagdkantone, wo die Wildhüter auch Mitglieder in den Jagdgesellschaften sind. Man befürchtet dort quasi eine freundschaftlich-milde Kontrolle. Diesem Bild halte ich gerne meine persönliche Beobachtung in meinem traditionellen Revierjagdkanton entgegen: Wenn es um Tierschutz geht, wenn es um die Würde des Tieres geht, aber auch wenn es beispielsweise um die Wildbrethygiene geht, gibt es auch eine soziale Kontrolle. Es ist mitnichten so, dass ein Jäger in einer Jagdgesellschaft einfach tun und lassen kann, was er will. Das stimmt einfach nicht. Bitte legen Sie dieses Bild ab, und lehnen Sie entsprechend die Minderheitsanträge Thorens Goumaz und Semadeni ab.
Das Zusammenspiel von Bund und Kantonen wird explizit Thema in Artikel 5 Absätze 5 und 7. Über Absatz 7 und das Beschwerderecht werden wir uns bei Artikel 12 noch unterhalten. Herr Hess hat es richtig gesagt, es handelt sich dort eigentlich um ein Konzept. Wir haben Absatz 7 so verstanden, dass er sich auf Absatz 5 bezieht, also explizit auf die Schonzeiten. Wie auch immer das juristisch ist oder ausgelegt wird, es ist sicher nicht falsch, wenn wir hier eine Differenz zum Ständerat schaffen. Dann können wir das nämlich noch klären.

In Absatz 5 wird explizit das Verhältnis zwischen Kantonen und Bund angesprochen. Wir sind mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass zur Verkürzung der Schonzeit keine Zustimmung des Bundes nötig ist, sondern einfach eine Anhörung. Die abschliessende Kompetenz liegt bei den Kantonen. Die Kantone kennen die Verhältnisse vor Ort, sie kennen die aktuellen Probleme, beispielsweise, wenn es um die Biodiversität oder um den Schutz einzelner Arten geht. Bitte behalten Sie diese Kompetenzen bei, ich danke Ihnen dafür.
Noch ein Wort zur oft zitierten Waldschnepfe: Es stimmt natürlich, wir haben eine verletzliche Schweizer Population, aber eine gute gesamteuropäische Population. Wir haben jetzt noch einen Einzelantrag Gschwind auf dem Tisch, welcher eigentlich einen guten Kompromiss darstellt, mit dem man die vor allem in der lateinischen Schweiz verbreitete Tradition der Jagd auf diese Art erhalten kann, gleichzeitig aber auch die verletzliche Schweizer Population nicht gefährdet, indem man die Jagd auf die Waldschnepfe nur noch einen Monat pro Jahr zulässt. Dann können auch die Hunde, die speziell dafür ausgebildet sind, gebraucht und bewegt werden. Die Tradition kann gewahrt werden, und die Population wird nicht gefährdet.
In diesem Sinne bitte ich Sie, den Einzelantrag Gschwind zu berücksichtigen, der bis jetzt nicht betrachtet wurde.

Glättli Balthasar (G, ZH): Gerne gebe ich Ihnen die Positionierung der grünen Fraktion in diesem ersten Block bekannt.
Wir stimmen mit der Mehrheit, wenn es um die Ersetzung der Ausdrücke geht. Für uns ist der Minderheitsantrag Thorens Goumaz zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e wichtig: Wenn man schon ein Gesetz hat, das nicht nur zum Schutz der Interessen der Jäger ist, wie man das jetzt manchmal meinen könnte, sondern das eigentlich ein Gesetz zum "Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel" sein sollte, wie es schon im Titel steht, dann wäre es doch relevant, dass man beim Zweckartikel auch sagt, dass die "tierschutzkonforme Ausübung der Jagd" eben Teil dieses Gesetzes sein muss. Wir sehen nachher noch im Detail, worum es konkret geht.
Den Antrag der Minderheit Semadeni zu Artikel 3 Absatz 2 unterstützen wir auch.
Jetzt komme ich zu einem wichtigen Punkt: Bei Artikel 3 Absätze 3, 5 und 6 verlangt die Minderheit Thorens Goumaz Statistiken über die Nachsuche und ein Verbot der Baujagd. Ich habe mir gedacht, hier schaue ich einmal in die Geschichte zurück. Die Baujagd ist, wie von einem Vorredner korrekt gesagt wurde, ein Thema, das immer wieder kommt. Ich habe in den Archiven des Parlamentes nachgeschaut, wann das Thema im Bundeshaus aufgebracht wurde, und habe gesehen, dass es stimmt, was Frau Gössi gesagt hat, dass die Freisinnigen offenbar manchmal eine ökologische DNA hätten. Es war nämlich Frau Christine Beerli, damals FDP-Ständerätin aus dem Kanton Bern, die im Jahre 2002 eine Motion (02.3737) eingereicht hat, die genau das Gleiche forderte wie der Antrag der Minderheit Thorens Goumaz.
"Die Baujagd ist vielmehr eine sehr schwierige Angelegenheit, denn die Jäger hetzen vor allem Hunde in die Bauten von Füchsen und Dachsen. Damit ist ein Stress für diese Wildtiere verbunden, aber gleichzeitig natürlich auch eine Gefahr und eine grosse Qual – das liegt mir auch sehr am Herzen – für die Jagdhunde, die sie dazu benötigen ... Im Übrigen macht die Baujagd einen ganz kleinen Prozentsatz sämtlicher Jagden aus, und es ist ohne Schaden möglich, hier ein Verbot auszusprechen." Sie merken, dass ich abgelesen habe, nicht, weil ich meine Texte üblicherweise ablese, sondern weil das die Worte von Frau Christine Beerli im Ständerat zur Begründung ihrer Motion waren. Sie hat dann auch bezüglich der Nachsuche angefügt: "... ich glaube, dass es notwendig wäre, wenn auf der Bundesebene einige klärende, harmonisierende und grundlegende Normen erlassen würden, wenn namentlich auch die gesetzliche Voraussetzung geschaffen würde, um eine Nachsuchstatistik zu erstellen." (AB 2003 S 152)
Es sind jetzt nicht wahnsinnig viele Freisinnige hier im Rat. Ich bitte diese sowie den Fraktionspräsidenten, der zwar auch interessierter in den Computer schaut als zuhört, das vielleicht der Fraktion noch zu übermitteln. *(Zwischenruf Walti Beat)* Sie können gleichzeitig schreiben und hören, danke, Herr Walti. *(Zwischenruf: Wo sind denn die Grünen?)* Wir wissen schon, was für den Schutz der Tiere richtig ist, wir müssen es nicht mehr hören.
Dann gehe ich davon aus, dass mit dem Segen jetzt vielleicht nicht von Frau Thorens Goumaz, sondern von Frau Christine Beerli diese Minderheit dank der Unterstützung der Freisinnigen eine Mehrheit wird. Es würde dann nämlich reichen, wie ich mir vorstellen könnte.
Bei Artikel 4 schliessen wir uns der Mehrheit an. Auch die Kantone haben sich dafür ausgesprochen.
Ich kann mich bezüglich der jagdbaren Arten kurzfassen. Da wurde das Wichtige bereits gesagt. Es kann nicht sein, dass Artenschutz ein verfassungsmässiger Auftrag ist und wir gleichzeitig bedrohte Arten auf die Liste der jagdbaren Arten setzen. Das gilt für die Einzelanträge von Frau Chevalley und Herrn Gugger ebenso wie für den Antrag der Minderheit Jans.

AB 2019 N 684 / BO 2019 N 684

Zum Schluss noch zum Antrag der Minderheit Jans bezüglich Zustimmung bzw. Anhörung: Mein Gott, ich glaube, wir haben hier ein Bundesamt, das auch dazu da ist, eben diesen Schutz zu gewährleisten. Deshalb soll man ihm nicht nur zuhören, sondern es soll auch eine Interventionsmöglichkeit haben.
Schliesslich zur Minderheit Hess Lorenz: Auch bei ihr geht es um ein Konzept. Diesen Teil des Konzepts können wir mitunterstützen. Unterstützen Sie, dass die Beschwerderechtslegitimation der Umweltorganisationen in diesem Bereich nicht eingeschränkt wird.

Egger Mike (V, SG): Herr Glättli, wie beurteilen Sie den Bürokratieaufwand für die Erfassung der Nachsuche, respektive was erhoffen Sie sich davon? Was ist das Ziel, das Sie verfolgen?

Glättli Balthasar (G, ZH): Das Ziel ist es, zu schauen, ob es so ist, wie es die Jäger selber sagen, dass nämlich gar kein grosses Problem entsteht. Wenn es kein grosses Problem ist, gibt es auch keine grosse Bürokratie. Wenn wir hingegen ein grosses Problem haben, wenn es viele Nachsuchen gibt, dann müsste man sagen: "Okay, da müsste man vielleicht zum Beispiel bei der Ausbildung der Jäger noch etwas zulegen."
Ich kann den zweiten Teil der Antwort dann nach der Frage von Herrn Hess geben.

Hess Lorenz (BD, BE): Herr Kollege Glättli, ich habe nur eine kurze Frage. Handhaben Sie das sonst, in anderen Politikbereichen, auch so, dass Forderungen, die einfach nie mehrheitsfähig sind, dann rein durch das stündliche, tägliche, jahre- oder jahrzehntelange Wiederholen plötzlich gut werden? Ich meine, Frau Beerli ist jetzt schon ein paar Jährchen nicht mehr im Parlament; alle probieren es. Ist es dann plötzlich einfach die Meinung: "Wir haben es so lange wiederholt, wir haben immer verloren, aber jetzt muss es einfach sein?"

Glättli Balthasar (G, ZH): Da haben Sie jetzt nicht ganz Recht bei der Beurteilung der Lage. Wenn man auf der Website des Parlamentes in der Geschäftsdatenbank bei den Vorstössen den Begriff "Baujagd" eingibt, dann hat man für die Zeit nach 2002 genau drei Treffer: Es gibt die Motion Beerli sowie eine Anfrage (13.1054) und eine Interpellation (17.3374) von Frau Chevalley. Ich würde sagen: Es ist im Gegenteil so, dass nach siebzehn Jahren die Anstandsfrist abgelaufen ist und man eine Forderung wieder stellen kann. Dies gilt umso mehr, wenn man dazu nicht einmal einen Vorstoss einreichen muss, sondern das im Rahmen einer Gesetzesrevision tun kann.
Es wurde viel davon gesprochen – das habe ich gesagt, das haben Sie auch gesagt –, aber es gab keine Vorstossflut in diesem Bereich, überhaupt nicht.
Vielleicht ist das für Sie als Vertreter der Jäger interessant: Zumindest 2002 hat sich Frau Beerli so geäussert, dass auch die Jagdverbände gegenüber einer Nachsuchstatistik durchaus positiv eingestellt seien. Wenn das unterdessen leider geändert haben sollte, dann bedaure ich das. Aber man kann ja auch wieder klüger werden.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich bei diesem ersten Block zu den folgenden Anträgen respektive zuerst zu Ziffer I Absatz 1. Hier gibt es eine Minderheit Ruppen. Es geht hier um den Ersatz des Ausdrucks "Jagdbanngebiete" durch "Wildtierschutzgebiete". Wie gesagt, das geht auf die Motion Landolt zurück, die in beiden Räten, und zwar mit klaren Mehrheiten, angenommen worden ist.
Die Jagdbanngebiete dienten ehemals dem Wiederaufbau der Bestände der jagdbaren Tierarten, die eben durch eine übermässige Jagd geschwunden waren; die Bestände gingen dann eben zurück. Seit der Revision der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, das war 1991, dienen diese Jagdbanngebiete aber dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume.
Ich habe es vorhin beim Eintreten gesagt, und ich wiederhole es gern: Heute ist nicht mehr die Jagd das Hauptproblem der Wildtiere, sondern es sind die stark wachsenden Freizeitaktivitäten der Menschen. Das ist einfach eine Tatsache. In diesem Sinne macht diese Umbenennung Sinn. Ich möchte es aber ganz deutlich gesagt haben, weil Herr Nationalrat Ruppen das mehrmals erwähnt hat: Es gibt keine Einschränkungen, es gibt keine Änderungen durch diese Umbenennung. Es gibt auch keine Verschärfung der Zugangsbeschränkungen. Ich glaube, es ist einfach wichtig, dass ich das nochmals sage: Das war nie die Meinung. Aber es wird heute mit diesem neuen Begriff dem besser Rechnung getragen, wozu diese Wildtierschutzgebiete eben tatsächlich dienen.
Ich äussere mich jetzt zu Artikel 4. Hier geht es um die gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen. Auch hier gibt es eine Minderheit Ruppen, die das so nicht haben möchte. Ich kann Ihnen einfach sagen, dass die Kantone – die Kantone! – das unterstützen; es kann sein, dass es eine Dienststelle in einem Kanton

gibt, die das anders sieht. Auch der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger, also Jagd Schweiz, unterstützt die gegenseitige Anerkennung. Das sind sozusagen die Kundinnen und Kunden dieses Gesetzes, wenn man so will. Sie verlangen die Harmonisierung und auch eine gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen. Wie Sie sehen, erwarten wir heute von den Menschen, dass sie mobil sind, dass sie sich auch einmal über die Kantonsgrenze hinwegbewegen, da macht diese neue Regelung wirklich Sinn.
Wie ich vorhin bereits gesagt habe, können weiterhin die einzelnen Kantone weiter gehende Bestimmungen erlassen. Sie sind hier also nicht einfach gedeckelt, und es müssen nicht alle das Gleiche machen. Aber es gibt eine Grundbestimmung, das macht auch Sinn, und gleichzeitig gibt es die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung. Artikel 4 ist auch mit der Verfassung kompatibel und tangiert das Regalrecht der Kantone nicht. Dazu gab es extra ein Rechtsgutachten von Professor Marti und auch einen Bericht des Bafu und des Bundesamtes für Justiz. Diese wurden im Auftrag der UREK-SR erstellt und sagen eben, dass mit dieser Bestimmung das Regalrecht der Kantone nicht tangiert sei.
In diesem Sinne bitte ich Sie auch hier, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen.
Ich äussere mich zu zwei Einzelanträgen zu Artikel 5 Absatz 1.
Beim Antrag Gugger geht es um die Liste der jagdbaren Tiere. Er beantragt, dass man das Schneehuhn und den Birkhahn nicht auf dieser Liste belässt. Es ist tatsächlich so, dass das Schneehuhn und der Birkhahn nur noch in wenigen Kantonen gejagt werden. Die meisten Kantone haben die beiden Vogelarten im kantonalen Recht, und zwar aus Artenschutzgründen, bereits von der Liste der jagdbaren Tierarten gestrichen. Bei beiden Arten gibt es Hinweise, dass die Jagd einen negativen Einfluss auf die Bestandsentwicklung haben kann. Der Klimawandel kommt dann noch dazu: Er setzt insbesondere das Schneehuhn, das in der alpinen Zone lebt, und dessen Lebensraum unter Druck; das zeigt auch der neue Brutvogelatlas der Schweiz. Einen Verzicht auf die Jagd auf diese beiden Berghühnervögel würden wir deshalb begrüssen und empfehlen Ihnen, den Einzelantrag Gugger zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe l anzunehmen.
Der Einzelantrag Chevalley möchte das Gleiche wie der Antrag Gugger und darüber hinaus, dass man bei Artikel 5 Absatz 1 den Buchstaben f streicht. Damit würden der Feldhase und der Schneehase ebenfalls von der Liste der jagdbaren Arten gestrichen. Das würden wir Ihnen zur Ablehnung empfehlen, weil der Feld- und der Schneehase nicht wegen der Jagd unter Druck sind, sondern wegen der Lebensraumveränderung beim Feldhasen und den Lebensraumstörungen durch Freizeitaktivitäten beim Schneehasen. Das soll man hier nicht verknüpfen, weshalb wir Ihnen empfehlen würden, diesen Teil des Einzelantrages Chevalley nicht zu unterstützen.
Ich komme jetzt zu Artikel 5 Absatz 5. Hier geht es darum, dass die Kantone die Schonzeiten oder die Liste der jagdbaren Tiere einschränken oder die Schonzeiten vorübergehend verkürzen können, wenn dies zur Erhaltung der Artenvielfalt

AB 2019 N 685 / BO 2019 N 685

nötig ist. Hier schlägt Ihnen der Bundesrat insofern eine Änderung vor, als es nicht mehr die vorherige Zustimmung des Departementes bzw. des Bafu braucht, sondern dass eine Anhörung genügt. Es ist so: Heute braucht es eine Zustimmung. Mit der Anhörung bekommen die Kantone hier etwas mehr Spielraum. Man kann aber auch generell sagen, dass im Umweltrecht die Anhörung im Verwaltungsrecht eigentlich das übliche Zusammenarbeitsinstrument zwischen Bund und Kantonen ist. Dafür gibt es auch andere Beispiele. Deshalb genügt aus Sicht des Bundesrates eine Anhörung durch das Bafu, um sicherzustellen, dass es seinen berechtigten Einfluss bei heiklen Entscheiden geltend machen kann. Wichtig ist folgender Hinweis, und das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen: Nach wie vor hätte das Bafu die Möglichkeit, gegen Entscheide der Kantone eine Behördenbeschwerde zu ergreifen. Daran ändert jetzt auch der Entscheid der Kommissionsmehrheit gar nichts. Ich denke, es ist wichtig, dass Sie das wissen. So viel zu Absatz 5.
Ich äussere mich jetzt noch zu Artikel 5 Absatz 7. Hier bitte ich Sie, die Minderheit Hess Lorenz zu unterstützen. Es geht hier um das Beschwerderecht. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte hier das Beschwerderecht für die Umweltorganisationen abschaffen. Es geht um Entscheide der Kantone in Bezug auf die Verkürzung oder Verlängerung der Schonzeit bei jagdbaren Tieren. Gemeint sind konkret etwa Verfügungen, wonach die Schonzeit von jagdbaren Wildtieren verkürzt wird. Es ist natürlich schon so: Ein solcher kantonaler Entscheid kann je nach Ausgestaltung gravierend sein, denn es geht hier in diesem Artikel eben nicht um die Bewilligung zum Abschuss einzelner Tiere, sondern es geht um eine generelle Erleichterung in Bezug auf bestimmte Tierarten. Da muss ich Ihnen sagen, dass der Bundesrat dagegen ist. Vor allem aber ist er dagegen, weil er der Meinung ist, dass diese Streichung überhaupt nicht nötig ist.
Auch hier möchte ich in aller Klarheit und auch zuhanden der Materialien festhalten: Selbst wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgen würden, hätte das Bafu weiterhin die Möglichkeit, gegen entsprechende kantonale

Verfügungen eine Beschwerde einzureichen; das wäre für das Bafu weiterhin möglich. Hingegen würden Sie den Umweltorganisationen das Beschwerderecht entziehen, und Sie würden – ich bitte Sie jetzt auch, dem genügend Aufmerksamkeit zu geben – auch den Gemeinden das Beschwerderecht entziehen. Ich weiss nicht, wie viele von Ihnen bzw. wie viele aus der Kommissionsmehrheit mit den Gemeinden, mit dem Gemeindeverband gesprochen haben, um diesen Schritt zu machen. Damit hätten die Gemeinden, wenn sie in ihrem eigenen Gebiet von diesen Entscheiden betroffen wären, hier auch keine Beschwerdemöglichkeit mehr. Das ist meiner Meinung nach auch ein Eingriff im Bereich des Föderalismus, den wir nicht unterstützen können. Selbst wenn das Bafu seine Beschwerdemöglichkeiten behält, ist es nicht richtig, hier den Gemeinden und den Umweltorganisationen dieses Beschwerderecht in einem Bereich zu entziehen, in dem es, wie gesagt, doch gravierende Auswirkungen haben kann, wenn die kantonalen Entscheide gefällt werden.
Wenn Sie die Statistiken anschauen, dann sehen Sie, dass von diesem Beschwerderecht vonseiten der Umweltorganisationen äusserst selten Gebrauch gemacht wird, es ist etwa alle zwei Jahre einmal der Fall. Ich muss also folgern, dass es eigentlich nichts anderes als eine unnötige Provokation ist, hier das Beschwerderecht abzuschaffen; das hilft überhaupt niemandem. Wenn Sie sich noch bewusst sind, dass Sie hier auch die Gemeinden vom Beschwerderecht ausschliessen, dann ist das, glaube ich, auch in Bezug auf den Föderalismus und das Staatsverständnis keine gute Idee.
Deshalb bitte ich Sie hier, die Minderheit Hess Lorenz zu unterstützen. Wir kommen dann bei Artikel 12 noch einmal auf das Beschwerderecht zurück, wenn es um die Einzelabschussbewilligungen geht. Aber hier ist die Streichung des Beschwerderechts auf jeden Fall keine gute Idee.
Zu Artikel 7 Absatz 4: Die Minderheit Ruppen möchte, dass die Kantone, wenn es um Massnahmen zum Schutz von wildlebenden Säugetieren geht, die betroffenen Nutzergruppen einbeziehen und ihre Interessen speziell berücksichtigen müssen. Schauen Sie, es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass die betroffenen Interessengruppen einbezogen werden. Wenn Sie beginnen, solche Dinge ins Gesetz zu schreiben, dann müssten Sie das an Hunderten von Stellen tun. Der Umkehrschluss könnte nämlich sein, dass in Zukunft, wenn das nicht steht, die Behörden die Nutzergruppen nicht mehr einbeziehen müssen. Ich finde, solche Dinge sind gefährlich, weil sie ein Präjudiz schaffen. Es ist also absolut unnötig.
Und wenn Sie schon sagen, dass die Behörden die Nutzergruppen entsprechend berücksichtigen müssen, aber dann nicht auch von den Schutzinteressen sprechen, dann haben Sie genau die Ausgewogenheit, die, glaube ich, in diesem Gesetz ja von grosser Bedeutung ist, nicht mehr. Sie können dann nicht mehr von Ausgewogenheit sprechen, wenn Sie sagen, man müsse nur die eine Seite anhören, nur deren Interessen speziell berücksichtigen. Das ist nicht Ausgewogenheit, sondern das Gegenteil davon.
Ich fasse zusammen: Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, bei Block 1 überall die Mehrheit zu unterstützen, ausser bei Artikel 5 Absatz 7. Da bitte ich Sie, die Minderheit Hess Lorenz zu unterstützen. Es geht um das Beschwerderecht, das eben nicht nur die Umweltorganisationen betrifft, sondern auch die Gemeinden. Bei den Einzelanträgen bitte ich Sie, den Einzelantrag Gugger zu unterstützen. Es geht dort um den Schutz von Schneehuhn und Birkhahn. Bezüglich der Umbenennung von "Jagdbanngebiete" in "Wildtierschutzgebiete" – das macht Sinn – bitte ich Sie insbesondere, die Mehrheit zu unterstützen.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sie haben gesagt, dass die gegenseitige Anerkennung kantonaler Jagdprüfungen mit den entsprechenden Berechtigungen von allen Kantonen unterstützt werde, wobei gewisse Ämter vielleicht eine abweichende Meinung hätten. Wir haben das bereits vom Amt des Kantons Wallis gehört. Ich habe hier auch die Stellungnahme der Regierung des Kantons Graubünden, die mit den bescheidenen hier vorgesehenen Einschränkungen bei den Berechtigungen – betreffend Finanzielles, Leumund und regionale Abschussbewilligungen – nicht einverstanden ist. Ist Ihnen bewusst, dass sich nicht nur einfach gewisse Beamte, sondern auch Regierungen gegen die Regelung der Berechtigungen mit diesen geringen Einschränkungen stellen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Frau Nationalrätin Martullo, ich habe gesagt, das werde von "den Kantonen" mitgetragen. Ich habe nicht "alle" gesagt und bin mir bewusst, dass es vielleicht auch einzelne Kantone gibt, die das nicht machen werden. Aber schauen Sie: Ich habe auch gesagt, dass die Kantone weiter gehen können. Es ist ja nicht so, dass wir die Kantone daran hindern würden, ihre allenfalls spezifischen Voraussetzungen für die Jagdprüfungen weiterhin zu verlangen. In diesem Sinne haben die Kantone eigentlich weiterhin die entsprechende Möglichkeit. Sie haben aber auch die Möglichkeit, diese Harmonisierung und diese gegenseitige Anerkennung vorzusehen. Sie haben uns ja den Auftrag gegeben, dies zu tun. Stehen Sie doch auch zu diesem Auftrag.

de Courten Thomas (V, BL): Frau Bundesrätin, ich möchte auf Ihre Beurteilung der Einzelanträge Gugger und

Chevalley zurückkommen. Dem Antrag Gugger stimmen Sie mit der Begründung zu, das sei notwendig. Den Antrag Chevalley lehnen Sie mit der Begründung ab, da sei nicht die Jagd das Problem, sondern die Lebensraumveränderung. Ich habe nachgesehen: Die Vogelwarte Sempach, die in dieser Frage sicher unverdächtig ist, weist für die Schweiz einen Bestand von Birkwild von 12 000 bis 16 000 Brutpaaren aus. Die Birkhühner legen in der Regel sechs bis zehn Eier. Von diesen werden 70 Prozent ausgebrütet, das ergibt einen Reproduktionsbestand von rund 50 000 Küken für die Schweiz pro Jahr. Die Jagdstrecke im Birkwild liegt nach der Eidgenössischen Jagdstatistik bei etwa 400 Stück, also in keinem gravierenden Verhältnis. Damit scheint es für mich gegeben zu sein, dass auch beim Birkwild die Lebensraumveränderung das entscheidende Argument sein müsste und nicht ein

AB 2019 N 686 / BO 2019 N 686

Verbot der Jagd. Was für den Hasen gilt, müsste auch für das Birkwild gelten. Stimmen Sie dem zu?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nein, ich stimme Ihnen nicht zu, weil ich bereits ausgeführt habe, dass das Schneehuhn und der Birkhahn in den meisten Kantonen bereits aus Artenschutzgründen von der Liste der jagdbaren Tierarten gestrichen worden sind. Die Kantone haben sich ja hier auch Gedanken gemacht, und deshalb bin ich der Meinung: Wenn das in den meisten Kantonen bereits so gehandhabt wird, haben sie ganz offensichtlich aus Artenschutzgründen so gehandelt. Deshalb können wir dem hier eigentlich folgen – es ist jetzt eigentlich mehr ein Nachvollzug vonseiten der Bundesgesetzgebung.

Roduit Benjamin (C, VS): Madame la conseillère fédérale, dans le prolongement de la question posée par Madame Martullo, vous savez qu'il existe des cantons, notamment sur le Plateau, qui ont une chasse gardée ou affermée, "Revierjagd" ou "Pachtjagd", et des cantons où la chasse nécessite un permis. Ne pensez-vous pas que la reconnaissance réciproque des examens de chasse entre les cantons créerait des inégalités de traitement et même accentuerait les querelles entre les sociétés de chasse cantonales?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich habe mich auch schon deswegen von diesem Vorschlag, der in diesem Gesetz ist, überzeugen lassen: Wenn die eigentlichen Kundinnen und Kunden dieses Gesetzes, ich habe es gesagt, die Jägerinnen und Jäger, also Jagd Schweiz, diese Bestimmung unterstützen – und es gibt ja in diesem Verband Mitglieder aus verschiedenen Kantonen –, gehe ich davon aus, dass sie das sehr genau angeschaut haben. Wenn die das unterstützen, dann, glaube ich, haben sie auch die entsprechende Überprüfung gemacht. Ich sehe hier wirklich keinen Grund, weshalb Sie sich dermassen dagegen wehren. Ich sage es noch einmal: Die Kantone können noch eigene Bestimmungen haben.
Worum geht es Ihnen eigentlich ganz genau, wenn Sie diese Harmonisierung nicht wollen? Ich habe noch kein Argument gehört, ausser dass weiterhin jeder Kanton für sich irgendetwas machen wolle. Aber erstens, denke ich, ist es nicht mehr zeitgemäss, und wenn zweitens die eigentlichen Kunden hier der Meinung sind, dass es eine gute Idee ist, dann, glaube ich, können Sie denen schon vertrauen.

Bregy Philipp Matthias (C, VS): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sie haben heute beim Begriff "Wildtierschutzgebiete" davon gesprochen, dass längst nicht mehr die Jagd das Problem für die Tiere sei, sondern die Freizeitaktivitäten der Menschen. Können Sie hier zuhanden der Materialien noch einmal klar bestätigen, dass mit diesem Begriff keine Einschränkungen für die touristische und anderweitige Nutzung gemeint sind sowie dass weder aktuell Planungen bestehen noch in absehbarer Zeit eine diesbezügliche Planung an die Hand genommen wird?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann Ihnen hier noch einmal zuhanden der Materialien bestätigen, dass dieser Namenswechsel keine Konsequenzen für die Ausführungsbestimmungen hat. Das wäre ja eigentlich die Folge, die Sie befürchten. Das ist so nicht vorgesehen, es gibt auch keine diesbezügliche Planung. Ich habe ja die Argumente dargelegt, weshalb man diesen Begriff ändern will, und auch gesagt, dass die Änderung keine Auswirkungen hat, auch nicht auf den Tourismus. Man will zum Ausdruck bringen, dass die Wildtierschutzgebiete heute eine andere Funktion haben, weil sich auch die Verhältnisse geändert haben.

Regazzi Fabio (C, TI): Stimata consigliera federale, può spiegare come mai ha proposto di sostenere la proposta individuale Gugger, quando né il Consiglio federale né il Consiglio degli Stati e nemmeno la Commissione del Consiglio nazionale hanno formulato una tale proposta?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ab und zu kommen im Verlauf einer Debatte Fragen oder auch neue Fragen auf. Ich habe es gesagt: Wenn man sieht, dass die meisten Kantone diese Tiere aus Artenschutzgrün-

den bereits von der Liste genommen haben, kann man sagen, dass man das bis jetzt vielleicht nicht beachtet hat. Wenn der Vorschlag sinnvoll ist, auch wenn er nichts Neues bringt, weil die meisten Kantone schon so gehandelt haben und weil das auch im Sinne des Gesetzes ist, ist er durchaus legitim. Es kommt halt vor, dass man manchmal einen Einzelantrag annehmen kann. Man kann es begrüssen, wenn bei solchen komplexen Geschäften alle Ratsmitglieder mitdenken und eine Idee einbringen. Das ist zwar wahrscheinlich eher die Ausnahme, aber man kann einmal auch eine solche späte Einsicht unterstützen.

Ruppen Franz (V, VS): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, bei Artikel 5 Absatz 7, wo die Kommissionsmehrheit verlangt, das Beschwerderecht nach Natur- und Heimatschutzgesetz sei aufzuheben, argumentieren Sie mit dem Föderalismus. Meine Frage: Warum beachten Sie den Föderalismus bei Artikel 4 nicht, wo es um die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen geht? Da soll nämlich auf Bundesebene bestimmt werden, dass die Kantone verpflichtet sind, die Jagdprüfungen gegenseitig anzuerkennen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich glaube, man kann das Thema Föderalismus schon nicht abhandeln, indem man sagt, man müsse den Kantonen sämtliche Freiheiten in allen Fragen geben. Das ist ja nicht unser Verständnis von Föderalismus. Unser Verständnis von Föderalismus ist, dass man wie bei der Frage der gegenseitigen Anerkennung genau solche Fragen mit den Kantonen diskutiert.
Das haben wir gemacht, und ich sage es noch einmal: Es gibt vielleicht Abweichungen. Ich kann sie jetzt nicht im Einzelnen benennen, aber ich wiederhole: Die Kantone sind mit dieser gegenseitigen Anerkennung einverstanden. Wenn sie zusätzlich noch etwas regeln wollen, dann haben sie die Freiheit dazu. Ich denke, die Einschränkung für die Kantone ist hier eigentlich minimal oder gar nicht vorhanden, weil sie weiter gehen können. Ich gebe Ihnen einfach meinen Eindruck zu verstehen, dass es da um andere Fragen geht; aber Föderalismus ist hier nicht die Frage.
Wenn Sie hier hingegen ohne Vernehmlassung einfach bestimmen, dass die Gemeinden in Zukunft bei dieser Frage keine Beschwerdemöglichkeit mehr haben und z. B. nichts mehr gegen einen Entscheid des Kantons unternehmen können, die Schonzeiten auszuweiten – auch wenn es ihr eigenes Gebiet betrifft –, finde ich das dann schon etwas ganz anderes, und zwar hinsichtlich des Vorgehens, der Art und Weise, wie das beschlossen wird, sowie der Eingriffstiefe. Da sagen Sie dann nicht, die Gemeinden hätten trotzdem noch Möglichkeiten. Nein, Sie entziehen den Gemeinden das Beschwerderecht in einer Frage, die sie unter Umständen auch sehr direkt mit unter Umständen gravierenden Auswirkungen betreffen kann. Da ist der Föderalismus meines Erachtens in einer Art und Weise tangiert, die nicht der Form der Zusammenarbeit entspricht, die wir haben.
In diesem Sinn bleibe ich dabei: Ich bitte Sie, hier wirklich die Minderheit Hess Lorenz zu unterstützen.

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: In Block 1 beraten wir den 1. und 2. Abschnitt des Jagdgesetzes, das heisst die Bestimmungen, die sich mit dem Zweck und dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie mit der Jagd befassen. Hinzu kommen eine terminologische Frage sowie der in Artikel 7 geregelte Artenschutz.
Der Bundesrat schlägt vor, im Jagdgesetz den bisherigen Begriff "Jagdbanngebiete" durch den Begriff "Wildtierschutzgebiete" zu ersetzen. Gemäss Botschaft des Bundesrates soll damit ein Strategiewechsel einhergehen, weg vom Bannen einer Aktivität, dem Verbot der Jagd, hin zum Schutz der Arten- und Lebensraumvielfalt. Die Kommission hat diese Absicht des Bundesrates mit 14 zu 11 Stimmen unterstützt. Eine Minderheit Ruppen möchte es bei der bisherigen Terminologie belassen.

AB 2019 N 687 / BO 2019 N 687

Zu Artikel 1 liegt eine Minderheit Thorens Goumaz vor. Diese möchte festschreiben, dass das Jagdgesetz eine tierschutzkonforme Ausübung der Jagd zu garantieren hat. Der entsprechende Antrag wurde in der Kommission mit 16 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
Bei Artikel 3, der die Grundsätze der Jagd festlegt, gibt es zwei Minderheiten. Eine Minderheit Semadeni möchte in Absatz 2 festschreiben, dass die Kantone nicht nur für eine wirkungsvolle, sondern auch für eine professionelle Aufsicht zu sorgen haben. Und eine Minderheit Thorens Goumaz möchte die Nachsuche von bei der Jagd verwundeten Tieren meldepflichtig machen, die Kantone verpflichten, auch über die Nachsuchen eine Statistik zu führen, sowie die Baujagd verbieten und die Treibjagden in einem Jagdgebiet auf höchstens zwei pro Jahr beschränken. Beide Anträge wurden in der Kommission abgelehnt, die Minderheit Semadeni mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung und die Minderheit Thorens Goumaz mit 18 zu 7 Stimmen.
Bezüglich Meldepflicht von Nachsuchen sei der Hinweis gemacht, dass in Artikel 8 Absatz 1 die Nachsuche von bei der Jagd möglicherweise oder sicher verletzten Tieren neu obligatorisch erklärt wird. Diese Änderung ist unbestritten.
Zu der in Artikel 4 geregelten Jagdberechtigung schlägt der Bundesrat einige Anpassungen vor: So soll im

Bundesrecht geregelt werden, was die Kantone bei den Jagdprüfungen im Wesentlichen zu prüfen haben, und in diesen Bereichen sollen die Kantone die in anderen Kantonen abgelegten Jagdprüfungen anerkennen müssen. Der Ständerat hat diese Änderungen abgelehnt. In Ihrer Kommission fiel der Entscheid mit 13 zu 12 Stimmen knapp zugunsten des Entwurfes des Bundesrates. Eine Minderheit Ruppen schliesst sich dem Ständerat an.
Ich komme nun zu Artikel 5 Absatz 1 und damit zur Definition der jagdbaren Arten und den jeweiligen Schonzeiten. Die Einzelanträge Chevalley und Gugger, die Birkhahn und Schneehuhn von der Liste der jagdbaren Arten streichen möchten, konnten von der Kommission nicht beraten werden. Ich kann somit nur feststellen, dass beide Vogelarten gemäss Vogelwarte Sempach in der Schweiz als potenziell gefährdet gelten. Der Bestand beim Birkhahn nimmt tendenziell zu. Aktuell gibt es, wie Nationalrat de Courten bereits ausgeführt hat, zwischen 12 000 und 16 000 brütende Paare, das heisst etwa 6000 bis 8000 Birkhähne. Beim Schneehuhn ist der Bestand mit etwa 12 000 bis 18 000 brütenden Paaren relativ stabil.
Noch eine Erklärung zur Terminologie: Im Gesetz ist von "Birkhahn und Schneehuhn" die Rede, dies deshalb, weil beim Birkgeflügel nur das männliche Tier jagdbar ist; dort, wo die Kantone das so wollen, ist es nicht jagdbar. Aber beim Schneehuhn sind beide – das heisst Hahn und Huhn – zeitweise jagdbar, wenn die Kantone dies so festlegen.
Auch die im Einzelantrag Chevalley zusätzlich formulierte Forderung, auch den Feldhasen, den Schneehasen und Wildkaninchen zu geschützten Arten zu machen, konnte die Kommission nicht beraten. Daher nur so viel: Der Feldhase gilt in der Schweiz als gefährdet, jedoch nicht wegen der Jagd, wie Bundesrätin Sommaruga bereits festgestellt hat. Der Schneehase und das Wildkaninchen gelten hingegen nicht als gefährdet.
Eine Minderheit Jans möchte die Waldschnepfe ganz von der Liste der jagdbaren Arten streichen. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen knapp abgelehnt. Mit dem Einzelantrag Gschwind wird vorgeschlagen, bei der Waldschnepfe das Ende der Schonzeit von Mitte Oktober auf Mitte Dezember zu verschieben und sie von zehn auf elf Monate auszudehnen. Auch diesen Antrag konnte die Kommission nicht beraten. Daher nur so viel: Die Waldschnepfe gilt in der Schweiz gemäss der Vogelwarte Sempach mit 1000 bis 4000 brütenden Paaren als verletzliche Art. Ab Mitte Oktober gibt es in der Schweiz auch eine Zugvogelpopulation. Dann hält sich ein Teil der mitteleuropäischen Waldschnepfen, deren Bestand auf 20 bis 30 Millionen geschätzt wird, in der Schweiz auf. Darauf nimmt der Bundesrat mit der vorgeschlagenen, vom Ständerat und von der Kommissionsmehrheit übernommenen Verlängerung und Terminierung der Schonzeit Rücksicht.
Bei Artikel 5 Absatz 5 gibt es eine Minderheit Jans. Diese möchte, dass die Kantone für eine vorübergehende Verkürzung der Schonzeiten das Bundesamt für Umwelt nicht nur vorgängig anhören müssen, sondern vorgängig die Zustimmung des Bafu einholen müssen. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt.
Bei Artikel 5 Absatz 7 schlägt Ihnen die Kommissionsmehrheit vor, dass Entscheide der kantonalen Jagdbehörden nicht dem Beschwerderecht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz unterliegen. Dies betrifft das Beschwerderecht der Gemeinden sowie das sogenannte Verbandsbeschwerderecht, nicht aber, wie Bundesrätin Sommaruga zu Recht festgestellt hat, das Beschwerderecht des Bundesamtes für Umwelt. Eine Minderheit Hess Lorenz möchte davon absehen. Dieser Entscheid fiel in der Kommission nach längerer und wiederholter Diskussion relativ knapp aus, nämlich mit 13 zu 11 Stimmen.
Die Diskussion heute hat mir gezeigt, dass der Geltungsbereich der von der Mehrheit vorgeschlagenen Bestimmung von Artikel 5 Absatz 7 strittig ist. Ein Teil der Kommission ist der Auffassung, dass diese aus systematischen Gründen so zu verstehen ist, dass sich die Beschränkung des Beschwerderechts nur auf die vorangehenden Absätze bezieht, dort, wo die Kantone Kompetenzen haben. Ein anderer Teil der Kommission ist der Auffassung, dass sie aus systematischen Gründen generellen Charakter hat. So oder so, wie auch immer Sie beschliessen, werden wir eine Differenz zum Ständerat haben. Der Ständerat ist aufgefordert, ist eingeladen, diese Frage zu klären.
Ich komme zum letzten Punkt, nämlich zu Artikel 7 Absatz 4. Gemäss geltendem Recht haben die Kantone "für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung" zu sorgen. Eine Minderheit Ruppen verlangt, dass die Kantone dabei die betroffenen Nutzergruppen einzubeziehen und deren Interessen angemessen zu berücksichtigen haben. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 15 zu 9 Stimmen abgelehnt. Dem Anliegen der Minderheit Ruppen wird heute in den dafür zuständigen Kantonen bereits genügend Rechnung getragen.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG): Kollege Fässler, ich habe eine Frage betreffend die Baujagd, die jetzt in einem Minderheitsantrag vorkommt. Was sind die Argumentationen, dass die Kommission diesem Verbot der

Baujagd nicht zustimmt, obwohl eigentlich diese Jagdart auch von Jägerkreisen nicht mehr unterstützt wird?

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: Sie haben dazu während der Diskussion eine ausführliche Erklärung von Kollege Lorenz Hess gehört. Ich kann an sich nur auf diese Erklärung verweisen, möchte aber auch den Hinweis machen, dass es die Kantone in der Hand haben. Wenn sie wollen, können sie die Baujagd verbieten, und es gibt einige Kantone, die die Baujagd bereits heute verboten haben.
Ich muss daran erinnern, dass der Bund gemäss Bundesverfassung nur die Kompetenz hat, Grundsätze zur Jagd festzulegen, und dass es im Übrigen Sache der Kantone ist, die Jagd näher zu regeln.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Monsieur Fässler, vous reconnaissez que les lièvres sont en danger. Vous dites que ce danger n'est pas forcément lié à la chasse, mais à la modification de leur milieu de vie. Lorsqu'une espèce est en danger, ne serait-ce pas faire preuve de bon sens que de supprimer au moins ce qui est facile à supprimer, soit la chasse? Est-il plus simple de dire aux gens de ne plus aller se promener en forêt pour ne pas déranger les lièvres ou est-il plus simple de dire à quelques chasseurs d'arrêter de tuer ces lièvres?

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: Besten Dank für diese Frage, Frau Kollegin Chevalley. Ich wiederhole: Die Kommission hat darüber nicht beraten, weil der Bundesrat keine Änderung zum bisherigen Recht vorgeschlagen hat. Meine persönliche Meinung ist daher nicht gefragt.

AB 2019 N 688 / BO 2019 N 688

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: Je vais vous donner la position de la commission sur les diverses propositions de modifications d'articles. Je ne vais pas répéter le contenu du débat, que nous avons déjà mené deux fois.
Concernant le chiffre I alinéa 1, la majorité de la commission propose de remplacer "districts francs" par "sites de protection de la faune sauvage". Une minorité Ruppen propose de rejeter cette proposition. La commission s'est opposée à la proposition de la minorité Ruppen par 14 voix contre 11.
A l'article 1 alinéa 1, la minorité Thorens Goumaz propose d'ajouter une lettre e visant la garantie d'un exercice de la chasse conforme à la protection des animaux, ce qu'elle voudrait également inscrire sous une autre forme à l'article 12. La commission s'est opposée à cette proposition, par 16 voix contre 7, car elle estime que le droit en vigueur garantit les conditions de la protection des animaux.
A l'article 3 alinéa 1, la commission souhaite que la faune sauvage soit régulée de sorte à éviter des dommages importants aux cultures vivrières.
A l'alinéa 2, une minorité Semadeni propose une surveillance professionnelle efficace. Cette proposition a été rejetée en commission par 17 voix contre 1.
Concernant l'article 3 alinéa 3, une minorité Thorens Goumaz propose l'obligation d'annoncer les pistages. La commission propose de maintenir le droit en vigueur, par 18 voix contre 7.
En ce qui concerne l'examen cantonal de chasse, à l'article 4, la commission propose, par 13 voix contre 12, d'adopter la version du Conseil fédéral, selon laquelle l'examen porte sur la biologie de la faune sauvage, sur la protection des espèces et des biotopes, sur la protection des animaux et sur le maniement des armes. Une minorité Ruppen s'oppose à cette proposition et propose d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.
A l'article 5 alinéa 1 lettre p, la minorité Jans souhaite supprimer la bécasse des bois de la liste des espèces qui peuvent être chassées. Le vote a été très serré puisque c'est par 12 voix contre 11 que la commission a souhaité maintenir la bécasse des bois dans la liste.
A l'article 5 alinéa 5, la majorité est d'accord que l'Office fédéral de l'environnement soit entendu lorsqu'il s'agit de décider d'écourter temporairement les périodes de protection. La minorité Jans souhaite que l'on demande l'assentiment de l'office. C'est un élément important en faveur des compétences cantonales. Comme la commission le propose, par 17 voix contre 8, il suffit de simplement entendre l'office.
A l'article 5 alinéa 7, concernant le droit de recours contre les décisions des autorités d'exécution cantonales, la majorité de la commission propose de ne pas octroyer ce droit. La minorité Hess Lorenz propose de biffer l'alinéa 7.
Il est important que les recours soient impossibles. Je vous donne un exemple. Dans le canton de Fribourg, autour du lac de Morat, les cormorans font d'énormes dégâts. Un recours a été déposé contre une décision des autorités cantonales, ce qui a abouti au fait que l'effectif des cormorans n'a pas pu être régulé et que les dégâts ont continué. Il est important que les autorités d'exécution cantonales disposent de la compétence en la matière afin de protéger soit les cultures, soit les gens qui travaillent avec la nature.
A l'article 7 alinéa 4, la commission propose de maintenir le droit en vigueur: par 15 voix contre 9, elle a rejeté

la proposition défendue par la minorité Ruppen. Cette minorité demande aux cantons, lorsqu'il y va de leur mission d'assurer une protection suffisante des mammifères et des oiseaux sauvages contre les dérangements, d'associer les groupes d'utilisateurs concernés et de tenir dûment compte de leurs intérêts.
Les propositions Chevalley, Gschwind et Gugger n'ont pas été discutées en commission, je ne peux par conséquent pas vous donner son préavis.

Ersatz von Ausdrücken
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Fässler Daniel, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Abs. 1
Streichen

Remplacement d'expressions
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ruppen, Fässler Daniel, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Al. 1
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18654)
Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 1 Abs. 1 Bst. e
Antrag der Minderheit
(Thorens Goumaz, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni)
e. eine tierschutzkonforme Ausübung der Jagd zu garantieren.

Art. 1 al. 1 let. e
Proposition de la minorité
(Thorens Goumaz, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni)
e. la garantie d'un exercice de la chasse conforme à la protection des animaux.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18655)
Für den Antrag der Minderheit ... 60 Stimmen
Dagegen ... 129 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 3
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
... mit standortgerechten Baumarten möglich sind und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermieden werden.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Semadeni, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz)
Abs. 2
... für eine wirkungsvolle professionelle Aufsicht. Sie erteilen ...

Antrag der Minderheit
(Thorens Goumaz, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni)
Abs. 3
... der wichtigsten Arten sowie über die Nachsuchen von bei der Jagd verwundeten Tieren. Nachsuchen sind meldepflichtig.
Abs. 5
Die Baujagd ist verboten.
Abs. 6
In einem Jagdgebiet werden höchstens zwei Treibjagden pro Jahr durchgeführt.

Art. 3
Proposition de la majorité
Al. 1
... adaptées à la station et d'éviter des dommages importants aux cultures vivrières.

AB 2019 N 689 / BO 2019 N 689

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Semadeni, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz)
Al. 2
... et pourvoient à une surveillance professionnelle efficace. Ils délivrent ...

Proposition de la minorité
(Thorens Goumaz, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni)
Al. 3
... des espèces les plus importantes, ainsi que des pistages effectués pour retrouver les animaux blessés pendant la chasse. Les pistages sont soumis à obligation d'annonce.
Al. 5
La chasse au terrier est interdite.
Al. 6
Les battues auront lieu au maximum deux fois par an dans le même territoire de chasse.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18656)
Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen
(1 Enthaltung)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): All'articolo 3 capoversi 3, 5 e 6 abbiamo una proposta di minoranza Thorens Goumaz. Su richiesta di un membro del Consiglio, procederemo a tre votazioni separate su ognuno dei capoversi.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18657)
Für den Antrag der Minderheit ... 60 Stimmen
Dagegen ... 129 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18669)
Für den Antrag der Minderheit ... 72 Stimmen
Dagegen ... 108 Stimmen
(9 Enthaltungen)

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18658)
Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen
Dagegen ... 129 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Fässler Daniel, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Reynard, Rösti, Tuena, Wobmann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Ruppen, Fässler Daniel, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Reynard, Rösti, Tuena, Wobmann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18659)
Für den Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 5
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. b, c, l, m, o-q; Abs. 2, 3, 5, 6
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 7
Entscheide der kantonalen Jagdbehörden unterliegen nicht dem Beschwerderecht nach Artikel 12 NHG.

Antrag der Minderheit
(Jans, Bäumle, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Vogler)
Abs. 1 Bst. p
Aufheben

Antrag der Minderheit
(Jans, Bäumle, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 5
Sie können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt die Schonzeiten ...

Antrag der Minderheit
(Hess Lorenz, Bäumle, Genecand, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Thorens Goumaz, Wasserfallen Christian)
Abs. 7
Streichen

Antrag Chevalley
Abs. 1 Bst. f, l
Aufheben

Antrag Gugger
Abs. 1 Bst. l
Aufheben
Schriftliche Begründung
Der Buchstabe l legt bisher die Jagdzeit für Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn fest. Das Rebhuhn ist bereits in der Botschaft gestrichen worden. Birk- und Schneehuhn werden auf der Roten Liste der gefährdeten Arten der Schweiz als "potenziell gefährdet" geführt. Eine Bejagung beider Arten ist unnötig. Beim Birkhuhn ist nur das attraktive Männchen jagdbar, es geht hier also um eine Trophäenjagd. Birk- und Schneehuhn sind durch Klimawandel, Lebensraumveränderungen und Störungen unter grossem Druck. Die Jagd (Birkhahn: letzte fünf Jahre in noch vier Kantonen pro Jahr 402–570, Schneehuhn: in vier Kantonen 370–543) ist eine zusätzliche Gefährdung. Beim Birkhuhn haben Wissenschafter nachgewiesen, dass der Abschuss der Männchen die Populationsentwicklung beeinträchtigt. Der Regierungsrat des Kantons Wallis gab auf ein (unterdessen deutlich angenommenes) Postulat zur Beschränkung der Jagd auf Birkhahn und Schneehuhn hin bekannt, dass diese "Raufusshühnerjagd insbesondere durch die ausländischen Patentnehmer, welche diese Jagd im Wallis betreiben, rund 75 000 Franken jährlich" generiere. Bei den im langjährigen Durchschnitt 283 im Wallis erlegten Birkhähnen und Schneehühnern macht das 265 Franken pro getöteten Vogel der potenziell gefährdeten Arten aus. Ein solcher Umgang mit unserem Naturerbe ist nicht tragbar. Die Jagd auf die beiden Arten ist abzuschaffen.

Antrag Gschwind
Abs. 1 Bst. p
p. Waldschnepfe vom 15. Januar bis 15. Dezember

AB 2019 N 690 / BO 2019 N 690

Art. 5
Proposition de la majorité
Al. 1 let. b, c, l, m, o-q; al. 2, 3, 5, 6
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 7
Les décisions des autorités d'exécution cantonales chargées de la chasse ne peuvent pas faire l'objet d'un recours selon l'article 12 LPN.

Proposition de la minorité
(Jans, Bäumle, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Vogler)
Al. 1 let. p
Abroger

Proposition de la minorité
(Jans, Bäumle, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 5
Ils peuvent, avec l'assentiment préalable de l'Office fédéral de l'environnement, écourter ...

Proposition de la minorité
(Hess Lorenz, Bäumle, Genecand, Girod, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Thorens Goumaz, Wasserfallen Christian)
Al. 7
Biffer

Proposition Chevalley
Al. 1 let. f, l
Abroger
Développement par écrit
Un groupe d'experts internationaux vient de publier un rapport alarmant sur l'état de la biodiversité. Une espèce sur huit pourrait disparaître à moyen terme si l'humanité ne réagit pas rapidement. Et c'est bien l'homme qui est responsable de ce déclin massif. En Suisse, il est aujourd'hui possible de tuer des espèces qui figurent sur la liste rouge des espèces en voie de disparition. Ceci est une absurdité qu'il s'agit de corriger rapidement. Si une espèce est en danger, il faut tout faire pour la protéger et non permettre de la tuer, même avec des restrictions. C'est pourquoi je propose d'abroger les lettres f et l qui concernent des espèces en grand danger de disparition.

Proposition Gugger
Al. 1 let. l
Abroger

Proposition Gschwind
Al. 1 let. p
p. la bécasse des bois du 15 janvier au 15 décembre
Développement par écrit
Le radoucissement des températures en décembre/janvier, après les chutes de neige ou le gel de novembre qui fait partir la première vague de bécasses, conduit à de nouvelles arrivées (certainement en provenance d'Europe centrale) constatées par les chasseurs de renards et sangliers actifs sur le terrain en janvier. L'acquisition de données présence/absence, qui n'est réalisable que grâce à l'utilisation de chiens d'arrêt, permettrait de disposer des informations scientifiques manquantes sur cette nouvelle population de bécasses retardataires ou hivernantes. La période de reproduction de la bécasse des bois ne débutant pas avant le mois de mars, elle est largement postérieure à la date de fermeture proposée. La chasse ne pouvant se dérouler en hiver en zone de montagne ou sous la neige, il n'y aura pas de dérangement des ongulés. En plaine, elle se pratiquera comme celle de la chasse du canard. Le maintien de trois mois d'activité physique soutenue des chiens serait bénéfique à leur santé et à leur bien-être.

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18660)
Für den Antrag Chevalley ... 70 Stimmen
Dagegen ... 118 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 1 Bst. l – Al. 1 let. l

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18661)
Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen
Für den Antrag Chevalley/Gugger ... 80 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. p – Al. 1 let. p

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Votiamo sulla proposta della minoranza Jans. La proposta individuale Gschwind è stata ritirata.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18662)
Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 83 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18664)
Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 7 – Al. 7

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18665)
Für den Antrag der Minderheit ... 101 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Sondersession Mai 2019 • Zweite Sitzung • 08.05.19 • 08h00 • 17.052
Conseil national • Session spéciale mai 2019 • Deuxième séance • 08.05.19 • 08h00 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Block 1 (Fortsetzung) – Bloc 1 (suite)

Art. 7
Antrag der Mehrheit
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wasserfallen Christian, Wobmann)
Abs. 4
Die Kantone sorgen unter Einbezug der betroffenen Nutzergruppen und angemessener Berücksichtigung ihrer Interessen für einen ausreichenden Schutz ...

Art. 7
Proposition de la majorité
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wasserfallen Christian, Wobmann)
Al. 4
Les cantons assurent, en y associant les groupes d'utilisateurs concernés et en tenant dûment compte de leurs intérêts, une protection suffisante ...

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18666)
Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen
Dagegen ... 100 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Block 2 – Bloc 2
Bestandesregulierung
Régulation des populations

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Ce bloc concerne l'article 7a, qui est un élément central de la révision de la loi. Je vous propose, avec ma minorité, de biffer complètement cet article. Nous y étions déjà défavorables avant les travaux de la commission, mais la situation s'est encore péjorée depuis.
Pour mémoire, cette révision donne principalement suite à la motion Engler 14.3151, "Coexistence du loup et de la population de montagne". Son auteur relevait que la présence de meutes exigeait une adaptation des politiques de régulation afin non seulement de limiter l'impact du loup sur les animaux de rente et la faune sauvage, mais aussi de faire en sorte que le prédateur soit mieux accepté par les populations concernées. Le Conseil fédéral affirmait alors qu'une adaptation était possible, tout en respectant la Convention de Berne. La motion ne remettait pas en question la protection même du loup. Le but était de trouver un compromis permettant d'assurer son acceptation, la protection des troupeaux et la collaboration avec les éleveurs devant rester un élément central.
Malheureusement, le projet, dont l'article 7a est le coeur, va bien au-delà de ce que vise la motion Engler. En réalité, on aurait pu s'en tenir à la modification proposée par le Conseil fédéral à l'article 12 alinéa 2: "Les cantons peuvent ordonner ou autoriser à tout moment des mesures contre certains animaux protégés ou pouvant être chassés, lorsqu'ils causent des dégâts importants ou constituent un danger concret pour l'homme." Ainsi, tant les dégâts, par exemple aux troupeaux, que les risques pour les êtres humains auraient été considérés. Malheureusement, on n'en est pas resté là.
L'article 7a est emblématique du changement de paradigme que représente la révision. Il instaure en particulier une perspective préventive, alors que jusqu'ici les régulations visant notamment les grands prédateurs étaient soumises à des conditions précises. Des dégâts avérés devaient être attribués à l'animal visé et l'on tenait compte du degré de protection des troupeaux. Or l'article 7a permettrait désormais de réguler l'effectif d'espèces protégées avant même que des dégâts aient lieu. Des régulations peuvent par ailleurs se faire sans même devoir prendre des mesures de protection raisonnables, par exemple envers les troupeaux. Par ailleurs, les cantons n'ont plus besoin d'obtenir l'assentiment de l'Office fédéral de l'environnement pour prévoir le tir d'animaux d'espèces protégées figurant sur la liste. Cette liste comprend évidemment le loup, mais la majorité de la commission y a encore ajouté le héron cendré, renonçant de justesse à y joindre le castor et le lynx. Le Conseil fédéral se réserve, lui, le droit d'allonger cette liste en tout temps sans que le Parlement puisse se prononcer.
Un tel article permettra aux cantons de réguler l'effectif d'animaux d'espèces protégées quasiment sans justification puisqu'il n'y a plus aucune cautèle concrète qui viendrait limiter leurs velléités de régulation. Ainsi, la loi sur la chasse ne mérite plus son titre complet de loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages: on ne voit plus où se trouve la protection dans cette affaire. Je vous recommande dès lors de soutenir toutes les propositions des minorités Jans et Semadeni qui tentent de limiter un tant soit peu les dérives contenues dans cet article.
J'ai moi-même déposé deux autres propositions de minorité, à part celle qui a pour but de biffer l'entier de l'article 7a. Il s'agit tout d'abord de maintenir, à l'alinéa 2 lettre b, la prise en compte de "mesures de protection raisonnables" pour pondérer les décisions de régulation. Ce paramètre est essentiel et doit, associé aux soutiens accordés aux éleveurs, les inciter à mieux protéger leurs troupeaux. Car c'est là la seule solution viable pour assurer une cohabitation sur le long terme entre les grands prédateurs et les populations vivant en montagne. Biffer cette disposition signifie renoncer à toute mesure de prévention et exposer les grands prédateurs

à des tirs massifs, puisque la régulation deviendrait la principale mesure de "prévention".
Par ailleurs, ma minorité à l'alinéa 7 prévoit que des mesures de régulation d'espèces protégées ne puissent pas être prises en cas de pertes sensibles lors de l'exercice du droit régalien sur la chasse. D'une part, ces pertes financières sont minimes pour les cantons et ne justifient pas que l'on régule la population d'animaux protégés. D'autre part, il est malsain de mettre en concurrence une activité de loisir et sportive avec la protection d'une espèce menacée, et ce en particulier lorsque des scientifiques du monde entier viennent de tirer la sonnette d'alarme face aux atteintes à notre biodiversité.

AB 2019 N 692 / BO 2019 N 692

Semadeni Silva (S, GR): Spiego brevemente e velocemente le mie sei proposte di minoranza riguardo all'articolo 7a.
Wie bei der Verkürzung der Schonzeiten in Artikel 5 Absatz 5 soll der Bund nur angehört werden; dieser Anhörung haben Sie vorhin zugestimmt. Artikel 7a Absatz 1 betrifft aber den Abschuss geschützter Tiere, weshalb die Kompetenzänderung gravierender ist: Eine einfache Anhörung anstatt der Zustimmung des Bundes schwächt den bundesrechtlichen Artenschutz und erschwert ein landesweit einheitliches Vorgehen.
Einige Kantone stehen stark unter dem Druck von Organisationen, die die Wiederausrottung des Wolfes anstreben. Sie erhalten mit der neuen Regelung zu viel Spielraum, auf Kosten des Artenschutzes. Mit der neuen Bestimmung könnten sie ganze Bestände geschützter Wildtiere regulieren. Die heutige Kompetenzordnung, die Rechtssicherheit garantiert, soll daher verschlankt, aber beibehalten werden. Sie basiert auf dem Grundsatz "Jagd bei den Kantonen, Schutz beim Bund". Die Verantwortung für den Schutz geschützter Wildtiere trägt laut Bundesverfassung der Bund. Es soll so bleiben, Wildtiere kennen keine Kantons- oder Landesgrenzen. Noch 2012 führte der Bundesrat sechs Gründe auf, warum der Artenschutz Bundessache bleiben muss. Daher beantrage ich bei Artikel 7a Absatz 1, die Zustimmung durch den Bund beizubehalten, delegiert vom Departement an das Bafu.
Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b betrifft den Zeitraum für den proaktiven Abschuss von Wölfen: Er ist auch vom Bundesrat viel zu lang festgelegt worden, der Ständerat überbordet mit seinen sieben Monaten; die heutige Praxis beträgt zwei Monate. Bereits ab Anfang November sind die Jungwölfe kaum von Elterntieren zu unterscheiden. Beim Abschuss der Elterntiere drohten aber die Auflösung des Rudels und unberechenbares Verhalten der überlebenden Tiere.
Mit der Regelung bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c kann der Bundesrat beliebig viele geschützte Tierarten erleichtert zur Regulierung freigeben – mit fatalen Auswirkungen auf den Artenschutz. Es geht um Luchse und Biber, aber auch um Vögel wie Haubentaucher, Gänsesäger, Mittelmeermöwen oder Graugänse und andere, irgendwie störende Wildtiere. Wir haben heute für solche Fälle bereits eine gutfunktionierende Praxis; das haben wir letztes Jahr bei der Höckerschwanregulierung in Buochs/NW, erlebt. Der Bundesrat soll keinen "Freipass" erhalten, um die auf der Abschussliste stehenden Arten auf dem Verordnungsweg selbstständig zu verlängern. Dieses Vorhaben untergräbt den Artenschutz und geht weit über die Motion Engler 14.3151, "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung", hinaus, die nur den Wolf regulieren will. Ich beantrage deshalb, Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c zu streichen.
Die Verwaltung hat in der Kommission bestätigt, dass der neue Artikel 7a Absatz 4 den Kantonen die Dezimierung eines Wolfsrudels allein aufgrund seiner Existenz erlaubt, das heisst, dass jedes Jahr die Hälfte des Nachwuchses eines Rudels abgeschossen werden kann. Das geht viel zu weit. Die Motion Engler sieht zur Regulierung eines Wolfsbestandes insbesondere Massnahmen bei Tieren vor, "die sich an ausreichend geschützte Herden oder Weiden wagen oder das scheue Verhalten gegenüber dem Menschen zu verlieren beginnen". Dem kann ich zustimmen. Die nun angestrebte Regulierung führt hingegen zu Abschüssen auf Vorrat. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Auswirkungen müssten aber nachvollziehbar sein. Eingriffe in ein Rudel dürfen nicht aufgrund von politischem Druck, wegen Stimmungsmache in den Medien oder ohne fundierte Risikoabwägung erfolgen.
Die Situation der rund fünfzig in der Schweiz lebenden Wölfe mit vier Rudeln und einigen nachgewiesenen Wolfspaaren ohne Nachwuchs ist nicht vergleichbar mit derjenigen der inzwischen 15 000 bis 17 000 geschützten Steinböcke, die seit über hundert Jahren wieder bei uns leben und keinerlei Feinde haben. Ich bitte Sie also, Artikel 7a Absatz 4 zu streichen.
Ich habe noch zwei weitere Minderheitsanträge, muss sie aber ziemlich schnell durchgehen. Bei Artikel 7a Absatz 5 möchte ich Ihnen beliebt machen, dass nur die Aufsichtsorgane Regulationen aufnehmen können und nicht Jäger und Jägerinnen, denen das Know-how fehlt.

Bei Artikel 7a Absatz 6 sollen die positiven Wirkungen der Wolfspräsenz auf den Wald speziell berücksichtigt werden. Wegen der hohen Hirschbestände nehmen Verbisse und Schälungen im Wald zu. Wölfe sind darum aus forstlicher Sicht willkommen. Das haben uns die Förster mehrmals geschrieben. Sie tragen massgeblich zur Entlastung der Wildschadensituation bei. Dies erfolgt nicht nur durch eine rein zahlenmässige Abschöpfung der Bestände, sondern auch durch ihren Einfluss auf die Wildverteilung.
Il mio tempo è scaduto. Vi prego di sostenere le mie sei proposte di minoranza nell'interesse degli animali selvatici e della foresta.

Ruppen Franz (V, VS): Ich begründe hier meine Minderheitsanträge zu Artikel 7a Absatz 1 Litere b, bbis und bter. Dabei geht es um die Zeiten, in denen Wölfe, Luchse und Biber reguliert werden können. Ebenso vertrete ich hier noch meine Minderheit bei Artikel 7a Absatz 2.
Bei Artikel 7a Absatz 1 Litera b beantrage ich, dem Ständerat zu folgen und den Zeitraum für eine Bestandesregulierung der Wölfe vom 1. September bis zum 31. März festzulegen und nicht nur bis zum 31. Januar, wie das die Kommissionsmehrheit will. Wie bei allen jagdbaren Wildtierarten ist auch beim Wolf eine konstante Regulation erforderlich, sobald sich ein Bestand gebildet hat, der sich fortpflanzt. Es geht hier vor allem um Schäden, welche Wölfe in der Landwirtschaft und im Tourismus verursachen. Zudem geht es auch um die Sicherheit der Bevölkerung, weil sich Wolfspopulationen nach einer gewissen Zeit sehr schnell vergrössern. Darum muss hier gehandelt werden.
Im Winter kommen die Wölfe oft von den Bergen ins Tal. Erfahrungsgemäss ist das meist im Dezember und Januar der Fall. Es kann aber auch einmal etwas länger dauern. Bei grossen Schneefällen ziehen die Hirsche, die Hauptbeute der Wölfe, ins Tal, und die Wölfe folgen ihnen. Dann ist es für die Kantone manchmal eben wichtig, noch einen Abschuss vornehmen zu können. Wenn der Kanton bei der Regulierung noch nicht die Hälfte der Jungtiere reguliert hat, kann es sein, dass er auch noch im März eines erlegen muss. Darum muss der Zeitraum für die Bestandesregulierung bis Ende März verlängert werden.
Beim Antrag der Minderheit zu Artikel 7a Absatz 1 Litera bbis geht es um die Möglichkeit der Bestandesregulierung des Luchses. Es geht hier nicht um eine Freigabe der Jagd, sondern darum, dass die Kantone nach Anhörung des Bafu eine Bestandesregulierung vorsehen können. Beim Luchs haben wir heute teilweise sehr gute Bestände. Ich verweise auf die Zahlen des Projektes Kora: Man hat den Luchs mit grossem Aufwand und viel Geld wieder angesiedelt. Ursprünglich hat man von einer Dichte von 1,5 Luchsen pro hundert Quadratkilometern gesprochen, die man erreichen wollte. Heute sind wir gemäss Kora bei mehr als drei, also mehr als dem Doppelten des ursprünglich anvisierten Bestandes. Der Einfluss des Luchses auf das Schalenwild ist augenfällig. Es geht hier also auch um den Erhalt anderer Arten und darum, eingreifen zu können, wenn ein Bedürfnis besteht.
Beim Antrag der Minderheit zu Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bter geht es um die Möglichkeit der Bestandesregulierung des Bibers. Der Biber hat sich dank seinem Schutzstatus und den vorhandenen Lebensräumen in weiten Teilen der Schweiz schnell und flächendeckend ausgebreitet. Die optimalen Biberlebensräume sind heute besetzt und Biberumsiedlungen mangels geeigneter und noch nicht besetzter Lebensräume kaum noch möglich. Der Biber beginnt deshalb mit der Besetzung von suboptimalen Lebensräumen und kann dabei sehr schnell enorm hohe Schäden, insbesondere an Infrastrukturanlagen, verursachen. Eine wirksame Bestandesregulierung der Biber muss deshalb möglich sein, weshalb der Biber, wie vom Ständerat vorgeschlagen, in Artikel 7a ebenfalls aufzuführen ist.
Bei Artikel 7a Absatz 2 beantrage ich, im ersten Satz das Wort "betreffenden" zu streichen. Bestandesregulierungen sollen also nur "den Bestand der Population" – und nicht "den Bestand der betreffenden Population" – nicht

AB 2019 N 693 / BO 2019 N 693

gefährden. Die Wölfe in der Schweiz entstammen alle ursprünglich der Alpenpopulation. Italien geht von mindestens 1400 und Frankreich von 500 Wölfen aus. Hinzu kommt ein Teil der deutschen Alpenpopulation sowie die von Osten her Richtung Deutschland zugewanderten Wölfe. Eine konsequente Regulation der Wölfe in der Schweiz wird somit diese Alpenpopulation nicht gefährden.
Aus diesem Grund ersuche ich Sie, dem entsprechenden Minderheitsantrag zuzustimmen.

Jans Beat (S, BS): Herr Ruppen, Sie haben jetzt gesagt – ich habe genau zugehört –, dass eine konsequente Regulierung die Alpenpopulation der Wölfe nicht gefährden werde. Sie haben aber richtig gelesen, dass die Schutzbestimmungen auch mit dieser neuen Gesetzesvorlage nicht nur die Alpenpopulation schützen sollen, sondern die Bestände. Sind Sie mit mir einig, dass keine Wolfsrudel vollständig dezimiert werden dürfen, wenn dieses Gesetz angenommen wird?

Ruppen Franz (V, VS): Geschätzter Herr Kollege Jans, die Voraussetzungen sind in Artikel 7a Absatz 2 klar geregelt: "Solche Regulierungen dürfen den Bestand der betreffenden Population" – nach meinem Minderheitsantrag nur "der Population" – "nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: ... b. die Verhütung von Schaden" usw. Es ist hier klar geregelt, welches die Voraussetzungen sind.

Jans Beat (S, BS): Wir sind ja jetzt bei diesem seltsamen Artikel, der neu eingefügt werden soll und der in sich etwas widersprüchlich ist. Er will nämlich die Regulierung geschützter Arten vorschreiben. Eigentlich wurde das Gesetz ja zum Schutz dieser Arten gemacht, und jetzt will man sie in ihrem Bestand regulieren, anstatt sie in ihrem Bestand zu schützen – nun gut.
Ich bitte Sie hier bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bquater, die Graureiher und die Gänsesäger nicht auf die Liste der geschützten Arten, die reguliert werden sollen, zu nehmen. Das will die Mehrheit der Kommission nämlich. Bitte tun Sie das nicht. Die Idee, diese zwei wunderbaren Geschöpfe für kantonale Jagdbewilligungen freizugeben, geht weit über das Ziel der Vorlage hinaus. Dafür gibt es auch überhaupt keinen Grund. Die Begründung, dass sie den Fischern zuweilen zuvorkommen, kann doch nicht im Ernst ein ausreichender Grund sein, um neu die Jagd auf geschützte Arten zu eröffnen.
Es ist so: Die Graureiher und Gänsesäger sind bessere Fischer als die Menschen. Aber deshalb muss man sie doch nicht regulieren. Es gibt bis heute übrigens keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass Gänsesäger und Graureiher einen negativen Einfluss auf die Bestandesentwicklung der Fische in unseren Fliessgewässern oder in unseren Seen haben. Diesen Nachweis gibt es nicht. Es ist so, sie können Probleme bereiten, etwa in Fischzuchten. Das ist richtig. Aber ich möchte es nochmals in Erinnerung rufen: Wir haben heute eine Gesetzgebung, die sagt, dass Kantone jederzeit – sogar in Schonzeiten und sogar bei geschützten Tieren – einen Abschuss erlauben können, wenn ein Tier Probleme macht. Wir müssen doch jetzt nicht auch noch solche wunderbaren Tiere von geschützten Arten der Regulierung unterstellen.
Worum geht es denn? Um einen Schaden, den ein Graureiher oder ein Gänsesäger anrichten könnte, bevor er ihn überhaupt angerichtet hat. Darum geht es. Bis jetzt hat man einen Schaden festgestellt und gesagt: "Aha, da macht ein Vogel ein Problem." Jetzt wollen Sie solche Schäden bei geschützten Arten verhindern. Das ist beliebig. Da müssten Sie einfach alle Gänsesäger im Umkreis einer Fischzucht abknallen. Sie könnten ja zur Fischzucht hinüberfliegen. Es macht einfach keinen Sinn, das ist nicht seriöse Gesetzgebung. Bitte lassen Sie das bleiben, vor allem bei den Gänsesägern.
Ich möchte das, was Herr Girod gesagt hat, aufnehmen: Die Gänsesäger sind jetzt wirklich eine verletzliche Tierart. Sie sind deshalb geschützt, weil es wenige gibt und weil die Schweiz eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung hat. Es gibt eine endemische Population von Gänsesägern bei uns in den Alpen. Die Welt spricht vom Verlust der genetischen Vielfalt. Sie beklagt sich über das Verschwinden der Arten, und die Schweiz erfindet Gründe, warum man geschützte Tierarten jetzt neu regulieren können soll. Das ist doch absurd.
Meine zweite Minderheit betrifft Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b. Ich möchte Sie bitten, hier beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben. Es sollen ja neu geschützte Arten reguliert werden können, wenn, wie der Bundesrat vorgeschlagen hat, ein "grosser Schaden" verhütet werden kann. Jetzt will die Kommissionsmehrheit sagen, dass "Schaden" reiche. Der Bundesrat schlägt eine konkrete Interpretation von grossem Schaden vor, die Kommissionsmehrheit kann aus meiner Sicht nicht klar definieren, was ein Schaden ist. Mit dieser Unklarheit, mit diesem völlig unklaren Rechtsbegriff, höhlen wir den Artenschutz in der Schweiz nun wirklich massiv aus. Das ist dann einfach beliebig. Einen beliebigen Schaden verhüten zu wollen, bevor er überhaupt eingetroffen ist: So kann man nicht legiferieren. Ich bitte Sie, das nicht zu tun. Ich möchte nochmals darauf hinweisen: Wenn es einen Schaden gibt, dann kann man schon mit heutiger Gesetzgebung intervenieren.

Regazzi Fabio (C, TI): Sehr geehrter Kollege Jans, Sie haben eine falsche Aussage gemacht; es gibt eine Studie Fischnetz, die das Gegenteil beweist. Ich gebe Ihnen die Studie nachher. *(Zwischenruf Jans: Was für ein Gegenteil?)* Dass die Gänsesäger die Fische nicht gefährden.
Aber zu meiner Frage: Können Sie bestätigen, dass der Graureiher und der Gänsesäger nicht auf der Roten Liste der geschützten Vögel stehen?

Jans Beat (S, BS): Nein, das kann ich nicht bestätigen – das Gegenteil kann ich bestätigen.

Bregy Philipp Matthias (C, VS): Sehr geehrter Herr Kollege Jans, Sie behaupten hier, "Schaden" sei ein unbestimmter Gesetzesbegriff; dabei ist er im Gesetz klar geregelt. Ein unbestimmter Gesetzesbegriff wäre hingegen "grosser Schaden".
Ich frage Sie nun: Wenn ein Nebenerwerbslandwirt fünf von zehn Schafen verliert, ist das für Sie ein grosser

oder ein kleiner Schaden?

Jans Beat (S, BS): Ich weise Sie auf das Wolfskonzept hin. Das gibt, glaube ich, eine klare Antwort; das geht immer wieder vergessen. Wir haben heute ganz klare Regeln, in denen festgelegt ist, wann man Wölfe schiessen soll und wann nicht. Dazu gibt es ein Konzept, das ausgehandelt worden ist. Ein Problemtier wird zum Abschuss freigegeben, wenn es in einer bestimmten Frist eine bestimmte Zahl Schafe gerissen hat. Es wurden deswegen schon vier Wölfe in der Schweiz geschossen. Aber viel mehr wurden zum Abschuss freigegeben, wobei man diese allerdings nicht erwischt hat, weil sie dann verschwunden sind.
Es gibt also ganz klare Regeln. Wenn Sie wollen, dass man diese Regeln strenger fasst, wonach die Zahl der Schafsrisse kleiner sein muss, damit man ein Tier zum Abschuss freigibt, dann kann man das tun – in der bestehenden Gesetzgebung. Sie wollen aber, dass man eingreifen kann, bevor überhaupt ein Schaden entstanden ist. Das macht gesetzgeberisch keinen Sinn.

Ruppen Franz (V, VS): Geschätzter Herr Kollege Jans, Sie haben vorhin ausgeführt, dass dieses Gesetz vor allem den Artenschutz und die Artenvielfalt bezweckt. Ist Ihnen der Zweckartikel dieses Gesetzes, Artikel 1, bekannt, wo es heisst, dass dieses Gesetz unter anderem auch die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzen soll?

Jans Beat (S, BS): Absolut. Aber, ich habe es gesagt, das Gesetz wurde zum Schutz dieser Arten geschaffen. Das geht vielleicht wieder vergessen: In der Schweiz wurden, glaube ich, etwa zehn Tierarten durch die Jagd ausgerottet. Deshalb hat man das Gesetz geschaffen, um diese Tiere zu schützen. Man hat übrigens sogar die Rehe und Hirsche in der Schweiz

AB 2019 N 694 / BO 2019 N 694

ausgerottet; es ist nicht so, dass die Jäger in der Schweiz alles im Griff haben.

Bourgeois Jacques (RL, FR): A l'article 7a alinéa 2 lettre b, je suggère de biffer le mot "concret" lorsqu'il est question de prévenir des dégâts ou qu'un prédateur représente un danger pour l'homme.
Que veut dire le mot "concret" lorsqu'il s'agit d'un danger pour l'homme? Veut-on, comme dans le cas de l'ours M13 dans le Val Poschiavo, attendre qu'un tel animal se retrouve nez à nez avec un enfant pour intervenir? Est-ce ce cas de figure qui tomberait sous le coup du danger concret? A mes yeux, un danger pour l'homme, quel qu'il soit, doit suffire à déclencher un mécanisme de prévention; il ne doit pas être concret pour qu'on commence à prendre des mesures. N'attendons pas que l'irréparable se produise.
Compte tenu de ces éléments, je vous invite à soutenir ma proposition de minorité II qui se réfère pour le reste – je tiens à la préciser – au texte soutenu par la majorité de la commission.

Bäumle Martin (GL, ZH): Ich spreche zum Antrag der Minderheit zu Artikel 7a Absatz 3. Die Kommission hat hier eine neue Bestimmung aufgenommen, nämlich dass der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen gemäss diesem Artikel ausschütten soll.
Einerseits wird hier hinsichtlich dieses Artikels eine Kompetenzverschiebung zu den Kantonen vorgenommen. Ich werde später noch sagen, warum wir dagegen sind. Es gibt hier Wünsche, dass man bei zusätzlichen Tieren Regulierungen vornehmen kann. Herr Jans hat dies sehr gut anhand der Gänsesäger und Graureiher erklärt. Andererseits soll dies auch prophylaktisch möglich sein, also nicht nur bei einem Schaden, sondern bereits bei einem Anzeichen davon. Wenn ein Wolf jemanden oder einen Baum schief anschaut, könnte er schon einen Schaden verursacht haben – also schiesst man ihn ab. Das Ganze soll der Bund jetzt den Kantonen noch entschädigen. Ich habe deshalb den Minderheitsantrag eingereicht. Wenn wir davon sprechen, dass wir die Tiere schützen, und dann, wenn sie Schäden anrichten, der Bund diese Schäden den betroffenen Kantonen und Gemeinden vergütet, dann würde ich hier mitmachen. Man kann nicht zuerst verkünden, man wolle alles für den Schutz machen, und dann soll der Bund noch die Schäden bezahlen.
Wir sprechen hier von einem Betrag von 900 000 Franken für die ganze Schweiz. Ein neuer Subventionstatbestand für 900 000 Franken: Meine Damen und Herren, da ist schon der administrative Aufwand mit den zusätzlichen Stellen im Bundesamt möglicherweise am Ende höher als die ausgeschütteten Zahlungen an die Kantone und Gemeinden, da dort die Empfänger ja auch entsprechende Stellen einrichten müssen, die die Anträge stellen. Wenn ich für meine Gemeinde sprechen kann – um meine Interessenbindungen auch noch einmal offenzulegen: Ich bin in meinem Ressort Finanzen unter anderem für die Jagd zuständig -: Wenn ich jetzt auch noch damit beginnen würde, solche Gesuche zu stellen, um ein paar Hundert oder Tausend Franken

zu erhalten, würde es absurd.
In diesem Sinne bitte ich Sie wirklich, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und diesen neuen Subventionstatbestand nicht zu schaffen. Wenn wir von Entschädigungen sprechen, dann sollten wir dort entschädigen, wo Schäden entstehen, weil wir Tiere leben lassen – und nicht Entschädigungen vorsehen, weil wir sie abschiessen wollen.

Hess Lorenz (BD, BE): In diesem Block 2 und bei Artikel 7a geht es um die Regulierung der geschützten Arten. Mit der Minderheit Thorens Goumaz soll diese Möglichkeit gänzlich gestrichen werden. Wir würden sozusagen eines der wesentlichsten Kapitel hier aus dem Gesetz streichen. Das lehnen wir strikte ab. Das tun wir nicht zuletzt dann, wenn wir darauf schauen, aufgrund welcher Vorstösse gerade im Bereich der Grossraubtiere diese Revision zum Thema wurde. Dasselbe gilt für die Minderheit Semadeni, mit deren Antrag noch einmal versucht wird, die Zustimmung des Bafu und nicht nur die Anhörung bei solchen Massnahmen zu erwirken. Auch das würde "zurück auf Feld eins" bedeuten. Eine Gesetzesrevision, bei der man weiterkommen will, sollte man nicht über Änderungen bei einzelnen Artikeln zum zahnlosen Papiertiger werden lassen.
Was nun die Regulierung der einzelnen Tierarten anbelangt, insbesondere was auch die Jagdzeiten betrifft, muss ich grundsätzlich sagen: Nachdem ich jetzt die Voten gehört und die Emotionalität wahrgenommen habe, möchte ich Sie dazu aufrufen, wieder auf eine normale Flughöhe zurückzukommen. Wir sprechen bei Artikel 7a nicht von einer Freigabe dieser Tiere zur Jagd. Wir sprechen hier nicht von einer Ausrottung dieser Tiere. Kollegen Jans und Bäumle, das tönt zwar gut, aber Sie wissen genau, dass ein Wolf, der einen Baum schräg anschaut, nicht einfach zum Abschuss freigegeben wird. Das ist allenfalls für einen Comic gut, aber nicht für eine seriöse Debatte.
Was die Regulierung des Wolfs anbelangt, unterstützen wir die Mehrheit. Was Luchs und Biber anbelangt, unterstützen wir die Minderheiten Ruppen. Es ist richtig und wichtig, dass Luchs und Biber ebenfalls hier aufgeführt sind, dass auch hier in begründeten Fällen – die Gründe und Bedingungen haben Sie schwarz auf weiss vor sich –, dass auch hier aufgrund der erfüllten Voraussetzungen ein Eingriff in den Bestand möglich ist. Ich erinnere nur daran, wie sich beim Luchs die Situation entwickelt hat: Beim Projekt der Wiederansiedlung hat man vor rund dreissig Jahren von einer Luchsdichte von 1,5 pro hundert Quadratkilometer gesprochen. Jetzt ist es unbestritten bestätigt, auch seitens Kora, dass wir über drei Luchse pro hundert Quadratkilometer haben, also mehr als das Doppelte. Wenn es nötig und begründbar wäre, könnte auch dieser Bestand angemessen bewirtschaftet werden, so, wie das übrigens bei anderen geschützten Arten wie beim Steinbock schon seit ewigen Zeiten der Fall ist. Kein Mensch stört sich daran, dass beim geschützten, geliebten Steinbock in den Bestand eingegriffen wird. Deshalb unterstützen wir bei Luchs und Biber die Minderheiten Ruppen.
Was Graureiher und Gänsesäger anbelangt, unterstützen wir die Mehrheit. Graureiher und Gänsesäger sollten wir hier nicht ausnehmen. Auch dort gilt: Es gibt Gebiete, Fischgewässer, wo das einfach wesentlich ist. Und es geht auch nicht ums Ausrotten oder ums Freigeben zum Abschuss; das stimmt einfach nicht.
Ebenfalls wichtig ist, dass der Bundesrat weiterhin die Kompetenz hat, weitere geschützte Arten aufnehmen zu können, weil es ja wohl nicht die Idee sein kann, dass jedes Mal eine Gesetzesrevision anstehen muss, sobald sich die Situation wieder verändert – und es ist ja schön, dass Populationen von Tieren zunehmen; auch deren Verhalten ändert sich. Es ist wichtig, dass man auch punktuell zugunsten der Landschaft, der anderen Tierarten, der Nutzer eingreifen kann.
Wir unterstützen weiter bei Artikel 7a Absatz 2 den Antrag der Minderheit Ruppen, bei dem es um die Formulierung des Begriffs "Population" geht. Es ist wichtig, dass man von der Gesamtpopulation spricht.
Schliesslich unterstützen wir im Rest des Artikels die Mehrheit und lehnen die Minderheiten Semadeni und Bäumle durchaus ab, ebenso die letzte Minderheit Thorens Goumaz.

Semadeni Silva (S, GR): Caro collega Hess, io l'apprezzo molto, das wissen Sie. Können Sie sich vorstellen, warum der Bundesrat noch 2012, also vor sieben Jahren, sechs Gründe aufgezählt hat, weshalb der Bund seine Zustimmung geben muss und man nicht nur eine Anhörung durch die Kantone durchführen muss?

Hess Lorenz (BD, BE): Vielen Dank für die Frage. Ich war zwar damals schon im Parlament, hatte aber trotzdem kein Beisitzerrecht in den Bundesratssitzungen. Deshalb kenne ich die konkreten Überlegungen natürlich nicht. Ich denke mir aber, dass wir jetzt gemerkt haben, dass es mit dem Prozess der Zustimmung halt da und dort, wo es nötig gewesen wäre und wo man schneller hätte handeln müssen, einfach nicht geklappt hat. Sonst hätten wir, wie ich glaube, seitens der Schützer und der Nutzer hier auch nicht diese aufgeheizte

Stimmung. Es geht eben schon darum, das Ganze etwas unkomplizierter, aber geregelt zu gestalten. Da wä-

ren dann vielleicht die Emotionen ein bisschen draussen. Das wäre dann schlussendlich wieder im Sinne der Tiere.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO): Zur Erinnerung: Der Anstoss für die Gesetzesrevision, die wir hier beraten, war die Motion Engler 14.3151, "Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung". Es geht um das Zusammenleben. Es geht nicht darum, die eine oder andere Art wieder auszurotten, auch wenn das einige tun möchten. Es geht nicht, es gibt keine Schweiz mehr ohne Wolf; ob man will oder nicht, das Tier ist da. Es ist mittlerweile auch nicht mehr nur in den Berggebieten vertreten, sondern auch in den Mittellandkantonen, wenn schon dort natürlich nicht bestandesbildend oder rudelbildend, was wiederum bezüglich der Schäden aber nicht zwingend schlechter sein muss.
Es macht aber einfach keinen Sinn, hier jetzt Kantone oder Regionen gegeneinander auszuspielen, wie das heute schon gemacht wurde. Es macht auch keinen Sinn, diese Frage hier zu einer Frage der gliedstaatlichen Solidarität hochzustilisieren. Es geht nicht darum. Es stellt sich schlicht und einfach die Frage, wie das Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung garantiert werden kann. Hier muss man sich an Fakten halten, und diese Fakten sind einerseits durch die Biologie, andererseits durch die Realitäten in der Kulturlandschaft gegeben. Egal, wie emotional dieses Thema ist: Halten wir uns an die Fakten.
Wir wissen aufgrund der Biologie und des Verhaltens der Raubtiere, wie man sie regulieren kann und muss, um Schäden zu vermeiden. Wir wissen, dass es eben gut sein kann, wenn man Jungtiere aus einem Rudel herausschiesst, damit die anderen Tiere in dieser sozialen Organisation dann lernen, dass sie Respekt haben sollten. Genauso ist es klar, dass man nicht Alttiere schiesst und somit auch die soziale Organisation zerschiesst und umso mehr Schäden riskiert.
Mit diesem Wissen können wir auch die Zeit definieren, während welcher wir den Wolf regulieren sollten. Wir können tatsächlich definieren, wie man Schäden verhüten kann. Auch wenn das vorhin von der linken Seite bestritten wurde: Man kann Schäden verhüten. Mit der Absicht, das Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung zu gewährleisten, und mit emotionsloser Abstützung auf die biologischen Fakten unterstützt die CVP-Fraktion in Sachen Wolf damit also die Mehrheit der Kommission.
Man kann solche Überlegungen auch für den Luchs, für den Biber, für den Gänsesäger usw. anstellen. Das wird innerhalb der CVP-Fraktion je nach Tierart unterschiedlich gewichtet. Ich bitte Sie einfach, bei Ihren Entscheiden zu diesen Arten auch immer die Chancen dieses Gesetzes vor dem Volk vor Augen zu haben. Herr Girod hat heute von seiner Faszination erzählt, die vielleicht tatsächlich mit sehr seltenen persönlichen Erlebnissen zu tun hat. Aber auch wenn oder gerade weil es den Menschen an persönlichen Erlebnissen mangelt, wird die Faszination eben breit geteilt. Wenn wir überborden, wird dieses Gesetz fallieren. Dann haben wir am Schluss gar keine Lösung, auch nicht für den Wolf, auch nicht für das Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung.
Halten Sie deshalb mass, und vertrauen Sie auch ein bisschen auf den Bundesrat. Dieser hat mit Buchstabe c in Artikel 7a Absatz 1 nämlich einen Ausweg bei den anderen geschützten Tierarten aufgezeigt, indem er weitere Arten als regulierbar bezeichnen kann. Diese Bestimmung ist für die CVP-Fraktion zentral. Sie wird einstimmig unterstützt. Bei den anderen Bestimmungen zu den einzelnen Arten werden wir, wie gesagt, ein unterschiedliches Stimmverhalten an den Tag legen.

Jans Beat (S, BS): Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, diesen ganzen Artikel 7a wieder zu streichen und somit dem Antrag der Minderheit Thorens Goumaz zu folgen. Dies, weil das, was man hier einführen will, wie ich Ihnen erklärt habe, vor allem Rechtsunsicherheiten schafft. Die Gesetzessituation ist heute mit dem Jagdgesetz sehr klar und sauber. Es gibt jagdbare Tierarten. Sie werden definiert in Artikel 5, samt Schonzeiten. Und es gibt Problemtiere. In Artikel 12 wird klipp und klar dargelegt, dass diese jederzeit von den Kantonen zum Abschuss freigegeben werden können, wenn sie erheblichen Schaden anrichten. Das ist eine saubere Lösung.
Was wir jetzt machen, ist, dass wir in einer Art Zwitterartikel versuchen, geschützte Arten zu regulieren und dies dann irgendwie auch noch unter "Artenschutz" laufenzulassen. Das wird nicht funktionieren. Es ist falsch, zu glauben, man könne durch den Eingriff in die Natur Schaden verhindern – Schaden, den man notabene noch gar nicht gesehen hat. Das schafft unglaubliche Rechtsunsicherheiten, ein Chaos aus unserer Sicht. Das ist gar nicht nötig. Sie könnten diese Schutzkonzepte für Biber, Luchs, Wolf usw. anpassen, und dann hätten wir eine klare Situation. Jetzt schaffen wir vor allem eine sehr unklare Situation.
Die Idee, die hinter dieser Regulierung steht, ist aus unserer Sicht störend. Die Idee ist nämlich, dass man den Lauf der Natur quasi mit der Knarre bestimmen kann. Das ist die Idee dahinter. Selbst die geschützten Tiere muss man irgendwie so managen, wie es der Mensch gerne hätte. Man hat dann auch noch das Gefühl, zu

wissen, was dabei herauskommt. Das ist aber nicht so. Die Wölfe werden sich diesem Jagdregime entziehen, das haben wir schon x-mal erlebt. Es wurden, wie gesagt, viele Wölfe zum Abschuss freigegeben, und man hat sie nie erwischt.
Sie können den Leuten mit dieser völlig unklaren Regelung, mit diesen Rechtsbegriffen, die nicht auslegbar sind, auch nicht ein höheres Sicherheitsgefühl vermitteln. Wann liegt denn nun eine Gefährdung durch einen Wolf vor? Die konkrete Gefährdung hat Herr Schnidrig bei uns in der Kommission sehr genau definiert. Jetzt soll aber gemäss einem Antrag die Gefährdung nicht mehr konkret sein, bevor man sie verhütet. Was ist denn das? Ruft da der Wolf an und sagt, er hole morgen die Grossmutter? Wie verhütet man diese Gefährdung? Indem man ihm das Telefon wegnimmt? Oder wie soll das genau gehen? Das muss man doch definieren!
Diese Idee, präventiv einer Gefahr vorzubeugen, bevor sie überhaupt konkret besteht, ist absurd. Man kann damit sogar das Gegenteil bewirken: Ich durfte einmal Wolfsschutzprojekte in Rumänien verfolgen und war zweimal im Sommer dort; die gefährlichsten Wölfe waren die, denen man das Rudel weggeschossen hat. Die haben sich dann in die Stadt begeben, um Abfälle zu suchen. Sie haben den Menschen dort nichts gemacht, sondern nur Abfälle geholt, weil sie bis zum Schluss scheu geblieben sind. Nach unserer Definition müsste man diese Wölfe abschiessen, weil sie sich in die Städte begeben haben. Das geht einfach nicht. Man kann den Gang der Natur nicht präventiv regeln; das ist falsch.
Ich bitte Sie, bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b wenigstens die Formulierung "grossem Schaden" drinzulassen und sie nicht einfach durch "Schaden" zu ersetzen, weil wir damit eine beliebige Auslegungsmöglichkeit hätten.
Wenn Sie Artikel 7a nicht als Ganzes streichen wollen, dann unterstützen Sie bitte die Anträge der Minderheiten Thorens Goumaz, Semadeni, Bäumle und Jans, und lehnen Sie die Anträge der Minderheit Ruppen ab.

Ruppen Franz (V, VS): Ich habe vorhin ausgeführt, dass unter anderem bei uns im Wallis in letzter Zeit diverse Wölfe in Dorfzentren angetroffen wurden und dass sie ein paar Meter von Menschen entfernt Ziegen gerissen haben. Haben Sie das Gefühl, dass dies keine Gefährdung von Menschen ist: Wölfe inmitten von Dörfern, ein paar Meter von Menschen entfernt?

Jans Beat (S, BS): Die Gefährdung von Menschen durch Wölfe gibt es in den Märchen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie tatsächlich eintrifft, ist etwa so gross wie die Wahrscheinlichkeit, dass ein Nationalrat Kokain im Bundeshaus versteckt. Deshalb muss man keine präventiven Regeln erlassen. *(Teilweise Heiterkeit)*

Campell Duri (BD, GR): Herr Kollege Jans, Sie sprechen von "Schaden" und "grossem Schaden". Was ist für Sie ein Schaden? Wenn der Wolf oder der Bär im Engadin ist, dann habe ich als Campingplatzbetreiber keine Leute auf dem Campingplatz. Das ist eine Tatsache, das ist nicht erfunden; ich kann

Ihnen das mit Zahlen bestätigen. Was ist ein Schaden in der Landwirtschaft oder eben auch im Tourismus? Können Sie das genau erklären?

Jans Beat (S, BS): Ich muss die Frage zurückgeben. Sie unterstützen die Mehrheit, die sagt, man müsse geschützte Arten regulieren, wenn ein Schaden verhindert werden soll. Das machen Sie, nicht ich! Ich möchte beim geltenden Recht bleiben, das besagt, dass man regulieren kann, wenn ein Schaden auftritt. Das Wolfskonzept könnte man entsprechend mit dem heutigen Gesetz anpassen. Sie wollen schon vorher wissen, wann ein Schaden entsteht, und das kann man nicht. Deshalb müssen Sie definieren, was ein Schaden ist – nicht ich. Ich weiss es, es steht im Wolfskonzept.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Jans, wenn man dieser Debatte zuhört, könnte man ja meinen, die Bauern und die Jäger seien die geschützten Spezies, die auf die Liste kommen sollten.
Nun ist es so: Können Sie mir bestätigen, dass eigentlich die Bauern gerade für die Schafe, die ja hier als Schadengut dargestellt werden, massive Subventionen erhalten, dass sie, wenn sie Herdenschutz betreiben, dreifache Beiträge bekommen und dass sie, wenn ein Schaden passiert ist, sehr hohe Entschädigungen bekommen?
Die zweite Frage wäre ... *(Zwischenruf der Präsidentin: Nein, eine Frage!)* Ja gut, die anderen schwatzen jetzt sehr lange; die zweite Frage wäre, *(Zwischenruf der Präsidentin: Eine Frage; bitte antworten Sie!)* ob die grösste Bedrohung die Hunde sind.

Jans Beat (S, BS): Ich muss jetzt antworten, ich mache das gerne. Ich finde, dass man die Anliegen der Berglandwirtschaft ernst nehmen muss. Die sollten wir nicht einfach ausblenden. Es ist mit zusätzlichem Aufwand verbunden, wenn es Grossraubtiere in der Region hat. Das ist völlig klar. Dafür sollen sie entschädigt werden. Sie kriegen erstens Direktzahlungen, nicht wenig, auch die Schafzüchter. Sie bekommen zweitens Unterstützung für die Herdentiere. Und sie bekommen drittens, wenn es denn tatsächlich zu einem Schaden kommt, entsprechende Entschädigungen. Damit wird der wirtschaftliche Schaden meines Erachtens abgedeckt – der emotionale Schaden nicht, das sehe ich auch. Es muss hässlich sein, wenn man sieht, wie die eigenen Schafe gerissen wurden.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Herr Kollege Jans, Sie haben in Ihrem Eingangsvotum gesagt, vier Wölfe hätten Schaden angerichtet; man hätte sie schiessen können, aber man habe sie nicht schiessen können, weil man sie nicht mehr erwischt habe. Haben Sie denn geglaubt – das ist die heutige Regelung –, dass der Wolf Schafe oder welche Tiere auch immer reisst und einen Schaden anrichtet und dann wie bei Rotkäppchen im Bett wartet, bis man in Bern die Bewilligung geholt hat, damit man mit der Flinte kommen und schiessen kann? Glauben Sie wirklich, dass die heutige Regelung die Realität konform abbildet?

Jans Beat (S, BS): Ich bin absolut erstaunt über Ihre Naturkenntnisse, Frau Martullo. Sie zeigen hier eine ganz neue Seite, die ich von Ihnen gar nicht kannte. Ich wusste auch nicht, dass Meilen in den Bergen liegt. *(Heiterkeit)*
Was ich sagen wollte: Man gaukelt den Leuten etwas vor. Herr Ruppen und andere, Sie tun jetzt so, als ob man quasi einen Schaden verhindern kann, wenn man die Wölfe präventiv reguliert. So tun Sie jetzt, aber das ist nicht möglich. Deshalb habe ich das Beispiel der Wölfe genannt, die man zum Abschuss freigegeben hat und die dann nie gefunden wurden. Vielleicht sind sie noch da, vielleicht auch nicht! *(Remarque intermédiaire de la présidente: Une courte réponse, Monsieur Jans, vous avez déjà presque eu le double du temps de parole!)* Es ist einfach nicht möglich, den Lauf der Natur mit der Waffe zu bestimmen.

Roduit Benjamin (C, VS): Herr Jans, wenn ein Wolf eine Ziege in einem privaten Garten unter den Augen einer Familie frisst, was im April in Loye in der Walliser Gemeinde Grône der Fall war, ist das dann für Sie eine Gefahr? Könnten wir hier präventiv etwas machen?

Jans Beat (S, BS): Das wäre jetzt ein Anschauungsbeispiel, das man allen Kindern geben sollte: Die Natur ist manchmal auch grässlich, und Wölfe fressen Tiere – eine Erkenntnis, die ich allen Kindern einmal wünsche.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Der Wolf ist ganz offensichtlich ins Fadenkreuz geraten, schon den ganzen Morgen lang.
Bei diesem Artikel sollen jetzt noch einige Tierarten hinzugefügt werden. Im grossen Ganzen ist unsere Fraktion dafür, dass man hier nicht weitere Tierarten aufnimmt, sondern entsprechend der Mehrheit folgt.
Kommen wir zu den wolfsspezifischen Problematiken zurück: Vom Bundesrat wurde ja beantragt, der Wolf sei in die Regulierung der geschützten Arten aufzunehmen – und um das geht es bei Artikel 7a, um die Regulierung der geschützten Arten. Der Bundesratsantrag, so, wie er sich präsentiert hat, ist im Prinzip nicht mehr enthalten, aber der Antrag der Mehrheit kommt ziemlich nahe an den bundesrätlichen Antrag heran. Deshalb werden wir bei diesem Artikel mehrheitlich die Mehrheit unterstützen.
Bei dieser Wolfsproblematik – ich denke, es ist beinahe etwas Wasser in die Aare getragen – müssen wir uns aber schon auch die Relationen vor Augen führen: Die UREK, die das Gesetz hier vorberaten hat, hat 25 Mitglieder; etwa so viele Wölfe existieren in der ganzen Schweiz. Es sind etwa 25 bis 30 Tiere, die sich an verschiedenen Orten befinden, der Vorredner hat es auch gesagt; das ist die Realität. Die Realität ist auch, dass in diesem Land rund 350 000 Schafe existieren und 4000 davon zu Tode kommen. Von diesen 4000 Schafen werden im langjährigen Schnitt 250 durch den Wolf gerissen. Es ist also ein verschwindend kleiner Anteil von Schafen, im Promillebereich, die durch den Wolf zu Tode kommen. Man kann das jetzt in Abrede stellen oder sagen, es sei falsch – das ist einfach die nackte Statistik.
Man muss auch wissen, dass Entschädigungszahlungen von einigen Hundert bis, sagen wir einmal, 1500 bis 2000 Franken pro gerissenes Tier geleistet werden – das ist auch ein Fakt.
Ein Fakt ist auch, dass man für die ganzen Herdenschutzmassnahmen rund 3 bis 4 Millionen Franken Subventionen ausgibt und dass ganz generell bei der Schafsömmerung – ich spreche nur von der Sömmerung – etwa 25 bis 30 Millionen Franken Direktsubventionen fliessen. Da muss mir also niemand erklären, dass hier in dieser Situation ein grosser Notstand, mit Betonung auf Notstand, herrschte. Das sind einfach die Realitäten.
Was die anderen Fragestellungen betrifft, die sich dabei ergeben, hat der Vorredner nicht Unrecht. Wie kann

die Schweizer Bevölkerung mit 25 bis 30 Exemplaren des Wolfs umgehen? Das ist die Frage, die sich stellt. Herr Hausammann hat vorhin gesagt, wir, diejenigen, die in den Städten wohnen, seien Flachländer. Als Kantonalberner möchte ich aber Folgendes sagen: Herr Hausammann, Sie täuschen sich, der höchste Punkt Ihres Kantons liegt auf etwa 900 Metern, wir im Kanton Bern haben hingegen deutlich höhere Berge, und ich halte mich in diesen auch auf. Von "Flachlandindianertum" müssen Sie mir also nicht sprechen.
Wir haben im Kanton Bern gesehen, dass wir nicht nur Wölfe hatten, sondern auch Bären. Im Eriz war ein Bär. Wir haben zu einer Alphütte im Eriz Zugang. Als der Bär dort war, sind wir dort wandern gegangen. Wir haben dort übernachtet, wir haben den Bären nicht getroffen. Aber ich habe einmal in Skandinavien einen Bären getroffen. Der Bär ist ein sehr scheues Tier, er ist gleich wieder im Wald verschwunden. Aber auch dort stellt sich die Frage, wie man mit solchen Tieren umgeht. In Skandinavien besteht oft die Problematik, dass Tiere, die in den Wäldern zu wenig Nahrung finden, in die Dörfer kommen. Zum Teil müssen die Abfallcontainer verschlossen werden, damit sich die Bären dort nicht zu oft aufhalten. Aber sie werden nicht einfach abgeschossen. Es gibt durchaus individuelle Lösungen.

AB 2019 N 697 / BO 2019 N 697

Was ich damit sagen will: Die Diskussion, wie die Bevölkerung mit Wildtieren umgehen kann, ist wichtig. Daher ist es im spezifischen Fall "Wolf – Regulierung einer geschützten Art" an der Zeit, einen Spielraum einzuräumen. Aber man darf sicher nicht, das lag auch auf dem Tisch, den Totalabschuss zulassen.
Wie Sie bei Artikel 7a Absatz 3 sehen, werden schon wieder neue Finanzhilfen gefordert. Dort sind wir gespalten. Ich denke, bei den Subventionstatbeständen in diesem Bereich haben wir schon sehr gute Zahlen.
Was die Minderheiten am Schluss des Artikels anbelangt, bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheit nicht anzunehmen.

Hausammann Markus (V, TG): Lieber Kollege Wasserfallen, ich gebe zu, dass meine Unterscheidung zwischen Flachländern und Berglern vielleicht etwas burschikos gewesen ist. Aber man kann es auch anders sehen: Es gibt Leute, die zu den Tieren gehen, und es gibt Leute, zu denen diese Tiere kommen, und das ist wirklich ein Unterschied, wie man das wahrnimmt. Stimmen Sie mir hier zu?

Wasserfallen Christian (RL, BE): Ich gehe zu den Tieren hin, und die Tiere werden ungefragt auch zu uns kommen; das können Sie ihnen nicht verbieten. In diesem Sinne stimme ich Ihnen zu.

Ruppen Franz (V, VS): In Block 2 unterstützt die SVP-Fraktion meine Minderheitsanträge. Demzufolge lehnen wir den Antrag der Minderheit Thorens Goumaz, wonach der gesamte Artikel zu streichen sei, klar ab. Ebenso lehnen wir den Antrag der Minderheit I (Semadeni) ab, welche den Zeitraum für die Bestandesregulierung der Wölfe weiter verkürzen will.
Bei Artikel 7a Absatz 1 lehnen wir den Antrag der Minderheit Semadeni ebenfalls ab. Die Kantone sollen die Bestandesregulierung ohne vorherige Zustimmung des Bafu vornehmen können. Es genügt eine Anhörung des Bafu, wie dies auch der Bundesrat vorschlägt. Die Kantone sollen unserer Ansicht nach mehr Handlungsspielraum erhalten. Dies erlaubt es, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen besser einzugehen.
Bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b handelt es sich um eine zentrale Bestimmung des Jagdgesetzes. Wir unterstützen hier klar den Antrag der Mehrheit der Kommission sowie den Antrag der Minderheit II (Bourgeois). Den Entwurf des Bundesrates sowie die Anträge der Minderheit I (Jans) und der Minderheit III (Thorens Goumaz) lehnen wir ab. Die Regulierung von Wölfen und Wolfsrudeln ist erforderlich für die Verhütung von Schäden oder einer Gefährdung von Menschen. Die Regulierung soll also auch ohne zumutbare Schutzmassnahmen – was auch immer das heissen mag – möglich sein. Die Voraussetzungen im Entwurf des Bundesrates machen eine Regulierung in der Praxis schwierig, es gibt damit zu viele Beschwerdeverfahren.
Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit wird sichergestellt, dass die Regulierung des Wolfsbestandes einzig von der Reproduktion eines Wolfsrudels abhängt. Sobald also eine Reproduktion in einem Rudel festgestellt wird, ist die Regulierung bei den Jungtieren vorzunehmen. Wir haben in unserem kleinräumigen und dichtbesiedelten Land ein Problem mit den Grossraubtieren, auch wenn das hier von einigen Personen ins Lächerliche gezogen wird. Es braucht eine Regulierung, um Schäden in der Landwirtschaft und im Tourismus sowie eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bevölkerung zu vermeiden. Die Regulierung darf nicht an die Verhütung von "grossem Schaden" geknüpft werden, sondern nur an die Verhütung von "Schaden". Es stellt sich nämlich da die Frage, was ein grosser Schaden ist. "Grosser Schaden" ist ein allzu unbestimmter Rechtsbegriff. Wir müssen hier politisch klar entscheiden, dass die Verhütung von "Schaden" genügt.
Ebenso darf die Regulierung des Wolfsbestandes nicht an die Einhaltung von sogenannt zumutbaren Schutzmassnahmen geknüpft werden. Es gibt viele Alpen, die aufgrund ihrer Topografie gar nicht schützbar sind.

Viele Herdenschutzmassnahmen sind zudem nur bedingt geeignet und bieten keine Gewähr für die Abwehr von Angriffen von Grossraubtieren. Trotz grosser Anstrengungen im Bereich Herdenschutz – ich nenne in diesem Zusammenhang Schutzzäune, professionelle Hirten, elektrische Zäune, Herdenschutzhunde usw. – gab und gibt es auf geschützten Weiden immer wieder Risse! Demgegenüber sind aber diese Herdenschutzmassnahmen für die betroffenen Schäfer mit einem unverhältnismässigen finanziellen und personellen Aufwand verbunden. Zudem wirkt sich der Herdenschutz negativ auf gewisse touristische Aktivitäten aus. Es gibt nämlich immer wieder Konflikte mit Herdenschutzhunden, da Herdenschutzhunde gegenüber Wanderern ein aggressives Verhalten an den Tag legen. Nicht zuletzt darum hat auch Andermatt die Herdenschutzhunde verboten.
Und schliesslich lehnen wir die Anträge der Minderheiten Semadeni und Thorens Goumaz zu Artikel 7a Absätze 4 bis 7 allesamt ab. Mit diesen Anträgen wird versucht, die Bestandesregulierung zu erschweren, ja gar zu verunmöglichen. Bei einer Annahme der Minderheitsanträge Semadeni würde das Kernstück des revidierten Jagdgesetzes wegfallen und die Gültigkeit des bestehenden Rechts verlängert.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir sind jetzt beim Kernartikel der Vorlage. Was die Zahlen und Fakten betrifft, kann ich mich auf meine beiden Vorredner, Herrn Jans und Herrn Wasserfallen, beziehen und muss dazu nicht noch mehr ausführen. Ich kann mich damit bereits auf unsere Anträge konzentrieren.
In Artikel 7a Absatz 1 werden wir die Minderheit Semadeni unterstützen, das heisst: keine Kompetenzverschiebung vom Bafu zu den Kantonen. Wir sind der Meinung, dass die bestehende Regelung sich bewährt hat.
In Absatz 1 Buchstabe b, in welchem es um die Regulierung der Tiere geht, werden wir grundsätzlich der Mehrheit folgen. Das heisst, wir sind offen dafür, dass man beim Wolf eine gewisse Öffnung erlaubt, aber ganz klar mit einer Beschränkung des Zeitraums. Deshalb ist die Minderheit I (Semadeni) für einen verkürzten Zeitraum, der sich aber nicht über den Winter erstreckt.
Ebenso sind wir für das Kernstück offen, das den Vorstössen entspricht, nämlich Absatz 1 Buchstabe c, gemäss welchem der Bundesrat weitere geschützte Tierarten als regulierbar bezeichnen kann. Das ist eigentlich die Stelle, die die Ursache der ganzen Geschichte ist. Alles andere ist dazugekommen, und wir bräuchten es eigentlich nicht. Insbesondere brauchen wir nicht, dass eine Minderheit Luchs und Biber ebenfalls jagdbar machen will. Ebenso wenig brauchen wir, dass Graureiher und Gänsesäger jagdbar gemacht werden; dort sind wir bei der Minderheit.
Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es gewaltige Unterschiede zwischen dem Steinbock und den anderen Tieren gibt. Steinböcke gibt es tatsächlich viel zu viele. Da geht es um die Regulierung der zu vielen Steinböcke. Wenn wir jetzt Tausende von Wölfen hätten und deshalb darüber sprechen müssten, die Wölfe regulieren zu müssen, weil sie keine natürlichen Feinde mehr haben, dann wären wir dafür offen. Genau dafür haben wir Buchstabe c. Sollte es jemals so sein, dass wir eine Überbevölkerung bei einem solchen geschützten Tier haben, dann wird das greifen. Aber jetzt prophylaktisch den Wolf zum Abschuss freizugeben ist nicht nötig, und schon gar nicht die anderen Tiere.
Das Kernproblem ist hier aber, welche Begründung dann geliefert werden muss. Wir bestehen hier darauf, die Bundesratsvariante oder die Variante der Minderheit I (Jans) zu wählen. Es müssen ein "grosser Schaden" und eine "konkrete Gefährdung" vorliegen und nicht nur "Schaden" und "Gefährdung". Ich versuche Ihnen das noch einmal zu erklären, weil mein vorheriges Beispiel vom Wolf, der den Baum etwas schief anschaut, etwas schlecht gewählt war, wie ich zugebe. Ein Auto, das einen Kratzer abbekommt, hat einen Schaden. Ein Auto mit einem Totalschaden, das nicht mehr weiterfahren kann, hat einen grossen Schaden. Das ist klar so zu definieren. Deshalb ist es wichtig, dass wir von einem grossen Schaden sprechen und eine konkrete Gefährdung vorhanden sein muss.

AB 2019 N 698 / BO 2019 N 698

Zur Subvention spreche ich nicht mehr; diesen Punkt habe ich bereits erwähnt.
Dann komme ich noch zu den Minderheiten Semadeni bei den Absätzen 4 bis 6. Wir werden diese Minderheiten unterstützen, weil sie eigentlich das bestehende Recht wieder implementieren, von dem wir der Meinung sind, dass es richtig ist.
Absatz 7 der Minderheit Thorens Goumaz ist die absolut entscheidende Grösse. Dort klären wir noch einmal, dass Regulierungen aufgrund von Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone ausgeschlossen sind. Herr Jans hat das einmal erwähnt. Es kann also nicht sein, dass ein Tier, nur weil es den Jägern möglicherweise einmal die Arbeit abnimmt, reguliert wird. Ich habe in der Kommission eine meiner letzten Illusionen verloren: Ich stand immer zu den Jägern und sagte, sie würden etwas Gutes machen, sie würden den

Tierbestand regulieren. Wenn sie jetzt aber, nur um ihr Hobby überhaupt noch ausüben zu können, sagen, sie müssten andere Tiere umbringen, damit sie noch genug zum Jagen hätten, entspricht das nicht mehr dem Zweck dessen, was ich unter notwendiger und guter Jagd verstehe.
In diesem Sinne ist der Antrag von Frau Thorens Goumaz absolut richtig. Wir werden ihn unterstützen, und ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Kälin Irène (G, AG): Mit Artikel 7a kommen wir zum Kernstück dieser Gesetzesrevision und auch zum grössten Fehler dieser Vorlage. Ein Jagdgesetz ist immer ein Kompromiss zwischen Schutz, Regulierung und Jagd. Doch anstatt das Gesetz weiterzuentwickeln und im Interesse der gefährdeten Biodiversität und des Artenschutzes Verbesserungen vorzunehmen, gefährdet der neue Artikel 7a gefährdete und schützenswerte Tierarten; er ist gegen sie anstatt für sie. Schlimmer noch: Die Vorlage gibt gewisse Arten neu zum Abschuss frei.
Deshalb unterstützt die grüne Fraktion die Minderheit Thorens Goumaz, die diesen verheerenden Artikel komplett streichen möchte.
Artikel 7a Absatz 1 will, dass die Kompetenz zur Regulierung der Bestände geschützter Tierarten vom Bund auf die Kantone übergeht. Das steht im Widerspruch zur Bundesverfassung und zur darin enthaltenen Zuständigkeit des Bundes für den Artenschutz. Dadurch stiehlt sich der Bund aus seiner Verantwortung; eine Anhörung des Bafu ist schlicht ungenügend. Eine Zustimmung des Bundes ist zwingend, weil sie nicht nur eine koordinierte Regulierung erlaubt, sondern weil der Bund dadurch seinen Verfassungsauftrag im Bereich Artenschutz wahrnehmen kann. Tiere halten sich weder an Kantons- noch an Reviergrenzen, weshalb eine Kompetenzverschiebung zu den Kantonen unmöglich im Sinne des Artenschutzes und unmöglich im Sinne unserer Verfassung ist.
Deshalb unterstützt die grüne Fraktion den Antrag der Minderheit Semadeni zu Artikel 7a Absatz 1, der die Zustimmung des Bafu und nicht nur eine Anhörung verlangt.
Die nicht mit dem Tierwohl von Wolf, Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger zu vereinbarenden Ausweitungen der Bestandesregulierungen bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstaben b und folgende lehnen wir konsequent ab. Der Beschluss des Ständerates schiesst total über das Ziel hinaus und will auch Luchse und Biber zum Abschuss freigeben. So will auch die Minderheit II (Ruppen) die Regulierungszeiten der Wölfe derart ausdehnen, dass selbst Papa und Mama Wolf nicht mehr sicher sind.
Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheit I (Semadeni) bei Absatz 1 Buchstabe b und fordert Sie dringend auf, bei den Buchstaben bbis und bter der Kommissionsmehrheit sowie bei Buchstabe bquater dem Streichungsantrag der Minderheit Jans zu folgen, um damit den Schutz der geschützten Tierarten nicht zur Farce verkommen zu lassen.
Weiter soll bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c die Liste regulierbarer geschützter Arten jederzeit durch den Bundesrat erweitert werden können. Damit wäre in Zukunft also kein Tier mehr davor sicher, auf der Liste zu landen und jagdbar zu werden, ohne dass überhaupt über Sinn oder Unsinn diskutiert werden muss. Welche Arten dereinst ins Visier gelangen werden, wird damit zu einer Frage des Drucks und des Gewichts von Interessengruppen. Der Artenvielfalt wird damit auf jeden Fall ein Bärendienst geleistet.
Die Minderheit Semadeni bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c ist deshalb zu unterstützen.
Niemandem käme es in den Sinn, Bussen für zu schnelles Fahren zu verteilen, bevor jemand zu schnell gefahren ist. Das macht auch wirklich keinen Sinn. Ebenso sinnlos ist es, aber für die betroffenen geschützten Tierarten durchaus – im wahrsten Sinne des Wortes – lebensbedrohend, wenn Tiere auf Vorrat zum Abschuss freigegeben werden können, ohne dass dafür Schäden nachgewiesen werden müssen oder nachweislich andere Schutzmassnahmen versagt haben. Damit verkommt das Jagdgesetz zu einem Abschussgesetz.
Deshalb unterstützt die grüne Fraktion bei Absatz 2 die Minderheit III (Thorens Goumaz), die Minderheit I (Jans) und bei Absatz 3 die Minderheit Bäumle.
Der vorliegende Artikel 7a ist das Herzstück des neuen Jagdgesetzes, bei dem man zu Recht bezweifeln darf, dass es seinem Namen noch gerecht wird. Es will den Schutz zahlreicher Tierarten aushöhlen und Biber, Wolf, Luchs und Gänsesäger zum Abschuss freigeben, obwohl wir alle um deren kleine Population und den Schutzstatus dieser Tierarten wissen.
Ich lade Sie deshalb im Namen der Grünen ausdrücklich ein, den Artenschutz ernst zu nehmen.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr
La séance est levée à 12 h 55

AB 2019 N 699 / BO 2019 N 699

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Sondersession Mai 2019 • Dritte Sitzung • 08.05.19 • 15h00 • 17.052
Conseil national • Session spéciale mai 2019 • Troisième séance • 08.05.19 • 15h00 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Block 2 (Fortsetzung) – Bloc 2 (suite)

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht in diesem Block 2 in Artikel 7a insbesondere um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Kantone entscheiden können, dass auch für bestimmte geschützte Tierarten eine Regulierung vorgesehen werden kann. Bis jetzt ist es so, dass für den Steinbock eine Regulierung möglich ist; man muss dann jeweils noch festlegen, innerhalb welcher Zeit diese Regulierung möglich ist. Das ist eigentlich das Kernanliegen, das ist der Grund, weshalb man die ganze Übung gemacht hat: die Motion Engler 14.3151, die besagt, man solle eine solche Regulierung auch für den Wolf vorsehen. Das hat der Bundesrat umgesetzt, denn das hatten Sie ihm mit der Motion Engler in Auftrag gegeben.
In der Zwischenzeit haben Sie, hat das Parlament noch weitere Tierarten hinzugenommen. Sie haben auch noch den Luchs hinzugenommen, den Biber, den Graureiher und den Gänsesäger. Sie haben zum Teil auch an den Voraussetzungen, unter denen diese geschützten Tierarten regulierbar werden, geschraubt, und Sie haben zum Teil je nach Tierart auch die Zeiträume, in welchen diese Regulation möglich ist, noch etwas verändert.
Ich kann Ihnen so viel dazu sagen: Der Bundesrat ist der Meinung, dass es selbstverständlich beim Wolf, das haben wir ja selber so vorgeschlagen, möglich ist. Aus Sicht des Bundesrates können Sie auch noch den Luchs und/oder den Biber hinzunehmen. Hingegen werde ich nachher etwas zum Graureiher und zum Gänsesäger sagen; da sind wir der Meinung, das gehe eindeutig zu weit. Bei der Frage nach dem Zeitraum für die Bestandesregulierung bitten wir Sie, was den Wolf anbelangt – man muss das ja dann für jede Tierart separat festlegen –, bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Ihrer Kommissionsmehrheit zu folgen.
Ich habe vorhin gesagt, zu den weiteren Tierarten, die hinzugekommen sind, Luchs und Biber, werde ich mich nicht weiter äussern. Der Biber ist ja auch noch im Zusammenhang mit der Standesinitiative 14.320 zu sehen. Hingegen möchte ich Sie bitten, bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bquater, in dem es darum geht, dass auch für die Graureiher und die Gänsesäger eine Regulierung möglich sein soll – wenn die Kantone das wollen und die Voraussetzungen erfüllt sind –, diese Ausweitung abzulehnen.

Warum? Jetzt muss ich ein bisschen fachspezifisch werden: Die Graureiher ernähren sich vor allem von Feldmäusen, Fröschen und Fischen, wobei die Kleinnager vielerorts die Hauptnahrung darstellen. Der Einfluss der Graureiher auf die Fischfauna ist marginal und höchstens in suboptimalen Lebensräumen überhaupt spürbar. Graureiher, das ist eine Tatsache, können in privaten Fischteichen zwar spürbare Schäden verursachen, aber diese Teiche lassen sich mit einfachen Präventionsmassnahmen gut schützen. Da kann man auch erwarten, dass diejenigen, die einen privaten Fischteich haben, gewisse Massnahmen ergreifen. Das ist nach unserer Meinung zumutbar. Deshalb bitten wir Sie, die Graureiher jetzt nicht auf diese Liste aufzunehmen.
Zu den Gänsesägern: Diese ernähren sich hauptsächlich von kleineren Fischen. In Jungfisch-Aufzuchtgewässern können die Vögel durchaus spürbare Auswirkungen auf die Fischfauna haben, insbesondere auch dort, wo die Lebensräume suboptimal sind. Aber diese Auswirkungen lassen sich durch Gewässer-Revitalisierungen nachhaltig vermindern. Man kann auch lokal Vergrämungsmassnahmen wie Einzelabschüsse ergreifen, das wehrt die Gänsesäger auch ab.
Das heisst, eine Bestandesregulierung widerspricht für diese zwei Tierarten dem Artenschutz; die Gänsesäger-Alpenpopulation hat eine eigene genetische Identität und geniesst deshalb auch einen speziellen europäischen Schutz. Wenn Sie die Graureiher und Gänsesäger auf diese Liste aufnehmen, überschreiten Sie unserer Meinung nach eine rote Linie der Natur- und Artenschutzorganisationen. Ich sage nicht, dass diese beiden auf der Roten Liste sind, das sage ich nicht. Aber politisch können Sie das nach unserer Meinung mit den Argumenten, anhand derer Sie die anderen Tierarten auf die Liste nehmen, nicht mehr begründen, weil das nicht nötig und auch nicht sinnvoll ist.
Hier bitte ich Sie, die Minderheit Jans zu unterstützen.
Zu Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c: Hier geht es um die Möglichkeit, dass der Bundesrat weitere geschützte Tierarten als regulierbar bezeichnet. Die Minderheit Semadeni möchte, dass das dem Bundesrat nicht zusteht. Da muss ich sagen, dass der Bundesrat dieses Recht heute schon hat; das ist ein bestehendes Recht. Das ist jetzt also nicht eine Kompetenz, die für den Bundesrat neu wäre. Sie haben ja auch erst kürzlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem Sie den Bundesrat beauftragt haben, den Höckerschwan auf diese Liste zu nehmen. Im Rahmen einer solchen Ergänzung der Liste in der Verordnung muss der Bundesrat jeweils eine Vernehmlassung durchführen und damit auch die betroffenen Kreise konsultieren. Wir sind hier der Meinung, dass das nicht einfach ein "plein pouvoir" für den Bundesrat ist. Wir haben das bis jetzt auch mit Sorgfalt gemacht. Wie gesagt, mit der Vernehmlassung würde dann auch noch einmal die Möglichkeit bestehen, dass sich alle dazu äussern könnten. Hier bitte ich Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.
Dann gibt es nochmals die Diskussion bei Artikel 7a Absatz 1, ob die Kantone vorher eine Zustimmung des Bafu einholen müssen oder ob sie das Bafu anhören müssen. Wir haben diese Frage bereits bei Artikel 5 diskutiert. Dort haben Sie entschieden, dass das Bafu, wie Ihnen das der Bundesrat vorgeschlagen hat, angehört wird. Es ist natürlich schon klar: Es geht hier um etwas anderes, es geht hier um etwas vielleicht Gewichtigeres, indem wir hier von den geschützten Arten sprechen, die jetzt neu regulierbar sein können. Trotzdem sind wir der Meinung, dass man hier mit einer Anhörung leben kann. Denn auch mit einer Anhörung gilt – wenn Sie dem so stattgeben –, dass das Bafu nach wie vor die Möglichkeit hat, gegen Entscheide der Kantone eine Behördenbeschwerde zu ergreifen. Dieses Beschwerderecht für das Bafu bleibt also nach wie vor bestehen. Wir sind der Meinung, dass das Bafu damit nach wie vor ein Mittel, ein Instrument in der Hand

AB 2019 N 700 / BO 2019 N 700

hat, um damit vorzugehen, wenn es zum Schluss kommt, dass ein Kanton da die Voraussetzungen nicht einhält.
Ich äussere mich noch zu Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b – da hat man bei den Anträgen ein bisschen den Eindruck, das sei eine Redaktionsübung –, also zur Frage: Ist es ein grosser Schaden, eine konkrete Gefährdung? Ich muss Ihnen sagen: Das ist schon ein bisschen mehr als Redaktion. Die Formulierungen haben ganz konkrete materielle Auswirkungen, und ich bitte Sie hier – es ist ein bisschen kompliziert –, die Minderheit I (Jans) und die Minderheit III (Thorens Goumaz) zu unterstützen und die Minderheit II (Bourgeois) abzulehnen. Ich werde das jetzt noch kurz begründen. Es geht ja hier auch darum, Massnahmen zu ergreifen, bevor ein Schaden eingetroffen ist. Wenn ein Schaden eintrifft, dann muss es – der Meinung sind wir schon – um einen grossen gehen. Wenn also irgendetwas Kleines passiert und man dann gleich eine solche Tierart auf die Liste der regulierbaren Tiere setzt, wäre das aus unserer Sicht übertrieben und auch nicht mit dem Artenschutz zu vereinbaren, der ja immer noch im Vordergrund steht.
Beim Begriff "konkret", also bei der Frage, ob eine konkrete Gefährdung vorliegen muss, da bitte ich Sie hier wirklich, auch die Minderheiten I (Jans) und III (Thorens Goumaz) zu unterstützen. Wenn es keine konkrete Gefährdung sein muss, was dann: eine gefühlte, eine individuelle oder eine subjektive Gefährdung? Sie müs-

sen sich schon bewusst sein, dass bei einer Gefährdung ja noch nichts passiert ist; man sagt aber, es könnte etwas passieren. Da muss man schon besser sagen, dass die Gefährdung konkret sein muss, anstatt dass es reicht, wenn man sagt, man habe da ein bisschen ein schlechtes Gefühl, um dann schon zu handeln. Da bitte ich Sie ebenfalls, wie gesagt, die Minderheiten I (Jans) und III (Thorens Goumaz) zu unterstützen.
Dann noch zu dem Punkt hier, dass man verlangt, dass zumutbare Herdenschutzmassnahmen vorgenommen werden: Wir sind auch der Meinung, diese Subsidiarität sei richtig. Es geht hier auch im Sinne der Berner Konvention darum, dass man grundsätzlich die geschützten Tierarten auch tatsächlich schützt – deshalb heissen sie ja so – und eigentlich subsidiär sagt, dass man diese Regulation erst vorsehen kann, wenn die zumutbaren Massnahmen nicht gefruchtet haben. Eigentlich scheint mir das ziemlich selbstverständlich zu sein. Hier bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit II (Bourgeois) abzulehnen. Wenn Sie den Empfehlungen des Bundesrates hier folgen, kommt das im Endeffekt dem gleich, was Ihnen der Bundesrat im Entwurf bei Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagen hat.
Ich komme noch zu Artikel 7a Absatz 3: Da geht es darum, dass man den Kantonen jetzt noch Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit diesen Arten geben will. Es ist eine Tatsache, dass mit der Rückkehr von Tierarten wie Biber oder Wolf natürlich bei den betroffenen Kantonen im Vollzug schon auch eine zusätzliche finanzielle Belastung entstanden ist. Wir sprechen hier von einem Betrag von etwa einer Million Franken pro Jahr. Jetzt gibt es diejenigen, die sagen: "Ja Gopfried Stutz, die Kantone wollen ja auch mehr Kompetenzen haben, dann sollen sie diese auch wahrnehmen und nicht gerade wieder Geld verlangen." Die anderen sagen: "Wenn die Kantone mit einer Million Franken etwas Gutes machen können, auch wenn es freiwillig ist, kann man sie unterstützen, z. B. indem sie auch Wildhüter haben können, die dann mit diesen Wolfsrudeln umgehen können; dann ist das vielleicht sinnvoll investiertes Geld." Der Bundesrat hat diese Frage nicht diskutiert, aber ich denke, man könnte es auch vertreten, diese eine Million Franken pro Jahr für die Kantone vorzusehen.
Zusammenfassend bitte ich Sie, bei der Liste der geschützten Tierarten, die eben für diese Regulation infrage kommen, auf den Graureiher und den Gänsesäger zu verzichten. Ich bitte Sie, dem Bundesrat die Kompetenz zu belassen, dass er weitere Tierarten auf diese Liste setzen kann, wenn sich eben die Verhältnisse verändern. Ich kann Ihnen aber versichern: Der Bundesrat hat das bis jetzt immer mit Augenmass gemacht. Er wird das auch in Zukunft mit Augenmass machen. Ich denke bei dem ganzen Artikel 7a sowieso, dass der Artenschutz immer zuerst kommt. Das bleibt das Prinzip, auch bei diesem Artikel.
In diesem Sinne bitte ich Sie, den Empfehlungen des Bundesrates zu folgen.

Regazzi Fabio (C, TI): Auf eine Frage, die ich heute Morgen Kollege Jans gestellt habe, hat er eine falsche Aussage gemacht, die Sie – so hoffe ich – auch zuhanden des Amtlichen Bulletins korrigieren werden. Die Frage lautet: Können Sie bestätigen, dass der Graureiher und der Gänsesäger nicht auf der Roten Liste stehen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ja, das kann ich bestätigen. Sie sind nicht auf der Roten Liste, aber ich habe gesagt, wenn Sie die auf die Liste nehmen, dann überschreiten Sie eine rote Linie. Das ist nicht das Gleiche. Politisch würde ich das nicht unterschätzen. Das sind genau die Dinge, die Sie der Bevölkerung dann nur noch schwer erklären können. Wenn man von Gefahren spricht, muss man sagen, dass es halt schon einen Unterschied zwischen einem Wolf und einem Graureiher oder einem Gänsesäger gibt. In diesem Sinne bleibe ich bei der roten Linie.

Roduit Benjamin (C, VS): Madame la conseillère fédérale, en 2018, le Service de la chasse, de la pêche et de la faune du canton du Valais a consacré 4000 heures à la protection du loup: monitorage, autorisations de tir, gestion des dégâts. Est-ce que vous savez à combien se monte, à l'échelle de la Suisse, la somme à la charge du contribuable que les pouvoirs publics doivent débourser pour assurer la protection du loup aujourd'hui?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nein, das weiss ich nicht. Aber schauen Sie, wir haben im Föderalismus Aufgabenteilungen. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt bei den Kantonen. Man kann natürlich nicht sagen: "Wir haben Kompetenzen, und der Vollzug liegt bei den Kantonen", und wenn es dann etwas kostet, sagt man, der Bund müsse bezahlen. Das geht irgendwie nicht auf. Aber ich habe es ja gesagt: Diese eine Million könnte man allenfalls unterstützen. Das wird sicher nicht Ihre Kosten decken, aber es gibt in unserem Staat verschiedene Aufgabenkompetenzen, dann halt aber auch die entsprechenden finanziellen Folgen.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO): Die Diskussion über den Graureiher verlief sehr auf der Schiene der Fischerei. Können Sie mir – der ökosystematischen Vollständigkeit halber – bestätigen, dass die Graureiher in den Gebieten, die nicht total vernässt sind, wesentlich mehr Kleinsäuger, sprich Mäuse, als Fische fressen

und dass den berechtigten Ängsten der Fischzüchter vielleicht auch ein Nutzen aufseiten der Landwirtschaft gegenübersteht?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann Ihnen das gerne bestätigen; Sie haben das genau richtig gesagt.

Dettling Marcel (V, SZ): Sie haben vorhin betreffend Schutz vor solchen Tieren von "zumutbaren" Massnahmen gesprochen. Können Sie mir definieren, was "zumutbare" Massnahmen sind? Im Kanton Schwyz beispielsweise gibt es mehrere grosse Schafalpen, die 1000 Schafe und mehr umfassen und mehrere Hundert Hektaren gross sind. Was ist da zumutbar, damit man Massnahmen zur Abwehr von solchen Angriffen treffen kann?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich danke Ihnen, dass Sie jetzt sinngemäss den Begriff "grosser Schaden" in den Mund genommen haben. Genau darum geht es nämlich, dass man sagt, es müsse ein "grosser Schaden" vorliegen. Ich gehe davon aus, dass man in einer Verordnung oder allenfalls in einer Weisung definiert, was "zumutbare Massnahmen" sind. Ich kann Ihnen versichern: Da lassen wir Sie nicht einfach im Stich, sondern wir werden dies definieren. Im Sinne der Verhältnismässigkeit, eines Grundprinzips unserer Gesetzgebung, kann man die zumutbaren Schutzmassnahmen dann schon definieren. Aber sie müssen

AB 2019 N 701 / BO 2019 N 701

verhältnismässig sein. Ich bin gerne bereit, es zusammen mit dem Fachamt dann auch so zu definieren, dass Sie wissen, worum es geht. Aber es muss eben ein "grosser Schaden" vorliegen, wie Sie dies selber richtig gesagt haben.

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: In Block 2 beraten wir mit Artikel 7a nur einen einzigen Artikel. Dieser regelt in Umsetzung der Motion Engler die Regulierung geschützter Arten und bildet damit das Herzstück der Revisionsvorlage. Zu dieser neuen Gesetzesnorm gibt es nicht weniger als 17 Minderheiten.
Eine Minderheit Thorens Goumaz lehnt die neue Norm als Ganzes ab und verlangt deren Streichung. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit ist mit dem Bundesrat und mit dem Ständerat der Meinung, dass auch bei einzelnen geschützten Arten eine Bestandesregulierung sinnvoll und zum Teil auch nötig ist. Diese Bestandesregulierung – mir ist wichtig, dass Sie das hören – darf nicht mit Eingriffen gegen einzelne schadenstiftende Tiere verwechselt werden. Diese Eingriffe werden in Artikel 12 behandelt; das wurde in der Diskussion zu Block 2 verschiedentlich übersehen. Einzeleingriffe zur Verhütung von Schäden sind schon heute möglich, die Voraussetzungen sollen aber geändert werden. Nochmals: Jetzt reden wir über Eingriffe in die Bestände.
Dass es die Kantone sind, welche eine Bestandesregulierung anordnen können, ist unbestritten, ebenso, dass das Bundesamt für Umwelt mitwirken soll. Strittig ist nur, ob eine vorgängige Anhörung des Bafu genügt. Eine Minderheit Semadeni verlangt, dass das Bafu vorgängig zustimmen muss. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt.
Die Fragen, welche geschützten Tierarten reguliert werden dürfen und zu welchen Zeiten, wurden in der Kommission eingehend und kontrovers diskutiert; dies können Sie den verschiedenen Anträgen zu Absatz 1 Buchstaben b bis bquater entnehmen. Unbestritten blieb, dass der Bestand des Steinbocks vom 1. August bis zum 30. November reguliert werden soll.
Dass der Wolf reguliert werden soll, blieb – abgesehen vom Streichungsantrag der Minderheit Thorens Goumaz – ebenfalls unbestritten. Eine Minderheit II (Ruppen) schliesst sich der Version des Ständerates an, die eine Regulierung vom 1. September bis zum 31. März vorsieht. Die Minderheit I (Semadeni) möchte die Zeit der Bestandesregulierung auf den Zeitraum vom 16. September bis zum 15. November reduzieren. Die Kommissionsmehrheit schliesslich schlägt aus wildbiologischen und jagdethischen Gründen den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar vor.
Der Ständerat hat beschlossen, auch beim Luchs eine Bestandesregulierung zuzulassen, und zwar vom 1. Februar bis zum 15. März. Eine Minderheit Ruppen ist gleicher Meinung; Ihre Kommission hat den entsprechenden Antrag mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
Der Ständerat hat weiter beschlossen, auch für den Biber eine Bestandesregulierung zuzulassen, und zwar vom 1. September bis zum 15. März. Eine Minderheit Ruppen ist auch hier gleicher Meinung; Ihre Kommission hat den entsprechenden Antrag mit 12 zu 11 Stimmen knapp abgelehnt.
Die Kommission hat sich dazu entschieden, auch bei Graureiher und Gänsesäger eine Bestandesregulierung vorzusehen, und zwar vom 1. September bis zum 31. Januar. Die jetzige Minderheit Jans lehnte dies ab. Die

Abstimmung dazu fiel in der Kommission mit 11 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung knapp aus.
Der Bundesrat schlägt mit Absatz 1 Buchstabe c vor, dass er weitere geschützte Tierarten als regulierbar bezeichnen kann. Dies wird von der Minderheit Semadeni abgelehnt. Die Kommission entschied sich mit 15 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen – wie der Ständerat – zugunsten des Entwurfes des Bundesrates.
In Artikel 7a Absatz 2 geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Bestandesregulierung angeordnet werden kann. Bundesrat und Ständerat schlagen vor, dass damit der Bestand der betreffenden Population nicht gefährdet werden darf. Eine Minderheit Ruppen möchte das Wort "betreffenden" streichen. Dies wurde in der Kommission mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung knapp abgelehnt.
Dass eine Bestandesregulierung möglich sein soll, wenn dies zum Schutz der Lebensräume oder zur Erhaltung der Artenvielfalt erforderlich ist, war in der Kommission unbestritten. Strittig war hingegen, ob die Bestandesregulierung zur Verhütung eines grossen Schadens oder nur zur Verhütung eines Schadens erforderlich sein muss oder zur Verhütung einer konkreten Gefährdung von Menschen oder nur zur Verhütung einer Gefährdung von Menschen. Die Kommissionsmehrheit schlägt bei dieser schon fast semantischen Diskussion vor, auf das Wort "gross" beim Wort "Schaden" zu verzichten, um Definitions- und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Ein Schaden per se lässt sich definieren. Was ein grosser Schaden ist, ist hingegen Interpretationssache. Eine Minderheit I (Jans) möchte – wie Bundesrat und Ständerat – einen grossen Schaden voraussetzen. Die Abstimmung dazu fiel in der Kommission mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung aus.
Bei der Frage der Gefährdung von Menschen schliesst sich die Mehrheit Ihrer Kommission Bundesrat und Ständerat an und möchte eine konkrete Gefährdung voraussetzen. Eine Minderheit II (Bourgeois) lehnt dies ab. Die Abstimmung dazu fiel in der Kommission mit 11 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen mit Stichentscheid des Präsidenten sehr knapp aus.
Erlauben Sie mir hier noch zwei Bemerkungen: Erstens mache ich eine Präzisierung zu den Ausführungen von Bundesrätin Sommaruga. Sie hat hier die Minderheit unterstützt, aber inhaltlich die Mehrheit, ich möchte dies zuhanden des Amtlichen Bulletins noch festhalten. Und das Zweite, inhaltlich: Man muss sich bei beiden Themen, ob "gross" oder "konkret", bewusst sein, dass die Beurteilung nicht aufgrund effektiver Schäden oder einer effektiven Gefährdung gemacht werden kann. Denn die Regulierung knüpft an die Voraussetzung an, dass damit Schäden bzw. Gefährdungen verhindert werden können. Das heisst, es geht um eine Prognose. Sie müssen also entscheiden, ob die Differenzierung zwischen einem normalen und einem grossen Schaden bzw. einer allgemeinen und einer konkreten Gefährdung prognostiziert werden kann.
Schliesslich entschied die Kommission, auf das Erfordernis von zumutbaren Schutzmassnahmen zu verzichten. Die jetzige Minderheit III (Thorens Goumaz) lehnt dies ab. Die Abstimmung dazu fiel mit 11 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen aus.
Der Einzelantrag Regazzi konnte von der Kommission nicht beraten werden. Daher verzichte ich auf Ausführungen dazu.
Noch zwei Punkte: Der Ständerat hat beschlossen, dass sich der Bund an den Kosten für die Aufsicht und die Durchführung der Regulierungsmassnahmen beteiligt. Dies wurde von der Mehrheit der Kommission übernommen. Eine Minderheit Bäumle lehnt dies ab. Die Abstimmung dazu fiel in der Kommission mit 15 zu 10 Stimmen aus. Zu Artikel 7a liegen zudem noch vier Minderheitsanträge vor, mit denen zur Bestandesregulierung verschiedene Beschränkungen vorgeschlagen werden. Diese wurden in der Kommission alle mit leicht wechselnden Mehrheitsverhältnissen abgelehnt.

Jans Beat (S, BS): Herr Fässler, es geht um den Begriff "grosser Schaden" versus "Schaden": Der Bundesrat hat in den Ausführungen auf unsere Fragen in der Kommission zu definieren versucht, was ein "grosser Schaden" ist. Jetzt hat die Kommissionsmehrheit entschieden, der Begriff "Schaden" reiche.
Können Sie hier zuhanden der Materialien definieren, was ein "Schaden" ist, der verhütet werden soll?

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: Ich kann nur wiederholen, dass wir in der Kommission sehr lange darüber diskutiert und festgestellt haben, dass die Differenzierung nicht einfach ist. Wir haben im Gesetz keine Erklärung der Frage, was ein grosser und was ein normaler Schaden ist. Ich möchte auch nochmals wiederholen, dass wir in der Kommission in der Mehrheit festgestellt haben, dass wir über eine Prognose zur Verhütung eines Schadens reden und dass es sehr schwierig ist, in einer Prognose zu sagen, ob mit

dieser Bestandesregulierung ein grosser oder nur ein normaler Schaden verhindert werden kann.
Ein Beispiel dazu, was ein grosser oder ein normaler Schaden ist, kann ich Ihnen nicht geben, und wir haben das in der Kommission auch nicht festgehalten.

Bäumle Martin (GL, ZH): Sehr geehrter Herr Fässler, meine Frage betrifft das gleiche Thema. Sie haben vorhin in Ihrem Votum als Kommissionssprecher gesagt, es bestehe zwischen "Schaden" und "grossem Schaden" quasi nur ein semantischer Unterschied. Wie können Sie als Jurist und als Kommissionssprecher hier vorne sagen, dass zwischen "Schaden" und "grossem Schaden" nur ein semantischer Unterschied bestehe, und gleichzeitig nicht begründen, was die Differenz zwischen den zwei Dingen ist?

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: Ich danke Ihnen für die Frage. Ich habe nicht gesagt, dass das eine semantische Frage sei; ich habe wörtlich gesagt, dass die Diskussion schon fast semantisch sei. Natürlich ist die Frage selber nicht semantisch, sondern sie beinhaltet eine materielle Differenzierung.

Semadeni Silva (S, GR): Ich wollte Sie fragen, ob Sie sich nicht mehr daran erinnern, dass wir in der Kommission einen Bericht des Bafu bekommen haben, der genau über die Definition dieser verschiedenen Aspekte informiert: was "konkret" heisst, was "grosser Schaden" heisst und was "zumutbare Massnahmen" sind. Das ist also eigentlich festgelegt und entspricht auch der Berner Konvention. Ist es nicht so, dass wir eigentlich ganz klar wüssten, was das heisst?

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: Da muss ich jetzt ganz ehrlich Antwort geben: Ich habe mich nicht an diesen Bericht erinnert.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: Dans ce deuxième bloc, nous traitons l'article 7a lié à la motion Engler 14.3153. Il est important de profiter de l'occasion de traiter également les autres éléments afin de régler les problématiques liées à certains animaux.
Madame la conseillère fédérale, la commission a ajouté le héron cendré, car il pose problème dans certaines régions, notamment en ce qui concerne la protection des espèces piscicoles. Car le héron cendré ne se nourrit pas uniquement de souris, mais également d'amphibiens et d'espèces piscicoles. Il est clair, Monsieur Müller-Altermatt, que s'il n'y a pas d'eau, il n'y a certainement pas de poissons. Je vous félicite pour cette remarque très pertinente. Mais cette modification est indispensable, car les problèmes liés à certains endroits doivent être réglés dans cette loi.
Une minorité Thorens Goumaz propose de biffer l'article 7a, alors que c'est l'élément essentiel de cette révision de la loi sur la chasse. La commission, par 17 voix contre 8, vous propose de rejeter cette proposition.
A l'introduction de l'alinéa 1, la commission vous propose, par 17 voix contre 8, de suivre la version du Conseil fédéral, qui prévoit d'entendre l'Office fédéral de l'environnement.
A la lettre b concernant les périodes de régulation, la majorité de la commission vous propose la période allant du 1er septembre au 31 janvier. Il y a deux autres propositions de minorité concernant cette période. A vous de choisir celle qui vous convient.
Concernant le lynx, la commission propose, par 13 voix contre 9, de biffer la version du Conseil des Etats, et concernant le castor, d'en faire de même, par 12 voix contre 11. Je vous ai expliqué la problématique y relative lors du débat d'entrée en matière, je ne vais donc pas répéter tous les arguments concernant les dégâts causés par le castor.
A la lettre bquater, la commission vous propose d'ajouter le héron cendré et le harle bièvre. Il ne s'agit pas d'abattre ces animaux, comme cela a été dit ce matin, mais de pouvoir simplement réguler leur nombre dans les endroits à problèmes, notamment aux abords des piscicultures. La commission vous propose, par 11 voix contre 10, de confirmer cet ajout.
A la lettre c, la commission propose, par 15 voix contre 6, de laisser au Conseil fédéral la compétence de définir que d'autres espèces peuvent être rajoutées, en faisant confiance au Conseil fédéral.
A l'alinéa 2, la commission propose, par 12 voix contre 11, que ces régulations ne doivent pas mettre en danger la population concernée. La minorité Ruppen propose de supprimer le terme "concernée".
A la lettre b, nous avons trois minorités. Cela concerne la prévention des dégâts. Après de longs débats, la commission a trouvé la formulation suivante: "prévenir des dégâts ou un danger concret pour l'homme".
A l'alinéa 3, la commission vous propose, par 15 voix contre 10, de rejeter la proposition de la minorité Bäumle. On ne peut pas imposer des mesures sans en assumer les coûts.
Concernant les alinéas 4, 5, 6 et 7, la commission vous propose de rejeter les propositions de minorité, par 17 voix contre 8 et 16 contre 7. Ces propositions ont été nettement refusées par la commission. Madame Semadeni veut qu'il y ait un lien direct entre l'intervention de régulation et les dégâts potentiels. Par 17 voix contre 8, nous vous proposons de rejeter cette proposition de minorité, de même que celle qui veut que le régulation soit effectuée par les organes de surveillance, et ce sur le même score de 17 voix contre 8. Les deux dernières minorités Semadeni, à l'alinéa 6, et Thorens Goumaz, à l'alinéa 7, ont également été rejetées

par la commission.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Procederemo con tutte le votazioni sui diversi capoversi e lettere dell'articolo 7a prima di votare, come ultima votazione, sulla minoranza Thorens Goumaz che vuole stralciare tutto l'articolo 7a.

Art. 7a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
b. ... vom 1. September bis 31. Januar;
bbis. Streichen
bter. Streichen
bquater. Graureiher und Gänsesäger: vom 1. September bis zum 31. Januar;
...
Abs. 2
...
b. die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen.
Abs. 3
Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Arten gemäss Artikel 7a Absatz 1.

Antrag der Minderheit
(Thorens Goumaz, Bäumle, Jans, Nussbaumer, Semadeni, Töngi)
Streichen

Antrag der Minderheit
(Semadeni, Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 1 Einleitung
Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bafu eine Bestandesregulierung vorsehen für:

Antrag der Minderheit I
(Semadeni, Bäumle, Genecand, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 1 Bst. b
b. ... vom 16. September bis 15. November;

AB 2019 N 703 / BO 2019 N 703

Antrag der Minderheit II
(Ruppen, Bourgeois, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Abs. 1 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Abs. 1 Bst. bbis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Fässler Daniel, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Vogler, Wobmann)
Abs. 1 Bst. bter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Jans, Genecand, Nussbaumer, Reynard, Schilliger, Semadeni, Thorens Goumaz, Wasserfallen Christian)
Abs. 1 Bst. bquater
Streichen

Antrag der Minderheit
(Semadeni, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 1 Bst. c
Streichen

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Hess Lorenz, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Abs. 2 Einleitung
Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

Antrag der Minderheit I
(Jans, Bäumle, Genecand, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 2 Bst. b
b. die Verhütung von grossem Schaden ...

Antrag der Minderheit II
(Bourgeois, Fässler Daniel, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Tuena, Wobmann)
Abs. 2 Bst. b
b. ... einer Gefährdung von ...

Antrag der Minderheit III
(Thorens Goumaz, Genecand, Jans, Müller-Altermatt, Töngi, Vogler)
Abs. 2 Bst. b
b. ... von Menschen, die durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann.

Antrag der Minderheit
(Bäumle, Genecand, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Thorens Goumaz, Töngi, Wasserfallen Christian)
Abs. 3
Streichen

Antrag der Minderheit
(Semadeni, Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 4
Bei den Wolfsbeständen ist zwischen dem regulierenden Eingriff und dem drohenden grossen Schaden nach Absatz 2 ein unmittelbarer und sachlicher Zusammenhang erforderlich. Der Bundesrat definiert die Anforderungen für die Annahme eines grossen Schadens.

Antrag der Minderheit
(Semadeni, Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 5
Die Regulierung von Grossraubtieren übernehmen ausschliesslich die Aufsichtsorgane.

Antrag der Minderheit
(Semadeni, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz, Töngi)
Abs. 6
Bei solchen Regulierungen bildet der Zustand der Waldverjüngung eine entscheidende Grundlage für die Gesamtabwägung.

Antrag der Minderheit
(Thorens Goumaz, Bäumle, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Töngi)
Abs. 7
Regulierungen wegen Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone sind ausgeschlossen.

Antrag Regazzi
Abs. 1 Bst. bquater
bquater. Graureiher und Gänsesäger: vom 1. September bis zum 31. Januar.
Schriftliche Begründung
Schon das Projekt Fischnetz, unter der Führung der Eawag (Institut für die Gewässerforschung im Rahmen der eidgenössischen Hochschulen) und des Bafu, welches im Jahr 2004 abgeschlossen wurde, hat einen generellen Rückgang des Fischfanges und der Fischpopulationen in den schweizerischen Gewässern demonstriert. Einer der 10 Synthesepunkte bezüglich der Empfehlungen für die Verbesserung der Lage war spezifisch den fischfressenden Vögeln und insbesondere dem Graureiher und dem Gänsesäger gewidmet. Heutzutage werden jährlich dutzendweise Millionen von Franken für die Revitalisierung der Gewässer und für die Minderung der negativen Effekte der Wasserkraftnutzung (freie Fischwanderung, Schwall-Sunk-Betrieb, Feststofftransportveränderung) und auch für Fischbesatz investiert. Im aktuellen Anhang zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei sind verschiedene bedrohte, stark gefährdete und sogar vom Aussterben bedrohte Arten aufgelistet. Nach der Aktualisierung der Roten Liste der Fische, die kurz vor dem Abschluss ist, wird die Lage des Fischbestandes, trotz der Investitionen für die Wasserhabitate, noch schlimmer aussehen, und für mindestens sieben Arten werden wir gezwungen sein, den Bedrohungsgrad zu erhöhen, darunter die Äsche, die Alborella, der Aal usw. Angesichts der zitierten Investitionen für die Gewässer rechtfertigt diese Tendenz Schutzmassnahmen für die wertvollen einheimischen Fischarten, und wir können die Aktion und die unangefochtene Prädation der heute geschützten fischfressenden Vögel nicht passiv ertragen, wie vom Bafu und von der Eawag schon im zitierten Schlussbericht zum Projekt Fischnetz (2004 und 2007) erwähnt wurde. Falls es nicht möglich sein wird, gegen diese Situation zu reagieren, werden wir den Schutz der heute bedrohten Fischarten gefährden und die in diesem Rahmen verschwendeten Anstrengungen vereiteln, wie zum Beispiel beim Wiederansiedlungsversuch der heute als ausgestorben geltenden Blauflossen-Äsche im Fluss Maggia, um bloss einen Fall zu zitieren. Mit dieser Revision wird der Kormoran in angemessener Weise bei den jagdbaren Arten eingefügt (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe q des Gesetzes). Im Gegensatz dazu ist für die anderen zwei kritischen Arten nichts vorgesehen. Es erscheint deswegen unverzichtbar, die Möglichkeit für die Kantone vorzusehen, in Absprache mit dem Bafu mit Regulierungsmassnahmen eingreifen zu können, wie dies bei anderen geschützten Arten schon der Fall ist. Dafür müssen Graureiher und Gänsesäger in Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bquater eingefügt werden. Diese Lösung wird den Kantonen den nötigen Spielraum garantieren, um bei allen drei wichtigeren fischfressenden Vogelarten eingreifen zu können, im Gegensatz zu heute, wo nur gegen den Kormoran Massnahmen möglich sind. Die Möglichkeit einer

AB 2019 N 704 / BO 2019 N 704

gezielten Regulierung des Graureihers ist auch wichtig, falls es heute oder in Zukunft nötig sein sollte, bedrohte Amphibien, kleine Säugetiere oder Reptilien zu schützen, dies, um ein korrektes Gleichgewicht zwischen den Arten zu schaffen, sowie zugunsten unserer Biodiversität.

Antrag Regazzi
Abs. 2 Bst. c
c. die Erhaltung regional angemessener Wildbestände.
Schriftliche Begründung
In verschiedenen Regionen der Schweiz haben die Bestände von geschützten schadenstiftenden Wildarten stark zugenommen. Dies betrifft neben Wolf und Luchs auch Graureiher, Gänsesäger sowie künftig sicher weitere geschützte Wildarten. Beim Luchs beispielsweise kann festgestellt werden, dass die Bestände in vielen Regionen deutlich über dem im Luchskonzept Schweiz festgelegten Wert von 1,5 Tieren pro 100 Quadratkilometern liegt. So wurde im Berner Oberland eine Dichte von 3,13 bis 3,16 Luchsen pro 100 Quadratkilometern gezählt, im Jura 3,48 und in der Nordostschweiz 2,53. Lokal liegen die Werte sogar noch wesentlich höher. Als Folge dieser hohen Luchspopulationen haben die Reh- und Gams- sowie Auer- und Birkwildbestände in vielen betroffenen Gebieten massiv abgenommen. Die Bestände von Gänsesägern liegen mit 600 bis 800 Brutpaaren gemäss dem Schweizer Brutvogelatlas 2013–2016 deutlich höher als bei der letzten Schätzung. Dies kann ebenfalls beim Graureiher festgestellt werden. Die diesbezüglichen Bestände nehmen zu, was zu

einer Reduktion des Fischbestandes sowie von bedrohten Amphibien, kleinen Säugetieren oder Reptilien in den betroffenen Gebieten führt. Das Vorkommen von geschützten Wildarten wird nicht infrage gestellt. Entsprechende Massnahmen können die Biodiversität unterstützen. Wie bei anderen Wildarten geht es um ein dem Lebensraum und den Beutetieren angepasstes Management. Dabei kann bei gravierenden Rückgängen der Beutetiere eine verantwortungsvolle Planung und streng kontrollierte Ausführung einer Regulierung der Bestände zielführend sein. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Absatz 2 Buchstabe c schaffen wir die Voraussetzung, dass Bund und Kantone wenn nötig Massnahmen gegen überhöhte Bestände von geschützten Arten ergreifen können.

Art. 7a
Proposition de la majorité
Al. 1
...
b. ... du 1er septembre au 31 janvier;
bbis. Biffer
bter. Biffer
bquater. Héron cendré et harle bièvre: du 1er septembre jusqu'au 31 janvier
...
Al. 2
...
b. prévenir des dégâts ou un danger concret pour l'homme.
Al. 3
La Confédération alloue aux cantons, sur la base de conventions-programmes, des aides financières globales pour les frais de surveillance et de mise en oeuvre des mesures de gestion des espèces visées à l'article 7a alinéa 1.

Proposition de la minorité
(Thorens Goumaz, Bäumle, Jans, Nussbaumer, Semadeni, Töngi)
Biffer

Proposition de la minorité
(Semadeni, Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 1 introduction
Les cantons peuvent, avec l'assentiment préalable de l'OFEV, prévoir la régulation des populations:

Proposition de la minorité I
(Semadeni, Bäumle, Genecand, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 1 let. b
b. ... du 16 septembre au 15 novembre;

Proposition de la minorité II
(Ruppen, Bourgeois, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Al. 1 let. b
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Al. 1 let. bbis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Fässler Daniel, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Vogler, Wobmann)
Al. 1 let. bter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Jans, Genecand, Nussbaumer, Reynard, Schilliger, Semadeni, Thorens Goumaz, Wasserfallen Christian)
Al. 1 let. bquater
Biffer

Proposition de la minorité
(Semadeni, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 1 let. c
Biffer

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Hess Lorenz, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Al. 2 introduction
Ces régulations ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population et doivent être nécessaires pour:

Proposition de la minorité I
(Jans, Bäumle, Genecand, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 2 let. b
b. prévenir des dégâts considérables ou ...

Proposition de la minorité II
(Bourgeois, Fässler Daniel, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Tuena, Wobmann)
Al. 2 let. b
b. ... un danger pour l'homme ...

Proposition de la minorité III
(Thorens Goumaz, Genecand, Jans, Müller-Altermatt, Töngi, Vogler)
Al. 2 let. b
b. ... pour l'homme lorsqu'il apparaît que des mesures de protection raisonnables ne sont pas suffisantes.

Proposition de la minorité
(Bäumle, Genecand, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Thorens Goumaz, Töngi, Wasserfallen Christian)
Al. 3
Biffer

Proposition de la minorité
(Semadeni, Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 4
En ce qui concerne les populations de loups, il faut impérativement qu'il y ait un lien direct et objectif entre l'intervention de régulation et les potentiels dégâts considérables visés à

AB 2019 N 705 / BO 2019 N 705

l'alinéa 2. Le Conseil fédéral définit les exigences relatives à l'hypothèse de dégâts considérables.

Proposition de la minorité
(Semadeni, Bäumle, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 5
La régulation des grands prédateurs est effectuée exclusivement par les organes de surveillance.

Proposition de la minorité
(Semadeni, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Reynard, Thorens Goumaz, Töngi)
Al. 6
Dans le cas de régulations de ce type, l'état de régénération des forêts constitue une base déterminante pour la pesée générale des intérêts.

Proposition de la minorité
(Thorens Goumaz, Bäumle, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Töngi)
Al. 7
Les mesures de régulation prises par les cantons en cas de pertes sensibles lors de l'exercice de leur droit régalien sur la chasse sont exclues.

Proposition Regazzi
Al. 1 let. bquater
bquater. Héron cendré et harle bièvre: du 1er septembre jusqu'au 31 janvier.

Proposition Regazzi
Al. 2 let. c
c. la préservation de populations sauvages adaptées au niveau régional.

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18668)
Für den Antrag der Mehrheit ... 123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18670)
Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 68 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18671)
Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 79 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. bbis – Al. 1 let. bbis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18672)
Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. bter – Al. 1 let. bter

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18673)
Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 91 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Abs. 1 Bst. bquater – Al. 1 let. bquater

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18674)
Für den Antrag der Minderheit ... 97 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen
(0 Enthaltungen)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La proposta individuale Regazzi è stata ritirata.

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18675)
Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Abs. 2 Einleitung – Al. 2 introduction

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18676)
Für den Antrag der Minderheit ... 95 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen
(2 Enthaltungen)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Al capoverso 2 lettera b abbiamo tre minoranze. Siccome queste minoranze concernono parti diverse della lettera b e quindi non si escludono, le farò votare una dopo l'altra contro la proposta della maggioranza. Abbiamo però una situazione speciale: il Consiglio federale mantiene la sua proposta, la quale questa è stata ripresa parzialmente dalla maggioranza, dalla minoranza I (Jans) e dalla minoranza III (Thorens Goumaz). La minoranza I (Jans) riprende la prima parte della frase del Consiglio federale, la maggioranza la seconda parte e la minoranza III (Thorens Goumaz) l'ultima parte. La minoranza II (Bourgeois) invece stralcia una parola nella seconda parte della frase del Consiglio federale. Per questo non votiamo in un'unica votazione sulla proposta del Consiglio federale ma in tre votazioni.

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18677)
Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 80 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18678)
Für den Antrag der Mehrheit ... 96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 96 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid der Präsidentin
wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante de la présidente
la proposition de la majorité est adoptée

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18679)
Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 79 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18680)
Für den Antrag Regazzi ... 97 Stimmen
Dagegen ... 93 Stimmen
(2 Enthaltungen)

AB 2019 N 706 / BO 2019 N 706

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18681)
Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 76 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18682)
Für den Antrag der Minderheit ... 63 Stimmen
Dagegen ... 129 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18683)
Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen
Dagegen ... 130 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18684)
Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen
Dagegen ... 129 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 7 – Al. 7

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18685)
Für den Antrag der Minderheit ... 64 Stimmen
Dagegen ... 126 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 7a

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Abbiamo adesso appianato l'articolo 7a, possiamo quindi procedere alla votazione sulla proposta di minoranza Thorens Goumaz che propone di stralciare l'articolo 7a.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18686)
Für den Antrag der Minderheit ... 73 Stimmen
Dagegen ... 115 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Block 3 – Bloc 3
Wildtierschutz, Verhütung von Wildschaden
Protection de la faune sauvage, prévention des dommages causés par la faune sauvage

Ruppen Franz (V, VS): Zu Block 3 habe ich drei Minderheitsanträge eingereicht, die ich hier begründe.
In Artikel 11 Absätze 2 und 3 geht es um die Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen sowie um den frühzeitigen Einbezug der betroffenen Nutzergruppen in das Verfahren. Die am stärksten betroffenen Nutzergruppen sollen in die relevanten Prozesse einbezogen werden. Es geht hier direkt um eine Bundeskompetenz, um die Kompetenz zur Ausscheidung neuer Jagdbanngebiete in Absatz 2 sowie um die Kompetenz zur Aufhebung oder zum Ersatz von Jagdbanngebieten in Absatz 3. Es liegt meines Erachtens auf der Hand, dass hier eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der diversen Nutzergruppen festgehalten werden muss.
Bei Artikel 11 Absatz 5 verlange ich mit meiner Minderheit, dass die kantonalen Vollzugsorgane in Jagdbanngebieten unter den definierten Voraussetzungen neben dem Abschuss von jagdbaren Tieren und Steinböcken auch den Abschuss von Wölfen zulassen können. Der Kanton Wallis beispielsweise besitzt zehn eidgenössische Jagdbanngebiete. Die eidgenössischen Jagdbanngebiete haben eine Fläche von 426 Quadratkilometern und erstrecken sich vom Grossen Sankt Bernhard bis ins Aletschgebiet. Falls in diesen Gebieten kein Einzelabschuss und keine Regulation geschützter Tiere möglich sind, kann sich ein schadenstiftender Wolf ständig dem Abschuss entziehen, und die Schäden nehmen ständig zu, dort, wo sich ein solches Schutzgebiet im Schadens- und Abschussperimeter befindet. Auch eine regelmässige und wirksame Regulation wird so infrage gestellt, wenn sich ein eidgenössisches Schutzgebiet oder mehrere im Streifgebiet des Wolfsrudels befinden.
In Kantonen mit grossflächigen Schutzgebieten ist also eine wirkungsvolle Regulierung nicht möglich. Wenn der Wolf in den Jagdbanngebieten nicht jagdbar ist – unter den üblichen Voraussetzungen natürlich –, dann zieht sich der Wolf in diese Banngebiete zurück, kann sich dort vermehren und greift das Wild an.
Um zu verhindern, dass von Jagdbanngebieten solche Gefahren ausgehen, ersuche ich Sie, hier meiner Minderheit Folge zu leisten.
In meinem Minderheitsantrag zu Artikel 12 Absatz 2 geht es schliesslich um den Einzelabschuss von geschützten oder jagdbaren Tieren bei erheblichem Schaden oder bei Gefährdung von Menschen. Hier wird vorausgesetzt, dass bereits ein erheblicher Schaden eingetreten oder eine konkrete Gefährdungssituation aufgetreten ist. Um aber diese Situationen für die direkt betroffene Bevölkerung befriedigend zu lösen, muss der Wortlaut gemäss meiner Minderheit angepasst werden.
Ein solcher Abschuss soll auch innerhalb des Streifgebiets eines Wolfsrudels, in Schutzgebieten und ausserhalb der Regulationszeit möglich sein. Es geht also um eine sogenannte Notfallklausel bei einem Problemwolf, der Schäden anrichtet, wenn das Tier bekannt ist und nicht mehr menschenscheu ist. Im geltenden Recht bzw. im Entwurf des Bundesrates besteht das Problem, dass solche Problemwölfe nicht überall und jederzeit regulierbar sind. Wölfe, die ein Sicherheitsproblem für die Bevölkerung darstellen, sollen aber überall und jederzeit erlegt werden können.

Vogler Karl (C, OW): Ich spreche zum Antrag meiner Minderheit bei Artikel 11 Absatz 6. Was will diese Minderheit? Gemäss geltendem Recht erlässt der Bundesrat zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngebieten die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen aufgrund von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über diese Reservate und Gebiete.
Meine Minderheit möchte nun, dass der Bund den Kantonen Finanzhilfen an die Kosten für die Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen in diesen Reservaten und Gebieten leistet. Das ist nur recht und billig. Denn

wenn der Bund die Einrichtung solcher Reservate bestimmt und verlangt, soll er sich auch an den dortigen Aufwertungsmassnahmen beteiligen. Gleichzeitig entsteht damit ein Anreiz für die Kantone, solche Lebensräume für die Arten, die dort leben, tatsächlich aufzuwerten. Damit kommt man im Übrigen einer alten Forderung der Kantone nach. Es ist eine Forderung, die auch von Jagd Schweiz unterstützt wird. Das Problem ist heute, dass verschiedene Flächen im Sinne von Artikel 11 als jagdliche Schutzgebiete ausgeschieden werden, diese aber nicht durch Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz abgedeckt sind, wie das zum Beispiel bei den Flachmooren der Fall ist. Somit besteht heute leider keine Möglichkeit, den Kantonen aufgrund von Artikel 11 des Jagdgesetzes Fördergelder für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen zu gewähren.
Zusammengefasst: Wenn der Bund die Einrichtung entsprechender Reservate verlangt und erlässt, ist es nur recht

AB 2019 N 707 / BO 2019 N 707

und billig, wenn er sich auch an den dortigen Aufwertungsmassnahmen durch die Kantone finanziell beteiligt. In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Minderheit zu unterstützen. Die Kantone und die Natur danken es Ihnen.

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): L'article 12, portant sur la prévention des dommages causés à la faune, est important. Il aurait pu, du point de vue du groupe des Verts, constituer le point central de la réponse à la motion Engler, puisque le Conseil fédéral propose, à l'alinéa 2, que les cantons puissent "ordonner ou autoriser à tout moment des mesures contre certains animaux protégés ou pouvant être chassés, lorsqu'ils causent des dégâts importants ou constituent un danger concret pour l'homme".
L'introduction de la notion de danger concret pour l'homme est une nouveauté que nous trouvons justifiée pour assurer, comme le demande la motion Engler, la cohabitation des grands prédateurs et des personnes qui vivent en montagne. Il n'est pas question ici de mesures préventives prises avant que des dégâts aient été commis, comme cela est prévu à l'article 7a. Cependant, la majorité de la commission a inutilement durci cet article, tout comme le reste de la loi. Des décisions de régulation pourraient être prises simplement si un animal à un comportement qui attire l'attention, sans que l'on sache ce que cela signifie exactement. Les mots "importants", concernant les dégâts, et "concret", concernant le danger pour l'homme, ont aussi été biffés par la majorité de la commission.
Tout cela vise à rendre les décisions de régulation plus aisées. Actuellement, les tirs de grands prédateurs sont soumis à des critères précis en termes d'importance des dégâts causés. Cela permet d'instaurer une certaine proportionnalité dans les décisions de régulation. Cette proportionnalité doit être maintenue et clarifiée par voie d'ordonnance. Il est possible de s'inspirer d'une vaste pratique juridique dans ce domaine. La Convention de Berne, elle-même, retient avec la notion de "dégâts sérieux" un terme proche de celui repris dans le projet du Conseil fédéral. De même, l'association du mot "concret" au mot "danger" est nécessaire. En effet, les craintes envers les grands prédateurs, en particulier le loup, sont largement répandues et s'inscrivent dans une longue histoire jalonnée d'événements réels, mais relevant aussi d'une part de notre imaginaire culturel.
Lorsqu'il s'agit d'autoriser des régulations d'espèces d'animaux protégées, il faut pouvoir se baser sur des données factuelles ou concrètes, comme le propose le Conseil fédéral, pour évaluer correctement un éventuel danger. Ceci est également dans l'esprit de la Convention de Berne que la motion Engler, je le rappelle, ne prétendait pas remettre en question. Je le répète: nous acceptons le fait d'intégrer la dimension du danger pour l'homme dans la loi, conformément à la demande de la motion Engler, mais les décisions qui en découlent doivent se prendre de manière fondée.
Enfin, la question de savoir comment les autorités cantonales interpréteront la disposition sur le comportement d'animaux "attirant l'attention" est particulièrement délicate. Cette expression ouvre la porte à tous les excès alors que, à titre de rappel, il ne sera même plus nécessaire d'obtenir l'assentiment de l'Office fédéral de l'environnement, tandis que la majorité de la commission veut supprimer le droit de recours en la matière. Les notions de "dégâts importants" ou de "danger concret pour l'homme" sont beaucoup plus précises et reconnues dans la pratique actuelle; elles sont suffisantes.
Je vous invite dès lors à soutenir ma proposition de minorité I afin de maintenir les mots "importants" concernant les dégâts et "concret" concernant le danger pour l'homme, et à renoncer à introduire le passage permettant que des animaux présentant "un comportement attirant l'attention" soient régulés. Il s'agit ainsi d'éviter des décisions de tir arbitraires visant des espèces protégées qui font partie de la biodiversité de notre pays.
Par ailleurs, je vous invite à soutenir la proposition de la minorité III (Jans), qui est centrale. Elle vise à rétablir la possibilité de recourir au sens de l'article 12 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage, que la majorité de la commission veut supprimer. Ce droit de recours a été plébiscité par le peuple il y a quelques

années et constitue un instrument de l'Etat de droit. Il doit être possible de vérifier la validité des décisions des autorités, y compris dans le domaine de la chasse.

Jans Beat (S, BS): Bei der Minderheit III zu Artikel 12 Absatz 2 geht es um das Verbandsbeschwerderecht bei Abschussbewilligungen auf jagdbare Arten; ich betone: auf jagdbare Arten. Ich bitte Sie, hier nicht der Mehrheit zu folgen und das Verbandsbeschwerderecht beizubehalten.
Wenn Sie das Verbandsbeschwerderecht einschränken, greifen Sie ein Recht an, das die Bevölkerung wichtig findet. 2008 hat die Bevölkerung nämlich eine Schwächung des Verbandsbeschwerderechts mit 66 Prozent Neinstimmen deutlich abgelehnt. Es war eine Volksinitiative der FDP, die damals an der Urne krachend abstürzte. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, weil ich damals die Nein-Kampagne leitete. Auch damals glaubten die bürgerlichen Parlamentarier, man könne das Beschwerderecht der Naturschutzorganisationen einfach so beschneiden; sie haben sich damit gründlich getäuscht.
Die Bevölkerung hat sehr wohl begriffen, dass die Naturschutzverbände die ihnen mit dem Beschwerderecht übertragene Verantwortung sehr gewissenhaft wahrnehmen und dass es sie dafür braucht, weil die Wildtiere ihre Rechte ja nicht selber wahrnehmen können. Wenn Sie tatsächlich der Mehrheit folgen, liefern Sie nur einen weiteren Grund, der das Referendum beflügelt. Ich vermute, dass es Ihnen, den Jägern, gar nicht viel bringen würde. Meines Wissens haben die Naturschutzverbände gegen Abschussbewilligungen auf jagdbare Arten – es handelt sich ja um Ausnahmebewilligungen – noch sehr selten ihr Verbandsbeschwerderecht benützt.
Sie nehmen aber – und das ist Ihnen und auch der Mehrheit der Kommission, die gar nicht darüber diskutiert hat, wahrscheinlich gar nicht bewusst – auch den Gemeinden das Recht, gegen solche Abschussbewilligungen auf jagdbare Arten einzusprechen. Ich meine doch, die Gemeinden sollten mitreden können, denn sie betrifft es sehr direkt.
In diesem Sinn bitte ich Sie, der Minderheit III zu Artikel 12 Absatz 2 zu folgen.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Selon l'article 12 alinéa 5 lettre b, la Confédération encourage et coordonne les mesures des cantons visant à prévenir les dégâts causés par le castor aux bâtiments et installations d'intérêt public ou aux berges jouant un rôle important pour la sécurité contre les crues. Il faut à mon avis prévenir les dégâts causés par le castor non seulement aux bâtiments et installations d'intérêt public, mais également aux bâtiments et installations privés. Le long des cours d'eau, des berges, il y a également des bâtiments et installations privés qui pourraient être endommagés. C'est une politique de deux poids, deux mesures qui n'est pas acceptable.
Qu'on soit sur le plan de l'intérêt public ou sur celui de l'intérêt privé, les dommages qui pourraient être causés sont de même importance. Lors des débats sur le sujet en commission, il a été fait mention de l'alourdissement de la facture. Mais si nous voulons que le castor soit réintroduit dans certaines régions de notre pays, ce à quoi je ne vois pas d'inconvénients, il faut aussi en assumer les coûts. C'est pourquoi, pour une question d'égalité de traitement, je vous invite à soutenir ma proposition de minorité I à l'article 12 alinéa 5 lettre b et à soutenir également ma proposition de minorité à l'article 13 alinéa 5, qui traite de l'indemnisation des dégâts causés par la faune sauvage.
L'article 13 alinéa 5 traite effectivement des dégâts causés par le castor. Comme à l'article 12, "Prévention des dommages causés par la faune sauvage", nous devons également corriger l'article 13 alinéa 5 afin que l'indemnisation des dégâts causés par le castor ne se limite pas aux bâtiments et installations d'intérêt public, mais prenne aussi en considération les bâtiments et installations privés. Un peu plus loin dans l'alinéa 5, on parle d'indemnisation de dégâts causés aux infrastructures de transport privées. Soyons par conséquent cohérents.

AB 2019 N 708 / BO 2019 N 708

Je vous remercie d'appuyer ces deux propositions de minorité, celle de la minorité I à l'article 12 alinéa 5 lettre b et celle de la minorité à l'article 13 alinéa 5.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Absatz 5 von Artikel 12, den wir hier diskutieren, hat ja eine rechte Entwicklungsgeschichte hinter sich. Wenn man das geltende Recht liest, sieht man, dass der Absatz sehr kurz ist. Dann wurde er im Ständerat zum ersten Mal so richtig aufgeblasen. Man hat Biberbauten, Anlagen des öffentlichen Interesses, die Uferböschungen und Hochwassersicherheit hinzugefügt sowie Förderprogramme vom Bund zur Finanzierung eingebaut, die dann den Kantonen zugutekommen. Die Mehrheit hat dann noch die Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe aufgenommen, und die Minderheit I (Bourgeois) hat sogar noch das öffentliche Interesse mit dem privaten Interesse – was ja dann wirklich alles umfasst – ergänzt. Das ist in der Summe dann wahrscheinlich ein sehr teurer Antrag. Mich würde interessieren, von der Frau Bundesrätin zu hören, wie viel das dann effektiv kostet. Am Ende des Tages muss man hier einfach auch realistisch bleiben

und auch den Mut haben, hier diesen Absatz zu streichen.
Schauen Sie an, was die Mehrheit bereits verlangt – wir stimmen hier über den Antrag der Mehrheit bzw. den Antrag der Minderheit I (Bourgeois) ab –, dann sehen Sie, dass das einfach eine klare Ausweitung des Subventionstatbestandes bezüglich der Bundesmittel ist, welche hier gesprochen werden sollen. Da muss man sich schon fragen, wofür man dieses Geld ausgibt. Wenn ich mir vorstelle, dass der Bund koordinierte Massnahmen gegen Schäden fördert, d. h. bezahlt, welche Biber "an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe" anrichten – hier geht es um präventive Massnahmen –, möchte ich schon die Frage stellen, wie viel das alleine in der Schweiz alles kostet. Hier müssen wir wirklich versuchen, realistisch zu bleiben. Deshalb bitte ich Sie, diesen Absatz 5 zu streichen.
Wenn man diesen Absatz streicht, ist er nicht weg, sondern dann gilt nach wie vor das geltende Recht. Es ist jetzt verschiedentlich eine Unsicherheit entstanden: Wenn man den Absatz streicht, was ich mit meiner Minderheit beantrage, dann herrscht einfach das geltende Recht. Das alleine soll Sie auch zum Umdenken bewegen, dass man hier das geltende Recht – das heisst auch den Status quo, so wie wir ihn heute haben – weiterführt, ohne Ausweitung der Tatbestände, welche die Mehrheit und die Minderheit I hier beantragen.
Ich bitte Sie, der Minderheit II (Wasserfallen Christian) zuzustimmen.

Roduit Benjamin (C, VS): Cher collègue Wasserfallen, comme vous vous exprimez très bien en français, je vais vous poser ma question dans ma langue maternelle. Vous êtes membre d'un parti dont les liens avec l'économie sont étroits, et je ne comprends pas pourquoi vous appliquez le principe "deux poids, deux mesures", étant donné que vous êtes favorable à ce que soient remboursés les dégâts causés aux infrastructures publiques mais pas ceux infligés aux propriétés privées, alors que le but de la proposition de la minorité Bourgeois à l'article 13 alinéa 5 est justement d'indemniser aussi les particuliers.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Je vais vous répondre très simplement, Monsieur Roduit: c'est parce que la minorité II veut économiser l'argent public.

Hess Lorenz (BD, BE): Im Namen der BDP-Fraktion bitte ich Sie, bei Artikel 11 Absätze 2 und 3 und bei Artikel 11 Absatz 5 nicht dem jeweiligen Antrag der Minderheit Ruppen zuzustimmen, sondern dem jeweiligen Antrag der Kommissionsmehrheit.
Bei den Absätzen 2 und 3 geht es um den Einbezug der Nutzergruppen. Erstens ist in jedem ordentlichen Verfahren gewährleistet, dass verschiedene Gruppen von Nutzern einbezogen werden. Es ist einfach etwas speziell, wenn wir das hier auf nationaler Ebene, in einem eidgenössischen Gesetz noch explizit festhalten. Das müsste man dann eigentlich überall bei solchen oder ähnlichen Verfahren tun. Zweitens geht es mit Blick auf die Biodiversität und den Artenerhalt auch darum, dass wir immer noch Wildruhezonen und Wildschutzgebiete errichten können, wo nicht von Anfang an die Bedürfnisse von Tourengängern, Nachtskifahrern oder was weiss ich berücksichtigt werden; hier geht es auch noch um den Schutz. Deshalb können wir diesem Minderheitsantrag nicht zustimmen.
Wir sind ebenfalls der Meinung, dass Abschüsse in Jagdbanngebieten zwar im Sinne der Mehrheit für den Steinbock möglich sein sollten, kommt es doch beim Steinbock zu Rudelbildungen; das ist etwas anderes als bei der Anzahl Wölfe, die es hier gibt. Doch der Hauptgrund, weshalb der Wolf nicht auch im Jagdbanngebiet bejagt werden sollte, ist folgender: Wir können nicht auf der einen Seite sagen, dass wir mit Präventivmassnahmen den Wolf von Alpweiden oder bewohnten Gebieten oder Ställen usw. fernhalten wollen, während wir es auf der anderen Seite zulassen, dass der Wolf in den Rückzugsgebieten bejagt werden darf, also dort, wo der Aufenthalt von Wölfen nicht stört. Deshalb wäre ein Bejagen im Jagdbanngebiet nicht sehr sinnvoll, zumal sich die Wölfe wieder vermehrt in jene Gebiete zurückziehen würden, in welchen wir sie ja eher nicht haben möchten.
Ich komme noch zur Minderheit Vogler. Wir von der BDP-Fraktion unterstützen sie.
In Artikel 12 Absatz 2, wo es um das Beschwerderecht geht, möchte ich Sie bitten, der Mehrheit zu folgen. Wir haben im letzten Block keine Verhinderung des Beschwerderechtes beschlossen. Hier geht es nun darum, das Beschwerderecht punktuell dort einschränken zu können, wo es Sinn macht. Ich wiederhole es noch einmal – ich habe es schon bei der Erklärung des Konzeptes gesagt -: Hier geht es darum, jagdbare, nicht geschützte Tiere, einzelne jagdbare Tiere, die Schaden stiften, erlegen zu können. Dass hier nicht noch ein Beschwerderecht gelten muss, ist ja wohl klar – wenn ein schadenstiftendes Tier in der Obstkultur oder in der Gärtnerei ist, dann publiziert man wohl kaum eine Massnahme und wartet dann noch eine Frist von mehreren Wochen ab. Wir haben beschlossen, dass wir das Beschwerderecht nicht gänzlich weglassen. Hier in diesem Punkt sollte es aber kein Beschwerderecht geben. Dort, wo es nötig ist, und dort, wo es schnell gehen muss, gibt es einzelne Eingriffe bei schadenstiftenden jagdbaren Tieren.

Deshalb möchten wir Sie bitten – auch im Zusammenhang mit dem vorherigen Entscheid –, hier bei Artikel 12 Absatz 2 der Mehrheit zuzustimmen.
Herr Jans hat vorhin noch die Jäger erwähnt. Diese haben nichts damit zu tun, hier geht es nicht darum, die Tiere ohne Beschwerderecht bejagen zu können. Es geht um die heute schon mehrfach erwähnten Beispiele; es geht darum, dass der Hirsch in den Reben – auch Kollege Ruppen hat ihn erwähnt – oder das Wildschwein in der Gärtnerei oder was auch immer auf Verfügung des Kantons behördlich erlegt werden können. Es wird dort nicht eine Jagd eröffnet. Mit Jägern hat diese punktuelle Eliminierung des Beschwerderechts nichts zu tun. Deshalb bitten wir Sie, hier konsequent zu sein und diese beschränkte und spezifizierte Aufhebung des Beschwerderechts in Artikel 12 gutzuheissen.
Bei den beiden verbleibenden Anträgen bezüglich der Vergütung von Biberschäden unterstützen wir die Mehrheit.

Semadeni Silva (S, GR): Artikel 8 behandelt den Schutz verletzter Wildtiere, das Verhüten von Unfällen mit Wildtieren und die Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft. Nebst der sorgfältigen Nachsuche begrüssen wir auch die neue Pflicht zur Regelung des fachgerechten Baus und Unterhalts von Zäunen. Es kommt nämlich immer wieder vor, dass sich Wildtiere in den Zäunen verfangen und qualvoll verenden.
Besonders hervorheben möchte ich Artikel 11a in Block 3. Er sieht die Sicherung und Finanzierung überregionaler Wildtierkorridore zur grossräumigen Vernetzung der Wildtiere vor. Die Schaffung dieser ökologischen Infrastruktur ist eines der Ziele der Strategie Biodiversität und Teil des Aktionsplans. Artikel 11a ist unbestritten, untersteht allerdings der Ausgabenbremse.

AB 2019 N 709 / BO 2019 N 709

Erfreulich für den Artenschutz ist der Antrag der Minderheit Vogler zu Artikel 11 Absatz 6. Der Bund unterstützt die Kantone bereits bei der Aufsicht von Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und von eidgenössischen Jagdbanngebieten; vielleicht heissen sie bald Wildtierschutzgebiete. Dasselbe soll für Massnahmen der Arten- und Lebensraumförderung gelten, die denselben Qualitätszielen dienen. Die bestehenden Reservate und Gebiete sollen ja möglichst gute Lebensräume für die dort lebenden Arten aufweisen.
In Jagdbanngebieten aber darf der Abschuss von geschützten Tieren nicht erfolgen, mit Ausnahme der inzwischen sehr zahlreichen Steinböcke, die in vielen Schutzgebieten zu Hause sind. Hier stimmen wir mit der Mehrheit der Kommission zu Artikel 11 Absatz 5 überein.
Bei der Entschädigung von Wildschäden, die vom Biber verursacht werden, unterstützt die SP-Fraktion die Minderheit II (Wasserfallen Christian). Mit dieser Regelung wird die von beiden Räten angenommene Initiative des Kantons Thurgau 15.300 trotzdem erfüllt, auch wenn der Biber in Artikel 12 nicht erwähnt wird. Somit werden Biberschäden an Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, entschädigt, die Massnahmen zur Koordination und Verhütung von Biberschäden aber nicht durch den Bund gefördert.
Die Standesinitiative Thurgau verlangt nicht mehr, als dass "die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird". Das ist in Artikel 13 enthalten.
In Artikel 12 Absatz 2 geht es um Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden durch einzelne geschützte oder jagdbare Tierarten. Hier will die Mehrheit der Kommission aber beim Abschuss die Voraussetzungen lockern, und sie stellt wieder einmal das Verbandsbeschwerderecht der Umweltorganisationen infrage; dies im Gegensatz zum Ständerat und zum Bundesrat, die weiterhin eine Regelung wie heute möchten.
Die SP-Fraktion lehnt den Antrag der Mehrheit zu Artikel 12 Absatz 2 ab. Die Begrifflichkeit des Bundesrates entspricht der Berner Konvention und wurde bereits mehrmals vor Gericht bestätigt. Mit der Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts will die Mehrheit ein wichtiges Instrument zur gerichtlichen Überprüfung von umstrittenen Entscheiden schwächen. Tatsache ist, dass die Umweltorganisationen – ich war ja 16 Jahre lang Präsidentin von Pro Natura und weiss es ganz genau – sehr sorgfältig mit dem Verbandsbeschwerderecht umgehen. Die Beschwerden sind darum meistens erfolgreich, wie die Statistik zeigt. Mein Kollege Beat Jans hat auch aufgezeigt, dass die Schweizer Bevölkerung im Jahr 2008 mit 66 Prozent und in allen Kantonen klar Nein zur Schwächung, zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts gesagt hat. Das darf man nicht vergessen.
Zum Schluss wollte ich eigentlich daran erinnern, dass wir das "Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel" revidieren und dabei den Schutz nicht ständig abbauen dürfen.

Hausammann Markus (V, TG): Liebe Kollegin Semadeni, Sie haben gesagt, die Standesinitiative Thurgau

verlange, dass die Schäden von Bund und Kanton bezahlt würden. Sie haben in der Kommission das Wort "Vergütung" gewählt, haben aber "beteiligt sich an der Vergütung" formuliert. Ich verlange die zwingende Vergütung, wie eben die Standesinitiative auch die zwingende Bezahlung verlangt. Was verstehen Sie unter einer "Beteiligung an der Vergütung" von Schäden, wie Sie es in der Kommission formuliert haben?

Semadeni Silva (S, GR): Ich habe das in der Standesinitiative Thurgau nachgelesen und dort gesehen, dass nur die Behebung von Schäden durch Biber vom Bund und von den Kantonen mitfinanziert werden soll. Ich denke, das wird mit Artikel 13 erfüllt.

Genecand Benoît (RL, GE): Nous arrivons au terme de la discussion sur la modification de la loi sur la chasse, et il est temps de faire un premier bilan.
Le groupe libéral-radical, que je représente, cherche une solution durable qui réponde aux préoccupations manifestées de nombreuses fois dans cette enceinte. Notre commission et celle du Conseil des Etats ont consacré neuf séances de commission au traitement de cet objet, tandis que plus de 100 propositions ont été déposées.
Ce que nous sentons dans les débats, c'est que le camp de ceux qui sont les plus forts soutient des propositions dont le but est d'affaiblir la loi, ce qui pourrait être à leur détriment en cas de référendum. Monsieur Lorenz Hess a dit qu'il ne fallait pas se préoccuper du référendum, mais je pense qu'il a tort. Le lancement du référendum est pratiquement assuré, et nous devons nous doter d'une loi qui soit susceptible de passer la rampe en cas de votation populaire. Or il semble que certaines des décisions qui ont été prises jusqu'ici sont de nature à affaiblir la loi dans la perspective d'un référendum – je pense notamment à la disposition relative aux castors, que j'imagine déjà figurer sur les affiches de campagne.
Le groupe libéral-radical se tient autant que possible au projet du Conseil fédéral, parce qu'il contient des propositions équilibrées. Au bloc III, nous soutiendrons les propositions de la majorité de la commission, à l'exception de deux articles que je vais brièvement commenter et où il s'agit d'aller dans le sens de ce que je viens de dire.
Le premier est l'article 12 alinéa 2. A cet article, il est question du droit de recours des associations. Le groupe libéral-radical partage la vision de Monsieur Lorenz Hess sur le fait que la décision prise ce matin de biffer l'alinéa 7 de l'article 5 était une bonne chose. Mais nous sommes d'avis que l'exclusion visée à l'article 12 alinéa 2, même si elle est davantage limitée, revient à agiter inutilement un chiffon rouge pour exciter l'adversaire. Il n'est absolument pas nécessaire de procéder à l'exclusion visée pour atteindre les buts de la loi; c'est simplement une manière de dire à ces associations qu'elles ne sont pas les bienvenues dans la discussion sur ces animaux; or c'est leur raison d'être. Agir de la sorte revient à faire une erreur psychologique. En outre, le groupe libéral-radical est très attaché aux droits politiques. Et ce n'est pas parce que les gens ne pensent pas comme nous que nous voulons diminuer ces droits.
Deuxième remarque sur l'article 12 alinéa 5: il est en lui-même une démonstration de l'appétit qui naît dans ce Parlement dès qu'une nouvelle tâche est confiée. Le Conseil des Etats a modifié ici le projet du Conseil fédéral en ajoutant les dégâts causés par "les castors aux bâtiments et installations d'intérêt public ou aux berges jouant un rôle important pour la sécurité contre les crues"; on a ensuite le Conseil national qui y ajoute les chemins de desserte pour les exploitations agricoles; et on a, enfin, la minorité I (Bourgeois) qui ajoute aux castors et aux chemins de desserte tous les intérêts privés. Or, de l'avis même de l'administration, qui a fait un excellent travail tout au long de nos discussions – et je remercie ici ses représentants parce que vraiment il fallait être patient –, il est impossible de dire aujourd'hui combien cela coûterait. Impossible de le dire! Très vraisemblablement, cela coûterait très cher parce qu'on profiterait un peu des castors pour remplacer les vieilles canalisations et les vieux systèmes de pompage. Cela coûterait donc des milliards de francs à la Confédération – ou en tout cas des millions; n'exagérons rien.
Notre parti, le PLR, est un parti très large d'esprit: nous avons à la fois la proposition de la minorité I (Bourgeois) et la proposition de la minorité II (Wasserfallen Christian). Evidemment, je vous encourage ici, au nom de notre groupe, à soutenir la proposition de la minorité II (Wasserfallen Christian) qui revient au texte du Conseil fédéral, qui est beaucoup plus raisonnable et dont nous comprenons mieux les conséquences financières.
J'aimerais dire encore une dernière chose à l'intention des collègues paysans qui sont venus de nombreuses fois à la tribune nous demander si on avait regardé dans les yeux une fois un éleveur qui aurait perdu un mouton – je pense en particulier à notre collègue Ruppen, qui n'a pas ménagé sa peine. Sans vouloir faire de polémique ici, chers amis, je voudrais rappeler que tous ces moutons qui sont élevés dans nos alpages finissent à la boucherie. Donc, alors que vous venez nous dire ici que, à chaque fois que le loup mange un

mouton, c'est une catastrophe, il s'agit en fait simplement de la concurrence entre l'homme et le loup. Mais vous n'avez jamais proposé que ces moutons aillent en EMS et passent leurs vieux jours sur les alpages. Ils finissent à la boucherie! *(Hilarité partielle)*

Bourgeois Jacques (RL, FR): Monsieur Genecand, je vous invite à venir voir une fois comment les choses se présentent lorsqu'un loup ou un lynx a attaqué un animal et l'a abandonné encore vivant, agonisant jusqu'à ce que mort s'ensuive!
Voici maintenant ma question: en parlant de l'indemnisation des dégâts causés au domaine public par le castor, vous avez dit qu'on en profiterait pour faire remplacer les vieilles canalisations. Il est bien clair que l'on ne va pas, comme vous l'avez dit, en profiter pour faire assainir tous les drainages du pays, soyons sérieux! On sait que des dégâts sont causés par le castor dans certaines régions *(Remarque intermédiaire de la présidente: Posez votre question, Monsieur Bourgeois!)* et que, dans ce contexte, il y a aussi des chemins de desserte privés qui peuvent s'effondrer en raison des galeries creusées par le castor en dessous desdits chemins. Pourquoi n'indemniserait-on pas cela? Dans la négative, n'aurait-on pas là un poids, deux mesures? *(Remarque intermédiaire de la présidente: Une seule question!)*

Genecand Benoît (RL, GE): Ma réponse sera la même que celle donnée par mon collègue Wasserfallen tout à l'heure: tout simplement parce que nous sommes soucieux de l'argent public.

Moret Isabelle (RL, VD): Il y a encore une question de Monsieur Addor, Monsieur Genecand, si vous acceptez d'y répondre.

Genecand Benoît (RL, GE): Avec plaisir, mais si ce n'est pas une question sur les officiers.

Addor Jean-Luc (V, VS): J'ai même des questions sur d'autres sujets! *(Remarque intermédiaire de la présidente: Posez votre question, s'il vous plaît)* Monsieur Genecand, dans une conception assez singulière des relations entre l'homme et le loup, vous avez l'air de mettre les deux sur un pied d'égalité par rapport au mouton. Je veux juste vous dire une chose: quand j'achète un agneau, je le paye à un producteur qui vit de son travail d'éleveur. Est-ce que vous êtes sûr qu'il en va de même du loup?

Genecand Benoît (RL, GE): Je suis sûr que les éleveurs dont les moutons sont agressés par des loups sont dédommagés au moyen d'une somme similaire à celle qu'ils auraient obtenue s'ils les avaient vendus en boucherie. Il n'y a aucune différence.

Hausammann Markus (V, TG): Sehr geehrter Herr Kollege Genecand, ich frage Sie als Liberalen: Würde zu einem haushälterischen Umgang mit Bundesmitteln nicht auch ein haushälterischer Umgang mit Vorschriften gehören?

Genecand Benoît (RL, GE): Ich habe die Frage nicht verstanden.

Ruppen Franz (V, VS): In Block 3 unterstützt die SVP-Fraktion bei Artikel 12 Absatz 2 die Minderheit II (Ruppen), subsidiär die Kommissionsmehrheit. Die Minderheiten I (Thorens Goumaz) und III (Jans) zu diesem Artikel lehnen wir ab. Ich habe die Ausführungen dazu vorhin bereits gemacht. Bei den Massnahmen zur Verhütung von Biber- und Fischotterschäden in Artikel 12 Absätze 5 und 6 sowie bei Artikel 13 Absatz 5, wo es um die Vergütung von Biberschäden geht, unterstützen wir die Minderheit Bourgeois. Es sollen hier Bauten und Anlagen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse berücksichtigt werden. Und schliesslich unterstützt unsere Fraktion die Einzelanträge Hausammann zu Artikel 13 Absätze 4 bis 6. Es ist nämlich ordnungspolitisch richtig, dass die öffentliche Hand für Schäden aufkommt, welche sie durch ihre gesetzgeberische Tätigkeit bewusst in Kauf nimmt. Durch den Vorbehalt, dass Geschädigte entsprechende Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen haben müssen, bleiben auch die entsprechenden Relationen genügend gewahrt. In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO): Die erste Frage, die sich zu diesem Block stellt, ist ja jene nach dem Einbezug der Nutzergruppen bei der Ausscheidung von Jagdbanngebieten bzw. von Wildtierschutzgebieten – wie immer es dann am Schluss heissen wird – und von Zugvogelreservaten.
Die CVP-Fraktion ist gespalten ob der Frage, ob man diesen Einbezug noch explizit ins Gesetz schreiben soll. Das liegt in diesem Fall schlicht und einfach daran, dass diese Frage nichts anderes ist als der Streit um des Kaisers Bart. Jagdbanngebiete und Zugvogelreservate werden von den Kantonen bottom-up beantragt. Der Bund macht dann eine Verordnung und schickt diese in die Vernehmlassung. Wir haben also eine Mitwirkung

auf kantonaler und dann auch noch auf Bundesebene. Die Nutzergruppen werden einbezogen und haben die bestehenden rechtsstaatlichen Mittel zur Hand. Es gibt weder einen Grund noch eine Absicht, irgendetwas daran zu ändern.
Vielmehr möchte ich zuhanden des Amtlichen Bulletins hier warnend festhalten: Wenn wir hier jetzt dieses Rechtsetzungsverfahren explizit erwähnen, was bedeutet das dann bei ähnlichen Verfahren? Gibt es dann keinen Einbezug der Betroffenen mehr, wenn es im Gesetz nicht explizit erwähnt ist? Das wollen wir ganz sicher nicht so haben. Um das auch noch zu erwähnen: Auch diejenigen, die diesen Einbezug hier wollen, wollen das an anderer Stelle natürlich nicht geändert haben. Sie wünschen diesen Umkehrschluss auch nicht.
Die CVP-Fraktion ist bei Artikel 11 Absatz 5 mehrheitlich der Meinung, dass die Wölfe ausserhalb der Jagdbanngebiete reguliert werden sollen. Das ist aufgrund des Streifgebiets von Wolfsrudeln, das etwa doppelt so gross ist wie das grösste Jagdbanngebiet der Schweiz, problemlos möglich. Wir hören jetzt mitunter, die Wölfe seien aber schlau und würden sich dann in die Jagdbanngebiete zurückziehen. Das wäre ja perfekt. Dann würde nämlich die Argumentation der Linken nicht mehr aufgehen, die sagen, man könne diese Wölfe gar nicht regulieren. Das wäre ja der Beweis dafür, dass man es kann und sie sich in diejenigen Gebiete zurückziehen, wo sie nicht reguliert werden; und siehe da, das sind dann sogar jene Gebiete, die ihnen der Mensch zugedacht hat. Also machen wir es so: Regulieren wir ausserhalb der Jagdbanngebiete.
Bei Artikel 11 Absatz 6 unterstützen wir selbstverständlich den Antrag der Minderheit Vogler. Es ist halt einfach so, dass die vom Bund bestimmten Reservate Aufsichts- und Aufwertungsmassnahmen nach sich ziehen. Wenn der Bund das schon so erlässt, soll er es auch abgelten.
Schliesslich folgt Artikel 12 betreffend die Verhütung von Wildschäden. Die CVP-Fraktion wird bei Artikel 12 den Antrag der Kommissionsmehrheit einstimmig unterstützen. Wir haben das bei Artikel 5 ja bereits diskutiert. Es handelt sich eigentlich um ein Konzept. Das Beschwerderecht wird ausser Kraft gesetzt in Fällen, in denen eben schnelles Handeln gefragt ist, nur in diesen Fällen. Ich erinnere an die Beispiele, die wir gehört haben: die Wildsau im Gärtnereibetrieb usw. Es geht um Problemtiere und nichts anderes. Ansonsten wollen wir hier nicht schon wieder das Kind mit dem Bade ausschütten. Belassen wir die Rechtswege und die Möglichkeiten, diese auszuschöpfen, damit nicht auch noch zusätzliche Flanken geöffnet werden für ein – ich habe "allfälliges" Referendum aufgeschrieben, Herr Genecand hat es mir weggenommen – "ganz sicheres" Referendum. Es ist klug, sich hier wirklich auf die Problemtiere zu beschränken. Damit schafft die Mehrheit übrigens auch eine Differenz zum Ständerat. Dann kann der Ständerat nochmals dieses ganze Konzept mit dem Beschwerderecht anschauen, und dann finden wir garantiert in der Differenzbereinigung die richtige Lösung.
Bitte unterstützen Sie bei Artikel 12 die Mehrheit.

AB 2019 N 711 / BO 2019 N 711

Girod Bastien (G, ZH): Ich wurde gefragt, ob ich mit dem Bild noch einmal zeigen kann, wo wir jetzt stehen. *(Der Redner zeigt ein Bild mit vier Tierfotos)* Ein Update für diejenigen, die jetzt neu zur Debatte dazugestossen sind: Wir beraten hier das Jagdgesetz und haben beschlossen, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Regulierung des Bestandes auf den Wolf und auf den Biber geschossen werden kann. Sie werden zum Abschuss freigegeben, um die Bestände zu regulieren. Beim Luchs und beim Gänsesäger war das Parlament so strategisch, dass es sie noch nicht explizit auf die Liste genommen hat. Aber Sie haben schon eine Hintertür eingebaut, damit der Bundesrat diese Tiere wieder aufnehmen kann. Es war auch klar, dass es in allen Bundesratsparteien Kräfte gibt, die auch jene Tiere gerne abschiessen möchten.
Es ist deshalb klar, dass nur noch die Bevölkerung bleibt, die Wolf, Luchs, Biber, Gänsesäger und all die geschützten Arten vor einem leider sehr schiessfreudigen Parlament schützen kann. Es ist klar: Es wird ein Referendum in dieser Sache geben. Es ist auch klar, dass die Grünen diese Gesetzesrevision in der Schlussabstimmung ablehnen werden.
In Block 3 ist vor allem Artikel 12 wichtig. Hier geht es darum, dass man, nachdem wir auch für geschützte Arten eine Bestandesregulierung zugelassen haben, auch noch Einzelabschüsse vornehmen kann. Die Art, dieses Gesetz zu legiferieren, ist bezeichnend. Wenn man den Antrag der Mehrheit anschaut, so sieht man, dass vorgeschlagen wird, dass man jederzeit Massnahmen gegen geschützte oder jagdbare Tiere, die den Menschen gefährden, ergreifen kann. Damit sind wir einverstanden. Ein weiteres Kriterium – es reicht eines dieser Kriterien – erfüllen Tiere, die Schaden anrichten. Es muss nicht, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, ein "erheblicher" Schaden sein, ein Schaden genügt. Nennen Sie mir ein Tier, das keinen Schaden anrichtet, insbesondere ein Raubtier! Sogar wenn es ein vegetarisches Tier ist, richtet es Schaden an, wie der Biber, der halt einen gewissen Schaden an den Bäumen anrichtet. Ein weiteres Kriterium ist eine Wortschöpfung des Parlamentes für den Fall, dass ein Tier keinen Schaden anrichtet, aber verhaltensauffällig ist. Dieses muss

man dann natürlich auch jagen. Finden Sie zuerst einmal ein Tier, das zwar keinen Schaden anrichtet, aber verhaltensauffällig ist. Dann definieren Sie einmal "verhaltensauffällig" bei einem Tier.
Das zeigt, dass hier auf Vorrat Gründe geschaffen werden, damit man Tiere, die man nicht will, ganz sicher abschiessen kann, und zwar über die Regulierung des Bestandes hinaus, Gründe, damit man auch noch Einzelabschüsse vornehmen kann.
Ich bitte Sie, hier den entsprechenden Minderheiten zu folgen. Aber ich bitte Sie vor allem, zum Schutz von Biber, Luchs, Wolf, Gänsesäger und vielen anderen Tieren, dieses Gesetz in der Gesamtabstimmung abzulehnen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Bei der wichtigsten Minderheit in Block 3 geht es ganz klar noch einmal um die Frage – Herr Girod hat es schon ein bisschen ausgeführt –, wann noch gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tierarten vorgegangen werden kann. Die Minderheit I (Thorens Goumaz) zu Artikel 12, die wir unterstützen, sagt auch hier – notabene wie der Bundesrat -: Die Tiere müssen erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen. Das ist eigentlich das, was wir im ganzen Gesetz zu erklären versucht haben. Sie von der Mehrheit gehen wieder nur vom Schaden oder von der Gefährdung aus; diese Diskussion hatten wir schon. Hinzu kommt noch das neue Wort "verhaltensauffällig". Das Einzige, was ich hier festhalten kann, ist, dass wahrscheinlich alle Parlamentarier verhaltensauffällig sind, aber zum Glück stehen wir nicht in diesem Gesetz.
Wir werden bei diesem Artikel 12 die Minderheit I (Thorens Goumaz) unterstützen, hingegen die Minderheit III (Jans) nicht. Wir stehen dazu, dass bei vernünftiger Umsetzung des Gesetzes bei jagdbaren Tieren eben dieses Verbandsbeschwerderecht eingeschränkt wird. Ich habe es beim Eintreten gesagt, dass wir diesen Kompromiss mittragen. Dazu stehen wir auch am Ende des Tages noch, auch wenn Sie sonst nirgendwo auf irgendetwas von uns eingegangen sind. Wir stehen zu unserem Wort.
Bei Artikel 12 Absätze 5 und 6 sind wir bei der Minderheit II (Wasserfallen Christian).
Bei Artikel 11 Absatz 6 gehen wir zur Minderheit Vogler, damit auch die Finanzhilfen für die Lebensraumförderungsmassnahmen in diesen Reservaten noch etwas ausgedehnt werden und zu den bestehenden Subventionen noch etwas hinzukommt, dies aber im Topf, der bereits existiert.
Damit komme ich zur Bilanz dieses Gesetzes: Ich habe Ihnen am Anfang gesagt, dass es, wenn wir nichts ändern und es nicht markant anpassen, ein Abschussgesetz wird. Was wir jetzt haben, ist ein Abschussgesetz. Es ist klar: Die Grünliberalen werden diesem Gesetz nicht mehr zustimmen. Sie werden das Gesetz ablehnen. Sie werden das Referendum unterstützen. Ich sage Ihnen auch: Ich bin darüber gar nicht unglücklich. Sie haben heute so übertrieben legiferiert, dass diese Volksabstimmung eine Chance für die Tiere ist. Einige von Ihnen werden noch erwachen, wenn dann das Volk dieses übertriebene Gesetz ablehnt; sie werden merken, dass sie vielleicht besser einen Kompromiss mit uns gemacht hätten, um vernünftige Schritte umzusetzen, statt aufs Ganze zu gehen. So werden sie allenfalls einen Volksentscheid haben, der dann klarlegt, dass der Schutz der Tiere und der Artenvielfalt wichtiger ist als ihr Abschussgesetz.
Jetzt noch zu Herrn Hess: Ich habe mich heute Morgen etwas ungeschickt geäussert, als ich vom Wolf sprach, der den Baum schief anschaut. Ich muss aber am Schluss nach der Bilanz sagen, dass ich nur das falsche Tier erwähnt habe. Der Biber darf jetzt in seinem Bestand von den Kantonen reguliert werden. Zur Verhütung eines Schadens kann er geschossen werden, und damit reicht es, wenn der Biber den Baum schräg anschaut. Dadurch, dass er den Baum schräg ansieht, hat er vor, diesen wahrscheinlich umzubeissen. Wenn dieser Baum umfällt, ist das ein Schaden. Ergo war meine Aussage von heute Morgen nur auf das falsche Tier bezogen. Beim Biber stimmt sie wieder.
Von daher schliesst sich heute Abend der Kreis. Ich bitte Sie also, auch wenn noch ein bisschen Spass dabei sein soll, dieses absolut übertriebene und überzogene Gesetz abzulehnen. Wenn Sie es nicht machen, werden wir es dem Volk vorlegen. Ich freue mich auf diese Diskussion, die wir dann führen. Da bin ich relativ überzeugt und gehe gelassen in diese Abstimmung hinein, was ich nicht so häufig mache.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich jetzt noch in diesem dritten Block zu den verschiedenen Minderheiten und Mehrheiten.
Bei Artikel 8 unterstützt der Bundesrat die Mehrheit; da kann ich es kurz machen.
Zu Artikel 11 Absatz 5 gibt es eine Minderheit Ruppen, die möchte, dass man die Wölfe auch in den Wildtierschutzgebieten abschiessen kann. Die Wildtierschutzgebiete haben wir, damit die Tiere dort Zuflucht finden und nicht geschossen werden. Wenn Sie die Wölfe schiessen wollen – da haben Sie ja jetzt auch über die Voraussetzungen diskutiert –, dann müssen Sie dafür nicht in die Wildtierschutzgebiete eindringen. Es ist vielmehr so, dass diese Wölfe Streifgebiete haben, die weit über diese Schutzgebiete hinausgehen, und damit haben

Sie noch genug Möglichkeiten, Wölfe dort zu schiessen. Ich bitte Sie hier also, Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen.
Bei Artikel 11 Absatz 6 geht es um Finanzhilfen an die Kantone, damit sie Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung ergreifen können und da auch eine Unterstützung bekommen. Wir sprechen hier von rund einer bis zwei Millionen Franken für Bund und Kantone. Der Bundesrat kann das unterstützen. Es ist auch in unserem Interesse, dass es hier eine gute Qualität gibt. Wenn Sie heute Morgen die Kantone schon bei den Massnahmen unterstützt haben, dann tun Sie, glaube ich, hier nichts Schlechtes, wenn Sie bei Artikel 11 Absatz 6 die Minderheit Vogler unterstützen.
Ich komme zu Artikel 12 Absatz 2, der sicher in diesem dritten Block zu den umstrittensten Artikeln gehört. Ich kann es gleich vorwegnehmen: Ich bitte Sie hier, den Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit abzulehnen. Es geht hier darum, dass

AB 2019 N 712 / BO 2019 N 712

die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne Tiere ergreifen können, und zwar nicht nur gegen jagdbare, sondern auch gegen geschützte Tiere. Der Bundesrat unterstützt das insofern, als für diese Massnahmen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, nämlich dass erhebliche Schäden angerichtet werden oder dass eine konkrete Gefährdung von Menschen vorhanden ist. Ihre Kommissionsmehrheit will jetzt auf die "erheblichen" Schäden verzichten, also einfach sagen, es genüge, wenn ein Schaden vorhanden sei. Ich muss das nicht wiederholen, Herr Nationalrat Girod hat Ihnen das schon ausgeführt. Wenn man das Wort "Schaden" generell verwendet, so ist der Kreis, glaube ich, viel zu gross gezogen. Auch eine konkrete Gefährdung muss vorliegen.
Ihre Kommissionsmehrheit hat in der Tat noch ein weiteres mögliches Kriterium für diese Abschusserlaubnis für einzelne Tiere eingefügt, nämlich das Kriterium, dass diese verhaltensauffällig sind. Da muss ich Ihnen auch sagen: Verhaltensauffällig – Entschuldigung –, was ist das? Wer soll das definieren, und wie wollen Sie das definieren? Wenn eine konkrete Gefährdung vorliegt, dann ist natürlich meistens auch eine Verhaltensauffälligkeit vorliegend. Aber die Kommissionsmehrheit sagt, eine Verhaltensauffälligkeit alleine genüge schon als Voraussetzung, dass dann die Abschussbewilligung gegeben wird, auch bei den geschützten Tierarten. Das geht aus unserer Sicht jetzt wirklich viel zu weit.
Ich bitte Sie deshalb, die Kommissionsmehrheit zu Artikel 12 Absatz 2 abzulehnen und die Minderheit I (Thorens Goumaz) und die Minderheit III (Jans) zu unterstützen.
Ich bitte Sie ebenfalls, die Minderheit II (Ruppen) abzulehnen. Herr Ruppen möchte, dass die Bestimmungen zu den Einzelabschüssen nebst all dem, was ich jetzt schon gesagt habe, noch zusätzlich gelockert werden. Er will auch keine Schonung der Muttertiere und der Jungtiere, also eigentlich keinen Schutz der geschützten Tiere in den Schutzgebieten – das geht aus unserer Sicht viel zu weit.
In Artikel 12 gibt es dann noch die Frage des Beschwerderechts; das betrifft den Minderheitsantrag III (Jans), der das nicht streichen möchte. Wir unterstützen diesen Minderheitsantrag III. Es wurde gesagt, dass hier die Frage des Beschwerderechts doch eine sehr andere sei als in Artikel 5, weil es hier um den Abschuss von Einzeltieren gehe. Da könne man nicht warten und zuerst eine Ausschreibung machen und eine Verfügung erlassen und Beschwerdemöglichkeiten schaffen, hier müsse man schnell handeln; das stimmt. Was vielleicht einige von Ihnen nicht wussten, ist, dass die Kantone heute mit dem geltenden Recht schon die Möglichkeit von sogenannten Sammelverfügungen haben. Für die Beispiele, die Sie erwähnt haben – der Wolf in der Gärtnerei und solche Dinge –, kann man schon heute für ganz spezifische Situationen mittels Sammelverfügungen etwas beschliessen, indem man sagt, wenn diese Situationen einträten, könne die Abschussbewilligung gegeben werden. Dann muss man zuerst gar niemanden fragen, und das Bafu bewilligt diese Sammelverfügungen. Dann müssen Sie nicht gleich auch noch das Beschwerderecht abschaffen!
Für das schnelle Handeln – den Abschuss von einzelnen Tieren in besonderen Situationen – haben Sie heute mit den Sammelverfügungen eine Möglichkeit. Die Abschaffung des Beschwerderechts hingegen auch in dieser Situation ist jetzt erstens gar nicht mehr nötig, und zweitens erinnere ich Sie an das, was ich schon am Morgen gesagt habe: Dann schaffen Sie auch die Beschwerdemöglichkeiten der Gemeinden ab. Haben Sie die Gemeinden oder den Gemeindeverband jemals gefragt, ob er mitträgt, dass man den Gemeinden jetzt sagt: "Sorry, das Beschwerderecht ist gestrichen, selbst wenn euer Gemeindegebiet betroffen ist"? Ich meine, dass wir heute mit den Sammelverfügungen genügend Möglichkeiten für rasches Handeln bei den einzelnen Tieren haben – ich verstehe das. Aber hier das Beschwerderecht abzuschaffen, halten wir nicht nur für nicht nötig, sondern – ich sage es auch hier – das ist eine politische Provokation. Denn wenn Sie schauen, wie häufig in diesem Bereich von der Beschwerdemöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sehen Sie, dass das verschwindend selten ist. Es ist halt auch hier eher eine symbolische Sache, und ich glaube nicht, dass Sie das

Gesetz, das ja schon umstritten genug ist, noch mit solchen Dingen zusätzlich belasten sollten. Das finde ich nicht sinnvoll und daher auch unnötig.
Ich komme jetzt noch zu Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b. Hier und auch noch bei den zwei weiteren Bestimmungen, die ich kommentiere, geht es ums Geld. Ich bitte Sie, hier die Fassung des Ständerates zu unterstützen. Von Ihrer Kommission her steht diese nicht mehr zur Auswahl. Es geht um die Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Wir unterstützen diese Massnahmen, gerade auch dann, wenn es Schäden von Bibern an Bauten und Anlagen sind, die im öffentlichen Interesse liegen. Jetzt möchte die Minderheit I (Bourgeois), dass die Massnahmen auch Anlagen betreffen, die in privatem Interesse sind. Ja, Entschuldigung, aber ich meine, Sie beharren jeweils auch auf dem Schutz des Privateigentums; jetzt gibt es hier einen Schaden, und Sie sagen, das müsse alles der Staat bezahlen. Das ist nicht ganz kohärent. Wenn Sie sagen, der Bund müsse immer zahlen, wenn irgendein Schaden entstehe, weil er auch noch etwas dazu gesagt habe, dann müssten Sie auch befürworten, dass der Bund kommt und den Privaten sagt, welche Präventionsmassnahmen sie vorzunehmen haben, damit die Schäden verhindert werden können. Wenn Sie das wollen, also dass der Bund den Privaten vorschreibt, sie müssten dies machen, sonst gäbe es kein Geld, dann könnte man darüber reden, aber so geht es natürlich nicht.
In diesem Sinne könnte man eigentlich die Minderheit II (Wasserfallen Christian) unterstützen. Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass der Bundesrat die Standesinitiative Thurgau 14.320 auch unterstützt hat. Deshalb sind wir der Meinung, dass es so, wie es der Ständerat hier in Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b geregelt hat, sinnvoll ist. Das können wir mittragen, alles Weitergehende sicher nicht.
Dann noch zu Artikel 13 Absatz 4: Hier geht es um die Beteiligung von Bund und Kantonen an der Vergütung von Schäden, die durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wurden. Da, bei Artikel 13 Absatz 4, möchte die Mehrheit, dass nicht nur die Kantone, sondern auch die betroffenen Kreise angehört werden. Das haben einige von Ihnen schon erwähnt. Ich warne Sie, solche Dinge ins Gesetz zu schreiben. Heisst das nachher, dass die betroffenen Kreise überall dort, wo sie nicht explizit angehört werden müssen, jeweils nicht mehr angehört werden? Das wollen Sie doch nicht. Es ist das Normalste der Welt, dass, wenn der Bund eine Verordnung macht, die betroffenen Kreise einbezogen werden; das ist also wirklich Courant normal. Ich bitte Sie, solche Dinge nicht in die Vorlage hineinzuschreiben, weil Sie sonst eigentlich mehr Schaden anrichten als Nutzen bewirken.
In einem Einzelantrag möchte Herr Nationalrat Hausammann, dass der Bund und die Kantone sich an den Kosten nicht nur beteiligen, sondern dass sie diese vergüten. Ich habe vorhin schon gesagt: Wenn man verlangt, dass der Bund und die Kantone einfach die Schäden übernehmen, dann kommen aber der Bund und die Kantone auch und sagen, was zu tun ist. Man kann eben nicht den Fünfer und das Weggli haben. Sie wollen, dass die Privaten sagen können, was sie tun, und dass man ihnen da keine Vorschriften macht. Gleichzeitig beteiligen sich Bund und Kantone. Das ist so vorgesehen. Das können sie tun, das ist schon heute so. Weiter zu gehen – das geht natürlich überhaupt nicht.
In Artikel 13 Absatz 5 geht es wieder um die Schäden, die durch den Biber verursacht werden. Ich unterstütze hier den Antrag der Mehrheit. Es gibt zu Absatz 5 den Antrag der Minderheit Bourgeois, der auch die privaten Interessen mit einbeziehen will. Ich muss Ihnen sagen: Das geht nicht. Hier haben wir noch ein zusätzliches Problem. Wir wissen, dass zum Teil gerade im Landwirtschaftsbereich heute viele Pumpen und Drainagesysteme in einem schlechten Zustand sind. Sie müssen in den nächsten Jahren saniert werden. Das wird einiges kosten, aber das ist nicht wegen der Biber. Das hat mit den Bibern überhaupt nichts zu tun – das ist einfach Infrastruktur, das ist teuer, das kostet etwas. Jetzt stellen Sie sich vor, wenn dann jeder kommen und sagen kann: "Ich muss jetzt sanieren, weil da ein Biber reingebissen hat, bitte, der Bund und der Kanton sollen sich da noch beteiligen."

AB 2019 N 713 / BO 2019 N 713

Eigentlich erstaunt es mich, muss ich Ihnen sagen, dass man überhaupt einen solchen Antrag stellt. Einfach damit es klar ist: Da sprechen wir dann von riesigen Geldbeträgen. Wir können Ihnen nicht sagen, wie viel, aber es sind nicht eine oder zwei Millionen Franken pro Jahr. Das geht dann ins Geld. So etwas einfach mal in ein Gesetz zu schreiben, um mögliche Sanierungsmassnahmen allenfalls auch auf Kosten von Bund und Kantonen und letztlich auch der Steuerzahler vorzunehmen – das geht überhaupt nicht. Ich bitte Sie wirklich, den Antrag der Minderheit zu Artikel 13 Absatz 5 abzulehnen und vor allem auch den Einzelantrag Hausammann abzulehnen, der möchte, dass der Bund und die Kantone gleich alles bezahlen für Dinge, für die nun wirklich einfach der Private aufkommen muss.
Letzter Einzelantrag Hausammann zu Absatz 6 von Artikel 13: Dieser Antrag möchte, dass der Bund auch noch gleich 100 Prozent der Vergütungen übernehmen muss, wenn er hier reguliert. Ich habe es eigentlich vorhin

schon gesagt: Dann müsste der Bund alle Vorschriften machen zur Frage, was man zur Schadenverhütung machen muss, wenn er nachher in die Verantwortung gezogen wird.
Bleiben wir hier bei diesen Vergütungsfragen im bewährten heutigen, aktuellen System; Bund und Kantone können sich beteiligen. Alles andere führt viel zu weit und hat mit diesem Gesetz irgendeinmal gar nichts mehr zu tun.

Hess Lorenz (BD, BE): Frau Bundesrätin, ich staune schon ein bisschen. Jetzt müssen Sie mir etwas erklären: In der Kommissionsdebatte, als wir über das Beschwerderecht diskutiert haben, haben Sie gesagt, dass Sie es ein gutes Konzept fänden, dass man in Artikel 5 das Beschwerderecht nicht einfach gänzlich eliminiert. Sie haben gesagt, dass es eine gute Kompromisslösung wäre, die Sie unterstützen könnten, wenn man in Artikel 12, punktuell eingeschränkt, diese Beschränkung des Beschwerderechts vornehmen würde. Was hat sich in der Zwischenzeit an der Faktenlage geändert, dass Sie das so vehement ablehnen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bin zuerst einmal froh, dass Sie den entsprechenden Antrag zu Artikel 5 abgelehnt haben; das ist schon ein grosser Schritt.
Es hat sich nichts geändert, ausser dass ich von diesen Sammelverfügungen erfahren habe, ich kann es Ihnen nicht anders sagen. Das habe ich in der Kommission damals offensichtlich nicht gewusst, Sie wahrscheinlich auch nicht. Aber es gibt diese Sammelverfügungen, die Kantone haben heute die Möglichkeit, in gewissen Situationen eine sogenannte präventive Abschussbewilligung für einzelne Tiere zu erhalten. Es ist klar umschrieben, dass der Abschuss bewilligt wird. Damit sind eigentlich die Voraussetzungen gegeben, dass die Kantone, wenn es für bestimmte Situationen eben nötig ist, diese Bewilligung bereits haben.
Es tut mir leid, das wusste ich in der Kommission wirklich nicht; aber man darf auch gescheiter werden, vor allem wenn man erst vier Monate im Amt ist. Vielleicht leuchtet es Ihnen ja auch ein, dann können Sie den Bundesrat auch unterstützen.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Madame la conseillère fédérale, pouvez-vous confirmer qu'en plus de provoquer des dégâts à des installations ou à des bâtiments situés dans l'espace public, le castor peut également causer des dommages dans le domaine privé en s'en prenant par exemple à des chemins de desserte appartenant à des exploitants agricoles?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bin nicht sicher, ob ich Ihre Frage akustisch und sprachlich ganz gut verstanden habe. Sie fragen mich, ob ich bestätigen kann, dass durch den Biber auch an den landwirtschaftlichen Infrastrukturen Schäden auftreten können? Ja, das kann ich nicht ausschliessen. Aber es gibt natürlich auch die Möglichkeit, solche Schäden zu verhindern oder zu vermindern. Da gibt es Massnahmen, die man ergreifen kann.
Es geht hier einfach darum, dass man nicht sagen kann: "Ich habe hier ein Interesse, und da muss der Bund einfach bezahlen, wenn ein Schaden auftritt." Noch einmal, ich bitte Sie, wir sprechen hier von erheblichen Schäden. Wogegen ich mich wehre, ist, dass ein Privater mit Ansprüchen kommen kann, ohne dass der Bund ihm vorschreiben kann, was er an Schadenprävention zu leisten hat, und dann trotzdem der Bund, die öffentliche Hand bezahlen soll. Das geht nicht zusammen.

Hausammann Markus (V, TG): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sie unterstellen in Ihren Ausführungen, als Privater wolle man den Fünfer und das Weggli. Man wolle nur etwas abholen, aber keine Vorschriften einhalten. Es ist aber klar vorgesehen, dass es eine Entschädigung nur gibt, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen wurden. Es ist also nichts mit Fünfer-und-Weggli-Politik; Sie legen fest, ob diese Massnahmen getroffen wurden oder nicht.
Sie haben auch gesagt, Bund und Kantone würden sich an der Vergütung von Schäden beteiligen, das sei eine Formulierung, die sich schon bewährt habe. Wenn sich Bund und Kantone an der Vergütung von Schäden beteiligen, müssten da noch Dritte sein, die sich auch an dieser Schadenvergütung beteiligen. Wer sind diese Dritten, die sich beteiligen, wenn Bund und Kanton nicht 100 Prozent übernehmen?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bin, ehrlich gesagt, nicht ganz sicher, was Ihre Frage war. Was genau wollten Sie wissen? Ich habe Sie nicht verstanden. Kommen Sie doch nachher vorbei, dann können wir das besprechen. Oder Sie besprechen das mit unseren Fachleuten.

Roduit Benjamin (C, VS): Madame la conseillère fédérale, le Conseil fédéral est favorable à la régulation des effectifs de loups en Suisse. Or comment est-il possible de réguler les effectifs de ce grand prédateur dans les régions où les zones de protection sont très étendues – je pense au canton du Valais – en sachant qu'il est

impossible de faire des tirs de régulation dans ces zones? En Valais, cela représente plus de 50 pour cent du territoire.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Soweit ich informiert bin, haben diese Wölfe eben Streifgebiete, die grösser sind als die Schutzgebiete. Ich weiss jetzt nicht, ob die Schutzgebiete im Wallis so gross sind, dass die Wölfe gar nicht mehr aus den Schutzgebieten herauskommen. Aber das hat Herr Girod, glaube ich, oder jemand anderes richtig gesagt: Dann ist es ja auch kein Problem. In den Schutzgebieten gibt es ja auch keine Schafherden. Entweder kommen die Wölfe aus den Schutzgebieten heraus, und dann können sie geschossen werden, oder sie bleiben in den Schutzgebieten, und dann lassen Sie sie dort doch in Ruhe. Ich sehe also das Problem eigentlich nicht unbedingt.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: Nous arrivons, après discussion des articles du bloc 3, au terme de l'examen de ce projet de modification de la loi sur la chasse.
A l'article 8 alinéa 2, nous vous proposons une nouvelle formulation, qui n'a pas été combattue, concernant les animaux blessés ou malades. Là, nous laissons la compétence aux cantons de définir les modalités d'abattre des animaux blessés ou malades d'espèces non protégées.
A l'article 11 alinéa 3, la minorité Ruppen veut que le Conseil fédéral implique les groupes d'utilisateurs en temps utile dans la procédure. Elle demande aussi au gouvernement de tenir compte des intérêts d'utilisation. La commission vous prie, par 14 voix contre 10, de rejeter cette proposition.
A l'article 11 alinéa 6, la minorité Vogler souhaite que les indemnités globales soient liées aux mesures de conservation des espèces. La commission vous invite, par 13 voix contre 11, à rejeter cette proposition.
A l'article 12 alinéa 2, il y a trois propositions de minorité. La majorité de la commission vous propose, après des votes très serrés, de prendre des mesures contre certains animaux protégés. La version de la majorité de la commission ne prévoit pas de droit de recours. La phrase est importante et elle permet aux cantons de prendre des décisions rapides lorsqu'un

AB 2019 N 714 / BO 2019 N 714

danger est imminent. Il est également précisé qu'il n'y a pas de possibilité de recours au sens de l'article 12 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage. La commission vous recommande de rejeter les trois propositions de minorité.
A l'article 12 alinéa 5, la majorité de la commission est en faveur du fait que la Confédération encourage et coordonne les mesures des cantons visant prévenir les dégâts causés par les grands prédateurs aux animaux de rente. Concernant les dégâts causés par les animaux mentionnés, il est important d'assumer les coûts des dégâts que l'interdiction de chasser le castor provoquerait. La commission vous prie d'ajouter la loutre à la liste des animaux susceptibles de causer des dégâts aux piscicultures. Concernant les dégâts causés aux installations d'intérêt public, que ce soient des chemins ou des installations de drainage, il est important d'assumer certaines décisions. Notre Parlement veut favoriser certains animaux; il est juste de régler la façon dont les frais dus aux dégâts causés sont pris en charge. La majorité de la commission se rallie à la version du Conseil des Etats.
A l'article 17 alinéa 1 lettre h, nous vous proposons de punir les personnes qui endommagent un terrier uniquement s'il est habité.
Au terme de ce débat, je remercie l'administration pour l'excellente collaboration et le travail effectué dans le cadre de la modification de cette loi.
La commission vous propose d'accepter ce projet de loi tel qu'il ressort de nos délibérations.

Fässler Daniel (C, AI), für die Kommission: In Block 3 geht es um den Wildtierschutz und die Verhütung von Wildschaden.
Zu Artikel 11, wo es um die Schutzgebiete geht, schlägt eine Minderheit Ruppen bei den Absätzen 2 und 3 vor, dass bei der Ausscheidung bzw. bei der Aufhebung von Schutzgebieten die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen sind und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen sind. Ihre Kommission hat dies mit 14 zu 10 Stimmen abgelehnt. Einen analogen Antrag haben wir übrigens heute Vormittag bereits zu Artikel 7 Absatz 4 diskutiert und dort mit 100 zu 89 Stimmen abgelehnt.
Der Ständerat möchte den kantonalen Vollzugsbehörden mit Artikel 11 Absatz 5 die Kompetenz geben, in den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten den Abschuss von Steinböcken und Wölfen unter bestimmten Voraussetzungen explizit zuzulassen. Nach geltendem Recht ist dies nur bei jagdbaren Tierarten möglich. Eine Minderheit Ruppen schliesst sich dem Ständerat an. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte die Ausdehnung auf den Steinbock beschränken. Der Entscheid dazu fiel mit 14 zu 10 Stimmen.

Eine Minderheit Vogler möchte bei Absatz 6 festschreiben, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten für die Aufsicht über eidgenössische Jagdbanngebiete und über Wasser- und Zugvogelreservate beteiligt, sondern auch an den Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen. Die Kommission lehnte dies mit 13 zu 11 Stimmen ab.
Bei der Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Kantone gemäss Artikel 12 Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ergreifen können, ergaben sich in der Kommission ähnliche Diskussionen wie zu Artikel 7a Absatz 2, wo es um die Bestandesregulierung geht. Bundesrat und Ständerat setzen voraus, dass gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere eingegriffen werden kann, wenn diese erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen. Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte auf die Begriffe "erheblich" und "konkret" verzichten und zusätzlich auch verhaltensauffällige Tiere einbeziehen. Das Beschwerderecht gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) soll wegbedungen werden. Eine Minderheit I (Thorens Goumaz) möchte an den Begriffen "erheblich" und "konkret" festhalten und lehnt den Einbezug von verhaltensauffälligen Tieren ab. Der Entscheid darüber war in der Kommission mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung knapp.
Eine Minderheit II (Ruppen) möchte bei der Verhütung von Wildschaden eine Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 wegbedingen und Abschüsse explizit auch innerhalb des Streifgebietes eines Wolfsrudels, in Schutzgebieten oder ausserhalb der Regulationszeit zulassen. Die Kommission lehnte dies mit 14 zu 10 Stimmen ab.
Eine Minderheit III (Jans) wehrt sich gegen die Streichung des Beschwerderechtes nach Artikel 12 NHG. Der Antrag unterlag in der Kommission mit 2 zu 17 Stimmen bei 4 Enthaltungen sehr deutlich. Ob sich die Mehrheit bewusst war, dass damit auch das Beschwerderecht der Gemeinden wegbedungen wird, was Kollege Jans bezweifelt, weiss ich nicht. Ich kann mich nur auf mich selber referenzieren. Wer Artikel 12 NHG liest, weiss, was dort geregelt ist.
Bei der Frage, ob der Bund die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden fördern und koordinieren soll, liegen zu den Absätzen 5 und 6 zwei Minderheiten vor. Die Kommissionsmehrheit möchte dies bei den durch Biber verursachten Wildschäden unter anderem dann vorschreiben, wenn diese Schäden Bauten und Anlagen betreffen, die im öffentlichen Interesse liegen. Eine Minderheit I (Bourgeois) möchte bei Absatz 5 Buchstabe b auch im privaten Interesse liegende Bauten und Anlagen einbeziehen. Die Kommission hat dies mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen knapp abgelehnt.
Eine Minderheit II (Wasserfallen Christian) möchte bei den Absätzen 5 und 6 beim geltenden Recht bleiben. Dies hat die Kommission mit 12 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.
Bei der in Artikel 13 Absatz 5 behandelten Frage, an welchen durch Biber verursachten Schäden sich Bund und Kanton beteiligen müssen, liegt eine Minderheit Bourgeois vor. Die Differenz zu der von der Kommissionsmehrheit übernommenen Version des Ständerates liegt in der Frage, ob auch im privaten Interesse liegende Bauten und Anlagen einzubeziehen sind. Ihre Kommission hat dies mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen knapp abgelehnt.
Ich komme nun noch zu den drei Einzelanträgen Hausammann zu den Absätzen 4, 5 und 6 von Artikel 13. Herr Hausammann möchte mit seinen drei Anträgen erreichen, dass sich Bund und Kantone bei der Vergütung von durch geschützte Tierarten verursachten Schäden nicht nur beteiligen müssen, sondern diese Kosten vergüten müssen.
Die Kommission konnte diese Anträge nicht beraten. Ich kann daher namens der Kommission nur summarisch dazu Stellung nehmen. Ich möchte in diesem Sinne zwei Hinweise machen:
1. Bund und Kantone vergüten schon heute im Rahmen ihrer Kostenbeteiligung gemäss Artikel 13 Absatz 4 des Jagdgesetzes und gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung den grössten Teil der durch geschützte Tierarten verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ich verweise auf Artikel 10 der geltenden Jagdverordnung, wo festgeschrieben steht, dass der Bund an die Kantone folgende Abgeltungen an die Entschädigung von Wildschäden leistet: "80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden" und "50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden". Die Kantone ihrerseits sind frei zu entscheiden, welchen Anteil vom Rest sie dann noch übernehmen wollen. Mit den Einzelanträgen Hausammann würden die Kantone ungefragt zu unbestimmten, nicht bezifferbaren Beiträgen verpflichtet. Dies ist aus föderalistischen Überlegungen kritisch zu beurteilen.
2. Eine Annahme der Einzelanträge Hausammann zu den Absätzen 5 und 6 hätte für den Bund zum Teil finanzielle Konsequenzen in einer Grössenordnung von vermutlich über zwei Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Bei Absatz 5 ist dies anzunehmen, bei Absatz 6 nicht auszuschliessen. Eine Annahme der Einzelanträge Hausammann zu den Absätzen 5 und 6 hätte daher zur Folge, dass wir dazu eine Abstimmung nach der Regel der Ausgabenbremse durchführen müssten. Denken Sie bei dieser Frage auch an den Steuerzahler in Ihren

Kantonen.
Schliesslich liegt noch ein Einzelantrag Roduit vor. Mit diesem wird verlangt, die im Jahr 2010 von den beiden Räten angenommene Motion Fournier 10.3264, "Revision von Artikel 22 der Berner Konvention", nicht abzuschreiben. Die Kommission unterstützt den Antrag des Bundesrates, auch

AB 2019 N 715 / BO 2019 N 715

diesen parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben. Ich begründe dies kurz wie folgt: Wird die Revision des Jagdgesetzes so verabschiedet, wie wir das heute beraten haben, und dann in einer Referendumsabstimmung gutgeheissen, dann ist die Motion Fournier erfüllt. Im anderen Fall ist die Botschaft des Bundesrates vom Tisch und damit auch der Antrag auf Abschreibung der Motion Fournier. Der Antrag Roduit ist daher unnötig.
Bevor ich zum Schluss komme: Die Kommission hat von der Petition des Vereins Wildtierschutz mit dem Titel "Schluss mit der Ausrottungspolitik gegen den Wolf" Kenntnis genommen und diese gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes geprüft.
Ich komme zum Schluss: Das war mein letztes Votum in diesem Saal. Ich danke Ihnen herzlich für die Kollegialität und wünsche Ihnen alles Gute und weiterhin viel Freude und Erfolg bei Ihrer politischen Arbeit in diesem Saal. *(Grosser Beifall)*

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Signor Fässler, prossimamente avremo ancora modo di salutarla adeguatamente.

Art. 8
Antrag der Kommission
Titel
Wildtierschutz
Abs. 1
Haben Jagdberechtigte bei der Ausübung der Jagd Wildtiere verletzt oder können sie dies nicht klar beurteilen, sorgen sie innert nützlicher Frist für eine fachgerechte Nachsuche. Die Kantone regeln die Einzelheiten.
Abs. 2
... erlegen. Die Kantone können Jagdberechtigten gestatten, verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten jederzeit zu erlegen. Solche Abschüsse ...
Abs. 3
Zum Verhüten von Unfällen mit Wildtieren und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere, insbesondere in den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung gemäss Artikel 11a, regeln die Kantone den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen.

Art. 8
Proposition de la commission
Titre
Protection des animaux sauvages
Al. 1
Les titulaires d'une autorisation de chasser qui ont blessé des animaux sauvages lors de la chasse ou qui ne sont pas en mesure de l'évaluer clairement, assurent la recherche en temps utile et dans les règles de l'art. Les cantons définissent les modalités.
Al. 2
... blessés ou malades. Les cantons peuvent autoriser les titulaires d'une autorisation de chasser à abattre en tout temps des animaux blessés ou malades d'espèces non protégées. Ces tirs ...
Al. 3
Afin de prévenir les accidents avec des animaux sauvages et d'assurer la perméabilité du paysage pour les animaux sauvages, en particulier dans les corridors faunistiques suprarégionaux selon l'article 11a, les cantons prennent des dispositions de sorte que les clôtures soient construites et entretenues dans les règles de l'art.

Angenommen – Adopté

Art. 11
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5
... den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken zulassen, wenn es ...

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Egger Mike, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Abs. 2
... Bedeutung aus. Dabei sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.
Abs. 3
... ersetzt werden. Dabei sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vogler, Bäumle, Fässler Daniel, Girod, Hess Lorenz, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Thorens Goumaz)
Abs. 6
... an die Kosten für die Aufsicht sowie Finanzhilfen an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen in diesen Reservaten und Gebieten.

Art. 11
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
... le tir d'animaux non protégés ainsi que des bouquetins lorsque l'exigent ...

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Egger Mike, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Al. 2
... d'importance nationale. Il tient compte des différents intérêts d'utilisation, implique les groupes d'utilisateurs en temps utile dans la procédure et prévoit des voies de recours.
Al. 3
... du Conseil fédéral. Le Conseil fédéral tient compte des différents intérêts d'utilisation, implique les groupes d'utilisateurs en temps utile dans la procédure et prévoit des voies de recours.
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vogler, Bäumle, Fässler Daniel, Girod, Hess Lorenz, Jans, Nussbaumer, Reynard, Semadeni, Thorens Goumaz)
Al. 6
... des indemnités globales pour les frais de surveillance ainsi que des subventions pour les frais liés aux mesures de conservation des espèces et des milieux naturels dans ces réserves et ces districts.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18687)
Für den Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen
Dagegen ... 104 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18688)
Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen
Dagegen ... 103 Stimmen
(0 Enthaltungen)

AB 2019 N 716 / BO 2019 N 716

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18689)
Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 78 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18690)
Für den Antrag der Minderheit ... 96 Stimmen
Dagegen ... 89 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 11a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18691)
Für Annahme der Ausgabe ... 177 Stimmen
Dagegen ... 8 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 2
Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Gegen Verfügungen, die jagdbare Tiere betreffen, besteht kein Beschwerderecht nach Artikel 12 NHG.
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5
...
b. ... die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen ...
c. Fischotter in Fischzuchtanlagen.
Abs. 6
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Thorens Goumaz, Bäumle, Genecand, Jans, Nussbaumer, Semadeni, Wasserfallen Christian)
Abs. 2
Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine konkrete Gefährdung von Menschen darstellen ...

Antrag der Minderheit II
(Ruppen, Egger Mike, Knecht, Marchand-Balet, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Abs. 2
Sie können jederzeit unter Ausschluss der in Artikel 7 Absatz 5 enthaltenen Regelung Massnahmen ... anordnen oder erlauben. Ein derartiger Abschuss kann auch innerhalb des Streifgebietes eines Wolfsrudels, in Schutzgebieten und ausserhalb der Regulationszeit angeordnet werden. Mit der Durchführung ...

Antrag der Minderheit III
(Jans, Genecand, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Wasserfallen Christian)
Abs. 2
... nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

Antrag der Minderheit I
(Bourgeois, Egger Mike, Imark, Knecht, Page, Rösti, Ruppen, Tuena, Wobmann)
Abs. 5 Bst. b
b. ... die im öffentlichen und privaten Interesse liegen ...

Antrag der Minderheit II
(Wasserfallen Christian, Bäumle, Genecand, Jans, Nussbaumer, Reynard, Schilliger, Semadeni)
Abs. 5
Unverändert
Abs. 6
Streichen

Art. 12
Proposition de la majorité
Al. 2
Ils peuvent ordonner ou autoriser à tout moment des mesures contre certains animaux protégés ou pouvant être chassés, lorsqu'ils présentent un comportement attirant l'attention, causent des dégâts ou constituent un danger pour l'homme. Seuls des personnes titulaires d'une autorisation de chasser ou des organes de surveillance peuvent être chargés de l'exécution de ces mesures. Il n'y a pas de droit de recours au sens de l'article 12 LPN contre des décisions qui concernent des animaux pouvant être chassés.

Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
...
b. ... d'intérêt public et aux chemins de desserte pour les exploitations agricoles ou aux berges ...
c. les loutres aux installations de pisciculture.
Al. 6
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Thorens Goumaz, Bäumle, Genecand, Jans, Nussbaumer, Semadeni, Wasserfallen Christian)
Al. 2
Ils peuvent ordonner ou autoriser à tout moment des mesures contre certains animaux protégés ou pouvant être chassés, lorsqu'ils causent des dégâts importants ou constituent un danger concret pour l'homme. Seuls des personnes ...

Proposition de la minorité II
(Ruppen, Egger Mike, Knecht, Marchand-Balet, Page, Rösti, Tuena, Wobmann)
Al. 2
... pour l'homme; le cas échéant, les dispositions de l'article 7 alinéa 5 ne s'appliquent pas. Le tir de ces animaux peut également avoir lieu sur le territoire d'une meute de loups, dans des zones protégées et en dehors des périodes de régulation. Seuls des personnes ...

Proposition de la minorité III
(Jans, Genecand, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Wasserfallen Christian)
Al. 2
... autorisation de chasser ou des organes de surveillance peuvent être chargés de l'exécution de ces mesures.

Proposition de la minorité I
(Bourgeois, Egger Mike, Imark, Knecht, Page, Rösti, Ruppen, Tuena, Wobmann)
Al. 5 let. b
b. ... d'intérêt public et privé et aux chemins ...

AB 2019 N 717 / BO 2019 N 717

Proposition de la minorité II
(Wasserfallen Christian, Bäumle, Genecand, Jans, Nussbaumer, Reynard, Schilliger, Semadeni)
Al. 5
Inchangé
Al. 6
Biffer

Abs. 2 – Al. 2

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18692)
Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 72 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18693)
Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 73 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18694)
Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 76 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Abs. 5, 6 – Al. 5, 6

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Al capoverso 5 lettera b il Consiglio federale si adegua alla decisione del Consiglio degli Stati e la riprende come sua proposta.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18696)
Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 72 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18695)
Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 80 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18697)
Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 75 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 13
Antrag der Mehrheit
Abs. 4
... getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone und der betroffenen Kreise diese geschützten Tierarten ...
Abs. 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Bourgeois, Egger Mike, Knecht, Marchand-Balet, Page, Rösti, Ruppen, Tuena, Wobmann)
Abs. 5
... die im öffentlichen und privaten Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen. Entschädigungen werden ...

Antrag Hausammann
Abs. 4
Bund und Kantone vergüten Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone und der betroffenen Kreise diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.
Abs. 5
Bei Schaden, den Biber verursachen, vergüten Bund und Kantone zusätzlich zu Absatz 4 auch Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen und privaten Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen. Entschädigungen werden nur ausgerichtet, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen wurden.

Abs. 6
Fehlt die Kompetenz zur Regulierung gewisser geschützter Arten oder liegt sie beim Bund, übernimmt er die alleinige Vergütung der Schaden gemäss den Absätzen 4 und 5.
Schriftliche Begründung
Zu den Absätzen 4 und 5: Es ist ordnungspolitisch richtig, dass die Gesellschaft bzw. die öffentliche Hand für Schäden aufkommt, welche sie durch ihre gesetzgeberische Tätigkeit bewusst in Kauf nimmt. Durch den Vorbehalt, dass Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen haben müssen, bleiben die Relationen genügend gewahrt.
Zu Absatz 6: Es ist ordnungspolitisch richtig, dass jene politische und verwaltungstechnische Ebene für Schäden aufkommt, bei welcher die Handlungskompetenz liegt.

Art. 13
Proposition de la majorité
Al. 4
... ces dégâts. Le Conseil fédéral détermine, après avoir consulté les cantons et les milieux concernés, ces espèces protégées ...
Al. 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Bourgeois, Egger Mike, Knecht, Marchand-Balet, Page, Rösti, Ruppen, Tuena, Wobmann)
Al. 5
... et installations d'intérêt public et privé, aux infrastructures de transport privées ainsi qu'aux berges. Les indemnités ...

Proposition Hausammann
Al. 4
La Confédération et les cantons indemnisent les dégâts causés par certaines espèces protégées à la forêt, aux cultures et aux animaux de rente, à condition que des mesures raisonnables aient été prises pour prévenir ces dégâts. Le Conseil fédéral détermine, après avoir consulté les cantons et les milieux concernés, ces espèces protégées et fixe les conditions d'indemnisation.
Al. 5
Lorsqu'il s'agit de dégâts causés par le castor, la Confédération et les cantons indemnisent, en sus des dégâts visés à l'alinéa 4, également les dégâts causés aux bâtiments et installations d'intérêt public et privé, aux infrastructures de transport privées ainsi qu'aux berges. Les indemnités ne sont versées que si des mesures raisonnables ont été prises pour prévenir ces dégâts.
Al. 6
En l'absence de dispositions réglant la compétence en matière de régulation de certaines espèces protégées ou si cette compétence incombe à la Confédération, celle-ci assume seule la responsabilité de l'indemnisation des dégâts mentionnés aux alinéas 4 et 5.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Al capoverso 4 il Consiglio federale si adegua alla decisione del Consiglio degli Stati e la riprende come sua proposta.

AB 2019 N 718 / BO 2019 N 718

Abs. 4 – Al. 4

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 146 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 40 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18699)
Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen
Für den Antrag Hausammann ... 77 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 5 – Al. 5

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Se la proposta della minoranza o la proposta individuale Hausammann dovessero essere accettata, dovremmo procedere a una votazione sul freno alle spese.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18704)
Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 83 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18705)
Für den Antrag der Mehrheit ... 104 Stimmen
Für den Antrag Hausammann ... 81 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 6 – Al. 6

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Se la proposta individuale Hausammann dovesse essere accettata, dovremmo procedere a una votazione sul freno alle spese.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18701)
Für den Antrag Hausammann ... 73 Stimmen
Dagegen ... 113 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Gliederungstitel vor Art. 14; Art. 14 Titel, Abs. 4, 5; 14a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre précédant l'art. 14; art. 14 titre, al. 4, 5; 14a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 1 Bst. h
Antrag der Kommission
h. ... deren bewohnte Bauten anbohrt, ausgräbt oder verstopft;

Art. 17 al. 1 let. h
Proposition de la commission
h. ... ou perce, déterre ou obstrue leurs terriers habités;

Angenommen – Adopté

Art. 18 Abs. 1 Bst. i
Antrag der Kommission
i. die fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist unterlässt, nachdem er oder sie bei der Ausübung der Jagd ein Wildtier verletzt hat oder dies nicht klar beurteilen kann.

Art. 18 al. 1 let. i
Proposition de la commission
i. omet de rechercher en temps utile et dans les règles de l'art un animal qu'il a blessé lors de la chasse ou s'il n'est pas en mesure de l'évaluer clairement.

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1, 1bis; 24 Abs. 2–4; Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20 al. 1, 1bis; 24 al. 2–4; ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes

Ziff. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 17.052/18703)
Für Annahme des Entwurfes ... 115 Stimmen
Dagegen ... 67 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Antrag Roduit
Den parlamentarischen Vorstoss 10.3264 nicht abschreiben

Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Proposition Roduit
Ne pas classer l'intervention parlementaire 10.3264

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/18707)
Für den Antrag des Bundesrates ... 101 Stimmen
Für den Antrag Roduit ... 81 Stimmen
(1 Enthaltung)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia ha trattato la petizione del Verein Wildtierschutz Schweiz 17.2001, "Basta con la politica di sterminio del lupo", secondo l'articolo 126 capoverso 2 della legge sul Parlamento e propone di prenderne atto. – Ne abbiamo preso atto.

AB 2019 N 719 / BO 2019 N 719

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Sommersession 2019 • Fünfte Sitzung • 11.06.19 • 15h15 • 17.052
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Cinquième séance • 11.06.19 • 15h15 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Art. 3 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Vielleicht benötigen wir die Viertelstunde, die wir beim letzten Geschäft mit Herrn Bundesrat Berset gewonnen haben, jetzt für die Differenzbereinigung zum Jagdgesetz.
Wir haben uns in der UREK-SR am 23. Mai 2019 mit den Differenzen zum Jagdgesetz auseinandergesetzt. Ich schlage vor, dass wir artikelweise in die Bereinigung der Differenzen einsteigen.
In Artikel 3 gibt es einen ersten Punkt. Der Artikel behandelt die Grundsätze, nach welchen die Kantone die Jagd regeln und planen. Der Nationalrat hat Absatz 1 ergänzt mit einer Formulierung in Bezug auf den Schutz vor grossen Schäden an Lebensmittelkulturen.
Die UREK-SR schlägt vor, dass wir uns in diesem Punkt der Präzisierung des Nationalrates anschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Rieder, Hösli, Schmid Martin, Vonlanthen)
Festhalten

Art. 4
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Rieder, Hösli, Schmid Martin, Vonlanthen)
Maintenir

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: In Artikel 4 geht es um die kantonalen Jagdprüfungen. Der Ständerat hat sich in seiner ersten Beratung des Gesetzes mehrheitlich für das geltende Recht und damit gegen die bundesrätliche Fassung ausgesprochen. Der Nationalrat hat sich für die Fassung des Bundesrates ausgesprochen.
Eine Mehrheit Ihrer Kommission ist bereit, diese Differenz zum Nationalrat zu beseitigen und der bundesrätlichen

AB 2019 S 352 / BO 2019 E 352

Fassung zuzustimmen. Eine Minderheit Rieder beantragt Festhalten.

Rieder Beat (C, VS): Manchmal lohnt sich ein Blick in die Bundesverfassung, um festzustellen, ob der Minderheit oder der Mehrheit zum Durchbruch verholfen werden soll. Die Bundesverfassung sagt in Artikel 79: "Der Bund legt die Grundsätze fest über die Ausübung ... der Jagd." Was wir hier in der Fassung des Nationalrates vor uns haben, ist das komplette Gegenteil. Ich bitte Sie, an der Position des Ständerates festzuhalten. Unsere Kammer sollte eine uralte kantonale Kompetenz, das Jagdregal, uneingeschränkt und konfliktfrei aufrechterhalten.
Die Mehrheitslösung greift meines Erachtens direkt in das Jagdregal der Kantone ein. In unserem föderal ausgestalteten Staat haben wir je nach Kanton ein unterschiedliches Jagdsystem. Mit der Regelung des Nationalrates würden Sie jene Kantone, welche über eine grosse Fauna verfügen und die Patentjagd kennen, gegenüber jenen Kantonen, welche die Revierjagd kennen, unzweifelhaft und eindeutig benachteiligen. Während die Revierjagdkantone die Jagdberechtigung für die einheimischen, wohnansässigen Jäger aufgrund ihrer Reviere nach Gebiet und Anzahl völlig frei definieren könnten, müssten die Patentjagdkantone schlussendlich über die Anerkennung der Ausbildung und die daran geknüpfte Jagdberechtigung über kurz oder lang die Jagd für alle Jäger öffnen. Die Patentjagdkantone wären nicht in der Lage, den Druck auf die Jagd über sachliche oder rechtlich nicht gerechtfertigte Zusatzbedingungen einzudämmen; also schon eine Begrenzung aufgrund der Wohnansässigkeit oder der Anzahl der Jäger wäre meines Erachtens nicht mehr möglich. Genau dies ist aber bei den Revierjagdkantonen der Fall. Diese Kantone könnten sich ohne Probleme auf ihre bisherige Gesetzgebung stützen und die Jagd begrenzen.
Ich weise Sie noch einmal eindringlich darauf hin, dass selbst das Gutachten des Bundesrates festhielt, dass je nach Ausgestaltung der Jagdberechtigung das in der Verfassung garantierte Jagdregal der Kantone tangiert sein könnte. Mit dieser unnötigen Gesetzesänderung gefährdet man das gegenwärtige stabile Jagdsystem der Schweiz. Die Bedürfnisse jener Jäger aus den Revierjagdkantonen, welche in den Gebirgskantonen jagen wollen, werden über das Gästepatent weitgehend abgedeckt.
Eine Übernahme der Position des Nationalrates würde zu einer Ungleichbehandlung der Kantone, welche die Revierjagd kennen, und jener, welche die Patentjagd kennen, führen – und damit unzweifelhaft zu Konflikten innerhalb der Jägerschaft und zu einem grossen Druck auf die Jagd in den Patentjagdkantonen.
Ich bitte Sie daher, sich der Minderheit anzuschliessen und auf Ihrer Position aus der ersten Lesung zu beharren.

Hösli Werner (V, GL): Ich möchte noch auf einen anderen Punkt hinweisen, und zwar auf die Zuteilung der Aufgaben an den Bund. Der Bundesrat beklagt sich ja gerne beim Parlament, dass ihm wieder neue Aufgaben zugeteilt, die entsprechenden Finanzen aber verweigert werden. In den allermeisten Fällen ist es so wie hier: Bundesrat und Verwaltung drängen eigentlich darauf, neue Aufgaben zu übernehmen.
Es wäre daher meines Erachtens auch allein schon aus finanzpolitischer Sicht falsch, hier dem Bund ohne irgendwelchen Zusatznutzen diese Aufgabe zu übertragen. Wir können uns vorstellen, was das nachher heisst: Es braucht Programmvereinbarungen mit den Kantonen, wie diese Prüfungen geregelt werden sollen usw. Die Prüfung selber wird ja in den Kantonen fachmännisch und "fachfrauisch" auf hohem Niveau durchgeführt.
Letztlich entscheidet sich die Qualität der Jägerin und des Jägers sowieso in der Praxis. Es ist wie beim Autofahren: Man lernt Autofahren nicht vor und an der Prüfung, sondern nachher in der Praxis. In der Praxis

entscheiden dann die Grundsätze wie Erfahrung, Charakter und Ethik, die überall entscheiden, über einen guten Jäger und eine gute Jägerin. Hier den Bund mit in die Pflicht zu nehmen und ihm eine neue Aufgabe zu übertragen, ohne irgendwelchen Nutzen und ohne Not – das finde ich einfach falsch.
Ich bitte Sie, an Ihrem Entscheid festzuhalten und der Minderheit zu folgen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Ich bin gespannt, wie mir Herr Hösli nachher beim Kaffee erklären wird, worin diese Bundesaufgabe bestehen soll, die dem Bund hier gestützt auf diesen Artikel neu übertragen werden soll. Hier geht es einfach um eine Kompetenz und nicht um eine zusätzliche Aufgabe für den Bund.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass sich immerhin die zuständige Konferenz der Kantone klar für diesen Artikel ausgesprochen hat. Wir streiten noch etwas darüber, ob der Entscheid in dieser Konferenz einstimmig war oder nicht, die einen behaupten dies und die anderen das. Auch der Dachverband der Schweizer Jägerinnen und Jäger Jagd Schweiz unterstützt diese gegenseitige Anerkennung.
Ich denke, wir würden nicht einen Schritt zu mehr Ungerechtigkeit machen, wir würden einen Schritt zu mehr Gerechtigkeit tun, wenn wir der Mehrheit folgen würden.

Engler Stefan (C, GR): Ich warne Sie davor, bei dieser Bestimmung, die künftigen möglichen Auswirkungen zu unterschätzen. Ich bin der Meinung, dass diese Bestimmung über die Anerkennung der Jagdprüfungen das Einfallstor für eine schleichende Vereinheitlichung des Jagdrechts in der Schweiz ist – dagegen wehre ich mich. Auch wenn hier zwischen der Jagdberechtigung, den Zulassungsbedingungen und den Jagdprüfungen noch unterschieden wird, lässt sich dieser Unterschied immer weniger aufrechterhalten, je mehr Vereinheitlichung wir hier bezüglich der Jagdprüfungen vornehmen.
Wenn es einen Bereich gibt, in welchem die kantonalen Eigenheiten eine föderalistische Lösung rechtfertigen, dann ist es jener der Jagd und des kantonalen Jagdregals. Darum lehne ich jede Vereinheitlichung des Jagdrechts ab, so auch die Anerkennung der Jagdprüfungen, verordnet durch den Bund. Unterschiedliche Jagdsysteme mit unterschiedlichen Jagdzeiten und Bejagungskonzepten, eine unterschiedliche Fauna, unterschiedliche jagdliche Brauchtümer und Traditionen, unterschiedliche Topografien – was braucht es denn noch an Unterschiedlichkeit, um zu begründen, dass das Jagdrecht in die Zuständigkeit und in die Hände der Kantone gehört? Das gilt auch für die Jagdberechtigung und für die Zulassungsvoraussetzungen. Deshalb unterstütze ich mit Überzeugung die Minderheit. Die Tragweite dieser Bestimmung – wir werden uns wundern – kann weit über die Anerkennung von Jagdprüfungen hinausgehen, wenn nämlich die Gerichte darüber entscheiden, ob damit nicht auch ein Präjudiz für die Jagdberechtigung geschaffen wurde.
Belassen wir die Jagd und das Jagdrecht bei den Kantonen. Der Bund hat – Kollege Rieder hat es gesagt – gemäss Artikel 79 der Bundesverfassung hier eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz, die sich vor allem auf den Lebensraumschutz und den Artenschutz beschränkt, nicht aber betreffend Jagdberechtigung, Jagdzulassung und Prüfungen, die abzulegen sind.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Die Kommission hat mit 6 zu 5 Stimmen beschlossen, dem Nationalrat zu folgen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: 1. Sie können sich darauf verlassen, dass wir die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung sehr wohl abgeklärt haben. Es gibt dazu ein Rechtsgutachten von Professor Arnold Marti, und es gibt einen expliziten gemeinsamen Bericht des Bafu und des Bundesamtes für Justiz zur Frage der Verfassungsmässigkeit dieses Artikels. Dieser Bericht wurde im Auftrag Ihrer UREK erstellt, das heisst also, man hat die Frage der Verfassungsmässigkeit angeschaut: Die ist in Ordnung, und zwar auch deshalb, weil das Regalrecht der Kantone mit dieser Bestimmung nicht tangiert wird.
2. Es ist – Herr Ständerat Luginbühl hat es schon gesagt – keine neue Aufgabe für den Bund, im Gegenteil: Die kantonalen Jagdprüfungen bleiben bei den Kantonen, und die Kantone sagen auch, was diese Jagdprüfungen beinhalten.

Das Einzige, was Sie hier beschliessen, ist, dass die Kantone eben diese Jagdprüfungen gegenseitig anerkennen. Das hat nicht der Bundesrat erfunden, sondern das haben Sie mit der Annahme des Postulates Landolt 14.3818 dem Bundesrat in Auftrag gegeben: Er sollte diese gegenseitige Anerkennung jetzt ins Gesetz aufnehmen. Das haben wir schön brav gemacht.
In meiner Notiz steht, dass die klare Mehrheit der Kantone das unterstützt. Vor allem aber – und das finde ich an dieser Diskussion schon etwas merkwürdig – wollen das die wesentlichen "Kundinnen und Kunden"

dieses Gesetzes, nämlich die Jägerinnen und Jäger! Ich finde das schon etwas schwierig. Es ist auch nicht so, dass die Kantone jetzt dann mit dieser Vorgabe gefesselt sind, sondern man hat gesagt, in welchen Bereichen geprüft werden soll. Da gibt es aber, glaube ich, keinen Bereich, der in einem Kanton nicht auch Teil dieser Jagdprüfungen ist. Man sagt nur, dass diese Prüfungen gegenseitig anerkannt werden.
Das ist die Ausgangslage. In diesem Sinne ist es keine neue Bundesaufgabe. Die Kompetenz bleibt bei den Kantonen. Es stimmt, Herr Ständerat Engler, es gibt Eigenheiten der Kantone, aber die können sie mit dieser Bestimmung weiterhin behalten. Ich weiss nicht, aber dass man beim heutigen Mobilitätsverhalten die Jagdprüfungen gegenseitig anerkennt, finde ich selbstverständlich. Es ist schon etwas speziell, wenn Sie hier sagen, man könne dann nicht von einem Kanton zum anderen wechseln bzw. diese Jagdprüfungen gegenseitig anerkennen.
Noch einmal: Der Bundesrat hat hier einen Auftrag von Nationalrat Landolt und auch von Ihnen umgesetzt. Es stirbt niemand, aber es ist einfach ein bisschen merkwürdig, dass Sie zuerst etwas wollen und in Auftrag geben – die Mehrheit der Kantone will das auch, und die Hauptadressaten des Gesetzes wollen das auch – und das jetzt nicht mehr wollen.
Ich bitte Sie, hier Ihrer Kommissionsmehrheit und somit dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit ... 26 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 17 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 5 Abs. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 7
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich weise darauf hin, dass wir bei Artikel 5 Absatz 7 ebenfalls eine Anlehnung an den Nationalrat haben. In Artikel 5 Absatz 7 unter dem Titel "Jagdbare Arten und Schonzeiten" hatten wir in der ersten Runde eine Beschwerderechtseinschränkung mit folgendem Wortlaut eingeführt: "Entscheide der kantonalen Jagdvollzugsbehörden, die jagdbare Tierarten betreffen, unterliegen nicht dem Beschwerderecht." Wir wollten damit den kantonalen Jagdbehörden entsprechende Flexibilität zubilligen. Gemäss Aussage der Jagdverwaltung des Bundes reicht die entsprechende Formulierung in Artikel 12 Absatz 2 aus, um den Kantonen die nötige Flexibilität, eine rasche Reaktion und die entsprechenden Massnahmen zu ermöglichen. Eine zusätzliche Einschränkung des Beschwerderechts ist nicht nötig, um die Kantone arbeiten zu lassen.
Deshalb hat sich die UREK-SR in dieser Differenz dem Nationalrat angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 7a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. b
Festhalten
Abs. 1 Bst. bbis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(Unter Vorbehalt der Zustimmung der UREK-NR)
Abs. 1 Bst. bter
Streichen
Abs. 2 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2 Bst. c
Streichen
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Zanetti Roberto)
Abs. 2 Bst. b
Festhalten

Antrag Engler
Abs. 1 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7a
Proposition de la majorité
Al. 1 let. b
Maintenir
Al. 1 let. bbis
Adhérer à la décision du Conseil national
(Sous réserve de l'accord de la CEATE-CN)
Al. 1 let. bter
Biffer
Al. 2 let. b
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2 let. c
Biffer
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Luginbühl, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Zanetti Roberto)
Al. 2 let. b
Maintenir

Proposition Engler
Al. 1 let. b
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: In Artikel 7a wird die Regulierung von geschützten Arten geregelt. Er wird uns heute nochmals ein bisschen länger beschäftigen – möglicherweise auch wegen Voten des Kommissionspräsidenten, ich gebe es zu.
In Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b geht es um die Regulierung des Wolfs. Die erste zu behandelnde Differenz betrifft, wie gesagt, den Wolf. Der Ständerat hat den Zeitraum für die mögliche Regulierung ausgedehnt und einen Zeitraum vom 1. September bis 31. März beschlossen. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft den Zeitraum vom 16. September bis 31. Januar beantragt. Der Nationalrat hat den 1. September als Beginn des Regulierungszeitraums vom Ständerat übernommen, hält aber als Endzeitpunkt der Regulierungszeit am 31. Januar – das ist die bundesrätliche Variante – fest. Die nationalrätliche Variante ist also eine Mischung aus der ständerätlichen und der bundesrätlichen Schonzeit- respektive Regulierungszeitfestlegung.
Die UREK-SR hält an Ihrem Entscheid fest, und zwar will sie die entsprechende Regulationszeit weiterhin vom 1. September bis 31. März fixieren.

Engler Stefan (C, GR): Ich hätte es begrüsst, wenn die Kommission oder mindestens eine Minderheit die Gelegenheit geschaffen hätte, darüber zu diskutieren, ob es nicht angemessen wäre, in dieser Frage eine Differenz zu beseitigen; wir haben noch eine ganze Reihe davon. Hier bestünde eine Möglichkeit, dem Nationalrat entgegenzukommen und dadurch

auch einen Beitrag zu einer ausgewogenen Gesetzgebung zu leisten.
Es sind inhaltlich zwei Gründe, die mich dazu bewegen, dem Nationalrat zu folgen. Es gibt bei der Jagd und auch im Tierschutz gewisse Grundsätze, die nach meinem Dafürhalten sowohl für jagdbare Tiere als auch

für geschützte Tiere gelten. Ein solcher Grundsatz ist, dass man Tiere nicht während der Paarungs- und der Fortpflanzungszeit bejagt. Ein weiterer Grundsatz ist, dass bei jagdbaren und nichtjagdbaren Tieren nicht führende Muttertiere vor den Jungtieren erlegt werden.
Indem man die Bejagungsdauer reduziert, also die Regulierungszeit auf die Zeit bis 31. Januar statt 31. März reduziert, würde man der Ranzzeit, der Paarungszeit, der Wölfe ausweichen. Dadurch würde man auch die Gefahr der Verwechslung zwischen adulten und jungen Tieren reduzieren. Denn je länger die Bejagung dauert, desto weniger sind diese unterscheidbar. Man kann bei der Regulierung von Tierbeständen – das gilt auch für die Wölfe – grobe Fehler machen, wenn man die Falschen erwischt.
Deshalb würde ich empfehlen, diese Differenz zu beseitigen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bitte Sie ebenfalls, sich dem Nationalrat anzuschliessen respektive den Einzelantrag Engler zu unterstützen. Ich kann es eigentlich gar nicht besser ausdrücken, als Sie das gesagt haben. Es gehört wirklich zur Architektur des Jagdgesetzes, dass die Fortpflanzungszeit in die Schonzeit fällt. Wenn Sie für die Regulierung eine Frist bis Ende März nehmen, dann sind Sie damit einfach mitten in dieser Fortpflanzungszeit. Ich finde das schon etwas problematisch. Ich denke auch, sieben Monate Regulierungsperiode sind aus Sicht des Artenschutzes eindeutig zu lang.
Wie Herr Ständerat Engler schon ausgeführt hat, besteht das Risiko darin, dass es, je älter die Jungtiere sind – das kann ich jetzt auch sagen, wenn ich selber nicht jage, denn das ist ja relativ einfach vorstellbar –, desto schwieriger ist, zu unterscheiden, ob man dann eben die Jungtiere oder die Elterntiere abschiesst. Die Gefahr, dass man hier eben Elterntiere irrtümlich tötet, ist einfach gegeben, wenn Sie die Möglichkeit zur Jagd noch so lange aufrechterhalten.
Ich bitte Sie hier wirklich, sich dem Nationalrat anzuschliessen, nachdem der Nationalrat Ihnen ja auch mit einem Zeitraum von zwei Wochen zusätzlich im September entgegengekommen ist. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich entschuldige mich für die Stellungnahme nach dem Votum der Frau Bundesrätin. Ich wollte einfach der Vollständigkeit halber noch sagen, dass dieser Antrag der Kommission, an unserer Fassung festzuhalten, in der Kommission mit 9 zu 3 Stimmen angenommen wurde.
Bei Absatz 1 Buchstabe bbis von Artikel 7a geht es um den Luchs. Der Ständerat hat den Luchs in die Kategorie der Tiere aufgenommen, deren Bestand zwischen dem 1. Februar und dem 15. März reguliert werden kann. Der Nationalrat hat diese Bestimmung ersatzlos gestrichen. Die UREK-SR schliesst sich dem Nationalrat an.
Zu Absatz 1 Buchstabe bter: Wie den Luchs hat der Ständerat den Biber bis zum 15. März für regulierbar erklärt. Der Nationalrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen, es besteht also keine Differenz. Wer jetzt glaubte, dass die Sache mit der Anlehnung des Nationalrates an den Beschluss des Ständerates beschlossen sei, sah sich aber gewaltig getäuscht. Täuschung ist der mildeste Ausdruck, der mir zur Beschreibung dessen einfiel, was vorgefallen ist. Ich bitte um Nachsicht, Herr Präsident, wenn ich den Rahmen der simplen Berichterstattung im Differenzbereinigungsverfahren möglicherweise etwas strapaziere. Aber ich komme nicht umhin, das Vorgehen und Verhalten in diesem Husarenstück zu erläutern und auch zu kommentieren. Ich werde aber nicht die ganze Biberdebatte wiederholen.
Nur zur Erinnerung: Diese Gesetzesnorm zur Regulierung des Bibers geht auf die Standesinitiative Thurgau 15.300 zurück. Es geht und ging bei dieser Standesinitiative immer und ausschliesslich darum, die Bestände des erfolgreich wiederangesiedelten Bibers regulieren zu können. So positiv es ist, dass die Wiederansiedlung des Bibers – auch unter aktiver Unterstützung des Kantons Thurgau und aller involvierten Kreise – so erfolgreich verlaufen ist, so klar muss es sein, dass die Biberbestände so reguliert werden können, dass sie gesund bleiben, dass sie sich nicht zu stark entwickeln und dass Biber nicht Räume besiedeln, die dafür ungeeignet sind. Nebenbei geht es auch darum, dass unvermeidbare Schäden an Infrastrukturen vermindert werden können.
Die UREK des Ständerates und des Nationalrates sind der logischen Argumentationslinie gefolgt, so wie anschliessend auch die beiden Kammern. Dieser Standesinitiative wurde also von beiden Kammern Folge gegeben. Daraufhin wurde die Standesinitiative in die laufende Revision des Jagdgesetzes eingebaut, beraten, und die entsprechenden Bestimmungen wurden beschlossen. Die nächsten Schritte wurden eingeleitet und die Standesinitiative usanzgemäss als erfüllt abgeschrieben. Normalerweise hätte ich diesem Sachverhalt nichts mehr beizufügen.
Handstreichartig wurde an der Sitzung der UREK-SR vom 23. Mai nun ein eingereichter Antrag gutgeheissen, trotz fehlender Differenz zum Nationalrat eine solche wieder zu schaffen – eine etwas spezielle Ausgangslage. Ein dazu nötiger Rückkommensantrag wurde flugs und im Zeichen eines permanent angedrohten Referen-

dums organisiert und liess meine ordnungspolitischen Argumente wirkungslos verhallen. Zu gross waren die fühlbaren Nöte und Ängste in der UREK-SR, bedingt durch ein drohendes Referendum und – ein Schelm, wer Böses dabei denkt – möglicherweise durch die bevorstehenden Ereignisse rund um ein Datum im Oktober.
Entsprechend lautete das Abstimmungsresultat in der UREK-SR: Mit 10 zu 2 Stimmen wurde Rückkommen beschlossen.
Der Rest ist schnell rapportiert: Vorbehältlich der Zustimmung der UREK-NR zum Rückkommen hat die Kommission mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen – entgegen der Standesinitiative, entgegen den Entscheiden der beiden Räte –, die Regulierung des Bibers wieder aus Artikel 7a zu streichen.
Ich gebe unumwunden zu, dass meine Kommentierung nicht ganz wertfrei ist. Als Vertreter des Thurgaus, dessen Standesinitiative 15.300 beide Kammern erfolgreich passiert hat, fühle nicht nur ich mich ein wenig düpiert. Ich erachte dieses Vorgehen auch aus ordnungspolitischer Sicht als problematisch und ungeeignet, um die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Parlamentes zu stärken. Ich weiss beim besten Willen nicht, wie ich diesen Rückwärtssalto zu Hause im Thurgau erklären soll. Vielleicht können Sie, Herr Luginbühl, mir das bei einem Kaffee erklären. Wirklich ernst genommen fühle ich mich nicht.
Nun zurück zur etwas emotionsloseren Abarbeitung der Differenzen: Die UREK-NR hat zwischenzeitlich dem Rückkommen zugestimmt, und dementsprechend ist der Ständerat jetzt gefordert, diese Differenz zu schaffen – oder eben nicht.

Le président (Fournier Jean-René, président): Chacun a son animal fétiche.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich danke für die interessante Aufnahme meines Votums. *(Heiterkeit)*
Gegenstand von Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe b ist die Frage der Verhütung von Schäden. Der Bundesrat knüpft die Verhütung in seiner Fassung neben der konkreten Gefährdung von Menschen zusätzlich an zumutbare Schutzmassnahmen. Die Mehrheit der UREK-SR folgt in diesem Punkt dem Nationalrat und will diese Differenz eliminieren. Eine Minderheit will an der bundesrätlichen Fassung festhalten.

Luginbühl Werner (BD, BE): Es geht hier um die Frage, unter welchen Bedingungen die Kantone bei den Wölfen eine Bestandesregulierung vornehmen können. Der Bundesrat und der Ständerat schlagen vor, dass dies geschehen soll, wenn erstens grosse Schäden verhütet werden können und zweitens die zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind – gemeint sind damit primär Herdenschutzmassnahmen. Der Nationalrat und die Mehrheit der

Kommission wollen das Wort "grosse" und ebenso die "zumutbaren Schutzmassnahmen" streichen.
Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat ursprünglich beschlossene Regelung bewegt sich innerhalb der Berner Konvention. Dies entspricht dem Auftrag der Motion Engler 14.3151. Die Berner Konvention spricht von ernsten Schäden, die entstehen, obwohl die zumutbaren Schutzmassnahmen zuvor ergriffen wurden. Die knappe Minderheit möchte im Rahmen der Berner Konvention bleiben. Sie erachtet das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als zumutbar, sinnvoll und notwendig. Persönlich bin ich – wie in der ersten Lesung – immer noch der Auffassung, dass wir mit einer massvollen, allenfalls schrittweisen Verschärfung des Gesetzes am ehesten die Chance haben, in der Volksabstimmung, die zweifellos stattfinden wird, zu bestehen. In diesem Sinne bitte ich Sie, bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ständerat ursprünglich beschlossenen Version zu bleiben und der Minderheit zu folgen.

Rieder Beat (C, VS): Hier geht es um den Kern dieser ganzen Jagdgesetzrevision. Ich bitte Sie dringend, hier der Fassung des Nationalrates, welche wir bereits in der ersten Lesung im Ständerat diskutiert haben, Folge zu leisten und diese Differenz zu bereinigen. Vorweg ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass der Bestand der Population des Wolfes durch unsere Regulierungsarbeit nicht gefährdet werden darf und daher bereits grundsätzlich eine wichtige Schranke gegen die Regulierung des Wolfsbestandes gegeben ist. Damit ist auch dem Missbrauch von vornherein eine Basis entzogen.
Von vornherein möchte ich zudem festhalten, dass hier nicht die Bauern und die Jäger auf Wolfsjagd gehen, sondern die Jagdhut, das heisst vereidigte Wildhüterinnen und Wildhüter in der Schweiz. Auch hier ist dafür Gewähr geboten, dass die Regulierung der Wolfspopulation nur dann erfolgt, wenn ein Konflikt zwischen Mensch und Tier vermieden werden muss. Das war eigentlich das Grundanliegen der Motion Engler.
Innerhalb dieser zwei Schranken darf es keine weiteren Bedingungen wie die des "grossen Schadens" oder von "zumutbaren Schutzmassnahmen" geben. Die gegenwärtige Situation in der Schweiz und z. B. in Frankreich

zeigt, dass unter diesen Umständen eine Regulierung völlig unmöglich ist. Falls Sie hier nicht dem Nationalrat folgen, wird die gesamte Regulierung dieses Raubtiers keinerlei Wirkung zeigen. Die Populationsdynamik des Wolfes wird Ihnen dann im Parlament bereits in wenigen Jahren noch mehr Probleme bereiten.
Wieso kann ich dies mit Gewissheit sagen? Weil am 7. Juni 2019 die französische Regierung beschlossen hat, von ihrem Wolfskonzept abzuweichen. Am 7. Juni 2019 hat die französische Regierung beschlossen, 17 bis 19 Prozent des Wolfsbestandes in Frankreich auszulöschen. Wieso? Weil die Wolfspopulation seit 1990 bis ins Jahr 2019 auf über 500 Tiere angestiegen ist und die Zuständigen der Sachlage nicht mehr Herr werden. Und zwar wird nicht nur von der Wildhut geschossen, sondern auch von Bauern und Jägern, und zwar unbegrenzt und ohne zeitliche Einschränkung, weil die Konflikte überwiegen.
Wenn wir diese Situation vermeiden wollen, wenn wir diesem Zustand vorbeugen wollen, dann brauchen wir eben die Variante des Nationalrates.
Daher bitte ich Sie dringend, hier diese Differenz zu bereinigen.

Berberat Didier (S, NE): Je ne souhaite pas forcément intervenir au sujet de cette proposition de minorité, même si je l'ai cosignée et si je la soutiens bien entendu, mais je voulais simplement signaler à Madame la conseillère fédérale Simonetta Sommaruga que, en date du 29 mai 2019, le canton de Neuchâtel a déposé une résolution à l'intention du Conseil fédéral et des Chambres fédérales au sujet de la population de cormorans vivant sur le lac de Neuchâtel. Cela ne concerne pas forcément l'article 7a, bien qu'un lien pourrait être établi avec les dispositions prévues à l'alinéa 2 lettres a et b.
Je souhaite simplement dire qu'une grande inquiétude est exprimée non seulement par les pêcheurs mais aussi par certains autres milieux dans le canton de Neuchâtel, ainsi que dans les cantons de Vaud, de Fribourg et de Berne, puisque ce sont les quatre cantons qui se partagent les rives du lac. Cette résolution parviendra aux Chambres fédérales et au Conseil fédéral, et il serait intéressant de savoir ce que prévoit de faire le Conseil fédéral dans ce domaine, puisque si le cormoran peut être chassé durant un certain nombre de mois de l'année, il est vrai que sa population établie sur le lac de Neuchâtel augmente beaucoup, puisque l'on y dénombre actuellement près de 1200 couples nicheurs, et que cela pose de gros problèmes pour les poissons puisque le cormoran est un oiseau piscivore très vorace.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ich teile die Meinung von Kollege Rieder insofern, als das eine zentrale Bestimmung in diesem Gesetz ist. Sie ist deshalb zentral, weil – und ich glaube, dass man das heute in der Diskussion erneut gesehen hat – wir uns vor Augen führen müssen, welches das Gleichgewicht ist, das wir mit diesem Gesetz erreichen müssen. Es braucht ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Schutzansprüchen, denen das Jagdgesetz genügen muss. Das Jagdgesetz soll kein Abschussgesetz, aber auch kein Tierschutzgesetz sein, sondern es soll einen Kompromiss darlegen und zu einem Kompromiss führen.
Ich habe mit grosser Freude zur Kenntnis genommen, dass Herr Engler, der in diesem Rat sonst nicht unbedingt als Wolfsschützer aufgefallen ist, jetzt gesagt hat – wohl im Wissen darum, dass ein Referendum nicht nur droht, sondern praktisch schon beinahe steht –, dass man hier einen Schritt zurückgehen müsse und dass wir beim Wolfsschutz eine austarierte Situation bzw. einen Kompromiss finden müssten. Ich habe mich auch gefreut, dass dem Einzelantrag Engler grossmehrheitlich zugestimmt worden ist.
Wenn wir aber beim Kompromiss bleiben wollen oder einen Kompromiss finden wollen, dann dürfen Sie hier der Mehrheit der Kommission respektive dem Nationalrat nicht zustimmen, sondern müssen bei der ursprünglichen Variante, also beim Entwurf des Bundesrates, bleiben.
Juristisch betrachtet ist das, was Herr Rieder vorschlägt, nichts anderes als ein offenes Scheunentor; damit können Sie machen, was Sie wollen. Insofern spielen die anderen Bestimmungen dann keine Rolle mehr. Wenn Sie sagen, dass der Wolf immer dann zum Abschuss freigegeben werden soll, wenn ein Schaden vorliegt, dann sind Sie – das sage ich jetzt als Jurist – in einem Bereich der Interpretation, in dem Sie alles machen können. Wenn von einem Schaden gesprochen wird, ist der Ermessensspielraum gigantisch. Sie können sagen, dass auch die Begriffe "grosser Schaden" und gewisse "zumutbare Schutzmassnahmen" interpretationsbedürftig seien. Das stimmt, aber sie sind es in einem wesentlich tieferen Bereich, als wenn Sie das einfach offenlassen und sagen, dass ein Schaden genügt.
Sie widersprechen auch Ihrer eigenen Argumentation: In dieser ganzen Wolfsdebatte wird ja immer ausgeführt, wie gross der Schaden sei, den der Wolf anrichte. Wenn also dieser Schaden so gross, so immens, so gigantisch ist, dann können Sie das ja auch hinschreiben. Wenn er eben nicht gross ist, dann brauchen Sie diese Erweiterung nicht.
Insofern möchte ich Sie dringend bitten, bei der ursprünglichen Variante zu bleiben.

Hösli Werner (V, GL): Ich glaube, Herr Jositsch hat jetzt soeben dargelegt, dass es eine austarierte Lösung ist. Wir sind eben genau auch aus diesem Grund in Bezug auf die Zeitspanne entgegengekommen und haben gesagt: Gut, dann machen wir die Frist halt bis zum 31. Januar, bleiben dafür aber hier, wo der Schaden stipuliert wird, bei der Lösung des Nationalrates. Ich staune eigentlich immer wieder, wie wenig Vertrauen man in dieser Kammer in die Kantone hat. Ich meine, in Artikel 7a Absatz 1 steht: "Die Kantone können nach Anhören des Bafu eine Bestandsregulierung vorsehen für ..." Die Kantone sind zuständig, die Kantone entscheiden. Ich habe einfach das Gefühl, da glaubt man, in den Kantonen werde dann einfach alles totgeschossen und alles bewilligt, Bedenken würden dann keine Rolle mehr spielen und all die sogenannten Schützer bzw. diejenigen, die sich dafür

AB 2019 S 356 / BO 2019 E 356

einsetzen, dass Massnahmen getroffen werden, damit sozusagen nicht alles totgeschossen werden kann, seien dann nicht mehr da. Es ist doch dort genau der gleiche Verlauf wie beim Bund: Es braucht eine saubere Abklärung, es braucht eine saubere Darlegung des Schadens.
Kollege Luginbühl hat gesagt, die Berner Konvention spreche vom "ernsten Schaden". Dann haben wir noch gehört, dass ein "erheblicher Schaden" kleiner sei als ein "grosser Schaden". Die Qualifizierung des Schadens bringt eigentlich nur Unsicherheit. Wenn wir den Schaden hier so stipulieren und der Bestand, die Population, nicht gefährdet wird und die Kantone zuständig sind – ja, was soll denn da noch geschehen? Da habe ich jetzt bei Weitem nicht Ihre Ängste, weil ich auch bei diesem Thema vollumfänglich an die Kantone und daran glaube, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen.

Rieder Beat (C, VS): Ich möchte einem Irrtum bezüglich des Begriffes des "grossen Schadens" vorbeugen. Dieser Begriff kommt aus der Berner Konvention. In der Berner Konvention ist der grosse Schaden ein Schaden, der einen Erwerbszweig vernichtet, der also so gross ist, dass er die Existenz der ihn erleidenden Bauern bedroht und vernichtet. Wenn Sie eine solche Bedingung stellen, dann landen Sie da, wo Frankreich nun gelandet ist. Dann können Sie nicht regulieren und sind später irgendwann gezwungen, überzureagieren und quasi wirklich ein Abschussgesetz zu veranlassen. Genau das ist in Frankreich erfolgt.
Wir möchten das nicht. Wir möchten die Existenz des Wolfes in der Schweiz garantieren und es den kantonalen Behörden, wie es Kollege Hösli gesagt hat, ermöglichen, in ihrem Ermessen die Population auf einem Niveau zu halten, auf welchem sie konfliktfrei führbar ist. Darum geht es – und nicht darum, irgendwelche Abschussgesetze zu verabschieden.

Engler Stefan (C, GR): Ich möchte auf zwei Voten Bezug nehmen, zuerst auf das Votum von Kollege Eberle, des Kommissionspräsidenten, der ein Echo auf seine Ausführungen bezüglich des Bibers und des Luchses wünschte. Ich kann verstehen, dass Kollege Eberle sich damit schwertut, dass der Biber jetzt aus der Liste der geschützten, aber regulierbaren Tierarten gestrichen wird. Allerdings besteht immer noch die Möglichkeit, dass der Bundesrat den Biber später zusätzlich der Bestandesregulierung unterstellt, und es besteht die Möglichkeit, dass der Biber, wenn er zu viele Schäden verursacht, gestützt auf Artikel 12 bejagt werden kann. Das Gleiche gilt für den Luchs.
Es wurde nun mehrfach meine Motion angesprochen, mit welcher ich im Jahre 2014 eine Regelung für voraussehbare künftige Konflikte schaffen wollte, damit die Spielregeln dann auch bekannt sind, wenn es zu Konflikten mit den Wölfen und den Wolfsrudeln kommt. Entsprechend bin ich zufrieden, dass wir im Gesetz zum Wolf zurückgekommen sind, indem wir den Luchs und den Biber jetzt wieder gestrichen haben. So viel zur Ausgewogenheit der Vorlage.
Einen zweiten Konfliktpunkt zur Ausgewogenheit haben wir vorhin grossmehrheitlich geregelt, indem wir die Bejagungszeit reduziert haben. Bei Artikel 7a Absatz 2 Litera b geht es aber schon um den Lackmustest, also darum, wie ernst es uns damit ist, dem Problem künftiger Wolfsrudel Rechnung tragen zu wollen und Lösungen anzubieten, die nicht nur für die Galerie sind, sondern die auch einen Beitrag leisten, diesen Konflikten vorzubeugen. Insofern, Herr Kollege Jositsch, sehe ich einen Widerspruch. Im Unterschied zu Artikel 12, wo der Schaden eine Voraussetzung dafür ist, um Einzeltiere erlegen zu können, geht es bei der Bestandesregulierung nicht um das Einzeltier, sondern um die Bestände, die reguliert werden sollen, um künftige Konflikte und Schäden zu verhindern. Insofern ist die Voraussetzung des Schadens an und für sich nicht relevant, zumal der Bestand der Population ja nicht gefährdet sein darf und das Bafu die Möglichkeit hat, sich dazu zu äussern, und auch alle Beschwerderechte der Naturschutzorganisationen, mit denen sie sich gegen eine solche planerische Massnahme zur Wehr setzen können, gewahrt sind.
Auch das Argument, dass man vom Grundsatz abweiche, dass die Landwirtschaft durch zumutbare Abwehrmassnahmen ihren Beitrag für die Artenvielfalt zu leisten habe, sticht nicht. Natürlich bleibt die Landwirtschaft

in dieser Verpflichtung. Will man nämlich Schadenersatz für getötete Tiere beanspruchen, wird man diesen nur erhalten, wenn der Nachweis der schadenmindernden Massnahmen gelingt; schadenmindernde Massnahmen sind zumutbare Abwehrmassnahmen als Voraussetzung für die Entschädigung. Insofern steht also Artikel 7a, in dem der Schaden vorausgesetzt wird, bevor man ein Einzeltier erlegen kann.
Mit Artikel 7a Absatz 2 Litera b beweisen wir letztlich, ob uns das Thema ernst ist oder nicht. Wenn wir in der Fassung der Minderheit legiferieren, werden wir nichts erreichen können; man wird in Zukunft keine Bestandesregulierung beim Wolf realisieren können, weil die Voraussetzungen zu hoch angesetzt sind und damit der Zweck der Regulierung nicht erreicht werden kann. Der Zweck der Regulierung ist, die Bestände im Griff zu behalten und zu kontrollieren: 40 Wölfe heute, 80 Wölfe in drei oder vier Jahren, 150 Wölfe in acht Jahren – dann sind wir beim Problem, das Frankreich jetzt recht martialisch lösen muss.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: In Bezug auf den ersten Teil des Votums von Kollege Engler habe ich zwei Bemerkungen. Erstens: "Die Botschaft hör ich wohl, allein, mir fehlt der Glaube." Zweitens: Es ging mir nicht in erster Linie um den Entscheid per se, sondern um die Art und Weise, wie man mit kantonalen Instrumenten umgeht. Entweder wir geben den Kantonen ein parlamentarisches Instrument, quasi als letzte Möglichkeit, und nehmen es dann ernst. Oder wir machen es so, wie wir es beim Biber gemacht haben – und das darf nicht Schule machen. Das war der Kern meiner Botschaft.
Zurück zu unserer Vorlage und zum zweiten Teil des Votums von Kollege Engler: Das ist die Leitansicht der Mehrheit der Kommission, um hier die Griffigkeit im Gesetz so auszugestalten, dass man tatsächlich agieren kann. Denn wenn wir das nicht tun, befürchte ich persönlich ebenfalls, dass letztlich alle nicht erlaubten Massnahmen trotzdem stattfinden und wir dann all diejenigen, die das aus irgendwelcher Not heraus tun, in die – ich sage mal – Kriminalität treiben. Das wollen wir nicht.
Wir wollen ein griffiges Gesetz. Wir haben alle Regulierungsmöglichkeiten, wir haben eine Kaskade: Wir haben eine Anhörungspflicht, eine Bewilligungspflicht, auch durch die Bundesämter, wir haben die Verantwortung der Kantone, und wir haben auch die Not der Bevölkerung, die betroffen ist – und nicht die Not der Bevölkerung, die nicht betroffen ist und dafür dann schöne Gesetze schreibt.
Ich denke, unter Berücksichtigung all dieser Tatsachen ist es einfach notwendig, dass wir hier im Vertrauen in die Bundesverwaltung, in die Behörden von Bund und Kantonen und in diese Kerngehalte eben die Formulierung wählen, wie sie die Mehrheit Ihrer Kommission beschlossen hat.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich bitte Sie, die Minderheit Luginbühl zu unterstützen und damit bei der ursprünglichen Version des Bundesrates und auch bei Ihrem ursprünglichen Entscheid zu bleiben; Sie haben nämlich letztes Mal, in der Sommersession 2018, wie der Bundesrat entschieden.
Wir sind der Meinung, dass der Nationalrat hier die Ausgewogenheit dieses Artikels geschwächt hat, und zwar insofern, als es ja der Auftrag in der Motion Engler war, der diese Gesetzesrevision ausgelöst hat. In diesem Auftrag wurde ganz klar gesagt, man solle diese Revision im Rahmen der Berner Konvention vornehmen.
Die Berner Konvention ist hier einfach glasklar: Es heisst dort "serious damage". Für "serious" können Sie sagen: ernst, gross, erheblich; Sie können das Wort gern noch auswählen. Aber kein "serious" zu schreiben, kein Wort bzw. kein Adjektiv – das ist nicht mehr das, was in der Berner Konvention steht.
Es ist auch nicht so, dass die Berner Konvention so streng ist, dass man erst regulieren kann, wenn der Schaden wirklich immens ist. Sondern die Berner Konvention lässt zu, dass man reagiert, bevor grosser Schaden eingetreten ist.

Wir sprechen ja hier in diesem Artikel nicht davon, was alles passiert sein muss, bis man eine Regulierung vornehmen kann, sondern es geht darum, grossen Schaden zu verhindern. Man reguliert bereits, bevor ein grosser Schaden eingetreten ist: Das ist die Berner Konvention. Es ist nicht so, dass die Berner Konvention sagt, zuerst müsse der Bauer kaputtgehen, erst dann dürfe man sich eine Regulierung überlegen. Diese Sichtweise ist falsch. Die Berner Konvention lässt zu, dass man reguliert, dass man reagiert, bevor ein grosser Schaden entstanden ist.
Ich glaube, dass man zumutbare Schutzmassnahmen erwarten kann. Das sahen Sie ja letztes Mal auch so. Dem haben Sie zugestimmt, dass man zumutbare Schutzmassnahmen erwarten darf. Es ist ja so, dass man nur dann regulieren kann, wenn diese ihr Ziel nicht erreichen und man sagen kann, jetzt drohe – man spricht ja hier nur davon – grosser Schaden.
Das macht die Ausgewogenheit der bundesrätlichen Vorlage aus. Ich bitte Sie, das auch zu bedenken. Ich nehme an, dass man irgendwann auch ausserhalb dieses Saals noch intensiv über dieses Gesetz diskutieren

wird. Es werden dann genau die Fragen kommen, ab wann man hier bereits Massnahmen ergreifen kann und was in der Berner Konvention steht. Wenn man nicht einmal zumutbare Schutzmassnahmen ergreifen muss und zuerst feststellen muss, dass damit das Ziel, grossen Schaden zu verhüten, nicht erreicht wird, bevor man regulieren kann, dann besteht eben, wie gesagt, aus Sicht des Bundesrates die Ausgewogenheit nicht mehr.
Wir sind auch der Meinung, dass hier die Kompatibilität mit der Berner Konvention nicht mehr eindeutig zu erkennen ist; ich sage es mal in diesem Wortlaut.
Wie gesagt, Sie haben ja selber bereits im Sommer des letzten Jahres gesagt, Sie würden sich hier dem Entwurf des Bundesrates anschliessen. Weshalb Sie jetzt diese Ausgewogenheit nicht beibehalten wollen, ist mir nicht ganz klar. Aber ich denke, es ist wichtig für diese Vorlage, dass man wirklich zeigen kann, dass man durchwegs versucht, eben den Schutz- und den Nutzinteressen in einer ausgewogenen Art gerecht zu werden; und das ist natürlich so ein Bereich.
In diesem Sinne bitte ich Sie, die Minderheit Luginbühl und somit den Bundesrat zu unterstützen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Bei Absatz 2 Buchstabe c hat der Nationalrat einen Passus zur Erhaltung von regional angemessenen Wildbeständen und einen neuen Finanzierungstatbestand für Aufsichtspflichten eingefügt.
Mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt Ihre Kommission, diese Bestimmung ersatzlos aus der Fahne zu streichen.

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Engler ... 32 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 12 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Diese Präzisierung zum Thema Wildtierschutz war in unserer Kommission auf Antrag von Kollege Hösli mit einer neuen und besseren Formulierung zuhanden der nationalrätlichen Beratung vorgenommen worden. Die Kommission hat der neuen Formulierung einstimmig zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 11
Antrag der Kommission
Abs. 5
Festhalten
Abs. 6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11
Proposition de la commission
Al. 5
Maintenir
Al. 6
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Bei Artikel 11 Absatz 5 empfiehlt Ihnen Ihre Kommission mit 7 zu 5 Stimmen, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 2, 5 Bst. b, c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 2, 5 let. b, c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Hier empfiehlt Ihnen die UREK-SR, sich der nationalrätlichen Fassung anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 4
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 13 al. 4
Proposition de la commission
Maintenir

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Hier empfehlen wir Festhalten an der Formulierung des Ständerates.

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 1 Bst. h; 18 Abs. 1 Bst. i
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17 al. 1 let. h; 18 al. 1 let. i
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich kann die Artikel 17 und 18 zusammennehmen: Die UREK Ihres Rates empfiehlt Ihnen, sich der nationalrätlichen Fassung anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

AB 2019 S 358 / BO 2019 E 358

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Sommersession 2019 • Dreizehnte Sitzung • 19.06.19 • 08h30 • 17.052
Conseil national • Session d'été 2019 • Treizième séance • 19.06.19 • 08h30 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Art. 4
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Egger Mike, Haab, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Reynard, Tuena, Zuberbühler)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Ruppen, Egger Mike, Haab, Imark, Knecht, Marchand-Balet, Müri, Page, Reynard, Tuena, Zuberbühler)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 7a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. bter, 2 Bst. c
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Jans, Bäumle, Girod, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Reynard, Thorens Goumaz, Vogler)
Abs. 2 Bst. c
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Girod
Abs. 1 Bst. bter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Der Abschuss des Bibers ist nicht notwendig und unverhältnismässig. Es gibt andere Massnahmen, um Schäden des Bibers zu reduzieren, ohne diese geschützte Art zu regulieren. Zwar können geschützte Arten auch über Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe c vom Bundesrat als regulierbar bezeichnet werden, womit auch Biber, Luchs und Gänsesäger mit dieser Gesetzesänderung auf der Abschussliste stehen. Doch mit der Fassung des Ständerates braucht es mindestens noch die Zustimmung des Bundesrates. Ein Nein zur Erwähnung des Bibers im Gesetz würde den Druck auf den Bundesrat erhöhen, diesen nach der erfolgten Änderung des Jagdgesetzes nicht auf die Abschussliste zu nehmen.

Antrag Müller-Altermatt
Abs. 1 Bst. bter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 7a
Proposition de la majorité
Al. 1 let. bter, 2 let. c
Maintenir

Proposition de la minorité
(Jans, Bäumle, Girod, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Reynard, Thorens Goumaz, Vogler)
Al. 2 let. c
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Girod
Al. 1 let. bter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Müller-Altermatt
Al. 1 let. bter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 11 Abs. 5
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Zuberbühler, Bourgeois, Egger Mike, Haab, Knecht, Marchand-Balet, Page)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 al. 5
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Zuberbühler, Bourgeois, Egger Mike, Haab, Knecht, Marchand-Balet, Page)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 13 Abs. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Egger Mike, Haab, Jauslin, Knecht, Müri, Page, Schilliger, Tuena, Zuberbühler)
Festhalten

Art. 13 al. 4
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Egger Mike, Haab, Jauslin, Knecht, Müri, Page, Schilliger, Tuena, Zuberbühler)
Maintenir

AB 2019 N 1200 / BO 2019 N 1200

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Procediamo con un unico dibattito su tutte le proposte di minoranza.

Ruppen Franz (V, VS): Ich begründe hier meine Minderheitsanträge zu Artikel 4 und zu Artikel 13 Absatz 4 sowie den Antrag der Minderheit Zuberbühler zu Artikel 11 Absatz 5.
Bei Artikel 4 will die Mehrheit dem Bundesrat folgen, wonach die Jagdprüfungen durch die Kantone gegenseitig anerkannt werden sollen. Ich beantrage, hier dem Ständerat zu folgen und beim geltenden Recht zu bleiben. Die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen betrifft das Jagdregal der Kantone. Die Jagdprüfung gehört gemäss Verfassung zum Jagdregal, und das sollte bei den Kantonen belassen werden.
Gegen die Variante des Bundesrates gibt es staatsrechtliche, verfassungsrechtliche Vorbehalte. Das Jagdrecht ist ja kantonales Recht. Der Bund legt gemäss Verfassung nur die Grundsätze der Jagd fest. Es ist also sonderbar, wenn nun auf Bundesebene bestimmt werden soll, dass die Kantone gegenseitig die Jagdprüfungen anerkennen müssen. Es ist hier auch eine Frage des Föderalismus. Es gibt hier absolut keinen Handlungsbedarf. Die Kantone können das sehr gut eigenständig regeln. Wir sollten hier nicht ohne Not in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Jeder Kanton kann heute schon selbstständig entscheiden, ob er die Jagdprüfungen aus anderen Kantonen anerkennen will oder nicht. Das soll weiterhin in der Kompetenz der Kantone bleiben.
Es gibt zudem die Möglichkeit, wie es z. B. im Wallis, im Kanton Bern oder auch in anderen Kantonen der Fall ist, Jägern aus anderen Kantonen mit Gästepatenten den Zugang zur Jagd zu gewähren. Das hat sich sehr bewährt. Im Weiteren ist auch zu beachten, dass es jagdfachtechnische Unterschiede zwischen den Kantonen gibt und die Jagd in den verschiedenen Kantonen nicht miteinander verglichen werden kann.
Bei Artikel 11 Absatz 5 beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zu folgen. In Jagdbanngebieten soll neben dem Abschuss von jagdbaren Tieren und Steinböcken auch der Abschuss von Wölfen zugelassen werden, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. Wenn man eine Bestandesregulierung oder einen Einzelabschuss eines Wolfes, der Schaden verursacht, vornehmen will und wenn die eidgenössischen Jagdbanngebiete als Ruhezone für den Wolf gelten, dann wird sich der Wolf dorthin zurückziehen und seine Population entwickeln. Schlussendlich werden wir die gleiche Situation vorfinden wie bei den Hirschen und anderen Wildtieren, die sich in den Jagdbanngebieten massiv vermehren und unglaubliche Schäden verursachen. Wenn der Wolf von der Bejagung im Jagdbanngebiet ausgenommen wird, erweisen wir uns einen Bärendienst. Der Wolf soll reguliert werden, wenn es nötig ist. Also soll er überall reguliert werden können, wenn es nötig ist. Wenn das nicht ermöglicht wird, kann das Ziel der Bestandesregulierung nicht erreicht werden.
Bei Artikel 13 Absatz 4 schliesslich verlange ich mit meiner Minderheit, dass am klaren Entscheid des Nationalrates festgehalten wird. Der Bundesrat soll die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht nach Anhören der Kantone und der betroffenen Kreise bestimmen. Es geht hier um die Berücksichtigung der verschiedenen Nutzerinteressen sowie um den Einbezug der betroffenen Nutzergruppen in das Verfahren. Die am stärksten betroffenen Nutzergruppen sollen in die relevanten Prozesse einbezogen werden.

Jans Beat (S, BS): Ich vertrete hier die Minderheit bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c. Die Revision des Jagdgesetzes will ja regeln, unter welchen Bedingungen man neuerdings geschützte Tiere regulieren darf. Ein solcher Grund, das hat der Nationalrat eingeführt, wäre "die Erhaltung regional angemessener Wildbestände". Das wäre also ein Grund zum Abschuss. Oder, um es umgekehrt zu formulieren: Wenn in einer Region gewisse Wildtiere verschwinden oder dezimiert werden, dann soll man die Raubtiere regulieren können.

Aus wissenschaftlicher Sicht macht diese Forderung keinen Sinn. Raubtiere rotten ihre Beutetiere in der Regel nicht aus, sonst verhungern sie. Es wird auch durch die statistischen Jagdzahlen belegt, dass die Raubtiere keinen Einfluss auf die Anzahl der Beutetiere haben. Man kann, wenn ein Beutetier in einer Region weniger häufig vorkommt, nicht nachweisen, warum das der Fall ist. Tatsache ist, dass die Präsenz der Luchse und Wölfe vor allem seit dem Jahr 2000 doch deutlich zugenommen hat. Seither sind die Wildbestände nicht zurückgegangen, im Gegenteil: Die Abschüsse von Rothirschen haben um fast 50 Prozent zugenommen. Auch bei den Rehen ist seither eine leichte Zunahme der Abschüsse zu verzeichnen.
Die Debatte über die Jagdregale wird zwar breit geführt, aber sie entbehrt einer wissenschaftlichen Grundlage, und das Kriterium in Buchstabe c ist deshalb ein völlig willkürliches Kriterium für die Regulierung des Abschusses von geschützten Tieren. Deshalb bitten wir Sie, diesen Abschussgrund wieder zu streichen. Das sieht auch der Ständerat so, er hat Buchstabe c gestrichen. Die Mehrheit der Kommission will ihn jetzt wiederaufnehmen. Als Minderheit bitten wir Sie, diese Differenz zum Ständerat jetzt auszuräumen und diese Sache zu streichen.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La proposta della minoranza Zuberbühler è già stata presentata dal signor Ruppen.

Ruppen Franz (V, VS): Ich spreche hier für die SVP-Fraktion. Die SVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 4 die Minderheit Ruppen. Gemäss Bundesverfassung liegt es in der Kompetenz der Kantone, das Jagdregal uneingeschränkt und konfliktfrei aufrechtzuerhalten. Ein Entscheid, die Kantone zu zwingen, die Jagdprüfungen gesamtschweizerisch anzuerkennen, würde in dieses Jagdregal eingreifen. Bei einer gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen besteht ein Ungleichgewicht zwischen Patentkantonen und Revierkantonen. Es besteht nämlich kein Gegenrecht, weil Revierpächter ohne Auflagen in Patentjagdgebieten jagen dürfen, dies aber im umgekehrten Fall nicht möglich ist, also Patentjäger nicht in Revierkantonen jagen dürfen, weil die Revierpächterzahl begrenzt ist.
Die Befürworter der gesamtschweizerischen Anerkennung räumen immer wieder ein, dass die Kantone die Zusatzbedingungen für das Lösen eines Jagdpatentes nach wie vor selber festlegen könnten. Die Patentkantone wären jedoch nicht in der Lage, über sachlich oder rechtlich nicht gerechtfertigte Zusatzbedingungen den Druck auf die Jagd einzudämmen. Also schon eine Zusatzbedingung wie die Anhebung des Patentpreises für auswärtige Jäger oder die Begrenzung der Anzahl Jäger aufgrund der Wohnansässigkeit würden einer juristischen Anfechtung bzw. Überprüfung wohl nicht standhalten. Bei den Revierkantonen ist aber genau dies aufgrund ihrer Gesetzgebung ohne Weiteres möglich.
Bei Artikel 7a Absatz 1 Litera bter unterstützen wir die Kommission. Hier geht es um die Möglichkeit der Bestandesregulierung des Bibers. Der Biber hat sich dank seinem Schutzstatus und den vorhandenen Lebensräumen in weiten Teilen der Schweiz schnell und flächendeckend ausgebreitet. Der Biber hat auch suboptimale Lebensräume besetzt, und er kann dabei sehr schnell enorm hohe Schäden, insbesondere an Infrastrukturanlagen, verursachen. Deshalb muss eine wirksame Bestandesregulierung hier möglich sein.
Bei Artikel 7a Absatz 2 Litera c unterstützen wir die Mehrheit. In verschiedenen Regionen der Schweiz haben die Bestände von geschützten, schadenstiftenden Tieren stark zugenommen. Als Folge dieser hohen Populationen haben gewisse Wildbestände in vielen betroffenen Gebieten massiv abgenommen. Das Vorkommen von geschützten Wildarten wird nicht infrage gestellt. Es geht hier um ein dem Lebensraum und den Beutetieren angepasstes Management. Dabei kann bei gravierenden Rückgängen der Beutetiere eine verantwortungsvolle Planung und streng kontrollierte Ausführung einer Regulierung der Bestände zielführend sein. Mit diesem Artikel wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Bund und Kantone, wenn nötig, Massnahmen gegen überhöhte Bestände von geschützten Arten ergreifen können.

AB 2019 N 1201 / BO 2019 N 1201

Bei Artikel 11 Absatz 5 unterstützen wir die Minderheit. Falls in Jagdbanngebieten kein Einzelabschuss und keine Regulation geschützter Tiere möglich sind, kann sich ein schadenstiftender Wolf ständig dem Abschuss entziehen. Die Schäden nehmen ständig zu, insbesondere dort, wo sich ein solches Schutzgebiet im Schaden- und Abschussperimeter befindet. Auch eine regelmässige und wirksame Regulation wird so infrage gestellt, wenn sich ein oder mehrere eidgenössische Schutzgebiete im Streifgebiet eines Wolfsrudels befinden. In Kantonen mit grossflächigen Schutzgebieten ist also eine wirkungsvolle Regulierung nicht möglich. Wenn der Wolf in diesen Jagdbanngebieten nicht jagdbar ist – unter den üblichen Voraussetzungen natürlich –, dann zieht sich der Wolf in diese Banngebiete zurück, kann sich dort vermehren und greift das Wild an. Um zu verhindern, dass von Jagdbanngebieten solche Gefahren ausgehen, ersuche ich Sie, hier die Minderheit zu unterstützen.

Bei Artikel 13 Absatz 4 schliesslich unterstützen wir die Minderheit, das heisst, wir halten am Entscheid des Nationalrates fest.

Girod Bastien (G, ZH): Kollege Ruppen, Sie haben einleitend die Bundesverfassung zitiert. In der Bundesverfassung steht auch, der Bund schütze bedrohte Arten vor der Ausrottung. Wie halten Sie es mit diesem Teil der Bundesverfassung? Anerkennen Sie diesen Teil der Bundesverfassung? Wie verträgt sich dies mit Ihrem Engagement für die Ausrottung des Wolfs?

Ruppen Franz (V, VS): Sehr geehrter Herr Kollege Girod, im Gegensatz zu Ihnen respektieren wir die Bundesverfassung – wenn ich an die Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative denke.

Hess Lorenz (BD, BE): Bei den Differenzen machen wir von der BDP-Fraktion Ihnen folgende Abstimmungsvorschläge:
Was die Anerkennung der Jagdprüfungen anbelangt – das ist Artikel 4 –, sind wir für die Mehrheit. Man kann das relativ einfach begründen: Es funktioniert schon in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme von zwei Kantonen. Es besteht bei gegenseitiger Anerkennung von Prüfungen keine Gefahr, dass auswärtige Jäger die Kantone invasionsartig überfluten. Dieses System hat sich längst bewährt, und – das ist relativ wichtig – die Jagdausbildung, die Ausbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger, orientiert sich an einem schweizweit einheitlichen Lehrmittel. Es ist also gewährleistet, dass das nötige Niveau schweizweit vorhanden ist.
Es ist ein alter Zopf, dass man in zwei Kantonen verhindern will, dass sich auch auswärtige Jäger anmelden können. Es bleibt ja den Kantonen vorbehalten, Zusatzbedingungen zu formulieren. Das kann beispielsweise die Gebühr sein, die für ein Jagdpatent erhoben wird; oftmals ist sie doppelt so hoch. Das können auch Auflagen wie Hegeleistungen sein und so weiter. Hier ist der Föderalismus gewährleistet.
Bei der Frage in Artikel 7a, ob der Biber auf der Liste der zu regulierenden Tiere sein muss oder nicht sein sollte, sind wir mehrheitlich der Ansicht, dass der Biber nicht mit dem Wolf zusammen auf diese Liste gehört. Es ist eigentlich schlecht erklärbar, dass die Schadenartikel alle auf diese beiden Tierarten angewendet werden wollen. Sinnvoller wäre es gewesen, wenn der Luchs als zweites Raubtier auf dieser Liste aufgeführt worden wäre. Das ist nicht der Fall. Der Biber ist für die Mehrheit von uns nicht zwingend in Artikel 7a aufzulisten.
Im selben Artikel geht es noch um die Frage, ob die "Erhaltung regional angemessener Wildbestände" auch als Kriterium genannt werden kann, um von Schaden oder möglichem Schaden zu sprechen; hier sind wir klar der Meinung, dass auch ein regional angemessener Wildbestand ein Kriterium sein kann. Wir haben tatsächlich, namentlich in Teilen des Alpengebietes, grosse Rückgänge der Wildbestände, mehrheitlich ist dies beim Luchs der Fall – dies wegen der engen und verschachtelten Lebensräume. Folglich sollte gemäss Mehrheit das Kriterium der Erhaltung regional angemessener Wildbestände drinbleiben.
In Artikel 11 verlangt eine Minderheit, dass der Wolf auch im Banngebiet, also in eidgenössischen Jagdbanngebieten, bejagt werden können soll; dies in dem Sinn, dass auch dort Eingriffe durch die Behörde gemacht werden. Wir sprechen ja, wie immer in diesem Gesetz, nicht davon, diese Tierarten jagdbar zu machen, sondern von behördlichen Eingriffen aufgrund klarer Kriterien. Nun soll das also beim Wolf auch im Jagdbanngebiet möglich sein. Das macht keinen Sinn. Wir können nicht zum einen vermeiden wollen, dass der Wolf in Siedlungsgebiete vordringt und landwirtschaftliche Tierbestände schädigt, und zum andern auch noch in den Rückzugsgebieten in den Bestand eingreifen. So funktioniert das System natürlich nicht! Hier gilt es auch noch anzumerken, dass das grösste eidgenössische Jagdbanngebiet im Kanton Glarus – Irrtum vorbehalten – etwa knapp die Hälfte des Reviers eines Wolfsrudels ausmacht. Man sieht also, dass es sich auch von den Grössenverhältnissen her nicht lohnt, hier Eingriffe zu ermöglichen. Wir empfehlen, hier dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.
Dasselbe gilt für Artikel 13, in dem es um die Entschädigung der Betroffenen geht. Hier ist es ganz einfach so, dass es nicht nötig ist, die betroffenen Kreise speziell aufzuführen. Nach dem Prozedere, wie die Einschätzung der Wildarten zum einen und der Schäden zum andern heute funktioniert, ist das schon der Fall. Es ist nicht nötig, dass man das in einem Gesetz – wie hier im Jagdgesetz – speziell aufführt.

Vogler Karl (C, OW): Die CVP-Fraktion bittet Sie, bei den aktuellen Differenzen zum Ständerat wie folgt abzustimmen:
Ich beginne mit Artikel 4 Absatz 1, der Jagdberechtigung. Geklärt wird bei dieser Differenz das Verhältnis zwischen der Jagdberechtigung und der Jagdprüfung. Die Jagdberechtigung ermöglicht die Ausübung der Jagd in einem bestimmten Kanton. Deren Erteilung bleibt selbstverständlich weiterhin Sache der Kantone – das soll unbedingt auch so bleiben. Das Einzige, über was wir hier beschliessen, ist, dass die Kantone die Jagdprüfung gegenseitig anerkennen. Nachdem die klare Mehrheit der Kantone, die kantonalen Fachdirektoren und

Fachstellen und insbesondere auch die Jägerinnen und Jäger die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung verlangen und unterstützen, wird die Mehrheit unserer Fraktion der Kommissionsmehrheit folgen; dies im Bewusstsein, dass bei dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.
Ich komme zu Artikel 7a Absatz 1 Litera bter, der Frage, ob die Kantone beim Biber eine Bestandesregulierung vornehmen können. Hier bitte ich Sie, den Einzelanträgen Müller-Altermatt und Girod und entsprechend dem Ständerat zu folgen. Damit wird – das sei natürlich auch gesagt – eine Regulierung nicht ausgeschlossen, sollte sie denn tatsächlich notwendig werden. Aber es verbleibt die Hürde, dass der Bundesrat die Biber als regulierbar bezeichnen müsste. Das macht Sinn und ist verhältnismässig.
Ich gehe weiter zu Artikel 7a Absatz 2 Litera c. Ich bitte Sie, hier der Minderheit Jans zu folgen, das insbesondere, weil die Wildbestände im allgemeinen Wildbestandsbegriff, wie er im Zweckartikel des Gesetzes – also in Artikel 1 – angelegt ist, bereits heute enthalten sind. Buchstabe c braucht es nicht. Entsprechend ist dieser zu streichen.
Ich gehe weiter zu Artikel 11 Absatz 5, der Frage, ob auch in Jagdbanngebieten Wölfe abgeschossen werden dürfen. Die Mehrheit unserer Fraktion ist hier der Meinung, dass die Wölfe ausserhalb dieser Gebiete reguliert werden sollen. Aufgrund der grossen Streifgebiete der Wölfe ist das ohne Weiteres auch möglich. Und wenn sich die Wölfe in den Jagdbanngebieten aufhalten, dann ist das der Ort, den ihnen der Mensch als Rückzugsort zugedacht hat. In den Jagdbanngebieten zu jagen ist somit auch eine Frage der Jagdethik, verbunden insbesondere und ebenfalls mit grosser Unruhe für die übrigen in diesen Gebieten lebenden Tiere. Ich bitte Sie somit, der Mehrheit zu folgen.
Ich komme zur letzten Differenz, derjenigen in Artikel 13 Absatz 4, und damit zur Frage, ob im Rahmen der Entschädigung von Wildschäden neben den Kantonen auch sogenannt betroffene Kreise anzuhören sind. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen und das Gesetz nicht unnötig mit einer Selbstverständlichkeit zu belasten.
Der Bundesrat hört sogenannt

AB 2019 N 1202 / BO 2019 N 1202

betroffene Kreise ohne Weiteres und selbstverständlich an. Zu meinen, hier solches festhalten zu müssen, ist im Übrigen gefährlich und kontraproduktiv, weil solches an anderen Orten auch nicht festgehalten ist. Das könnte dann zum falschen Schluss verleiten, dass, wenn solches nicht festgehalten wird, betroffene Kreise eben nicht anzuhören sind. Das ist, wie gesagt, falsch. Ich bitte Sie also, der Mehrheit zu folgen.
Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Anträgen zustimmen.

Girod Bastien (G, ZH): Wir befinden uns hier in der Differenzbereinigung der Revision des Jagdgesetzes, welche völlig missraten ist. Das muss hier noch einmal erwähnt werden. Diese Revision ist völlig missraten. Denn wir haben Artikel 78 der Bundesverfassung, der klar sagt, dass bedrohte Arten vor der Ausrottung geschützt werden sollen. Leider ist es so, dass nicht nur Herr Ruppen, sondern auch diese Gesetzesrevision diesen Teil der Bundesverfassung nicht berücksichtigt. Sie erlaubt es, geschützte Arten auf die Abschussliste zu nehmen; sie erlaubt es, geschützte Arten zumindest regional wieder auszurotten. Von dem her ist schon heute absehbar, dass mit dieser Gesetzesrevision dann vor allem die Gerichte beschäftigt würden, weil ein Widerspruch zwischen dieser sehr schlecht formulierten Revision und den Vorgaben der Bundesverfassung besteht.
Auch die Differenzen, über welche wir hier befinden müssen, zeigen wieder, dass es weniger um einen vernünftigen Umgang mit geschützten Arten geht als um eine gegen die Natur gerichtete Ideologie, um die Angst der Jäger, dass sie nicht mehr genug zum Jagen haben.
Nehmen wir die verschiedenen Differenzen. Der erste Punkt betrifft den Biber. Es ist vielleicht etwas missverständlich, ob der Biber auf der Abschussliste ist oder nicht. Mit dieser Revision ist der Biber sowieso auf der Abschussliste. Die Frage ist einfach, ob er unmittelbar bei Inkrafttreten sofort auf der Abschussliste steht und sofort auch regional ausgerottet werden kann – wie das beim Wolf der Fall ist – oder ob man zumindest noch den Bundesrat dazwischenschalten möchte, dass also nur der Bundesrat diese Liste bestimmt. Allerdings hat auch der Bundesrat bereits gesagt, dass er diese Arten – Biber, Schwan, Luchs, Gänsesäger – auf die Abschussliste nehmen möchte, dass er ihren Bestand regulieren und somit auch die regionale Ausrottung dieser Tiere erlauben möchte.
Dennoch würde ich Ihnen empfehlen, den Biber hier nicht aufzunehmen, damit der Biber zumindest nicht wie der Wolf von Anfang an zum Abschuss freigegeben wird – im Wissen darum, dass der Bundesrat das dann trotzdem noch machen kann.
Beim zweiten Punkt geht es um die Wildbestände, das heisst um die Frage, ob geschützte Arten reguliert werden können, weil die Wildbestände abnehmen. Der Wolf und der Luchs sollen reguliert werden können, nur weil es zu wenige Rehe oder Gämsen hat. Das zeigt, dass es hier nicht wirklich um die armen Schafe

geht – die zum Teil tatsächlich betroffen sind –, sondern auch darum, dass die Grossraubtiere normales Wild, Rehe, fressen, was halt in ihrer Natur liegt. Hier einfach noch einmal der Hinweis: Für den Wald ist das eine gute Nachricht. Der Wald in der Schweiz leidet unter einer Überpopulation von Wildtieren.
Von dem her bitte ich Sie, mit dem Ständerat das Kriterium der Erhaltung angemessener Wildbestände nicht aufzunehmen. Denn es kann nicht darum gehen, geschützte Arten zu dezimieren, nur weil sie Wildtiere jagen. Der letzte Punkt, der auch zeigt, dass es nicht um Schafe geht, die vom Wolf gerissen werden, sondern um die ideologische Verfolgung des Wolfes, ist, dass man den Wolf auch in den geschützten 8 Prozent der Fläche – insgesamt macht die Fläche der nationalen Schutzgebiete 8 Prozent aus – jagen möchte. In diesen Schutzgebieten hat es ja ganz sicher keine Schafe, und das Problem ist auch folgendes: Wenn man beginnt, in diesen Schutzgebieten die Wölfe zu jagen, gehen die Wölfe nicht mehr in diese Gebiete. Man treibt die Wölfe also eigentlich aus dem Wald, was nicht richtig ist, denn es wäre sinnvoll, dass wir gerade im Wald mehr Wölfe hätten, damit sie in der Natur für ein Gleichgewicht sorgen würden, für weniger Überpopulation von Rehen, welche für unsere Wälder schädlich sind.
Ich bitte Sie auch hier, das so zu regeln, dass der Wolf in Schutzgebieten nicht gejagt werden kann.
Insgesamt sind das Empfehlungen, aber ich verhehle Ihnen auch nicht, dass die grüne Fraktion das Gesetz, egal, wie Sie entscheiden, ablehnen wird. Mit den Differenzen, die noch bestehen werden, ist es ja so, dass dieses Gesetz dann in der nächsten Session weiterberaten wird. Ich denke, es ist auch gut, dass das in der nächsten Session weiterberaten wird. Da wird auch mitten im Wahlkampf noch einmal klarer werden, dass hier ein gewisser Respekt vor der Natur, vor geschützten Arten fehlt und dass hier Gesetze gegen die Interessen der Natur geändert werden, was nicht im Sinne der Bevölkerung sein kann.

Roduit Benjamin (C, VS): Cher collègue Girod, permettez-moi de vous poser ma question en français. Je ne sais pas si vous connaissez le dernier ouvrage de Narcisse Seppey, ancien chef du Service cantonal de la chasse du Valais, meilleur défenseur de la faune alpestre. Vous parlez beaucoup d'idéologie. Ma question est la suivante: pourriez-vous être d'accord avec la conclusion de Monsieur Seppey selon laquelle, dans la gestion des prédateurs, l'homme est le seul être sur la planète Terre qui soit doté de science, et même de conscience?

Girod Bastien (G, ZH): Ich weiss nicht, ob ich Ihre Frage genau verstanden habe. Ich denke, das Problem ist einfach: Wenn wir hier in der Schweiz beginnen, Grossraubtiere zu regulieren, zu dezimieren, regional auszurotten, müssen wir uns auch überlegen, wie wir dann gegenüber anderen Ländern argumentieren können, damit diese ihre Raubtiere nicht auch ausrotten. Natürlich, Raubtiere bringen auch Schäden mit sich; Wölfe können grausam sein. Aber wenn wir beginnen, sie auszurotten, dann bewegen wir uns in eine Welt, wo man Grossraubtiere halt nur noch im Zoo sieht.
Da haben wir eine andere Meinung: Wir finden, Grossraubtiere gehören zur Natur, man sollte sie nicht ausrotten.

Bregy Philipp Matthias (C, VS): Sehr geehrter Herr Kollege Girod, Sie sagen hier immer wieder, dass sich in Jagdbanngebieten keine Nutztiere befinden würden. Können Sie uns sagen, woher Sie diese offensichtlich falsche Information haben?

Girod Bastien (G, ZH): Meine Information war, dass es dort vor allem Wildtiere hat. So wurden wir in der Kommission informiert. Wenn Sie da andere Informationen haben, sind Sie auch eingeladen, vielleicht in die Kommission zu kommen.

Hess Lorenz (BD, BE): Herr Kollege Girod, auch wenn wir oft nicht einer Meinung sind, habe ich Sie bisher nicht unbedingt als unehrlich erlebt. Jetzt müssen Sie mir aber erklären, warum Sie wider besseres Wissen – wider besseres Wissen! – hier permanent von Ausrottung sprechen, wenn in einem Gesetz der Arterhalt vorgeschrieben ist und wenn es darum geht, punktuell und nach klaren Kriterien einzelne Eingriffe in Raubtierbestände zu machen. Das ist eher schräg.

Girod Bastien (G, ZH): Jetzt haben Sie aber punktuell viel Kreide gefressen. Es ist ganz klar, dass hier versucht wird zu erreichen, dass sich der Wolf möglichst nicht mehr weiter ausbreitet und dass man vielleicht höchstens dieses Rudel in Graubünden hat und möglichst kein weiteres Rudel. Damit schaut man auch, dass es regional, zum Beispiel im Wallis, wieder eine Ausrottung des Wolfes gibt. Ich spreche von einer regionalen Ausrottung. Ich denke, da ist das Gesetz unklar. Auch die neue Formulierung ist völlig missraten. Es heisst ja: "Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden." Früher hiess es wenigstens noch "den Bestand der betreffenden Population". Das wurde jetzt geöffnet, so, wie man auch den Begriff "Schaden" geändert hat. Früher hiess es "die Verhütung von grossem Schaden", jetzt heisst es nur noch "die Verhütung

von Schaden". Das Gesetz ist also misslungen. Es ist möglich, das Gesetz so auszulegen –

AB 2019 N 1203 / BO 2019 N 1203

es wird auch so ausgelegt werden, das ist schon geplant –, dass es zur regionalen Ausrottung geschützter Arten führt.

Aebi Andreas (V, BE): Herr Kollege Girod, ich bin auch nicht in Ihrer Kommission und kann nicht an Ihren Kommissionssitzungen teilnehmen. Aber können Sie mir noch einmal erklären, was für Tiere, Wildtiere und Nutztiere, in einem Jagdbanngebiet leben?

Girod Bastien (G, ZH): Bei den Wildtieren weiss ich es, da gibt es meines Wissens zum Beispiel Rehe. Ich sage Ihnen einfach, was uns in der Kommission beschrieben wurde – und die Verwaltung lehnt das ja auch ab. Die Herausforderung ist folgende: Wenn man die Wölfe in diesen Schutzgebieten auch jagt, kehren sie ganz sicher nicht mehr zurück. Mehrheitlich, so wurde ich informiert – vielleicht gibt es dort noch ein paar Schafe –, gibt es vor allem Rehe, und dann frisst der Wolf auch diese Rehe nicht.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Herr Kollege Girod, Sie haben gesagt, es handle sich ja lediglich um ein Rudel Wölfe in Graubünden. Sie wissen, dass es nicht nur ein Rudel Wölfe in Graubünden gibt, sondern dass mehrere Kantone betroffen sind und dass es auch in Graubünden mehrere Rudel gibt. Ist es für Sie völlig unerheblich, was in Graubünden passiert?

Girod Bastien (G, ZH): Es ist für mich überhaupt nicht unerheblich, ich verbringe etwa fünf Wochen pro Jahr in Graubünden und bin auch in der Natur unterwegs. Es ist aber so, dass wir mit den Rudeln viel weniger Probleme haben als mit den Einzelwölfen. Die Rudel können viel besser Wildtiere jagen, da haben wir weniger Konflikte mit Nutztieren. In Bezug auf die Nutztiere sind es vor allem die Einzelwölfe, die zu Konflikten führen. Das Problem ist, dass Sie mit diesem Gesetz neu auch in die Rudel schiessen können. Es besteht dabei die Gefahr, dass Sie den Leitwolf abschiessen. Wenn Sie den Leitwolf abgeschossen haben, zerfällt das Rudel, und es gibt dann verschiedene Einzeltiere, die nicht mehr Rehe jagen können und sich dann stärker zu den Nutztieren bewegen.

Schilliger Peter (RL, LU): Ich darf Ihnen die Haltung der FDP-Liberalen Fraktion zu den Differenzen im Jagdgesetz deklarieren. Ich kann Ihnen auch mitteilen, dass sämtliche Anträge, die ich formuliere, jeweils von einer grossen Mehrheit der Fraktion unterstützt werden – also nicht Einigkeit, aber eine grosse Mehrheit.
Ich fange bei Artikel 4 an, wo es um die Anerkennung und die Mindestanforderung für eine Jagdberechtigung geht. Wir sind der Meinung, dass das Konzept des Bundesrates richtig ist, dass eine gegenseitige Anerkennung möglich sein soll, dass der Wissensstand eine Mindestvorgabe sein soll und damit auch eine überregionale, also eine gesamtschweizerische Ausbildung stattfinden kann. Ich denke, hier darf man auch von Bildungseffizienz sprechen. Auch hier soll man das anwenden. Der Jäger ist in der heutigen Zeit ja selten noch ortsgebunden wie früher, sondern er ist Gastjäger und geht in andere Regionen usw. Diese gegenseitige Anerkennung bildet sicher dann auch die Grundlage dafür, dass der Wissensstand einer Mindestvorgabe entspricht und gefördert wird.
In Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bter geht es darum, ob die Kantone die Möglichkeit einer Bestandesregulierung von geschützten Arten – nicht einer Ausrottung, wie es Kollege Girod vorhin formuliert hat – haben. Auch wir sind der Meinung, dass der Biber im Gegensatz zu den Steinböcken und Wölfen, die ja hier aufgeführt sind, nicht auf diese Liste gehört. Wir waren bei der ersten Lesung bereits dieser Meinung. Wir sind froh, dass der Ständerat auf seinen Entscheid zurückgekommen ist, und unterstützen in diesem Sinne die Einzelanträge Girod und Müller-Altermatt.
Bei Artikel 7a Absatz 3 geht es um die Frage, ob Finanzhilfen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt werden können. Die Frage, ob da Widersprüche vorliegen, wie es vorhin formuliert wurde, oder nicht, kann ich nicht bis ins letzte Detail beantworten. Aber den Grundsatz, dass Finanzhilfen mit einer Programmvereinbarung gekoppelt werden können, finden wir richtig. In diesem Sinne unterstützen wir hier die Mehrheit.
Dann kommt Artikel 11 Absatz 5. Das wurde ja vorhin in der Diskussion und vor allem auch in der Fragestellung breit aufgegriffen. Ich bin kein Jäger, ich bin kein Agrarspezialist, aber gemäss den Meinungen und Informationen, die ich gehört habe, bedeutet die Bestimmung, dass es hier nur um die eidgenössischen Jagdbanngebiete geht und in diesen praktisch keine Nutztiere wie Schafe vorhanden sind. In diesem Sinne und auch im Wissen, dass ein Wolf ein wesentlich grösseres Jagdrevier oder Einzugsgebiet als die vorhandenen

Banngebiete beansprucht, halten wir es für richtig, dass in diesen Jagdbanngebieten der Wolf nicht gejagt werden soll. Er befindet sich dann in der Regel in der richtigen Umgebung und soll eben die Möglichkeit haben, dort zu leben. In diesem Sinn unterstützen wir hier bei Artikel 11 Absatz 5 die Mehrheit.
Dann noch zu Artikel 13 Absatz 4: Hier unterstützen wir die Minderheit. Es geht um die Frage, wer da alles angehört wird, ob die "betroffenen Kreise" vom Bundesrat, also vom zuständigen Departement, auch angehört werden oder nur die Kantone. Hier sind wir für eine offene Haltung und der Meinung, dass man Prozesse strukturieren und für die "betroffenen Kreise" – das werden ja nicht immer die gleichen sein – diese systematische Einbindung auch machen kann. In diesem Sinne unterstützen wir die Minderheit.
Wenn Sie unsere Empfehlungen auch nachvollziehen und unterstützen können, würde uns dies freuen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Zuerst kurz noch die Sicht der GLP-Fraktion zu den Differenzen: Bei Artikel 4, "Jagdberechtigung", betreffend die Jagdprüfung, werden wir die Mehrheit, sprich das Konzept des Bundesrates, unterstützen. Bei Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bter, Thema Biber, werden wir die Einzelanträge Girod und Müller-Altermatt unterstützen. Bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c werden wir die Minderheit Jans unterstützen. Bei Artikel 11 Absatz 5, wo es darum geht, ob der Wolf im Jagdbanngebiet gejagt werden darf oder nicht, werden wir die Mehrheit unterstützen, die den Wolf nicht zusätzlich als im Jagdbanngebiet jagdbar aufnehmen will. Bei Artikel 13 Absatz 4 werden wir die Mehrheit unterstützen, weil dort noch eine aus unserer Sicht unnötige Differenz besteht, die man heute ausräumen kann.
Generell hat die grünliberale Fraktion in diesem Gesetz schon in der ersten Runde einen Kompromiss gesucht. Der Rat hat dieses Gesetz aber in eine ganz andere Richtung entwickelt. Wir haben klar gesagt: Wir sind offen, dass grundsätzlich in Einzelfällen ein problematisches Tier – sei es ein Wolf, sei es ein Luchs, sei es ein Biber, sei es ein Schwan – durchaus einmal gejagt werden kann. Zuerst sollten die milden Massnahmen eingesetzt werden, inklusive der Entschädigung der Betroffenen; erst als Ultima Ratio sollte ein Abschuss ins Auge gefasst werden – dies eben mit klaren und strengen Auflagen. Was dieser Rat und der Ständerat gegenüber der Bundesratsvorlage nun verschlimmbessert haben, ist faktisch eine Öffnung von Tür und Tor für das, was man unter welchen Bedingungen machen kann.
Zunächst gibt man dem Bundesrat die Kompetenz, weitere Tiere, geschützte Tierarten, jagdbar zu machen. Das heisst, es liegt dann in der alleinigen Kompetenz des Bundesrates, dies zu entscheiden, und die Kantone können es umsetzen. Das Hauptproblem dabei: Die Kriterien wurden komplett abgeschwächt. Wenn ursprünglich von einem "grossen Schaden" die Rede war und keine vorsorgliche Abschussmöglichkeit gegeben war oder eben Verhaltensauffälligkeit kein Thema war, sind heute alle diese Punkte drin. Ein Tier, das verhaltensauffällig ist – das sind wir Parlamentarier alle –, ist also in Zukunft in Gefahr, dass man es abschiessen kann.
Zum Schaden habe ich mich hier schon einmal geäussert: Beim Biber würde es schon reichen, wenn er einen Baum schief anschaut, denn wenn er den Baum schief anschaut, muss man davon ausgehen, dass er den Baum umbeissen will, und dann entsteht ein Schaden, ergo kann man den Biber vorsorglich abschiessen. Das ist die Interpretation, die das Gesetz jetzt zulässt. Natürlich wird die Verordnung dann noch eine Präzisierung bringen, und ich gehe mal davon aus,

AB 2019 N 1204 / BO 2019 N 1204

dass die Bundesrätin, die jetzt hier anwesend ist, es hoffentlich etwas härter umsetzen wird, als es hier formuliert wurde.
Man muss aber auch sagen: Hier in diesem Saal wurde von einzelnen Votanten auch heute wieder gesagt, eigentlich solle der Biber jetzt raus. Das ist eine rein taktische Massnahme, denn wenn im Abstimmungskampf der Biber drinstehen würde, wäre es offensichtlich und klar. Für andere wäre es besser, den Luchs reinzuschreiben. Die einen wollen also den Luchs abschiessen können, die anderen den Biber. Den Wolf wollen sie sowieso abschiessen können. Ich habe hier im Saal auch gehört, dass es eine Gruppe gibt, die ganz klar sagt, gewisse Tiere haben keinen Platz und keine Berechtigung, hier in der Schweiz zu leben.
Das heisst, die Haltung hinter diesem Gesetz ist unser grösstes Problem. Es ist bei uns ähnlich wie bei den Grünen: Egal, wie Sie jetzt noch bei diesen kleinen Differenzen abstimmen, die in diesem Gesetz nicht mehr relevant sind, nachdem der Ständerat nur ein taktisches Manöver bezüglich des Bibers gemacht hat – wir werden diese Vorlage ablehnen.
Ich sage es auch hier: Die Grünliberalen werden ein Referendum zu dieser Vorlage unterstützen. Wir sind überzeugt, dass das Volk in dieser Frage das letzte Wort haben soll. Ich bin auch überzeugt, dass wir dem Volk klarmachen können, dass dieses Abschussgesetz massiv zu weit geht, weit über das hinausgeht, was die Diskussion der letzten Jahre war, nämlich dass man in Einzelfällen tatsächlich auch einmal Problemtiere

schiessen darf. Ich hoffe, das Volk wird das bestätigen und damit den Schutz der geschützten Tiere stärker verankern, als er es vorher war, und dann können wir wieder miteinander über Einzelfälle diskutieren, aber nicht in dieser Art und Weise. In diesem Sinn können Sie die Differenzen so bestimmen, wie Sie wollen.
Ich habe gesagt, wie die grünliberale Fraktion stimmen wird. Am Ende werden wir die Vorlage ablehnen, das Referendum unterstützen, und das Volk wird das letzte Wort haben.

Herzog Verena (V, TG): Kollege Bäumle, waren Sie auch schon im Thurgau, und haben Sie diese Schäden schon gesehen? Ist Ihnen bewusst, welche riesigen Schäden diese Biber verursachen?

Bäumle Martin (GL, ZH): Absolut. Ich habe deutlich gesagt, dass die Grünliberalen von Anfang an offen waren, in Einzelfällen – wenn grosse Schäden entstehen – eben auch bei einem Biber, bei einem Luchs oder bei einem Wolf einen Abschuss zuzulassen. Sie haben aber in diesem Gesetz einen Freipass festgeschrieben, wonach unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden ist – der nicht einmal gross sein muss; es reicht ein Schaden, ein schiefer Baum –, vorsorglich eingegriffen werden kann. Das lehnen wir ganz strikte ab.
Wenn aber in Einzelfällen Schäden entstehen, die sehr gross sein und Infrastrukturen betreffen können, soll man entweder über die Entschädigung vorgehen, solange das massvoll ist, oder, wenn es Schwierigkeiten gibt, auch einmal einen Abschuss ins Auge fassen. Das war unsere Haltung.
Der Rat hat anders entschieden. Darum werden wir diese Vorlage ganz klar bekämpfen. Wir sind aber offen, wenn es darum geht, Lösungen für Einzelfälle zu suchen.

Semadeni Silva (S, GR): Die SP-Fraktion hat das Resultat der ersten Lesung abgelehnt. Die Revision geht weit über das ursprüngliche Ziel des pragmatischen Umgangs mit dem Wolf hinaus. Das geänderte Gesetz führt dazu, dass nicht nur Wölfe, sondern auch andere Wildtiere und Vögel vorsorglich reguliert, das heisst dezimiert werden können – ohne dass sie grossen Schaden angerichtet haben und ohne die Pflicht zu Präventionsmassnahmen. Die Revision wird durch die Kompetenzdelegation an die Kantone auch zu kantonalen Widersprüchen im Umgang mit den betroffenen Tierarten führen und den Artenschutz schwächen, der ja Bundesaufgabe ist.
Radikale Wolfsgegner, die sich offen für die Wiederausrottung der zurückgekehrten einheimischen Grossraubtiere einsetzen, feiern Erfolge. In ihren Worten haben sie "sehr viel", ja sogar "den grösstmöglichen politischen Kompromiss erreicht". Falls die Natur- und Tierschutzorganisationen das Referendum ergreifen, wird es die SP unterstützen.
Nun zu den Differenzen: Es verbleiben heute lediglich fünf Differenzen, deren Ausräumung das Resultat der ersten Lesung nicht wesentlich verbessern wird.
Die SP-Fraktion ist bei Artikel 4, "Jagdprüfungen", weiterhin für den bundesrätlichen Entwurf. Betroffen sind nur wenige Prüfungsbereiche. Die Kantone behalten ihre Hoheit und bestimmen weiterhin über die wichtigsten Jagdregelungen, zum Beispiel über die Jagdpatentgebühren, die Waffentypen oder die Hegeleistungen. Aus diesem Grund bleiben wir bei Artikel 4 beim Bundesrat.
Bei Artikel 7a Absatz 1 Litera bter, den Biber betreffend, gäbe es eigentlich keine Differenz. Die Mehrheit beider Räte wollte den Biber wie den Wolf regulieren. Der Ständerat hat nun mit einem Rückkommensantrag ein staatspolitisch sehr fragwürdiges Manöver vollbracht, das wir nicht schätzen. Angesichts des drohenden Referendums hat die Chambre de Réflexion kalte Füsse bekommen und will den Biber aus taktischen Gründen nicht mehr neben dem Wolf explizit erwähnen, also nicht explizit regulieren. Die SP-Fraktion bleibt trotzdem sachlich. Wir bleiben trotzdem ehrlich und ändern unsere Meinung nicht. Der Biber ist so oder so regulierungsgefährdet, denn in Artikel 7a Absatz 1 Litera c ist er mitgemeint. Mangels Minderheitsantrag, dessen Einreichung irgendwie vergessen ging, unterstützen wir den Einzelantrag Girod.
Bei Artikel 7a Absatz 2 Litera c folgen wir hingegen dem Ständerat. Die Erhaltung angemessener Wildbestände wird bereits im Zweckartikel, in Artikel 1, erwähnt; eine Wiederholung ist völlig unnötig.
Bei Artikel 11 Absatz 5 beantragen wir mit der Kommissionsmehrheit Festhalten an der Position des Nationalrates. Jagdbanngebiete sind Wildtierschutzgebiete, aber sicher kein "Stöckli" für die Wölfe. Dort soll nicht oder nur ausnahmsweise geschossen werden und nur in begründeten Fällen – wie bei den Steinböcken, die ja in Schutzgebieten leben. Wölfe sollen in eidgenössischen Jagdbanngebieten nicht erlegt werden können – es geht nur um eidgenössische Jagdbanngebiete; diese machen im Wallis 8 Prozent des Territoriums aus und nicht 50 Prozent, wie immer wieder gesagt worden ist! Es muss klargestellt werden, dass dieser Artikel eben nicht kantonale, sondern nur die eidgenössischen Jagdbanngebiete betrifft.
Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit beantragt die SP-Fraktion auch bei Artikel 13 Absatz 4. Das Anhören betroffener Kreise gehört zur schweizerischen Praxis und muss nicht speziell erwähnt werden.

Werden heute Differenzen aufrechterhalten, wird uns das Geschäft noch in der Herbstsession beschäftigen, denn der Ständerat will die abschliessende Differenzbereinigung – wohl auch aus taktischen Gründen im Wahljahr – nicht in den nächsten Tagen vornehmen.

Roduit Benjamin (C, VS): Madame Semadeni, vous semblez avoir une très bonne connaissance de nos systèmes de chasse. Est-ce que vous pouvez expliquer ici, au conseil, quelle différence il existe entre les cantons à chasse territoriale et les cantons où le permis est nécessaire pour chasser, sachant que les examens sont, bien sûr, très différents et que, dans les cantons alpins, ils sont beaucoup plus exigeants d'un point de vue technique, écologique et, de manière générale, en matière de connaissance de la faune alpestre?

Semadeni Silva (S, GR): Je connais très bien les différences entre les systèmes de chasse, que je ne veux pas expliquer ici – vous l'avez déjà fait. En tout cas, ce que nous réglons aujourd'hui pour les examens de chasse ne touche que des domaines restreints que la Confédération a la possibilité de régler selon la Constitution. Il s'agit de la connaissance des réalités des animaux sauvages et de l'environnement où ils vivent. On peut bien coordonner cela entre les cantons sans que ces derniers perdent leur compétence de régler la chasse.
Vous savez parfaitement que, par exemple, le prélèvement d'émoluments octroyant le droit de chasser dans nos cantons

AB 2019 N 1205 / BO 2019 N 1205

de montagne est un bon instrument qui permet de réguler le nombre de chasseurs issus d'autres cantons venant chasser chez nous. Cela permet aussi de s'assurer qu'ils connaissent bien les réalités des animaux sauvages. Le fait que la Confédération veuille régler cela n'est pas un problème pour les cantons de montagne.

Ruppen Franz (V, VS): Geschätzte Frau Kollegin Semadeni, ich habe die "Südostschweiz" von heute, 19. Juni 2019, vor mir. Vor einer Woche hat ein Wolf im Sömmerungsgebiet von Präz am Heinzenberg zehn Ziegen getötet. Gemäss Mitteilung des kantonalen Amtes für Jagd und Fischerei hat die Umzäunung den Herdenschutzvorgaben entsprochen. Sind Sie also nicht auch der Meinung, dass Herdenschutzmassnahmen nicht vor Wolfsangriffen schützen?

Semadeni Silva (S, GR): Sie schützen natürlich nicht hundertprozentig, aber wir wissen, dass Herdenschutzmassnahmen wirksam sind, denn am wenigsten Risse – um die zehn Prozent – erfolgen dort, wo Schutzmassnahmen getroffen werden. Wo keine solchen getroffen werden, ist die Zahl der Risse sehr hoch. Es ist für die Alpwirtschaft, für die Schafhalter, auch für die Ziegenhalter sehr wichtig, dass sie darin unterstützt werden. Das erwähnen Sie nie, aber es gibt Herdenschutzmassnahmen, es gibt Schutzhunde, die so erzogen werden, dass sie Touristen nicht angreifen und die Schafe schützen. Es gibt Geld dafür. Man bekommt die Hunde, und man bekommt auch Unterstützung, um diese Hunde das ganze Jahr zu füttern. Es gibt mehr Direktzahlungen, wenn man die Schafherden behirtet; es gibt auch Geld, um die Schafherden einzuzäunen. Ich denke, das darf man nicht vergessen: Wir wollen diejenigen, die von der Rückkehr unserer einheimischen Grossraubtiere betroffen sind, unterstützen, damit sie mit ihnen leben können.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir haben bei diesem Gesetz noch fünf Differenzen zwischen Ihrem Rat und dem Ständerat zu bereinigen. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, bei den fünf Differenzen der Kommissionsmehrheit zu folgen – mit Ausnahme von Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bter. Hier bitten wir Sie, die Einzelanträge Müller-Altermatt und Girod zu unterstützen.
Ich gehe kurz die verschiedenen Differenzen durch:
Bei Artikel 4 geht es um die kantonalen Jagdprüfungen. Ich bitte Sie, hier die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen, das heisst eigentlich, an Ihrem Entscheid festzuhalten und damit auch dem Bundesrat zu folgen. Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, dass die klare Mehrheit der Kantone die gegenseitige Anerkennung unterstützt. Auch die eigentlichen Kundinnen und Kunden dieses Gesetzes, also die Jägerinnen und Jäger, unterstützen die Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen.
Vorhin wurde wieder die Frage zum Jagdregalrecht der Kantone erwähnt. Ich möchte es gerne hier noch einmal sagen: Der neue Artikel 4 tangiert das Jagdregalrecht der Kantone nicht – einfach damit das nochmals klargestellt ist. Dazu gibt es auch ein Rechtsgutachten von Herrn Professor Marti, und es gibt einen entsprechenden Bericht des Bundesamtes für Umwelt und des Bundesamtes für Justiz.
Herr Nationalrat Ruppen hat gesagt, es bestehe hier kein Handlungsbedarf. Den Handlungsbedarf haben Sie ausgelöst; Sie haben den Bundesrat beauftragt, die gegenseitige Anerkennung vorzubereiten. Jetzt liegt sie vor, und ich bitte Sie, das so zu unterstützen.

Ich komme zu Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bter: Hier bitte ich Sie, die beiden Einzelanträge Girod und Müller-Altermatt zu unterstützen. Der Ständerat ist hier auch auf seinen Entscheid zurückgekommen. Ihre Kommission hat sich dafür entschieden, am ursprünglichen Entscheid Ihres Rates festzuhalten, wonach der Bestand der Biber regulierbar werden soll. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Strategie "Vergütung von Präventionsmassnahmen und Schäden durch die öffentliche Hand", wie das der Ständerat vorschlägt, zu unterstützen und auch hier die Differenz zum Ständerat zu beseitigen.
Etwas möchte ich allerdings noch sagen: Wenn es dann darum geht, die Mittel für diese Präventionsmassnahmen und Schäden zu sprechen, die durch die öffentliche Hand vergütet werden sollen, dann werde ich Sie daran erinnern müssen, dass Sie hier auch gesagt haben, dass die öffentliche Hand hier finanzielle Beiträge leisten solle. Das müssen Sie dann natürlich genehmigen; wenn Sie heute A sagen, müssen Sie dann auch B sagen. Ich denke aber, dass die Frage des Bibers schon sehr heftig diskutiert wurde, und ich glaube, es lohnt sich, bei diesem Gesetz immer wieder zu überlegen, wo allenfalls die Grenzen sind. Die Volksabstimmung scheint bereits beschlossen zu sein – dazu hat der Bundesrat nichts zu sagen –, aber ich glaube, es lohnt sich, diese Fragen etwas im Auge zu behalten.
Bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c kann sich der Bundesrat der Kommissionsmehrheit anschliessen. Ich muss Ihnen aber sagen, dass wir auch mit dem Antrag der Minderheit bestens leben können. Denn eigentlich ist das, was Sie hier zusätzlich hineingeschrieben haben, nicht nötig. Aber es schadet auch nichts.
Bei Artikel 11 Absatz 5 bitte ich Sie, die Mehrheit der Kommission zu unterstützen. Das heisst, dass der Wolf in Schutzgebieten nicht zum Abschuss freigegeben werden darf. Denken Sie auch hier daran: Wenn Sie dann der Bevölkerung erklären müssen, dass wir Jagdbanngebiete haben – in Zukunft sollen sie Wildtierschutzgebiete heissen – und dass man in diesen Gebieten die Wölfe trotzdem schiessen kann, dann dünkt mich das etwas schwierig zu sein, denn das ist ja schon wortmässig ein Widerspruch in sich. Die Wildtierschutzgebiete sind dafür da, dass geschützte Arten in ihnen Zuflucht finden. Dafür macht man diese Wildtierschutzgebiete. Bei den Steinböcken kann man historische Gründe mit der speziellen Geschichte der Wiederansiedlung anführen. Aber die Möglichkeit zu schaffen, dass in den Schutzgebieten auch Wölfe zum Abschuss freigegeben werden können, ist nicht nötig, weil das Streifgebiet eines Wolfes immer wesentlich grösser ist als ein Schutzgebiet.
Ich möchte hier nochmals die Zahlen etwas klarstellen, weil wir heute verschiedene Zahlen gehört haben: Im Wallis macht das eidgenössische Jagdbanngebiet – und wir sprechen hier nur von den eidgenössischen Jagdbanngebieten – gerade mal 8 Prozent aus. Das grösste Jagdbanngebiet, das wir haben, ist im Kanton Glarus. Es ist 100 Quadratkilometer gross. Wenn Sie aber wissen, dass das Revier eines Wolfsrudels 250 Quadratkilometer beträgt, dann sehen Sie sehr einfach, dass man diese Tiere, wenn es dann nötig ist, auch ausserhalb des Wildtierschutzgebietes abschiessen kann. Da bitte ich Sie ebenfalls, die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen.
Auch bei Artikel 13 Absatz 4 empfehle ich Ihnen, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Es ist klar, der Bundesrat wird aufgrund dieses Gesetzes auf Verordnungsebene die geschützten Tierarten erfassen, bei denen sich der Bund an der Vergütung der durch diese Tiere verursachten Schäden beteiligen kann. Es wird eine Vernehmlassung geben; wir kennen das Prozedere. Selbstverständlich sollen hier die Kantone vor der Eröffnung der Vernehmlassung angehört werden. Denn sie sind auch finanziell direkt betroffen, indem sie z. B. bei den Biberschäden 50 Prozent übernehmen müssen. Dass Sie aber jetzt sagen, die betroffenen Kreise seien auch noch anzuhören, ist ein bisschen speziell. Denn wenn Sie in Zukunft in Bezug auf eine Verordnung nicht schreiben, dass die betroffenen Kreise anzuhören seien, sind Sie dann der Meinung, dass sie nicht anzuhören sind? Wenn Sie solche Dinge ins Gesetz schreiben, die eigentlich selbstverständlich sind, dann stellt sich sofort die Frage: Ist dort, wo Sie das Selbstverständliche nicht mehr ins Gesetz schreiben, dieses gar nicht mehr die Ausgangslage? Ich würde sagen, dass Sie da mehr Verwirrung als Klarheit schaffen. Aber wir würden auch das überleben.
Zusammengefasst: Bitte unterstützen Sie die Kommissionsmehrheit bzw. die Kommission in allen Fällen, ausser bei den Einzelanträgen Müller-Altermatt und Girod zu Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bter: Hier unterstützt der Bundesrat die beiden Einzelanträge.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Nachdem der Kanton Appenzell Innerrhoden seiner Zeit wieder

AB 2019 N 1206 / BO 2019 N 1206

einmal voraus ist, seine Deputation für den Ständerat bereits bestimmt hat und Herr Fässler sich in den Ständerat verabschiedet hat, müssen Sie mit mir als Kommissionsberichterstatter für diese Differenzbereinigungsrunde vorliebnehmen.

Wir haben in dieser Runde noch fünf Differenzen zu beraten:
Zuerst zu Artikel 4: Dort geht es um die Anerkennung der Jagdprüfungen respektive der Jagdberechtigungen. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf beantragt, dass die kantonalen Jagdprüfungen – nur die Prüfungen – per Gesetz von den Kantonen gegenseitig anerkannt werden. Er ist damit einem Anliegen aus breiten Jagdkreisen gefolgt.
Der Ständerat wollte, ganz seiner Aufgabe als Kantonskammer folgend, diese kantonale Hoheit nicht preisgeben. Er will beim alten System bleiben. Dieses System will auch die Minderheit Ruppen, weil sie eine Art "Jagdtourismus" in die Berg- und somit Patentkantone befürchtet.
Die Mehrheit – in Ihrer Kommission fiel der Entscheid mit 13 zu 11 Stimmen – hält daran fest, dass die Jagdprüfungen zu harmonisieren und gegenseitig zu anerkennen sind. By the way: Harmonisiert sind sie eigentlich schon. Sie basieren auf einem einheitlichen Lehrmittel. Ebenso macht die Mehrheit geltend, dass der befürchtete Zustrom von Jägern aus dem Unterland nicht eintreffen werde. Sonst wäre dies aufgrund der Gästeberechtigungen schon längst geschehen. Erfahrungen z. B. aus dem Kanton Bern, der ein Patentkanton ist und sich über alle biogeografischen Regionen erstreckt, zeigen auch, dass dieser Tourismus nicht einsetzt.
Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe bter betrifft die Frage der Biber. Die Entscheidfindung in dieser Frage war vor allem taktisch geprägt; daraus muss man keinen Hehl machen. Artikel 7a beschreibt die Regulierung geschützter Arten. Während eine solche für den Steinbock längst vorgesehen ist, hat der Ständerat bei der Erstberatung den Wolf, den Luchs und den Biber ebenfalls auf diese Regulierungsliste gesetzt. Während der Luchs in der Differenzbereinigung dann wieder von der Liste kam, blieb der Biber drauf. Man bekam im Zuge der Referendumsdrohungen dann aber kalte Füsse und hat den Artikel mit Zustimmung beider Kommissionen wieder geöffnet.
Ihre Kommission beantragt Ihnen nun aber, den Biber doch auf der Liste zu belassen – dieser Entscheid fiel mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Nun wäre es logisch gewesen, auf der Fahne eine Minderheit der Linken zu finden, welche den Biber von der Liste streichen will. Dem ist nicht so. Das war möglicherweise den taktischen Manövern geschuldet, möglicherweise war es auch einfach ein Versäumnis. Ich habe mir dann erlaubt, einen Einzelantrag zu stellen – obwohl ich ein frischgebackener Kommissionssprecher bin –, damit man mit offenem Visier über den Biber entscheiden kann. Herr Girod hat dann ein Einsehen gehabt und ebenfalls einen Einzelantrag eingereicht, welcher diejenigen Kreise repräsentiert, die den Biber schonen wollen. Herr Girod hat vorhin mehrfach von der regionalen Ausrottung gesprochen. Ich muss Herrn Girod da widersprechen und auf Absatz 2 dieses Artikels verweisen, in dem klar steht, dass eine Regulierung nur dann stattfinden darf, wenn der Bestand nicht gefährdet wird. Das, was Herr Girod als regionale Ausrottung bezeichnet, dürfte also gesetzeswidrig sein. Im Namen der Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen, den Biber auf der Liste der regulierbaren geschützten Arten zu belassen.
Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c behandelt die Frage, welche Umstände dazu führen können, damit eine solche Regulierung möglich wird. Die Kommission beantragt Ihnen mit 14 zu 10 Stimmen, die "Erhaltung regional angemessener Wildbestände" als solchen Umstand festzuschreiben.
Artikel 11 Absatz 5 behandelt die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die Frage, ob in solchen Gebieten im Bedarfsfall Wölfe abgeschossen werden dürfen. Der Ständerat und die Minderheit Zuberbühler wollen dies zulassen. Sie befürchten, dass die Jagdbanngebiete andernfalls quasi als Wolfsschutz fungieren würden und die Regulation der Wölfe verunmöglicht würde. Im Namen der Mehrheit von 14 zu 9 Stimmen bitte ich Sie, den Wolfsabschuss in den eidgenössischen Jagdbanngebieten nicht zuzulassen. Wir haben es mehrfach gehört: Das Streifgebiet eines Wolfsrudels ist mehr als doppelt so gross wie das grösste eidgenössische Jagdbanngebiet. Man kann also auch ausserhalb der Jagdbanngebiete in jedes Wolfsrudel eingreifen. Und sollte sich ein Rudel dann tatsächlich, wie von Herrn Ruppen befürchtet, in das Jagdbanngebiet zurückziehen, dann wäre das ja eben genau gut. Das wäre ja dann der Beweis, dass die Regulation möglich ist, dass die Rudel ihren Platz finden, und zwar den, den die Menschen ihm zugedacht haben.
Dann ist vorhin noch eine Diskussion über die Nutztiere in den Jagdbanngebieten aufgepoppt: Ja, es gibt Schafe in den Jagdbanngebieten; diese sind aber in der Regel geschützt. Es gibt keine Konflikte. Wären die Wölfe dort, dann wären sie am richtigen Ort.
Letztlich bleibt Artikel 13 Absatz 4, der die Frage nach den Abgeltungen für Schäden durch geschützte Tierarten behandelt respektive genauer die Frage, wen der Bundesrat anhören muss, um die Voraussetzungen für Abgeltungen festzulegen. Die Mehrheit schliesst sich dem Ständerat an und will lediglich die Kantone und nicht noch "betroffene Kreise" einschliessen. Dies entspricht der Usanz und ist staatspolitisch korrekt. Ansprechpartner des Bundes sind die Kantone, welche natürlich frei sind, die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen involvierten Kreise anzuhören, was der Bundesrat selbstverständlich in seinem Zuständigkeitsbereich heute auch macht. Dafür braucht es keine spezielle Regelung. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen, welche durch

Stichentscheid des Präsidenten zustande kam.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: A l'issue de notre débat, le Conseil des Etats s'est à nouveau penché sur la loi sur la chasse. Certaines divergences subsistent dans ce projet très sensible en fonction des régions et des problèmes causés par certains animaux sauvages.
Après les travaux réalisés par le Conseil des Etats et par sa commission, la commission de notre conseil s'est réunie à deux reprises pour tenter d'éliminer les divergences. Lors de la première séance, la majorité de la commission a proposé de réexaminer l'article 7a alinéa 1 lettre bter qui concerne la régulation du castor. Vous avez reçu à ce propos deux propositions, Girod et Müller-Altermatt, de biffer la lettre bter, c'est-à-dire de soutenir la décision du Conseil des Etats, et qui n'ont pas été soumises au vote de la commission lors de sa séance.
Au terme de la deuxième séance, qui s'est tenue hier matin à 7 heures, la commission vous propose, dans quatre cas sur cinq, de maintenir la divergence avec le Conseil des Etats.
A l'article 4, la majorité de la commission vous propose de maintenir la décision de notre conseil. Cela correspond au projet du Conseil fédéral et consiste à préciser dans la loi les exigences pour obtenir le permis de chasse. Sont demandées des compétences en biologie, en protection des espèces, en protection des animaux et en maniement d'arme. La majorité souhaite également que les cantons reconnaissent les examens de chasse étrangers. Un minorité Ruppen souhaite que notre conseil se rallie à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire que nous en restions au droit en vigueur. La commission vous propose ainsi, par 13 voix contre 11, de maintenir la décision arrêtée lors de notre premier débat, ce qui revient à maintenir la divergence.
A l'article 7a alinéa 1, la commission a décidé de rouvrir le débat et vous propose de maintenir la régulation du castor pour la période allant du 1er septembre au 15 mars. Cette proposition déposée en commission par Monsieur Ruppen a été acceptée par 12 voix contre 11 et 2 abstentions.
A l'article 7a alinéa 2, la majorité de la commission vous propose de maintenir la disposition prévue à la lettre c, qui vise "la préservation de populations sauvages adaptées au niveau régional". Par 14 voix contre 10 et 1 abstention, la commission a accepté une proposition Ruppen, qui consiste à maintenir la divergence en confirmant la décision prise par le conseil en première lecture.
L'article 11 alinéa 5 touche à la problématique du loup. Le Conseil national a décidé, en première lecture, contrairement au Conseil des Etats, de retirer la régulation du loup de l'alinéa 5 et de ne maintenir que le bouquetin. La majorité de la commission vous propose de maintenir cette version. La

proposition de la minorité Ruppen vise à adhérer à la version du Conseil des Etats.
Par son vote, la commission vous propose de maintenir le résultat de notre première lecture, par 14 voix contre 9 et 1 abstention.
L'article 13 alinéa 4 traite des dégâts causés par certains animaux protégés. Le Conseil national avait décidé de consulter les cantons et les milieux concernés avant une éventuelle indemnisation. Le Conseil des Etats propose de maintenir sa version selon laquelle que le Conseil fédéral se détermine sans tenir compte des milieux concernés.
Lors du premier vote, le Conseil national avait accepté, à une belle majorité, la proposition défendue par Monsieur Bourgeois, par 146 voix contre 40 et 0 abstention. Hier, en commission, nous étions très partagés: le résultat du vote était de 12 voix contre 12, et c'est la voix prépondérante du président qui a tranché en faveur de la version du Conseil des Etats.
Je précise à l'attention de Monsieur Girod que la régulation des animaux sauvages ne signifie pas leur extinction. Il s'agit bien sûr d'une régulation, et c'est important pour la majorité des animaux.

Art. 4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19120)
Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 7a Abs. 1 Bst. bter – Art. 7a al. 1 let. bter

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19121)
Für den Antrag Girod/Müller-Altermatt ... 98 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 83 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Art. 7a Abs. 2 Bst. c – Art. 7a al. 2 let. c

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19122)
Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 68 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 11 Abs. 5 – Art. 11 al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19123)
Für den Antrag der Mehrheit ... 94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 13 Abs. 4 – Art. 13 al. 4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19124)
Für den Antrag der Minderheit ... 108 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 78 Stimmen
(0 Enthaltungen)

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Herbstsession 2019 • Zweite Sitzung • 10.09.19 • 08h15 • 17.052
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Deuxième séance • 10.09.19 • 08h15 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Art. 4
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 4
Proposition de la commission
Maintenir

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Beim Jagdgesetz bestehen nach zwei Beratungen in beiden Räten noch vier Differenzen.
Zum Ersten geht es darum, ob man die Jagdprüfung weiterhin als kantonales Jagdregal respektiert oder nicht. Bei der zweiten Differenz geht es in Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c um Vollzugsbedingungen; wir werden in der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Die dritte Differenz besteht in der Frage, ob die Wildhut in Schutzgebieten die Bestände regulieren darf. In der vierten Differenz geht es in Bezug auf die Entschädigung für Wildschäden darum, ob entsprechende Kreise vor der Änderung angehört werden sollen oder nicht. Ich werde in der Detailberatung noch Ausführungen zu den einzelnen Punkten machen.
Ich beginne mit der ersten Differenz bei Artikel 4. Dort geht es, wie bereits erwähnt, darum, ob wir die alte Regelung, also das geltende Recht, weiterziehen und die entsprechenden Prüfungen bei den Kantonen belassen wollen oder ob eine gewisse bundesweite Harmonisierung stattfinden soll.
Der Nationalrat hat mit 93 zu 88 Stimmen, also mit einem relativ knappen Resultat, für die Lösung des Bundesrates votiert. In der UREK-SR sind wir mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung der Meinung, dass wir das geltende Recht bestehen lassen sollten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es gibt hier keine Minderheit. Ihre Kommission ist offenbar jetzt dafür, dass man die kantonalen Jagdprüfungen nicht harmonisiert. Ich sage Ihnen einfach nur noch einmal: Es war ein Auftrag des Parlamentes, das ist ein bisschen das Spezielle daran. Offenbar möchte Ihr Rat jetzt aber das,

was Sie ursprünglich beauftragt haben, gar nicht mehr. Die Mehrheit der Kantone möchte das, die Kundinnen und Kunden, also die Jägerinnen und Jäger, möchten diese Harmonisierung mit der gegenseitigen Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen auch. Es ist auch so, dass der neue Artikel 4 das Jagdregalrecht

AB 2019 S 617 / BO 2019 E 617

der Kantone nicht tangiert. Dazu gibt es ein Rechtsgutachten von Professor Marti. Es gibt einen Bericht des Bundesamtes für Umwelt und einen des Bundesamtes für Justiz, die das so ebenfalls bestätigen.
Aber ich muss Ihnen sagen, das ist jetzt nicht der Kernpunkt dieses Gesetzes. Von daher: Machen Sie, was Sie wollen! *(Heiterkeit)* Ja, das machen Sie sowieso immer. *(Heiterkeit)* Aber das wird wahrscheinlich dann ein Punkt in der Einigungskonferenz sein. Dann wird man das noch einmal anschauen. Von mir aus müssen Sie nicht abstimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 7a Abs. 2 Bst. c
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 7a al. 2 let. c
Proposition de la commission
Maintenir

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Bei der zweiten Differenz geht es um Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c. Zur Einleitung: Artikel 7a regelt die Frage, was passiert, wenn man geschützte Arten durch die Wildhut regulieren muss. Die Kantone können nach Anhörung des Bafu eine Bestandesregulierung vorsehen. Dann kommt eine Auflistung der entsprechenden Möglichkeiten. Bei Absatz 2 wird weiter definiert, unter welchen Bedingungen solche Regulierungen erfolgen können: "Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für: ...", und dann kommt eine Liste mit den entsprechenden Bedingungen. Um eine dieser Bedingungen geht es. Der Nationalrat hat nämlich als weitere Bedingung "die Erhaltung regional angemessener Wildbestände" angefügt.
Die UREK-SR empfiehlt Ihnen, an der Version des Ständerates festzuhalten. Es geht unter anderem auch um den Wildschadenbegriff. Wir sollten diesen weiterhin als offenen, umfassenden Begriff sehen und hier nicht eine Enge vorsehen, durch die andernorts, wo der Wildschadenbegriff eine Rolle spielt, dann plötzlich auch eine engere Auslegung gefordert ist. Entsprechend wird heute in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Jagdverordnung aufgeführt, dass eine Regulierung von Beständen erlaubt ist, wenn geschützte Tierarten "hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen". Wir wollen also den Wildschadenbegriff offen halten. Deshalb beantragt Ihnen die UREK Ihres Rates, an der ständerätlichen Version festzuhalten und diese Zusatzbedingung, die eigentlich gar keine ist, wegzulassen, damit es keine Irritationen gibt zu diesem Wildschadenbegriff.
Unsere Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 4 Stimmen, die entsprechende Fassung des Ständerates zu belassen.

Angenommen – Adopté

Art. 11 Abs. 5
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Zanetti Roberto)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 5
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Berberat, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Zanetti Roberto)
Adhérer à la décision du Conseil national

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: In Artikel 11 Absatz 5 geht es darum, was in den sogenannten Wildtierschutzgebieten – die haben wir ja umbenannt, das waren früher die Jagdbanngebiete – zur Regulierung abgeschossen werden kann und was nicht. Ich denke, das ist eine der Pièces de Résistance.
Wir stellen fest, dass die Wolfspopulationen, wie angenommen, im Moment stark steigen. Wir haben bis heute acht Rudel. Die Population entwickelt sich für die einen erfreulich und für die anderen bedrohlich – je nachdem, wie stark man von der Entwicklung der Wolfsrudel betroffen ist. Es geht eigentlich darum, ob in den Wildtierschutzgebieten Wölfe gejagt werden dürfen oder nicht. Das ist aber nicht jedermanns Sache, sondern die der Wildhut, die dort mit einer entsprechenden kantonalen Bewilligung eingreifen wird oder nicht. Es gibt eine Fraktion, die sagt: "Im Wildtierschutzgebiet sind einfach alle Tiere geschützt, und es gibt keine Eingriffe."
Die UREK des Ständerates ist der Meinung, dass auch in den Wildtierschutzgebieten reguliert werden soll, damit diese Population entsprechend eingegrenzt werden kann; dies natürlich nicht zuletzt unter dem Aspekt des Schutzes der im Alpenraum lebenden Nutztiere. Das ist ja die ganze Konfliktsituation zwischen Wolf und Nutztieren und der Bevölkerung, die dort lebt und arbeitet.
Wir beantragen Ihnen, dass wir diesen Eingriff auch in den Wildtierschutzgebieten zulassen. Das ist der Inhalt von Artikel 11 Absatz 5.

Berberat Didier (S, NE): Monsieur Eberle, au nom de la commission, a bien résumé la situation. Je vous demande de soutenir ma proposition de minorité à l'article 11 alinéa 5 de la loi sur la chasse.
Vous le savez, beaucoup de lois fédérales ont un titre court pour des raisons pratiques, et un titre long qui décrit l'objet de la loi en question. Le titre complet de l'acte législatif qui nous occupe aujourd'hui est "loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages". Si j'insiste sur le nom complet de cette loi, c'est parce qu'il n'est pas inutile de rappeler qu'elle ne concerne pas uniquement la chasse, mais aussi la protection des mammifères et des oiseaux sauvages. Quand on observe le résultat de nos travaux, on constate que cette révision législative risque de mettre fin à la protection de nombreuses espèces protégées. Certains parlent même d'une loi d'abattage, même si je n'irai pas aussi loin pour décrire le but de cette loi.
La loi, je le rappelle, prévoit l'existence de districts francs fédéraux qui doivent être délimités en accord avec les cantons et qui ne peuvent être supprimés ou déplacés qu'avec l'accord du Conseil fédéral. Selon l'article 11 alinéa 5 de la loi, la chasse est interdite dans ces districts francs; les cantons peuvent toutefois "y autoriser le tir d'animaux non protégés lorsque l'exigent la sauvegarde des biotopes, la conservation de la diversité des espèces, des raisons cynégétiques ou la prévention de dommages excessifs causés par le gibier". Il y a, comme Monsieur Eberle l'a rappelé, une divergence entre notre conseil et le Conseil national, puisque notre conseil souhaite assimiler le loup qui, je le rappelle, est une espèce pourtant protégée par la Convention de Berne, à un animal non protégé.
Selon moi, c'est une aberration. C'est la raison pour laquelle j'ai déposé cette proposition de minorité afin que notre conseil suive le Conseil national. Il serait à mon avis pour le moins contradictoire, en effet, de permettre d'abattre des loups dans des zones qui ont justement pour but de protéger la faune sauvage. Certains répondront que le fait de protéger le loup dans les districts francs lui permettra de décimer les autres espèces à l'intérieur de ces zones protégées. Il faut savoir toutefois qu'une meute de loups a besoin d'un territoire d'environ 250 kilomètres carrés pour vivre, alors que le plus vaste des districts francs est d'environ 100 kilomètres carrés.
Vous le savez les organisations environnementales ont d'ores et déjà décidé de lancer un référendum contre cette révision législative. En rejetant cette proposition de minorité, vous enterrez encore plus les chances de voir cette révision législative obtenir l'approbation du peuple. A vous de décider!

Rieder Beat (C, VS): Als wir die Beratungen zu diesem Gesetz im Jahr 2017 aufnahmen, gab es in der Schweiz 2 nachgewiesene Wolfsrudel. Im Jahr 2019 gibt es 8

nachgewiesene Wolfsrudel, und in zwei Jahren wird es 16 bis 24 Wolfsrudel geben, verteilt über die ganze Schweiz, auch im Kanton Jura. Wenn Sie jetzt in diesem Punkt der Minderheit nachgeben, dann gibt es einen Bereich, wo die Wildhut keine Eingriffsmöglichkeiten mehr hat; sie kann nämlich auf 1500 Quadratkilometern Wildtierschutzgebiet nicht eingreifen. Dort wird die Population unkontrollierbar ansteigen und weit über das Mass hinausgehen, das diese Gebiete ertragen können. Wie es der Kommissionspräsident bereits erwähnt

hat, leben dort nicht nur Wildtiere, sondern auch Menschen. Es wird in diesem Gebiet sehr grosse Schäden geben, und daher ist den Kantonen nicht zuzumuten, hierbei zuzuschauen und keine Abwehrmechanismen in der Hand zu haben.
Ich bitte Sie daher dringend, an der Position des Ständerates festzuhalten.

Hösli Werner (V, GL): Noch eine Zusatzinformation: Auch die kantonale Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft hat uns gebeten, die Regulierbarkeit von Wölfen in Jagdbanngebieten unbedingt zu verankern; dies, weil es Kantone gibt, wo sich fast Jagdbanngebiet an Jagdbanngebiet reiht. Da wäre eine Regulierung nicht mehr möglich. Auch unser Kanton ist so ein Kanton. Da sind die Streifgebiete, die offen bejagbar sind, zum Teil nur sehr klein, und der grösste Teil, weite Flächen über Quadratkilometer, sind Jagdbanngebiete. Jagdbanngebiete sind ja nicht einfach nur Reservate, wo sich der Wildhüter und vielleicht ein paar Verrückte einmal hinbegeben. Kollege Rieder hat darauf hingewiesen: Das sind ganz normale Gebiete, die sich bis zum Talboden erstrecken; da sind Dörfer, Menschen, Wirtschaft, Tal- und Berglandwirtschaft mit einbezogen.
Da hat es mir wirklich fast den Magen gedreht, als ich der Nationalratsdebatte Folgendes entnommen habe: Frage an einen Fraktionssprecher: "Sehr geehrter Herr Kollege, Sie sagen hier immer wieder, dass sich in Jagdbanngebieten keine Nutztiere befinden würden. Können Sie uns sagen, woher Sie diese offensichtlich falsche Information haben?" Antwort des Fraktionssprechers: "Meine Information war, dass es dort vor allem Wildtiere hat. So wurden wir in der Kommission informiert. Wenn Sie da andere Informationen haben, sind Sie auch eingeladen, vielleicht in die Kommission zu kommen." (AB 2019 N 1202) Diese Antwort des Fraktionssprechers war nicht nur völlig falsch, sie war sogar noch fast anmassend.
Ich bitte Sie also wirklich, hier der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Ich habe Ihnen noch das Resultat der nationalrätlichen Abstimmung zu diesem Punkt verschwiegen: Es gab 94 Stimmen für diese Regelung, und auf unseren ständerätlichen Beschluss vereinten sich 89 Stimmen – also auch hier ein knappes Resultat.
Ich bitte Sie, hier am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wenn Sie das Wort "Jagdbanngebiet" oder jetzt neu "Wildtierschutzgebiet" hören, dann stellen Sie sich ja darunter nicht vor, dass man gerade dort jagt. Man hatte diese Gebiete ausgeschieden, um eben geschützten Arten Zuflucht zu ermöglichen, damit sie dort geschützt sind. Deshalb heissen ja diese Gebiete Wildtierschutzgebiete.
Nun, es ist so, dass Sie ja heute in einigen Kolonien zur Schadenverhütung am Bergwald einige Steinböcke abschiessen können. Da könnten Sie sagen, wenn das bei Steinböcken geht, dann muss das bei den Wölfen auch gehen. Allerdings muss man das auch mit der speziellen Geschichte der Wiederansiedlung des Steinbocks verstehen. Ob es jetzt auch nötig ist, deshalb Wölfe in den Schutzgebieten abschiessen zu können? Der Bundesrat ist der Meinung: Nein, es ist nicht nötig, und zwar deshalb – das wurde auch bereits gesagt –, weil das Streifgebiet eines Wolfes wesentlich grösser ist als ein Schutzgebiet. Die Möglichkeit oder die Chance also, einen Wolf ausserhalb dieses Wildtierschutzgebietes zu schiessen, wenn es denn nötig ist, die besteht nach wie vor. Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, es gebe eigentlich eine Logik der Begriffe: Wenn es "Jagdbanngebiet" heisst, dann wird dort eben nicht gejagt; wenn es "Wildtierschutzgebiet" heisst, dann sind dort die geschützten Arten eben tatsächlich geschützt.
Ich bitte Sie, hier den Nationalrat zu unterstützen, aber ich denke, das ist dann die zweite Differenz, die Sie in der Einigungskonferenz behandeln können.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 13 Abs. 4
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 13 al. 4
Proposition de la commission
Maintenir

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Wir kommen zur letzten Differenz, zu Artikel 13 Absatz 4. Da geht es insgesamt um die Wildschadenregulierung. In Artikel 13 soll formuliert werden, dass der Bund die Kantone und vor allem betroffene Kreise anhört, denn die Kantone müssen hier ebenfalls zahlen, nämlich 50 Prozent beim Biber und 20 Prozent beim Wolf. Deshalb hat der Nationalrat beschlossen, dass man nicht nur die Kantone anhört, sondern auch die betroffenen Kreise. Wir in der UREK sind der Ansicht, dass diese Ergänzung nicht notwendig ist, weil es selbstverständlich ist, dass die Kantone die Erarbeitung von solchen Lösungen und Entscheiden mit den betroffenen Kreisen vornehmen.
Deshalb beantragen wir Ihnen hier ebenfalls, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten. Dieser Antrag wird von unserer Kommission einstimmig unterstützt.

Le président (Fournier Jean-René, président): Madame la conseillère fédérale ne souhaite pas s'exprimer.

Angenommen – Adopté

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Herbstsession 2019 • Fünfte Sitzung • 12.09.19 • 08h00 • 17.052
Conseil national • Session d'automne 2019 • Cinquième séance • 12.09.19 • 08h00 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Festhalten
Abs. 3
Aufheben

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Maintenir
Al. 3
Abroger

Angenommen – Adopté

Art. 7a Abs. 2 Bst. c
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Schilliger, Steinemann, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Festhalten

Art. 7a al. 2 let. c
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Schilliger, Steinemann, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Maintenir

Ruppen Franz (V, VS): Ich begründe hier meine Minderheit zu Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c.
Bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c beantrage ich Ihnen, am klaren Entscheid des Nationalrates festzuhalten. In verschiedenen Regionen der Schweiz haben die Bestände von geschützten schadenstiftenden Tieren stark zugenommen. Als Folge dieser hohen Populationen haben gewisse Wildbestände in vielen betroffenen Gebieten massiv abgenommen. Das Vorkommen von geschützten Wildarten wird nicht infrage gestellt. Es geht aber hier um ein dem Lebensraum und den Beutetieren angepasstes Management. Dabei kann bei gravierenden Rückgängen der Beutetiere eine verantwortungsvolle Planung und streng kontrollierte Durchführung einer Regulierung der Bestände zielführend sein. Mit diesem Artikel wird die Voraussetzung geschaffen, dass Bund und Kantone, wenn nötig, Massnahmen gegen überhöhte Bestände von geschützten Arten ergreifen können. In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Minderheit zu unterstützen.

Semadeni Silva (S, GR): Bei Artikel 7a folgen wir der Mehrheit der Kommission, wie auch bei den anderen Minderheiten. Es ist nicht nötig, dass hier noch einmal präzisiert wird, was mit den Wildbeständen passieren soll. Denn dies wird bereits im Zweckartikel und in der Verordnung geregelt. Zudem ist es nicht so, dass die Wildbestände gefährdet sind. Wir haben riesige Wildbestände an Hirschen und Rehen. Deswegen ist diese Präzisierung hier nicht nötig.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il gruppo liberale-radicale sostiene la proposta della maggioranza.

Vogler Karl (C, OW): Ich spreche hier im Sinne der Effizienz gleich zu allen Differenzen.
Unser Rat diskutiert heute zum dritten Mal das Jagdgesetz. Entsprechend ist es Zeit, dass sich die beiden Räte annähern und wir am Schluss eine Vorlage verabschieden, die das angekündigte Referendum überstehen wird. Ich sage das vor allem auch an die Adresse derjenigen, die den Wolf ins Pfefferland wünschen und von einer wolfsfreien Schweiz reden. Solches ist nicht realistisch. Der Wolf wird künftig Teil sein und ist auch heute Teil unserer Fauna. Wichtig ist aber gleichfalls – ich betone das ganz ausdrücklich –, dass wir jetzt auch die Grundlage für eine vernünftige Regulierung des Wolfs schaffen. Dieses Ziel wird dann erreicht, ich habe es gesagt, wenn wir eine hoffentlich quasi referendumsresistente Vorlage verabschieden. Das verlangt nach Kompromissbereitschaft, andernfalls geht man das Risiko ein, auf Jahre hinaus keine Wolfsregulierung machen zu können. Einen wichtigen Schritt dazu machen wir, wenn wir heute bei den verbleibenden Differenzen den jeweiligen Mehrheiten folgen.
Weil wir bei Artikel 4, "Jagdberechtigung", eine Differenz zum Ständerat geschaffen haben, eine Minderheit aber nicht eingereicht worden ist, beginne ich mit der Differenz bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen, weil der Wildschadenbegriff im allgemeinen Wildschadenbegriff, wie er im Zweckartikel des Gesetzes – also in Artikel 1 – angelegt ist, bereits enthalten ist. Entsprechend ist Buchstabe c zu streichen. Damit folgen wir auch dem Ständerat, welcher der Streichung diskussionslos zugestimmt hat.
Ich komme zu Artikel 11 Absatz 5, dem eigentlichen Pièce de Résistance der verbleibenden Differenzen, der Frage nämlich, ob neu auch in den Wildtierschutzgebieten – bisher "Jagdbanngebiete" – Wölfe zum Abschuss freigegeben werden dürfen. Auch hier bitte ich Sie, im Bewusstsein, dass auch in unserer Fraktion keine einheitliche Meinung besteht, jedoch unter dem Aspekt der Mehrheitsfähigkeit der Vorlage, der Mehrheit zu folgen. In einem Abstimmungskampf dürfte es einigermassen schwierig sein zu erklären, dass in Wildtierschutzgebieten Wölfe geschossen werden dürfen. Denn Wildtierschutzgebiete sind per se Orte, die geschützten Tieren als Rückzugsgebiete zugedacht sind. In diesen zu jagen ist damit primär auch eine Frage der Jagdethik. Es kommt hinzu, dass die Streifgebiete des Wolfs viel grösser sind als die Wildtierschutzgebiete und deshalb ein Wolf ohne Weiteres auch ausserhalb eines Schutzgebietes geschossen werden kann.
Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.
Ich komme zur letzten Differenz, derjenigen in Artikel 13 Absatz 4, der Frage, ob im Rahmen der Entschädigung von Wildschäden neben den Kantonen auch die sogenannt betroffenen Kreise anzuhören sind. Auch

hier bitte ich Sie, der Mehrheit und damit dem einstimmigen Ständerat zu folgen.

AB 2019 N 1504 / BO 2019 N 1504

Es macht keinen Sinn, das Gesetz mit einer Selbstverständlichkeit zu belasten. Der Bundesrat hört die sogenannt betroffenen Kreise ohne Weiteres und selbstverständlich an. Zu meinen, hier solches festhalten zu müssen, ist im Übrigen gefährlich und kontraproduktiv, weil solches an anderen Orten auch nicht festgehalten wird. Das könnte zum falschen Schluss führen, dass, wenn solches nicht festgehalten wird, betroffene Kreise eben dann nicht anzuhören sind. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.
Zusammengefasst bitte ich Sie, jeweils immer der Mehrheit zu folgen.

Hess Lorenz (BD, BE): Wie immer in dieser Phase der Differenzbereinigung geht es darum, sich anzunähern und das Gesetz schlussendlich so zu gestalten, dass wir bei den Schlussabstimmungen auch eine Chance haben, dieses Gesetz zu verabschieden.
Vorab möchte ich Sie bitten, hier bei diesen Differenzen jeweils die Mehrheit zu unterstützen. Insgesamt ist dieses Gesetz, wie wir es jetzt hier zum dritten Mal beraten, ein ausgewogenes Gesetz. Es ist nicht, wie das von den Referendumsführerinnen und -führern schon jetzt gesagt wird, ein "Wolfsabschussgesetz". Es ist ein ausgewogenes Gesetz, und was dabei häufig nicht beachtet wird, ist, dass auch in diesem Gesetz wesentliche Tierschutzaspekte drin sind, beispielsweise die Wildkorridore und die gesetzliche Regelung der Nachsuche.
Insofern bitten wir Sie, hier jeweils der Mehrheit zu folgen und damit die Differenzen auszuräumen.
Ich komme zur einen relevanten Differenz, welche die Bejagung des Wolfs in den Jagdbann- bzw. dann neu in den Wildtierschutzgebieten anbelangt. Ich glaube, wir sollten in diesem Gesetz das Fuder nicht überladen. Bei allem Respekt vor den Anliegen der Nutztierhalter, die tatsächlich in gewissen Gebieten und Kantonen Probleme mit dem Aufkommen des Wolfs haben, sollten wir hier das Augenmass nicht verlieren. Der Wolf kann dort, wo es nach Gesetz dann nötig und machbar ist, tatsächlich teilweise bejagt werden. "Bejagt werden" heisst übrigens nicht, dass er einfach zur Jagd freigegeben wird, sondern dass nach ganz klaren Vorgaben und Bedingungen einzelne Tiere durch die Behörden abgeschossen werden könnten. Wenn das in gewissen Gebieten begründet ist und tatsächlich stattfinden soll, dann muss das nicht im Jagdbann- oder eben im Wildtierschutzgebiet erfolgen: Diese Gebiete sind wesentlich kleiner als das ganze Streifgebiet, das ein Wolfsrudel hat. Sollte also dereinst ein Wolfsrudel dezimiert werden müssen, kann man das im Wesentlichen und sehr gut ausserhalb dieser Wildtierschutzgebiete machen. Wildtierschutzgebiete sind, wie der Name sagt, dazu da, dem Wild Schutz zu gewähren. Das gilt für alle Tierarten, und dort sollte nicht noch ein künstlicher Jagddruck erzeugt werden.
Deshalb bitte ich Sie hier im Namen unserer Fraktion, diese Frage im Sinn der Mehrheit zu beantworten. Wir sollten nicht noch das Fuder überladen, wie man so schön sagt, und tatsächlich die Bejagung im Jagdbann- oder im Wildtierschutzgebiet anstreben. Das ist einer der wesentlichen Punkte, denke ich, die dazu führen können, dass wir am Schluss auch, wie dies schon Kollege Vogler angetönt hat, eine referendumsfähige Vorlage haben. Wir sollten sie nicht unnötig belasten mit unnötigen Artikeln und Vorschriften.
Ich komme ganz kurz noch zur letzten Differenz, zur Anhörung der betroffenen Kreise. Ich bitte Sie auch hier, der Mehrheit zu folgen. Wir brauchen in einem Gesetz nicht noch festzuschreiben, was bei all diesen Entscheiden, die über Eingriffe in Wildtierschutzgebiete, Wildruhezonen usw. gefällt werden, ohnehin schon Tatsache ist. Im Rahmen des Jagdgesetzes bzw. dessen Umsetzung ist es in unserem System üblich, dass die betroffenen Kreise angehört werden. Das betrifft insbesondere auch die Kantone. Wir brauchen das hier nicht noch speziell festzuhalten.
Zusammengefasst möchte ich Sie bitten – deshalb spreche ich hier nur einmal –, dass Sie im Rahmen der Differenzen überall der Mehrheit folgen, sodass wir am 27. September schlussendlich das Gesetz verabschieden können.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich auch gleich zu allen vier verbleibenden Differenzen. Der Bundesrat unterstützt überall die Mehrheit Ihrer Kommission. Ich möchte Ihnen insbesondere danken, dass Sie bei Artikel 4 eine Kompromissvariante gefunden haben. Ich hoffe, dass das etwas ist, worauf sich der Ständerat dann auch einlassen kann. Ich denke, es ist ein guter Kompromiss, dass die kantonalen Jagdprüfungen harmonisiert werden, aber von den Kantonen nicht verpflichtend gegenseitig anerkannt werden müssen.
Insbesondere begrüsse ich, dass Ihre Kommission bei Artikel 11 Absatz 5, wo es um den Abschuss von Wölfen auch in Wildtierschutzgebieten geht, festhalten möchte. Auch der Bundesrat ist der Meinung, dass Wildtierschutzgebiete – wie das der Name ja sagt – eben dazu da sind, Wildtiere zu schützen. Also soll man in diesen Gebieten dann nicht trotzdem wieder jagen können. Die spezifische Geschichte mit den Steinböcken

ist Ihnen mittlerweile bekannt. Aber es gibt wirklich keinen Grund, hier jetzt zusätzlich auch für die Wölfe solche Abschussmöglichkeiten in den Wildtierschutzgebieten vorzusehen.
Ich bin froh, dass der Präsident des Berner Jägerverbandes das auch so sieht. Das zeigt: Hier geht es nicht um Jäger gegen Nichtjäger, sondern um die Frage, ob man sich daran hält, dass Wildtierschutzgebiete eben den Schutz gewähren sollen. Die Möglichkeit, Wölfe – ihre Streifgebiete gehen ja weit über diese Schutzgebiete hinaus – abzuschiessen, gibt es nach wie vor.
In diesem Sinn bitte ich Sie, bei allen Differenzen die Mehrheit Ihrer Kommission zu unterstützen.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Es ist etwas verwirrend, wir sprechen im Moment eigentlich nur über eine Differenz. Es gibt aber insgesamt vier Differenzen, die wir nach der Beratung im Ständerat noch haben. Der Ständerat hat bei allen vier Punkten, die in der letzten Runde noch different waren, an seinem Beschluss festgehalten. Wir haben in der letzten Runde also noch die gleichen vier Differenzen.
Wir beraten jetzt Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c. Eine Vorbemerkung: Wir hatten noch eine Differenz bei Artikel 4, bei den kantonalen Jagdprüfungen. Dort gab es seitens der Kantone und der Jagdverbände den Wunsch nach einer Harmonisierung. Es gab eine Debatte über die Anerkennung der kantonalen Jagdprüfungen. Die UREK-NR hat nun beschlossen, salomonisch Ja zur Harmonisierung zu sagen, die automatische Anerkennung in Artikel 4 Absatz 3 aber zu streichen. Das haben wir so in der Kommission beschlossen. Es wurde keine Minderheit eingereicht. Das ist aber ein neuer Antrag. Das heisst, dieser geht in die Einigungskonferenz. Die Einigungskonferenz ist somit Tatsache – dies als Vorbemerkung, damit Sie das für die Abstimmungen wissen.
Nun zu Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c: Es geht um die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Regulierung geschützter Arten möglich sein soll. Soll auch der Erhalt des kantonalen Jagdregals eine solche Voraussetzung sein? Die Antwort der Kommission und des geltenden Rechts lautet: Ja, denn das ist bereits in der Jagdverordnung geregelt. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Jagdverordnung legt nämlich fest, dass eine Regulierung von Beständen erlaubt ist, wenn geschützte Tierarten "hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen". Es handelt sich also um einen weitgefassten Wildschadenbegriff bei der Regulierung, die durch die Wildhut vorgenommen werden kann. Wenn wir das nochmals ins Jagdgesetz schreiben, dann haben wir eine Doppelspurigkeit und gleichzeitig eine Einschränkung des Wildschadenbegriffs. Ihre Kommission ist der Meinung, man soll diesen Wildschadenbegriff offen halten und ihn nicht spezifisch für dieses Jagdregal einschränken. Der Ständerat war einstimmig auch dieser Meinung – einstimmig.
Die UREK-NR beantragt Ihnen mit 13 zu 12 Stimmen, dem Beschluss des Ständerates zu folgen und damit Buchstabe c in Artikel 7a Absatz 2 zu streichen.

AB 2019 N 1505 / BO 2019 N 1505

Hausammann Markus (V, TG): Geschätzter Herr Kollege Müller, ich danke für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage zu Artikel 4 Absatz 3. Mit dem Beschluss, diesen Absatz aufzuheben, wäre auch der bisherige Artikel aus dem geltenden Recht aufgehoben, der es den Kantonen explizit ermöglicht, tageweise Bewilligungen auszustellen. Wie soll das in der Praxis gehandhabt werden?

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Das war eine lange Diskussion in der Kommission, in diesem Sinne besten Dank für die Frage. Der bestehende Absatz 3 regelt das nur für Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und für Jagdgäste unbestimmter Art. Wenn ein Jäger eine kantonale Jagdprüfung gemacht hat, dann ist es heute schon gelebte Praxis, dass er auch in anderen Kantonen eine Jagdberechtigung erhält. Es ändert sich also nichts daran.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie s'est réunie le 10 septembre dernier pour traiter les quatre divergences qui subsistent entre les deux conseils. Les avis sont clairs; je ne vais pas refaire tout le débat, mais simplement vous transmettre les résultats issus de nos délibérations.
A l'article 4, la majorité de la commission vous propose de soutenir une proposition de notre collègue Lorenz Hess qui vise à maintenir la version du Conseil fédéral sans l'alinéa 3 issu du droit en vigueur. Cet alinéa permet aux cantons d'octroyer à des personnes qui se préparent à passer l'examen de chasseur, ainsi qu'à des hôtes, une autorisation de chasser limitée à quelques jours. La commission ne souhaite pas cet alinéa et vous propose donc, par 13 voix contre 11 et 1 abstention, de soutenir la version du Conseil fédéral, mais sans l'alinéa 3. Aucune proposition de minorité n'a été déposée.

A l'article 7a alinéa 2 lettre c, la minorité Ruppen propose de maintenir la version arrêtée par notre conseil, c'est-à-dire de maintenir la disposition prévue à la lettre c qui permet des régulations, si elles sont nécessaires à la préservation de populations sauvages adaptées au niveau régional. La majorité de la commission ne partage pas cette position et se rallie à la décision du Conseil des Etats, qui a biffé cette lettre. La commission s'est prononcée par 13 voix contre 12.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19296)
Für den Antrag der Minderheit ... 99 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 74 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 11 Abs. 5
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11 al. 5
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ruppen Franz (V, VS): Bei Artikel 11 Absatz 5 beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zu folgen.
In Jagdbanngebieten soll neben dem Abschuss von jagdbaren Tieren und Steinböcken auch der Abschuss von Wölfen zugelassen werden, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. Wenn man eine Bestandesregulierung oder einen Einzelabschuss eines Wolfes, der Schaden verursacht, vornehmen will, die eidgenössischen Jagdbanngebiete aber gleichzeitig als Ruhezone für den Wolf gelten, dann wird sich der Wolf dorthin zurückziehen und seine Population entwickeln. Schlussendlich werden wir die gleiche Situation vorfinden wie bei den Hirschen und anderen Wildtieren, die sich in den Jagdbanngebieten massiv vermehren und unglaubliche Schäden verursachen.
Wenn der Wolf von der Bejagung im Jagdbanngebiet ausgenommen wird, erweisen wir uns einen Bärendienst. Der Wolf soll reguliert werden, wenn es nötig ist. Also soll er auch überall reguliert werden können, wenn es nötig ist. Wenn das nicht ermöglicht wird, dann kann das Ziel der Bestandesregulierung nicht erreicht werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, meiner Minderheit zu folgen.

Semadeni Silva (S, GR): Ich werde zu den beiden letzten Differenzen sprechen.
Die Differenz in Artikel 11 Absatz 5 soll stehenbleiben, genau so, wie es die Kommissionsmehrheit beantragt. Der Artikel war auch im Ständerat umstritten und ist sachlich wichtig: In den eidgenössischen Jagdbanngebieten sollen Wölfe nicht gejagt werden dürfen. Eine Ausnahme ist nur im begründeten Fall der Steinböcke zu akzeptieren. Jagdbanngebiete heissen neu "Wildtierschutzgebiete", das heisst, dort sind die Wildtiere in Ruhe zu lassen und nicht durch Wolfsjagden zu stören. Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Bei Artikel 13 Absatz 4 wird die SP-Fraktion ebenfalls der Mehrheit folgen. Das sind die beiden letzten Differenzen. Doch auch nach deren Bereinigung, so oder so, geht das revidierte Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) zu weit. Wir werden es nicht unterstützen können. Die beste Antwort auf die natürliche Rückkehr der Grossraubtiere ist nicht der Abschuss, sondern der Schutz der Nutztiere. Ob wir das wollen oder nicht: Die Wölfe sind da. Wo Herdenschutzmassnahmen effektiv getroffen werden, gibt es wenig Nutztierrisse, wie das Beispiel der Alp Stutz bei Splügen in Graubünden zeigt: Letztes Jahr, ohne Schutzmassnahmen, riss dort ein Wolf 59 Schafe. In diesem Jahr wurde trotz Rudelbildung genau in diesem Gebiet – mit Schutzmassnahmen – ein einziges Lamm gerissen. Um die Umsetzung des

vom Bund unterstützten Herdenschutzes erfolgreich vorzunehmen, braucht es die Zusammenarbeit aller Akteure und aller Interessengruppen. Alle sollten am selben Strick ziehen, damit die Kleinviehhalter bestmöglich unterstützt werden können. Leider haben sich aber in der Revision des JSG die radikalen Wolfsgegner durchgesetzt, die sich für die Wiederausrottung der zurückgekehrten einheimischen Grossraubtiere einsetzen und Herdenschutzmassnahmen als nicht zielführend diskreditieren.
Die Revision schiesst somit über das ursprüngliche Ziel der Motion Engler hinaus, welche Massnahmen zur Regulierung eines Wolfsbestandes verlangt, aber nur dann, wenn die Wölfe "sich an ausreichend geschützte Herden oder Weiden wagen oder das scheue Verhalten gegenüber dem Menschen zu verlieren beginnen". Bei dieser Revision stehen hingegen vorsorgliche Abschüsse im Vordergrund. Wenn geschützte Wildtiere – nicht nur Wölfe – stören, dann können sie vorsorglich dezimiert werden, ohne dass sie grossen Schaden angerichtet haben und ohne die Pflicht zu Präventionsmassnahmen. Vielleicht können sie auch noch in Wildtierschutzgebieten geschossen werden. Zusammen mit der Kompetenzdelegation an die Kantone geht das alles viel zu weit. Das Referendum der Umweltorganisationen ist deshalb nach wie vor aktuell.
Die SP-Fraktion wird die Revision ablehnen.

Aebi Andreas (V, BE): Geschätzte Frau Kollegin Semadeni, geben Sie mir Recht, dass es Gebiete gibt – ich denke ans Berner Oberland –, die so zerklüftet sind, dass ein Herdenschutz nicht möglich ist und diese Gebiete so kurz- oder längerfristig für die Schafhaltung aufgegeben werden müssen?

Semadeni Silva (S, GR): Das kann ich jetzt nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen. Aber es gibt Alpwirtschaften, die auch sonst verlassen werden, weil sie nicht gut

AB 2019 N 1506 / BO 2019 N 1506

zugänglich oder unrentabel sind. Ich kann mir aber vorstellen, dass die Alpwirtschaft so umstrukturiert werden kann, dass man die Alpen weiterhin bestossen kann, auch wenn das nacheinander erfolgen muss und nicht, wie man es sich gewohnt ist. Die Landwirtschaft ist in einem Strukturwandel, und das betrifft auch die Alpwirtschaft.

Campell Duri (BD, GR): Sie haben vorhin ein Beispiel dafür gebracht, dass, wenn man guten Schutz bietet, nichts passiert. Das stimmt nicht. Sie haben ein Einzelbeispiel gebracht. Ich zähle Ihnen mehrere unterschiedliche Fälle auf, wo Schutz vorhanden war und trotzdem Schafe gerissen wurden. Schutz gleich keine Risse – das ist nicht so.
Ich möchte Ihnen die Frage stellen wie mein Vorredner. Frau Silva Semadeni, Sie sind sehr naturverbunden. Die Verbuschung wird kommen. Ich kann Ihnen sagen, wir kennen im Bauernverband *(Interruzione della presidente: La domanda!)* etliche Alpen, die nicht mehr bestossen werden. Wie sehen Sie die Zukunft, wenn die Alpen verbuschen und nicht mehr bewirtschaftet werden?

Semadeni Silva (S, GR): Also, erstens gibt es keinen hundertprozentigen Schutz, das habe ich nicht behauptet. Wenn wir Grossraubtiere haben, wird es Schäden geben, auch in Zukunft. Wie wir aber wissen, verenden jährlich um die viertausend Tiere bei der Sömmerung – viertausend! Wolfsrisse gibt es einige Hundert. Man muss also auch das Verhältnis betrachten.
Zweitens, zur Verbuschung: Wir haben die Agrarpolitik. Sie wissen es bestens, wie wir uns voll dafür einsetzen, dass die Verbuschung zurückgebunden wird. Aber auch das ist ein Trend, der daher rührt, dass die Landwirtschaft sich in einem Strukturwandel befindet. Ich kenne im Moment, zum Beispiel im Kanton Graubünden, keine einzige Alp, die verbuscht wäre. Auf der Alpensüdseite gibt es einige. Aber diesen Trend versuchen wir mit der Agrarpolitik zu bekämpfen. Es gibt super Unterstützungen für die Bergbauern, und das habe ich immer unterstützt, und ich werde das auch in Zukunft machen.

Roduit Benjamin (C, VS): Madame Semadeni, vous voulez transformer les zones de protection en garde-manger pour les loups. Ma question est la suivante: que se passera-t-il dans ces zones lorsqu'on ne pourra plus observer ni cerf ni chevreuil puisqu'ils auront été mangés par vos fameux loups?

Semadeni Silva (S, GR): Cher collègue Roduit, merci pour cette question. Je peux vous dire que ce danger n'existe pas. Je connais très bien le canton des Grisons: il y a 16 000 cerfs et les chasseurs doivent en tuer chaque année 6000! C'est difficile de les tuer; il y a même une chasse spéciale qui est organisée pour cela. Alors il n'y a pas de problème. Et, surtout, les loups ne restent pas dans un coin: ils se déplacent sur un énorme territoire, ils sont très mobiles. C'est pour cela que ces zones doivent rester des zones de tranquillité pour les animaux sauvages. Les chasseurs sont aussi contents qu'il en soit ainsi.

Regazzi Fabio (C, TI): Collega Semadeni, dal suo accorato intervento devo dedurre – mi confermi se è così – che lei e il suo gruppo avete più a cuore il destino di qualche lupo rispetto a quello degli agricoltori di montagna. È così?

Semadeni Silva (S, GR): Che bella domanda, caro collega! La risposta è: naturalmente no! La sua è una domanda puramente polemica.
Il ritorno dei grandi predatori dimostra che noi abbiamo un'ottima legge per la protezione del bosco e una buona legge per la caccia. Così c'è posto sia per i lupi, sia per i cacciatori e anche per le popolazioni di montagna. Per la biodiversità è importante che gli animali selvatici, come i cervi e i caprioli, abbiano anche dei nemici naturali. Per i contadini di montagna bisogna prendere quelle misure di cui ho parlato prima. Sono misure che vengono sostenute dalla Confederazione e che hanno successo, ma naturalmente non al 100 per cento, perché non esiste la sicurezza al 100 per cento.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Liebe Kollegin Semadeni, im Kanton Graubünden wurden letztes Jahr 115 Nutztiere von Wölfen gerissen, dieses Jahr bereits 82. Wir haben vier stark wachsende Wolfsrudel, die bereits im letzten Winter, auch im Bündner Rheintal, auch im Bezirk Imboden, wo sich Domat/Ems befindet, mehrmals um die Dörfer gesehen wurden.
Finden Sie es gegenüber der Landwirtschaft, aber auch gegenüber der Bündner Bevölkerung nicht etwas respektlos, wenn Sie das einfach als "Strukturwandel" abtun?

Semadeni Silva (S, GR): Dass die Wölfe zurückgekehrt sind, liebe Kollegin Martullo, ist natürlich nicht dem Strukturwandel in der Landwirtschaft unterzuschieben. Es ist so, dass sie zurückgekommen sind, weil wir ein gutes Waldgesetz haben, weil wir ein gutes Jagdgesetz haben und weil sie hier einen Lebensraum finden. Es ist wichtig, dass diese Wölfe sich von Wildtieren ernähren und nicht Nutztiere reissen. Deswegen habe ich vorhin von diesen Herdenschutzmassnahmen gesprochen.
Sie bringen jetzt die Statistik ein: letztes Jahr 115 Risse, davon 59 auf dieser Alp, die ich vorhin erwähnt habe, der Alp Stutz bei Splügen – 59 auf einer einzigen Alp ohne Herdenschutzmassnahmen! Dieses Jahr war es dort nur ein Lamm. Sie sagen: bis jetzt 82 Risse – stimmt. Wir haben vier Rudel im Graubünden, wir haben viel mehr Wölfe, aber wir haben auch mehr Herdenschutzmassnahmen. Das zeigt, dass das etwas bringt.
Ich bin selbstverständlich sofort einverstanden, dass man einen Wolf abschiessen kann, wenn er die Scheu vor dem Menschen verliert, da habe ich gar nichts dagegen. Aber einfach so Wölfe, die keine Schäden verursachen, vorsorglich abzuschiessen, das geht zu weit.

von Siebenthal Erich (V, BE): Sind Sie nicht auch der Meinung, dass wir diese Tiere massiv reduzieren und die Finanzen viel effizienter an anderen Orten einsetzen sollten? Dann würde wieder Ruhe in unserem Land einkehren.

Semadeni Silva (S, GR): Wenn man die Tiere "massiv reduzieren" will, braucht es natürlich eine Begründung – das ist für mich zentral. Man darf Tiere nicht einfach abschiessen, nur weil sie da sind oder weil sie irgendwelche Störungen verursachen. Das kann ich nicht akzeptieren. Es ist wichtig, Geld für Schutzmassnahmen einzusetzen, weil wir uns ja auch für die Biodiversität einsetzen. Grosse Raubtiere sind Teil unserer einheimischen Fauna. Wir müssten eigentlich froh sein, dass sie wieder da sind, und ein positives Verhältnis zu ihnen entwickeln. Ich bin aber mit Ihnen einverstanden, dass die Bauern in der Alpwirtschaft, die deswegen grössere Umtriebe und Auslagen haben, zu unterstützen sind.

Girod Bastien (G, ZH): Ich muss Herrn Hess Recht geben: Das ist nicht nur ein Wolfsabschussgesetz, es ist auch ein Gesetz zum Abschuss von Biber, Luchs, Gänsesäger und anderen geschützten Arten. Das Gesetz ist sozusagen ein Biber im Wolfspelz oder auch ein Luchs im Wolfspelz oder ein Gänsesäger im Wolfspelz.
Unter dem Vorwand, es gehe um den Wolf, wird nämlich nicht nur der Wolf zum Abschuss freigegeben. Nein, mit Artikel 7a kann der Bundesrat auch weitere geschützte Tiere auf die Abschussliste aufnehmen. Wir wissen: Bei den erwähnten Tieren – beim Biber, beim Luchs, beim Gänsesäger – hatten wir im einen oder im anderen Rat immer eine Mehrheit für den Abschuss. Sie werden jetzt aus strategischen Gründen nicht mehr explizit im Gesetz genannt. Aber in diesem Gesetz ist immer noch diese Hintertür drin. Ich weiss, wie dieses Parlament funktioniert: Sobald dieses Gesetz angenommen wäre, würde man versuchen, Druck auf den Bundesrat auszuüben, um diese Hintertür zu aktivieren und die Abschussliste um Biber, Gänsesäger und Luchs zu erweitern. Von dem her haben Sie Recht, Herr Hess: Es geht nicht nur um den Wolf, es geht auch um andere geschützte Arten.
Aber beim Wolf hat das Parlament alle Hemmungen verloren – alle Hemmungen! Verschiedene der feurigsten

Befürworter dieses Gesetzes sprechen sich offen für die Ausrottung des

AB 2019 N 1507 / BO 2019 N 1507

Wolfes aus, nicht nur die regionale Ausrottung, sondern die schweizweite Ausrottung.
Man muss den Antrag einmal genauer anschauen, mit diesen Wildtierschutzgebieten oder Jagdbanngebieten. Es kommt beides auf das Gleiche heraus, Wildtierschutz oder Jagdbann: Wildtiere schützen oder nicht jagen. Es sollte eigentlich klar sein, dass man den Wolf hier nicht auch noch jagen darf. Wenn man die Diskussion hört, könnte man denken, sie seien riesig, diese Gebiete. Ich habe hier eine Karte, wo Sie sehen, wie viele dieser Gebiete es gibt. Die roten Punkte, die Sie sehen, entsprechen insgesamt einer kleinen Fläche; etwa 3 Prozent der Fläche der Schweiz sind solche Gebiete. Jetzt soll der Wolf auch noch in diesen Gebieten gejagt werden können. Das zeigt, dass es hier eben nicht nur um die Reduktion, sondern – zumindest regional – auch um die Ausrottung des Wolfs geht.
In diesen Gebieten haben wir zum grössten Teil Wald. Es wurde vorhin erwähnt, dass man das Problem hat, dass es dort zu viele Wildtiere – Hirsche – gibt. Mit dem Wolf würde eben genau ein Gleichgewicht hergestellt, ein Gleichgewicht, das der Natur hilft, weil man in den Wäldern weniger Bissschäden hat und dieses natürliche Gleichgewicht wieder da ist. Von dem her wäre das eine grosse Verbesserung.
In gewissen dieser Jagdbanngebiete gibt es auch Nutztierhaltung, aber dort ist der Bund besonders engagiert, dort hat man einen besonders guten Herdenschutz, was dazu führt, dass man dort keine Probleme hat. Das zeigt auch, dass, wenn man sich engagiert, wenn man schaut, eine Koexistenz mit dem Wolf durchaus machbar ist.
Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Sie vorhin einen Minderheitsantrag angenommen haben, wonach der Abschuss auch möglich ist, um angemessene Wildbestände zu garantieren. Das zeigt eigentlich auch, dass es eben nicht nur um diese Nutztiere geht: Es geht den vielen Jägern, die wir hier im Saal haben – sie sind wahrscheinlich überproportional vertreten, die Jäger in diesem Saal –, auch darum, dass es weniger zu schiessen gibt oder dass es schwieriger wird, Wildtiere zu schiessen, wenn der Wolf halt da ist. Deshalb kann der Wolf mit diesem Gesetz neu auch abgeschossen werden, wenn er einfach zu viele Rehe und Hirsche jagt – auch wenn das gut wäre für den Wald.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Absatz gemäss Minderheitsantrag abzulehnen.
Ich mache aber auch kein Geheimnis daraus: Die Grünen werden in jedem Fall das Referendum unterstützen. Das ist kein Gesetz für das 21. Jahrhundert: Es zeigt einen veralteten Umgang mit der Natur, hier fehlt der Respekt vor der Natur. Wenn alle Länder so mit ihren Raubtieren umgingen, hätten wir keine Raubtiere mehr auf dieser Welt. Wir könnten sie nur noch im Zoo betrachten. Raubtiere sind wichtig, sie gehören zur Natur, sie gehören zum Gleichgewicht der Natur, und deshalb müssen wir auch in der Schweiz Wege finden, wie wir mit den Raubtieren zusammenleben – und eben nicht nur mit den Raubtieren, sondern auch mit anderen geschützten Arten. Der Biber ist kein Raubtier, aber auch er steht auf der Abschussliste, und auch er sollte geschützt werden.

Ruppen Franz (V, VS): Die SVP-Fraktion unterstützt bei Artikel 11 Absatz 5 die Minderheit Ruppen, d. h. die Fassung gemäss Ständerat. Falls in Jagdbanngebieten kein Einzelabschuss und keine Regulation geschützter Tiere möglich sind, kann sich ein schadenstiftender Wolf ständig dem Abschuss entziehen. Die Schäden nehmen ständig zu, insbesondere dort, wo sich ein solches Schutzgebiet im Schadens- und Abschussperimeter befindet. Auch eine regelmässige und wirksame Regulation wird so infrage gestellt, wenn sich ein eidgenössisches Schutzgebiet oder mehrere im Streifgebiet eines Wolfsrudels befinden. In Kantonen mit grossflächigen Schutzgebieten ist also eine wirkungsvolle Regulierung nicht möglich. Wenn der Wolf in diesen Jagdbanngebieten nicht jagdbar ist – unter den üblichen Voraussetzungen natürlich –, dann zieht sich der Wolf in diese Banngebiete zurück, kann sich dort vermehren und greift Wild- und Nutztiere an. Um zu verhindern, dass von Jagdbanngebieten solche Gefahren ausgehen, muss hier der Version des Ständerates gefolgt werden.
Wir können heute feststellen, dass die Wolfspopulation momentan stark ansteigt. Wir haben heute in der Schweiz bis zu acht Rudel. Es muss nun auch in den Jagdbanngebieten – neu "Wildtierschutzgebiete" – reguliert werden können, damit diese Population entsprechend eingegrenzt werden kann, dies nicht zuletzt auch unter dem Aspekt des Schutzes der im Alpenraum lebenden Nutztiere.
Als dieses Parlament 2017 die Beratungen zum Jagdgesetz aufnahm, gab es in der Schweiz zwei nachgewiesene Wolfsrudel. Heute, 2019, gibt es acht nachgewiesene Wolfsrudel, und in zwei Jahren werden es wohl 16 bis 24 Wolfsrudel sein, verteilt über die ganze Schweiz. Wenn wir hier jetzt nicht der Version des Ständerates folgen, dann gibt es einen Bereich, in welchem die Wildhut keine Eingriffsmöglichkeiten mehr hat; sie kann dann nämlich auf dem gesamten eidgenössischen Wildtierschutzgebiet nicht eingreifen. Dort wird diese Po-

pulation – also die Rudel – unkontrollierbar ansteigen. Sie wird weit über das Mass hinausgehen, was diese Gebiete ertragen können. Es wird in diesen Gebieten, in denen nicht nur Wildtiere, sondern auch Nutztiere und Menschen leben, entsprechend grosse Schäden geben.
Abschliessend weise ich noch darauf hin, dass auch die kantonale Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft es begrüssen würde, wenn die Regulierbarkeit von Wölfen in Jagdbanngebieten verankert würde.
In diesem Sinne bitte ich Sie, der Minderheit Ruppen und damit dem Ständerat zu folgen.

Addor Jean-Luc (V, VS): Doit-on considérer qu'en soumettant l'idée de district franc, de réserve, le législateur avait pour but de protéger les loups? Pensez-vous que ce genre de considération est acceptable par la population, quand on voit ce qui s'est passé, il y a encore quelques jours, en Valais?

Ruppen Franz (V, VS): Also in diesem Gesetz ist ja klar festgehalten, dass auch der Bestand der Wolfspopulation erhalten werden muss. Aber es geht eben auch darum, Wildtiere und vor allem Nutztiere zu schützen. Wir sehen, was gerade in den letzten Tagen wieder im Wallis passiert ist – es gab im Goms wieder Risse, es wurden zehn bis zwölf Schafe gerissen, und es wurde, auch im Goms, ein schottisches Hochlandrind gerissen. Das ist die Situation, die wir heute haben.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Die Diskussion war jetzt relativ weitläufig, sage ich einmal. Eigentlich geht es nur um eine Frage, nämlich: Soll in den Jagdbanngebieten, die jetzt neu "Wildtierschutzgebiete" heissen, der Wolf reguliert werden können?
Der Ständerat hat sich in der dritten Beratungsrunde mit 24 zu 16 Stimmen dafür entschieden, Ihre Kommission jedoch mit 13 zu 10 Stimmen dagegen.
Es gibt drei Gründe, weshalb die Kommission so entschieden hat. Der erste Grund ist klar politisch motiviert: Es geht um das Referendum. Man will die Referendumsabstimmung nicht mit diesem Punkt belasten. Die zwei anderen Punkte sind fachlicher Art. Da bitte ich Sie im Namen der Kommission jetzt wirklich, zum rationalen Denken zurückzukehren.
Es endet jetzt halt in einem kurzen biologischen Exkurs. Tatsache ist: Wölfe jagen effizienter im Rudel, dann können sie effizient Wildtiere jagen. Wieso macht man nun Wildtierschutzgebiete? Weil sich dort eben die Räuber wie auch die Beute entwickeln können. Herr Ruppen hat das selber gesagt: Die entwickeln sich dann in diesen Wildtierschutzgebieten. Ja, das will man! Dann gibt es eine natürliche Räuber-Beute-Beziehung. In dieser natürlichen Räuber-Beute-Beziehung folgt die Abundanz – das heisst die Häufigkeit – des Räubers der Abundanz der Beute. Wenn also der Räuber die Beute dezimiert, dann dezimiert er sich irgendwann auch selber. Genau das wollen wir in Wildtierschutzgebieten tun, und das Ganze ist eben auch besser für die Nutztiere, weil wir dann intakte Rudel am richtigen Ort haben, an dem Ort, den wir ihnen zugedacht haben. Deshalb wollen wir in den Wildtierschutzgebieten eben nicht eingreifen.

AB 2019 N 1508 / BO 2019 N 1508

Die Kommission und Herr Ruppen wollen hier dasselbe: Wir wollen möglichst wenig Schaden ausserhalb der Wildtierschutzgebiete, wir wollen möglichst wenig Schaden an den Nutztieren, wir wollen möglichst wenig vergandende Alpen. Deshalb braucht es nach Meinung der Kommission die Wildtierschutzgebiete, damit man dort die natürliche Dynamik hat. Wenn ein Wolfsrudel dieses Gebiet doch verlässt, dann kann man regulieren: Dann erschiesst man Jungtiere. Man gefährdet also nicht die soziale Struktur des Rudels, sondern erschiesst Jungtiere und hat so die Sache wieder im Griff.
Das ist der Ansatz, der biologisch-fachliche Ansatz, den die Kommission hier verfolgt. Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund wirklich: Lassen Sie die Abschüsse im Wildtierschutzgebiet nicht zu! Sie zeigen Rückgrat, wenn Sie diese Fakten berücksichtigen.
Was noch dazukommt: Die Grösse des Streifgebietes eines Wolfsrudels ist immer grösser als ein Wildtierschutzgebiet, sodass man, wenn man dann trotzdem in ein Rudel eingreifen will, das ausserhalb des Wildtierschutzgebiets immer tun kann.
Das waren die drei Argumente der Kommission. Ich entschuldige mich für den Exkurs und bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Semadeni Silva (S, GR): Danke, Herr Kommissionssprecher, für die klare Auslegung. Ich würde Sie nur noch gerne bitten zu sagen, um welche Wildtierschutzgebiete es geht. Es gibt nämlich unterschiedliche, und es sind nicht alle betroffen.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Es sind nur die eidgenössischen Gebiete betroffen.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: L'article 11 alinéa 5 touche un sujet très sensible, vous l'avez entendu. Je ne vais pas me lancer à nouveau dans le débat sur le loup; il a déjà été mené lors de la dernière session, et on l'a recommencé un peu aujourd'hui. Je vais aborder l'essentiel en bref.
A cet article, nous sommes saisis de la proposition de la minorité Ruppen, qui prévoit de maintenir la version du Conseil des Etats, c'est-à-dire d'autoriser le tir du loup lorsque diverses conditions sont remplies.
La commission a voulu suivre la version décidée lors du premier examen en conseil, c'est-à-dire en excluant le loup de cette disposition, et ce par 13 voix contre 10 et 1 abstention. La version décidée par notre conseil est donc confirmée par la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19297)
Für den Antrag der Minderheit ... 92 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 91 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 13 Abs. 4
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Festhalten

Art. 13 al. 4
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Ruppen, Bourgeois, Imark, Marchand-Balet, Müri, Page, Rösti, Tuena, von Siebenthal, Wobmann)
Maintenir

Ruppen Franz (V, VS): Bei der dritten Differenz, bei Artikel 13 Absatz 4, verlange ich mit meiner Minderheit, dass am klaren Entscheid dieses Rates – des Nationalrates – festgehalten wird.
Der Bundesrat soll die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht nach Anhören der Kantone und der betroffenen Kreise bestimmen. Es geht hier um die Berücksichtigung der verschiedenen Nutzerinteressen sowie um den Einbezug der betroffenen Nutzergruppen in das Verfahren. Die am stärksten betroffenen Nutzergruppen sollen in die relevanten Prozesse einbezogen werden.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie um Zustimmung zu dieser Minderheit.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il gruppo popolare democratico e il gruppo liberale-radicale sostengono la proposta della maggioranza. La consigliera federale Sommaruga rinuncia a prendere la parola.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Es handelt sich hier um die letzte Differenz. Es geht um die Frage, wie Wildschadenvergütungen definiert werden. Der Nationalrat wollte bisher festlegen, dass die betroffenen Kreise angehört werden. Für den Ständerat ist das eine Selbstverständlichkeit, und er hat sich deshalb einstimmig und ohne Diskussion gegen die Aufnahme dieser Bestimmung entschieden. Ihre Kommission hat sich dem mit 14 zu 11 Stimmen angeschlossen.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: A l'article 13 alinéa 4, nous arrivons à la dernière divergence sur cet objet. Cet article traite des dégâts causés à certaines espèces protégées, à la forêt, aux cultures et aux animaux de rente.
La minorité Ruppen souhaite conserver la version du Conseil national qui prévoit que le Conseil fédéral se détermine après avoir consulté "les cantons et les milieux concernés".
La majorité de la commission se rallie à la version du Conseil des Etats qui ne prévoit pas que "les milieux concernés" soient consultés.
La commission vous propose, par 14 voix contre 11, d'adhérer à la version du Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19298)
Für den Antrag der Mehrheit ... 91 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen
(1 Enthaltung)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Dopo il nostro dibattito rimane una divergenza. L'oggetto passa quindi in Conferenza di conciliazione.

AB 2019 N 1509 / BO 2019 N 1509

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Herbstsession 2019 • Zehnte Sitzung • 19.09.19 • 08h00 • 17.052
Conseil national • Session d'automne 2019 • Dixième séance • 19.09.19 • 08h00 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Art. 4
Antrag der Einigungskonferenz
Unverändert

Art. 4
Proposition de la Conférence de conciliation
Inchangé

Art. 7a Abs. 2 Bst. c
Antrag der Einigungskonferenz
c. die Erhaltung regional angemessener Wildbestände.

Art. 7a al. 2 let. c
Proposition de la Conférence de conciliation
c. la préservation de populations sauvages adaptées au niveau régional.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il Consiglio degli Stata ha approvato la proposta della Conferenza di conciliazione. Vi ricordo che la proposta della Conferenza di conciliazione è sottoposta a un voto obbligatorio.

Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission: Wir hatten in der Einigungskonferenz noch zwei Differenzen zu behandeln, die das Jagdgesetz betreffen. Zum Ersten war dies Artikel 4 zu den kantonalen Jagdprüfungen. Zur Erinnerung: Es ging dabei um den Wunsch nach einer Harmonisierung und um die ausgelöste Debatte der gegenseitigen Anerkennung. Die UREK-NR hatte in der letzten Runde noch einen Vorschlag zur Güte eingebracht, und Sie haben dem zugestimmt. Man wollte mit Absatz 3 die Anerkennung quasi streichen und somit die Harmonisierung der Jagdprüfungen ins Gesetz schreiben. Dieser Vorschlag des Nationalrates

fand in der Einigungskonferenz keine Mehrheit, man blieb mit 16 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung bei der Version des Ständerates. Das heisst, es gilt nach wie vor das geltende Recht: Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung. In der Praxis werden diese Bewilligungen dann gegenseitig tatsächlich anerkannt. Es gibt darüber hinaus aber keine neuen Bundesbestimmungen, die Jagdprüfung bleibt gemäss Vorschlag der Einigungskonferenz in rein kantonaler Hand.
Bei Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c ging es um die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen

AB 2019 N 1699 / BO 2019 N 1699

die Regulierung geschützter Arten möglich ist. Konkret ging es um die Frage: Soll auch die Erhaltung des Jagdregals zu diesen Voraussetzungen, Bedingungen oder Möglichkeiten gehören? Dieser Meinung war der Nationalrat. Der Ständerat war der Meinung, man solle den Wildschadenbegriff offen fassen und nicht den Wildschadenbegriff explizit im Jagdregal formulieren.
Die Einigungskonferenz hat sich mit 16 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Nationalrat angeschlossen. Man definiert nun also die Erhaltung regional angemessener Wildbestände als mögliche Voraussetzung für die Regulierung geschützter Arten.
Die Gesamtabstimmung in der Einigungskonferenz fiel mit 18 zu 8 Stimmen aus. Der Ständerat hat, wie von unserer Ratspräsidentin erwähnt, dem Antrag der Einigungskonferenz bereits zugestimmt. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Page Pierre-André (V, FR), pour la commission: A l'issue du débat sur la modification de la loi sur la chasse lors de la première semaine de session, il subsistait deux divergences. C'est la raison pour laquelle une Conférence de conciliation a été organisée; elle s'est tenue hier matin.
La première divergence concerne l'article 4. Lors de notre séance plénière, nous avons adopté la version du Conseil fédéral mais en abrogeant l'alinéa 3. Afin de trouver une solution, la majorité des participants à la Conférence de conciliation vous propose d'adopter la version du Conseil des Etats, c'est-à-dire d'en rester au droit en vigueur. Cette solution permet d'éviter de la bureaucratie inutile. Par 16 voix contre 9, la Conférence de conciliation a décidé d'adhérer à la décision du Conseil des Etats. Au nom de la Conférence de conciliation, je vous propose d'entériner sa décision.
La deuxième divergence, à l'article 7a, concerne la régulation des espèces protégées. Le point sensible est la régulation du loup. Lors de nos débats de la première semaine de session, nous avons décidé de maintenir la régulation du loup. La Conférence de conciliation propose de se rallier à la décision de notre conseil à cet article. Le maintien de la régulation du loup permettra, en cas de problèmes graves, de gérer le nombre de ces animaux qui n'ont plus de prédateurs. C'est par 16 voix contre 9 et 1 abstention que la Conférence de conciliation a pris sa décision. Je vous propose, en son nom, de confirmer le vote intervenu à la dernière séance où nous avons débattu ce sujet.
Lors du vote sur la proposition de conciliation, la Conférence de conciliation a validé ses deux choix par 18 voix contre 8.
Le Conseil des Etats a traité cet objet en début de matinée et a confirmé le résultat de la Conférence de conciliation, par 25 voix contre 8 et 3 absentions. Je vous invite à en faire de même.

Semadeni Silva (S, GR): Die Einigungskonferenz hatte zwei Differenzen zu bereinigen. Das Resultat lehnt die SP-Fraktion ab.
Diese nun endlich abgeschlossene Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel fällt einseitig aus, auch nach der Einigungskonferenz. Für bedrohte, auf der Roten Liste geführte Arten wie die Waldschnepfe wird der Schutz nicht verbessert. Im Vordergrund stehen Regulierungen, d. h. Abschuss von geschützten Wildtieren, und die Kompetenzdelegation an die Kantone, die eine gesamtschweizerische Handhabung des Artenschutzes – eine Bundesaufgabe – infrage stellt. Radikale Positionen haben sich durchgesetzt.
Ich fasse zusammen: Regulierung des Wolfes auch ohne Vorhandensein eines grossen Schadens, nicht an die Einhaltung von zumutbaren Schutzmassnahmen gebundene Regulierung, Regulierung auch in Jagdbanngebieten und nun auch noch Regulierung des Abschusses von Grossraubtieren, um die Wildbestände für die Jäger zu erhalten – wohl damit die Wölfe zu Vegetariern werden, die weder Nutztiere noch Wildtiere fressen! Die Liste regulierbarer geschützter Arten kann jederzeit durch den Bundesrat auf Luchs, Biber, Graureiher und sonst irgendwie störende Wildtiere erweitert werden. Das geht eindeutig zu weit, viel zu weit!
Die beste Antwort auf die natürliche Rückkehr der Grossraubtiere ist nicht der vorsorgliche Abschuss, sondern

der effektive, vom Bund wirksam unterstützte Schutz der Nutztiere. Schade, dass wir keine besseren Lösungen gefunden haben für "ein nachhaltiges Zusammenleben zwischen Mensch, Nutztieren und Wolf", wie es die Motion Engler verlangte.
Die Umweltverbände haben das Referendum gegen diese missratene Revision des eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetzes angekündigt. Die SP wird das Referendum unterstützen.

Girod Bastien (G, ZH): Auch in der Einigungskonferenz haben sich wieder die fundamentalen Gegner des Wolfes durchgesetzt. Jene Kräfte, die auch öffentlich sagen, sie würden den Wolf am liebsten ausrotten, haben sich durchgesetzt. Das ist symptomatisch für dieses Gesetz.
Ich möchte noch einmal daran erinnern, was am Anfang war: Am Anfang ging es darum, das Gesetz an die Rückkehr des Wolfes anzupassen. Dann wurde jedoch leider völlig überbordet. Vielleicht hat es auch damit zu tun, dass es im Kurztitel immer nur "Jagdgesetz" heisst. Der ganze Titel – daran möchte ich erinnern – lautet aber: "Gesetz über die Jagd und den Schutz", und zwar "wildlebender Säugetiere und Vögel" und nicht der Jäger! Wie auch der Entscheid der Einigungskonferenz gezeigt hat, geht es im Moment vor allem um den Schutz der Jäger. Die Einigungskonferenz hat nämlich entschieden, dass es schon ein Grund sei, Wölfe abschiessen zu können, wenn diese die Wildbestände regional etwas dezimieren.
Die Sorge, dass die Jäger nicht mehr genug zu schiessen bekommen, ist und war immer eine wichtige Motivation bei der Formulierung dieses Gesetzes. Das ist schade, weil wir insgesamt das Problem haben, dass wir zu viele Rehe, zu hohe Wildbestände haben. Wir haben das Problem der Verbisse im Wald, und dort bringt der Wolf einen Ausgleich, ein Gleichgewicht, das der Natur sehr gut tut. Deshalb bringt der Wolf eine grosse Verbesserung für die Natur.
Ich möchte zum Abschluss noch einmal daran erinnern, wieso dieses Gesetz so missraten ist und wieso die grüne Fraktion diese Vorlage ablehnen und das Referendum unterstützen wird.
1. Das Gesetz gibt den Kantonen unnötigerweise sehr viel Spielraum. Auch wenn der Bund Beschwerde gegen die Jagd eines geschützten Tieres einreicht, können die Kantone dennoch weiter jagen, wie das auch passiert ist und wie das natürlich auch der Kanton Wallis so lange tun wird, bis der Wolf regional möglichst ausgerottet ist.
2. Das Gesetz ist ein Biber im Wolfspelz: Es ist möglich, über dieses Gesetz Luchs, Biber und andere geschützte Arten auf die Abschussliste zu nehmen. Aus strategischen Gründen stehen die Tiere nicht mehr explizit auf der Fahne, aber es ist ganz klar, dass eine Mehrheit in diesem Parlament weiss, wie man diese wiederaufnimmt. Ich weiss, wie das läuft: Kaum wäre die Volksabstimmung gewonnen, würde verlangt, dass die Verordnung geändert wird, und der Bundesrat würde unter Druck gesetzt, dass eben auch der Luchs und der Biber gejagt werden können – und auch weitere Arten, wie der Gänsesäger, sollen gemäss vielen Mitgliedern dieses Rates gejagt werden.
Dieser Schutz wird also deutlich geschwächt. Das mit den regionalen Wildbeständen habe ich schon erwähnt. Der Wolf kann nicht nur gejagt werden, wenn er Menschen gefährdet, wie das oft gesagt wird; er kann schon nur aufgrund der Tatsache gejagt werden, dass er ein Wolf ist, schon nur deshalb, weil er Schäden anrichten könnte. Das Parlament hat ja noch den Schadenbegriff angepasst. Neu ist es nicht mehr so, dass es die Gefahr eines grossen Schadens braucht, damit der Wolf gejagt werden kann. Ein gewöhnlicher Schaden reicht, damit der Wolf, aber auch andere Arten wie Biber und Luchs gejagt werden können. Diese Tiere können ja gar nicht normal leben, ohne aus unserer Sicht einen Schaden zu erzeugen. Von daher ist das Gesetz auch da völlig missraten.
Abschliessend hat das Parlament in der Differenzbereinigung beschlossen, dass Wölfe auch in Schutzgebieten gejagt werden können. Schutzgebiete hiessen früher Jagdbanngebiete. Beides kommt auf das Gleiche heraus: Die Idee wäre eben,

dass man dort die geschützten Tiere in Ruhe lässt. Es ist nicht eine grosse Fläche, es sind etwa 4 Prozent der Fläche der Schweiz. Ein grosser Teil davon – zwei Drittel – sind einfach Wälder, in denen weder Menschen noch Nutztiere sind. Auch dort soll der Wolf noch verfolgt werden können. Dann müssen Sie mir nicht sagen, es ginge nicht um die regionale Ausrottung. Das Wallis hatte einfach Angst, dass sich der Wolf in die dortigen Schutzgebiete zurückziehen kann, obwohl man weiss, dass das Revier der Wölfe viel grösser ist als diese Schutzgebiete. Man könnte die Wölfe also auch regulieren, wenn man den Schutz in diesen Gebieten aufrechterhalten würde.
Das Gesetz ist also leider vollständig missraten. Es reagiert nicht nur auf die Rückkehr der Wölfe, sondern nimmt alle Begehrlichkeiten jener auf, die gerne viel jagen und Angst haben, dass ihnen der Wolf die Tiere

wegfrisst. Es erlaubt in Zukunft auch, geschützte Arten wie den Biber und den Luchs zu jagen.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Einigungskonferenz abzulehnen und diese ganze missratene Vorlage in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Chère collègue Girod, vous parlez des chasseurs et de la faune sauvage, mais pensez aussi aux éleveurs, dont les troupeaux sont décimés et qui sont confrontés à une situation dans laquelle le loup tue pour tuer et non seulement pour se nourrir. Ne pensez-vous pas que la régulation est nécessaire? Cela ne veut pas dire l'anéantissement.

Girod Bastien (G, ZH): Es ist ja so, dass Rudel im Unterschied zu Einzelwölfen weniger Probleme mit Nutztieren verursachen, weil Wölfe im Rudel eben auch Rehe jagen können. Deshalb birgt dieses unvorsichtige Regulieren, wie es im Gesetz angedacht ist, sogar die Gefahr, dass man den Leitwolf eines Rudels abschiesst und dann viele Einzelwölfe hat, was zu noch mehr Konflikten mit den Nutztieren führt.

Martullo-Blocher Magdalena (V, GR): Ich war am Samstag in einem Bündner Bergdorf. Dort gab es acht Schafzüchter. Jetzt sind es noch zwei. Sechs haben aufgegeben, weil die Angst, der Druck, der Aufwand wegen der Wölfe zu gross war. Wir kennen in Graubünden auch die Jagd auf Steinböcke. Trotzdem haben wir diese nicht ausgerottet. Finden Sie es nicht etwas despektierlich, wenn Sie hier sagen, dass wir den Wolf nur wegen der Jäger zum Abschuss freigeben?

Girod Bastien (G, ZH): Man muss präzisieren. Es gibt ganz unterschiedliche Jäger, so pauschal kann man das tatsächlich nicht sagen. Aber das Gesetz wurde massgeblich von jenen Walliser Jägern beeinflusst, die öffentlich sagen, sie würden gerne den Wolf ausrotten. Das ist das Problem. Herr Ruppen ist der grosse Gewinner dieses Gesetzes. Er hat alle um sich herum angetrieben, dass sie am Wettlauf darum mitmachen, wer den Wolf im Wallis am meisten ausrotten möchte. All diese Vertreter aus dem Wallis haben es geschafft, ihre Fraktionen mitzunehmen, die Fraktionen waren da unkritisch, und jetzt haben wir ein Gesetz, das es dem Wallis erlaubt, auf seinem Kantonsgebiet die Wölfe auszurotten.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il gruppo dell'UDC e il gruppo popolare democratico sostengono la proposta della Conferenza di conciliazione. Il gruppo verde liberale rifiuta la proposta della Conferenza di conciliazione. La signora consigliera federale rinuncia a prendere la parola.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19454)
Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 111 Stimmen
Dagegen ... 72 Stimmen
(3 Enthaltungen)

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): L'oggetto è dunque pronto per la votazione finale.

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Herbstsession 2019 • Achte Sitzung • 19.09.19 • 08h15 • 17.052
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Huitième séance • 19.09.19 • 08h15 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Art. 4
Antrag der Einigungskonferenz
Unverändert

Art. 4
Proposition de la Conférence de conciliation
Inchangé

Art. 7a Abs. 2 Bst. c
Antrag der Einigungskonferenz
c. die Erhaltung regional angemessener Wildbestände.

Art. 7a al. 2 let. c
Proposition de la Conférence de conciliation
c. la préservation de populations sauvages adaptées au niveau régional.

Eberle Roland (V, TG), für die Kommission: Es gibt nicht mehr viel zu sagen. Wir hatten zwei Differenzen und haben gestern Morgen eine Einigungskonferenz durchgeführt. Bei Artikel 4 sind wir dem Ständerat gefolgt und bei Artikel 7a dem Nationalrat. Dieser Antrag der Einigungskonferenz wurde mit 18 zu 8 Stimmen angenommen. Es geht jetzt also nur noch darum, das Resultat dieser Einigungskonferenz zu sanktionieren; das ist eine Neuregelung seit 2018. Wir werden dann in den Schlussabstimmungen nochmals darüber abstimmen, falls es durch beide Räte geht.
Der kurzen Rede kurzer Sinn: Wir müssen über den Antrag der Einigungskonferenz abstimmen. Die Einigungskonferenz empfiehlt Ihnen, die beiden Differenzen auszuräumen und das Gesetz entsprechend zu formulieren, respektive 18 Stimmen sind der Meinung, jawohl, die Einigungskonferenz hat gut gearbeitet, und 8 Stimmen sind dagegen.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Einigungskonferenz ... 25 Stimmen
Dagegen ... 8 Stimmen
(3 Enthaltungen)

AB 2019 S 788 / BO 2019 E 788

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Nationalrat • Herbstsession 2019 • Siebzehnte Sitzung • 27.09.19 • 08h05 • 17.052
Conseil national • Session d'automne 2019 • Dix-septième séance • 27.09.19 • 08h05 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/19616)
Für Annahme des Entwurfes ... 117 Stimmen
Dagegen ... 71 Stimmen
(9 Enthaltungen)

AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL
Ständerat • Herbstsession 2019 • Fünfzehnte Sitzung • 27.09.19 • 08h20 • 17.052
Conseil des Etats • Session d'automne 2019 • Quinzième séance • 27.09.19 • 08h20 • 17.052

17.052

Jagdgesetz.
Änderung

Loi sur la chasse.
Modification

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.18 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.18 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.05.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 27.09.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.052/3188)
Für Annahme des Entwurfes ... 28 Stimmen
Dagegen ... 16 Stimmen
(1 Enthaltung)

AB 2019 S 999 / BO 2019 E 999

STÄNDERAT **CONSEIL DES ETATS**
Abstimmungsprotokoll Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
17.052-1 Jagdgesetz. Änderung
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)
Legge federale sulla caccia. Modifica
Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (Legge sulla caccia, LCP

Gegenstand / Objet du vote: Art. 11a (Abstimmung nach der Regel der Ausgabenbremse)
Abstimmung vom / Vote du: 13.06.2018 10:32:21

Abate	Fabio	+	TI	Hegglin	Peter	+	ZG
Baumann	Isidor	+	UR	Hösli	Werner	-	GL
Berberat	Didier	+	NE	Janiak	Claude	+	BL
Bischof	Pirmin	+	SO	Jositsch	Daniel	+	ZH
Bischofberger	Ivo	+	AI	Keller-Sutter	Karin	+	SG
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG	Kuprecht	Alex	+	SZ
Caroni	Andrea	+	AR	Levrat	Christian	+	FR
Comte	Raphaël	+	NE	Lombardi	Filippo	+	TI
Cramer	Robert	+	GE	Luginbühl	Werner	+	BE
Dittli	Josef	=	UR	Maury Pasquier	Liliane	+	GE
Eberle	Roland	+	TG	Minder	Thomas	+	SH
Eder	Joachim	=	ZG	Müller	Damian	+	LU
Engler	Stefan	+	GR	Müller	Philipp	0	AG
Ettlin	Erich	+	OW	Noser	Ruedi	+	ZH
Fetz	Anita	+	BS	Rechsteiner	Paul	+	SG
Föhn	Peter	-	SZ	Rieder	Beat	+	VS
Fournier	Jean-René	+	VS	Savary	Géraldine	+	VD
Français	Olivier	+	VD	Schmid	Martin	+	GR
Germann	Hannes	=	SH	Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Graber	Konrad	+	LU	Stöckli	Hans	+	BE
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG	Vonlanthen	Beat	+	FR
Hêche	Claude	+	JU	Wicki	Hans	+	NW
Hefti	Thomas	=	GL	Zanetti	Roberto	+	SO

Legende		Tot.
+	Ja / oui / si	39
-	Nein / non / no	2
=	Enth. / abst. / ast.	4
E	Enschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non participa al voto	0

Bedeutung Ja / Signification du oui: Lösen der Ausgabenbremse
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung

STÄNDERAT **CONSEIL DES ETATS**
Abstimmungsprotokoll Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
17.052-1 Jagdgesetz. Änderung
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)
Legge federale sulla caccia. Modifica
Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (Legge sulla caccia, LCP

Gegenstand / Objet du vote: Gesamtabstimmung
Abstimmung vom / Vote du: 13.06.2018 10:46:29

Abate	Fabio	+	TI
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	-	NE
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	+	AI
Bruderer Wyss	Pascale	-	AG
Caroni	Andrea	+	AR
Comte	Raphaël	-	NE
Cramer	Robert	-	GE
Dittli	Josef	+	UR
Eberle	Roland	+	TG
Eder	Joachim	+	ZG
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fetz	Anita	-	BS
Föhn	Peter	+	SZ
Fournier	Jean-René	+	VS
Français	Olivier	+	VD
Germann	Hannes	+	SH
Graber	Konrad	-	LU
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	=	JU
Hefti	Thomas	+	GL

Hegglin	Peter	+	ZG
Hösli	Werner	+	GL
Janiak	Claude	-	BL
Jositsch	Daniel	-	ZH
Keller-Sutter	Karin	P	SG
Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	-	FR
Lombardi	Filippo	+	TI
Luginbühl	Werner	+	BE
Maury Pasquier	Liliane	-	GE
Minder	Thomas	-	SH
Müller	Damian	+	LU
Müller	Philipp	+	AG
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	0	SG
Rieder	Beat	+	VS
Savary	Géraldine	-	VD
Schmid	Martin	+	GR
Seydoux-Christe	Anne	=	JU
Stöckli	Hans	-	BE
Vonlanthen	Beat	+	FR
Wicki	Hans	+	NW
Zanetti	Roberto	-	SO

Legende		Tot.
+	Ja / oui / si	28
-	Nein / non / no	14
=	Enth. / abst. / ast.	2
E	Enschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non participa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Annahme des Bundesgesetzes
Bedeutung Nein / Signification du non: Ablehnung

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Proposta di rinvio

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 09:39:31

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	0	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	0	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	0	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	0	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	0	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	0	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63		30	27	6	126
-	Nein / non / no	12	38	1	5		2		58
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		4	4	1	3	1	1	14
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (non rinviare)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Semadeni (rinviare al Consiglio federale)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Cifra romana I, sostituzione di espressioni, cpv. 1

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:26:58

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	0	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	0	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	0	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	0	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	0	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	36	1	6	30	8	6	99
-	Nein / non / no			64			21		85
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		6	3		3	1	1	14
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1 cpv. 1 lett. e (nuova)

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:28:02

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			64		31	27	7	129
-	Nein / non / no	12	39	1	6		2		60
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Thorens Goumaz

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 cpv. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:29:03

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	=	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			64	4	31	27	7	133
-	Nein / non / no	12	39	1	1		2		55
=	Enth. / abst. / ast.				1				1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Semadeni

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 cpv. 3

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:30:25

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			64		31	27	7	129
-	Nein / non / no	12	39	1	6		2		60
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Thorens Goumaz

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:31:15

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	=	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	=	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	=	C	ZH
Landolt	=	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	=	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	=	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	=	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	=	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	=	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63		16	24	5	108
-	Nein / non / no	12	39	1	6	12	2		72
=	Enth. / abst. / ast.			1		3	3	2	9
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Thorens Goumaz

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 3 cpv. 6

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:32:05

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	=	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			64		31	27	7	129
-	Nein / non / no	12	39	1	5		2		59
=	Enth. / abst. / ast.				1				1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Thorens Goumaz

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 4

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:33:04

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	=	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	=	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	=	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	37	2	6	26	8	7	98
-	Nein / non / no		2	61		4	21		88
=	Enth. / abst. / ast.			2		1			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (secondo CS e diritto vigente)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 cpv. 1 lett. f

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:34:12

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			58		26	27	7	118
-	Nein / non / no	12	39	6	6	5	2		70
=	Enth. / abst. / ast.			1					1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della commissione
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta indivuduale Chevalley (abrogare)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art 5 cpv. 1 lett. l

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:35:15

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	=	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	=	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	=	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	=	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	=	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	=	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			49		22	24	7	102
-	Nein / non / no	12	39	11	6	9	3		80
=	Enth. / abst. / ast.			5			2		7
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2	1		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della commissione
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposte indivuduali Gugger e Chevalley (abrogare)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 cpv. 1 lett. p

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:36:26

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	=	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	=	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			55		22	21	7	105
-	Nein / non / no	12	39	8	6	9	9		83
=	Enth. / abst. / ast.			2					2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CS)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Jans (abrogare)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:37:32

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			64		30	28	7	129
-	Nein / non / no	12	39	1	6	1	2		61
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Jans

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 5 cpv. 7

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:38:31

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	-	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			62		7	20		89
-	Nein / non / no	12	39	3	6	24	10	7	101
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Hess Lorenz (stralciare)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7 cpv. 4

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 11:40:21

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	0	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	0	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	0	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	2	6	25	10	6	100
-	Nein / non / no			63		5	20	1	89
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	3		2			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1, frase introduttiva

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:34:37

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			61		28	27	7	123
-	Nein / non / no	12	41	1	6	4	3		67
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	6		1			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Semadeni

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1 lett. b

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:36:12

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	=	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	=	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			61		25	28	6	120
-	Nein / non / no	12	40	1	6	6	2	1	68
=	Enth. / abst. / ast.		1			1			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	6		1			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza I Semadeni

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1 lett. b

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:37:04

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	0	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	1	6	26	18	6	110
-	Nein / non / no			60		6	12	1	79
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	7		1			9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza II Ruppen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1 lett. bbis

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:38:04

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	-	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	1	6	24	18	1	103
-	Nein / non / no			61		8	12	6	87
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	6		1			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (stralciare)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1 lett. bter

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:39:02

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	=	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	=	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	=	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	=	C	ZH
Landolt	-	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	1	6	23	7	1	91
-	Nein / non / no			61		8	20	6	95
=	Enth. / abst. / ast.					1	3		4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	6		1			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (stralciare)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1 lett. bquater

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:40:11

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			62		7	20	5	94
-	Nein / non / no	12	41	1	6	25	10	2	97
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	5		1			7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Jans (stralciare)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1 lett. c

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:41:14

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	=	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	=	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	=	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			62	2	32	27	7	130
-	Nein / non / no	12	41	1	1		2		57
=	Enth. / abst. / ast.				2		1		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	5	1	1			8
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Semadeni (stralciare)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 2, frase introduttiva

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:42:13

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	=	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	=	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	0	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	-	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	1	6	25	9		94
-	Nein / non / no			62		7	19	7	95
=	Enth. / abst. / ast.						2		2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	5		1			7
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 2 lett. b

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:45:15

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63		18	24	7	112
-	Nein / non / no	12	41	1	6	14	6		80
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza I Jans

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 2 lett. b

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:46:06

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	42	2	6	23	5	7	97
-	Nein / non / no			62		9	25		96
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza II Bourgeois

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 2 lett. b

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:47:04

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63		18	25	7	113
-	Nein / non / no	12	41	1	6	14	5		79
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza III Thorens Goumaz

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 2 lett. c (nuova)

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:48:16

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	=	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63	1	11	15	7	97
-	Nein / non / no	12	41	1	5	20	14		93
=	Enth. / abst. / ast.					1	1		2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Accettare la proposta Regazzi (introdurre una nouva lett. c)
Bedeutung Nein / Signification du non: Respingere la proposta Regazzi

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 3

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:49:13

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63		18	28	7	116
-	Nein / non / no	12	41	1	6	14	2		76
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Bäumle (stralciare)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 4

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:50:08

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63		32	28	6	129
-	Nein / non / no	12	41	1	6		2	1	63
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Semadeni

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:51:02

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			63		32	28	7	130
-	Nein / non / no	12	41	1	6		2		62
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Semadeni

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 6

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:51:55

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	=	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+ Ja / oui / si			63		32	27	7	129
- Nein / non / no	12	41	1	6		2		62
= Enth. / abst. / ast.						1		1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	4		1			6
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Semadeni

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 7

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:52:53

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	0	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+ Ja / oui / si			62		31	27	6	126
- Nein / non / no	12	41	1	6		3	1	64
= Enth. / abst. / ast.					1			1
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	5		1			7
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Thorens Goumaz

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 15:54:10

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	0	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si		1	62		20	25	7	115
-	Nein / non / no	12	39	1	6	12	3		73
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	5		1	2		10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Thorens Goumaz (stralciare l'articolo 7a)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11 cpv. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:21:05

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	0	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	0	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	38	2	6	25	14	7	104
-	Nein / non / no			60		5	15		80
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		4	6		3	1		14
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11 cpv. 3

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:21:58

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	0	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	0	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	38	2	6	25	13	7	103
-	Nein / non / no			60		5	16		81
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		4	6		3	1		14
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11 cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:22:52

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	=	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	0	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	1	6	25	16	7	106
-	Nein / non / no			61		5	12		78
=	Enth. / abst. / ast.						1		1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		3	6		3	1		13
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11 cvp. 6

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:23:47

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	=	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	-	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	0	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			61		28			89
-	Nein / non / no	12	40	1	6	1	29	7	96
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		3	1		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Vogler

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11a cvp. 3: Votazione secondo la regola sul freno alle spese

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:24:53

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	+	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	=	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	0	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	=	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	41	61	6	22	28	7	177
-	Nein / non / no					8			8
=	Enth. / abst. / ast.			1		1			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12

Bedeutung Ja / Signification du oui: Accettare l'art. 11a cpv. 3 secondo la regola sul freno alle spese
Bedeutung Nein / Signification du non: Respingere l'articolo

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 12 cpv. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:26:29

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			61		20	26	7	114
-	Nein / non / no	12	40	1	6	11	2		72
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CF)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza I Thorens Goumaz

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 12 cvp. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:27:18

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	=	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	40	1	6	28	17	7	111
-	Nein / non / no			61		1	11		73
=	Enth. / abst. / ast.					2			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza II Ruppen

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 12 cvp. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:28:08

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	=	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	=	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	=	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	=	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			61		12	26	7	106
-	Nein / non / no	12	40	1	2	19	2		76
=	Enth. / abst. / ast.				4				4
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza III Jans

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 12 cpv. 5 lett. b

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:30:43

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	=	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	=	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	6		61		12	26	7	112
-	Nein / non / no	4	40	1	6	19	2		72
=	Enth. / abst. / ast.	2							2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta del Consiglio federale (secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 12 cpv. 5 lett. b

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:31:36

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	=	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	=	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	11	40	2	6	21	17	6	103
-	Nein / non / no			60		8	11	1	80
=	Enth. / abst. / ast.	1				2			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza I Bourgeois

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 12 cpv. 5 e 6

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:32:34

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	=	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	9		61		6	26	7	109
-	Nein / non / no	2	40	1	6	24	2		75
=	Enth. / abst. / ast.	1				1			2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza II Wasserfallen (stralciare i cpv. 5 e 6, secondo diritto vigente)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13 cpv. 4

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:35:25

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	=	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	2	6	25	21	3	108
-	Nein / non / no		1	60		5	7	4	77
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della commissione

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposte individuali Hausammann

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13 cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:37:04

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	=	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	=	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	40	1	6	21	17	3	100
-	Nein / non / no			61		7	11	4	83
=	Enth. / abst. / ast.					3			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Bourgeois

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13 cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:37:57

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	-	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	-	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	=	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	+	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	39	1	6	26	17	3	104
-	Nein / non / no		1	61		4	11	4	81
=	Enth. / abst. / ast.					1			1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta indivduale Hausammann

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13 cpv. 6 (nuovo)

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:39:19

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	-	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	-	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			58		2	10	3	73
-	Nein / non / no	12	40	4	6	29	18	4	113
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		2	2		12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Accettare la proposta individuale Hausammannn
Bedeutung Nein / Signification du non: Respingere la proposta individuale Hausammannn

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Votazione sul complesso

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:41:16

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	=	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	=	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	S	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	0	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			61		21	26	7	115
-	Nein / non / no	12	40	1	6	6	2		67
=	Enth. / abst. / ast.					3			3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6		3	2		13
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Accettare il progetto
Bedeutung Nein / Signification du non: Respingere il progetto

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

10.3264 Mo. Fournier. Revision von Artikel 22 der Berner Konvention
Mo. Fournier. Révision de l'article 22 de la Convention de Berne

Gegenstand / Objet du vote:

Abstimmung vom / Vote du: 08.05.2019 17:43:39

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	0	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fässler Daniel	+	C	AI
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	0	S	AG
Fiala	0	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	+	S	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	0	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	0	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	0	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	E	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Rickli Natalie	0	V	ZH
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	=	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stahl	0	V	ZH
Stamm	-	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	0	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	38	1	6	27	10	7	101
-	Nein / non / no			61		3	17		81
=	Enth. / abst. / ast.						1		1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1				1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		4	6		3	2		15
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della commissione (stralciare dal ruolo)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta individuale Roduit (non stralciare dal ruolo

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Votazione all'art. 4

Abstimmung vom / Vote du: 19.06.2019 10:47:04

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	0	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	0	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	E	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	=	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Haab	-	V	ZH
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	0	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	0	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	E	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	E	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	0	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	-	S	VS
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	=	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+ Ja / oui / si	11	34		6	26	9	7	93
- Nein / non / no		3	64		5	16		88
= Enth. / abst. / ast.		1	1					2
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	1			1			3
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	3	2	1	4		12
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (mantenere)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 1 lett. bter

Abstimmung vom / Vote du: 19.06.2019 10:48:20

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	0	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	=	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	0	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	GL	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	E	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Haab	+	V	ZH
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	-	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	0	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	=	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	E	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	E	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	0	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	=	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	=	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	-	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schläpfer	+	V	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	-	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+ Ja / oui / si			61		6	15	1	83
- Nein / non / no	11	38	4	7	24	10	4	98
= Enth. / abst. / ast.		1			1		2	4
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	1			1			3
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	3	1	1	4		10
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della commissione (mantenere)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta Girod e Müller-Altermatt (stralciare, secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 2 lett. c

Abstimmung vom / Vote du: 19.06.2019 10:49:23

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	0	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	0	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	GL	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	E	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Haab	+	V	ZH
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	+	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	0	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	=	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	E	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	E	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	0	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	-	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Riklin Kathy	-	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schläpfer	+	V	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	-	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			64		27	18	7	116
-	Nein / non / no	11	39	1	7	4	6		68
=	Enth. / abst. / ast.						1		1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	1			1			3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	3	1	1	4		10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (mantenere)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Jans (stralciare, secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11 cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 19.06.2019 10:50:21

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	0	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	0	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	E	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	=	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Haab	-	V	ZH
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	0	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	E	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	E	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	0	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	=	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	11	39		7	23	7	7	94
-	Nein / non / no			64		8	17		89
=	Enth. / abst. / ast.			1			1		2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	1			1			3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	3	1	1	4		10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (mantenere)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Zuberbühler (secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13 cpv. 4

Abstimmung vom / Vote du: 19.06.2019 10:51:16

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	+	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	+	GL	AG
Flückiger Sylvia	0	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	E	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Haab	-	V	ZH
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	0	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	-	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	-	RL	BE
Marra	E	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	E	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	-	RL	VD
Moser	0	GL	ZH
Müller Leo	0	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	-	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	0	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	-	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	-	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	-	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	0	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	+	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	11	39	1	7	4	9	7	78
-	Nein / non / no			64		28	16		108
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4	1	1			1			3
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		1	3	1		4		9
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CS)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (mantenere)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 7a cpv. 2 lett. c

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2019 08:29:42

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	0	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	0	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	0	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	0	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	-	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	-	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	-	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	0	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	0	RL	GE
Giezendanner	-	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	-	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	0	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	-	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Haab	-	V	ZH
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	-	RL	GE
Humbel	-	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	0	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	-	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	0	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	0	RL	VS
Nicolet	0	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	0	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	0	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	0	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	0	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	0	V	AG
Reynard	0	S	VS
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	0	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	-	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	0	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	E	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	-	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	35	1	6	8	7	5	74
-	Nein / non / no			57		21	20	1	99
=	Enth. / abst. / ast.								0
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1						1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		5	10	2	4	2	1	24
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CS)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (mantenere)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 11 cpv. 5

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2019 09:00:10

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	-	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	0	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	-	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	-	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	-	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	-	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	0	GL	AG
Flückiger Sylvia	=	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	0	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	=	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Haab	-	V	ZH
Hadorn	+	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	0	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	+	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	0	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	-	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	+	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	0	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	0	V	AG
Reynard	+	S	VS
Riklin Kathy	+	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeberger	-	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	E	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	-	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	38	1	7	20	8	5	91
-	Nein / non / no			60		12	20		92
=	Enth. / abst. / ast.			1				1	2
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1						1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		2	6	1	1	1	1	12
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (mantenere)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (secondo CS)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 13 cpv. 4

Abstimmung vom / Vote du: 12.09.2019 09:04:05

Addor	-	V	VS
Aebi Andreas	-	V	BE
Aebischer Matthias	+	S	BE
Aeschi Thomas	-	V	ZG
Amaudruz	-	V	GE
Ammann	-	C	SG
Amstutz	0	V	BE
Arnold	-	V	UR
Arslan	+	G	BS
Badran Jacqueline	0	S	ZH
Barazzone	0	C	GE
Barrile	+	S	ZH
Bauer	+	RL	NE
Bäumle	+	GL	ZH
Béglé	-	C	VD
Bendahan	+	S	VD
Bertschy	+	GL	BE
Bigler	-	RL	ZH
Birrer-Heimo	+	S	LU
Borloz	-	RL	VD
Bourgeois	-	RL	FR
Brand	-	V	GR
Bregy	-	C	VS
Brélaz	+	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	-	V	SG
Buffat	-	V	VD
Bühler	-	V	BE
Bulliard	-	C	FR
Burgherr	-	V	AG
Burkart	-	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	-	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	0	RL	TI
Chevalley	+	GL	VD
Chiesa	-	V	TI
Clottu	-	V	NE
Crottaz	+	S	VD
de Buman	0	C	FR
de Courten	-	V	BL
de la Reussille	+	G	NE
Derder	+	RL	VD
Dettling	-	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	-	V	SG
Egger Thomas	-	C	VS
Egloff	0	V	ZH
Eichenberger	+	RL	AG
Estermann	-	V	LU

Eymann	+	RL	BS
Fehlmann Rielle	+	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	+	S	AG
Fiala	+	RL	ZH
Flach	0	GL	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG
Fluri	+	RL	SO
Frehner	-	V	BS
Frei	+	GL	ZH
Fridez	+	S	JU
Friedl	+	S	SG
Geissbühler	-	V	BE
Genecand	+	RL	GE
Giezendanner	0	V	AG
Girod	+	G	ZH
Glanzmann	-	C	LU
Glarner	-	V	AG
Glättli	+	G	ZH
Glauser	-	V	VD
Gmür Alois	-	C	SZ
Gmür-Schönenberger	-	C	LU
Golay	+	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	+	G	BL
Graf-Litscher	+	S	TG
Grin	-	V	VD
Grossen Jürg	+	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	-	V	LU
Gschwind	-	C	JU
Gugger	+	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	-	V	TG
Gysi	+	S	SG
Haab	-	V	ZH
Hadorn	0	S	SO
Hardegger	+	S	ZH
Hausammann	-	V	TG
Heer	-	V	ZH
Heim	+	S	SO
Herzog	-	V	TG
Hess Erich	-	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	-	V	SH
Imark	-	V	SO
Jans	+	S	BS
Jauslin	+	RL	AG

Kälin	+	G	AG
Keller Peter	-	V	NW
Keller-Inhelder	-	V	SG
Kiener Nellen	+	S	BE
Knecht	-	V	AG
Köppel	-	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	0	BD	GL
Lohr	-	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	+	S	NE
Marchand-Balet	-	C	VS
Markwalder	+	RL	BE
Marra	+	S	VD
Marti Min Li	+	S	ZH
Marti Samira	0	S	BL
Martullo	-	V	GR
Masshardt	+	S	BE
Matter	-	V	ZH
Mazzone	+	G	GE
Merlini	-	RL	TI
Meyer Mattea	+	S	ZH
Molina	+	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	+	GL	ZH
Müller Leo	-	C	LU
Müller Thomas	-	V	SG
Müller Walter	-	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	+	S	SH
Müri	0	V	LU
Naef	+	S	ZH
Nantermod	0	RL	VS
Nicolet	-	V	VD
Nidegger	-	V	GE
Nordmann	=	S	VD
Nussbaumer	+	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	-	V	FR
Pantani	-	V	TI
Pardini	+	S	BE
Pezzatti	-	RL	ZG
Pfister Gerhard	-	C	ZG
Pieren	-	V	BE
Piller Carrard	+	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	0	V	TI
Regazzi	-	C	TI
Reimann Lukas	0	V	SG

Reimann Maximilian	-	V	AG
Reynard	+	S	VS
Riklin Kathy	0	C	ZH
Rime	-	V	FR
Ritter	-	C	SG
Rochat Fernandez	+	S	VD
Roduit	-	C	VS
Romano	-	C	TI
Rösti	-	V	BE
Ruppen	-	V	VS
Rutz Gregor	-	V	ZH
Rytz Regula	+	G	BE
Salzmann	-	V	BE
Sauter	+	RL	ZH
Schenker Silvia	+	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schläpfer	-	V	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	+	S	FR
Schneider-Schneiter	-	C	BL
Schwander	-	V	SZ
Seiler Graf	+	S	ZH
Semadeni	+	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	-	V	BL
Sommaruga Carlo	+	S	GE
Stamm	0	V	AG
Steinemann	-	V	ZH
Streiff	+	C	BE
Thorens Goumaz	+	G	VD
Töngi	+	G	LU
Tornare	E	S	GE
Trede	+	G	BE
Tuena	-	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	-	V	ZH
von Siebenthal	-	V	BE
Walliser	-	V	ZH
Walti Beat	+	RL	ZH
Wasserfallen Christian	+	RL	BE
Wasserfallen Flavia	+	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	+	GL	ZH
Wermuth	0	S	AG
Wobmann	-	V	SO
Wüthrich	+	S	BE
Zanetti Claudio	-	V	ZH
Zuberbühler	-	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si	12	35	1	7	23	7	6	91
-	Nein / non / no			60		7	19		86
=	Enth. / abst. / ast.		1						1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1						1
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		4	7	1	3	3	1	19
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposta della maggioranza (secondo CS)
Bedeutung Nein / Signification du non: Proposta della minoranza Ruppen (mantenere)

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Proposta della Conferenza di conciliazione (Art. 4 e art. 7a cpv. 2 lett. c)

Abstimmung vom / Vote du: 19.09.2019 09:43:16

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	0	V	BE
Aebischer Matthias	0	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	-	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	0	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	+	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	0	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	E	V	ZH
Eichenberger	-	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	+	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	-	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	0	V	BS
Frei	-	GL	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	0	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Haab	+	V	ZH
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	E	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	0	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	+	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	0	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	-	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	=	S	VS
Riklin Kathy	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schläpfer	+	V	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	0	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	-	RL	ZH
Wasserfallen Christian	0	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

	Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+	Ja / oui / si			61		18	25	7	111
-	Nein / non / no	11	39	1	8	10	3		72
=	Enth. / abst. / ast.		1			1	1		3
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			2					2
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	1	1	4		4			10
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Accettare la proposta della Conferenza di conciliazione
Bedeutung Nein / Signification du non: Respingere la proposta della Conferenza di conciliazione

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification: Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)

Gegenstand / Objet du vote:

Votazione finale

Abstimmung vom / Vote du: 27.09.2019 09:22:29

Addor	+	V	VS
Aebi Andreas	+	V	BE
Aebischer Matthias	-	S	BE
Aeschi Thomas	+	V	ZG
Amaudruz	+	V	GE
Ammann	+	C	SG
Amstutz	+	V	BE
Arnold	+	V	UR
Arslan	-	G	BS
Badran Jacqueline	-	S	ZH
Barazzone	+	C	GE
Barrile	-	S	ZH
Bauer	-	RL	NE
Bäumle	-	GL	ZH
Béglé	+	C	VD
Bendahan	-	S	VD
Bertschy	-	GL	BE
Bigler	+	RL	ZH
Birrer-Heimo	-	S	LU
Borloz	+	RL	VD
Bourgeois	+	RL	FR
Brand	+	V	GR
Bregy	+	C	VS
Brélaz	-	G	VD
Brunner Hansjörg	+	RL	TG
Büchel Roland	+	V	SG
Buffat	+	V	VD
Bühler	+	V	BE
Bulliard	+	C	FR
Burgherr	+	V	AG
Burkart	+	RL	AG
Campell	+	BD	GR
Candinas	+	C	GR
Carobbio Guscetti	P	S	TI
Cattaneo	+	RL	TI
Chevalley	-	GL	VD
Chiesa	+	V	TI
Clottu	+	V	NE
Crottaz	-	S	VD
de Buman	+	C	FR
de Courten	E	V	BL
de la Reussille	-	G	NE
Derder	=	RL	VD
Dettling	+	V	SZ
Dobler	+	RL	SG
Egger Mike	+	V	SG
Egger Thomas	+	C	VS
Egloff	+	V	ZH
Eichenberger	=	RL	AG
Estermann	+	V	LU

Eymann	-	RL	BS
Fehlmann Rielle	-	S	GE
Feller	=	RL	VD
Feri Yvonne	-	S	AG
Fiala	=	RL	ZH
Flach	-	GL	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG
Fluri	-	RL	SO
Frehner	+	V	BS
Frei	-	GL	ZH
Fridez	-	S	JU
Friedl	-	S	SG
Geissbühler	+	V	BE
Genecand	-	RL	GE
Giezendanner	+	V	AG
Girod	-	G	ZH
Glanzmann	+	C	LU
Glarner	+	V	AG
Glättli	-	G	ZH
Glauser	+	V	VD
Gmür Alois	+	C	SZ
Gmür-Schönenberger	+	C	LU
Golay	-	V	GE
Gössi	+	RL	SZ
Graf Maya	-	G	BL
Graf-Litscher	-	S	TG
Grin	+	V	VD
Grossen Jürg	-	GL	BE
Grunder	+	BD	BE
Grüter	+	V	LU
Gschwind	+	C	JU
Gugger	-	C	ZH
Guhl	+	BD	AG
Gutjahr	+	V	TG
Gysi	-	S	SG
Haab	+	V	ZH
Hadorn	-	S	SO
Hardegger	-	S	ZH
Hausammann	+	V	TG
Heer	=	V	ZH
Heim	-	S	SO
Herzog	+	V	TG
Hess Erich	+	V	BE
Hess Lorenz	+	BD	BE
Hiltpold	+	RL	GE
Humbel	+	C	AG
Hurter Thomas	+	V	SH
Imark	+	V	SO
Jans	-	S	BS
Jauslin	-	RL	AG

Kälin	-	G	AG
Keller Peter	+	V	NW
Keller-Inhelder	+	V	SG
Kiener Nellen	-	S	BE
Knecht	+	V	AG
Köppel	+	V	ZH
Kutter	+	C	ZH
Landolt	+	BD	GL
Lohr	+	C	TG
Lüscher	=	RL	GE
Maire Jacques-André	-	S	NE
Marchand-Balet	+	C	VS
Markwalder	=	RL	BE
Marra	-	S	VD
Marti Min Li	-	S	ZH
Marti Samira	-	S	BL
Martullo	+	V	GR
Masshardt	-	S	BE
Matter	+	V	ZH
Mazzone	-	G	GE
Merlini	+	RL	TI
Meyer Mattea	-	S	ZH
Molina	-	S	ZH
Moret	+	RL	VD
Moser	-	GL	ZH
Müller Leo	+	C	LU
Müller Thomas	+	V	SG
Müller Walter	+	RL	SG
Müller-Altermatt	+	C	SO
Munz	-	S	SH
Müri	+	V	LU
Naef	-	S	ZH
Nantermod	+	RL	VS
Nicolet	+	V	VD
Nidegger	+	V	GE
Nordmann	-	S	VD
Nussbaumer	-	S	BL
Paganini	+	C	SG
Page	+	V	FR
Pantani	+	V	TI
Pardini	-	S	BE
Pezzatti	+	RL	ZG
Pfister Gerhard	+	C	ZG
Pieren	+	V	BE
Piller Carrard	-	S	FR
Portmann	+	RL	ZH
Quadranti	+	BD	ZH
Quadri	+	V	TI
Regazzi	+	C	TI
Reimann Lukas	+	V	SG

Reimann Maximilian	+	V	AG
Reynard	-	S	VS
Riklin Kathy	=	C	ZH
Rime	+	V	FR
Ritter	+	C	SG
Rochat Fernandez	-	S	VD
Roduit	+	C	VS
Romano	+	C	TI
Rösti	+	V	BE
Ruppen	+	V	VS
Rutz Gregor	+	V	ZH
Rytz Regula	-	G	BE
Salzmann	+	V	BE
Sauter	-	RL	ZH
Schenker Silvia	-	S	BS
Schilliger	+	RL	LU
Schläpfer	+	V	ZH
Schneeberger	+	RL	BL
Schneider Schüttel	-	S	FR
Schneider-Schneiter	+	C	BL
Schwander	+	V	SZ
Seiler Graf	-	S	ZH
Semadeni	-	S	GR
Siegenthaler	+	BD	BE
Sollberger	+	V	BL
Sommaruga Carlo	-	S	GE
Stamm	+	V	AG
Steinemann	+	V	ZH
Streiff	-	C	BE
Thorens Goumaz	-	G	VD
Töngi	-	G	LU
Tornare	-	S	GE
Trede	-	G	BE
Tuena	+	V	ZH
Vitali	+	RL	LU
Vogler	+	C	OW
Vogt	+	V	ZH
von Siebenthal	+	V	BE
Walliser	+	V	ZH
Walti Beat	=	RL	ZH
Wasserfallen Christian	-	RL	BE
Wasserfallen Flavia	-	S	BE
Wehrli	+	RL	VD
Weibel	-	GL	ZH
Wermuth	-	S	AG
Wobmann	+	V	SO
Wüthrich	-	S	BE
Zanetti Claudio	+	V	ZH
Zuberbühler	+	V	AR

Fraktion / Groupe / Gruppo	G	S	V	GL	RL	C	BD	**Tot.**
+ Ja / oui / si			65		19	26	7	117
- Nein / non / no	12	41	1	8	7	2		71
= Enth. / abst. / ast.			1		7	1		9
E Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4			1					1
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto								0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Accettare il progetto
Bedeutung Nein / Signification du non: Respingere il progetto

STÄNDERAT **CONSEIL DES ETATS**

Abstimmungsprotokoll Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

17.052-1 Jagdgesetz. Änderung
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Loi sur la chasse. Modification
Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse, LChP)
Legge federale sulla caccia. Modifica
Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (Legge sulla caccia, LCP

Gegenstand / Objet du vote: Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 27.09.2019 09:46:44

Abate	Fabio	+	TI
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	-	NE
Bischof	Pirmin	+	SO
Bruderer Wyss	Pascale	-	AG
Caroni	Andrea	+	AR
Comte	Raphaël	-	NE
Cramer	Robert	-	GE
Dittli	Josef	+	UR
Eberle	Roland	+	TG
Eder	Joachim	+	ZG
Engler	Stefan	+	GR
Ettlin	Erich	+	OW
Fässler	Daniel	+	AI
Fetz	Anita	-	BS
Föhn	Peter	+	SZ
Fournier	Jean-René	P	VS
Français	Olivier	+	VD
Germann	Hannes	+	SH
Graber	Konrad	-	LU
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	-	JU
Hefti	Thomas	+	GL

Hegglin	Peter	+	ZG
Hösli	Werner	+	GL
Janiak	Claude	-	BL
Jositsch	Daniel	-	ZH
Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	-	FR
Lombardi	Filippo	+	TI
Luginbühl	Werner	=	BE
Maury Pasquier	Liliane	-	GE
Minder	Thomas	-	SH
Müller	Damian	+	LU
Müller	Philipp	+	AG
Noser	Ruedi	+	ZH
Rechsteiner	Paul	-	SG
Rieder	Beat	+	VS
Savary	Géraldine	-	VD
Schmid	Martin	+	GR
Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Stöckli	Hans	-	BE
Vonlanthen	Beat	+	FR
Wicki	Hans	+	NW
Würth	Benedikt	+	SG
Zanetti	Roberto	-	SO

Legende		Tot.
+	Ja / oui / si	28
-	Nein / non / no	16
=	Enth. / abst. / ast.	1
E	Enschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	0
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non participa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la loi fédérale

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejet

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2019
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2020

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdgesetz, JSG)

Änderung vom 27. September 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2017[1],
beschliesst:

I

Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986[2] wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

[1] *In Artikel 11 Absätze 2–4 wird* «Jagdbanngebiete» *durch* «Wildtierschutzgebiete» *ersetzt.*

[2] *In den Artikeln 7 Absatz 6, 12 Absatz 2bis, 14 Absatz 3, 22 Absätze 1, 2 und 3 sowie 25 Absatz 3 wird* «Bundesamt» *durch* «BAFU» *ersetzt.*

[3] *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

Art. 3 Abs. 1 und 2

[1] Die Kantone regeln und planen die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und koordinieren die Jagdplanung soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Die Regulierung der Wildtierbestände wird so gestaltet, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten möglich sind und grosse Schäden an Lebensmittelkulturen vermieden werden.

1 BBl **2017** 6097
2 SR **922.0**

2 Die Kantone legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht. Sie erteilen die Jagdberechtigung aufgrund einer Jagdprüfung, eines Nachweises der Treffsicherheit, der periodisch zu erbringen ist, und weiterer Anforderungen nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, c, l, m, o, p, q sowie 2, 3, 5 und 6

1 Die jagdbaren Arten und ihre Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

b. Wildschwein

vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit

c. *Aufgehoben*

l. Birkhahn und Schneehuhn

vom 1. Dezember bis 15. Oktober

m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Eichelhäher und Elster

vom 16. Februar bis 31. Juli; für Nebel- und Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit

o. Blässhuhn, Haubentaucher, Krickente, Reiherente, Stockente

vom 1. Februar bis 31. August

p. Waldschnepfe

vom 15. Dezember bis 15. Oktober

q. Kormoran

vom 16. März bis 31. August.

2 *Aufgehoben*

3 Die Kantone können während des ganzen Jahres den Abschuss folgender Tiere zulassen:

a. nicht einheimische Tierarten;

b. verwilderte Haus- und Nutztiere.

5 Die Kantone können nach Anhören des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern, die Artenvielfalt zu erhalten oder seuchenpolizeiliche Massnahmen umzusetzen.

6 Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch einschränken oder deren Schonzeiten verlängern, wenn dies zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, und diese Massnahmen wieder aufheben, wenn die zunehmenden Bestände dies erlauben.

Art. 7 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 7a Regulierung geschützter Arten

1 Die Kantone können nach Anhören des BAFU eine Bestandsregulierung vorsehen für:

a. Steinböcke: im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November;

b. Wölfe: im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar;

c. weitere geschützte Tierarten, die der Bundesrat als regulierbar bezeichnet.

2 Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein für:

a. den Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt;

b. die Verhütung von Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen; oder

c. die Erhaltung regional angemessener Wildbestände.

3 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Arten nach Absatz 1.

Art. 8 Wildtierschutz

1 Haben Jagdberechtigte bei der Ausübung der Jagd Wildtiere verletzt oder können sie dies nicht klar beurteilen, so sorgen sie innert nützlicher Frist für eine fachgerechte Nachsuche. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

2 Wildhüterinnen und -hüter sowie Jagdaufseherinnen und -aufseher können verletzte oder kranke Tiere jederzeit erlegen. Die Kantone können Jagdberechtigten gestatten, verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten jederzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

3 Zum Verhüten von Unfällen mit Wildtieren und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere, insbesondere in den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung nach Artikel 11*a*, regeln die Kantone den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen.

Art. 11 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text), Abs. 5 und 6

5 In den Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren sowie von Steinböcken und Wölfen zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

6 Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht sowie

Finanzhilfen an die Kosten für Arten- und Lebensraumförderungsmassnahmen in diesen Reservaten und Gebieten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore

1 Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Wildtiere dienen.

2 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.

3 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.

Art. 12 Abs. 2, 4, 5 und 6

2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die verhaltensauffällig sind, Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Gegen Verfügungen, die jagdbare Tiere betreffen, besteht kein Beschwerderecht nach Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966[3].

4 *Aufgehoben*

5 Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der verursacht wird durch:

a. Grossraubtiere an Nutztieren;

b. Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, und an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind;

c. Fischotter in Fischzuchtanlagen.

6 Er kann gegen Entgelt öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug der Aufgaben nach Absatz 5 beauftragen.

Art. 13 Abs. 4 und 5

4 Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden

3 SR **451**

getroffen worden sind. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

5 Bei Schaden, den Biber verursachen, beteiligen sich Bund und Kantone zusätzlich zu Absatz 4 auch an der Vergütung von Schaden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Entschädigungen werden nur ausgerichtet, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen wurden.

Gliederungstitel vor Art. 14

5. Abschnitt: Information und Forschung

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 4 und 5

Information, Bildung und Forschung

4 Der Bund führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung, Forschung oder Beratung dienen, Beiträge gewähren.

5 *Aufgehoben*

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 14a Einfangen und Markieren

1 Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005[4], sofern diese Massnahmen:

a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und

b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

2 Der Bundesrat:

a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;

b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

4 SR **455**

Art. 17 Abs. 1 Bst. h

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

h. Füchse, Dachse oder Murmeltiere ausräuchert, begast oder ausschwemmt sowie deren bewohnte Bauten anbohrt, ausgräbt oder verstopft;

Art. 18 Abs. 1 Bst. i

1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

i. die fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist unterlässt, nachdem er oder sie bei der Ausübung der Jagd ein Wildtier verletzt hat oder dies nicht klar beurteilen kann.

Art. 20 Abs. 1 und 1bis

1 Die Jagdberechtigung kann vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen werden, wenn:

a. der Träger der Berechtigung vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd getötet oder erheblich verletzt hat oder eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat; und

b. die Gefahr besteht, dass der Träger der Berechtigung weitere solche Taten begeht.

1bis Die Massnahme kann auch angeordnet werden, wenn der Täter nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs[5] schuldunfähig oder vermindert schuldfähig ist.

Art. 24 Abs. 2–4

2 Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62*a* und 62*b* des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[6] beim Vollzug mit.

3 Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

4 Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Massnahmen der Kantone, die gestützt auf dieses Gesetz getroffen werden.

5 SR **311.0**
6 SR **172.010**

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 27. September 2019	Nationalrat, 27. September 2019
Der Präsident: Jean-René Fournier Die Sekretärin: Martina Buol	Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 8. Oktober 2019[7]

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 2020

7 BBl **2019** 6607

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966[8] über den Natur- und Heimatschutz

Art. 22a Einfangen und Markieren

1 Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Wirbeltieren sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005[9], sofern diese Massnahmen:

a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und

b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

2 Der Bundesrat:

a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Wirbeltieren sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;

b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

2. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991[10]

Art. 27 Abs. 2

2 Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen möglich ist; wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

8 SR **451**
9 SR **455**
10 SR **921.0**

3. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991[11] über die Fischerei

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 6a Einfangen und Markieren

1 Das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Fischen und Krebsen sowie das Gewinnen von Proben von diesen Tieren untersteht nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 18 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005[12], sofern diese Massnahmen:

a. zum Zweck der Überwachung der Bestände oder für Erfolgskontrollen im Sinne dieses Gesetzes erfolgen; und

b. von Bundesbehörden, Kantonsbehörden oder von diesen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

2 Der Bundesrat:

a. erlässt Vorschriften über das Einfangen und das Markieren von wildlebenden Fischen und Krebsen sowie über das Gewinnen von Proben von diesen Tieren;

b. konkretisiert die Massnahmen nach Absatz 1.

11 SR **923.0**
12 SR **455**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

FF 2019
www.droitfederal.admin.ch
La version électronique
signée fait foi

Délai référendaire: 16 janvier 2020

Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages

(Loi sur la chasse, LChP)

Modification du 27 septembre 2019

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu le message du Conseil fédéral du 23 août 2017[1],

arrête:

I

La loi du 20 juin 1986 sur la chasse[2] est modifiée comme suit:

Remplacement d'expressions

[1] *Aux art. 11, al. 2 à 4,* «district[s] franc[s]» *est remplacé par* «site[s] de protection de la faune sauvage» *et* «districts francs fédéraux» *est remplacé par* «sites fédéraux de protection de la faune sauvage». *A l'art. 13, al. 3,* «districts» *est remplacé par* «sites».

[2] *Aux art. 7, al. 6, 12, al. 2bis, 14, al. 3, 22, al. 1, 2 et 3 ainsi que 25, al. 3,* «Office fédéral» *est remplacé par* «OFEV».

[3] *Aux art. 7, al. 6, 14, al. 2, et 17, al. 1, let. e et f, «*zone[s] protégée[s]*» est remplacé par «*site[s] de protection*», en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.*

Art. 3, al. 1 et 2

[1] Les cantons réglementent et organisent la chasse conformément aux principes du développement durable et coordonnent entre eux la planification de la chasse si nécessaire. Ils tiennent compte des conditions locales ainsi que des exigences de l'agriculture, de la protection de la nature ainsi que de la protection et de la santé des

1 FF **2017** 5745
2 RS **922.0**

animaux. La faune sauvage est régulée de sorte à permettre la gestion durable des forêts et la régénération naturelle par des essences adaptées à la station et à éviter des dommages importants aux cultures vivrières.

2 Les cantons déterminent le régime et le territoire de chasse et pourvoient à une surveillance efficace. Ils délivrent les autorisations de chasser sur la base d'un examen de chasse, d'une preuve de la sûreté du tir, qui doit être présentée périodiquement, et d'autres exigences déterminées par le droit cantonal.

Art. 5, al. 1, phrase introductive, let. b, c, l, m, o, p, q ainsi que 2, 3, 5 et 6

1 Les espèces pouvant être chassées et leurs périodes de protection sont définies comme suit:

b. le sanglier

du 1er mars au 30 juin; les sangliers de moins de deux ans ne bénéficient d'aucune période de protection hors des forêts

c. *abrogée*

l. le coq du tétras lyre et le lagopède

du 1er décembre au 15 octobre

m. le pigeon ramier, la tourterelle turque, le grand corbeau, la corneille mantelée, la corneille noire, le corbeau freux, le geai des chênes et la pie

du 16 février au 31 juillet; les bandes de corneilles mantelées et de corneilles noires ne bénéficient d'aucune période de protection sur les cultures agricoles

o. la foulque macroule, le grèbe huppé, la sarcelle d'hiver, le fuligule morillon, le canard colvert

du 1er février au 31 août

p. la bécasse des bois

du 15 décembre au 15 octobre

q. le cormoran

du 16 mars au 31 août.

2 *Abrogé*

3 Les cantons peuvent autoriser toute l'année le tir des animaux suivants:

a. les espèces non indigènes;

b. les animaux domestiques et les animaux de rente retournés à l'état sauvage.

5 Après avoir entendu l'Office fédéral de l'environnement (OFEV), les cantons peuvent écourter temporairement les périodes de protection, afin de réduire les populations trop importantes, de conserver la diversité des espèces ou de mettre en œuvre une mesure relevant de la police des épizooties.

6 Après avoir entendu les cantons, le Conseil fédéral peut réduire dans l'ensemble de la Suisse la liste des animaux pouvant être chassés ou prolonger les périodes de

protection si cela est nécessaire pour protéger une espèce menacée, et lever ces mesures si les populations croissantes le permettent à nouveau.

Art. 7, al. 2 et 3

Abrogés

Art. 7a Régulation des espèces protégées

1 Les cantons peuvent, après avoir entendu l'OFEV, prévoir la régulation des populations:

a. de bouquetins: durant la période allant du 1er août au 30 novembre;

b. de loups: durant la période allant du 1er septembre au 31 janvier;

c. d'autres espèces protégées que le Conseil fédéral définit comme pouvant être régulées.

2 Ces régulations ne doivent pas mettre en danger l'effectif de la population et doivent être nécessaires pour:

a. protéger des biotopes ou conserver la diversité des espèces;

b. prévenir des dégâts ou un danger concret pour l'homme, ou

c. préserver des populations sauvages adaptées au niveau régional.

3 La Confédération alloue aux cantons, sur la base de conventions-programmes, des aides financières globales pour les frais de surveillance et de mise en œuvre des mesures de gestion des espèces visées à l'al. 1.

Art. 8 Protection des animaux sauvages

1 Les titulaires d'une autorisation de chasser qui ont blessé des animaux sauvages lors de la chasse ou qui ne sont pas en mesure de l'évaluer clairement, assurent la recherche en temps utile et dans les règles de l'art. Les cantons définissent les modalités.

2 Les gardes-chasse et les surveillants de la chasse sont autorisés à abattre à tout moment des animaux blessés ou malades. Les cantons peuvent autoriser les titulaires d'une autorisation de chasser à abattre en tout temps des animaux blessés ou malades d'espèces pouvant être chassées. Ces tirs d'abattage doivent être immédiatement annoncés à l'autorité cantonale de la chasse.

3 Afin de prévenir les accidents avec des animaux sauvages et d'assurer la perméabilité du paysage pour les animaux sauvages, en particulier dans les corridors faunistiques suprarégionaux selon l'art. 11*a*, les cantons prennent des dispositions de sorte que les clôtures soient construites et entretenues dans les règles de l'art.

Art. 11, titre, al. 5 et 6

Sites de protection

5 La chasse est interdite dans les sites de protection de la faune sauvage et les réserves d'oiseaux. Les organes cantonaux d'exécution peuvent cependant y autoriser le tir d'animaux non protégés ainsi que des bouquetins et des loups lorsque l'exigent la sauvegarde des biotopes, la conservation de la diversité des espèces, des raisons cynégétiques ou la prévention de dommages excessifs causés par le gibier.

6 Le Conseil fédéral édicte les dispositions concernant la protection dans les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs, d'importance internationale et nationale, ainsi que dans les sites fédéraux de protection de la faune sauvage. La Confédération alloue aux cantons, sur la base de conventions-programmes, des indemnités globales pour les frais de surveillance ainsi que des subventions pour les frais liés aux mesures de conservation des espèces et des milieux naturels dans ces réserves et ces sites.

Insérer avant le titre du chapitre 4

Art. 11a Corridors faunistiques suprarégionaux

1 D'entente avec les cantons, le Conseil fédéral désigne des corridors faunistiques d'importance suprarégionale, destinés à relier entre elles les populations d'animaux sauvages sur un vaste périmètre.

2 La Confédération et les cantons veillent, dans les limites de leurs compétences, à assurer la garantie territoriale des corridors faunistiques suprarégionaux et à maintenir ces derniers dans un état fonctionnel.

3 Sur la base de conventions-programmes, la Confédération accorde aux cantons des indemnités globales pour les mesures visant à maintenir les corridors faunistiques suprarégionaux dans un état fonctionnel. Le montant de ces indemnités dépend de l'ampleur des mesures et de la nécessité d'assainir les corridors.

Art. 12, al. 2, 4, 5 et 6

2 Ils peuvent ordonner ou autoriser à tout moment des mesures contre certains animaux protégés ou pouvant être chassés, lorsqu'ils présentent un comportement attirant l'attention, causent des dégâts ou constituent un danger pour l'homme. Seuls des personnes titulaires d'une autorisation de chasser ou des organes de surveillance peuvent être chargés de l'exécution de ces mesures. Il n'y a pas de droit de recours au sens de l'art. 12 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage[3] contre des décisions qui concernent des animaux pouvant être chassés.

4 *Abrogé*

3 RS **451**

5 La Confédération encourage et coordonne les mesures des cantons visant à prévenir les dommages causés par:

a. les grands prédateurs aux animaux de rente;

b. les castors aux bâtiments et installations d'intérêt public et aux chemins de desserte pour les exploitations agricoles ou aux berges jouant un rôle important pour la sécurité contre les crues;

c. les loutres aux installations de pisciculture.

6 Elle peut charger des collectivités de droit public ou des particuliers d'exécuter les tâches visées à l'al. 5 contre rémunération.

Art. 13 al. 4 et 5

4 La Confédération et les cantons participent à l'indemnisation des dommages causés par certaines espèces protégées à la forêt, aux cultures et aux animaux de rente, à condition que des mesures raisonnables aient été prises pour prévenir ces dommages. Après avoir consulté les cantons, le Conseil fédéral détermine les espèces protégées et fixe les conditions d'indemnisation.

5 La Confédération et les cantons participent, en sus de l'al. 4, à l'indemnisation des dommages causés par les castors aux bâtiments et installations d'intérêt public, aux infrastructures de transport privées ainsi qu'aux berges si leur dégradation ne permet plus de garantir la sécurité contre les crues. Les indemnités ne sont versées que si des mesures raisonnables ont été prises pour prévenir ces dommages.

Titre précédant l'art. 14

Chapitre 5 Information et recherche

Art. 14, titre, al. 4 et 5

Information, formation et recherche

4 La Confédération gère le Centre suisse de recherche, de documentation et de conseil sur la gestion de la faune sauvage. Elle encourage l'information du public et peut allouer des subventions à des centres de recherche et à d'autres institutions de formation, de recherche ou de conseil d'importance nationale.

5 *Abrogé*

Insérer avant le titre du chapitre 6

Art. 14a Capture et marquage

1 La capture et le marquage de mammifères et d'oiseaux sauvages ainsi que le prélèvement d'échantillons sur ces animaux ne sont pas soumis au régime de l'autorisa-

tion prévu à l'art. 18 de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur la protection des animaux[4], pour autant que ces mesures:

a. visent à surveiller les populations ou à vérifier l'efficacité des mesures prises au sens de la présente loi, et

b. soient mises en œuvre par des autorités fédérales ou cantonales, ou par des tiers mandatés par celles-ci.

2 Le Conseil fédéral:

a. édicte des prescriptions sur la capture et le marquage de mammifères et d'oiseaux sauvages ainsi que sur le prélèvement d'échantillons sur ces animaux;

b. définit concrètement les mesures visées à l'al 1.

Art. 17, al. 1, let. h

1 Est puni d'une peine privative de liberté de un an au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement et sans autorisation:

h. enfume, gaze ou noie des renards, des blaireaux ou des marmottes, ou perce, déterre ou obstrue leurs terriers habités;

Art. 18, al. 1, let. i

1 Est puni d'une amende de 20 000 francs au plus quiconque, intentionnellement et sans autorisation:

i. omet de rechercher en temps utile et dans les règles de l'art un animal qu'il a blessé lors de la chasse ou dont il ne peut évaluer clairement s'il l'a blessé au cours de la chasse.

Art. 20, al. 1 et 1bis

1 Le retrait de l'autorisation de chasser peut être prononcé par le juge, pour une année au minimum et dix ans au maximum:

a. lorsque le titulaire a, intentionnellement ou par négligence, tué ou blessé grièvement une personne au cours de la chasse ou a intentionnellement commis ou tenté de commettre un délit visé à l'art. 17, qu'il en soit l'auteur, l'instigateur ou le complice, et

b. s'il y a lieu de craindre que le titulaire commette de nouveau de tels actes.

1bis Cette mesure peut également être prononcée en cas d'irresponsabilité ou de responsabilité restreinte de l'auteur au sens de l'art. 19, al. 1 et 2, du code pénal[5].

4 RS **455**
5 RS **311.0**

Art. 24, al. 2 à 4

2 L'autorité fédérale qui exécute une autre loi fédérale ou un traité international est, dans l'accomplissement de cette tâche, également responsable de l'exécution de la présente loi. Avant de rendre sa décision, elle consulte les cantons concernés. L'OFEV et les autres services fédéraux concernés collaborent à l'exécution conformément aux art. 62*a* et 62*b* de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration[6].

3 Si la procédure prévue à l'al. 2 n'est pas adaptée à certaines tâches, le Conseil fédéral réglemente l'exécution par les services fédéraux concernés.

4 Les autorités d'exécution de la Confédération tiennent compte des mesures que les cantons prennent en application de la présente loi.

II

La modification d'autres actes est réglée en annexe.

III

1 La présente loi est sujette au référendum.

2 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des Etats, 27 septembre 2019

Le président: Jean-René Fournier
La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 27 septembre 2019

La présidente: Marina Carobbio Guscetti
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Date de publication: 8 octobre 2019[7]

Délai référendaire: 16 janvier 2020

6 RS **172.010**
7 FF **2019** 6267

Annexe
(ch. II)

Modifications d'autres actes

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

1. Loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage[8]

Art. 22a Capture et marquage

1 La capture et le marquage d'animaux vertébrés sauvages ainsi que le prélèvement d'échantillons sur ceux-ci ne sont pas soumis au régime de l'autorisation prévu à l'art. 18 de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur la protection des animaux[9], pour autant que ces mesures:

a. visent à surveiller les populations ou à vérifier l'efficacité des mesures prises au sens de la présente loi, et

b. soient mises en œuvre par des autorités fédérales ou cantonales, ou par des tiers mandatés par celles-ci.

2 Le Conseil fédéral:

a. édicte des prescriptions sur la capture et le marquage d'animaux vertébrés sauvages ainsi que sur le prélèvement d'échantillons sur ces animaux;

b. définit concrètement les mesures visées à l'al. 1.

2. Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts[10]

Art. 27, al. 2

2 Ils régulent les populations de gibier de manière à permettre la conservation des forêts, en particulier leur régénération naturelle par des essences adaptées à la station, sans qu'il soit nécessaire de prendre des mesures pour protéger les arbres; lorsque ce n'est pas possible, ils prennent des mesures pour éviter les dommages causés par le gibier.

8 RS **451**
9 RS **455**
10 RS **921.0**

3. Loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche[11]

Insérer avant le titre de la section 3

Art. 6a Capture et marquage

1 La capture et le marquage de poissons et d'écrevisses sauvages ainsi que le prélèvement d'échantillons sur ces animaux ne sont pas soumis au régime de l'autorisation prévu à l'art. 18 de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur la protection des animaux[12], pour autant que ces mesures:

a. visent à surveiller les populations ou à vérifier l'efficacité des mesures prises au sens de la présente loi, et

b. soient mises en œuvre par des autorités fédérales ou cantonales, ou par des tiers mandatés par celles-ci.

2 Le Conseil fédéral:

a. édicte des prescriptions sur la capture et le marquage de poissons et d'écrevisses sauvages ainsi que sur le prélèvement d'échantillons sur ces animaux;

b. définit concrètement les mesures visées à l'al 1.

11 RS **923.0**
12 RS **455**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

FF 2019
www.dirittofederale.admin.ch
La versione elettronica firmata
è quella determinante

Termine di referendum: 16 gennaio 2020

Legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici

(Legge sulla caccia, LCP)

Modifica del 27 settembre 2019

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 23 agosto 2017[1],
decreta:

I

La legge del 20 giugno 1986[2] sulla caccia è modificata come segue:

Sostituzione di espressioni

[1] *Nell'articolo 11 capoversi 2 e 3* «bandite federali di caccia» *è sostituito con* «aree federali di protezione della fauna selvatica»; *nell'articolo 11 capoverso 3* «bandite equivalenti» *è sostituito con* «aree di protezione equivalenti»; *nell'articolo 11 capoverso 4* «bandite di caccia» *è sostituito con* «aree di protezione della fauna selvatica».

[2] *Negli articoli 7 capoverso 6, 12 capoverso 2bis, 14 capoverso 3, 22 capoversi 1, 2 e 3 nonché 25 capoverso 3* «Ufficio federale» *è sostituito con* «UFAM».

[3] *Negli articoli 7 capoverso 6 e 17 capoverso 1 lettere e ed f* «zona protetta» *è sostituito, con i necessari adeguamenti grammaticali, con* «area protetta»; *nell'articolo 14 capoverso 2* «zone federali protette» *è sostituito con* «aree federali protette».

Art. 3 cpv. 1 e 2

[1] I Cantoni disciplinano e pianificano la caccia secondo i principi della sostenibilità e, per quanto necessario, coordinano reciprocamente la pianificazione. Tengono conto delle condizioni locali, nonché delle esigenze dell'agricoltura, della protezione

1 FF **2017** 5193
2 RS **922.0**

della natura, della protezione degli animali e della salute animale. La regolazione degli effettivi di fauna selvatica è impostata in modo da consentire la gestione continuativa delle foreste e la rigenerazione naturale con essenze stanziali e da evitare danni importanti alle colture alimentari.

2 I Cantoni determinano il sistema e le zone di caccia e provvedono a un'efficace sorveglianza. Rilasciano l'autorizzazione di caccia in base a un esame di caccia, a una prova della precisione di tiro, da fornire periodicamente, e ad altri requisiti conformemente al diritto cantonale.

Art. 5 cpv. 1, frase introduttiva (concerne soltanto i testi tedesco e francese) e lett. b, c, l, m, o, p e q, nonché 2, 3, 5 e 6

1 Le specie cacciabili e i periodi di protezione sono stabiliti come segue:

b. cinghiale

dal 1° marzo al 30 giugno; per i cinghiali di meno di due anni non vi è alcun periodo di protezione al di fuori del bosco

c. *Abrogata*

l. fagiano di monte maschio e pernice bianca

dal 1° dicembre al 15 ottobre

m. colombaccio, tortora dal collare orientale, corvo imperiale, cornacchia grigia, cornacchia nera, corvo comune, ghiandaia e gazza

dal 16 febbraio al 31 luglio; per le cornacchie grigie e le cornacchie nere presenti in stormo non vi è alcun periodo di protezione sulle colture agricole

o. folaga, svasso maggiore, alzavola, moretta, germano reale

dal 1° febbraio al 31 agosto

p. beccaccia

dal 15 dicembre al 15 ottobre

q. cormorano

dal 16 marzo al 31 agosto.

2 *Abrogato*

3 I Cantoni possono permettere l'abbattimento dei seguenti animali tutto l'anno:

a. specie animali non indigene;

b. animali domestici e da reddito inselvatichiti.

5 I Cantoni possono, sentito l'Ufficio federale dell'ambiente (UFAM), accorciare temporaneamente i periodi di protezione al fine di ridurre effettivi troppo numerosi, conservare la diversità delle specie o attuare misure di polizia delle epizoozie.

6 Il Consiglio federale può, sentiti i Cantoni, restringere, sul piano nazionale, la lista delle specie cacciabili o prolungare i periodi di protezione, se necessario alla conservazione di specie minacciate, e revocare tali misure quando il ristabilimento degli effettivi lo consente.

Art. 7 cpv. 2 e 3

Abrogati

Art. 7a Regolazione delle specie protette

1 I Cantoni possono, sentito l'UFAM, prevedere una regolazione degli effettivi di:

a. stambecchi, dal 1° agosto al 30 novembre;

b. lupi, dal 1° settembre al 31 gennaio;

c. altre specie protette dichiarate regolabili dal Consiglio federale.

2 Tali regolazioni non devono mettere in pericolo l'effettivo della popolazione e devono essere necessarie per:

a. la protezione degli spazi vitali o la conservazione della diversità delle specie;

b. la prevenzione di danni o di un pericolo concreto per l'uomo; o

c. il mantenimento di effettivi adeguati di selvaggina a livello regionale.

3 Sulla base di accordi di programma la Confederazione accorda ai Cantoni aiuti finanziari globali per le spese di vigilanza e di attuazione delle misure di gestione delle specie di cui al capoverso 1.

Art. 8 Protezione degli animali selvatici

1 I titolari di un'autorizzazione di caccia che hanno ferito, o hanno il dubbio di aver ferito, un animale selvatico durante la caccia, provvedono alla sua ricerca tempestiva e a regola d'arte. I Cantoni disciplinano i dettagli.

2 I guardacaccia e i badatori possono abbattere in ogni momento gli animali feriti o ammalati. I Cantoni possono permettere ai titolari di un'autorizzazione di caccia di abbattere in ogni momento gli animali di specie cacciabili feriti o ammalati. I capi abbattuti devono essere annunciati senza indugio all'autorità cantonale della caccia.

3 Per prevenire gli incidenti con gli animali selvatici e assicurare la permeabilità del paesaggio per questi ultimi, in particolare nei corridoi faunistici di importanza interregionale di cui all'articolo 11*a*, i Cantoni disciplinano la costruzione e la manutenzione a regola d'arte delle recinzioni.

Art. 11, rubrica, e cpv. 5 e 6

Aree protette

5 Nelle aree di protezione della fauna selvatica e nelle riserve per gli uccelli la caccia è proibita. Gli organi esecutivi cantonali possono tuttavia permettere l'abbattimento di animali di specie cacciabili, nonché di stambecchi e lupi, se necessario per la protezione degli spazi vitali, per la conservazione della diversità delle specie, per la tutela della fauna selvatica o per la prevenzione di eccessivi danni da essa causati.

6 Il Consiglio federale emana disposizioni per la protezione delle aree di protezione della fauna selvatica e delle riserve per gli uccelli acquatici e di passo, d'importanza internazionale e nazionale. Sulla base di accordi di programma la Confederazione

accorda ai Cantoni indennità globali per le spese di vigilanza e aiuti finanziari per le spese legate alle misure di conservazione delle specie e degli spazi vitali in tali riserve e aree.

Inserire prima del titolo del Capitolo 4

Art. 11a Corridoi faunistici di importanza interregionale

1 D'intesa con i Cantoni, il Consiglio federale designa corridoi faunistici di importanza interregionale; questi servono a collegare tra di loro popolazioni di fauna selvatica su una vasta parte del territorio.

2 Nell'ambito delle rispettive competenze, la Confederazione e i Cantoni provvedono ad assicurare l'integrità e la funzionalità dei corridoi faunistici di importanza interregionale.

3 Sulla base di accordi di programma, la Confederazione accorda ai Cantoni indennità globali per i provvedimenti volti ad assicurare la funzionalità dei corridoi faunistici di importanza interregionale. L'importo dell'indennità dipende dall'estensione dei provvedimenti e dalla necessità di risanamento dei corridoi.

Art. 12 cpv. 2, 4, 5 e 6

2 I Cantoni possono in ogni momento ordinare o permettere misure contro singoli animali protetti o cacciabili che mostrano disturbi comportamentali, causano danni o costituiscono un pericolo per l'uomo. Possono affidare l'esecuzione di queste misure unicamente a titolari di un'autorizzazione di caccia o a organi di sorveglianza. Le decisioni concernenti gli animali cacciabili non sono soggette al diritto di ricorso secondo l'articolo 12 della legge federale del 1° luglio 1966[3] sulla protezione della natura e del paesaggio.

4 *Abrogato*

5 La Confederazione promuove e coordina le misure dei Cantoni volte a prevenire i danni causati:

a. dai grandi predatori agli animali da reddito;

b. dai castori agli edifici e agli impianti di interesse pubblico, alle vie di collegamento delle aziende agricole o a scarpate spondali importanti per la protezione contro le piene;

c. dalle lontre agli impianti di piscicoltura.

6 La Confederazione può affidare l'esecuzione dei compiti di cui al capoverso 5, contro indennità, a enti di diritto pubblico o a privati.

3 RS **451**

Art. 13 cpv. 4 e 5

4 La Confederazione e i Cantoni partecipano al risarcimento dei danni causati da animali di determinate specie protette alle foreste, alle colture agricole e agli animali da reddito, sempre che siano state prese le misure che si potevano ragionevolmente pretendere per prevenire il danno. Il Consiglio federale, sentiti i Cantoni, designa queste specie protette e determina le condizioni del risarcimento.

5 Oltre a quanto previsto dal capoverso 4, la Confederazione e i Cantoni partecipano anche al risarcimento dei danni causati dai castori agli edifici e impianti di interesse pubblico, alle infrastrutture di trasporto private e alle scarpate spondali il cui danneggiamento pregiudica la protezione contro le piene. Il risarcimento è versato soltanto se sono state prese le misure che si potevano ragionevolmente pretendere per prevenire il danno.

Titolo prima dell'art. 14

Capitolo 5: Informazione e ricerca

Art. 14, rubrica, nonché cpv. 4 e 5

Informazione, formazione e ricerca

4 La Confederazione gestisce il Centro svizzero di ricerca, documentazione e consulenza per la gestione della fauna selvatica. Promuove l'informazione del pubblico e può assegnare sussidi a centri di ricerca e ad altre istituzioni d'importanza nazionale al servizio della formazione, della ricerca o della consulenza.

5 *Abrogato*

Inserire prima del titolo del Capitolo 6

Art. 14a Cattura e marcatura

1 La cattura e la marcatura di mammiferi e uccelli selvatici, nonché il prelievo di campioni da tali animali, non sottostanno all'obbligo di autorizzazione di cui all'articolo 18 della legge del 16 dicembre 2005[4] sulla protezione degli animali se tali misure:

a. sono volte a monitorare gli effettivi o a effettuare controlli dei risultati ai sensi della presente legge; e
b. sono eseguite da autorità federali o cantonali oppure da terzi incaricati da esse.

2 Il Consiglio federale:

a. emana prescrizioni concernenti la cattura e la marcatura di mammiferi e uccelli selvatici, nonché il prelievo di campioni da tali animali;
b. definisce in dettaglio le misure di cui al capoverso 1.

4 RS **455**

Art. 17 cpv. 1 lett. h

1 È punito con una pena detentiva sino a un anno o con una pena pecuniaria chiunque, intenzionalmente e senza autorizzazione:

h. stana volpi, tassi o marmotte mediante fumo, gas o liquidi oppure distrugge le loro tane abitate perforandole, scavandole od ostruendole;

Art. 18 cpv. 1 lett. i

1 È punito con una multa sino a 20 000 franchi chiunque, intenzionalmente e senza autorizzazione:

i. omette di ricercare tempestivamente e a regola d'arte gli animali selvatici da lui feriti durante la caccia o che ha il dubbio di aver ferito durante la caccia.

Art. 20 cpv. 1 e 1bis

1 L'autorizzazione di caccia può essere ritirata dal giudice per un minimo di uno a un massimo di dieci anni se:

a. il suo titolare ha intenzionalmente o per negligenza ucciso o ferito gravemente una persona durante l'esercizio della caccia oppure ha intenzionalmente commesso o tentato di commettere un delitto di cui all'articolo 17 in qualità di autore, istigatore o complice; e

b. sussiste il pericolo che il suo titolare commetta nuovi reati di questo genere.

1bis Il ritiro dell'autorizzazione di caccia può essere ordinato anche in caso di incapacità o scemata imputabilità dell'autore secondo l'articolo 19 capoversi 1 e 2 del Codice penale[5].

Art. 24 cpv. 2–4

2 L'autorità federale che esegue un'altra legge federale o un trattato internazionale è competente, nell'adempimento di tale compito, anche per l'esecuzione della presente legge. Prima di prendere una decisione consulta i Cantoni interessati. L'UFAM e gli altri servizi federali interessati collaborano all'esecuzione conformemente agli articoli 62*a* e 62*b* della legge del 21 marzo 1997[6] sull'organizzazione del Governo e dell'Amministrazione.

3 Se la procedura di cui al capoverso 2 è inadeguata per determinati compiti, il Consiglio federale ne disciplina l'esecuzione da parte dei servizi federali interessati.

4 Le autorità esecutive federali tengono conto delle misure adottate dai Cantoni in base alla presente legge.

5 RS **311.0**
6 RS **172.010**

II

La modifica di altri atti normativi è disciplinata nell'allegato.

III

1 La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

2 Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio degli Stati, 27 settembre 2019

Il presidente: Jean-René Fournier
La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 27 settembre 2019

La presidente: Marina Carobbio Guscetti
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Data della pubblicazione: 8 ottobre 2019[7]

Termine di referendum: 16 gennaio 2020

7 FF **2019** 5459

Allegato
(cifra II)

Modifica di altri atti normativi

Gli atti normativi qui appresso sono modificati come segue:

1. Legge federale del 1° luglio 1966[8] sulla protezione della natura e del paesaggio

Art. 22a Cattura e marcatura

1 La cattura e la marcatura di vertebrati selvatici, nonché il prelievo di campioni da tali animali, non sottostanno all'obbligo di autorizzazione di cui all'articolo 18 della legge del 16 dicembre 2005[9] sulla protezione degli animali se tali misure:

a. sono volte a monitorare gli effettivi o a effettuare controlli dei risultati ai sensi della presente legge; e

b. sono eseguite da autorità federali o cantonali oppure da terzi incaricati da esse.

2 Il Consiglio federale:

a. emana prescrizioni concernenti la cattura e la marcatura di vertebrati selvatici, nonché il prelievo di campioni da tali animali;

b. definisce in dettaglio le misure di cui al capoverso 1.

2. Legge forestale del 4 ottobre 1991[10]

Art. 27 cpv. 2

2 Emanano prescrizioni sulla regolamentazione degli effettivi della selvaggina per consentire la conservazione della foresta, in particolare la sua rigenerazione naturale mediante essenze stanziali senza ricorso a provvedimenti protettivi; laddove ciò non è possibile, adottano misure per prevenire i danni causati dalla selvaggina.

8 RS **451**
9 RS **455**
10 RS **921.0**

3. Legge federale del 21 giugno 1991[11] sulla pesca

Inserire prima del titolo della Sezione 3

Art 6a Cattura e marcatura

1 La cattura e la marcatura di pesci e gamberi selvatici, nonché il prelievo di campioni da tali animali, non sottostanno all'obbligo di autorizzazione di cui all'articolo 18 della legge del 16 dicembre 2005[12] sulla protezione degli animali se tali misure:

a. sono volte a monitorare gli effettivi o a effettuare controlli dei risultati ai sensi della presente legge; e

b. sono eseguite da autorità federali o cantonali oppure da terzi incaricati da esse.

2 Il Consiglio federale:

a. emana prescrizioni concernenti la cattura e la marcatura di pesci e gamberi selvatici, nonché il prelievo di campioni da tali animali;

b. definisce in dettaglio le misure di cui al capoverso 1.

11 RS **923.0**
12 RS **455**

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Argumente | Arguments | Argomenti

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

Dokumentation | Documentation | Documentazione

Parlamentsbibliothek | Bibliothèque du Parlement | Biblioteca del Parlamento

Die Argumente des Bundesrates

Das revidierte Gesetz stärkt den Schutz von Wildtieren. Das ist wichtig für die Artenvielfalt. Zudem bietet das Gesetz eine pragmatische Lösung für den Umgang mit dem wachsenden Wolfsbestand in der Schweiz. Es ermöglicht den Kantonen künftig, den Wolfsbestand vorausschauend zu regulieren. So können Konflikte gemindert werden. Der Wolf bleibt aber eine geschützte Tierart, und die Rudel bleiben erhalten.

Der Bundesrat befürwortet die Revision des Jagdgesetzes insbesondere aus folgenden Gründen:

Besserer Schutz für Wildtiere

Die Schweiz will die Artenvielfalt stärken. Das revidierte Jagdgesetz leistet dazu einen wichtigen Beitrag: Es schützt mehr Wildtierarten, und es schützt sie besser als bisher.

Massvolles Jagd- und Wildtierschutzgesetz

Das revidierte Jagdgesetz bringt die verschiedenen Interessen ins Gleichgewicht. Es gibt den Kantonen ein massvolles Instrument zur Regulierung des Wolfbestands; damit trägt es zum Nebeneinander von Mensch und Wolf bei. Gleichzeitig schützt es die anderen Wildtiere und ihre Lebensräume besser.

Zeitgemässe Regeln

Der Bestand der Wölfe wächst rasch an, sie breiten sich seit ein paar Jahren stärker aus. Damit einher gehen auch Angriffe auf Schafe und Ziegen. Seit 2009 haben Wölfe jährlich zwischen 300 und 500 Schafe und Ziegen gerissen. Die Regeln im Umgang mit dem Wolf müssen an seine Ausbreitung angepasst werden. Das revidierte Gesetz verhindert, dass Konflikte eskalieren.

Schaden verhindern

Die Kantone erhalten ein sinnvolles Instrument, um die Zunahme des Wolfsbestands zu bremsen. Heute können sie erst dann in den Bestand eines Rudels eingreifen, wenn es bereits zu grossen Schäden gekommen ist. Künftig können sie einige Wölfe aus einem Rudel erlegen, um Schäden in Schaf- und Ziegenherden zu verhindern oder wenn Wölfe in Dörfern auftauchen.

Guter Kompromiss

Die neuen Regeln für den Umgang mit dem Wolf sind ein guter Kompromiss. Auf der einen Seite gibt es die Forderung, den Wolf zur Jagd freizugeben. Auf der anderen Seite wird verlangt, nicht in den Bestand einzugreifen. Das revidierte Gesetz ist ein sinnvoller Mittelweg: Der Wolf bleibt geschützt, sein Bestand kann aber gesteuert werden.

Herdenschutz wird gestärkt

Das revidierte Gesetz nimmt Bäuerinnen und Bauern stärker in die Pflicht. Sie müssen zum Schutz der Herden Zäune errichten oder Schutzhunde zur Bewachung halten, um eine allfällige Entschädigung für Wolfsrisse zu erhalten.

Kontakt

Generalsekretariat
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

T… +41 58 462 55 11
✉ info@gs-uvek.admin.ch

Weitere Kontakte

Zuständiges Bundesamt

Bundesamt für Umwelt BAFU

https://www.uvek.admin.ch/content/uvek/de/home/uvek/abstimmungen/revision-des-jagdgesetzes/argumente-des-bundesrates.html

Les arguments du Conseil fédéral

La loi révisée renforce la protection de la faune sauvage, ce qui est important pour la diversité des espèces. Elle offre par ailleurs une solution pragmatique pour gérer l'augmentation de la population de loups en Suisse. À l'avenir, les cantons pourront réguler cette population à titre préventif, ce qui permettra de réduire les conflits. Le loup reste toutefois une espèce protégée, et les meutes sont préservées.

Le Conseil fédéral approuve le projet notamment pour les raisons suivantes:

Meilleure protection de la faune sauvage

La Suisse veut renforcer la diversité des espèces. La loi révisée sur la chasse fournit une contribution importante dans ce sens: elle protège davantage d'espèces sauvages et mieux qu'elle ne le fait aujourd'hui.

Un bon équilibre entre chasse et protection

La loi révisée sur la chasse tient compte des différents intérêts en jeu. Elle donne aux cantons un instrument modéré pour réguler la population de loups, contribuant ainsi à la coexistence entre l'homme et le loup. En même temps, elle protège mieux les autres animaux sauvages et leurs biotopes.

Une réglementation adaptée

La population de loups augmente rapidement, et leur expansion est plus marquée depuis quelques années. Cette situation va de pair avec les attaques de moutons et de chèvres. Depuis 2009, les loups en tuent entre 300 et 500 chaque année. Il faut donc adapter les règles régissant la gestion du loup à son expansion. La loi révisée empêchera les conflits de dégénérer.

Prévention des dégâts

Les cantons disposeront d'un instrument judicieux pour freiner l'augmentation de la population de loups. Aujourd'hui, ils ne peuvent intervenir dans la population d'une meute qu'une fois que des dégâts importants sont survenus. À l'avenir, ils pourront abattre quelques loups vivant dans une meute pour empêcher les dégâts dans les troupeaux de moutons et de chèvres ou lorsque des loups font leur apparition dans des villages.

Un bon compromis

Les nouvelles règles régissant la gestion du loup sont un bon compromis. Les uns demandent que la chasse du loup soit autorisée, les autres, que l'on n'intervienne pas dans leur population. La loi révisée est donc un bon compromis: le loup reste protégé, mais sa population pourra être contrôlée.

Un bon équilibre entre chasse et protection

La loi révisée sur la chasse tient compte des différents intérêts en jeu. Elle donne aux cantons un instrument modéré pour réguler la population de loups, contribuant ainsi à la coexistence entre l'homme et le loup. En même temps, elle protège mieux les autres animaux sauvages et leurs biotopes.

Contact

Secrétariat général
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Energie et de la Communication DETEC

Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

T… +41 58 462 55 11
✉ info@gs-uvek.admin.ch

Autres contacts

Office fédéral compétent

Office fédéral de l'environnement OFEV

https://www.uvek.admin.ch/content/uvek/fr/home/detec/votations/loi-sur-la-chasse/arguments-du-conseil-federal.html

Gli argomenti del Consiglio federale

La revisione della legge rafforza la protezione degli animali selvatici. Ciò è importante per la diversità delle specie. La legge offre inoltre una soluzione pragmatica per gestire la crescente popolazione di lupi in Svizzera. I Cantoni potranno infatti regolare in modo preventivo gli effettivi, contribuendo così a una riduzione dei conflitti. Il lupo resta tuttavia una specie protetta e i branchi rimangono preservati.

Il Consiglio federale sostiene la revisione della legge soprattutto per i seguenti motivi:

Migliore protezione degli animali selvatici

La Svizzera vuole rafforzare la diversità delle specie. La revisione della legge fornisce un importante contributo in questo senso: preserva un numero maggiore di specie e la protezione è migliore di quella offerta finora.

Una legge equilibrata sulla caccia e sulla protezione degli animali selvatici

La revisione della legge sulla caccia contempla i vari interessi. Fornisce ai Cantoni uno strumento ponderato per regolare gli effettivi di lupi, contribuendo così alla convivenza tra l'uomo e il lupo. Allo stesso tempo, protegge meglio gli altri animali selvatici e i loro spazi vitali.

Regole al passo coi tempi

Gli effettivi di lupi crescono rapidamente e da un paio di anni la loro espansione si è accentuata. Sono aumentati anche gli attacchi a pecore e capre. Dal 2009 i lupi hanno ucciso ogni anno tra 300 e 500 pecore e capre. Le regole per la gestione del lupo devono essere adeguate alla sua diffusione. La revisione della legge evita un acuirsi dei conflitti.

Evitare danni

I Cantoni disporranno di uno strumento utile per frenare l'aumento della popolazione di lupi. Oggi possono intervenire sugli effettivi di un branco solo dopo che si sono verificati gravi danni. In futuro potranno abbattere qualche esemplare nel branco per evitare danni alle greggi oppure se i lupi si aggirano nei villaggi.

Buon compromesso

Le nuove regole per la gestione del lupo sono frutto di un buon compromesso. Da un lato vi era la richiesta di autorizzarne la caccia, dall'altro si esigeva di non intervenire sugli effettivi. Con la revisione della legge si è trovata una via di mezzo ragionevole: il lupo resta protetto, ma gli effettivi potranno essere regolati.

La protezione delle greggi è rafforzata

La revisione della legge prevede un maggior impegno da parte dei contadini. Per ottenere un eventuale risarcimento per gli animali uccisi dai lupi, devono infatti aver protetto le greggi con recinti o cani da guardia.

Contatto

Segreteria generale
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni DATEC

Palazzo federale nord
CH-3003 Berna

T... +41 58 462 55 11
✉ info@gs-uvek.admin.ch

Altri contatti

Ufficio federale competente

Ufficio federale dell'ambiente UFAM

Argumentarium

Das neue Jagdgesetz ist eine fortschrittliche Grundlage für den nachhaltigen Umgang mit unseren Wildtieren. Diese Argumente sprechen für die Vorlage:

Sicherer für Tier, Natur und Mensch. Fortschrittliches Jagdgesetz JA.

- Die Wildhüterinnen und Wildhüter der Kantone regulieren bei Bedarf geschützte Arten nach klaren Regeln.
- Das Gesetz nimmt die Kantone vermehrt in die Verantwortung.
- Das Gesetz ermöglicht ein ausgewogenes Nebeneinander aller Naturnutzer.
- Wildtierkorridore sichern die Wanderungsbewegungen der Wildtiere.
- Die Schäden von Land- und Forstbesitzern werden minimiert.

Artenvielfalt fördern. Fortschrittliches Jagdgesetz JA.

- Die im Gesetz vorgesehene Bundesunterstützung von Zugvogelreservaten und Schutzgebieten fördert die Lebensräume der freilebenden Wildtiere
- Natur- und Tierschutz sowie Tiergesundheit gelten im neuen Jagdgesetz als Leitlinien und werden gestärkt
- Die Artenvielfalt wird gefördert, was die Ökosysteme stabilisiert und zum Schutz des Klimas beiträgt.

Kulturlandschaft schützen. Fortschrittliches Jagdgesetz JA.

- Auch Überpopulationen von geschützten Arten führen zu Schäden an Natur- und Kulturlandschaft.
- Das Gesetz gibt den Kantonen die Kompetenz, diese Schäden mit gezielten Massnahmen zu minimieren.
- Das Gesetz ermöglicht das Nebeneinander von wilder und gepflegter Natur und sichert somit die Landwirtschafts- und Tourismusgebiete.

Traditionen pflegen. Fortschrittliches Jagdgesetz JA.

- Jägerinnen und Jäger, Bäuerinnen und Bauern pflegen Traditionen, die so alt sind wie die Menschheit.
- Insbesondere die Landwirte in den Bergzonen leisten einen hohen Beitrag für die Biodiversität.
- Dahinter stehen viel Fachwissen, handwerkliches Können und eine hohe Achtung vor Tier und Natur.
- Die Traditionen entwickeln sich ständig weiter: Die heutigen Jägerinnen und Jäger befolgen strenge Regeln und Pflichten.

- Sie legen anspruchsvolle Prüfungen ab, erfüllen regelmässig den Nachweis der Treffsicherheit und sind zur Nachsuche von verletzten Tieren verpflichtet.
- Die Kantone haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie das Management der Wildtiere in ihren Lebensräumen beherrschen.
- Die Jagd geniesst eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung.

JA zum Jagdgesetz c/o JagdSchweiz Forstackerstrasse 2a 4800 Zofingen
062 751 87 78 jagdgesetz@jagdschweiz.ch
www.ja-jagdgesetz.ch www.oui-loi-sur-la-chasse.ch www.si-legge-sulla-caccia.ch

Argument

La nouvelle loi sur la chasse forme une base moderne pour la gestion durable de notre faune sauvage. Ces arguments plaident en faveur du projet de loi:

Davantage de sécurité pour les animaux, la nature et l'homme. OUI à la nouvelle loi sur la chasse!

- C'est aux gardes-chasses des cantons qu'incombe, si nécessaire et dans le respect de règles claires, la régulation d'espèces protégées.
- La loi vise à responsabiliser davantage les cantons.
- La loi permet une cohabitation équilibrée entre tous les usagers de la nature.
- Des corridors faunistiques garantissent les déplacements de la faune sauvage.
- Les dommages subis par les propriétaires fonciers et forestiers sont réduits.
- La loi est un gage de sécurité pour les gens dans les régions de montagne à vocation touristique et agricole.

Promouvoir la diversité des espèces. OUI à la nouvelle loi sur la chasse!

- Le soutien de la Confédération prévu par la loi aux réserves d'oiseaux migrateurs et aux sites de protection de la faune sauvage promeut les milieux naturels des animaux sauvages vivant en liberté.
- La protection de la nature et des animaux ainsi que la santé animale tiennent lieu de lignes directrices et se voient renforcées dans la nouvelle loi sur la chasse.
- En promouvant la diversité des espèces, la loi participe à la stabilisation des écosystèmes et contribue à la protection du climat.

Protéger le paysage rural. OUI à la nouvelle loi sur la chasse!

- Les espèces protégées en surpopulation causent, elles aussi, des dégâts aux paysages naturels et ruraux.
- La loi donne aux cantons la compétence de réduire ces dégâts au moyen de mesures ciblées.
- La loi permet la coexistence d'une nature sauvage et d'une nature cultivée, assurant ainsi la pérennité des régions à vocation agricole et touristique.

Cultiver les traditions. OUI à la nouvelle loi sur la chasse!

- Les chasseurs et chasseuses comme les paysans et paysannes cultivent des traditions depuis la nuit des temps.
- En particulier les agriculteurs dans les zones de montagne fournissent une contribution importante à la biodiversité.
- Beaucoup d'expertise, de savoir-faire artisanal et un grand respect des animaux et de la nature sont nécessaires à cet effet.
- Les traditions sont en constante évolution : les chasseurs et chasseuses d'aujourd'hui obéissent à des règles et des obligations strictes.
- Ils passent des examens exigeants, apportent la preuve de leur adresse au tir et recherche au sang à intervalles réguliers et sont tenus à la recherche au sang d'animaux blessés.
- Les cantons ont prouvé par le passé qu'ils maîtrisent la gestion de la faune sauvage dans leurs milieux naturels.
- La chasse jouit d'une large adhésion dans la population.

JA zum Jagdgesetz c/o JagdSchweiz Forstackerstrasse 2a 4800 Zofingen
062 751 87 78 jagdgesetz@jagdschweiz.ch
www.ja-jagdgesetz.ch www.oui-loi-sur-la-chasse.ch www.si-legge-sulla-caccia.ch

Argomentazioni

La nuova Legge sulla caccia è una base progressista per la gestione sostenibile dei nostri animali selvatici. Queste sono le argomentazioni a favore del disegno di Legge:

Più sicurezza per gli animali, per la natura e per l'uomo. SÌ alla Legge progressista sulla caccia.

- Se necessario, i guardiacaccia cantonali regolano le specie protette secondo regole chiare.
- La Legge attribuisce più responsabilità ai Cantoni.
- La Legge consente una coesistenza equilibrata di tutti gli utenti della natura.
- I corridoi faunistici assicurano la migrazione degli animali selvatici.
- I danni ai proprietari di terreni e foreste sono ridotti al minimo.
- La Legge crea sicurezza per le persone nelle regioni di montagna dedicate al turismo e all'agricoltura.

Promozione della biodiversità. SÌ alla Legge progressista sulla caccia.

- Il sostegno federale previsto dalla Legge alle riserve di uccelli migratori e alle zone protette promuove gli habitat della fauna selvatica che vive nella natura.
- La protezione della natura e degli animali, così come la salute degli animali, sono considerate linee guida nella nuova Legge sulla caccia e saranno rafforzate.
- Si promuove la biodiversità, che stabilizza gli ecosistemi e contribuisce alla protezione del clima.

Protezione del paesaggio rurale. SÌ alla Legge progressista sulla caccia.

- Anche la sovrappopolazione di specie protette comporta danni ai paesaggi naturali e rurali.
- La Legge attribuisce ai Cantoni la competenza di minimizzare questi danni mediante misure mirate.
- La Legge permette la coesistenza tra natura selvaggia e natura ben curata, proteggendo quindi le zone agricole e turistiche.

Curare le tradizioni. SÌ alla Legge progressista sulla caccia.

- Cacciatori e contadini si prendono cura di tradizioni antiche come l'umanità stessa.
- In particolare i contadini delle regioni di montagna svolgono un ruolo fondamentale a favore della biodiversità.
- Oltre alle tradizioni ci sono molte conoscenze specialistiche, artigianali e un grande rispetto per gli animali e la natura.
- Le tradizioni sono in continua evoluzione: i cacciatori di oggi devono rispettare regole e obblighi molto rigorosi.
- Essi superano degli esami impegnativi, adempiono regolarmente le prove di tiro e sono obbligati a recuperare gli animali feriti.
- I Cantoni hanno dimostrato in passato di saper gestire la fauna selvatica nei loro habitat.

JA zum Jagdgesetz c/o JagdSchweiz Forstackerstrasse 2a 4800 Zofingen
062 751 87 78 jagdgesetz@jagdschweiz.ch
www.ja-jagdgesetz.ch www.oui-loi-sur-la-chasse.ch www.si-legge-sulla-caccia.ch

Verein Jagdgesetz NEIN, im Januar 2020

Nein zum missratenen Jagdgesetz
Die Argumente

Die Gesetzesrevision zum eidgenössischen Jagd- und Schutzgesetz (JSG) schiesst weit über das ursprüngliche Ziel des pragmatischen Umgangs mit dem Wolf hinaus. Eine als moderate Teilrevision gestartete Gesetzesarbeit gefährdet nach der ungenügenden Arbeit des Parlaments den Artenschutz als Ganzes und hat zu einem unausgewogenen Resultat geführt. Die Natur, seltene und geschützte Säugetiere und Vögel sowie der Tierschutz kommen noch mehr unter Druck. Ein Nein gegen dieses missratene Jagdgesetz ermöglicht es, ein neues Gesetz mit Augenmass und für einen zeitgemässen Schutz der einheimischen Artenvielfalt zu schaffen.

Inhalt

1 Ein austariertes Gesetz wird aus dem Gleichgewicht gekippt 2
2 Unnötig, kaputt debattiert, verpfuscht 2
3 Seltene Tierarten kommen noch mehr unter Druck 3
3.1 Abschüsse von geschützten Tieren – einfach, weil sie da sind 3
3.2 Biber, Graureiher, Höckerschwan und Luchs in Gefahr 3
4 Wildtiere kennen keine Kantonsgrenzen 4
5 Kein verbesserter Schutz für jene Arten, die es nötig haben 4
6 Zurück an den Absender 4
7 Weiterführende Informationen / Kontakt 4

1 Ein austariertes Gesetz wird aus dem Gleichgewicht gekippt

Es gilt als ausgewogen, das geltende Jagd- und Schutzgesetz (JSG). Das im Gesetz verankerte Dreieck «Schutz, Regulierung und Jagd» hat sich bewährt, ein echter Kompromiss im besten Sinne des Wortes. Der Bündner Ständerat Stefan Engler wollte mit seiner Motion (14.3151) das «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» noch etwas verbessern. Die Motion verlangte 2014 eine Anpassung des Jagdgesetzes «zum Zwecke der Bestandsregulierung bei Wolfspopulationen». Der moderate Vorstoss fand im Parlament eine Mehrheit. Auch Naturschutzorganisationen sahen in der Motion eine Chance zur Versachlichung der Diskussionen über den Umgang mit dem Wolf. Mit der Revision des JSG, forderten sie, sollte zudem endlich die Jagdbarkeit von Arten der Roten Liste (Birkhahn, Alpenschneehuhn, Waldschnepfe, Feldhase) abgeschafft werden.

Fünf Jahre später ist aus der Motion Engler eine stark befrachtete, ungenaue und umstrittene Gesetzesrevision erwachsen. Vom Geist des geltenden Kompromisses und der Motion Engler (Entspannung und Versachlichung der Diskussion rund um den Wolf) ist nach dem Zusammenspiel von Bundesrat, National- und Ständerat nichts mehr zu erkennen. Der vorliegende Gesetzesentwurf höhlt den Schutz gefährdeter Tierarten in der Schweiz generell aus, obwohl die Dringlichkeit eines besseren Schutzes der Artenvielfalt grösser denn je ist (IPBES-Bericht 2019, OECD-Bericht zur Artenvielfalt in der Schweiz). Ein Paradigmenwechsel hat stattgefunden: vom kombinierten Schutz-, Regulierungs- und Jagdgesetz für wildlebende Säugetiere und Vögel zum einseitigen Jagd- und Abschussgesetz.

2 Unnötig, kaputt debattiert, verpfuscht

Das JSG ist komplizierter statt stringenter geworden. Bislang als wichtig erachtete Bundeskompetenzen (Artenschutz) wurden an die Kantone abgetreten. Formal bedenklich ist, dass die Bundesverfassung in den Artikeln 78 und 79 den Bund beim Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die Pflicht nimmt und nun das JSG die Kompetenz zum Abschuss von geschützten Säugern und Vögeln an die Kantone delegiert. Diese Lösung ist als echter Kompromiss im heutigen Jagdgesetz längst enthalten: *Einzelabschüsse* (Einzeltiere, die Schaden angerichtet haben) *bei den Kantonen – Bestandsregulierung und Artenschutz beim Bund*. Hätte sich das Parlament dies vor Augen geführt, wäre auch die Erkenntnis gereift: Die neuen Regulierungen sind nicht nur formal daneben, sondern auch unnötig.

Unnötig sind zahlreiche neue Bestimmungen, weil die Kantone bereits mit dem geltenden Gesetz über den Abschuss geschützter Einzeltiere entscheiden können. Die Kantone können – einfach mit Zustimmung des Bundes – sogar heute schon Bestände regulieren.

Konflikte im Umgang mit geschützten Arten werden durch das neue Gesetz zunehmen. Statt den Umgang mit dem Wolf pragmatisch zu präzisieren, enthält das Gesetz nämlich unklare neue Begriffe wie «verhaltensauffällige Tiere», «Bestand der Population» oder vage Schadensdefinitionen, die nicht mehr den international anerkannten Definitionen entsprechen. Mehrere Sitzungen der vorbereitenden Kommissionen (allein 100 Seiten Protokoll der ständerätlichen Kommission) und überlange, emotionale Debatten im National- und Ständerat haben ein grosses Mass an Verwirrung geschaffen. Der Lärm einzelner Politiker hat das ganze Parlament zu Pfuscharbeit verleitet.

3 Seltene Tierarten kommen noch mehr unter Druck

Der Schutz wildlebender Tiere wird geschwächt statt verbessert. Das ist auf den Punkt gebracht der Effekt der Gesetzesrevision. Ist das wirklich gewollt? Oder sahen einige Parlamentarier nicht so genau hin, weil es unpopulär gewesen wäre, ein paar sehr aktiven Politikern aus einzelnen ländlichen Regionen zu sagen: «Stopp, das geht zu weit, nochmals von vorne, wir finden eine bessere Lösung»? Weil die Revision nicht, wie eigentlich geplant, auf den Umgang mit dem Wolf beschränkt wurde, wird jetzt auch der Schutz von Biber, Luchs, Graureiher oder Höckerschwan und anderer geschützter Tierarten in Frage gestellt.

Druck statt Schutz, aber warum nur?

„Ich möchte nochmals daran erinnern, dass der Kanton Graubünden als grösster Kanton letztes Jahr 18 Wölfe und 90 Risse an Nutztieren zählte. Schweizweit sind es 353 Risse im Schnitt. Auch die Bundeskasse ist nicht wahnsinnig betroffen von dem Problem. Die Entschädigungen für Wildschäden belasten den Bund jedes Jahr mit 141´000 Franken. Wenn man die Parameter anschaut, müsste man sagen, dass wir ein paar Probleme haben, die grösser sind.“ Bundesrätin Doris Leuthard am 5. Juni 2018, Debatte im Ständerat.

Angesichts der globalen Biodiversitätskrise hätte das Parlament bei der Revision des JSG dafür sorgen müssen, den Druck auf die Natur und geschützte Tierarten zu verringern statt zu erhöhen. Und auch eine Anpassung an ein modernes ethisches Verständnis im Umgang mit Tieren wäre angebracht: So ist die Abschaffung der teils grausamen, fragwürdigen und jagdlich nicht notwendigen Baujagd auf den Fuchs überfällig. Ein Tierschutz-Zweckartikel unter Art. 1 des JSG könnte die tierschutzkonforme Jagd auf gleiche Stufe wie den Arten- und Lebensraumschutz, die Wildschadenverhütung und die Nutzung der Wildbestände heben – eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

3.1 Abschüsse von geschützten Tieren – einfach, weil sie da sind

Das revidierte Jagdgesetz weitet die Bestandsregulierung (Dezimierung) geschützter Arten stark aus. Abschüsse „auf Vorrat“ werden möglich – also Abschüsse einer namhaften Anzahl Tiere einer geschützten Art, ohne dass diese je Schäden angerichtet hätten und ohne dass zuvor die nötigen und zumutbaren Präventivmassnahmen (z. B. Herdenschutz) ergriffen wurden (Art. 7a, Abs. 2 lit. b). Dies hätte zur Folge, dass bereits „wahrscheinliche“ Schäden als Grund zur Tötung von geschützten Arten gelten. Geschützte Tiere wie Biber, Luchs, Wolf oder Graureiher könnten geschossen werden – einfach, weil es sie gibt. Oder weil Bauern oder Fischzüchter keine Schutzmassnahmen treffen wollen. Mit den Gesetzesanpassungen kann selbst in Wildtierschutzgebieten bedrohten Tieren nachgestellt werden (Art. 11, Abs. 5). Als Abschussgrund bzw. Grund für „Bestandsregulierungen“ gilt zudem neu gemäss Art. 7a Abs. 2 Bst. c auch *die Erhaltung regional angemessener Wildbestände*. Damit ist nicht Artenschutz das Ziel. Nein, es geht darum, dass Jägern genügend Wild zum Abschuss gesichert werden kann.

3.2 Biber, Graureiher, Höckerschwan und Luchs in Gefahr

Geschützte Tierarten können jederzeit auf die Liste der regulierbaren Arten gesetzt werden, ohne dass das Volk oder das Parlament etwas dazu sagen kann. Der Wolf ist neu neben dem Steinbock im revidierten JSG *explizit als regulierbar genannt*. Mit einer Verordnungsänderung kann der Bundesrat zudem weitere geschützte Arten (z. B. Luchs, Biber, Fischotter, Gänsesäger, Graureiher, Mittelmeermöwe, Steinadler, Höckerschwan, …) als regulierbar erklären (Art. 7a, Abs. 1 lit. c). In seiner Botschaft zum Gesetz hat der Bundesrat schon angekündigt, mehrere von diesen Tierarten als regulierbar zu erklären. Immer mehr geschützte Arten laufen somit Gefahr, auf diese Liste zu gelangen

und auf diese Weise „quasi jagdbar“ zu werden. Welche Arten ins Visier geraten, wird nur mehr eine Frage des Drucks verschiedener Interessengruppen sein.

4 Wildtiere kennen keine Kantonsgrenzen

Laut Bundesverfassung ist der Bund für den Artenschutz zuständig. Anlässlich der Revision der Jagdverordnung nannte der Bundesrat 2012 sechs Gründe, weshalb die Zuständigkeit bei Eingriffen in Bestände geschützter Tierarten Bundessache sein muss. Trotzdem überträgt das JSG nun die Hoheit an die Kantone. Der Bund wird künftig bei geplanten Regulierungsmassnahmen gegen Bestände geschützter Tierarten nur noch angehört (Art. 7a, Abs. 1). Die Kantone können jedoch schon heute über den Abschuss geschützter Einzeltiere entscheiden und sie können – einfach mit Zustimmung des Bundes –mit dem geltenden Gesetz sogar Bestände geschützter Tierarten regulieren. Heute erlaubt die Zustimmung des Bundes eine koordinierte Regulierung. Ohne sie wird ein nachhaltiger Schutz seltener Arten über Kantons- und Landesgrenzen hinweg verunmöglicht. Wildtiere kennen keine politischen Grenzen. Absurd, dass sie wegen dem Kantönligeist zusätzlich unter Druck kommen!

Es muss zudem bezweifelt werden, dass in allen Kantonen die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen für Monitoring und Regulierung geschützter Arten vorhanden sind. Die Gesetzesrevision kann unter Druck zu „Schnellschüssen“ von Kantonen im Umgang mit geschützten Tierarten führen.

5 Kein verbesserter Schutz für jene Arten, die es nötig haben

Bedrohte, auf der Roten Liste geführte Arten wie Feldhase, Birkhahn, Schneehuhn oder Waldschnepfe können weiterhin bejagt werden (Art. 5, Abs. 1). Es handelt sich hierbei um eine Trophäen- respektive „Traditionsjagd“, die wildbiologisch nicht begründet werden kann. Gefährdete Arten endlich unter Schutz zu stellen: das wäre im Jagd- und Schutzgesetz angezeigt. Diese Chance wurde gründlich verpasst.

6 Zurück an den Absender

Die Gesetzesrevision schiesst weit über das ursprüngliche Ziel hinaus. Sie hat zu einem unausgewogenen Gesetz geführt. Das Referendum respektive ein Nein zum missratenen JSG bietet die Chance, dass die pragmatischen Motionen Engler (14.3151, Wolf) und Niederberger (15.3534, Höckerschwan) umgesetzt werden. Auf eine Ausweitung der Regulierung auf weitere geschützte Tierarten ist zu verzichten und die heutige Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ist beizubehalten. So würde ein Gesetz mit Augenmass geschaffen.

7 Weiterführende Informationen / Kontakt

Kontakt / Auskünfte

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, sara.wehrli@pronatura.ch

Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch

Océane Dayer, WWF Suisse, 076 615 71 70, oceane.dayer@wwf.ch

Roger Graf, zooschweiz/zoosuisse, 079 713 48 52, info@zoos.ch

Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch

David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch

Auszüge aus der Bundesverfassung

Der Bund ist bei Schutz bedrohter Arten in der Verantwortung.

Artikel 78, Absatz 4

Er ((der Bund)) erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

Art. 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel.

Falsch verstandener Kantönligeist

Ständerat Daniel Jositsch am 5. Juni 2018 vor dem Ständerat zur Kompetenzverschiebung von Bund an die Kantone: „(…) Ich glaube, dass mit dieser Abkehr von der bisherigen Praxis eine Regel eingeführt wird, die fatale Auswirkungen auf den Schutzaspekt haben wird. Er (der Bundesrat) hat damals (Revision der Jagdgesetzverordnung, 2012) die Gründe genannt, und ich denke, sie gelten immer noch:

1) Zustimmung Bund macht Sinn aufgrund seiner Zuständigkeit für den Artenschutz.
2) Sie macht Sinn aus Gründen der Rechtssicherheit, die eine einheitliche Praxis in allen Kantonen gewährleistet.
3) Sie macht Sinn, weil sich Wildtiere nicht an Kantonsgrenzen halten, weshalb der Schutz nur durchgesetzt werden kann, wenn der Bund über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft diesen Schutz gewährleisten kann.
4) Sie macht Sinn, weil auf diese Weise wildtierbiologische Erkenntnisse durchgesetzt werden und nicht nur kantonale Regulierungsabsichten massgebend sind. Deshalb glaube ich, ist es aus den Gründen, die der Bund damals angeführt hat, nach wie vor sinnvoll, hier eine eidgenössische Kompetenz beizubehalten, und das bedeutet eben nicht nur Mitsprache-, sondern Entscheidungskompetenz des Bundes.“

Loi d'abattage

Non

17 mai 2020

Association Loi sur la chasse NON, janvier 2020

Non à la révision inacceptable de la Loi sur la chasse

Les arguments

La révision de la Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) va bien plus loin que son but premier d'une gestion pragmatique du loup. Une révision partielle commencée par un travail législatif modéré menace maintenant la protection des espèces en tant que telle et a abouti en un projet déséquilibré, juste pour calmer les intérêts de certains milieux. La nature, les mammifères et les oiseaux protégés et rares, ainsi que la protection des animaux, subissent encore plus de pressions. Un NON contre cette loi complètement ratée permet de créer une nouvelle loi réaliste, adaptée à une protection appropriée de la biodiversité autochtone.

Contenu

1 Une loi équilibrée est balancée par-dessus bord 2
2 Inutile, débattue à mort, bousillée 2
3 La pression augmente encore sur les animaux rares 3
3.1 Tirer des animaux protégés – simplement parce qu'ils existent 3
3.2 Le castor, le héron cendré, le cygne tuberculé et le lynx sont en danger 3
4 Les animaux sauvages ne connaissent pas les frontières cantonales 4
5 Pas d'améliorations pour des espèces qui en ont pourtant besoin 4
6 Retour à l'expéditeur 4
7 Plus d'informations / contact 4

1 Une loi équilibrée est balancée par-dessus bord

L'actuelle Loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) est considérée comme étant équilibrée. La trilogie « protection, régulation et chasse » ancrée dans la loi a fait ses preuves et constitue un vrai compromis, dans le meilleur sens du terme. Le Conseiller aux Etats grison Stefan Engler a voulu améliorer la « coexistence du loup et de la population de montagne » par une motion (14.3151). Déposée en 2014, cette motion demande une adaptation de la LChP pour « permettre la régulation des populations de loups ». Cette intervention modérée a trouvé une majorité au Parlement. Les organisations de défense de la nature ont aussi vu dans cette motion une chance pour donner un tour pragmatique aux discussions sur la gestion du loup. Elles voyaient, dans la révision de la LChP, la possibilité de revendiquer la suppression de pouvoir chasser des espèces sur liste rouge (tétras-lyre, lagopède alpin, bécasse des bois, lièvre).

Cinq ans plus tard, la motion Engler a débouché sur une révision de loi lourdement chargée, imprécise et contestée. Il ne reste rien du compromis en vigueur ni de la motion Engler elle-même (détente et discussion pragmatique autour du loup), qui est méconnaissable après l'interaction entre le Conseil fédéral, le Conseil national et le Conseil des Etats. Le présent projet de loi vide la protection des animaux protégés en Suisse de son sens, alors qu'il est plus important que jamais d'améliorer la protection de la biodiversité (rapport de l'IPBES 2019 et rapport de l'OCDE sur la biodiversité en Suisse). Il y a eu un changement de paradigme et la loi combinant la chasse, la protection et la régulation des mammifères et des oiseaux sauvages est devenue une loi unilatérale sur la chasse et l'abattage.

2 Inutile, débattue à mort, bousillée

La LChP est devenue plus compliquée au lieu de devenir plus cohérente. Des compétences fédérales considérées comme importantes (protection des espèces) ont été cédées aux cantons. D'un point de vue formel, il faut se rappeler que les Art. 78 et 79 de la Constitution fédérale chargent la Confédération de la protection des animaux et des plantes sauvages, mais que le projet de nouvelle LChP délègue aux cantons la compétence de réguler des populations de mammifères et d'oiseaux protégés. L'actuelle LChP contient déjà cette solution sous forme d'un vrai compromis : *compétence cantonale de tirs individuels de certains animaux causant des dégâts importants – compétence fédérale de la régulation des populations et de protection des espèces.* Si le Parlement en avait été conscient, il aurait reconnu que les nouvelles réglementations ne sont pas seulement formellement erronées, mais également inutiles.

Beaucoup de nouvelles dispositions sont inutiles, car la loi actuelle permet déjà aux cantons de décider d'abattre certains individus d'espèces protégées si nécessaire. Les cantons peuvent même déjà en réguler les effectifs – simplement avec l'accord de la Confédération.

La nouvelle loi provoquera une augmentation des conflits concernant les espèces protégées. Au lieu de préciser de façon pragmatique la gestion du loup, elle contient en effet de nouvelles notions floues comme « un comportement attirant l'attention », « effectif de la population concernée » ou encore des définitions de « dégâts » peu précises qui ne correspondent plus aux définitions internationalement reconnues. Plusieurs séances des commissions préparatoires (PV de 100 pages pour la seule commission du Conseil des Etats) et de très longs débats émotionnels au Conseil national et au Conseil des Etats ont créé une grande confusion. Quelques bruyants politiciens sont parvenus à inciter tout le Parlement à bâcler son travail.

3 La pression augmente encore sur les animaux rares

La protection des animaux sauvages est affaiblie au lieu d'être renforcée. C'est l'essentiel de l'effet de la révision de cette loi. Est-ce bien ce qui était voulu ? Ou certains parlementaires ont-ils préféré ne pas y regarder de trop près parce qu'il aurait été impopulaire de dire à quelques politiciens très actifs et bruyants : « Stop, ça va trop loin, recommençons depuis le début, nous allons trouver une meilleure solution » ? En raison du fait que la révision ne s'est pas limitée à la gestion du loup, comme prévu au départ, la protection du castor, du lynx, du héron cendré, du cygne tuberculé et d'autres animaux protégés est remise en question.

Pression au lieu de protection, mais pourquoi ?

« J'aimerais rappeler encore une fois que les Grisons ont comptabilisé 18 loups en 2017 et 90 prédations d'animaux de rente. En Suisse, il y a en moyenne 353 prédations par année. Les caisses fédérales ne sont pas non plus particulièrement touchées par le problème. Les dédommagements pour les prédations coutent chaque année CHF 141'000 à la Confédération. Si l'on tient compte de ces paramètres, il faut constater que nous avons des problèmes plus importants. » Conseillère fédérale Doris Leuthard, le 5 juin 2019, lors du débat au Conseil des Etats.

En révisant la LChP, le Parlement aurait dû tenir compte de la crise planétaire de la biodiversité et réduire la pression sur la nature et les espèces protégées plutôt que l'augmenter. Il serait également approprié d'adapter la législation à une attitude moderne de la relation aux animaux en supprimant la chasse du renard au terrier qui est cruelle, critiquable et superflue d'un point de vue cynégétique. L'Art. 1 sur les buts de protection de la LChP pourrait mettre la chasse conforme à la protection des animaux au même niveau que la protection des espèces et des biotopes, la prévention des dégâts dus au gibier et l'exploitation forestière – ce qui semble aller de soi.

3.1 Tirer des animaux protégés – simplement parce qu'ils existent

La révision de la LChP élargit fortement la régulation des populations (décimation) aux espèces protégées. Les tirs « préventifs » deviennent possibles – autrement dit, le tir d'un nombre considérable d'animaux d'une espèce protégée sans qu'ils n'aient jamais commis de dégâts et sans que les mesures préventives raisonnables (p. ex. protection des troupeaux) aient été prises (Art. 7a, par. 2 let. b). Cela aurait pour conséquence que des dégâts « probables » pourraient permettre de tuer des espèces protégées. Les espèces protégées comme le castor, le lynx, le loup et le héron cendré pourraient être tirées – simplement parce qu'elles existent. Ou parce que les paysans ou les pisciculteurs ne veulent pas prendre de mesures de protection. Les nouvelles dispositions de la loi permettent de poursuivre des animaux menacés jusque dans les zones protégées (Art. 11, Al. 5). L'Art. 7A Al. 2 let. c prévoit que le *maintien de populations de faune appropriées à la région* peut maintenant être invoqué pour des tirs ou une « régulation des populations ». Le but n'est donc pas de protéger des espèces. Non, le but est de donner aux chasseurs assez de gibier à tirer.

3.2 Le castor, le héron cendré, le cygne tuberculé et le lynx sont en danger

Les espèces animales protégées peuvent être inscrites en tout temps sur la liste des espèces régulables sans que le peuple ou le Parlement ait quelque chose à dire. La LChP révisée *mentionne maintenant explicitement* le loup en compagnie du bouquetin comme *espèce régulable*. En changeant l'ordonnance (Art. 7a, al. 1 let. c), le Conseil fédéral peut en outre inscrire d'autres espèces comme étant régulables (p. ex. lynx, castor, loutre, harle bièvre, héron cendré, goéland leucophée, aigle royal, cygne tuberculé). Dans son message sur la révision de la loi, le Conseil fédéral avait déjà annoncé vouloir qu'un plus grand nombre de ces espèces soit régulable. De plus en plus d'espèces protégées

courent ainsi le risque de se retrouver sur cette liste et de devenir « quasiment chassables ». Les pressions exercées par les groupes d'intérêts décideront quelles espèces seront visées.

4 Les animaux sauvages ne connaissent pas les frontières cantonales

La Constitution fédérale dit que la protection des espèces est à la charge de la Confédération. En 2012, lors de la révision de l'Ordonnance sur la chasse, le Conseil fédéral a cité six raisons pour lesquelles l'intervention dans les effectifs d'animaux protégés doit être l'affaire de la Confédération. Mais la nouvelle LChP veut quand même transférer cette compétence aux cantons. A l'avenir, la Confédération sera seulement auditionnée s'il est prévu de prendre des mesures de régulation contre des populations d'animaux protégés (Art. 7a, al. 1). Mais la loi actuellement en vigueur permet déjà aux cantons de décider de tirer des individus d'espèces protégées et ils peuvent même – avec le simple accord de la Confédération – réguler des populations d'animaux protégés. Aujourd'hui, l'accord de la Confédération permet une régulation coordonnée. Sans elle, une protection des espèces rares sera impossible par-delà les frontières cantonales et internationales. Les animaux sauvages ne connaissent pas de frontières politiques. Il est absurde que le cantonalisme les mette encore plus sous pression.

Il est d'ailleurs peu probable que tous les cantons disposent des compétences et des ressources nécessaires au monitorage et à la régulation d'espèces protégées. La nouvelle LChP peut conduire les cantons à des réactions précipitées contre les espèces animales protégées.

5 Pas d'améliorations pour des espèces qui en ont pourtant besoin

Les espèces menacées sur liste rouge, comme le lièvre, le tétra lyre, le lagopède alpin ou la bécasse des bois peuvent continuer à être chassées (Art. 5, al. 1). Il s'agit là toutefois d'une chasse au trophée « traditionnelle », que rien ne justifie selon des critères biologiques. Protéger enfin les espèces menacées serait approprié pour la LChP. Cette opportunité a été complètement ratée.

6 Retour à l'expéditeur

Cette révision de la loi va bien plus loin que son but premier. Elle a abouti en un projet déséquilibré, juste pour calmer les intérêts de certains milieux. Le référendum demande un NON au ratage de la LChP et offre l'opportunité que les motions Engler (14.3151, loup) et Niederberger (15.3534, cygne tuberculé) soient appliquées sans que des animaux protégés soient tirés de façon préventive. Il faut renoncer à étendre la régulation à d'autres espèces protégées et conserver l'actuel partage des compétences entre la Confédération et les cantons. Cela permettrait la mise en place d'une loi modérée.

7 Plus d'informations / contact

Contact / renseignements

Sarah Pearson Perret, Pro Natura, 079 688 72 24, Sarah.PearsonPerret@pronatura.ch

François Turrian, BirdLife Suisse, 079 318 77 75, francois.turrian@birdlife.ch

Roger Graf, zooschweiz/zoosuisse, 079 713 48 52, info@zoos.ch

Océane Dayer, WWF Suisse, 076 615 71 70, oceane.dayer@wwf.ch

Isabelle Germanier, Groupe Loup Suisse, 079 652 28 49, romandie@gruppe-wolf.ch

Extrait de la Constitution fédérale

La protection des espèces menacées relève de la Confédération.

Article 78, alinéa 4

Elle légifère sur la protection de la faune et de la flore et sur le maintien de leur milieu naturel dans sa diversité. Elle protège les espèces menacées d'extinction.

Art. 79 Pêche et chasse

La Confédération fixe les principes applicables à la pratique de la pêche et de la chasse, notamment au maintien de la diversité des espèces de poissons, de mammifères sauvages et d'oiseaux.

Cantonalisme mal compris

En ce qui concerne le transfert de compétence de la Confédération aux cantons, le Conseiller aux Etats Daniel Jositsch a déclaré le 5 juin 2018 au Conseil des Etats qu'il craint que le fait de renoncer à la pratique actuelle introduise une règle qui aura des répercussions fatales sur l'aspect de protection de la loi. Lors de la révision de l'Ordonnance sur la chasse en 2012, le Conseil fédéral avait donné les raisons pour lesquels il considère que l'accord de la Confédération est nécessaire. Le Conseiller aux Etats Daniel Jositsch les considère comme toujours valables :

1) L'assentiment de la Confédération est pertinent du fait de la compétence de celle-ci en matière de protection des espèces.
2) L'assentiment de la Confédération est pertinent du point de vue de la sécurité du droit qui assure une pratique identique dans tous les cantons.
3) Il est approprié parce que les animaux sauvages ne connaissent pas les frontières cantonales et que la protection ne peut donc être mise en œuvre que si la Confédération peut assurer cette protection sur tout le territoire de la Confédération.
4) Il est nécessaire parce qu'il permet d'appliquer des connaissances en matière de biologie de la faune et pas seulement des objectifs de régulation cantonaux. Sur la base de ces raisons exposées à l'époque par le Conseil fédéral, le Conseiller aux Etats Daniel Jositsch considère qu'il est pertinent de conserver dans ce cas la compétence fédérale. Cela veut dire conserver la compétence décisionnelle de la Confédération et pas seulement celle de donner son avis.

Associazione Legge sulla caccia NO, gennaio 2020

No all'inaccettabile legge sulla caccia
Gli argomenti

La revisione della legge federale sulla caccia e la protezione dei mammiferi e degli uccelli selvatici (LCP) va ben oltre l'obiettivo originario di una gestione pragmatica del lupo. Partita come parziale e moderata revisione della legge, mette ora a rischio la protezione delle specie nel suo insieme e ha portato a un risultato sbilanciato. La natura, i mammiferi e gli uccelli rari e protetti, come pure la tutela degli animali subiranno una pressione negativa ancora maggiore. Solo un «No» a questa scellerata legge sulla caccia può fare in modo che si arrivi a nuove norme più oculate e aggiornate per la tutela della biodiversità indigena.

Contenuto

1 Come buttare alle ortiche una legge equilibrata 2
2 Inutile, snaturata e complicata 2
3 Le specie animali rare saranno ancora di più nel mirino 3
3.1 Abbattimenti di animali protetti – semplicemente perché esistono 3
3.2 Castoro, airone cenerino, cigno reale e lince in pericolo 3
4 Gli animali selvatici non conoscono confini cantonali 4
5 Nessuna migliore protezione per le specie a rischio 4
6 Una legge da rispedire al mittente 4
7 Ulteriori informazioni / contatti 4

1 Come buttare alle ortiche una legge equilibrata

L'attuale legge sulla caccia (LCP) è considerata equilibrata. Il collaudato trinomio «protezione, regolazione e caccia» ancorato nella legge in vigore rappresenta un compromesso nel vero senso del termine. Con la sua mozione (14.3151), il Consigliere agli Stati grigionese Stefan Engler si prefiggeva di migliorare in qualche misura la «convivenza tra lupo e popolazione di montagna». La mozione, del 2014, chiedeva un adattamento della legge sulla caccia «allo scopo di regolare gli effettivi del lupo». Una richiesta moderata, che aveva trovato una maggioranza in Parlamento. Anche le organizzazioni per la protezione della natura vi avevano intravisto una possibilità per arrivare a un dibattito oggettivo sulla gestione del grande predatore. Con la revisione della LCP esse chiedevano che venisse infine revocata la possibilità di cacciare le specie inserite nella lista rossa (fagiano di monte, pernice bianca, beccaccia e lepre comune).

Cinque anni dopo, dalla mozione Engler è scaturita una revisione di legge fortemente appesantita, imperfetta e confusa. Infatti, non rimane più molto dello spirito dell'attuale compromesso e della mozione Engler nelle disposizioni volute dal Consiglio federale e dalle due Camere del Parlamento. Il disegno di legge presentato indebolisce in maniera generale la protezione di specie animali minacciate in Svizzera, nonostante sia più urgente che mai una maggiore tutela della biodiversità (rapporto IPBES 2019, rapporto OCSE sulla biodiversità in Svizzera). Vi è stato invece un cambio di paradigma: dal compromesso tra protezione, regolazione e caccia di mammiferi e uccelli selvatici si è giunti a norme unilaterali per la caccia e l'abbattimento.

2 Inutile, snaturata e complicata

Invece di essere più rigorosa, la LCP si è fatta più complicata. Le competenze federali, finora considerate importanti (protezione delle specie) sono ora passate ai cantoni. Preoccupa dal lato formale che la Costituzione federale agli articoli 78 e 79 obblighi la Confederazione a tutelare la fauna e la flora, mentre la nuova LCP delega ai cantoni la competenza di decidere l'abbattimento di mammiferi e di uccelli protetti. Una soluzione agli antipodi rispetto al compromesso della legge in vigore: *oggi i cantoni possono ordinare o permettere misure singole* (contro singoli animali che causano danni rilevanti) – *alla Confederazione spetta invece la regolazione degli effettivi e la tutela delle specie*. Se il Parlamento avesse rispettato questo principio, avrebbe maturato anche la consapevolezza che i nuovi abbattimenti di regolazione non sono soltanto formalmente sbagliati, ma anche inutili.

Inutili sono anche numerose nuove disposizioni, dal momento che i cantoni possono già decidere, con la legge in vigore, l'abbattimento di singoli animali protetti. Addirittura i cantoni hanno già la facoltà – con il semplice consenso di Berna – di regolare gli effettivi.

La nuova legge provocherà anche un incremento dei conflitti legati alla gestione delle specie protette. Invece di risolvere in maniera pragmatica la gestione del lupo, la legge contiene nuovi concetti oscuri quali «animali con comportamenti problematici», «effettivo della popolazione» o vaghe definizioni dei danni che non corrispondono più a quelle riconosciute a livello internazionale. Più riunioni delle commissioni preparatorie (il verbale della Commissione degli Stati conta da solo ben 100 pagine) e discussioni a non finire ed emotivamente cariche in seno alle due Camere, hanno portato a una situazione altamente confusa. La pressione di alcuni rappresentanti politici ha indotto il Parlamento a compiere un lavoro malfatto.

3 Le specie animali rare saranno ancora di più nel mirino

Invece di essere migliorata, la tutela degli animali selvatici verrà indebolita. È questa in buona sostanza la conseguenza della revisione di legge. Lo si voleva veramente? Oppure alcuni parlamentari non hanno prestato la giusta attenzione perché sarebbe stato impopolare contraddire un paio di insistenti rappresentanti di qualche angolo rurale del Paese dicendo: «Basta, stiamo andando troppo oltre, ricominciamo e cerchiamo una soluzione migliore»? Dato che la revisione non si è limitata alla sola gestione del lupo, ora nel mirino dei cacciatori finiranno anche i castori, la lince, l'airone cenerino o il cigno reale, come pure altre specie animali protette.

Cacciare invece di proteggere, perché mai?
«Vorrei ricordare nuovamente che il canton Grigioni, come cantone più grande, ha registrato lo scorso anno la presenza di 18 lupi e 90 attacchi contro animali da allevamento. La media a livello svizzero è di 353 attacchi. Il problema non crea neppure oneri insostenibili per le casse dello Stato. Gli indennizzi per i danni provocati dalla selvaggina costano alla Confederazione 141'000 franchi l'anno. Considerando meglio questi parametri, potremmo affermare che abbiamo problemi più importanti da risolvere.» Così la Consigliera federale Doris Leuthard durante il dibattito agli Stati del 5 giugno 2018.

Alla luce della crisi globale che minaccia la biodiversità, il Parlamento si sarebbe dovuto preoccupare di diminuire la pressione sulla natura e sulle specie protette, non di aumentarla. Altrettanto opportuna sarebbe altresì l'adozione di una moderna visione etica dei rapporti con gli animali: è giunto finalmente il momento di sopprimere la discutibile e non necessaria pratica della caccia alla volpe in tana. Un capoverso dedicato alla protezione degli animali all'art. 1 della LCP potrebbe elevare la caccia al medesimo livello della protezione delle specie e degli spazi vitali, alla prevenzione dei danni causati dalla selvaggina e alla gestione venatoria della selvaggina – in sé una cosa che dovrebbe essere scontata.

3.1 Abbattimenti di animali protetti – semplicemente perché esistono

La nuova legge sulla caccia amplia di molto la cosiddetta "regolamentazione degli effettivi" (decimazione) delle specie protette. Diventano possibili abbattimenti "di riserva" – cioè abbattimenti di un notevole numero di animali di una specie protetta, senza che abbiano mai causato danni e prima che misure preventive necessarie e ragionevoli (protezione dei greggi) siano state adottate (art. 7a, cpv. 2, lett. b). La conseguenza sarebbe che già la prospettiva di danni "probabili" possa giustificare l'uccisione preventiva di specie tutelate. Si potrebbe sparare ad animali protetti come il castoro, la lince, il lupo o l'airone grigio – semplicemente perché esistono. Oppure perché i contadini o i pescicoltori non vogliono adottare misure di protezione. Con gli adattamenti della legge persino nelle zone protette si potrebbe far la posta alle specie animali minacciate (Art. 11, cpv. 5). Come motivo per l'abbattimento, risp. "la regolazione delle popolazioni", ora secondo l'Art. 7a, cpv. 2, lett. C, sarebbe sufficiente anche la *salvaguardia di popolazioni di specie selvatiche adattate al territorio regionale*. Così però l'obiettivo non è la protezione delle specie. No, si tratta di assicurare ai cacciatori un numero sufficiente di prede.

3.2 Castoro, airone cenerino, cigno reale e lince in pericolo

Specie animali protette possono essere inserite in ogni momento nella lista delle specie regolabili, senza che il popolo o il parlamento possano dire la loro. Nella revisione della legge sulla caccia, il lupo figura esplicitamente come specie regolabile accanto allo stambecco. Con una modifica dell'ordinanza, il Consiglio federale può inoltre classificare come regolabili altre specie protette come la lince, il castoro, la lontra, lo smergo maggiore, l'airone cenerino, il gabbiano reale, l'aquila reale o il cigno reale (art.7a, cpv.1, lett. c). Nel suo messaggio sulla LCP il Consiglio federale ha già annunciato di voler dichiarare come regolabili diverse di queste specie animali. Sempre più specie protette rischiano quindi di finire sulla lista e diventare "quasi cacciabili". Quali finiranno nel mirino dipenderà dalla pressione politica dei diversi gruppi d'interesse.

4 Gli animali selvatici non conoscono confini cantonali

Secondo la Costituzione federale, la Confederazione è competente per la protezione delle specie. In occasione della revisione dell'ordinanza sulla caccia nel 2012, il Consiglio federale ha indicato sei ragioni perché interventi sulle popolazioni di animali protetti debbano essere di competenza federale. Ciò nonostante, la nuova legge sulla caccia affida la sovranità in materia ai cantoni. In futuro, in caso di previste misure di regolazione contro le popolazioni di animali protetti la Confederazione dovrà solo essere "sentita" (art. 7a, cpv. 1). Con la legge attuale i cantoni hanno facoltà di decidere l'abbattimento di singoli animali protetti e possono – semplicemente con l'accordo delle autorità federali – regolare addirittura le popolazioni di specie protette. Questo meccanismo di approvazione federale è importante per permettere una regolazione delle popolazioni animali in maniera coordinata. Senza il coordinamento federale, una protezione sostenibile delle specie rare, anche oltre i confini cantonali e nazionali, diventa impossibile. È assurdo che la Svizzera metta a rischio la sopravvivenza di specie animali protette solo per questioni di campanilismo cantonale!
È inoltre lecito dubitare che in tutti i cantoni siano disponibili le competenze necessarie e le risorse per il monitoraggio e la regolazione delle specie protette, con il rischio che vengano prese decisioni affrettate.

5 Nessuna migliore protezione per le specie a rischio

Specie minacciate, che figurano sulla lista rossa, come la lepre, il fagiano di monte, la pernice bianca o la beccaccia continueranno ad essere cacciate (art. 5, cpv. 1). Si tratta qui di una caccia "al trofeo" o "tradizionale", che tuttavia non si giustifica dal punto di vista della biologia della selvaggina. Mettere finalmente sotto protezione le specie minacciate sarebbe uno dei compiti di una legge sulla caccia. Questa opportunità è stata clamorosamente mancata.

6 Una legge da rispedire al mittente

La revisione di legge va molto oltre i suoi obiettivi iniziali e ha portato a un risultato sbilanciato, solo per rispondere agli interessi di talune cerchie. Il referendum e in seguito il voto contrario a questa legge inaccettabile daranno la possibilità affinché siano attuate le realistiche mozioni Engler (14.3151, lupo) e Niederberger (15.3534, cigno reale). Bisogna rinunciare all'estensione delle misure di regolamentazione ad altre specie animali e mantenere l'attuale suddivisione dei compiti fra Confederazione e cantoni. Solo così potremo avere una legge equilibrata per proteggere efficacemente la fauna svizzera.

7 Ulteriori informazioni / contatti

Contatti / informazioni

Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch
Werner Müller, BirdLife Svizzera, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch
David Gerke, Gruppo Lupo Svizzera, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch
Christian Bernasconi, Pro Natura Ticino, 091 835 57 67, Christian.Bernasconi@pronatura.ch
Susanna Petrone, WWF Svizzera italiana, 076 552 18 70, susanna.petrone@wwf.ch
Roger Graf, zooschweiz/zoosuisse, 079 713 48 52, info@zoos.ch

Citazioni della Costituzione federale
La Confederazione è responsabile per la protezione delle specie minacciate.
Articolo 78, capoverso 4
(La Confederazione) emana prescrizioni a tutela della fauna e della flora e a salvaguardia dei loro spazi vitali nella loro molteplicità naturale. Protegge le specie minacciate di estinzione.
Art. 79 Pesca e caccia
La Confederazione emana principi sull'esercizio della pesca e della caccia, in particolare per conservare la molteplicità delle specie dei pesci, dei mammiferi selvatici e degli uccelli.

Egoismo cantonale mal inteso
Il Consigliere agli Stati Daniel Jositsch il 5 giugno 2018 sul passaggio di competenze dalla Confederazione ai cantoni ha detto: "(…) credo che con questo distacco dalla prassi seguita finora, si introduca una regola che avrà conseguenze fatali sull'aspetto della protezione. (Il Consiglio federale) ne ha indicato le ragioni allora (revisione dell'ordinanza sulla caccia) e credo siano sempre valide:

1) L'approvazione della Confederazione è sensata perché è competente per la protezione delle specie.
2) È sensata per ragioni di certezza del diritto, che assicura una prassi unitaria in tutti i cantoni.
3) È sensata perché gli animali selvatici non si attengono ai confini cantonali e la protezione è garantita solo se la Confederazione può assicurare questa protezione sull'intero territorio federale.
4) È sensata perché così si possono applicare conoscenze di biologia degli animali selvatici e non solo le intenzioni cantonali di regolazione. Per queste ragioni, che la Confederazione aveva già indicato a suo tempo, credo sia sensato mantenere una competenza federale che non significa solo poter dare un'opinione, ma mantenere la competenza decisionale presso la Confederazione.